47. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894. | IV. Heft.

# Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

## IV.

10. Die Frage, ob sich die kirchliche Autorität, d. h. ob sich der Episkopat in seinem amtlichen Auftreten direct in die gegenwärtige sociale Bewegung hineinbegeben solle, ist sehr verschieden von der Frage, ob es einem katholischen Bischofe anstehe oder zustehe, sich in socialen Dingen öffentlich verlauten zu lassen oder sich an Vereinen, Unternehmungen, Gründungen zu betheiligen, die aus der socialen Bewegung herauswachsen. Das letztere ist ein privates Auftreten, wobei der Bischof sein persönliches Ansehen einsetzt, aber keineswegs mit seiner amtlichen Autorität bekleidet auftritt. Wenn Cardinal Manning sich als Schiedsmann unter die strikenden Dockarbeiter von London begibt, oder wenn Bischof Ketteler sein Buch über „Freiheit, Autorität und Kirche" veröffentlichet, so gibt die hohe kirchliche Würde dem Auftreten der Genannten eine viel höhere Bedeutung, als wenn das nämliche von einem gewöhnlichen Menschen geschähe, aber niemand denkt hier an die Ausübung des bischöflichen Amtes, das viele der Betheiligten gar nicht anerkennen. Derlei Eingreifen in den Gang der Ereignisse muss ein Bischof mit den Umständen und mit sich selber abmachen. Einem Bischofe deshalb Vorwürfe machen, weil er das in einem bestimmten Falle nicht thut, wo dieser und jener, wie man sich das zurecht legt, es gewiss gethan hätte, heißt in seine persönliche Freiheit und in sein selbständiges Urtheil und zuletzt sogar in sein Gewissen eingreifen.

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 251; III. Heft, S. 515.

Die Frage kann somit nur den Sinn haben, ob die gegenwärtige sociale Bewegung es rathsam oder wünschenswert mache, dass ein Bischof für sich selber, oder dass der hochwürdigste Episkopat gemeinsam zu ihr in einem bestimmten Falle amtlich eine bestimmte Stellung nehme. Wenn wir die Dinge fassen, wie sie in Wirklichkeit möglich sind, so kann die Frage, in diesem Sinne genommen, für gewöhnlich nur bedeuten, ob ein Hirtenbrief zur Belehrung oder zur Warnung, nicht über die socialen Zustände im allgemeinen, sondern über ganz concrete einzelne Verhältnisse wünschenswert sei oder nicht. Denn andere amtliche Maßregeln können die Bischöfe meistens nur in sehr beschränktem Maße treffen, wie wir im folgenden besprechen werden, und auch diese sind derart, dass man kaum im vollen Sinne des Wortes von Ausübung der bischöflichen Autorität reden kann.

Was nun aber den Erlass eines bischöflichen Hirtenbriefes betrifft, so vermögen wir für den Augenblick[1]) weder eine dringende Nothwendigkeit dafür zu entdecken, noch einen besonderen Nutzen davon zu versprechen. Wir sagen für den Augenblick. Es hat Verhältnisse gegeben, die eine andere Ansicht nahe legten, und es lässt sich wohl denken, dass sich die Umstände abermals ändern könnten. Nachdem aber einmal unser heiliger Vater Leo XIII. die Grundsätze der katholischen Kirche über die sociale Frage so ausführlich dargelegt hat, bleibt den Bischöfen nicht mehr viel zu sagen übrig. Sie können nur die Anwendung der allgemeinen Lehren auf die thatsächlichen Verhältnisse geben, so wie sich diese da oder dort in einem besonderen Falle gestalten. Damit aber verlassen sie auch bereits das Gebiet der Lehre und begeben sich auf einen Boden, der sehr schlüpfrig ist, auf den der Praxis. In Dingen, die so häufig wechseln, über die so viele und so verschiedene Ansichten möglich sind, können sie nun aber nicht mit Einsetzung ihrer Autorität entscheiden. Und wenn sie bloß ihre Privatmeinung aussprechen, so setzen sie sich der Gefahr aus, in den Kampf der Meinungen und Parteien hineingezogen zu werden, was bei der Heftigkeit, mit welcher gerade auf diesem Gebiete gestritten wird, sicher nicht förderlich für die Achtung vor der kirchlichen Gewalt ist.

Wir wissen allerdings, dass auch gutgesinnte Laien, ja selbst Geistliche oft sagen: Wenn nur auch unsere Bischöfe uns einmal

[1]) Wir werden später bemerken, wann diese Worte geschrieben worden sind.

im socialen Kampfe zuhilfe kommen möchten! Wenn wir nur auch einen Ketteler, einen Manning, einen Gibbons unter uns hätten! Wir hören diese Worte nie ungerne, weil sie uns zeigen, dass das Volk auch in zeitlichen Dingen auf seine Bischöfe mit Spannung sieht. Wir finden auch den Wunsch sehr gerechtfertigt und unterstützen ihn aus ganzem Herzen, dass die Bischöfe dem Volke in dem schweren Ringkampfe um Erneuerung der Gesellschaft hilfreich zur Seite stehen. Wie das geschehen kann, davon soll später noch gehandelt werden. Für hier wollen wir nur soviel sagen, dass die Forderung zu weit geht, wenn sie dahin zielt, die Bischöfe sollten sich selber unter die Streitenden mischen, und am Ende noch gar von der Kanzel herab gewisse Parteien dem Satan übergeben und gewisse Anschauungen oder Parteistandpunkte als die allein seligmachenden erklären. Das geht über ihre Befugnis hinaus und würde ihr Ansehen auf das tiefste schädigen. Das haben auch weder Cardinal Manning, noch Cardinal Gibbons, noch Bischof Ketteler gethan.

Die genannten Bischöfe sind, wie schon gesagt, in diesen Dingen nie mit ihrer amtlichen Autorität aufgetreten. Sie haben, soviel wir wissen, keinen Hirtenbrief über die sociale Frage erlassen. Wenn sie sich persönlich sehr entschieden über Dinge, mitunter selbst über Personen ausgesprochen haben, wenn sie mitten unter das Volk hineingetreten sind, so konnten sie das unter den Verhältnissen, in denen sie lebten, und bei ihrem persönlichen Charakter. Bischöfe, die eine so nervige Faust besitzen, wie Ketteler und Rudigier, eine Faust, an die sicher mancher nicht denkt, wenn er ruft: ach hätten wir einen Ketteler, einen Rudigier! solche Bischöfe, sagen wir, können sich unbesorgt auch ins Gewühl des öffentlichen Lebens hineinbegeben. In England, dessen Volksseele sich durch einen so tiefen, man möchte sagen, aristokratischen Sinn für die Autorität auszeichnet, ist leichter in ein Meeting von feiernden Arbeitern herabsteigen, als anderswo in eine viel gewähltere Versammlung. Die Freiheit des amerikanischen Lebens aber darf man vollends mit unseren Verhältnissen nicht in Vergleich bringen. Uebrigens behauptet Tocqueville, und der ist hier Autorität, dass in einer Versammlung von amerikanischen Hinterwäldlern trotz aller persönlichen Ungebundenheit mehr Sinn für die Sache, mehr Objectivität, mehr Verständnis für das öffentliche Wohl und mehr ernste Sorge um das, was bei einer Verhandlung den Kern der Streitfrage bildet, zu finden sei, als unter allen Ab-

geordneten in der französischen Kammer. Zudem steht einem amerikanischen Bischofe wenigstens gegen seinen Clerus eine fast unbedingte discretionäre Gewalt zu, fast noch mehr als dem Episkopat in Frankreich.

Unter solchen Voraussetzungen könnte sich allerdings auch ein österreichischer Bischof unbesorgt um seine Autorität weiter herauslassen und freier gehen lassen. So aber sind ihm Rücksichten auferlegt, über die er sich nicht so leicht hinwegsetzen kann. Wir reden gar nicht von der Kritik, von den Unterbrechungen und Ordnungsrufen durch Socialisten und auch durch feinere Zuhörer, denen er sich bei einer öffentlichen Rede aussetzt — möglicherweise selbst bei einer Rede im Herrenhause. Bei der Formlosigkeit, die heute unsere Versammlungen angenommen haben, kann sogar der Beifall, den er findet, in einer Weise auftreten, dass die Achtung vor dem Bischofe dadurch nicht eben wächst. Auf der Katholiken-Versammlung zu Mainz — irren wir nicht im Jahre 1871 — trug Ketteler eine große Rede vor, allerdings mit dem Manuscripte in der Hand, so feierlich sprechend, aber auch so ernst angehört, dass man unter dem Eindrucke stand, man wohne einer akademischen Vorlesung an. Unter solchen Verhältnissen hatte er gut reden. Das ist seitdem anders geworden. Auf der Versammlung zu Coblenz vom Jahre 1890 unterbrach den Bischof Korum, der allerdings auch frei mit hinreißendem Feuer redete, jeden Augenblick ein solcher Beifallssturm, dass er zuletzt rufen musste: Aber meine Herren, bedenken Sie doch, dass es ein Bischof ist, der zu Ihnen spricht! Einem Bischof applaudiert man doch nicht so! Die Folge war eine noch gewaltigere Salve von Beifall als vorher. Wer weiß, ob er ein nächstesmal wieder so feurig in einer socialen Versammlung sprechen wird? Wenn nun schon die Zustimmung weiter gehen kann, als für die Ehrfurcht vor der bischöflichen Würde gut ist, wie erst, wenn der Bischof gegen Vorurtheile, gegen Missgriffe, gegen Lieblingsmeinungen auftreten wollte und so den Widerspruch in den streitenden Parteien herausforderte! Bischof Heinrich Hofstetter von Passau hat es seinerzeit gethan, und er konnte es bei seinem Charakter und seiner überlegenen Kraft thun, er hätte es aber doch besser nicht gethan. Würde aber wohl Bischof Doutreloux den Inhalt seines herrlichen Pastoralschreibens ohneweiteres mündlich vor einer Versammlung vortragen, die aus Anhängern verschiedener Schulen gemischt ist? Nein, in

einer Zeit wie die unsrige ist, muss man mit den kümmerlichen Resten der Autorität sehr sparsam und vorsichtig umgehen, zumal wenn es sich um Dinge nach Art der socialen handelt, in denen die Menschen alle so klug, so empfindlich und so schwer belehrbar sind.

Damit leugnen wir nicht, wie wir schon früher sagten, dass es Verhältnisse geben kann, wo der Bischof nun einmal selber auftreten muss ohne Rücksicht auf das, was daraus folgt. Sonst aber ist es im Ganzen wohl besser, dass er, so lange es sich nur um einzelne praktische Fragen handelt, versuche, seinen Wünschen und Anschauungen durch Vermittlung anderer, denen er Vertrauen schenken kann, Ausdruck zu geben.

Seine bischöfliche Amtsthätigkeit gibt ihm noch immer Gelegenheit genug, die allgemein leitenden Gesichtspunkte, die er berücksichtiget zu sehen wünscht, kundzugeben, sei es in Hirtenbriefen, sei es in amtlichen Ansprachen, zu denen er ja immer und überall Gelegenheit hat.

Dass nun aber dies oftmals und deutlich geschehe, dazu bietet unsere öffentliche Lage Aufforderung genug. Zu unserem Troste sehen wir, dass allenthalben, in Nordamerika, in Frankreich, in England, in Belgien, insbesondere gerade in Italien, diese Fragen zum Gegenstande oberhirtlicher Kundgebungen gemacht werden. Es ist auch kein Zweifel, dass das Volk heute einem Hirtenbrief mit viel größerer Aufmerksamkeit folgt, wenn er von den brennenden Zeitfragen handelt, als wenn er altherkömmliche Themata bespricht, die es in jedem seiner Erbauungsbücher behandelt findet. Dabei ist es nicht nöthig, dass ein bischöflicher Hirtenbrief so ins Einzelne herabsteige wie die Standeslehre eines Missionärs. Das Volk denkt schon selber und zwar umsomehr, je höher der über ihm steht, der zu ihm spricht, und macht aus den allgemeinsten und selbstverständlichsten Sätzen, mit denen ihm der Bischof die Grundlehren des christlichen Glaubens und Lebens darlegt, die allereingehendsten Nutzanwendungen und Schlussfolgerungen auf die Tagesfragen, die ihm gerade im Sinne liegen, und selbst auf Personen, oft mehr als dem Bischofe erwünscht sein kann — ein naheliegender Grund mehr für ihn zur Zurückhaltung.

Darum ist es eine ganz grundlose Behauptung, die Bischöfe kümmerten sich nicht um die sociale Lage, wenn sie sich nicht überall voran persönlich ins Gewühle der Schlacht stürzen. Diese Anklage

stammt aus der schon früher gerügten Verkennung des so überaus wichtigen Begriffes von gesellschaftlicher und Standesarbeit. Kein denkender Mensch würde es dem Papste danken, wenn er plötzlich auf den Einfall käme, er müsse sich um die Gesellschaft durch Schneeschaufeln verdient machen, oder dem Kaiser, wenn er meinte, seine gesellschaftliche Nützlichkeit durch Pflügen und Dreschen beweisen zu sollen. Das wäre das sicherste Zeichen, dass sie nicht wüssten, welche Pflichten sie gegen die Gesellschaft haben. Nur Socialisten von der allerniedrigsten Bildungsstufe können die Verkehrtheit begehen, von jedem ohne Ausnahme körperliche Arbeit zu verlangen. Jeder andere würde es heute dem Feldherrn zum Vorwurfe machen, wenn er in der Schlacht die Fahne eines Regimentes ergreifen und mitten in den Feind stürzen wollte. Er hat höhere Aufgaben zu erfüllen, die er durch eine solche unpassende Arbeit zum größten Schaden des Ganzen unerfüllt lassen würde. Gerade das, was ihm ein kurzsichtiger Tadler vorwirft, dass er nicht überall persönlich auf dem Schlachtfelde erscheine und dass er sich außerhalb der Schusslinie halte, indes seine Soldaten bluten, gerade das zeigt, dass er seine Pflicht versteht. Freilich wissen die wenigsten, welch anstrengende, welch übermenschliche Arbeiten er inzwischen vollbringt, Arbeiten, so umfassend, so verantwortungsvoll, so wichtig für das Wohl von Hunderttausenden, dass nur selten einer fähig ist, sie zu thun, ja nur selten dazu, sie zu würdigen.

So auch der Bischof. Er hat andere, größere, verantwortungsvollere Pflichten zu erfüllen als die des persönlichen Auftretens und Redens in jedem Vereine. Er muss das Ganze überwachen, die Schlacht leiten, die Ringenden stärken, auf die schwachen Punkte Verstärkung schicken. Sieht er, dass die sociale Bewegung eine Hebung des christlichen Selbstbewusstseins zur Folge hat, so wird er alles aufbieten, dass diesem neuen Erwachen des religiösen Geistes Vorschub geleistet werde, damit der schöne Anfang Fortgang und Bestand habe und Früchte für das kirchliche Leben trage, statt sich auf ungehörige Gebiete zu verlieren und dort nach unnützer Kraftvergeudung wieder einzuschlummern. Beobachtet er, dass irgendwo der frische Eifer wieder erlahmen will, so wird er auf Mittel und Wege sinnen, um ihm Aufmunterung zukommen zu lassen.

Es stehen ihm übrigens solcher Mittel genug zur Verfügung und sie sind oft sehr einfach. Man weiß ja, was eine einzige Zu-

sicherung der Zufriedenheit, ein einziges Wort des Trostes oder der Anfeuerung aus dem Munde eines Bischofes für Priester und für Laien bedeutet. Das gilt insbesondere den Vereinen gegenüber, die sich der Linderung des socialen Elendes, der Verbreitung christlicher Gesittung und Bildung und der Beschützung des Volkes wider Ausbeutung und Entchristlichung weihen. Ein kleines Zeichen von Theilnahme und Wohlwollen des Bischofes entschädigt für Jahre des Kampfes und der Sorgen und gibt wieder Muth und Begeisterung für lange Zeit. Vor allem aber thut es dem Clerus wohl und noth, wenn er inmitten so vieler Opfer und Anstrengungen, die ihm die sociale Noth auferlegt, beständig angefeindet von den Förderern des Umsturzes, mit Misstrauen von denen behandelt, denen er durch seine Thätigkeit die größten Dienste erweist, wenn er, sagen wir, in seiner so schwierigen Stellung dann und wann ein Unterpfand dafür erhält, dass sein Bischof mit ihm zufrieden ist, dass er eine Stütze an ihm hat, dass er im entscheidenden Falle auch auf den Schutz seiner Autorität rechnen kann.

Das alles setzt freilich voraus, dass die genannten Vereine und Kreise und deren Leiter Gewicht auf den Zusammenhang und auf das Einverständnis mit dem Bischofe legen. Es ist aber auch nicht zu verkennen, dass ihnen das durch hochherziges Entgegenkommen selbst in dem Falle nahegelegt und leichter gemacht wird, wenn sie ihm bisher fremd geblieben sind. Die Autorität weiß oft selber nicht, wie leicht sie es hat, die Herzen zu gewinnen. Eine unbedeutende Freundlichkeit ist oft das beste Mittel, um Widerspruch zum Schweigen zu bringen und Widerstreben in Begeisterung zu verwandeln.

11. Das alles sind indes, wie gesagt, in den seltensten Fällen directe und amtliche Maßregeln, durch die der hochwürdigste Episkopat selber in den Gang der socialen Bewegung eingreifen könnte. Nur einen einzigen Weg finden wir, durch den er immer, überall und unter allen Umständen einen entscheidenden Einfluss auf ihre Entwicklung gewinnen und deren Leitung in seine Hände bringen kann und muss, einen Weg, von dem wir zu behaupten wagen, dass er geradezu eine der wichtigsten Aufgaben für die bischöfliche Amtsverwaltung in unseren Tagen bildet. Wer die sociale Lage ins Auge fasst und erwägt, welche Gefahren für das Christenthum in den untersten Volksschichten sie bietet, wer sich klar macht, dass einem besonderen Uebel auch ein besonderes Heilmittel entsprechen muss,

der wird uns kaum tadeln, wenn wir sagen: die zeitgemäßeste, die standesgemäßeste Thätigkeit, welche die Bischöfe inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung ausüben können, ist die Heranbildung des Clerus zur vollen Beherrschung dieser Bewegung.

Wir wollen gewiss nicht sagen, dass der Clerus seine schwere Pflicht ihr gegenüber nicht zu erfüllen suche. Aber das müssen wir sagen, dass er außer der moralischen Aufmunterung und der Stütze, von der wir im Vorausgehenden gesprochen haben, auch der geistigen Leitung und Schulung in diesem so verwickelten Kampfe bedarf. Es erheben sich mitunter von kirchlicher wie von weltlicher Seite Klagen über so manche Geistliche, dass sie das rechte Maß überschreiten, dass sie im besten Glauben Ansichten vortragen und die Hand zu Maßregeln bieten, die in ihren Folgen leicht verderblich wirken könnten. Wir sind die letzten, die das in Abrede stellen möchten. Aber wir entschuldigen sie gerne nicht nur mit dem Hinweis darauf, dass man in der Hitze der Schlacht nicht immer so genau wie auf der Fechtschule zusieht, wohin der Streich fällt, sondern insbesondere auch mit der Frage, wo sie denn eigentlich die richtige Grenze und die oft so haarfeine Linie kennen gelernt haben sollen, die auf diesen dunklen und schwierigen Pfaden das Wahre vom Falschen trennt? Wenn man Meister in so verwickelten Lebensfragen verlangt, so müssen sie auch dazu gebildet werden.

Das gibt uns Anlass, abermals auf einen Punkt hinzuweisen, den wir seit fünf Jahren schon wiederholt an den verschiedensten Orten zur Sprache gebracht haben.[1]) Zweifelsohne bedürfen die Candidaten des Priesterthums einer besonderen Vorbereitung für den so wichtigen Theil ihrer Amtsführung, den ihnen die sociale Frage auferlegt. Das ist freilich nicht das einzige, womit sie ausgerüstet werden müssen; die Zeit bedarf Geistlicher, die den brennenden Fragen auf dem speculativen Gebiete ebenso gewachsen sind wie denen auf dem praktischen. Deshalb ermüden wir nicht, immer und überall wieder, selbst auf die Gefahr hin, lästig zu werden, die Bedeutung der apologetischen Studien im weitesten Sinne des Wortes zu betonen und auf Errichtung eines apologetischen Institutes zu dringen, das natürlich eine eigene Abtheilung für Gesellschafts-

[1]) Diese Abhandlung stammt vom 20. Jänner 1893. Unterdes sind, wie wir regelmäßig in der „L. Ou.-Schr." berichtet haben, an manchen Orten manche Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens geschehen.

wissenschaft haben müsste, oder doch auf eine **Erweiterung der theologischen Studien** in diesem Sinne **an den Universitäten und den Seminarien.**

Es mag sein, dass nur einige wenige Priester, denen die Bischöfe nach Beendigung ihrer sonstigen Studien Zeit und Gelegenheit dazu verschaffen, einem solchen Curse folgen können. Das genügt aber auch. An ihnen hat dann der übrige Clerus Rathgeber und Leiter, und der Episkopat Männer, die er dazu verwenden kann, um den Studierenden der Theologie das Nöthigste für den gewöhnlichen Bedarf der Seelsorge in socialen Dingen beizubringen. Das Nöthigste aber sind gediegene klare Kenntnisse über die Grundfragen der Gesellschaftswissenschaft, über die Fundamentallehren des Rechtes, namentlich auch des öffentlichen Rechtes, und der Nationalökonomie. Eine Vorlesung über Naturrecht und Rechtsphilosophie, mit besonderer Rücksicht auf die Gesellschaftslehre, ist für Theologen ein dringendes Bedürfnis, durch dessen Befriedigung den Bischöfen manche Verlegenheit, dem Staate manche Furcht erspart, der Clerus fester und sicherer gestellt und befähiget wird, mit größerer Zuversicht, Ruhe und Festigkeit aufzutreten. So wie jetzt die Dinge fast überall stehen, kommen die meisten erst dann zur Ueberzeugung, wie nothwendig für sie ein solches Studium wäre, wenn sie, mitten in den Strudel der Bewegung gestürzt und durch manche Missgriffe auf die Schwierigkeit der Verhältnisse aufmerksam gemacht, nicht mehr die Zeit haben, das Versäumte nachzuholen.

Und noch eine praktische Einrichtung möge hier in Vorschlag gebracht werden. Es dürfte nicht bloß ersprießlich, sondern geradezu nothwendig sein, dass sich am Sitze und im Schoße der kirchlichen Regierung einer Diöcese ein Mann befinde, der die sociale Lage gründlich kennt, über sie regelmäßig Bericht erstattet, und als Mittelsperson zwischen Bischof und jenen Kreisen dient, die sich mit der socialen Bewegung befassen. Auf solche Weise lassen sich zweifelsohne manche Missverständnisse beseitigen, unnöthige Befürchtungen oder üble Auslegungen verhüten und wird das so wichtige Einverständnis der thätigen Laienschaft mit der kirchlichen Autorität leichter herbeigeführt. In Frankreich ist diese Einrichtung in etwas erweiterter Gestalt von manchen Bischöfen mit gutem Erfolge durchgeführt worden. In Bezug auf den Gesellenverein ist das ohnehin

schon längst als sehr nützlich erprobt worden. Würde es für alle socialen Fragen im weitesten Sinne ebenso praktisch gemacht, so ließe sich davon großer Segen versprechen. Es ist kaum nöthig zu sagen, dass wir damit einer bloß auf dem Wege der Kanzleiregierung geführten Ueberwachung nicht das Wort geredet haben wollen.

12. Somit legt die gegenwärtige sociale Bewegung der kirchlichen Autorität gar nicht so viele Pflichten auf, und keine, deren Durchführung übergroße Schwierigkeiten bietet. Das entspricht auch ganz der allgemeinen socialen Lage. *Sie ist ernst, sehr ernst, aber sie ist durchaus nicht zum Verzweifeln, und sie ist zu lösen, wenn alle ihre Pflicht thun.* Das ist es, wie wir zum Schlusse uns zu bemerken erlauben, worauf der hochwürdigste Episkopat beständig die Gläubigen aufmerksam machen soll.

Es ist noch immer kein Grund vorhanden, die Hoffnung auf bessere Zustände preiszugeben. Wir dürfen nur nicht unmögliche Dinge erwarten oder versprechen. Das Paradies ist nun einmal für diese Erde verloren und kann nur durch Opfer, Entsagung, Geduld und Arbeit dieses Lebens im Jenseits wieder erreicht werden. Eine allgemeine Gleichheit hätte auch im Paradiese nicht bestanden, denn eine gewisse, mäßige Ungleichheit ist eines der Grundgesetze für die menschliche Gesellschaft und eine Bedingung ihres Bestandes, ohne die sie unter den jetzt herrschenden Verhältnissen in Trümmer zerfallen würde. Aufhebung aller Unterschiede und Aufhören aller Prüfungen versprechen, heißt die Menschen betrügen. Das Leiden ist und bleibt immer schwer, die Arbeit ist und bleibt eine Last, die der Mensch nur durch den Geist der Buße erträglich machen kann, und Arme wird es immer geben. Trotzdem könnte auf der Welt für die Menschengemeinschaft vieles erträglicher sein, wenn sie Gott diente nach den Forderungen seines heiligen, menschenfreundlichen Gesetzes. Die Gottseligkeit ist zu allem nütze und hat die Verheißung für dieses und für das künftige Leben (1. Tim. 4, 8).

Damit die Gesellschaft den Nutzen davon erfahre, muss sie freilich selber zu Gott zurückkehren. Es kann Gott nicht genügen, der Führer von einigen Freiwilligen zu sein, er muss wieder Herr der ganzen Gesellschaft werden. Religion und Sitte dürfen nicht bloß als Privatsache gelten, sie müssen wieder Angelegenheiten der ganzen Menschheit und aller größeren und kleineren Körperschaften werden, die als Glieder am großen Organismus ihre besondere Aufgabe

zu erfüllen haben und Gesundheit oder Krankheit des Ganzen bedingen.

Gott hilft denen, die sich helfen lassen, Menschen, Genossenschaften, Staaten, Menschheit. Aber er hilft den Menschen auf menschliche Weise und durch menschliche Mittel. Vielleicht klagen wir zu viel und thun zu wenig, erwarten Unmögliches und versäumen das Mögliche. Soll unser Vertrauen auf Gott Früchte tragen, so müssen wir selber größere Anstrengungen machen. Zuerst muss jeder an sich selber das Seinige thun. Uebt jeder seine eigenen Pflichten, die Privattugenden der Gerechtigkeit gegen Gott und gegen den Nächsten, so ist die Grundlage des Lebens bereits geordnet. Jeder ist aber auch seiner Bestimmung zufolge Mitglied der menschlichen Gesellschaft und hat als solcher die Pflicht, durch sociale Tugenden zum Wohle des Ganzen beizutragen. Zunächst gehört jeder einer größeren oder kleineren Verbindung an, durch die er mit dem Ganzen zusammenhängt, einem Stande, einem Berufe, einer Familie. Ueben alle, mit Amt und Stellung Bekleidete, Gatten, Eltern, Kinder, Vorgesetzte, Diener, Lehrer, Erzieher, ihre Standespflichten gewissenhaft, so ist auch bereits die Gesellschaft in ihrer Grundlage reformiert und für gedeihliche Fortsetzung des Begonnenen vorbereitet. Und selbst zur Besserung des öffentlichen Lebens und zur Erneuerung der öffentlichen Moral kann der Einzelne für seine Person vieles beitragen. Wir verlangen immer von Gemeinde, von Staat und Gesellschaft unvermittelte Wunder. Es ist ja richtig, dass die Gesellschaft etwas anderes und mehr ist als die Summe aller Mitglieder[1]) und dass die öffentliche Religion und die öffentliche Sitte durchaus nicht mit der Religionsübung und mit der Sitte aller einzelnen zusammenfallen.[2]) Aber die Gesellschaft bildet sich aus ihren Gliedern und die öffentliche Sitte und die öffentliche Meinung erwächst aus dem Thun und Lassen sämmtlicher Angehörigen eines großen Ganzen. Die Sitten des Ganzen verschlechtern sich durch die Sitten der Einzelnen und wirken dann wieder verschlechternd auf diese zurück. Umgekehrt begründen aber auch die Einzelnen durch ihre Tugenden, namentlich durch die socialen Tugenden, die öffentlichen Tugenden. Die socialen Tugenden: Gemeinsinn, Gemeingeist, Opfer, Selbstverleugnung, Gerechtigkeit, Liebe, Billigkeit, kann jeder üben, jeder weiter verbreiten und allgemein be-

[1]) Apologie (2) IV. 261 ff. 809 ff. 859. — [2]) Ebd. IV. 204 ff. 519 ff. u. ö.

festigen. Insbesondere sind alle größeren und engeren Verbindungen, Vereine, Corporationen berufen, zur Verbesserung der socialen Moral und dadurch der öffentlichen Moral beizutragen.

Erst müssen die Einzelnen zu Gott und zu ihrer eigenen sittlichen Aufgabe zurückkehren. Dann müssen sie wieder mehr an die Uebung der socialen Tugenden denken, d. h. aller jener Tugenden, die jeder Einzelne zum Nutzen der Gesammtheit und mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse üben muss. Zuletzt wird auch die öffentliche Moral, die Sitte der Gesammtheit, der Gesellschaft, sich wieder an die Gesetze Gottes halten. Und dann wird der, der sein Gesetz nicht bloß für den Einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft gegeben hat, auch der Gesellschaft wieder seinen Segen spenden (Psalm 83, 8).

---

# Die Heilsbedürftigkeit des Menschen und die Heilssorge Gottes.

Von P. Augustin Lehmkuhl S. J., Exaeten (Holland).

Unsere Vernunft nöthigt uns, das Dasein Gottes anzunehmen; es ist eine ganze Reihe von Thorheiten und Ungereimtheiten, in welche der Gottesleugner folgerichtig verfällt: das wurde des Näheren in dieser Zeitschrift ausgeführt Heft III S. 541 ff. Existiert aber Gott, so ist er unendlich vollkommen nach allen Beziehungen. Er ist nicht nur unendlich mächtig, sondern auch unendlich weise, unendlich heilig, in sich unendlich gütig und unendlich gerecht, wenngleich er nie in unendlichem Maße seine Eigenschaften durch seine Werke nach außen kann hervortreten lassen. Existiert Gott, als Herr und Schöpfer aller Dinge, so kann er gemäß seiner unendlichen Weisheit mit der Schöpfung und zumal mit den vernünftigsten Geschöpfen nur einen Seiner würdigen Plan verfolgen und durch seine allweise Vorsehung diesen Plan seiner Erfüllung entgegenführen.

Aber eben da findet der kleine Menschengeist Schwierigkeit. Hört man doch gerade wegen der dunkelen, uns verhüllten Wege der Vorsehung sogar Zweifel am Dasein Gottes ausstoßen. Die Herrschaft des Bösen und sein scheinbarer Triumph über das Gute wird einigen zum Stein des Anstoßes. Lebte ein Gott im Himmel, wie könnte er dann zulassen, dass die Unschuld verfolgt und unterdrückt wird, dass das Laster herrscht, dass die Anschläge der Bösen gelingen, die bestgemeinten Pläne der Guten zerrinnen? Diese Folgerung ziehen, wäre die größte Thorheit. Keiner noch hat sich die Augen ausgerissen, um besser sehen zu können, oder um den Kopf sich kürzen lassen, um besser eine niedrige Pforte passieren zu können. Ebenso thöricht wäre es, durch Gottesleugnung die erste Vernunft-

forderung und somit die Vernunft selber beiseite zu setzen, um eine Schwierigkeit besser verstehen zu können. In Wirklichkeit würde dann erst recht alles unverständlich. Das Böse in der Welt ist im Gegentheil ganz dazu angethan, die Welt zu Gott näher hinzuführen.

I.

Uns als gläubigen Christen ist durch den Offenbarungsglauben die Schwierigkeit der Zulassung des Bösen genügend gehoben. Der Glaube lehrt uns, dass Gott nicht einmal das zeitliche und natürliche Uebel, noch viel weniger das moralische Uebel, die Sünde, in seinen ursprünglichen Plan aufgenommen hatte, sondern dass es hineingekommen ist in diese sichtbare Welt durch die Verführung des abgefallenen Geistes und durch die Schuld des Menschen. Der Glaube lehrt uns aber weiter, dass nach dem Eintritt der Sünde in diese Welt Gott das irdische Uebel als Strafe und Sühne der Sünde einerseits, als ein wunderbar großes Verdienstmittel für die Tugend andererseits angeordnet hat, und dass er den Kampf zwischen Gut und Bös mit um so größerer Herrlichkeit zum endlichen Siege des Guten und zur Vernichtung des Bösen und des Fürsten der Bösen leiten wird, je unscheinbarer und schwächer und ärmer die Mittel waren, welche er zum Sturz des Bösen und zum Triumph seiner Auserwählten angewendet hat. Gerade die Stellung, welche das Böse, nach der Lehre des Glaubens, im Weltplane hat, gibt dem gläubigen Christen so recht eine hohe Idee von der Macht und Weisheit Gottes.

Anders für das Auge des nicht gläubigen Menschen. Und doch ist die Bedeutung des Uebels für diesen nicht in alleweg verschieden. Für beide ist es, wenn auch in verschiedener Weise, ein Bindemittel zur Vereinigung mit Gott. Der gläubige Christ ruht bei der Betrachtung des Uebels anbetend am Herzen Gottes, der Nicht-Gläubige wird durch das Uebel zu Gott und zum gläubigen Verkehr mit Gott hingezogen; es ist ihm Wegweiser zur göttlichen Offenbarung. Dies in mehrfacher Weise.

Schon der Umstand, dass der Ursprung des Bösen, die Zulassung und der scheinbare Triumph des Bösen dem Nachdenken des Menschen dunkel und räthselhaft erscheint, ruft die Sehnsucht wach, es möge Gott gefallen, uns hierüber näher aufzuklären, und das durch positive Mittheilung oder Offenbarung zu ergänzen, was die Vernunft allein nicht entziffern kann; bei der Erkenntnis Gottes als des höchst weisen und höchst gütigen Wesens steigert sich diese Sehnsucht zum Ahnen thatsächlicher Offenbarung Gottes und ebnet umsomehr die Wege zur Aufnahme der Kunde, welche sich hinlänglich als von Gott stammend ausweist.

Vor allem aber fällt die eine Wahrheit schwer ins Gewicht, dass der Mensch sich als Sünder fühlt und bange ausschaut nach dem durch die Sünde bedingten Lose. Die Vernunft muss die Sünde als ein im gewissen Sinne unendliches Uebel anerkennen. Vollkommen

entsprechende Sühne und Genugthuung kann daher der Mensch selbst nicht leisten, mit anderen Worten, den Forderungen strenger Gerechtigkeit kann er nicht nachkommen. Aber ist Gott nicht berechtigt, der strengen Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen? Wird er's thun? Oder wird er ablassen von der Gerechtigkeit? Gnade ergehen lassen? Auf welche Bedingung hin? Quälende Fragen, welche sich des menschlichen Herzens bemächtigen müssen, sobald es sich vor Gott der Versündigung schuldig fühlt. Beantworten aber kann diese Fragen nur Gott selber durch gnädige Herablassung zu den Menschen und offenbarende Mittheilung an ihn.

Die thatsächliche Beantwortung durch die christliche Offenbarung ist nun in einer wahrhaft göttlichen Weise geschehen, wie weder der Mensch, noch irgend ein vernünftiges Geschöpf es je hätte ahnen können. Den unendlichen Reichthum seiner Gnade und Barmherzigkeit, seiner Freigebigkeit und Liebe ließ er auf den sündigen Menschen sich ergießen und doch auch der Forderung seiner unerforschlichen Gerechtigkeit volle, ja überfließende Zahlung zutheil werden — so zwar, dass die Kirche bei Erwägung dieses Abgrundes von Gerechtigkeit und Erbarmen staunend und gleichsam berauscht vor Freude ausruft: „Um den Knecht loszukaufen, hast du den Sohn dahingegeben. O glückselige Schuld, o wahrhaft nothwendige Sünde Adams, welche gewürdigt ward, einen solchen und so erhabenen Erlöser zu haben!" (Lobgesang der Charsamstagsliturgie.)

Und wie die Sünde Gott bewog, einen so unendlich überfließenden Ersatz für sich und für die Menschheit in der Genugthuung des menschgewordenen Gottessohnes zu ersinnen, so ist es das Sündenbewusstsein, welches ganze Völker sowohl, als einzelne bewegt, durch Eingehen in die geoffenbarte Lehre und in die gottgegründete Heilsanstalt dem aufgehäuften Erlösungsschatze näherzutreten. Wie Mancher wird sich sagen müssen: Hätte die Schuld, die schwer auf mir lastende Sündenschuld, mich nicht getrieben, ich hätte mich um Gott und seine Veranstaltungen nicht gekümmert, ich hätte nicht gesucht, und hätte die wahre geoffenbarte Lehre und Heilsanstalt nicht gefunden. O glückselige Schuld, glückseliges Schuldbewusstsein, das einen solchen Ersatz mich finden ließ! Und war es nicht so mit ganzen Völkern? Der Stolz des Menschen musste erst gründlich verdemüthigt sein; das Menschengeschlecht im Großen und Ganzen musste so sehr seine sittliche Ohnmacht erfahren haben, dass es an der eigenen Kraft schier verzweifelte. Da, und leider erst da, war von einem Suchen nach Gott die Rede; da, und erst da, war es, dass der göttliche Plan der Welterlösung bereite Herzen fand, welche den göttlichen Samen aufnahmen und Wurzel fassen ließen, welche als gefügigen Stoff in der Hand des göttlichen Werkmeisters sich formten und Bausteinen gleich zum Weltbau der christlichen Religion und der Kirche Christi sich einten.

Der hl. Paulus sagt: „Wo die Sünde überhandgenommen hatte, da nahm noch weit mehr überhand die Gnade“ (Röm. 5, 20). Und eben die so überreiche Gnadenökonomie in und durch Christus durfte sich nicht darauf beschränken, objectiv in reichster Fülle vorzuliegen; es geziemt sich, dass diese Gnadenfülle auch subjectiv reichliche Aneignung erfahre, dass die Gnade reichlich in die Menschheit eindringe und in ihr gotteswürdige Frucht treibe. Um dies nachhaltiger zu bewirken, hat Gott gleichsam auf eigene Kosten das unfruchtbare Menschenherz vorbereitet. Er ließ es zu, dass Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch er selbst verkannt, missachtet, durch die greulichsten Sünden beleidigt wurde; er ließ gewissermaßen die Völker ihre Wege gehen (vergl. Apostelgesch. 17, 30), bis die Sünde mit ihrer versengenden Glut den Uebermuth des Menschen verzehrt, seine Kraft ausgedörret hatte. Da dürstete alles nach der Hilfe von oben, und was den Gnadenquellen des Erlösers sich öffnete, trank reichlich bis in die Tiefen der Seele aus dem lebendigen und lebenspendenden Born, der für alle Zeiten im neuen Sion hervorsprudelt.

Der hl. Thomas von Aquin spricht in seiner Theol. Summe (III. q. 1 a. 5 u. 6) von der Zeit der Menschwerdung des Sohnes Gottes und drückt sich über die Wahl der Zeit, in welcher Gott dieses Heilsgeheimnis vollziehen wollte, also aus: „Da das Werk der Menschwerdung besonders hingeordnet wurde auf die Wiederherstellung der menschlichen Natur, welche durch die Tilgung der Sünde zu bewerkstelligen war, so ziemte es sich offenbar nicht, dass Gott Mensch wurde vor dem Sündenfall. Die Arznei wird eben denen gereicht, welche schon krank sind. . . Aber es ziemte sich auch nicht, dass sogleich nach der Sünde die Menschwerdung Gottes stattfand, und zwar zunächst wegen der Beschaffenheit der vom Menschen begangenen Sünde. Die Sünde war nämlich aus dem Stolz hervorgegangen; deshalb musste seine Befreiung so stattfinden, dass er, vorher gedemüthigt, die Nothwendigkeit eines Befreiers erkannte. So hat Gott denn zuvor den Menschen unter dem Naturgesetz dem Gutdünken der eigenen Willensfreiheit überlassen, auf dass er seine natürlichen Kräfte kennen lerne; als er dann niedersank, gab ihm Gott das positive Gesetz, doch die Krankheit nahm zu, nicht aus Schuld des Gesetzes, sondern der eingefleischten menschlichen Verderbtheit willen: so erkannte der Mensch seine Schwäche und rief nach dem Arzte und suchte Hilfe bei der Gnade“. Kurz und kräftig drückt sich der Völkerapostel aus: „Gott hat alles im Unglauben eingeschlossen belassen, um sich aller zu erbarmen“. Röm. 11, 32.

## II.

Wir haben hier die Schwäche und Hilfsbedürftigkeit des Menschen als einen Wegweiser und Führer zu Christus gezeichnet, und sind somit nicht bei der göttlichen Offenbarung im allgemeinen stehen

geblieben, nach welcher die eigene Hilfsbedürftigkeit, wie wir vorhin sagten, den Menschen sich sehnen lehre, und welche freudig zu umfassen er auf diese Weise angetrieben werde, im Falle sie thatsächlich sich ihm darbiete. Wir durften bis zur Offenbarung in Christus vordringen; denn in Christus erst hat die göttliche Offenbarung und die ganze übernatürliche Heilsordnung ihren Ruhepunkt, ihr Leben und ihre Kraft; Christus ist die Vollendung, das Ziel und der wesentlichste Inbegriff aller Offenbarung; Christus, der Gottmensch, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist der Inbegriff dessen, was die Apostel verkündigten, was die Kirche forthin verkündigt und verkündigen wird bis zum Ende der Zeiten.

Doch aber ist es nicht unwichtig, das christliche Volk auch in den Gründen zu unterweisen, welche die übernatürliche Offenbarung überhaupt, ohne schon die specielle Offenbarung durch Christus zu betonen, höchst angemessen und in gewissem Sinne nothwendig erscheinen lassen. Es wird dann um so klarer, wie der Zug der unverfälschten menschlichen Natur allein eine übernatürliche Offenbarung Gottes ahnen und suchen lehrt. Der Christ wird dadurch umsomehr zum innigen Danke gegen Gott und den Erlöser gestimmt; er sieht zugleich mit Bedauern und mit Abscheu auf die geistige Armut derer, welche absichtlich der Offenbarung ihr Auge verschließen; er sieht deutlicher, wie viel größer noch die geistige Armut und Blindheit jener Undankbaren wäre, wenn sie nicht zehrten von der Mitgift, die der christliche Glaube der ganzen Welt gebracht hat und die mit der Civilisation der Völker wesentlich verbunden ist: alles das kann die Hochschätzung und Liebe und treue Anhänglichkeit an den heiligen Glauben nur heben und festigen.

Wenn von Nothwendigkeit der Offenbarung die Rede ist, so bedarf das der Erklärung: es muss eine zweifache Art von Nothwendigkeit unterschieden werden. Die Offenbarung und die ganze auf ihr fußende Heilsökonomie, wie sie uns zutheil geworden, ist ein unverdientes freies Geschenk Gottes, das dem Menschen und seiner Natur durchaus nicht geschuldet wird. Somit kann diese Offenbarung nicht eine *unbedingt* und *durchaus* nothwendige sein. Durchaus nothwendig ist sie erst insofern und unter der Bedingung, dass Gott uns zu einem übernatürlichen, über unsere natürlichen Fähigkeiten und unser natürliches Anrecht hinausliegendem Ziel beruft und eine dementsprechende Vorbereitung zum Ziel von uns will. Weil ein solch hohes Ziel unser Anrecht, unsere Kenntnis und unsere Kräfte übersteigt, so übersteigt in gleicher Weise jede Vorbereitung, jeder Schritt zu diesem Ziel, unsere Kenntnis und unsere Kräfte. Hat also Gott solche hohen Absichten mit uns — wie er thatsächlich sie hat — dann ist dazu übernatürliche Offenbarung und übernatürlicher Gnadenbeistand durchaus nothwendig.

Allein *die* Nothwendigkeit der Offenbarung, welche den Menschen naturgemäß zum Aufsuchen derselben drängt, ist eine andere, eine

im weiteren Sinne des Wortes genommene Nothwendigkeit. Die Berufung zu unserem thatsächlichen hohen Ziel, in der übernatürlichen Vereinigung mit Gott, erkennen wir erst durch die Offenbarung selbst, erst im Licht der gläubig angenommenen Offenbarung. Allein schon zur beharrlichen Verfolgung des dem Menschen durch seine vernünftige Natur gegebenen Endzieles, zu einem dem Zweck und der Würde des Menschen entsprechenden Lebens ist dem Menschen eine von oben kommende Belehrung, eine göttlich bezeugte Unterweisung, kurz eine übernatürliche Offenbarung nicht nur zuträglich und nützlich, sondern die Menschheit im Großen und Ganzen ist einer solchen Offenbarung im hohen Grade bedürftig: in diesem Sinne spricht man von einer moralischen Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung.

Schön sagt hierüber das Vaticanische Concil in seiner dritten Sitzung in der dogmatischen Bestimmung „über den katholischen Glauben" Cap. 2: „Dieser göttlichen Offenbarung ist es zuzuschreiben, dass das, was an den göttlichen Dingen an und für sich der menschlichen Vernunft nicht unzugänglich ist, auch in dem thatsächlich bestehenden Zustande des menschlichen Geschlechtes von allen ohne Schwierigkeit, mit zweifelloser Gewissheit und ohne Beimischung irgend welchen Irrthums erkannt werden kann. Dennoch ist nicht um dieser Ursache willen die Offenbarung als eine absolut nothwendige zu bezeichnen, sondern darum, weil Gott aus Antrieb seiner unendlichen Güte den Menschen zu einem übernatürlichen Ziel bestimmt hat, zur Theilnahme an den göttlichen Gütern, welche die Fassungskraft des menschlichen Geistes ganz und gar übersteigen; denn, kein Auge hat es gesehen, kein Ohr gehört, und in keines Menschen Herz ist es gedrungen, was Gott denen bereitet hat, die ihn lieben!"

Zu einem seinem natürlichen Ziel und seiner Würde entsprechenden Leben muss der Mensch Gott kennen, und zwar in den wesentlichen Eigenschaften, ohne grobe Verunstaltung ihn kennen; er muss eine zweifellose Gewissheit haben über das Jenseits, die Unsterblichkeit der Seele und die ewige Vergeltung von Gut und Bös; er muss die wesentlichen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes kennen, damit er die von Gott durch die vernünftige Natur selbst geforderten Gebote zur Meidung des Bösen und zur Uebung des nothwendigen Guten vollziehen könne. Nun kann zwar der Mensch, wenn er Zeit und Muße dazu aufwendet, wenn er seiner vernünftigen Einsicht sorgsam und starkmüthig folgt, von Leidenschaft und von niederen Trieben sich nicht bestechen lässt, zur Erkenntnis all dieser Wahrheiten vordringen. Aber — wie Viele finden kaum Zeit und Muße, erdrückt, freiwillig oder unfreiwillig, unter den Sorgen des irdischen und des leiblichen Lebens? Wie oft hemmt Leidenschaft und Sinnenlust die Erforschung der Wahrheit, trübt den Blick der Vernunft und schlägt den Verstand in die Fesseln der Begierden des Herzens?

Wie schwer wird es erst recht, wenn selbst hervorragende Geister sich zu Lehrern der Lüge aufwerfen, dem einfachen Verstande, gegenüber den geschickt vertheidigten Trugbildern die Wahrheit zu finden und festzuhalten. Thatsächlich ist denn auch die ganze vorchristliche Geschichte des Menschengeschlechtes eine unabsehbare Kette von Irrthümern und Verirrungen, zumal auf sittlichem Gebiete.

Die Gotteskenntnis entschwand zwar nicht; aber sie war untermischt mit solch abenteuerlichen und unwürdigen Vorstellungen und Ideen, dass es fast überall bis zur gänzlichen Entstellung und Verzerrung der Gottesidee kam, und nur mit Mühe der Kern der Wahrheit herausgeschält werden konnte. Bekanntlich wurden den Göttern alle menschlichen Leidenschaften und Laster angedichtet und im Fröhnen der schmachvollsten Laster ein Gottesdienst gesucht. Wie sollte unter einem solchen Wust von Abscheulichkeiten der Masse der Völker die Idee des Einen Gottes rein erhalten bleiben! Ja selbst bei den hervorragendsten Gelehrten, wie bei einem Sokrates oder Aristoteles, war die Gottesidee so verkümmert, dass das erste beste christliche Kind, welches nothdürftig den Katechismus versteht, die Weisheit dieser Männer beschämen würde. — Solche Unkenntnis Gottes, solche vernunftwidrige Gottes- oder Götterverehrung steht im geraden Widerspruch mit einem menschenwürdigen Leben und in Gegensatz zu einer dazu erforderlichen Erkenntnis.

Nicht besser, ja noch trauriger sah es aus betreffs der Ueberzeugung von der Unsterblichkeit der Seele und ihres jenseitigen Loses. Philosophen selbst, wie einem Cicero, gelingt es kaum, alles Schwanken und Zweifeln zu überwinden. Wehmüthig klingt das Geständnis heraus, mit welchem derselbe seine Betrachtungen über die Unsterblichkeit der Seele abschließt (de senect. c. 23): „Wenn ich aber hierin irre, dass ich die Seele des Menschen für unsterblich halte, so irre ich gern, und so lange ich lebe, will ich mir dann diesen Irrthum, der mich erfreut, nicht entreißen lassen". Da wird die Ueberzeugung mancher weniger ernster Männer viel mehr geschwankt haben. — Wir sind weit entfernt, in derartigem nachhaltigem Zweifel das berechtigte Ergebnis des vernünftigen Nachdenkens zu erkennen; vielmehr erkennen wir auch darin das Ergebnis der Schuld, welche der heilige Paulus ergreifend zeichnet mit den Worten: „Da sie Gott erkannten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, noch ihm Dank gesagt, sondern in leere Eitelkeiten giengen ihre Gedanken auf, und ihr thörichtes Herz hat sich verdunkelt" (Röm. 1, 21). Auch wird die Masse des Volkes durch die gelehrten Grübeleien einiger „Weisen" kaum diesen gleich sich ins Zweifeln und Schwanken über die Fortdauer der Seele haben hinreißen lassen: aber die Art und Weise, wie man sich die Fortdauer dachte, und wie man die Vergeltung sich vorstellte, war meist eine höchst entstellte, für den Antrieb zu einem menschenwürdigen Leben hier auf dieser Welt gewiss nicht geeignet.

Auch die Forderungen des Sittengesetzes wurden vielfach verkannt. Die Entstellung der Pflichten gegen Gott hieng zusammen mit der Entstellung des Gottesbegriffes. Im Verhalten des Menschen gegen sich selbst wurden die schmählichsten Laster nicht selten für verzeihliche Schwächen angesehen. Das Verhältnis zum Mitmenschen trug besonders in der Gestaltung des Sclaventhums, wie es gehandhabt und aufgefasst wurde, den Stempel der gröbsten Entartung des Herzens und Verirrung des Verstandes. Rechtlos, von Natur aus minderwertig, einer Sache geradezu gleichgeachtet, das war der heidnischen Welt der Sclave: über diese Auffassung hat sie sich nicht zu erheben gewusst. So sehr also war die feste Kenntnis der elementärsten sittlichen Verhältnisse abhanden gekommen, und das sittliche Leben selber stellte sich noch weit schlimmer als die herrschenden Grundsätze. Es war dies gewiss nicht ohne Schuld des Menschen. Er konnte, durch das Licht der Vernunft allein geleitet, zu reineren Begriffen und zu besserer Einsicht kommen. Zudem hatte ihn Gott in Wirklichkeit nicht bei der bloßen natürlichen Einsicht belassen, vielmehr ihm vom Beginn der Menschheit an eine, wenn auch spärlichere Mitgift übernatürlicher Erziehung und Uroffenbarung in die Hand gelegt. Doch von dieser wich der Mensch ab; er verschmähte die göttliche Unterweisung; da er nun so in seinem Stolz die eigene Kraft seiner Natur und seines Geistes erproben wollte, fiel er so tief ab von seiner besseren Natur, dass unwillkürlich ein Sehnen und Hilferufen um neue und reichlichere Mittheilung von seiten Gottes in seiner Brust erwachte. Sokrates hat sicher dem allgemeinen menschlichen Sehnen Ausdruck verliehen, wenn er sagte: „Da scheint es aber nothwendig zu sein, dass wir jemanden erwarten, der komme und uns unterweise, wie die Menschen sich Gott gegenüber zu verhalten haben". (Plato in Alkib., 2. Buch, 13. u. 14. Cap.)

Wenn nun die Hilfsbedürftigkeit sowohl des einzelnen Menschen, als der Gesammtheit des menschlichen Geschlechtes naturgemäß auf eine Offenbarung Gottes hinweist, welche ihn genauer belehre und sicherer ihm die großen Wahrheiten des „Woher" und „Wohin" verkünde, deren Erforschung allentscheidend ist: so ist die Thorheit und Verantwortlichkeit derer unbegreiflich, welche der lichten Fülle der christlichen Offenbarung ihr Auge verschließen, und alle Macht ihres Scharfsinnes aufbieten, um sich dem Einflusse derselben zu entziehen. Zum Glück für die menschliche Gesellschaft wird das nie vollständig gelingen. Die christlichen Ideen lassen sich nicht mehr mit Stumpf und Stiel aus dem menschlichen Geiste und den menschlichen Einrichtungen herausreißen; sonst würde mit dem Schwinden derselben das alte Heidenthum nicht nur mit all seinem Irrthume und all seiner Verkennung der Grundwahrheiten menschenwürdigen Wissens, sondern auch mit all seinem sittlichen und wirtschaftlichen Greuel bei uns einziehen. Aber, dass dies nicht gelingt, ist sicher nicht auf Rechnung derer zu schreiben, welche ungläubig jeder gött-

lichen Offenbarung den Rücken kehren. Ihre Schuld bemisst sich nach dem, was der Unglaube aus sich selber zu erzeugen geeignet ist. Sie kann den gläubigen Christen nicht zu nachdrücklich vor die Seele geführt werden.

III.

Aber, wird man fragen, wie kommt der Mensch zu dieser naturwidrigen Feindseligkeit gegen die übernatürliche Offenbarung, da doch gerade sie ihm zu einer naturwürdigen Kenntnis und einem naturwürdigen Leben verhelfen muss, da doch die Unzulänglichkeit der menschlichen Natur ihn gleichsam von selbst der Uebernatur in die Arme treiben sollte? Es ist in gewissem Sinne ein Geheimnis der Bosheit, welches in dem hartnäckigen Widerstreben gegen die Wahrheit liegt; es ist das die Sünde wider den hl. Geist, welche der Erlöser mit so schrecklichem Fluche belegte Aber in etwa erklärlich ist auch diese Sünde. Damit die eigene Armseligkeit den Menschen zu Gott und zu der von Gott verordneten Hilfe treibe, muss die eigene Armseligkeit missfallen, die eigene Schwäche und Bosheit nicht bloß gekannt, sondern auch schmerzlich anerkannt und bekannt werden. Der hl. Augustin sagt in seiner Erklärung des Johannes-Evangelium (Tr. 12 u. 13) ein beachtenswertes Wort: „Bei Niemanden fand Gott gute Werke vor. Aber die Einen liebten ihre Sünden, sie liebten die Finsternis mehr als das Licht. Darauf liegt der Nachdruck. Die Anderen klagten ihre Sünden an. Dein eigenes Werk in dir, o Mensch, d. h. deine Sünden, musst du hassen, und Gottes Werk in dir lieben. Wann dein eigenes Werk dir zu missfallen beginnt, dann beginnen deine guten Werke. Der Anfang des Guten ist die Anerkennung der eigenen Sünden". Ja, darauf liegt der Nachdruck, die Scheidung des Unglaubens vom Glauben wurzelt darin, ob man sich zur reuigen Anerkennung der eigenen Schwäche und Verkehrtheit versteht oder nicht. Es ist nicht unwichtig, dass auch der gläubige Christ dies näher einsehe, um sich die Wege zum Unglauben desto sicherer zu versperren. Nicht Wenige lieben den Schlamm ihrer Sünden und Laster; diese Liebe macht das geistige Auge blind gegenüber dem Lichte der Offenbarung; die Furcht vor den ewigen Wahrheiten schreitet gern weiter bis zu deren Leugnung und Bekämpfung.

Noch mehr aber, als die Leidenschaft des Herzens ist es der Hochmuth des Geistes, welcher den Menschen dem Lichte der Wahrheit unzugänglich macht. Das Nicht-anerkennen-wollen des eigenen Unvermögens und der eigenen Schuld, das Nicht-sich-beugen-wollen vor Gottes Macht und Weisheit ist und bleibt, wie von altersher, so auch in unserer Zeit die fruchtbarste Wurzel des Unglaubens. Bei der Annahme der göttlichen Offenbarung muss sich der Mensch Gott gegenüber als demüthiger Schüler bekennen. Viel Demuth gehört freilich nicht dazu, um nicht nur einzusehen, sondern

auch anzuerkennen, dass der Allwissende noch etwas mehr weiß und noch etwas mittheilen kann, was über die Kenntnis auch des weisesten und scharfsinnigsten Menschen hinausgeht. Aber ist der Mensch so ganz von Gelehrtendünkel befallen, oder ist es ihm, wenn er in Ansehen und Reichthum schwelgt, so recht zum Bedürfnis geworden, nur Schmeicheleien und Lob der eigenen Größe zu hören, dann hält sein Stolz es gar leicht für unerträglich, dass er, wie seine Untergebenen und wie jeder Ungebildete vor den gottbestellten Lehrern und Hütern der geoffenbarten Wahrheiten sich beugen und von diesen eine Summe der wichtigsten Wahrheiten bescheiden lernen müsse. Die Unterwerfung unter eine Lehrautorität ist einerseits das natürlichste für den beschränkten, geschaffenen Verstand, andererseits für den aufgeblähten Hochmuth das widerwärtigste. Da versteht man die Worte, welche der Heiland sprach: „Wenn ihr nicht werdet, wie die Kinder, so könnt ihr ins Himmelreich nicht eingehen" (Matth. 18, 3), und die anderen Worte: „Ich preise dich, Vater, dass du dies den Weisen und Klugen zwar verborgen, den Einfältigen aber geoffenbart hast" (Ebd. 11, 25). In der Theologie wird der Stolz und Hochmuth als die erste der sieben Hauptsünden, oder vielmehr als die Quelle aller anderen Sünden aufgeführt. Wiewohl diese Hauptsünden nicht immer in todsündlichen Acten sich äußern, sondern häufig nur lässliche Sünden sind, und wiewohl man gerade vom Stolz sagt, er gehe fürs gewöhnliche nicht über lässliche Versündigung hinaus, so wird doch der vollendete Stolz als eine der schwersten Todsünden bezeichnet. Die Verwerfung der göttlichen Offenbarung, der sogenannte Indifferentismus gegen sie entspringt eben diesem vollendeten Stolz, welcher Gott nicht unterworfen sein mag, sondern sich und sein Leben unabhängig auf sich selber, auf eigene Einsicht und eigene Willkür stützen möchte.

Allein Stolz und Hochmuth verschließt dem Geiste nicht bloß den Zutritt des Lichtes der übernatürlichen Offenbarung, sondern verblendet ihn auch bezüglich der einfachsten Vernunftwahrheiten. Um sich vor sich selber wenigstens einen Schein von Rechtfertigung zu geben, greifen die Feinde und Leugner der göttlichen Offenbarung zu den vernunftwidrigsten Behauptungen. Zuerst verschanzen sie ihren Unglauben hinter der Ausflucht, es sei unmöglich, dass Gott sich den Menschen offenbare und zu ihnen rede. Doch da wäre zuerst zuzusehen, ob sie denn wirklich das Dasein eines unendlichen Gottes annehmen oder bloß mit dem Namen „Gott" leeres Spiel treiben. Gott, der unendlich Vollkommene, sollte sich seinen Geschöpfen nicht offenbaren können? Der Allvermögende sollte so wenig vermögen? Weshalb denn auch nicht? Etwa weil er ein reiner Geist ist, ohne Körper und körperliche Organe? Da passen die Worte des Psalmisten (Ps. 93, 9): „Ihr Thoren, werdet doch einmal verständig. Wer das Ohr gemacht hat, soll nicht hören, und wer das Auge gebildet hat, soll nicht sehen?" Uebrigens kann Gott, ohne sichtbar zu erscheinen

und für die Sinne vernehmbar zu reden, auch auf rein geistige Weise dem Menschen Mittheilungen machen. Er kann Einen oder Einige auswählen, um diesen unmittelbar seine Offenbarungen mitzutheilen und diese vor den Anderen als seine Propheten unzweifelhaft beglaubigen.

„Aber das müsste durch Wunder geschehen, und Wunder anzunehmen, dagegen sträubt sich die ganze Naturwissenschaft:" so wendet der Unglaube ein. Dass Wunder und Weissagungen die eigentlichsten und in der Regel nothwendigen Beglaubigungsmittel eines Gottesgesandten sind, wollen wir gerne zugeben. Aber gegen derartige Wunder kann sich die Naturwissenschaft nicht sträuben, wenn sie sich nicht gegen den gesunden Menschenverstand sträuben will. Der gesunde Menschenverstand sieht sehr wohl ein, dass derjenige, der das ganze Weltall aus nichts erschaffen hat und beständig erhält, auch noch ein bischen darüber hinaus thun kann; eine erschöpfte Allmacht wäre eben nicht Allmacht, sondern Ohnmacht; alles aber, was außerhalb des Rahmens der einmal geschaffenen und in bestimmte Gesetze eingeschlossenen Weltordnung geschieht, ist eben, sobald es auffällig in die Sinne fällt, ein Wunder. Damit hat aber die Naturwissenschaft als solche so wenig zu thun, als der chinesische Zopfbeamte mit der Regierung des deutschen Reiches zu thun hat; sie hat bei der Natur und den Naturgesetzen zu bleiben, und was darüber hinaus liegt, das hat nicht sie zu erklären, sondern darüber hat der Naturforscher, wie jeder Andere nach anderen Gesetzen und Grundsätzen zu erkennen und sich Rechenschaft zu geben.

„Doch", sagt man, „wenn Wunder geschähen, so hörte die Sicherheit des menschlichen Lebens auf. Diese beruht ja auf der Unveränderlichkeit der Naturgesetze, so dass man z. B. mit Gewissheit darauf rechnen könne, es gehe am Morgen die Sonne auf, und das Feuer brenne und erzeuge Hitze". Das ist ebenfalls ein ganz nichtiger Einwand. Dadurch, dass die drei babylonischen Jünglinge im Feuerofen nicht verbrannt sind, ist noch kein Koch in seiner Kochkunst gestört worden; und die dreitägige egyptische Finsternis hat außer Egypten niemand an seiner Tagesarbeit gestört, noch hat sie den Wechsel von Tag und Nacht, von Sommer und Winter ins Stocken gebracht. Wunder sind eben vereinzelte und seltene Ausnahmen, und müssen das sein; sie geschehen nicht ohne wichtigen Grund und ohne weise Absicht, welche Gott mit den Menschen hat. Durch solche Wunder wird das Leben noch weit weniger unsicher, als dadurch, dass jemand nach natürlichem Lauf der Dinge urplötzlich ohne die geringste Ahnung vom Tode ereilt werden kann. Zudem zielen die meisten Wunder nicht darauf ab, ein ungeahntes Uebel zu verursachen, sondern den Menschen eine ungeahnte Wohlthat zu spenden.

„Allein", heißt es weiter, „unter den vielen Wundern, welche berichtet werden, giebt's so viele unverbürgte, ja falsche Wunder, dass man am besten thut, allen gegenüber ungläubig zu sein". Auch auf

diesen Einwand ist die Antwort nicht schwer. Weil es giftige Früchte und Speisen gibt, deshalb hat noch niemand den Schluss gezogen, es sei das Beste, gar keine Speisen zu nehmen, sondern nur den Schluss, vor den giftigen sich zu hüten. Ebenso soll man sich vor falschen oder Scheinwundern hüten, und nicht leichtgläubig Wunder annehmen. Aber wo nach der sorgfältigsten Prüfung ein vernünftiger Zweifel nicht mehr möglich ist, nur deshalb dennoch zweifeln, weil man eben ein Wunder nicht will, und die aus der Wahrheit des Wunders sich ergebende Folgerung nicht will, das hieße Gott gegenüber Auge und Ohr verschließen, und dem Allerhöchsten grobe Schmach anthun, zumal unter den Umständen, wo auf die gewirkten und noch zu wirkenden Wunder ein untadelhafter weiser Lehrer als Beweis seiner göttlichen Sendung sich förmlich beruft.

Es ist und bleibt daher wahr, unsere vernünftige Natur und der thatsächliche Zustand, in welchem die Menschheit sich befindet und in aller geschichtlichen Zeit sich befunden hat, drängen uns förmlich zu Gott hin; sie drängen uns dazu, zu wünschen und zu hoffen, dass Gott durch positive Mittheilung uns sichere und der gesammten Menschheit leicht zugängliche und fassliche Belehrung ertheile über die Grundfragen und Grundwahrheiten, welche unser eigenes Wesen und Geschick so nahe betreffen, und welche uns aufhellen über unser Verhältnis zu dem, dem wir Sein und Leben verdanken und dem wir dereinst über all unser Thun und Lassen Rechenschaft ablegen müssen. Nur thörichter Leichtsinn und Frevel der schlimmsten Art kann sich darüber hinaussetzen, sobald ihm nur von ferne eine derartige Ansprache und Belehrung Gottes als wirkliches Geschehnis entgegendämmert.

---

# Die Rechtsbeziehungen des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz.

Von Augustin Arndt S. J., Professor des canonischen Rechtes in Krakau.

Vorbemerkung. Die Lemberger Kirchenprovinz umfasst die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Tarnow ritus latini, sowie die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Stanislau ritus graeco-catholici. Für die Krakauer Diöcese rit. lat. gelten mithin die nachstehenden Bestimmungen nicht. Auch die Lemberger Armenische Erzdiöcese ist denselben nicht unterworfen. Als Hauptdocument dient die Vereinbarung der Galizischen hochwürdigsten Bischöfe, welche am 6. October 1863 mit einigen kleinen Abänderungen von der heiligen Congregation der Propaganda als ihr eigenes Decret herausgegeben ward, um derselben eine höhere Autorität und größere Stetigkeit zu verleihen. An einigen Stellen werden die Ausführungs-Bestimmungen der Bischöfe beigefügt, oft-

mals wird auch auf die Vorschriften der Römischen Congregationen Rücksicht genommen, welche für alle orientalischen Riten gelten.

## Erstes Capitel.

### Der Uebergang von einem Ritus zum anderen.

§ 1. Der nicht gestattete Uebergang. Ein jeder ist verpflichtet, in seinem ursprünglichen Ritus zu verbleiben, und der eigenmächtige Uebergang zu einem anderen ist auf das strengste verboten, und wird, auf welche Weise er immer vollzogen ist, für ungiltig und nichtig erklärt. Es ist also niemandem gestattet ohne Genehmigung des heiligen Stuhles von einem Ritus zum anderen überzugehen. — Decr. A. a. — Dieses Gesetz unterliegt der strengsten Auslegung und verpflichtet jeden Priester dieser Kirchenprovinz im Gewissen. (Erzbischof Litwinowicz r. gr. c. Erzbischof Wierzchleyski rit. l. Bischof Polański von Przemyśl r. gr. c. Bischof Monastyrski von Przemyśl r. l.) Die Strafen gegen Zuwiderhandelnde siehe in § 3.

§ 2. Ursachen, die einen rechtmäßigen Uebergang nicht begründen. Weder die von einem Priester des anderen Ritus im Falle dringender Nothwendigkeit wegen der Lebensgefahr des Kindes oder wegen Verhinderung des eigenen Hirten gespendete Taufe (Siehe Cap. III § 1 N. 2), noch die Beichte bei einem Priester des fremden Ritus (Ebd. § 2), noch die heilige Communion, mag dieselbe aus Unachtsamkeit oder in der Absicht den Ritus zu wechseln nach dem fremden Ritus empfangen sein, endlich auch die in Todesgefahr von einem Priester des anderen Ritus erhaltene letzte Oelung können einen Uebergang zu einem anderen Ritus als Folge haben. — Decr. Cd.

§ 3. Strafen für solche, die ohne rechtmäßige Erlaubnis zu einem anderen Ritus übergehen oder in denselben aufnehmen. 1. Ein Priester, der mit Wissen und absichtlich jemanden, der gegen die Vorschriften zu seinem Ritus übergeht, aufnimmt, ist, wenn er Ordenspriester ist, den Strafen verfallen, welche Benedict XIV. in der Constitution Demandatam Nobis vorschreibt. Gehört er dem Weltclerus an, sei es als Pfarrer, sei es als Cooperator, so büßt er dies Vergehen das erstemal mit acht Tagen, das zweitemal mit vierzehn Tagen Exercitien, beim drittenmale verfällt er ipso facto der Suspensio a divinis, und es kann, je nach der Schwere des Falles im Processwege auf Beraubung des Beneficiums erkannt werden, wenn der Priester Pfarrer ist, auf die Unfähigkeit innerhalb der nächsten drei Jahre eine Pfarrei zu erlangen, wenn es sich um einen anderen in der Seelsorge thätigen Priester handelt. — Die von Benedict XIV. für Ordenspriester bestimmten Strafen sind Verlust des activen und passiven Stimmrechtes und Unfähigkeit zu jedem Grade und Amte im Orden. Diese Strafe

wird ipso facto incurriert. (Bull. Ed. Rom. 1760 Bd. 1 S. 131.) — 2. Denselben Strafen ist ein Priester zu unterwerfen, der zweifellose Gewissheit darüber erhält, dass jemand, der nicht zu dem Ritus der ihm anvertrauten Herde gehört, sich derselben beigesellt, wenn er den Fremdling nicht seiner Pflicht gemäß zurückweist zu seinem eigenen Ritus, sondern fortfährt ihm die Heilsmittel der Kirche zu gewähren. Hat sich ein Fremdling ohne Wissen des Pfarrers den ihm anvertrauten Schafen unrechtmäßig angeschlossen, so zieht dies für den unschuldigen Hirten keine Strafe nach sich, wenn er nur, sobald er von dem eigenen Ritus des Ankömmlings sichere Kunde hat, diesen zu demselben zurückweist. — Decr. Ac. — 3. Eine Aufnahme, die ohne rechtmäßige Erlaubnis statthat, ist null und nichtig, wenn der Priester mit Wissen und absichtlich jemanden seinem eigenen Ritus zugesellt hat. Ebenso ist ein heimlich bewerkstelligter Anschluss an einen fremden Ritus und der Empfang der Sacramente von Seiten des nach eigenem Belieben erwählten Hirten selbst dann nicht ausreichend einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu diesem Ritus zu begründen, wenn der Trug erst nach Ablauf mehrerer Jahre zutage kommt. — Decr. Aa.

§ 4. Die Erlaubnis zu rechtmäßigem Uebergange. 1. Fordert eine dringende Nothwendigkeit oder machen vernünftige Ursachen den Uebergang zu einem anderen Ritus rathsam, so ist das nachstehende Verfahren gewissenhaft zu beobachten. Wer aus seinem Ritus zu einem anderen überzugehen wünscht, muss seine Bitte bei dem Diöcesanbischofe mit genauer und treuer Angabe der Gründe für dieselben einreichen. Der Ordinarius des Bittstellers setzt seine Meinung über die Bitte und ihre Gründe schriftlich bei und sendet das Document an den Bischof desjenigen Ritus, zu dem der Uebergang gewünscht wird. Dieser fügt seine Bemerkungen bei und sendet das Ganze an den heiligen Stuhl. Erst der Apostolische Stuhl oder wen er dazu delegiert, entscheidet, ob der Uebergang zu gestatten ist oder nicht. — Decr. Aa. — 2. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, ertheilt der Bischof, zu dessen Ritus jemand übergehen will, mit Beobachtung der sonstigen soeben beschriebenen Vorschriften provisorisch die Genehmigung unter der Bedingung, wenn der heilige Stuhl dieselbe gutheißt. — Decr. Aa.

§ 5. Das Privileg des Basilianer-Ordens. Im Jahre 1822 ertheilte Pius VII. am 30. Juli dem Basilianer-Orden ein Privileg zur Aufnahme von Lateinern in den Orden. Leo XIII. gestattete in dem Apostolischen Sendschreiben Singulare praesidium vom 12. Mai 1882, dass Lateiner, welche noch keine der höheren Weihen empfangen haben, die Aufnahme in den zu reformierenden Orden nachsuchen. Bis zu den feierlichen Gelübden beobachten dieselben den Ritus der Ruthenen, indes erst mit der Profession gehen sie unwiderruflich und derart zu demselben über, dass eine Rückkehr zum lateinischen Ritus nicht mehr statthaft ist.

§ 6. Anhang. 1. Das Recht in einen Orden lateinischen Ritus einzutreten ist in jedem einzelnen Falle vom heiligen Stuhle zu erbitten. — Hl. Congr. d. Prop. 1. Juli 1885. — Der Grund hiefür liegt in dem definitiven Uebergange zum lateinischen Ritus. — 2. Wer einige Weihen nach griechischem Ritus empfangen hat und mit Genehmigung des heiligen Stuhles zum lateinischen Ritus übergegangen ist und in demselben die übrigen empfangen will, hat sich nach den Vorschriften der Constitution Benedict XIV. Etsi pastoralis 1. Juni 1742 § VII 7 zu richten. — 3. Für den Uebergang von einem griechischen Ritus zu einem anderen ist vor allem die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit des Ritus bei der Consecration der heiligen Eucharistie zu beachten. Ein Theil der Orientalen, wie die Armenier, Maroniten, Syro-Malabaren, gebrauchen bei dem heiligen Opfer ungesäuertes Brot wie die Lateiner, andere, wie die Melchiten, Chaldäer, Syrer und Kopten gesäuertes. Für den Uebergang von einem Ritus, der ungesäuertes Brot bei der heiligen Messe anwendet, zu einem der Rite, welche gesäuertes Brot anwenden, ist die Erlaubnis des heiligen Stuhles nothwendig; ebenso wenn jemand vom ritus fermentati zu einem Ritus, in dem azymus Pflicht ist, überzutreten beabsichtigt. Handelt es sich aber um den Uebergang von einem orientalischen Ritus zu einem anderen, ohne dass zwischen denselben im gedachten Punkte ein Unterschied herrscht, so genügt zum Uebergange die Erlaubnis der beiden Bischöfe, desjenigen, unter dessen Jurisdiction der Betreffende bisher stand, und desjenigen, zu dessen Ritus er übergehen will. — S. C. Prop. 20. November 1838 mit Gutheißung Gregors XVI.

## Zweites Capitel.

## Die liturgischen Verrichtungen.

1. Die Priester beider Riten können, soweit sie nicht durch kirchliche Censuren gebunden sind, mit Genehmigung der kirchlichen Vorsteher (Pfarrer) in den Kirchen beider Riten das heilige Messopfer darbringen, jeder indes nach seinem Rite und in seiner liturgischen Sprache. — Decr. Ba. — 2. In gleicher Weise können sie das heilige Opfer in canonisch errichteten Privatkapellen oder mit Erlaubnis des Bischofes in Dörfern, auf Kirchhöfen u. s. f. errichteten Oratorien feiern, stets indes mit Genehmigung des Pfarrers, in dessen Jurisdictionsbereiche die Kapelle gelegen ist. — Decr. Bb. — In lateinischen Kirchen muss der Altar consecriert sein, indes genügt auch ein altare portatile. Da aber jeder Priester in seiner eigenen Kirche auf einem nach seinem Ritus geordneten Altar celebrieren muss, ist es keinem lateinischen Priester gestattet in einer lateinischen Kirche oder Kapelle auf einem antiminsion zu celebrieren. (Die hochw. Bischöfe zu Ba. und Benedict XIV. Const. Imposito Nobis.) Hingegen feiern in den Kirchen griechischen Ritus die Angehörigen beider Riten erlaubter-

weise die heilige Messe auf Antimensen. — Decr. Bb. — 3. Es ist den ruthenischen Priestern, die in lateinischen Kirchen das heilige Messopfer darbringen, und ebenso den lateinischen Priestern in den Kirchen der Ruthenen gestattet, die liturgische Kleidung und die Kelche des anderen Ritus zu gebrauchen. Es gilt dies, auch wenn sie nicht nothwendigerweise die heilige Messe feiern müssen, sondern einzig um ihrer Andacht zu genügen das heilige Opfer darbringen wollen. Jeder Ritus hat indes die ihm eigenen Vorschriften im Uebrigen zu beobachten. Selbstverständlich muss jedes Aergernis ausgeschlossen und die Erlaubnis des betreffenden rector Ecclesiae zum Celebrieren eingeholt sein. Clemens VIII. 1602. Benedict XIV. approbierte und bestätigte diese Vergünstigung in der Constitution: Imposito Nobis § 8, 9. Dieselbe steht noch in Kraft, wie die Praxis lehrt, und Zitelli, Official der heiligen Congregation der Propaganda, in seinem Apparatus iuris canonici Romae 1888 pag. 289 Note 1, bezeugt.

Anmerkung. In dem Begleitschreiben des Decretes war es wegen der althergebrachten Gewohnheit für toleriert erklärt, dass in den Kirchen das heiligste Sacrament sub speciebus sive azymi sive fermentati sub eodem tabernaculo aufbewahrt wurde. Die Ursache dieser Toleranz besteht nicht mehr. Da dieselbe indes noch nicht ausdrücklich widerrufen ist, kann sie nicht als aufgehoben bezeichnet werden.

## Drittes Capitel.

## Die Verwaltung der Sacramente.

§ 1. Die heilige Taufe. 1. Was die Spendung der heiligen Taufe angeht, haben die Priester der verschiedenen Riten sich gegenseitig nicht Aushilfe zu leisten, es sei denn in den nachstehenden Fällen (Decr. Ca.): Kein Priester soll sich anmaßen, die einem anderen Ritus zugehörigen Kinder zu taufen, es sei denn, dass eine Nothwendigkeit, d. h. Todesgefahr für das Kind dies erfordert oder die Rauheit des Winters, allzu große Entfernung, Schwierigkeit des Weges die Spendung seitens des eigenen Priesters verhindert. — Decr. Ca. — Ueber die Nothwendigkeit, jedes Kind zu dem eigenen Hirten zur Spendung der heiligen Taufe zu bringen, sagt der hl. Alfons: Nicht nur kein Diacon, nicht einmal ein Pfarrer oder Bischof vermag ohne besonderen Auftrag außerhalb seiner Diöcese oder Parochie oder aber innerhalb derselben fremde Pfarrkinder zu taufen. So bestimmt c. 16 Interdicimus q. 1. Deshalb begehen auch die Eltern eine Sünde, welche ohne Genehmigung ihres Pfarrers einem fremden ihr Kind zur Taufe übergeben, da sie das Recht des Pfarrers verletzen. (Theol. mor. Lib. VI Tract. II n. 14.) In unserem Falle hat die höchste geistliche Obrigkeit entschieden, wann ein Fremder die heilige Taufe ertheilen darf und wann es gestattet ist, sich an denselben zu diesem Zwecke zu wenden. — 2. Jeder Priester, der in den gedachten Fällen der Nothwendigkeit oder großer Schwierigkeit

die heilige Taufe einem Kinde des anderen Ritus spendet, hat dabei sein eigenes Rituale zu gebrauchen. — Decr. Ca. — Die ruthenischen Priester sollen bei Strafe der suspensio a divinis, die sie ipso facto incurrieren, nicht wagen, in den gedachten Fällen auch das Sacrament der Firmung zu spenden, widrigenfalls der Bischof auch in anderer Weise gegen sie vorgehen kann. — Decr. Ca. — Nach dem Concil von Zamosc soll der ruthenische Priester, der ein lateinisches Kind tauft, nach der Lesung des Evangeliums aufhören (Tit. III § 1). Ob die Confirmation im entgegengesetzten Falle giltig wäre, ist zweifelhaft. Infolge dessen entschied die heilige Congregation der Propaganda am 5. Juli 1886, dass für solche Fälle die Regel gelten solle, welche das heilige Officium am 14. Januar 1884 für die von Schismatikern confirmierten Lateiner aufgestellt hat. Es ist nicht angezeigt, dass so confirmierte Katholiken noch einmal von dem lateinischen Bischof dieses Sacrament empfangen, es sei denn, dass sie die Tonsur und Weihen erhalten sollen oder dass sie selbst, beziehungsweise ihre Eltern, darum nachsuchen. In allen diesen Fällen ist übrigens die Firmung geheim und bedingungsweise zu ertheilen. — 3. Der Taufact ist in den gedachten Fällen in ein besonderes für die Angehörigen des anderen Ritus reserviertes Buch einzutragen mit der besonderen Bemerkung, dass der Täufling dem anderen Ritus zugehört. Alsdann ist der zuständige Pfarrer auf amtlichem Wege sofort von der Ertheilung der Taufe in Kenntnis zu setzen. — Decr. Ca. — Die gleiche Bestimmung, nämlich ein besonderes Buch für die Angehörigen des anderen Ritus zu halten, gilt auch für Begräbnisse. Arch. Leop. l. r. und Ep. Prem. l. r. Siehe unter Cap. 4 § 1 N. 4. Die Decane haben bei der Visitation sich von der Führung dieser Bücher zu überzeugen. — 4. Die unter solchen Umständen ertheilte Taufe begründet in keiner Weise eine Aenderung des Ritus für den Täufling, noch kann sie einen Vorwand oder einen wenn auch nur scheinbaren Rechtsgrund gewähren. — Decr. Ca.

§ 2. Das heilige Sacrament der Buße. 1. Die Gläubigen beider Riten können erlaubter- und giltigerweise bei einem Priester des lateinischen oder ruthenischen Ritus ihre Sünden beichten und die Lossprechung erhalten, wenn der Priester von seinem eigenen Bischof approbiert ist. — Decr. Cb. — Mithin kann jeder von seinem Ordinarius approbierte Priester auch in einer Kirche des anderen Ritus, von dem Rector desselben zum Beichthören eingeladen, alle Gläubigen ohne Unterschied beichthören und absolvieren. — Decr. Eb. — „Der heilige Stuhl hat stets an dem Grundsatze festgehalten", heißt es in einem Schreiben der Propaganda an den griechisch-melchitischen Erzbischof von Aleppo 2. Juni 1835 (und Generalsitzung vom 11. December 1838), „dass die christliche Freiheit in keinem Punkte mehr gewahrt werden müsse, als in der sacramentalen Beicht. Infolge dessen war es allezeit sein Wille, dass ein jeder seine Sünden bei demjenigen approbierten Priester beichtete, der ihm

besonders zusagte. Aus dem gleichen Grunde hat die Kirche nie einem approbierten Beichtvater untersagt, in seiner eigenen Kirche die Beichte eines jeden Katholiken zu hören, der sich ihm im heiligen Richterstuhle stellte. . . Es ist deshalb auch nie im Rite hiebei ein Unterschied gemacht worden, weil die Spendung dieses Sacramentes ja keine Aenderung des Ritus einschließt, ja im Gegentheil, so oft von irgend welcher Seite in dieser Beziehung ein Zweifel geäußert wurde, beeilte sich der heilige Stuhl zu erklären, dass niemand in diesem Punkte Beschränkungen aufstellen dürfe. So ergieng z. B. am 5. Juni 1626, als einige lateinische Bischöfe ihren Untergebenen verboten bei ruthenischen Priestern zu beichten, und umgekehrt, das Decret: die lateinischen Bischöfe dürfen ihren Untergebenen nicht verbieten, bei den unierten von ihren Ordinarien approbierten ruthenischen Priestern zu beichten, wie andererseits auch die ruthenischen Bischöfe den Angehörigen ihres Ritus kein Verbot auferlegen dürfen bei einem lateinischen Priester zu beichten. Denn da die unierten Ruthenen in Wahrheit Katholiken sind, so ist es ungeziemend und verdammlich, da, wo die Verschiedenheit des Ritus nicht entgegensteht, Trennungen aufzustellen, welche Spaltungen hervorrufen und nähren". — 2. Keinem Priester, der dazu nicht besondere Vollmacht erhalten hat, steht es zu, von den Fällen, die der Ordinarius des anderen Ritus sich vorbehalten hat, zu absolvieren. Die Ordinariate haben sich deshalb gegenseitig ihre Reservate mitzutheilen. — Decr. Eb. — 3. Alle Orientalen haben, auch wenn sie Lateiner beichthören, die Form und Sprache des eigenen Ritus anzuwenden, soweit der heilige Stuhl nicht selbst anders bestimmt hat. — S. C. S. Off. 6. September 1865. Für die Ruthenen besteht keine Sonderbestimmung. — 4. Bei der Auferlegung der Bußwerke ist auf die Verschiedenheit des Ritus so Rücksicht zu nehmen, dass den Pönitenten keine in ihrem Ritus ungebräuchlichen Andachtsübungen auferlegt werden. — Decr. Eb.

§ 3. Das Sacrament der heiligen Eucharistie. 1. Niemand soll die heilige Communion anders als in seinem Ritus empfangen, d. h. die Lateiner unter einer Gestalt ungesäuerten Brotes, die ruthenischen Katholiken unter beiderlei Gestalt und in gesäuertem Brote. — Decr. Cb. — Zudem soll jeder von einem Priester seines Ritus die heilige Communion empfangen. — Ebenda. — 2. Für besondere Fälle traf indes Leo XIII. durch ein Decret der S. C. Prop. pro rit. orient. vom 18. August 1893 Vorsorge. „Wo Gläubige verschiedener Riten miteinander vermischt wohnen, ist es, damit das heilige Sacrament häufiger empfangen werde und damit niemand durch den Mangel an einem Priester seines eigenen Ritus zur Vernachlässigung der Sacramente sich verleiten lasse, gestattet, dass alle Gläubigen beider Riten, Lateiner wie Orientalen, die sich an Orten befinden, wo keine Kirche oder kein Priester ihres eigenen Ritus vorhanden ist, die heilige Communion nicht allein in der Todesstunde und um der österlichen Pflicht zu genügen, sondern auch

so oft sie ihrer Andacht zu genügen dieselbe empfangen sich nach dem Ritus der an den gedachten Orten befindlichen Kirche spenden lassen."

§ 4. Das Sacrament der Ehe. 1. Die Ehen zwischen den ruthenischen und lateinischen Katholiken zu hindern ist nicht gestattet. — Decr. Da. — 2. Die Verkündigungen für rituell gemischte Ehen sind in beiden Kirchen zu machen. Indes sind dieselben nicht früher vorzunehmen, als bis die Brautleute allen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet haben. Deshalb hat der Bräutigam seinen Pfarrer um ein Zeugnis zu ersuchen, dass er seinen Pflichten Genüge geleistet und dass den Verkündigungen nichts im Wege stehe. Diese Bescheinigung überbringt er dem Pfarrer der Braut und empfängt von diesem eine ähnliche betreffs seiner Verlobten. Nachdem so beide Pfarrer sich gegenseitig über die Erfüllung aller Vorbedingungen versichert haben, können sie zu den Verkündigungen übergehen. Schweren Tadel verdient es, wenn ein Priester die Verkündigungen deshalb hinzieht oder behindert, weil der zu seinem Ritus gehörige Theil sich einen Ehegatten anderen Ritus erwählt hat, oder wenn er aus dieser Ursache das Zeugnis, dass die Verkündigungen stattgefunden, verweigert, oder endlich ohne ein solches von der anderen Seite zu erwarten, die Ehe einzusegnen sich erkühnte. — Decr. Da. — 3. Die Einsegnung der Ehe nimmt der Pfarrer der Braut vor, wenn nicht die Brautleute einen anderen Wunsch aussprechen. — Decr. Cc. — 4. Bei der Einsegnung von Ehen ist die geschlossene Zeit, die für beide Riten gilt, zu beachten. Ebenso ist Sorge zu tragen, dass nicht etwa eines der Brautleute an seinem Gewissen Schaden leide und Anderen Aergernis gegeben werde, die Einsegnung also nicht an einem für einen der beiden Riten vorgeschriebenen Festtage vorzunehmen. — Decr. Cc.

§ 5. Das Sacrament der letzten Oelung. Wenn ein Priester des eigenen Ritus nicht geholt werden kann, um einem Kranken die letzte Oelung zu spenden, so kann ein Priester des anderen Ritus ihm dieselbe nach den Vorschriften seines Rituales spenden. — Decr. Cd.

§ 6. Die letzte Wegzehrung. Die letzte Wegzehrung ist den Kranken von den Priestern ihres eigenen Ritus nach demselben zu spenden. Ist indes ein solcher nicht da, so kann ein lateinischer Kranker von einem ruthenischen Priester die heilige Communion in gesäuertem Brote, ein Ruthene von einem lateinischen Priester in ungesäuertem Brote empfangen. — Decr. Cd. — Selbstverständlich waltet der Priester seines Amtes nach seinem eigenen Ritus. — Archiep. r. gr. c. et lat.

## Viertes Capitel.

### Die gegenseitige Hilfe und die Beziehungen der Priester zu einander.

§ 1. Die gegenseitige Hilfe. 1. Für die Spendung der Taufe leisten sie einander außer im Nothfalle keine Aushilfe. —

Decr. Ea. — 2. Wenn der Rector einer einzelnen Kirche glaubt, dass es für die Andacht und Erbauung der Gläubigen zuträglich sein werde, wenn gelegentlich eines Concurses eine nur im anderen Ritus übliche Andachtsübung statthat, z. B. Parastasis oder Gesang der Evangelien bei einem Begräbnisse[1]) oder ähnliches, so steht dem nichts entgegen, dass solche Andachten abgehalten werden. Indes müssen sie von den Priestern ausschließlich verrichtet werden, in deren Ritus diese Uebungen gebräuchlich sind, und die Einkünfte, welche etwa aus frommen Gaben des Volkes für diese Andacht herrühren, sind nicht dem rector ecclesiae, sondern dem feiernden Priester zuzuweisen. — Decr. Bc. — 3. Es ist den Priestern des einen Ritus nicht gestattet in der Kirche des anderen Ritus die Weihe von Wasser, Salz, Früchten u. s. f. vorzunehmen, wenn sie nicht von dem betreffenden Pfarrer ausdrücklich dazu eingeladen sind. — Decr. Bd. — 4. Ohne eine Aufforderung seitens des zuständigen Pfarrers darf niemand die Verstorbenen des anderen Ritus zu beerdigen wagen. Wollen die Gläubigen ihre Verstorbenen auf dem Kirchhof des anderen Ritus begraben lassen, so ist ihnen dies nicht zu verwehren. Kommt nun zu einem solchen Begräbnis der eigene Pfarrer, so sollen die Priester gern das Läuten der Glocken, den Gebrauch der Lichter, der Tragbahre u. s. f. gestatten, selbstverständlich gegen Entschädigung von Seiten dessen, dem die Pflicht obliegt. — Decr. Ec. — Für die Begräbnisse der Verstorbenen des anderen Ritus ist ein besonderes Buch zu führen. — Episcopi. — 5. Will ein Pfarrer in der Kirche des anderen Ritus eine Todtenandacht abhalten oder eine Katechese anstellen, so muss er den Rector derselben rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis setzen. Dieser ist alsdann verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kirche geöffnet wird. Zudem müssen dann die Andachten der Gemeinde so angeordnet werden, dass sie mit den Uebungen des anderen Ritus nicht zusammentreffen und so beide sich gegenseitig hindern. — Decr. Ec. — 6. Bei feierlichen Processionen soll das Glockengeläute gegenseitig und unentgeltlich gewährt werden. — Decr. Ed. — 7. Niemand soll es sich herausnehmen die Rechte des Pfarrers, z. B. was die Weihe der Häuser, der Eswaren, der Osterspeisen und so fort angeht, durch eigene Einmischung zu schmälern. — Decr. Ee. — 8. Wenn die Bischöfe ihre Diöcese visitieren, haben die Priester auch des anderen Ritus ihnen bereitwillig Ehrerbietung und geistliche Dienstleistungen zu gewähren. — Decr. Ef.

§ 2. Die gegenseitigen Beziehungen der Priester beider Riten zu einander. Damit zwischen den Priestern des lateinischen und des ruthenischen Ritus bei Processionen, Sitzungen und anderen kirchlichen gemeinsamen Feierlichkeiten kein Streit über die Rangordnung entstehe, der die Liebe und die Eintracht der Herzen

[1]) Vergl. indes auch das Röm. Missale: Preces super tumulum.

stören könnte, wird das Decret der heiligen Riten-Congregation vom 16. Februar 1630 mit Erlaubnis Sr. Heiligkeit dem Clerus beider Riten als Norm gegeben. In demselben wurde bestimmt, dass die Bischöfe beider Riten, wenn sonst kein besonderer Unterschied hinzukommt, einzig nach der Zeit ihrer Erhebung zur bischöflichen Würde zu reihen sind, nicht aber nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus. — Decr. Eg.

## Fünftes Capitel.

## Die heiligen Orte beider Riten.

1. Die durch Wunder berühmten Orte zu besuchen steht jedem frei, dieselben mögen von lateinischen oder von ruthenischen Priestern verwaltet werden, auch sind die Heiligenbilder und andere in einem Rite verehrte Dinge von den Angehörigen des anderen Ritus hochzuschätzen. — Decr. Be. — 2. Den Bischöfen liegt die Sorge ob, dafür zu sorgen, dass an durch Wunder berühmten Orten, sei es lateinischen, sei es ruthenischen, so viel Priester des anderen Ritus von den Pfarrern eingeladen werden als ausreichen können, um nach dem Rite der Gläubigen (Lateiner oder Ruthenen) die heilige Messe feiern und die heilige Communion austheilen zu können. — Decr. Bc. — 3. Für den Kirchenbesuch an den Orten, wo Gotteshäuser orientalischen und lateinischen Ritus sich befinden, sind zwei Grundsätze maßgeblich, schreibt die Propaganda am 30. August 1862 an den Apostol. Delegaten von Egypten. Einerseits muss die persönliche Freiheit und die besondere Andacht der Einzelpersonen aufrecht erhalten werden, andererseits darf dem Ritus keine Kränkung widerfahren. Es ist also nicht verboten, ja es kann keinem Verbote unterliegen, wenn die Gläubigen, welche zu einem orientalischen Ritus gehören, die Kirche der Lateiner besuchen, oder wenn die Lateiner sich in eine orientalische Kirche begeben. Indes andererseits ist es unstatthaft, die Orientalen von den Kirchen ihres eigenen Ritus abwendig zu machen, im Gegentheil müssen die Missionäre sie zum Besuche derselben, besonders an Festtagen, ermuntern."

## Sechstes Capitel.

## Die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen beider Riten zu einander.

§ 1. Die rituell gemischten Ehen. 1. Es ist nicht gestattet die Ehen zwischen Lateinern und den ruthenischen Katholiken zu behindern. — Decr. Da. — 2. Die Kinder aus rituell gemischten Ehen sind im Rite der Eltern nach dem Geschlechte derselben zu erziehen. Die Kinder von ruthenischen Priestern indes müssen dem Rite des Vaters folgen. — Decr. Dc. — 3. Illegitime Kinder folgen dem Rite der Mutter. — Decr. Dc. — Wenn sie aber durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, gelten die unter 2. gegebenen Bestimmungen. — Antw. der Prop. 11. Nov. 1890.

§ 2. Die Beobachtung der Fest- und Fasttage in gemischten Ehen. 1. Die Frauen der ruthenischen Geistlichen haben den Ordinarius um die Erlaubnis zu ersuchen, Fest- und Fasttage nach ruthenischem Ritus beobachten zu können. — Decr. Dc. — Die Dispensation, welche sie als Delegaten des heiligen Stuhles zu geben vermögen, behalten sich die Bischöfe (Archiep. Leop. r. l. et episc. Premisl. r. l.) vor. — 2. a) Um schwere Unzukömmlichkeiten in den Familien gemischten Ritus zu verhüten, ist beim Ordinarius die Genehmigung dafür nachzusuchen, dass die Fest- und Fasttage von allen Angehörigen desselben nach einem Ritus beobachtet werden, wenn die Eltern so übereinkommen. Eine Aenderung des Ritus lässt sich indes daraus nicht herleiten. Die Bischöfe können ebenso die Dienerschaft in Mischehen dispensieren, dass diese sich der eben gedachten Vereinbarung der Eheleute betreffs der Fest- und Fastenordnung anschließt. — Decr. Dc. — Die Erzbischöfe und Bischöfe beider Riten haben für die Dispensertheilung an die Diener die Pfarrer subdelegiert. b) An Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche in beiden Riten auf denselben Tag treffen, können Gatten, Kinder und Diener der Andacht in der ihrem eigenen Rite entsprechenden Kirche beiwohnen. — Decr. Dc.

---

## Die s. Casa in Loreto.

Von Josef Kreschnička, Religions-Professor in Horn (N.-Oe.)

In dem weltberühmten Gnadenorte Loreto in Italien rüstet man sich, wie schon einige Jahre her, so auch heuer, zu einem besonderen Centenarfeste. Sechshundert Jahre werden es am 10. December 1894, dass das nazarethanische Haus, in dem Maria, die seligste Jungfrau, den Engelsgruß erhalten und vom heiligen Geiste empfangen hat, von Tersatto, wo es nach seiner Uebertragung aus Galiläa über drei Jahre gestanden, nach Italien gebracht wurde. Es sind mehr als zweihundert Schriftsteller, welche im Laufe der Zeiten über das heilige Haus in Loreto geschrieben haben und für die Echtheit desselben eingestanden sind. Gegenüber den Meinungen derjenigen, welche die verschiedenen Uebertragungen nur als eine fromme, sinnige Sage angesehen wissen wollten oder sich gar in Spötteleien über das angebliche Wunder ergiengen, sind Schriften von solchen erstanden, die es sich zur Aufgabe gesetzt, die wunderbaren Uebertragungen als historische Thatsache zu erweisen. Wer die Möglichkeit eines Wunders überhaupt zugibt, für den liegen auch die lauretanischen Ereignisse nicht im Gebiete der Unmöglichkeit. Es ist ein Protestant — Happel mit Namen — gewesen, der diesbezüglich also sich geäußert: „Obschon dies kein Glaubens-Articul ist, gleichwohl, wann ich mich erinnere, was in derselbigen vom Engel geredet worden, zu der Jungfrauen Maria, nämlich: Non est impossibile apud Deum omne verbum,

so kann ich leichtlich glauben, dass derjenige, welcher diese Welt dahin setzte, wo zuvor gar nichts war, und dass der, welcher machen kann, dass ein Engel das Primum Mobile, und große Gebäu des Himmels umdrehet, auch gar bald durch seine Engel eine kleine Kammer anders wohin führen könne". Die Wahrheit dieser wunderbaren Ereignisse als einer historischen Thatsache wird aber bewiesen durch vielfache Zeugnisse. Sind diese nicht aus dem Wege geräumt, müssen sie vielmehr als genügend erachtet werden, so ist es nicht leichtgläubig, sondern nur vernünftig, das wunderbare Geschehnis anzunehmen. Sechsundvierzig Päpste haben sich, sei es durch Wort, sei es durch die That oder durch beides zugleich, für die Echtheit des heiligen Hauses als desjenigen, das einst in Nazareth gestanden, erklärt. Eine große Zahl Heiliger hat sich gesehnt, im lauretanischen Hause, das sie als das einst in Nazareth gestandene betrachteten, zu beten und haben dorthin ihre Wallfahrt gemacht. Doch abgesehen von der Autorität der Kirche, die sich wohl hütet, für eine Sache einzustehen, deren Wahrheit nicht genugsam beglaubigt ist, abgesehen von dem Ansehen der Heiligen, die gerade in diesen Sachen, ich möchte sagen, instinctiv das Richtige treffen — andere Gründe sind es noch, die für die Wahrheit unserer Sache sprechen, nämlich solche, „auf welche hin man überhaupt eine andere Thatsache der Geschichte annimmt. Und die Argumente zugunsten unseres wunderbaren Ereignisses sind bei weitem überzeugender, als sämmtliche, die dagegen angeführt werden, die alle widerlegt werden können, so zwar, dass die Schwierigkeit, die Sache für falsch zu halten, unendlich größer ist, als die Schwierigkeit, sie für wahr zu halten." [1])

Im folgenden sei in Kürze [2]) von den Uebertragungen des heiligen Hauses die Rede. Vorerst sei die geschichtliche Materie, um die es sich handelt, angeführt.

Am 18. April 1291 war die letzte Schutzwehr der Kreuzfahrer in Palästina, Akkon (Ptolemais), gefallen und das heilige Land war wieder in der Macht der Ungläubigen. Wie um die Mühen des Abendlandes in den vorhergehenden gewaltigen Kämpfen zu belohnen, sollte ein kostbares Geschenk demselben gegeben werden. Am Morgen des 10. Mai 1291 bemerkten einige Einwohner von Tersatto in Dalmatien ein Häuschen auf einem Hügel, der zwischen ihrem Städtchen und Fiume sich befindet. Die Anhöhe selbst hieß Raunizza. Das Häuschen stand ohne Grundmauer da, hatte einen Kamin und ein Glockenthürmchen. Das Innere der Ausstattung wies auf eine Kapelle hin. Besonders fiel auf ein Altar und zur Rechten desselben eine Statue der seligsten Jungfrau Maria, wie sie das Jesuskind

[1]) J. Spencer Northcote „Berühmte Gnadenorte U. L. Frau" übersetzt von L. V. Studemund, Köln 1869, S. 78. — [2]) Ausführlich wird die Geschichte der Uebertragungen des heiligen Hauses behandelt in des Verfassers Buche „Das heilige Haus von Loreto", historisch-kritische Untersuchungen, St. Pölten, Pressvereinsdruckerei 1894. (Selbstverlag, Horn N.-Oe.).

auf den Armen hat, aber auch ein Schrank zur Aufbewahrung von Geräthschaften, wie auch etwas, was man für einen ehemaligen Feuerherd hätte halten können. Groß war das Erstaunen; man wusste zu genau, dass an der Stelle, wo jetzt das Gebäude stand, früher ein solches niemals sich befunden. Die Kunde von dem erschienenen Häuschen verbreitete sich schnell in der ganzen Umgebung. Bald sollten die Leute Aufschluss erhalten. Der Pfarrer von Tersatto, Alexander mit Namen, der damals schwer krank darniederlag, hatte nachts eine Vision, in der ihm die seligste Jungfrau bedeutete, dass das neuerschienene Häuschen ebendasselbe sei, das ihr zu Nazareth als Wohnung gedient und das schon zu Zeiten der Apostel in ein Kirchlein sei umgewandelt worden. Zum Beweise für die Wahrheit des Gehörten sollte er allsogleich vollständige Gesundheit erhalten. In der That war der fromme Seelenhirt plötzlich gesund. Die Pfarrkinder sehen am Morgen ihren Seelsorger, den sie schwer krank wussten, hingehen zur neuerschienenen Kapelle, erfahren dort auch aus seinem Munde die Aufklärung über all das Geschehene. Doch sollte die Sache noch näher untersucht werden. Nikolaus Frangipani, damals Statthalter von Dalmatien, ordnete eine Commission nach Nazareth ab. Sie bestand aus vier Mitgliedern, unter diesen auch Pfarrer Alexander. In Nazareth sah man die Fundamente, wo das heilige Haus gestanden: Die Maße dieser stimmen mit denen des Häuschens in Tersatto zusammen. Außerdem erzählten die wenigen in der Stadt gebliebenen Christen, dass das heilige Haus verschwunden, und gaben für dies Ereignis eine Zeit an, die mit der Zeit der Ankunft des Hauses in der Heimat ebenfalls übereinstimmte. Mit diesem Ergebnis kehrte die Commission nachhause zurück. Doch nur eine verhältnismäßig kurze Zeit sollte das Heiligthum in Tersatto bleiben. Am 10. December 1294 verschwand es und ließ sich nieder an der entgegengesetzten Küste des adriatischen Meeres, nahe der Stadt Recanati im piceniſchen Gebiete in einem Walde, der, wie die bewährtesten und ältesten Schriftsteller über das heilige Haus berichten, einer Frau, mit Namen Laureta, gehörte, weswegen auch das Haus selber das „lauretanische“ genannt wurde. In dem Walde, wo die Wallfahrer durch Wegelagerer bedroht wurden, blieb es nicht ganz acht Monate, da es auf einen nahen Hügel, der zwei Brüdern aus der Familie der Antici gehörte, getragen wurde. Um die zahlreichen Votivgeschenke, die zu Ehren des Heiligthums gebracht wurden, entstand unter ihnen aber Streit, und nach wenigen Monaten, noch im Jahre 1295, wurde es neuerdings übertragen und niedergestellt mitten auf die Straße, an jenen Platz, wo es jetzt noch steht, überwölbt von einer prächtigen Kathedrale. Die wunderbare Ankunft und die Versetzungen innerhalb kurzer Zeit auf piceniſchem Gebiete führten naturgemäß das Volk auf den Gedanken, dass das erschienene Haus ein besonderes Heiligthum sein müsse. Eine nähere Aufklärung folgte. Da sich der Ruf von dem lauretanischen Hause auch nach

Dalmatien verbreitete, so kamen Leute von dort, da von ihrer Gegend ja das nazarethanische Heiligthum verschwunden. Sie erkannten in dem Häuschen dasselbe, welches einst in Tersatto gestanden. Ihre Aussage wurde bestätigt durch einen Einsiedler, der in einer Vision die Versicherung erhielt, das neuerschienene Haus sei das der seligsten Jungfrau, das einst in Nazareth, später in Tersatto gestanden. Weitere Gewissheit brachte eine Untersuchung, die durch eine Commission von 16 Männern, die sich nach Nazareth und Tersatto begab, veranstaltet wurde. Im Jahre 1296 war die Prüfung der Angelegenheit beendet, und das Resultat derselben in verschiedenen Documenten, versehen mit den Unterschriften der Mitglieder der Commission, niedergelegt. — So in Kürze die wunderbare Begebenheit.

Um die Uebertragungen des heiligen Hauses als historische Thatsache aufzuzeigen, muss ein dreifaches bewiesen werden: 1. Dass das heilige Haus bis 1291 in Nazareth gestanden; 2. dass es von da in diesem Jahre nach Tersatto übertragen worden; 3. dass es von diesem Orte nach Italien gebracht worden sei.

1. **Das heilige Haus befand sich bis zum Jahre 1291 in Nazareth.**

Es ist klar, dass die Apostel das Haus der seligsten Jungfrau, in dem das Wort Gottes Fleisch geworden, hoch in Ehren gehalten haben. Es stimmt das ganz überein mit der Sitte der ersten Christen, solche durch wichtige Ereignisse aus dem Leben des Heilandes oder seiner seligsten Mutter geheiligte Gebäude durch besondere Verehrung auszuzeichnen. So wurde auch das heilige Haus zu Nazareth in eine Kapelle umgewandelt. Die fromme Kaiserin Helena, Constantins Mutter, ließ über dem heiligen Hause eine Kirche erbauen. Wir schließen das aus einer Stelle des hl. Paulinus in seinem XI. Briefe an Severus, wo es von der hl. Helena heißt: „Aedificatis basilicis contexit omnes et excoluit locos, in quibus salutaria nobis mysteria pietatis suae incarnationis et passionis et resurrectionis atque ascensionis sacramenta dominus redemptor impleverat“. Wenn sie alle Orte, die an die Menschwerdung des Heilandes erinnern, überdecken und ausbauen ließ, so kann man doch nicht annehmen, dass sie gerade Nazareth und dort das Haus der Incarnation vergessen habe. Bei Nicephorus Callisti lesen wir in der That von der hl. Helena: „Inde orientem versus descendens Nazareth pervenit et salutationis angelicae domo reperta deigenitrici peramoenum excitavit templum“. (Lib. VIII. c. XXX.). Die Pilgerberichte über Nazareth aus den verschiedenen Jahrhunderten bis zu jenem, da das heilige Haus übertragen worden, mögen hier übergangen werden. Im 13. Jahrhunderte nämlich besuchte König Ludwig IX. von Frankreich Nazareth, wohnte in demselben Gemache, in dem die Jungfrau Maria durch den Engel begrüßt worden, der heiligen Messe bei und empfieng die heilige Eucharistie. Dann hörte er noch eine heilige Messe an, welche vom päpstlichen Legaten Otto,

Cardinalbischof von Frascati, gelesen wurde. Dieser Bericht stammt aus dem Herbste des Jahres 1253, sechs Monate, bevor Ludwig Palästina verließ. Desgleichen schreibt aus dem 13. Jahrhunderte ein Johannes von Würzburg über Nazareth und das heilige Haus also: „.... in ipsa civitate Nazareth (Maria) nata esse dicitur; et quidem in eodem cubiculo, ubi et postmodum ex obumbratione s. spiritus ad angelicam salutationem concepit. Hoc adhuc ibidem ostenditur in loco distincto: ut praesens vidi et notavi".[1]) Wir haben hier einen urkundlichen Beweis weiter, dass nicht nur in früheren, sondern auch im 13. Jahrhundert das heilige Haus bestanden habe, da es Johannes, der Priester von Würzburg, selber gesehen. Im Jahre 1263 wurde Nazareth durch Sultan Bibars schrecklich verwüstet. Die Zerstörung der Verkündigungskirche war aber keine vollständige, sondern beschränkte sich mehr auf die Südseite, wie aus einem im Frieden zu Aka 1283 mit Melek Mansur Kalaun abgeschlossenen Vertrage hervorgeht. Nun befand sich das heilige Haus gerade an dem verschont gebliebenen Nordtheile. Auch spätere Autoren zeugen dafür, dass die Verkündigungskirche nicht vollständig zerstört wurde. Wilhelm von Bandensel, ein deutscher Ritter vom Orden des hl. Johannes von Jerusalem, der mit seinem Kanzler um das Jahr 1336 Nazareth besucht hatte, berichtet: „In hoc loco pulchra fuit ecclesia atque magna, sed quasi destructa". Ein Schriftsteller[2]) über das heilige Haus schließt daraus ganz richtig: „Es bedarf keines Beweises, dass eine Kirche, die im Jahre 1336 nur beinahe zerstört war, im Jahre 1263 nicht ganz zerstört sein konnte, und dass es daher vollkommen möglich ist, dass ein besonderer Theil der Kirche (das heilige Haus), welcher, wie wir wissen, 1253 noch existierte, auch im Jahre 1291, welches Datum man für die Uebertragung nach Dalmatien annimmt, noch dagewesen sein könne."

2. Am 10. Mai 1291 erfolgte **die Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Tersatto** (bei Fiume), wie es im Martyrologium heißt und im Brevier in der VI. Lection am Feste Translat. almae Domus. Als Beweis für dieses Ereignis haben wir einestheils schriftliche Berichte, anderntheils die Tradition des Volkes in Dalmatien, Illyrien und Kroatien. Die schriftlichen Zeugnisse, welche aus der Zeit der Uebertragung selbst oder aus späteren, aber der bewussten Begebenheit näher stehenden Jahren stammen, haben diejenigen Männer zu Verfassern, welche besonders die Uebertragung nach Loreto und an die verschiedenen Stellen, die es in Italien eingenommen, zum Gegenstande ihres Berichtes, beziehungsweise Untersuchung, haben. Sie stammen also aus jenem Lande, wo das heilige Haus jetzt steht, aus Italien, und werden

[1]) Bernard Pez, Thesaurus anecdotorum, tom. I. p. III. pag. 487. — [2]) Spencer Northcote, l. c. S. 88.

bei Begründung der Translation aus Dalmatien nach Italien noch kurz angeführt werden. Aus der Gegend des ersten Aufenthaltes der s. Casa in Europa schrieben historisch-kritisch Mehrere über das wunderbare Ereignis, so P. Franz Glavinich, Franz Marotti, P. Clarus Pasconi.[1]) Wenn wir die Zeit in Erwägung ziehen, in der die Genannten lebten — 17. und 18. Jahrhundert — beziehungsweise ihre Schriften herausgaben, so müssen wir sagen, dass sie in einer der Thatsache, die sie berichten oder deren Wahrheit sie vertheidigen, bereits recht entfernten Zeit gelebt und geschrieben haben. Dafür aber müssen wir auch erklären, dass sie sich auf die ältesten Berichte, ja auf solche direct aus der Zeit, in welcher die Uebertragung des heiligen Hauses nach Tersatto sich abgespielt, gestützt haben, nämlich auf Aufzeichnungen in den Archiven von Tersatto, Segnia ꝛc. Glavinich war im Jahre 1614 Guardian in Tersatto. Ihm stand also noch das Klosterarchiv daselbst zur Verfügung, das erst 1629 einem Brande zum Opfer fiel. In die Schriften des städtischen Archivs, die erst später nach Venedig gebracht wurden, konnte er ebenfalls Einsicht nehmen. Abschriften der Originaldocumente haben auch die nachherigen Schriftsteller eingesehen. Solche Copien müssen nämlich noch im 18. Jahrhunderte vorhanden gewesen sein; denn ein Josef Cavalieri, Doctor des bürgerlichen und canonischen Rechtes, bezeugt in einem vom 19. Februar 1735 datierten amtlichen Schriftstücke, dass die Berichte im Buche des Pasconi ganz richtig seien und vollkommen mit den alten Schriften des Archives im Convente zu Tersatto übereinstimmen. Diese Urkunde wurde auf Verlangen Martorellis ausgestellt, welcher, als er mit der Abfassung seines Werkes „Teatro istorico della s. casa Nazarena“[2]) beschäftigt war, sich anfragte, ob er auf Pasconi sich verlassen könne. Wie Pasconi, so hat auch Marotti an das Werk des Glavinich die Sonde der Kritik gelegt, jedoch durch älteste echte Documente die Berichte desselben nur bestätigen können.

Außerdem sprechen noch andere Zeugnisse für unser Ereignis, nämlich solche aus und auf Stein. Nach dem Verschwinden des heiligen Hauses von Tersatto ließ Nikolaus Frangipani eine Kapelle an der Stelle, wo es gestanden, herstellen. Später, im Jahre 1453, wurde durch Martin Frangipani daselbst eine Kirche mit Kloster erbaut. Nikolaus Frangipani, der Erbauer der Kapelle, ließ auf Steintafeln kurz die Geschichte der Ankunft und Uebertragung der s. Casa eingravieren und stellte an verschiedenen Plätzen der Gegend diese Denkmale auf. Pasconi, zu dessen Zeit derartige Steintafeln noch zu sehen waren, erwähnt die Inschrift, die auf einer solchen

[1]) Glavinich schrieb eine „Geschichte von Tersatto“, die zu Udine (bei Nikolaus Schinatti) 1648 erschien. Marotti ist der Verfasser der „Dissertatio historica pro Deipara Tersaciana, Romae 1710“, Pasconi gab den „Triumphus coronatae reginae Tersactensis“ im Jahre 1731 heraus. — [2]) Editio Romana 1732—35.

alten Tafel zu lesen war (in italienischer Sprache): „Venne la Casa della Beata Vergine Maria da Nazaret a Tersatto l'anno 1291 alli 10. di maggio e si parti alli 10. di Dicembre 1294", „Das Haus der gebenedeiten Jungfrau kam den 10. Mai 1291 von Nazareth nach Tersatto und entfernte sich am 10. December 1294 von da wieder". Es ist das die Inschrift jenes Steines, den Nikolaus Frangipani am Abhang des Hügels, auf dem Tersatto liegt, aufstellen ließ und wo heute noch bei einem Kapellchen an der 159. Stufe — nach Tersatto führt auch ein Stufenweg hinauf — selbe zu lesen ist. Derselbe Frangipani wurde am Eingange der von ihm erbauten Kapelle begraben, in der sich eine weitere Inschrift auf einem alten Marmorsteine befand, also lautend: „Hic Est Locus, In Quo Olim Fuit Sanctissima Domus B. Virginis De Laureto, Quae Nunc In Recineti Partibus Colitur". Tursellini, der classische Geschichtsschreiber des heiligen Hauses, sagt, dass ihm selbst mehrere glaubwürdige Personen erzählten, diesen Stein gesehen zu haben: „Harum rerum authores habeo haud dubiae fidei viros complures, qui mihi se vidisse narrarunt". (Horat. Tursellini hist. lauret. lib. I. c. IX.) Noch nach Jahrhunderten war die Verehrung der lauretanischen Jungfrau bei den Nachkommen der Frangipani eine Familientradition. In meinem Besitze ist ein altes Büchlein (Loreto 1794), welches Elegien enthält, die zu Macerata 1656 zuerst gedruckt wurden und einen Frangipani zum Verfasser haben. Der Titel des Büchleins ist: Divoto Pianto composto in versi latini dal Conte Francesco Cristoforo Frangipani, perpetuo Conte di Tersato per la partenza della s. Casa di Maria SS. trasportata dalla Dalmazia a Loreto. Dem lateinischen Texte ist eine italienische Uebersetzung beigegeben. Ein weiterer Beweis für die wunderbare Begebenheit ist die Fürsorge, welche die Päpste der Kapelle und später der Kirche in Tersatto zugewendet haben. Besonders ist zu erwähnen, dass gerade Urban V., der heiligmäßige Avignonerpapst, der zum erstenmale wieder nach Rom sich begab, Loreto besuchte und, auf Bitten der Frangipani, um die Tersattiner zu trösten („ad leniendum Tersactensium dolorem" Pasconius), ein altehrwürdiges Marienbild nach Tersatto spendete und sich so „bestrebte, bewegt von Mitleid für diese Gegend, in der Absicht, den Schmerz des trauernden Liburnien theilweise zu erleichtern, den Verlust einer solchen Wohlthat (nämlich Besitz des heiligen Hauses) durch ein kostbares Geschenk aufzuwiegen".[1]) An das wunderbare Ereignis erinnert auch ein uraltes Lied, durch Jahrhunderte hindurch von den Franciscanern in Tersatto gesungen und verfasst in einem Rhythmus, der manchen Gesängen, die aus dem 13. Jahrhunderte stammen, eigen ist, wie dem „Dies irae", „Lauda Sion", „Stabat mater". Wie das Lied, so weisen auch die Wallfahrten, welche von

[1]) Nach Marotti.

den Bewohnern Dalmatiens nach Loreto unternommen wurden, um daselbst zu klagen über den großen Verlust und zugleich zu bitten, dass das Heiligthum wieder zurückkehre, darauf hin, dass es einst in Dalmatien gewesen. (Siehe Horat. Tursellini l. I. cap. 5.) Andere Dalmatiner zogen überhaupt fort aus ihrer Heimat und siedelten sich geradezu in Loreto an, bauten sich Häuser und unterwarfen sich ganz dem Gemeindestatut von Recanati. Auch eine fromme Bruderschaft (Corpusdomini-Bruderschaft) wurde von den Slavoniern und Illyriern gegründet, ferner zwei Spitäler durch Vermächtnisse aus Dalmatien. Papst Gregor XIII. errichtete im 16. Jahrhundert das illyrische oder dalmatinische Collegium in Loreto zu dem Zwecke, dass daselbst 30 Studierende der dalmatinischen Nation unter dem Schutze Mariens, deren Haus einst in Tersatto eine Zeitlang gestanden, für den geistlichen Stand erzogen werden, um dann in der Heimat zu wirken. Geschichtliche Urkunden wie die Tradition sprechen also für einen Aufenthalt der s. Casa in Tersatto.

3. **Das heilige Haus wurde von Tersatto auf wunderbare Weise nach Italien in das Gebiet von Piceuum übertragen** und nahm dort innerhalb eines Jahres drei Stellen ein, die letzte dort, wo es sich jetzt noch in Loreto befindet. Auch diese Begebenheiten können durch historische Urkunden bestätigt werden. Die erste ist ein Schreiben[1]) an Papst Bonifaz VIII., worin die Vertretung der Stadt Recanati sich an ihn wendet mit der Nachricht, dass das heilige Haus aus dem Walde (Lauretum) auf einen Hügel, der den Brüdern Antici gehörte, versetzt wurde. Daran wird die Bitte geknüpft, dass wegen der unter den Brüdern ausgebrochenen Feindschaft dieser Hügel in das Eigenthum der Stadt übergehe. Der Brief setzt voraus, dass dem Papste die Ankunft des Heiligthums im Walde bekannt war. Datiert ist das Schreiben von Recanati 9. September 1295. Cinelli in seinem Werke „Le belleze della città di Loreto (1705) versichert, dass das Original im Besitze der Familie Antici gewesen sei, und er die Erlaubnis erhalten habe, das Document zu copieren. Außerdem berichtet er, dass eine beglaubigte Abschrift desselben, die er ebenfalls eingesehen, im Archive von Recanati sei hinterlegt worden.

Eine andere Urkunde,[2]) welche die Wahrheit der Uebertragungen bestätigt, ist das Schreiben des Eremiten Paul von Sylva an den König Karl II. von Neapel. Dieser hatte um nähere Auskunft über die wunderbare Begebenheit gebeten. Sie wird ihm in diesem Briefe gegeben. Derselbe ist ausgestellt am 8. Juni 1297 „apud sanctam domum". Die Original-Pergamenturkunde war später in den Besitz des Statthalters Giovanni Battista Antici gekommen. Derselben war auch das Siegel der Stadt Recanati beigefügt, nachdem der öffentliche

[1]) Siehe die Urkunde in des Verfassers „Das heilige Haus von Loreto" Seite 92. — [2]) Die Urkunde l. c. S. 96 und 101.

Notar und magister actorum im Namen der Stadt die Wahrheit dessen, was die Urkunde angibt, bestätigt hatte. Am 12. Juni 1674 wurde sie vom Notar Domenico Biscia copiert und die Uebereinstimmung mit dem Original durch die Unterschriften eines Antonio Masi und Giuseppe Perival bezeugt. Martorelli hat in seinem „Teatro istorico" die Glaubwürdigkeit der Urkunde zur Genüge bewiesen. Beiläufig 35 Jahre, nachdem das heilige Haus seinen jetzigen Standort eingenommen, im Jahre 1330, verfasste Petrus Compagnoni, bis 1347 Bischof von Recanati und Macerata, eine kurze Geschichte der Uebertragungen der s. Casa. Der Magistrat von Recanati befahl, dass die Schullehrer mit derselben die Kinder vertraut machen, wie Diego die Calcagni in den „Memorie istoriche di Recanati" (1300—1400) erzählt. Joh. Paulus Cirillus nahm diese von Bischof Petrus verfasste kurze Geschichte in seiner Abhandlung über das heilige Haus auf, die dann von seinem Neffen Bernardin zu Macerata 1576 veröffentlicht wurde. Desgleichen erwähnt Felix Nelli in seinem Buche über das „wunderbare Haus von Loreto", gedruckt zu Fermo 1650, den geschichtlichen Abriss des Bischofs Petrus, und Rafael Riera, der besonders mit der Geschichte der s. Casa sich beschäftigte († 1582), erklärt, dass bis zu seiner Zeit noch sehr alte Exemplare dieser Geschichte zu Recanati sich fanden. Wenn man die Frage stellen wollte, warum nicht schon früher eine solche, wenn auch kurze Geschichte der wunderbaren Ereignisse verbreitet wurde, so ist hinzuweisen auf die vorhergehenden unruhigen Zeiten (Kämpfe zwischen Ghibellinen und Guelfen in Recanati und Umgebung), dann auf die Pest. Im Jahre 1328 war wieder Friede, und im selben Jahre nahm auch Petrus von seiner Diöcese Besitz. Er sah sich verpflichtet, da Loreto in seinem Kirchensprengel sich befand, eine kurze Geschichte des heiligen Hauses zu schreiben, und so gab er zwei Jahre nach seinem Regierungsantritte dieselbe heraus.

Aber auch Nachahmungen des lauretanischen Häuschens wurden genau nach dem Originale schon im 14. Jahrhundert errichtet. Eben lese ich in den verdienstvollen Artikeln „Marianisches Niederösterreich," die in der geschätzten „Linzer Quartalschrift" aus der fleißigen Feder des hochw. Herrn Pfarrers Maurer erscheinen, von der Loreto-Kapelle in Sollenau (auch Sallenau), Decanat Pottenstein, folgendes: „Die Loretto-Kapelle .... befindet sich im sogenannten Heidenthurme, einem römischen Steinquaderbau, der später im romanischen Stile umgestaltet wurde. Sie wurde von den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich und ihrer Mutter Blanka im Jahre 1375 (also 80 Jahre nach der vierten und letzten Uebertragung des heiligen Hauses) genau nach dem Originale in Loretto errichtet." [1])

[1]) Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1894, II. Heft, S. 330.

Dass das heilige Haus an die verschiedenen Stationen, zuletzt an den Ort, wo es jetzt in Loreto steht, wunderbarerweise gebracht wurde, muss nach allen Regeln der Kritik als eine historische Thatsache anerkannt werden. Es möge noch kurz hingewiesen werden auf die Untersuchungen, die durch vergleichende Messungen in Loreto, Tersatto, Nazareth, wie auch durch Prüfung des Baumateriales vorgenommen wurden. Es erwies sich, dass dem heiligen Hause in Loreto die Grundmauern fehlen, dass die Steine (keine Backsteine), aus denen es erbaut ist, solche sind, wie sie zu Nazareth bei den Bauten verwendet wurden, dass der Mörtel ein solcher ist, wie er in Nazareth gebraucht wurde, nicht aber in der Gegend von Loreto. In unserem Jahrhunderte sind besonders wichtig die Untersuchungen, die von dem englischen Oratorianer Hutchison bezüglich der Maße vorgenommen wurden, und diejenigen, die der römische Prälat Bartolini (später Cardinal), durch den Professor der Chemie an der Sapienza Dr. Ratti anstellen ließ. Das Resultat war wieder total zugunsten der wunderbaren Begebenheit.

So steht denn das heilige Haus in der lauretanischen Basilika. Freilich ist es eingeschalt mit einem Prachtgehäuse, einem Werke Sansovinos und anderer Meister; im Innern aber siehst du arme Wände: Hic verbum caro factum est!

---

## Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

### VI. Wie alt ist die Gewohnheit, auch während des Hochamtes Lieder in der Muttersprache vorzutragen, und wie weit ist dieselbe verbreitet?

Die Gründe, welche die Kirche zu ihren Vorschriften in Betreff der lateinischen Cultsprache und des lateinischen Kirchengesanges bestimmt haben, und welche sie zu deren Aufrechthaltung noch fortwährend bestimmen, sind, wie in dem letzten Artikel[1]) dargethan wurde, so mannigfaltig, und sowohl einzeln, wie in ihrer Gesammtheit so gewichtig und stichhaltig, dass man meinen sollte, sie müssten jedem Unbefangenen, zumal jedem Katholiken, von selbst einleuchten. Allein dem ist leider nicht so. Es gibt noch sehr viele, besonders sogenannte gebildete Katholiken, die dem lateinischen Kirchengesange mehr oder minder feindlich gegenüberstehen, und dem deutschen Kirchengesange das Wort zu reden nicht müde werden. Wenn man solche Deutschthümler hört, so könnte man auf die Meinung kommen, man hätte in der Kirche von den apostolischen Zeiten an durch alle christlichen Jahrhunderte herab in den einzelnen Ländern auch beim Hochamte und bei anderen liturgischen Handlungen immer in der be-

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, Seite 50 ff.

treffenden Landessprache, bei uns also deutsch, gesungen, und erst die „Cäcilianer“ hätten es unternommen, dem deutschen Gesange sein wohlerworbenes Bürgerrecht im Hause Gottes streitig zu machen oder dasselbe wenigstens zu schmälern. Dem gegenüber wollen wir es nachstehend versuchen, die beiden Fragen zu beantworten: 1. Wie alt ist die Gewohnheit, auch während **des Hochamtes** Gesänge in der Muttersprache vorzutragen? 2. Wie weit ist dieselbe verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten?

1. Es läßt sich keineswegs leugnen, daß in der apostolischen Kirche auch das Volk an der Ausführung der liturgischen Gesänge sich betheiligte. Die Vorstellung aber, daß sämmtliche Gesänge beim feierlichen heiligen Meßopfer vom Volke seien vorgetragen worden, ist eine durchaus irrige. Aus den spärlichen Nachrichten, welche wir über den Kirchengesang aus jener Zeit haben, geht vielmehr unzweifelhaft hervor, daß die meisten Gesänge auch dortmals schon von einem oder mehreren Sängern, die eigens dazu aufgestellt waren, vorgetragen wurden. Das Volk fiel bloß bei einzelnen Stellen, besonders am Schluß eines Gesanges ein, indem es einen kurzen Satz, den die Sänger vorgesungen hatten, wiederholte; oder es brachte einzelne Responsorien und ganz kurze und allgemein bekannte Gesänge, wie: Amen. Et cum spiritu tuo, Alleluja, Kyrie eleison u. a. m. zum Vortrage. Für diese Behauptung berufen wir uns auf das Zeugnis des Juden Philo aus Alexandrien, eines Zeitgenossen der Apostel. Derselbe war nach der Aussage des hl. Hieronymus nicht nur in seiner Vaterstadt Alexandria mit der dortigen Christengemeinde und ihren Oberhäuptern befreundet, sondern ist auch später bei Gelegenheit einer ihm übertragenen Gesandtschaft in Rom mit der dortigen Christengemeinde in nahe Berührung gekommen. Dieser Philo hat eine Schrift verfaßt: „Ueber das beschauliche Leben“, aus welcher der Kirchengeschichtschreiber Eusebius einzelne Abschnitte mittheilt. Philo schildert in dieser Schrift das Leben und den Gottesdienst der Christen zu Alexandrien, die er mit dem Namen Therapeuten bezeichnet. Ueber den Gesang der Christen in ihren Versammlungen spricht er sich in folgender Weise aus: „Alsbald erhebt sich Einer und singt einen Hymnus zum Lobe Gottes, den er entweder selbst jetzt gemacht hat, oder der von Einem ihrer erleuchteten Vorfahren herrührt, welche ihnen viele Lieder und Gesänge in dreifüßigem Versmaße hinterlassen haben. Auch mancherlei Verse und Hymnen, welche bei den Opfern, am Altare, bei den Stationen von verschiedenen Chören gesungen werden. — Nach jenem singen auch andere einzeln, indem sie die richtige Ordnung beobachten und sich eines schönen Vortrages befleißigen, während die andern in großer Stille zuhören, **außer bei gewissen Abschnitten der Hymnen, an welchen ein Schlusssatz zu singen ist. Dann fallen alle zugleich, Männer und Weiber, in den Gesang ein**“. Dem fügt Eusebius, der zu Anfang des vierten Jahrhundertes lebte, bei:

„Alles dieses hat der obgenannte Mann in derselben Weise und Ordnung geschildert, wie es noch bei uns geschieht. Auch dass Einer aus der Versammlung sich erhebt und in die Mitte tretend einen Psalm nach einer erbaulichen Weise singt, und dass die ganze Versammlung diesem Vorsänger, wenn er einen Vers gesungen hat, antwortet".[1]) Die Kirchensprache, also auch die Sprache, in welcher die gottesdienstlichen Gesänge vorgetragen wurden, fiel in den ersten Zeiten insofern mit der Landessprache zusammen, als jedem Volke diejenige Sprache als liturgische Sprache gegeben wurde, in welcher ihm ursprünglich das Christenthum verkündigt worden war. Dasselbe Sprachidiom nahmen dann auch alle Töchterkirchen von ihrer betreffenden Mutterkirche an. Da nun, wie schon früher hervorgehoben wurde,[2]) die allermeisten Kirchen des Abendlandes in der römischen Kirche ihre Mutterkirche verehren, so erhielten sie von dieser auch die römische, d. i. die lateinische Sprache als Gottesdienstsprache, und behielten diese auch dann bei, nachdem sie längst als Umgangssprache erloschen war. Und in dieser Sprache, und ausschließlich nur in dieser, wurde von jeher beim liturgischen Gottesdienste gesungen. Nachdem schon auf der Synode von Laodizea im Jahre 514 angeordnet worden, dass der gottesdienstliche Gesang durch eigene Sänger, die dem Clericalstande angehörten, besorgt werde, trat die erwähnte Theilnahme des Volkes am liturgischen Gesang immer mehr in den Hintergrund und hörte bald ganz auf. Und so war es im ganzen Mittelalter auch bei uns in Deutschland. Niemals während der ganzen genannten Periode wurden beim Hochamte deutsche Lieder gesungen, sondern ein Cleriker- oder später auch ein Laienchor trug überall die vorgeschriebenen lateinischen Messgesänge vor. Und doch fehlte es in jenen Zeiten keineswegs an deutschen Kirchenliedern. Es gab eine Zeit, und sie ist jetzt noch nicht ganz verschwunden, in der allgemein der Glaube herrschte, vor dem Auftreten Luthers habe es kein deutsches Kirchenlied gegeben, er sei vielmehr der Schöpfer desselben und erst durch ihn sei es in der Kirche eingeführt worden. Allein diese Ansicht ist ebenso irrig und falsch, wie jene andere, dass es vor Luther keine deutsche Bibel gegeben, dass er vielmehr erst dieses heilige Buch „unter der Bank hervorgezogen" und durch seine Uebersetzung dem Volke zugänglich gemacht habe, während jetzt allgemein bekannt ist und auch von Andersgläubigen zugegeben werden muss, dass es schon mehrere Jahrzehnte vor dem Auftreten Luthers verschiedene Uebersetzungen der heiligen Schrift in deutscher Sprache gegeben hat, und dass dieselben auch verbreitet und von dem Volke gelesen worden sind. Ebenso verdankt das deutsche Kirchenlied keineswegs Luther seine

[1]) Nähere Aufschlüsse über den gottesdienstlichen Gesang in der apostolischen Kirche gibt ein interessanter Aufsatz in Haberls Cäcilien-Kalender 1878, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, 1. Heft, S. 51 ff.

Entstehung, die Anfänge desselben weisen auf eine viel, viel frühere Zeit zurück. So besitzen wir eine uralte singbare deutsche Uebertragung des ambrosianischen Lobgesanges, die vielleicht schon dem achten Jahrhundert angehört. Im neunten und zehnten Jahrhundert wurden schon Loblieder gesungen zu Ehren der heiligen Petrus, Gallus, Ulrich und Georg. Im eilften und zwölften Jahrhundert gab es schon ziemlich zahlreiche Volkslieder, welche bei außerliturgischen Feierlichkeiten im Gotteshause gesungen wurden. „Die ganze Welt," konnte um das Jahr 1148 der Reichersberger Propst Gerhoh in seiner Erklärung der Psalmen schreiben, „jubelt das Lob des Heilands auch in Liedern in der Volkssprache; am meisten ist dies unter den Deutschen der Fall, deren Sprache zu wohltönenden Liedern geeigneter ist". „Das Predigtlied: »Komm heiliger Geist, herre got,« das Weihnachtslied: »Ein kindelein so lobelich,« das Osterlied: »Christ ist erstanden von der marter alle,« das Himmelfahrtslied: »Christ fuor gen himile,« das Pfingstlied: »Nu bitten wir den heiligen Geist,« waren seit dem dreizehnten Jahrhunderte im Munde der ganzen christlichen Gemeinde".[1]) Im vierzehnten Jahrhundert waren besonders der Benedictinermönch Johann von Salzburg, im fünfzehnten der Priester Heinrich von Laufenberg, Domdecan zu Freiburg, fruchtbare Kirchenliederdichter. Ersterer übersetzte eine große Anzahl der schönsten lateinischen Hymnen ins Deutsche, wie er auch selbst einige Lieder von tiefer Innigkeit dichtete und sie mit Hilfe eines Weltgeistlichen in Musik setzte. Letzterer dichtete beliebte weltliche Volkslieder in geistliche um. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhundertes, also vor Luthers Auftreten, gab Myllius, gebürtig aus Ulm, Propst in einem österreichischen Kloster, eine Passio Christi heraus, in welcher nicht weniger als 26 deutsche Kirchenlieder vorkommen. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst fanden diese Lieder noch allgemeinere Verbreitung. Aus der Zeit von 1470—1518 sind mehr als dreißig kirchliche Liedersammlungen und Gesangbücher in deutscher Sprache bekannt geworden. Luther selbst tritt in einer Predigt als Zeuge für das Bestehen des deutschen Kirchenliedes vor Beginn der Reformation auf, wenn er sagt: „Im Papstthum hat man feine Lieder gesungen: »Der die Hölle zerbrach und den leidigen Teufel darin überwand;« Item: »Christ ist erstanden von seiner Marter alle,« das ist von Herzen wohl gesungen. Zu Weihnachten hat man gesungen: »Ein Kindelein so lobelich ist uns geboren heute.« Zu Pfingsten hat man gesungen: »Nun bitten wir den heiligen Geist.« In der Messe hat man gesungen das gute Lied: »Gott sei gelobt und gebenedeit, der uns selber hat gespeiset.« [2]) Die Zahl der uns aus der vorreformatorischen Zeit überlieferten und noch erhaltenen

[1]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I. Band, S. 229. — [2]) Janssen l. c. S. 230. — Vergleiche zur ganzen Darstellung über das deutsche Kirchenlied auch Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 521—536.

geistlichen Lieder in deutscher Sprache nebst ihren unnachahmlichen Melodien geht weit in die Hunderte. Wir werden uns darum nicht wundern dürfen, wenn auch Melanchthon in seiner Apologie der Augsburgischen Confession erklärt, „dass der Gebrauch deutscher Lieder allezeit für löblich gehalten worden in der Kirche. Wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen weniger deutsche Gesänge gesungen wurden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; **darum ist's so neu nicht.**"

Wann wurden nun aber diese deutschen Lieder gesungen? Hören wir darüber Janssen: „Die vom Volke gesungenen deutschen Lieder gehörten damals so wenig wie jetzt zur eigentlichen kirchlichen Liturgie. . . . . Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Processionen, an den Hauptfesten des Kirchenjahres, bei dramatischen Aufführungen in der Kirche und an Kirchweih- und Heiligenfesten, sondern auch vor und nach der Predigt, in Verbindung mit den Sequenzen bei einzelnen Theilen der Messe, endlich beim Nachmittags- und Abendgottesdienste wurde deutsch gesungen".[1]) Aus dem Gesagten folgt, dass während des ganzen Mittelalters bis zur Zeit der Reformation beim Hochamte und bei allen rein liturgischen Acten lateinisch gesungen wurde und zwar bis zum vierzehnten Jahrhundert ausschließlich der einstimmige gregorianische Choral, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit aller Sorgfalt wachten. Seit dem vierzehnten und noch mehr seit dem fünfzehnten Jahrhundert fand allmählich neben dem einstimmigen Choral, auch der mehrstimmige lateinische Gesang Aufnahme in der Kirche, der indessen jenen zur Grundlage hatte und auf ihm sich aufbaute. Erst seit und infolge der Glaubensspaltung im sechzehnten Jahrhundert bildete sich allmählich die Gewohnheit aus, die lateinischen Messgesänge durch Einlagen deutscher Gesangsstücke zu verunzieren. Doch behauptete noch über zweihundert Jahre der lateinische ein- und mehrstimmige Gesang seine bei weitem präponderierende Stellung in den katholischen Gotteshäusern. Kein einziges der noch vorhandenen deutschen Gesangbücher, die bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhundertes gedruckt wurden, enthält „deutsche Messen" zum Zweck der Aufführung beim Hochamte. Bis dahin und noch auf mehrere Jahrzehnte hinein wurden deutsche Gesänge beim Hochamte in verhältnismäßig nur sehr bescheidenem Umfange verwendet. Erst infolge der falschen Aufklärung gegen den Schluss des vorigen Jahrhundertes machte sich das Bestreben bemerklich, die ganze Liturgie zu verdeutschen, und also auch deutsch dabei zu singen. Hand in Hand mit den Versuchen des Josefinismus und des Wessenbergianismus, die katholische Kirche Deutschlands von ihrem geistigen Mittelpunkte, von Rom und dem heiligen Stuhle, zu trennen und eine deutsche Nationalkirche zu gründen, gieng auch die Sucht, die altehrwürdige lateinische Sprache

[1]) l. c. S. 235..

aus der Liturgie und den mit ihr unzertrennlich verbundenen liturgischen Gesängen zu verdrängen und an ihre Stelle deutsche Messgesänge zu setzen. Erst von dieser Zeit an datieren die ganz deutschen Gesangbücher, in welchen keine Spur mehr von lateinischen Gesängen zu finden ist. Bis dahin war an vielen Orten, so z. B. in der ganzen sehr ausgedehnten alten Diöcese Mainz, die Vorschrift in Kraft geblieben, dass in solchen Gemeinden, in welchen keine Sänger zum Vortrage der lateinischen Gesänge vorhanden seien, gar keine Hochämter gehalten, sondern nur stille Messen gelesen werden dürfen, bei welchen dann vom Volke deutsche Lieder gesungen werden konnten. Diese alte Verordnung besteht noch, um dies nebenbei zu bemerken, in Amerika bis auf den heutigen Tag. — Hätte man nun wenigstens in die genannten Gesangbücher die körnigen, inhaltsvollen und lebensfrischen Kirchenlieder der alten Zeit mit ihren herrlichen Melodien herübergenommen! Allein dies geschah leider nicht. Es wurden neue Lieder mit neuen Melodien geschaffen, die den alten in keiner Weise gleichwertig sind.[1]) Diese Gesangbücher wurden nun theils auf, theils ohne Befehl der weltlichen Obrigkeit von den Kirchenbehörden in vielen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz eingeführt. Würde man sich aber vorstellen, dass diese Gesangbücher und die damit verbundene Neuerung, auch bei den Hochämtern ausschließlich nur deutsch zu singen, vom katholischen Volke mit Freuden begrüßt worden seien, so würde man sich sehr täuschen. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, dass das gläubige Volk dieser Neuerung misstrauisch gegenüberstund, indem es ganz richtig fühlte, dass die Abschaffung der alten liturgischen Sprache und des altehrwürdigen lateinischen Gesanges eine Gefahr für den Glauben und eine Beeinträchtigung der würdigen Feier des Gottesdienstes in sich berge. Die Leute meinten vielfach, man wolle sie protestantisch machen und ihnen mit dem alten Gesang auch ihren alten katholischen Glauben rauben. Darum konnten die neuen deutschen Gesangbücher an vielen Orten nur durch Anwendung von Zwangsmitteln eingeführt werden.[2]) Das katholische Volk hatte den gewohnten lateinischen Gesang liebgewonnen und wollte sich denselben durchaus nicht entreißen lassen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich als Antwort auf die erste eingangs dieses Artikels gestellte Frage, **dass der Gebrauch einzelner deutscher Lieder während des Hochamtes etwas über dreihundert Jahre, die Gewohnheit dagegen, ganze „deutsche Messen" zu singen, erst einhundert Jahre alt ist.** Die erstere Abweichung von der uralten katholischen Tradition vollzog sich unter dem Einfluss der Reformation, die zweite verdankt ihre Entstehung der kirchenfeindlichen Aufklärung am Ende des vorigen und zu Anfang

---

[1]) Siehe Näheres hierüber Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 531. — [2]) Siehe Näheres hierüber: Krutschek l. c. S. 126 ff.; ebenso den Aufsatz von Selbst im Cäcilien-Kalender 1881.

dieses Jahrhundertes. Diese beiden Umstände sind gewiss keine guten Empfehlungsbriefe für den deutschen Kirchengesang und ihre Erwägung ist sicherlich sehr geeignet, jeden gläubigen Katholiken über diese Neuerung stutzig zu machen. Es ist überhaupt eine merkwürdige Thatsache, die jedem Katholiken zu denken gibt, dass von jeher alle Irrlehrer und alle zur Irrlehre hinneigenden Bewegungen sich in ein feindliches Verhältnis zur hergebrachten liturgischen Sprache und damit auch zum liturgischen Gesang gesetzt haben. So war es schon bei den alten Donatisten und Arianern, und so ist es bei den Reformatoren, den Gallikanern, den Jansenisten, dem Josefinismus, Wessenbergianismus, dem Deutsch- und Altkatholicismus der Fall. Das Bestreben der katholischen Kirche, als Universal- und Weltkirche, war stets darauf gerichtet, die Völker zu vereinigen, die Häresie dagegen sucht sie zu trennen und zu isolieren.

Nachdem wir gesehen, dass die Gewohnheit, beim Hochamte Gesänge in der Muttersprache vorzutragen, eine verhältnismäßig sehr junge ist, wollen wir nun noch in Kürze die Frage beantworten

2. **Wie weit hat sich denn diese Gewohnheit verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten?** Auf den ersten Theil unserer Frage lautet die Antwort: Außer in Deutschland und den deutschredenden Ländern Oesterreichs und der Schweiz besteht nirgends im Abendlande die Sitte, bei der feierlichen Liturgie sich beim Gesang der Muttersprache zu bedienen. Und auch in den bezeichneten Ländern sind es verhältnismäßig nur wenige Diöcesen, wo ganz allgemein im Hochamte deutsch gesungen wird. In den meisten übrigen Diöcesen auch dieser Länder bestund der lateinische Gesang bei der feierlichen Liturgie entweder ganz oder doch theilweise auch nach der Reformation und trotz Josefinismus und Wessenbergianismus fort und ist gegenwärtig noch in Uebung. Aber auch in den von der falschen Deutschthümelei am meisten beherrschten Diöcesen gewinnt der lateinische Gesang infolge der Bestrebungen des Cäcilien-Vereines immer mehr an Boden und wird der deutsche Volksgesang und das deutsche Kirchenlied auch hier immer mehr in die ihm durch die alten kirchlichen Bestimmungen gesteckten Grenzen zurückgedrängt. — In den Ländern nichtdeutscher Zunge, so vor allem in den romanischen Ländern, wie Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, Belgien, ebenso in England, in ganz Amerika und in sämmtlichen Missionsländern wusste man nie etwas, und weiß man bis zur Stunde nichts vom Gesang in der Muttersprache beim Hochamte und bei anderen liturgischen Gottesdiensten, vielmehr behauptete in all diesen Ländern die lateinische Sprache von jeher ihr althergebrachtes, wohlverbrieftes Recht. Bei solcher Sachlage muss der Gebrauch, bei der feierlichen Liturgie deutsch zu singen, als ein Abfall von der uralten katholischen Tradition bezeichnet werden.

Trotz der genannten vereinzelten Ausnahmsfälle bleibt das alte Wort Victors von Lerin in Geltung, und kann mit Rücksicht auf den Kirchengesang dahin erweitert werden, dass wir sagen: Was immer, was überall und was von allen geglaubt — und geübt worden ist, das ist wahrhaft katholisch.

Wie ist nun aber die leider in manchen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz noch bestehende Gewohnheit, beim Hochamte deutsch zu singen, **vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu beurtheilen? Muss oder kann wenigstens diese Gewohnheit nicht als eine rechtskräftige angesehen werden?** Dies wird in der That von manchen unserer Deutschthümler behauptet. Mit wie wenig Recht aber dies geschieht, werden wir gleich sehen. Die genannte Gewohnheit könnte nämlich als rechtskräftig nur dann gelten, wenn sie sich unter den Augen des Gesetzgebers gebildet und Bestand gewonnen hätte, ohne dass dieser Einsprache dagegen erhob. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil. Gesetzgeber auf dem Gebiete der Liturgie, also auch auf dem des liturgischen Gesanges, ist ausschließlich nur der Papst und die in seinem Namen und Auftrage amtierende und entscheidende Riten-Congregation. Schon in Nummer III unserer Artikelserie[1]) haben wir verschiedene Verordnungen und Aussprüche der genannten kirchlichen Autoritäten von den Tagen der Reformation bis in die neueste Zeit angeführt, wodurch die in Rede stehende Gewohnheit als durchaus rechtswidrig bezeichnet und ausdrücklich verboten wird. Es möge uns erlaubt sein, dieselben an dieser Stelle noch um einige zu vermehren. In der schon früher citierten Bulle des hl. Papstes Pius V. vom Jahre 1570, welche jedem Messbuch vorgedruckt ist, erklärt der genannte Papst alle gegen sein Messbuch verstoßenden Gewohnheiten und Privilegien, die nicht schon zweihundert Jahre alt seien, also im Jahre 1370 schon bestanden hätten, für aufgehoben. Demnach müsste eine Gewohnheit, die gegen das Missale Romanum Rechtskraft behaupten soll, jetzt schon mehr als fünfhundert Jahre bestanden haben. Denn alle Gewohnheiten, die gegen das römische Messbuch sich später gebildet haben, wurden zu verschiedenenmalen als null und nichtig erklärt. So entschied die Riten-Congregation bereits unter dem 16. März 1591: „Gewohnheiten, welche gegen das römische Missale verstoßen, sind aufgehoben durch die Bulle Pius V., und sind mehr schlechte Gebräuche als Gewohnheiten zu nennen.“ Unter Urban VIII., gestorben 1644, wurde mit Genehmigung dieses Papstes ein Decret der Riten-Congregation ins Messbuch aufgenommen, in dem es heißt: „Demum renovando Decreta alias facta, mandat Sac. Congreg. in omnibus et per omnia servari Rubricas Missalis Romani, non obstante quocumque praetextu

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 341 ff.

et contraria consuetudine, quam **abusum** esse declarat". In einem Decrete derselben Congregation vom 18. Juni 1689 heißt es zum Schluss: „Ohne Rücksicht auf irgend eine noch so lange währende Gewohnheit, die man anführen kann, welche die heilige Congregation für einen Missbrauch und schlechten Gebrauch erklärt, da Gewohnheiten gegen die Rubriken des Missale durch Decret derselben Congregation, bestätigt von Urban VIII., aufgehoben sind". Als die Aufklärer am Schluss des vorigen Jahrhundertes sich erkühnten, mit den alten Ueberlieferungen zu brechen und die lateinische Sprache aus der Kirche zu verdrängen sich anstellten, bezeichnete es die Bulle „Auctorem fidei" vom Jahre 1794 als eine unverschämte Verwegenheit, die Beibehaltung der lateinischen Sprache, also auch des lateinischen Gesanges, beim Gottesdienste irgendwie zu tadeln oder zu bekämpfen.[1]) Noch im Jahre 1862 nannte es die Riten-Congregation einen nicht zu duldenden Missbrauch, wenn im Hochamte, sogar nachdem alle vorgeschriebenen lateinischen Texte richtig und vollständig gesungen seien, Lieder in der Volkssprache eingelegt würden. — Von einer rechtskräftigen Gewohnheit des Deutschsingens beim Hochamte kann dem Gesagten gemäß gewiss nicht die Rede sein, da einerseits diese Gewohnheit nicht schon zweihundert Jahre vor dem Jahre 1570 bestund, anderseits aber nach dem genannten Jahre alle Gewohnheiten, die im Widerspruche mit dem römischen Messbuche und dessen Vorschriften stehen — und dazu gehört in erster Linie das Deutschsingen beim Hochamt — von den in dieser Sache allein maßgebenden kirchlichen Autoritäten — Papst und Riten-Congregation — bis in die neueste Zeit herein verboten und als nicht zu duldende Missbräuche bezeichnet worden sind.

Aber, sagen diejenigen, welche der Verwendung des deutschen Gesanges auch bei der feierlichen Liturgie das Wort reden, die Bischöfe haben das Deutschsingen ja erlaubt! Allerdings haben manche Bischöfe und bischöfliche Behörden zur Zeit der mehrfach erwähnten Aufklärung am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhundertes die Einführung des deutschen Kirchengesanges begünstigt, ja, sogar anbefohlen. Allein damit haben die Betreffenden eben etwas gethan, wozu sie in keiner Weise befugt waren. Denn kein Bischof hat das Recht, in liturgischen Dingen etwas in seiner Diöcese einzuführen und anzuordnen, was mit den allgemeinen Kirchengesetzen und mit den vom Oberhaupte der Kirche und der Riten-Congregation erlassenen Geboten im Widerspruch steht. Solche Verordnungen sind vielmehr null und nichtig.[2]) Wie wenig unsere gegenwärtigen Bischöfe die leider in manchen Diöcesen noch herrschende Gewohnheit, beim Hochamte mehrfach deutsch zu singen, als eine rechtskräftige ansehen und billigen, geht unwiderleglich aus der

---

[1]) Gihr l. c. Seite 294. — [2]) Siehe Wit: „Gestatten die liturgischen Gesetze" ꝛc. Seite 14.

Thatsache hervor, dass die allermeisten derselben, ja, wohl alle, die Bestrebungen des „allgemeinen Cäcilien-Vereines für die Diöcesen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz", der ja gerade dieser verkehrten Gewohnheit den Krieg auf Leben und Tod erklärt hat, gebilligt und den genannten Verein in ihre hohe und wohlwollende Protection genommen haben. Doch damit haben sich viele der hochwürdigsten Oberhirten nicht begnügt. Manche derselben haben schon ausdrückliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie erlassen. Wir können nicht umhin, die uns bekannt gewordenen diesbezüglichen Erlasse hier namhaft zu machen. So heißt es in der im Jahre 1854 herausgegebenen vortrefflichen Eichstätter Pastoral-Instruction Titel 15 Capitel I § 5 de cantu et musica sacra: „Cantus chori non est dirigendus juxta arbitrium magistri capellae, sed juxta rubricas. Unde caveri debet, ne proferantur cantus, qui ad officium, quod agitur, non spectant. Similiter in ecclesiis a choro nulla musica cani debet in lingua vernacula, quamvis verba spiritualia sint, quia cantus hujusmodi est contra ritum Ecclesiae". In dem in der kirchenmusikalischen Welt wohlbekannten Erlass des hochseligen Bischofes Valentin von Regensburg vom 16. April 1857,[1]) in welchem die kirchenmusikalischen Verhältnisse der Diöcese ganz nach den Vorschriften der Kirche geregelt wurden, heißt es Nr. VI, 4: „Bei dem Opfer der heiligen Messe, sowie bei jeder anderen Feier öffentlichen Gottesdienstes dürfen nur der treffende liturgische Text oder wenigstens mit der Liturgie im Einklang stehende, der heiligen Schrift, den liturgischen Büchern oder den Schriften der heiligen Väter entnommene und kirchlich approbierte Texte angewendet werden". Dann wird fortgefahren: „Kirchliche Gesänge in der Landessprache sollen nur bei geringeren Feierlichkeiten, bei Volksandachten, bei Processionen, Bittgängen, Abendandachten (nicht aber bei dem Hochamte und der feierlichen [liturgischen] Vesper) zur Anwendung kommen, auch bei der heiligen Messe, wenn diese still gelesen wird". Die in diesem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze werden auch von dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Bischof Ignatius von Senestrey festgehalten. — Der Hochwürdigste Bischof von Luxemburg erklärt in einem Schreiben vom Jahre 1867, mit welchem er das neue katholische Gesangbuch in seiner Diöcese einführt: „Insbesondere für das Hochamt und für die Vesper bleibt der lateinische, liturgische Kirchengesang, **mit Ausschluss aller deutschen Lieder**, vorgeschrieben". — In einem Erlass vom 23. Februar 1884 erklärt der hochselige Fürstbischof Robert von Breslau: „Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, dass es kirchlich untersagt ist, während der Feier der heiligen Messe irgend welche andere Texte zu

[1]) Abgedruckt im Cäcilien-Kalender 1884.

singen, welche nicht in der Liturgie des betreffenden Tages vorkommen". In einem zweiten Erlass vom 8. März desselben Jahres heißt es: „Die Passion darf überhaupt nie von Laien, am allerwenigsten aber in deutscher Sprache gesungen werden, da die Kirche den Gebrauch der Landessprache bei der Liturgie der heiligen Messe ... nie bei Anwendung der römischen Liturgie erlaubt". — Der Hochwürdigste Bischof Eugen Lachat bezeichnet in einem Schreiben an die Pustet'sche Verlagshandlung den Gesang in der Volkssprache beim liturgischen Gottesdienste als „ein nicht zu duldendes Aergernis". — Ebenso erklärt der Hochwürdigste Bischof Ernest Müller von Linz: „Es ist kirchliches Verbot, das ich hiemit erneuere, bei einer vom Priester gesungenen Messe (missa cantata) Kirchenlieder in der Volkssprache zu singen".[1]) — In der allerneuesten Zeit, nämlich unterm 20. August 1891, hat der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano, „Verordnungen über die Kirchenmusik" erscheinen lassen, die den allgemeinen kirchlichen Normen vollständig entsprechen. Unter Abtheilung II „Sprache und Text" heißt es: § 4. „Beim Amte, dem sacramentalen Segen und den übrigen kirchlichen Segnungen, sowie bei der liturgischen (Chor-) Vesper darf nur in der Sprache der Kirche, nämlich der lateinischen gesungen werden. § 6. Bei der Stillmesse und den nichtliturgischen Andachten sind Gesänge in der Landessprache erlaubt. Es sollen aber keine weltlich klingenden oder weichlichen Melodien gesungen und nur kirchlich approbierte oder wenigstens geduldete Texte gewählt werden".[2]) —

Wenn bis jetzt noch nicht alle Oberhirten, in deren Diöcesen noch mehrfach deutsch beim Hochamte gesungen wird, förmliche Verbote dagegen erlassen haben, wenn sie vielmehr diese Gewohnheit, die sich ohne ihre Schuld in vergangenen Zeiten gebildet, noch dulden, so darf dies keineswegs als ein Zeichen ihres Einverständnisses angesehen werden, sondern diese Duldung legt nur Zeugnis von ihrer Weisheit ab, die mit den gegebenen Verhältnissen, die manchmal mächtiger sind als der beste Wille der Menschen, zu rechnen weiß. Viele von diesen Oberhirten, welche eigentliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie hinauszugeben bis jetzt noch nicht für zeitgemäß gehalten haben, gaben dagegen und geben fortwährend noch in anderer Weise ihrem dringenden Wunsche, dass diese unkirchliche Gewohnheit nach und nach überall beseitigt werde, entsprechenden Ausdruck. So lassen sich die Bischöfe, in deren Diöcesen der allgemeine Cäcilien-Verein eingeführt ist, und es wird dies wohl die Mehrzahl sämmtlicher Diöcesen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz sein, alljährlich von den Diöcesan-Präsides Bericht er-

---

[1]) Krutschek l. c. S. 135 ff. — [2]) Siehe: „Fliegende Blätter für katholische Kirchenmusik" 1892, Nr. 1.

statten über die Thätigkeit des Vereines, beloben dann in eigenen Erlassen die Vereinsbestrebungen u. s. w. Was speciell die Erzdiöcese Freiburg, der Schreiber dieser Abhandlungen angehört, betrifft, so sind in den letzten Jahrzehnten von Seite der kirchlichen Oberbehörde zahlreiche Kundgebungen erflossen, die über den Willen derselben in der in Rede stehenden Sache keinen Zweifel lassen, wenn auch ein förmliches Verbot gegen den deutschen Gesang beim Hochamte bis jetzt nicht gegeben wurde. Wir führen zum Beweis folgende Thatsachen an: Der Cäcilien-Verein ist schon durch den hochseligen Bisthumsverweser Weihbischof Dr. Lothar von Kübel eingeführt und von ihm, wie von dem hochseligen Erzbischof Dr. Orbin und dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Johannes Christian wiederholt für alle Pfarreien wärmstens empfohlen worden. — In seiner Instruction für Pfarr- und Kirchenvisitationen vom 2. August 1887 hat der Herr Erzbischof unter die Fragen, welche vor der Visitation von den einzelnen Pfarrern schriftlich zu beantworten sind, auch folgende den Kirchengesang betreffenden aufgenommen: 1. „Ist der Gesang und das Orgelspiel nicht unkirchlich?“ Unkirchlich ist aber der Gesang bei der feierlichen Liturgie besonders dann, wenn er der Fundamentalforderung nicht entspricht, dass er nämlich in der allgemeinen Muttersprache der Kirche, d. i. in der lateinischen vorgetragen werden muss. 2. „Wenn einzelne Vorschriften bezüglich des Gesanges bei Aemtern zur Zeit noch nicht befolgt werden können, bemüht sich der Seelsorger mit Energie, aber auch mit der nöthigen Klugheit, allmählich den rechten Zustand herbeizuführen? Ist vielleicht ein Cäcilien-Verein in der Pfarrei?“ — Weiter wurde unter dem 25. Januar 1890 in Nr. 2 des Anzeigeblattes für die Erzdiöcese unter Bezugnahme auf das im September 1884 von der Riten-Congregation an die italienischen Bischöfe hinausgegebene Regolomento, wie früher schon bemerkt, die wichtige Vorschrift erlassen, dass in Zukunft für die Kirchenchöre nur solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden dürfen, welche in dem vom allgemeinen Cäcilien-Verein herausgegebenen Kataloge Aufnahme gefunden haben. Wenn diese weise Vorschrift in allen Diöcesen erlassen, und, fügen wir aber bei, auch überall streng befolgt würde, dann würde in absehbarer Zeit die Hauptforderung der Kirche über die heilige Musik, dass beim Hochamte nur lateinisch gesungen werde, zur Durchführung gelangen. Denn die 1710 Nummern, welche der genannte Katalog bis jetzt aufweist, enthalten keine einzige deutsche Singmesse und kein einziges Lied in der Volkssprache, die dazu bestimmt wären, während des Hochamtes oder bei anderen liturgischen Handlungen gesungen zu werden. — Einen weiteren überaus wichtigen und entscheidenden Schritt, um den gottesdienstlichen Gesang in der Erzdiöcese den kirchlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, hat unser Hochwürdigster Oberhirte endlich gethan durch die an Ostern 1892 erfolgte Einführung des neuen Diöcesan-Gesangbuches „Magnificat.“

In dem vom 12. März, als dem Feste des hl. Papstes Gregors des Großen, datierten oberhirtlichen Schreiben, durch welches die Einführung des genannten Buches angeordnet wurde, heißt es unter anderem: „Nachdem durch Gottes gnädige Fügung, wie in ganz Deutschland, so auch in unserer Erzdiöcese, mit dem kirchlichen Leben die Pflege der kirchlichen Musik, besonders durch die Bestrebungen der Cäcilien-Vereine, einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, haben wir nach Anrufung des hl. Geistes es für unsere Pflicht erachtet, unter dem Beirath sachkundiger Männer ein neues Diöcesan-Gesangbuch ausarbeiten zu lassen, das sowohl den Anforderungen des liturgischen Gottesdienstes als den berechtigten Wünschen der Gläubigen entspricht". An einer anderen Stelle lesen wir: „Zahlreich sind daher die Beschlüsse der Concilien und Diöcesan-Synoden, welche die lateinische Sprache als allein zulässig bei der Feier der heiligen Geheimnisse im öffentlichen liturgischen Gottesdienste erklären". Weiter unten folgen die Worte: „Wir haben daher nicht länger zögern wollen, dem Beispiele so vieler Bischöfe zu folgen, und auch Euch geliebte Diöcesanen, die Anwendung des Gregorianischen Chorals beim liturgischen Gottesdienste auf das dringendste zu empfehlen. . . . . Neben dem Choral hat aber auch der mehrstimmige lateinische Gesang .... seine Berechtigung beim liturgischen Gottesdienste, und es soll ihm dieser Ehrenplatz nicht geraubt oder geschmälert werden". Im Buche selber aber steht Seite 215 die Bemerkung: „Während für das Hochamt der liturgische lateinische Gesang vorgeschrieben ist, sind bei der stillen Messe Lieder in der Muttersprache gestattet."

Wir schließen diesen Theil unserer Abhandlungen mit den Worten Selbsts:[1] „Wer nach all den angeführten geschichtlichen Thatsachen und positiven Bestimmungen noch den Muth hat, den (deutschen) Volksgesang im Hochamte als eine hergebrachte und rechtmäßige Gewohnheit zu vertheidigen, oder mit der Kirche über ihr Festhalten am lateinischen Gesang zu rechten, der möge sich mit dem hl. Augustinus auseinandersetzen, welcher sagt: **„Darüber streiten, ob das, was die ganze Kirche übt, zu befolgen sei, ist unerträgliche Anmaßung und Verwegenheit."**

---

# Kennt die katholische Liturgie die Eintheilung des Kirchenjahres in die drei Festkreise von Weihnacht, Ostern und Pfingsten?

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Es wird niemand bezweifeln, dass das katholische Kirchenjahr eine zweckmäßige Anordnung in sich trage; es ist dies in vielen

[1] l. c. erste Auflage, Seite 106.

Büchern genügend dargethan. Es legt sich aber dabei die Frage nahe, wie weit sich diese zweckmäßige Anordnung erstrecke? Ob das Kirchenjahr einen einheitlichen Charakter, eine planmäßige Ordnung und Aneinanderreihung der Feste nach einer zugrunde liegenden gemeinsamen Idee habe, ob wir folglich in ihm ein in allen seinen Theilen gleichmäßig ausgearbeitetes, organisch gegliedertes Ganzes besitzen?

Diese Frage ist in neuerer Zeit dahin beantwortet worden: Das Kirchenjahr besitze allerdings einen solchen einheitlichen Charakter, und die einigende, ordnende Idee liege in dem beständigen Fortleben Christi des Herrn in seiner Kirche. Hettinger schreibt: „Christus lebt fort in seiner Kirche, seine Geschichte ist eine ewige Geschichte, und der Festkreis des Kirchenjahres von dem Sehnen in dunkler Adventnacht bis zum heiligen Osterjubel, bis zum sonnendurchleuchteten Pfingstmorgen, ist nichts anderes als diese Gegenwart, ewige Menschwerdung, das stete Lehren, Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen des Herrn in seiner Kirche, die gesammte Liturgie durchdringend, in welcher so das große Drama der Welterlösung immer aufs neue lebendig und wahrhaftig vor den Augen der christlichen Gemeinde sich vollzieht". (Apologie des Christenthums, II. Band, 2. Abth., 14. Vortr.) Von diesem Grundsatze ausgehend, und anknüpfend an die drei großen Hauptfeste, Weihnacht, Ostern und Pfingsten, hat man das Kirchenjahr in drei organische Theile gegliedert, in einen Weihnachtskreis, Osterkreis und Pfingstkreis. „Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind die großen Feste, welche ebensoviele Abschnitte im Kirchenjahr bilden, und gleichsam den Charakter der Zeit bestimmen". (P. Wilmers, Lehrbuch der Religion, III. Band, § 55 b.) In der genauen Feststellung der Grenzen dieser drei Zeiten oder Kreise gibt sich zwar ein gewisses Schwanken kund; indes kommt man der Hauptsache nach darin überein, dass der Weihnachtskreis mit ersten Adventsonntage anfange und mit der letzten Woche nach dem Feste der Erscheinung des Herrn schließe; der Osterkreis die Zeit vom Sonntage Septuagesimä bis zum Feste der Himmelfahrt; und der Pfingstkreis die Zeit von Christi Himmelfahrt bis zum letzten Sonntage nach Pfingsten umfasse.

Zur weiteren Begründung dieser Dreitheilung und zu erbaulicher Belehrung über dieselbe hat man verschiedene religiöse Wahrheiten beigezogen. Im Weihnachtskreise vergegenwärtige sich Christus in seinem Amte als Prophet, im Osterkreise als Hoherpriester, im Pfingstkreise als König. (Dr. Amberger, Pastoraltheologie, II. Band, III. Buch, IV. Abschn. — P. Ignaz Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, § 168. — Dr. F. Dippel, Das katholische Kirchenjahr in seiner Bedeutung für das christliche Leben, I. Band, und andere.) Man sieht im Weihnachtskreise die Liebe des himmlischen Vaters durch die Hingabe seines eingebornen Sohnes, im Osterkreise die Liebe des Sohnes Gottes, in dem Pfingstkreise die Liebe des heiligen Geistes vergegenwärtigt. (Goffine

bearbeitet von P. Th. Florentini, Benziger in Einsiedeln.) Die drei Festkreise sollen die Gläubigen die drei Stufen des geistlichen Lebens, der Reinigung, Erleuchtung und Einigung, hinanführen. (Goffine, Benziger.) Auch die zwölf Glaubensartikel, sowie die dreigetheilten Geheimnisse des Rosenkranzes werden als leitende Ideen an die drei Festkreise vertheilt.

Diese Dreitheilung des Kirchenjahres ist gegenwärtig sehr verbreitet und auch in Schulbücher über die katholische Liturgie übergegangen. Sie ist in der That sehr populär, und in den religiösen Ideen, die damit verbunden werden, erbaulich und Andacht erweckend.

Es entsteht nun die Frage: Kennt denn auch die katholische Liturgie diese Dreitheilung? hat sie wenigstens in der katholischen Liturgie ihren Grund? ist sie somit liturgisch oder nicht? Dieser Frage wollen wir nun im nachfolgenden näher treten. Es muss vor allem bemerkt werden, dass in der katholischen Kirche von jeher das Fest der Geburt (früher noch der Erscheinung) des Herrn, Ostern und Pfingsten als die drei größten Feste gegolten haben, und in der katholischen Liturgie als Hauptfeste ausgezeichnet wurden. Es muss ferner zugegeben werden, dass man mit vollem Rechte auch streng liturgisch von einem Weihnachts- und Osterkreise, von einer Weihnachts- und Osterzeit reden kann, welche in sich selbst und voneinander genau abgeschlossen sind. Denn sowohl das Weihnachts- als Osterfest beziehen die Wochen, welche ihnen unmittelbar vorhergehen und folgen, in den Bereich ihrer Feier ein, und geben denselben ein besonderes liturgisches Gepräge; beide Feste sind thatsächlich Centralpunkte, welche die Liturgie ihres Kreises beherrschen. So hat Weihnacht in den vier Sonntagen des Adventes eine entferntere und vom 17. December an eine nähere Vorfeier, und in seiner Octav, sowie in dem Feste der Epiphanie und der Darstellung des Herrn im Tempel seine Nachfeier. Aehnliches gilt vom Osterkreise. In der Liturgie spricht sich die Beziehung der Vor- und Nachfeier auf das Centralfest in mannigfaltigster Weise aus. Es würde zu weit führen, im einzelnen aus dem Officium und den Messformularien nachzuweisen, wie die Idee des Hauptfestes in dem von ihm beherrschten Kreise zum Ausdrucke gelangt. Ein solcher Nachweis ist hier übrigens auch nicht nothwendig; da allseitig zugegeben wird, dass die katholische Liturgie in der That einen Weihnachts- und Osterkreis kennt.

Das Gesagte genügt auch, um den liturgischen Begriff von Festzeiten oder Festkreisen klarzustellen. Ein Festkreis im liturgischen Sinne muss zunächst ein Hauptfest des Herrn als Mittelpunkt haben; sodann muss dieses Fest und seine Idee, das heißt, das Geheimnis des Herrn, welches an demselben begangen wird, der Liturgie der Vor- und Nachfeier seinen eigenthümlichen Charakter aufprägen. Ob ein Fest in der That einen liturgischen Festkreis bilde und besitze, muss demnach aus dem liturgischen Stundengebete

und den Messformularien nachgewiesen werden. Es muss gezeigt werden können, dass der Gedanke des Hauptfestes auch in seiner Vor- und Nachfeier zum Ausdrucke komme, ähnlich wie bei allen Festoctaven des Kirchenjahres, und es muss sich ein einheitlicher, durch die Idee des Centralfestes beherrschter Organismus vorfinden. Wo sich dies nicht nachweisen lässt, kann von einem liturgischen Festkreise, von einer liturgischen Festzeit keine Rede sein.

Da es nun feststeht, dass die Liturgie einen Weihnachts- und Osterkreis wirklich besitzt, so beschränkt sich unsere obige Frage nur noch darauf, ob sich denn auch ein Pfingstkreis liturgisch feststellen lasse. Das hohe Pfingstfest hat als Gegenstand seiner Feier die Herabkunft des hl. Geistes und die Gründung der Kirche nach ihrer äußeren Erscheinung. Ist es nun richtig, dass diese Idee die Liturgie der Zeit von Christi Himmelfahrt bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten beherrscht, ihr einen eigenen Charakter aufprägt, kurz gesagt: kennt die Liturgie wirklich einen von den beiden Weihnachts- und Osterkreisen getrennten dritten, einen Pfingstfestkreis von Christi Himmelfahrt bis Advent? Eine allseitig erschöpfende Antwort auf diese Frage würde ein ganzes Buch erfordern; es müsste einerseits auf die geschichtliche Entstehung, Entfaltung und Ausbildung des katholischen liturgischen Kirchenjahres eingegangen werden, und es müssten anderseits die einschlägigen Officien und Messformularien der Sonntage vor und nach Pfingsten kritisch auf unsere Frage geprüft werden. Für den in dieser Zeitschrift gegebenen Raum dürften nachstehende Bemerkungen genügen.

Es soll nicht geleugnet werden, dass das Pfingstfest in dem Sonntage inner der Octav der Himmelfahrt und in seiner Vigilie eine Vorfeier und in den sieben folgenden Tagen eine Nachfeier besitzt. Es läge also sehr nahe, wenigstens diese Zeit für einen eigenen Pfingstkreis auszugeben. Und dennoch weist die Liturgie eine solche Anschauung streng und genau von sich. Sie kennt nicht bloß keine Absonderung dieser Zeit von der Osterzeit, sondern sie schließt dieselbe ausdrücklich noch in die Osterzeit hinein. Das römische Missale sagt am Samstage nach Pfingsten: post Missam exspirat tempus paschale; und im römischen Brevier desselben Tages lesen wir: post Nonam celebrata missa terminatur tempus paschale.

Es steht demnach fest: Die katholische Liturgie schließt das Pfingstfest mit der folgenden Woche voll und ganz in die Osterzeit ein. Eine Ausscheidung und Abtrennung von Pfingsten zur Bildung eines eigenen, dritten Festkreises ist also im liturgischen Sinne undenkbar. Mit Recht bemerkt daher K. Schrod: „Pfingsten und seine Octav, die, wie jede Octav, mit dem Feste ein Ganzes bildet, schließt historisch und liturgisch die Osterfeier ab, so dass die Rubrik, welche am Samstag nach Pfingsten das Missale nach der Messe und das Brevier nach der Non verzeichnet, historisch

und liturgisch zu Recht besteht: terminatur tempus paschale. (Herder'sches Kirchenlexikon, 2. Aufl., VII. Band, S. 593.)

Dr. Amberger, der unter den Neueren die Dreitheilung des Kirchenjahres am weitesten ausgebildet hat, fühlte diesen liturgischen Beweis wohl heraus, glaubte aber dennoch, an einem eigenen Pfingstkreise als dritten Festkreise halten zu sollen. Er stützt sich dabei einerseits auf die Zählung der Sonntage nach Pfingsten als Dominica I. II. etc post Pentecosten, anderseits auf die „gewöhnliche Anschauung" des Pfingstfestes als Centralfestes des dritten kirchlichen Kreises, in welchem vorzugsweise das Werk des hl. Geistes zur Darstellung kommt. Er schreibt: „Das Fest Christi Himmelfahrt bildet den Abschluss der Nachfeier von Ostern im engeren Sinne, zugleich den dritten Festkreis einleitend. Es währen aber jene Bewegungen, die ein Ausfluss der Auferstehungsfeier sind, noch fort; die österliche Zeit wird erst mit dem Samstage nach Pfingsten geschlossen. Das Pfingstfest würde sohin mehr dem zweiten Festkreise als dem dritten angehören. Auch hängt es innig mit dem Feste der Himmelfahrt zusammen nach den Worten des Herrn: „Wenn Ich nicht hingehe, wird der Tröster nicht zu euch kommen". Daher wird an der Vigilie von Pfingsten und am vorhergehenden Freitage das Officium wie inner der Octav des Himmelfahrtsfestes gebetet. Den dritten Kreis des kirchlichen Jahres würden dann die Sonntage nach Pfingsten bilden, wie sie als ein in sich abgeschlossenes Ganze auf dem Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit sich aufbauen". „Weil jedoch das Pfingstfest, obgleich noch innig mit dem zweiten Festkreise verbunden, der Ausgangspunkt und die Grundlage der folgenden Sonntage ist, kann es nach der gewöhnlichen Anschauung als Centralfest des dritten kirchlichen Festkreises betrachtet werden. Und es findet dies nicht bloß in dem innigen und wesentlichen Zusammenhange des dritten mit dem zweiten Festkreise, insbesondere mit der Auferstehung des Herrn, sondern auch darin seine volle Berechtigung, dass die Kirche jetzt die Sonntage des letzten Festkreises nach dem Pfingstfeste und nicht nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit zählt. Dann ist es vorzugsweise das Werk des heiligen Geistes, welches im kirchlichen Jahre von Pfingsten bis zum Advent zur Darstellung kommt". (Pastoraltheologie, II. Band, III. Buch, I. Cap., 3. Abschn., § 94. 10.) Untersuchen wir nun die hier niedergelegten Gründe für einen eigenen Pfingstkreis, und sehen wir, ob sie stichhaltig sind.

Es ist richtig, dass die Sonntage nach Pfingsten gegenwärtig nach diesem Feste gezählt werden. Ist aber von dieser Zählung der Schluss auf eine liturgische Beeinflussung dieser Sonntage von Seite der Pfingstidee berechtigt? K. Schrod sagt in dem bereits citierten Artikel: „Mit der Pfingstoctav und den erwähnten, derselben nachträglich beigefügten Festen (Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Herz Jesu-Fest), sind die Feste und Festzeiten des Kirchenjahres abgeschlossen.

Die noch übrige Zeit des Kirchenjahres, von Pfingsten bis zum Advent, läßt sich allerdings, wie es bei deutschen Liturgikern geschieht, als Pfingstfestkreis insofern betrachten, als die Sonntage nach Pfingsten gezählt und so in einen Zusammenhang mit dem Pfingstfeste gebracht werden. Es ist aber auf diese Zählweise kein Gewicht zu legen; sie ist eine zufällige und rein äußerliche. Die alten deutschen Festordnungen zählten diese Sonntage — »nach Trinitatis;« die im 8. Jahrhundert entstandenen Lectionarien berechneten wegen der Verschiebung des Pfingstfestes zwei bis sechs Sonntage nach Pfingsten, die übrigen aber nach den in ihre Reihe einfallenden Festen von Heiligen: post natale Apostolorum (sc. Petri et Pauli); post natale S. Laurentii, post natale S. Cypriani: an Stelle dieses letzteren Datums trat später das Fest des hl. Michael (29. Sept.) als Markstein für die Zählung der Sonntage". — So wenig man nun von den früheren Bezeichnungen der Sonntage post Trinitatis, post natale Apostolorum u. s. w., auf eigene liturgische Festkreise von Dreifaltigkeit, Petrus und Paulus, Laurentius, Michael, schließen kann, so wenig ist man berechtigt, von der gegenwärtigen Zählung und Bezeichnung der Sonntage nach Pfingsten einen Schluss zu ziehen auf einen eigenen liturgischen Pfingstkreis.

Und wie steht es mit der „gewöhnlichen Anschauung" vom Pfingstfeste als Centralfeste eines dritten Festkreises? Ist sie auch die Anschauung der Liturgie? Läßt sich eine Beeinflussung der Sonntage nach Pfingsten von der Idee des Pfingstfestes nachweisen? Läßt sich aus der Liturgie selbst zeigen, dass „es vorzugsweise das Werk des hl. Geistes ist, welches im kirchlichen Jahre von Pfingsten bis zum Advent zur Darstellung kommt?" (Dr. Amberger.) — Ein solcher Beweis könnte nur erbracht werden, wenn man die Officien und Messformulare der Sonntage nach Pfingsten nach ihrem Inhalte prüfen würde. Diese Prüfung hat man auch angestellt, und sie hat zum Resultat geführt, dass die Idee des Pfingstfestes keinen Einfluss auf die Liturgie der Sonntage nach Pfingsten ausübt. Hören wir hierüber einige gewichtige Stimmen.

Dr. Ferd. Probst: (Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines, Münster i. W. 1892, Aschendorff) weist nach, dass der größte Theil der Messformularien der jetzigen Sonntage nach Pfingsten, nämlich 16 an der Zahl, sich bereits im Gelasianum vorfindet (§ 90, S. 379). Von diesen 16 Messen bemerkt er (§ 5, S. 32), dass sie von den Festcyklen nicht beeinflusst waren, sondern dass der Celebrans eine beliebige an den Sonntagen wählen konnte. Und Seite 35 schreibt er: „Zehn Messen, die an jedem Sonntage verwendbar waren, enthält die Handschrift von Fulda nach dem Feste von Epiphanie, 16 derartige das dritte Buch des Gelasianischen Sacramentars. Im 6. Jahrhundert fieng man an, die letzteren für die Sonntage nach Pfingsten dadurch zu verwenden, dass man sie

durch Hinzunahme von anderen bis zur Zahl 24 ergänzte". Es ergibt sich also, dass von allem Anfange an bei Abfassung dieser Messformulare, welche gegenwärtig an den Sonntagen nach Pfingsten gebraucht werden, eine specifische Rücksicht auf Pfingsten und das Werk des hl. Geistes gar nicht genommen wurde. Daher bemerkt Dr. Valentin Thalhofer (Handbuch der katholischen Liturgie, 1890, Herder in Freiburg) mit Recht: „Pfingsten, nächst Ostern das älteste unter den christlichen Festen, bildete, wie schon sein Name andeutete, den Schluss des Osterfestes, resp. der österlichen Zeit, und wusste man von einem eigentlichen Pfingstfestkreis nichts." (II. Band, 4. Abth., § 3. 3.) „Eigene Messformularien für die Sonntage nach Pfingsten bis zur Adventszeit entstanden erst im Laufe des Mittelalters; sie waren bis auf das Missale Pius V. nach Diöcesen mannigfach verschieden, und es wird sich ein einheitlicher, etwa durch die Idee des Pfingstfestes beherrschter Organismus in denselben nicht nachweisen lassen". (II. Band, 4. Abth., § 7. 1.) Mit Thalhofer stimmt K. Schrod (in dem erwähnten Artikel des Herder'schen Kirchenlexikon, VII. Band, S. 594) überein, indem er schreibt: „In den liturgischen Büchern, Brevier und Missale, erscheint die Zeit nach Pfingsten, sowie die Wochen, welche zwischen der Octav von Epiphanie und Septuagesima liegen, durch keinen eigenen Festcharakter beeinflusst. Die Sonntage und Wochen dieser beiden Perioden, deren Gesammtzahl dreißig beträgt, gehören nicht einem tempus im liturgischen Sinne an, sondern verlaufen, wie die Rubriken es nennen, per annum. Das Invitatorium, die Hymnen und die kleineren Lesestücke der Horen, sind für beide Perioden dieselben. Beide Perioden bilden auch insofern ein Ganzes, als die Sonntage, welche infolge des früheren oder späteren Eintrittes von Ostern und seiner Vorfeier nicht nach Epiphanie gefeiert werden können, am Schlusse der zweiten Periode, vor dem Advent eingeschaltet werden. Es sind dies die Dominicae vagae, der dritte bis sechste Sonntag nach Epiphanie, nebst dem 23. Sonntage nach Pfingsten." —

Nach allem dem muss also gesagt werden: Einen eigenen, von dem Weihnachts- und Osterkreise ausgesonderten Pfingstkreis kennt die katholische Liturgie nicht, schließt ihn sogar in offenen Worten aus, und die „gewöhnliche Anschauung" von der Dreitheilung des katholischen Kirchenjahres stimmt mit der Liturgie nicht überein; sie ist unliturgisch.

Kennt nun die Liturgie überhaupt eine Abtheilung des katholischen Kirchenjahres? Ja. Zunächst findet sich selbst Dr. Amberger genöthigt zu bemerken: „Wollte man von der gewöhnlichen Anschauung abgehen, könnte man wohl nur zwei große Theile des Kirchenjahres unterscheiden, deren Mittelpunkt das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit bildet". (III. Buch, I. Capitel, III. Abschnitt, § 94,

S. 839, Note 2.) Bestimmter spricht sich K. Schrod zum Schlusse seines lehrreichen Artikels über das Kirchenjahr aus. Er schreibt: „Das Kirchenjahr verläuft, so lässt sich die Erörterung kurz zusammenfassen, in zwei Festkreisen und zwei, zwischen beide Festcyklen tretenden freien Perioden. Die Festkreise heben mit der Vorfeier an: Der Weihnachtscyklus mit dem Advent, der Ostercyklus mit der Septuagesimal- und Quadragesimalzeit. Beide haben nach dem Hauptfeste ihre Nachfeier: jener die Zeit bis Epiphanie einschließlich, dieser die österliche Zeit bis Pfingsten einschließlich. Der Weihnachtskreis umfasst 7 Sonntage, beziehungsweise Wochen, der Osterkreis 17 Sonntage, beziehungsweise Wochen; die übrigen 28 bis 30 Sonntage mit ihren Wochen bilden nach Epiphanie und Pfingsten eine freie Zeit, deren Officien als officia per annum sich darstellen". Es kann also gesagt werden: Die Liturgie kennt nur eine Zweitheilung des Kirchenjahres; der erste Theil umschließt die Zeit vom ersten Adventsonntage bis zum Samstage nach Pfingsten einschließlich, der zweite die Zeit vom Feste der heiligsten Dreifaltigkeit bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten. Der Grundgedanke, die leitende, organisierende Idee des ersten Theiles ist die Vergegenwärtigung des gesammten Erlösungswerkes in seinem geschichtlichen Verlaufe, „dessen Mittelpunkt im Tode und in der Auferstehung des Herrn gelegen war (Ostern), als dessen Frucht die Ausgießung des hl. Geistes (Pfingsten), als dessen Wurzeln die schon im Alten Bunde vorausverkündete (Advent) Menschwerdung und Geburt des Gottessohnes (Weihnachten) anzusehen ist". (Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik, II. Band, 4. Abth., § 1. 2.) Für den zweiten Theil des Kirchenjahres hat die Liturgie keinen besonderen leitenden Grundgedanken; die in diesen Theil fallenden Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, des hochheiligen Frohnleichnams, des heiligsten Herzens Jesu, des kostbaren Blutes, der Verklärung Christi, bilden weder unter sich ein organisch oder historisch gegliedertes Ganzes, einen Festkreis, noch weniger prägen sie dem zweiten Theile einen eigenen, einheitlichen liturgischen Charakter auf. Man wird sich daher auch ganz umsonst bemühen, in der Liturgie eine die beiden großen Theile umschließende gemeinsame Idee zu finden. Das liturgische Kirchenjahr ist nicht von irgend einem scharfsinnigen Geiste ersonnen und geordnet worden; es ist das Werk von Jahrhunderten, bei dessen Auf- und Ausbau ganz andere Gedanken maßgebend waren, als die Absicht, ein in sich wohl gegliedertes, abgeschlossenes dogmatisches System zur Darstellung zu bringen, oder ein Kunstwerk zu liefern, das, um künstlerischen Wert zu besitzen, eine einzige leitende Idee haben muss.

Zum Schlusse noch ein nachträgliches Wort zur beliebten Dreitheilung des Kirchenjahres. Man findet in manchen Erbauungsbüchern eine Erklärung der heiligen Messe, in welcher alle Messceremonien vom Hingange des Priesters an den Altar bis

zum Ende auf Jesu Leiden, Tod und Auferstehung, gedeutet werden. Nach dieser Deutung entspricht z. B. der Hingang des Priesters an den Altar dem Gange Jesu an den Oelberg, das Johannes-Evangelium am Schlusse der Sendung des hl. Geistes über die Apostel zum Zwecke der Predigt des Evangeliums in aller Welt. Diese Auslegung ist beim Volke sehr beliebt, und zur frommen Betrachtung des Opfertodes Jesu, welcher in der heiligen Messe mystisch erneuert und dargestellt wird, sehr geeignet. Aber liturgisch richtig ist diese Deutung nicht; die Messgebete und Messhandlungen haben einen ganz anderen Sinn, welcher durch grammatisch-historische Forschung festzustellen ist. Darum sagt nun Dr. Thalhofer im benannten Werke (II. Band, 1. Abth., § 7, Seite 54): „Durchschnittlich wird eine Messandacht, welche sich thunlichst an den grammatisch-historischen Sinn der Messliturgie, und darum auch enge an das Thun und Beten des Priesters anschließt, am meisten zu empfehlen sein." Dasselbe muss auch bezüglich der Eintheilung des Kirchenjahres gesagt werden. Die besprochene Dreitheilung ist sehr beliebt, viel verbreitet und mag durch die in sie hineingelegten frommen Ideen zur Erbauung dienen. Es mag der einzelne Gläubige immerhin sich das Kirchenjahr so zurecht legen, dass er z. B. in der Weihnachtszeit die Liebe des ewigen Vaters, in der Osterzeit die Liebe des Sohnes, in der Zeit von Pfingsten bis Advent die Liebe des hl. Geistes betrachtet und verehrt, oder dass er das dreifache Erlösungsamt Christi, die Geheimnisse des Rosenkranzes oder der zwölf Glaubensartikel auf diese drei Jahreszeiten vertheilt und nacheinander verehrt. Aber man hüte sich, namentlich in Schulbüchern, die Dreitheilung und die ihr zugrunde gelegten Ideen für liturgische auszugeben und zu lehren, es sei die Kirche selbst, welche diese Dreitheilung ins Kirchenjahr eingeführt, auf jene frommen Ideen aufgebaut und in ihrer Liturgie zum Ausdruck gebracht habe. Nach dem Gesagten wäre eine solche Behauptung unwahr. Es ist daher auch in dieser Hinsicht am meisten zu empfehlen, die beliebte Dreitheilung aufzugeben, und sich enge an die liturgische Eintheilung anzuschließen. Sie bietet Stoff zur Erbauung und Veredlung des christlichen Lebens genug, und gewährt an der Hand der Kirche einen sicheren Gang durchs christliche Jahr.

---

## Aus den k. k. Krankenanstalten Wiens.

Von Franz Kasavsky, Curat in Wien.

Unter allen Zweigen der praktischen Seelsorge ist wohl die am Krankenbette eine der wichtigsten. Handelt es sich doch um unsterbliche Seelen, um die Rettung derselben im schwerwiegendsten Augenblicke des Lebens, um die Bergung so mancher Seele nach jahrelanger Irrfahrt des Lebens im letzten Hafen des Friedens, um die Führung der Seele hinüber in die Ewigkeit. Hängt ja doch davon, wie der

Mensch stirbt, das ewige Glück, die ewige Seligkeit, oder das ewige Unglück, die ewige Verdammnis ab. Ist nun für den Priester die Sorge für Kranke und Sterbende in Privathäusern einzelner Pfarreien eine recht missliche und schwere, um so schwieriger und misslicher gestaltet sie sich in den öffentlichen Krankenanstalten. Während der Priester in der Pfarre zum Kranken meistens gerufen, also von diesem erwartet wird, muss er in den öffentlichen Krankenanstalten dem Kranken ungerufen sich nähern und ihm seine Dienste anbieten. Würde er warten, bis der Kranke nach ihm verlangt, würden wohl die meisten Kranken ohne priesterlichen Beistand hinübergehen in die Ewigkeit.

Wir wollen in Folgendem in Kürze die Zustände, wie sie in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten herrschen, schildern, um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese zu lenken.

In Wien bestehen folgende öffentliche dem k. k. Krankenhausfonde, infolge dessen der k. k. Statthalterei, unterstehende Anstalten:

1. K. k. allgemeines Krankenhaus mit einem Belegraume von 2000 Betten und 221 weltlichen Wartpersonen.
2. K. k. Krankenhaus Wieden mit 598 Betten und 38 weltlichen Wartpersonen und 38 Ordensschwestern.
3. K. k. Krankenhaus Rudolfstiftung mit 860 Betten und 41 weltlichen Wartpersonen und 51 Ordensschwestern.
4. K. k. Kaiser Franz Joseph-Spital mit 610 Betten und 51 Ordensschwestern.
5. K. k. Kaiserin Elisabeth-Spital mit 456 Betten und 57 Ordensschwestern.
6. K. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital mit 110 Betten und 14 Ordensschwestern.
7. K. k. Wilhelminen-Spital mit 106 Betten und 18 Ordensschwestern.
8. K. k. Rochus-Spital mit 75 Betten und 17 Ordensschwestern.

Außer diesen k. k. Krankenhäusern bestehen in Wien noch viele andere Klosterspitäler und Privatspitäler, die nicht dem k. k. Krankenhausfonde unterstehen.

Gehen wir nun an die Schilderung der Zustände. Wir folgen bei den Angaben dem soeben (Jänner 1893) herausgegebenen Handbuche der k. k. Krankenanstalten Wiens vom Jahre 1892. Vorerst etwas Statistisches.

In den oben genannten k. k. Krankenanstalten ist ein Belegraum für 4815 Kranke. Zu ihrer Wartung stehen 566 Wartpersonen zur Verfügung, nämlich 300 Civilwärterinnen und 16 Wärter und 246 Ordensschwestern und vier Postulantinnen. Wie zu sehen, haben sich die Verhältnisse in Bezug auf den Wartdienst bedeutend gebessert. Im Jahre 1892 wurden in den k. k. Krankenanstalten Wiens 50.899 Personen verpflegt. Von diesen entfällt aufs allgemeine Krankenhaus die Hälfte. Von den Verpflegten waren

27.963 Männer und 22.934 Weiber. Die Männer überwiegen also unter der Spitalbevölkerung im Gegensatze zur ortsanwesenden Bevölkerung ganz erheblich. Sterbefälle waren von den 50.899 Verpflegten 5769 oder 11·33 Percent, während 45.130 oder 88·67 Percent die Spitäler geheilt, gebessert und ungeheilt verließen. Die Sterblichkeitsrate überragt in den ersten Monaten des Jahres den Durchschnitt und erhebt sich sonst im Monate August über denselben.

Das Maximum der Sterbefälle fällt bei dem männlichen Geschlechte auf den Jänner (253), bei dem weiblichen auf den März (285). Bei beiden zusammen auf den Mai (587). Am geringsten ist die Mortalitätsrate in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten im Monate December (370), was offenbar darauf zurückzuführen ist, dass dieser Monat die geringste Zahl der Aufnahmsfälle aufweist. Dazu dürften die Weihnachtsfeiertage nicht weniges beitragen. An Tuberc. pulm., dieser speciellen Wiener Krankheit, starben im Jahre 1892 in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten 1790 Personen.

Confession. Sehr interessant ist die Tabelle der Confession. Die letzte Volkszählung hat in Bezug auf Confession ergeben, dass von je 100 nebengezeichneter Confession angehörigen Personen den Katholiken beiderlei Geschlechtes 87.68, den Evangelischen 3·02, den Israeliten 8·79 angehören. Von je 100 in den k. k. Krankenhäusern Verpflegten gehören den Katholiken 90·86, den Evangelischen 2·11, den Israeliten 6·56. Es wurden gepflegt im Jahre 1892: Katholiken 46.249, Evangelische 1072, Israeliten 3340. Sonstige 238. Verpflegt wurden im Jahre 1892 in den k. k. Krankenanstalten aus Wien geborene 846, außerhalb Wien geborene 39.053. Nach dem Berufe ist am schwächsten vertreten das höhere industrielle Personal mit zusammen 19 Personen. Landwirtschaft mit 511 Personen. Am stärksten vertreten sind specielle Gewerbebetriebe mit 16.155 und Arbeiter ohne Angabe eines Berufszweiges mit 8042 Personen. Dienstboten 9455, darunter 8246 außerhalb Wien geborene. Selbstmordversuche kamen im Jahre 1892 zur Aufnahme bei 90 Männern und 59 Weibern. Davon starben 18 Männer und 14 Weiber. So vieles von der Statistik.

Die Kranken, welche die öffentlichen Krankenanstalten aufsuchen, recrutieren sich meistens aus den ärmsten Schichten des Volkes mit geringen Ausnahmen, wo Vermögende behufs einer besonderen Operation das Krankenhaus aufsuchen. Denn, wer nur irgendeine Pflege zuhause haben kann, der meidet ein Spital. Es sind Kranke aus der ganzen Monarchie, aus den verschiedensten Berufssphären, der verschiedensten Bildung, der verschiedensten Ansichten, bis zu den radicalsten, in Glaubenssachen bis zum crassesten Unglauben. Man kann sich denken, was für Gespräche sich da im Krankensaale entspinnen, wie so mancher hier den Katheder besteigt, um den anderen Reconvalescenten seine Theorien vorzupredigen, ja wie mancher selbst am Todtenbette zum Prediger, zum falschen

Propheten wird durch Abweisen des Priesters, durchs Sterben in völligem Unglauben. Die Anwesenheit eines solchen glaubenslosen Helden ist für den Krankenhausseelsorger eine der größten und drückendsten Sorgen. Er gleicht einem Hecht im Karpfenteiche. Denn während seiner Anwesenheit mindert sich der Empfang der heiligen Sacramente auffallend. Für den Seelsorger ist die kranke Männerwelt eine große Sorge! Er muss manches herbe und derbe Wort, ja manche Sottise Gott aufopfern, die menschliche Empfindlichkeit mit Gewalt unterdrücken, um durch Milde und Güte so manche Seele zu gewinnen. Nur so kann er auch manchen Ungläubigen zum Werkzeuge der Gnade und Erbauung für andere machen.

Wie steht es mit dem Wartpersonale? Da zeigt sich gegen die früheren Jahre, Gott sei es gedankt, eine auffallende Besserung! In der größten k. k. Krankenanstalt Wiens, im allgemeinen Krankenhause, sind freilich lauter weltliche Wartpersonen. Im k. k. Krankenhause Wieden und Rudolfstiftung sind zur Hälfte und etwas mehr Ordensschwestern. In den anderen fünf k. k. Krankenanstalten sind nur Ordensschwestern. Wie es bei der weltlichen Krankenpflege geht, ist ja zu bekannt, als dass man hier noch näher darauf eingehen müsste. Passierte es doch dem Schreiber dieses, dass, als er einmal einen Patienten zum Empfange der heiligen Sacramente aufforderte, eine im Rücken stehende Wartperson ihm mit dem Kopfe abwinkte, und der Kranke nicht mehr zum Empfange der heiligen Sacramente zu bewegen war. Vor nicht langer Zeit erst beschäftigte ein Fall die Oeffentlichkeit, wo ein Patient mit einer Wartperson ein Liebesverhältnis im Krankenhause eingieng und dann zum Raub- und Selbstmörder wurde. Liebschaften mit Patienten und noch ärgeres sind keine Seltenheiten. Es gibt aber auch unter den Civilwartpersonen sehr edle, ehren- und musterhafte Personen, die durch andere an ihrer Ehrenhaftigkeit leiden müssen. Dass es mit der weltlichen Krankenpflege, mit einigen ehrenvollen Ausnahmen, schlecht bestellt ist, wird niemand leugnen, der nur einigermaßen Gelegenheit hatte, dieselbe in den Krankensälen zu beobachten. Ihre Hände sind lebendige Opferbüchsen, die immer der Gabe harren.

Wie ganz anders sieht es aus bei der Krankenpflege durch Ordensschwestern. Sie verrichten ihre Berufsgeschäfte, die Krankenpflege, aus Liebe zu Gott und aus Liebe zu dem Nächsten, um selbst auf dem Wege der Vollkommenheit durch Uebung der Demuth fortzuschreiten. Jeder erkennt beim Betreten des Krankensaales, welche Hand hier waltet, ob eine weltliche oder eine klösterliche. Bei letzterer eine peinliche Reinlichkeit, Ruhe, Ordnung bis ins kleinste, alles athmet den Geist der Liebe und Uneigennützigkeit — bei ersterer eine gewisse Unruhe, manche Unordnung, Lärm, freies Reden, allzu freier Umgang mit den Kranken, kurz etwas allzu weltliches. Glücklich die Kranken, die unter die Pflege der Ordensschwestern kommen. Sie anerkennen alle ohne Ausnahme, wie gut sie gepflegt

werden und — wieviel sie ersparen. Gäbe Gott, dass auch im allgemeinen Krankenhause könnten Ordensschwestern eingeführt werden. Doch hat dies wegen der ungemein großen räumlichen Ausdehnung bis jetzt noch viele Schwierigkeiten.

Wie steht es mit der Seelsorge? Im k. k. allgemeinen Krankenhause sind im ganzen 4, sage vier Seelsorger für soviele Krankensäle und soviele Kranke. Gewiss bei einer gewissenhaften Pflichterfüllung viel zu wenig. Der Schwierigkeiten gibt's da soviele, dass es oft unmöglich ist, der Pflicht als Seelsorger nachzukommen. Man denke an die den ganzen Tag von Studenten angefüllten Krankensäle — und unter diesen soll der Seelsorger seines Amtes walten. Ja, es kam an dieser Anstalt vor, dass man die Seelsorger von einer Abtheilung völlig ausschloss, bis auf energisches Einschreiten derselben der Zutritt auch zu dieser Abtheilung freigegeben wurde.

In den vier folgenden k. k. Krankenanstalten sind je zwei Seelsorger, die ihre Pflichten nach der von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate genehmigten Instruction bei den Kranken erfüllen, so dass jeder Kranke, der in die Anstalt aufgenommen wird, aufgefordert wird, die heiligen Sacramente zu empfangen und jeder Sterbende die heiligen Sterbesacramente, mit wenigen Ausnahmen, auch wirklich empfängt. Die Ausnahmen betreffen nur Glaubensverächter und solche, die vom Sterben nichts wissen wollen und oft ganz plötzlich aus dem Leben scheiden.

In den drei letzten k. k. Krankenanstalten besorgt die betreffende Pfarrgeistlichkeit den Seelsorgedienst. Es wäre also in dieser Beziehung für die Kranken gesorgt. Es sind nun aber sehr viele Aber! Es werden Seelsorgern Schwierigkeiten in den Weg gelegt, wo man dies am allerwenigsten erwarten sollte. Gab es zu Kaiser Josefs Zeiten hohe, ja höchste Erlässe, die bis in die Sacristei hineinregierten, so gibt es heute Erlässe, hohe Erlässe, die in die Krankenstube hineinregieren wollen.

Als eine geistliche Genossenschaft ein k. k. Krankenhaus übernahm, wurden Paragraphe gemacht, in welchen folgende Passus vorkommen: Jedes laute Beten und jedes laute Vorlesen im Krankensaale verboten. Von 8 Uhr bis 11 und von 3 bis 6 Uhr abends jede geistliche Function im Krankensaale verboten. Bei jedem Kranken muss zuerst der Arzt gerufen werden. Wieviele sterbend überbrachte sterben ohne Empfang der heiligen Sacramente, die sie vor Ankunft des Arztes empfangen könnten, aber laut Paragraph so und so viel nicht dürfen. Die Kranken müssen so versehen werden, dass die anderen nicht aufgeregt werden (!!!) — ? Ein neuester hoher Erlass der k. k. Statthalterei an die Direction derselben k. k. Krankenanstalt rügt auf das Entschiedenste die ungebürliche Beeinflussung der Kranken von Seite der Pflegeschwestern und der

Anstaltsseelsorger behufs Empfang der heiligen Sacramente. Für die Zukunft wird jede solche Beeinflussung strengstens verboten und ist jeder Fall des Nichtbeachtens dieser Vorschrift sofort an die k. k. Statthalterei zu berichten. Welch ein dehnbarer Begriff einer Beeinflussung bei einigem Uebelwollen nur hat, kann man sich leicht denken. Welche Folgen eine Nichtbeeinflussung haben kann, wird jeder Seelsorger am besten wissen.

Die Aerzte stehen dem Seelsorger meistens nicht wohlwollend gegenüber und sehen ihn nur mehr oder weniger (mit Ausnahmen natürlich) als nothwendiges Uebel an, der nur dazu da zu sein scheint, um die Kranken in Aufregung zu bringen. Scheute sich ein Arzt in einer k. k. Krankenanstalt nicht, einem Seelsorger das Betreten des Saales zu verbieten, solange er, der Arzt, Primararzt, im Saale weile.

Das Benehmen der Aerzte während zufälliger Spendung der heiligen Sacramente ist ein unsagbares. Für sie ist kein Gott im allerheiligsten Sacramente, keine heilige Handlung, für sie ist Priester und alles Heilige, ja Allerheiligste die reinste Luft. Fürwahr die reinste Religionsstörung!

Ein Arzt verbot sogar oder maß sich vielmehr an, zu verbieten, dass die Kranken das Leben der Heiligen lesen und warf einen Band eines solchen Werkes verächtlich weg. Die Lectüre ist in den Krankensälen eine sehr wichtige Sache. Es wäre zu wünschen, dass den Seelsorgern gute Bücher (Unterhaltungsbücher zur Aufheiterung und Belehrung) zur Verfügung ständen. So mancher Schund- und Schauerroman würde nicht gelesen werden. Es kommt nicht selten vor, dass ein Kranker, der vom Seelsorger zum Empfange der heiligen Sacramente aufgefordert, den Arzt hierüber fragte, direct davon abgehalten wird. Sehr selten kommt es vor, dass der Seelsorger und die Wartpersonen von den Aerzten auf den gefährlichen, dem Ende nahenden Zustand der Kranken aufmerksam gemacht werden. Da muss der Seelsorger selbst durch genaues Beobachten der Kranken und durch Uebung erlangte Kenntnis die Gefährlichkeit der Krankheit erkennen.[1]) So haben die Seelsorger mit Schwierigkeiten aller Art und von allen Seiten zu kämpfen und sind in diesem Kampfe um die Rettung der Seelen nur auf die Hilfe von oben, auf die Gnade und den Beistand Gottes angewiesen. Gewiss ist die Stellung derselben eine sehr schwierige und eine viel mühevollere, als die aller anderen Seelsorger.

Und wie ist für sie gesorgt? Hierüber gibt das Handbuch der k. k. Krankenanstalten Wiens sehr interessante Auskünfte.

---

[1]) In einer k. k. Krankenanstalt ist jede Conversion zum katholischen Glauben, mit Ausnahme am Todtenbette, verboten. Jede geistliche Function: als Trauung, Taufe ist der Direction anzuzeigen. In anderen k. k. Krankenanstalten herrscht in dieser Beziehung mehr Freiheit.

Laut Statthalterei-Erlass vom 3. Juli 1874, Z. 15.417, gebürt den Secundarärzten im Falle ihrer Erkrankung die freie Verpflegung nach der I. Classe. Zugleich beziehen sie ihren Gehalt bis zu drei Monaten fort. Dementsprechend hat auch die unentgeltliche Verpflegung nach drei Monaten aufzuhören.

Laut Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1871, Z. 18.964, Punkt 5, wird bestimmt: „In Fällen der Erkrankung sind die Anstaltspriester, falls sie die Verpflegung in einer Krankenanstalt in Anspruch nehmen, wie andere Kranke, die daselbst Hilfe suchen, zu behandeln." Also, wenn der Seelsorger selbst in Ausübung seines Amtes erkrankt, muss er die Spitalskosten zahlen, er, der dem Spitale jahrelang Dienste geleistet, im Spitale gewohnt. Selbst die Aspiranten, die der Anstalt doch sehr geringe Dienste leisten, haben unentgeltliche Pflege. Statthalterei-Erlass vom 13. August 1873.

Laut Statthalterei-Erlass vom 28. August 1868, Z 27.289, sind die Directionen der k. k. Krankenanstalten ermächtigt, den Primar- und Secundarärzten einen Urlaub von sechs Wochen zu ertheilen, was auch alle Jahre von den Herren benützt wird.

Laut Statthalterei-Erlass vom 25. October 1883 „haben die Seelsorger der k. k. Krankenanstalten um jede Beurlaubung in der Dauer von über drei Tagen unter Antragstellung hinsichtlich der Stellvertretung im Wege der Direction bei der k. k. Statthalterei anzusuchen. Entfernungen vom Dienste in der Dauer von unter drei Tagen sind im Wege der Direction sowohl der k. k. Statthalterei, als auch dem fürsterzbischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen." Ist das nicht hart!

Die Seelsorgestellen sind alle als Curatenstellen sistemisiert mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr., also dem Gehalte der ehemaligen Localcuraten, der Mittelstufe zwischen Pfarrer und Cooperator früherer Zeit. Jedenfalls also als selbständige Seelsorger, wofür auch die Natural-Quartiercompetenz spricht; nämlich drei, respective zwei Zimmer, Küche, Keller, Boden. Hiezu kommt auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1860 (Ministerium des Innern vom 2. Jänner 1871, Z. 18.964) ein Honorar, das sich als Relutum darstellt, für die eingezogenen Stolgebüren, welche jetzt dem k. k. Krankenhausfonde zufallen, die Beköstigung und andere Emolumente. Das Honorar beträgt 1100 fl. Also nicht Gehalt — sondern Honorar, nach welchem eine eventuelle Pension nicht bemessen, sondern diese nur nach dem Gehalte beantragt wird. Was das bedeutet, kann sich ein dienstuntauglicher Seelsorger denken, wenn seine Pension nach dem Gehalte von 367 fl. 50 kr. berechnet wird, während er alle Jahre 1467 fl. 50 kr. bezogen hatte.

Der Gehalt von 367 fl. 50 kr. stammt aus alter Zeit. In neuerer Zeit sind die Gehalte der Aerzte, die Gehalte der Beamten, die Congrua der Pfarrer (Localcuraten sind Pfarrer geworden) und Cooperatoren erhöht worden — nur der Gehalt der Krankenhaus-

Seelsorger ist derselbe geblieben. Sie, die als Curaten, als selbständige Seelsorger, sistemisiert worden sind, beziehen an Gehalt jetzt weniger, als die Cooperatoren; diese beziehen in Wien 500 fl., jene 367 fl. 50 kr. Dazu müssen sie in Wien eigenen Haushalt führen und das will in Wien etwas sagen. Auch noch für arme Reconvalescenten immer offene Hände haben und andere Lasten noch mehr.

Wäre es in Anbetracht dessen nicht an der Zeit, für diese im Dienste der Kranken meistens ergrauten Männer zu sorgen und ihren Gehalt und Pensionsansprüche zu regulieren?

Ist der Priester für sein Alter nur theilweise gesichert, dann wird er mit umso größerer Opferfreudigkeit in seinem Berufe Gott zur Ehre und den Kranken zum Heile wirken.

---

## Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

### V.

Der bekannteste und berühmteste Pestpatron aber ist beim christlichen Volke wohl immer der hl. Sebastian geblieben.

Da jedoch eine Pestilenz, die in seine Lebenszeit gefallen wäre, sich nirgends verzeichnet findet, so hatten jene, die überhaupt, und ganz namentlich in der Hagiographie „allegorische" Deutungen lieben, ein um so freieres Feld für ihre Combinationen, die auch hier ganz kurz erwähnt sein mögen. Die einen meinten, man habe vermuthlich deshalb diesen Heiligen mit der Pest in Verbindung gebracht, weil unter den Martyrern, die als mit „Pfeilen" zerschossen angeführt werden, er wohl der bekannteste gewesen sein mag, und man im Alterthum, auch in der heiligen Schrift, die Pfeile eben häufig als „plötzlich treffende Rachegeschosse des erzürnten Himmels" aufgefasst finde, ebenso wie auch die Pest. (Ob übrigens dem Volke im Mittelalter, als es sich seine heiligen Patrone wählte, eine derart ge Ideenverbindung auch nur eingefallen sei, geschweige denn zugesagt hätte, wird man wohl sehr bezweifeln dürfen!) Andere hinwieder, wie Abt Gueranger, dachten: „Der hl. Sebastian habe in seinem Leben bekanntlich gar Viele vor dem Gifthauch des Heidenthums und dem Abfall vom Glauben, somit vor der weit gefährlicheren Pest der Seele bewahrt; darum scheine Gott eben ihm, zum Lohne für diesen seinen Eifer, die besondere Schutzkraft auch gegen die weit minder gefährliche, leibliche Pest verliehen zu haben." (Jedoch – in wie vielen Heiligen mag sich nicht auch ein ähnlich großer und ebenso erfolgreicher Seeleneifer gezeigt haben, ohne dass deshalb sie je oder irgendwo als „Pestpatrone" gegolten hätten?!) Aus den uralten Acten des hl. Sebastian, die noch neuest ns als „in jedem Falle nur wenige und unbedeutende Interpolationen enthaltend, daher von größter Autorität" erwiesen worden, ist ersichtlich, dass er die gratia curationum schon bei Lebzeiten in einem ungemein hohen Grade besessen und gerade dadurch viele Bekehrungen bewirkt hat; die Uebertragung seiner heiligen Reliquien nach Soissons, anfangs des 9. Jahrhunderts, glich vollends einem Triumphzuge fortwährender Wunderheilungen. (Vergl. d. Bolland.) Klar und bestimmt jedoch als den vom Himmel selbst bezeichneten Pestpatron scheint ihn das christliche Volk bei der großen Pestilenz

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 18 4, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598.

zu Rom (circa 680) kennen gelernt zu haben, da, wie aus dem Berichte des gelehrten Paulus Diaconus (Warnefried) de gestis Longobard. VI 5, bekannt ist, „vom Himmel jemandem bedeutet worden, die Seuche werde nicht nachlassen, bis man nicht dem hl. Sebastian in der Kirche S. Petri ad vincula einen Altar errichten werde. Sobald dieser dann erbaut und Reliquien des heiligen Blutzeugen in ihm hinterlegt waren, hat die Pest aufgehört." Auch der Cardinal Baronius nennt den besagten Altar „divino nutu ad propulsandam luem" errichtet und führt den Paulus Diaconus als Gewährsmann der rei veritas an. Thatsächlich findet man bei Schriftstellern, dass von jener Zeit an Pestkranke den hl. Sebastian anzurufen pflegten. Diese geschichtliche Angabe hat für die Erklärung der Derivation seines Pestpatronates jedenfalls mehr Grund und Wert, als obige Muthmaßungen. Besonders auffällige Hilfe brachte der hl. Sebastian im 16. Jahrhundert den von der Pest schwer heimgesuchten Städten Pavia, Lissabon und Mailand. In dieser letzteren Stadt gewann der heilige Erzbischof Karl Borromäo — als trotz aller von ihm schon veranstalteten öffentlichen Gebete und Bußübungen die Sterblichkeit nur zuzunehmen schien, — den Magistrat und die Bevölkerung für ein feierliches mehrfaches Gelübde zum hl. Sebastian (dessen Mutter eben von Mailand gewesen) und versprach dafür öffentlich baldiges Aufhören der Pest, das denn auch wirklich zum allgemeinen Verwundern schnell eintrat. Uebrigens hat eben der hl. Karl Borromäo selbst, während jener Pest in Mailand (1575—76) so großartiges geleistet, dass, in Erinnerung daran, späterhin auch er selber in vielen und sogar fernen Gegenden als einer der „Pestheiligen" gegolten hat und die Mailänder jenes so zu sagen wunderbare Aufhören der Seuche vornehmlich seinen Verdiensten und Fürbitten bei Gott zuschrieben. — Welches Ansehen und Vertrauen der hl. Sebastian in den vielen Pestilenzen, auch noch des 17. Jahrhunderts, in allen Ländern genossen habe, geht schon daraus hervor, dass die fast unzähligen Kirchen, Kapellen, Altäre und anderen Stiftungen, die ihm zu Ehren allerwärts errichtet worden, gewiss zum größten Theile „ex Voto" stammten. Der so wohl unterrichtete P. Theophil Raynaud S. J. († 1663) trug keinen Anstand, zu behaupten, dass „in tot cladibus, quas pestifera lues intulit per universam fere Europam, vix ullum fuerit praesentius remedium, quam a S. Sebastiani religiosa invocatione; et eventus docuit, eum S. Martyris cultum Deo gratum esse, toties praemunitâ aut restitutâ sanitate ad ejus interpellationem, quo is saepe monstravit factis, id charisma sibi esse a Deo tributum."

Von heiligen Patronen gegen andere, sogenannte contagiöse Krankheiten sind wir nicht in der Lage, etwas anzuführen, außer bezüglich der Blattern. Gegen diese nennt nämlich das mehrerwähnte Diario Romano auf 15. Juli, als Beschützerin (protettrice per il morbo del vajuólo) die edle römische Jungfrau und Martyrin Bonosa.

Einen „Grund" dieses ihres Patronates gibt übrigens weder das Diario, noch Cardinal Baronius in seinen Anmerkungen zum römischen Martyrologium an. In diesem finden wir ebenfalls nur, dass sie am 15. Juli zu Porto bei Rom, mit ihrer Schwester Josima und St. Europius den Martertod erlitten habe. Wenn jene hl. Bonosa, von der das nämliche Martyrologium (8. Juli) schreibt, bei ihrem Verhöre seien 50 Soldaten zum Glauben bekehrt und ebenfalls in Porto gemartert worden, mit der obgenannten identisch ist, wie es nach Baronius (Annal. eccl.), Tillemont u. a., wirklich der Fall zu sein scheint, so findet sich die Todeszeit unserer hl. Bonosa gewöhnlich um 50 bis 70 Jahre zu früh angegeben. Der heilige Papst Felix († circa 274) habe sie und ihre Gefährten zum Martertod angefeuert. Ihr heiliger Leib war bis vor wenigen Jahren in ihrer eigenen Kirche zu sehen, die jenseits der Tiber in Rom — der Tradition nach auf der Stelle, wo ihr Haus gestanden — erbaut war. Erst 1838 wurde er feierlich erhoben und jetzt ruht er in der Pfarrkirche S. Salvatore

delle Corte, auch Maria vom Lichte genannt, gleichfalls in Trastevere. Von dieser heiligen Schutzpatronin gegen eine so furchtbare, wenn schon gewöhnlich nicht so schnell tödtende Krankheit, wie die Blattern sind, nichts als den Namen allein anzuführen, hat uns nicht statthaft geschienen. Auch unter den erstaunlich zahlreichen Wundern des heiligen Kapuziner-Laienbruders Felix von Cantalice finden sich mehrere, die er an solchen gewirkt, welche an den Blattern tödtlich erkrankt oder daran waren, dadurch das Augenlicht zu verlieren. Ein achtenswerter Hagiograph versichert sogar, in der gefährlichen Blatternkrankheit habe man seine (des hl. Felix) Hilfe und Fürbitte „besonders" erfahren. Im Mittelalter galt als Patron gegen die Blattern (Pocken) gemeiniglich der allbekannte hl. Martin (11. November), der überhaupt orator apud Deum potentissimus hieß. Als „Grund" für sein Blattern-Patronat findet man angegeben, er habe als Bischof einen Aussätzigen, der am Thore von Paris allen durch seinen Anblick Schauder und Ekel erregte, liebreich umarmt und geküsst, dadurch aber auch augenblicklich geheilt. Da nun verschiedene Krankheitserscheinungen: Eiterbeulen, widerwärtiger Geruch, Entstellung des Angesichts ꝛc. bei den Blattern, wie beim Aussatze auffallend ähnlich vorkommen, so mag sich das Volk die Heilkraft des hl. Martin, die er an jenem Aussätzigen erzeigt hat — es war dies thatsächlich eines der ruhmreichsten unter seinen zahllosen Wundern — auch zugunsten der Blatternkranken ähnlich wirksam gedacht haben, und zwar nicht bloß in seiner Meinung und Einbildung, sondern ohne Zweifel vom Heiligen selber durch zahlreiche beglückte Erfahrungen darauf hingeleitet und darin bestärkt.

Unter die Calamitäten, die mit der Gefahr vieler und plötzlicher Todfälle verbunden sind, gehört endlich nur zu sehr auch die Geißel der **Erdbeben.** Gegen diese wird übrigens in deutschen Schutzheiligen-Verzeichnissen, alten wie neuen, nach einem besonderen Patrone vergebens gesucht; wirklich ist auch, was eigentliche, umfassende Verheerungen durch selbe betrifft, die gütige Vorsehung mit unserm deutschen Vaterlande, im Verhältnis zu anderen Erdstrichen und Ländern, wie die statistischen Ausweise zeigen, schon von altersher äußerst gnädig verfahren.

In Italien wird als Schutzpatron gegen Erdbeben der heilige Bischof und Martyrer Emygdius (italienisch S. Emidio) verehrt. Aus vornehmem gallischen Geschlechte bei Trier geboren oder doch erzogen, wurde er seiner Glaubenskraft und Wundergabe wegen vom heiligen Papst Marcellus zum Bischof geweiht und nach Ascoli unterhalb Ancona gesendet, wo er unter Diocletian oder bald darnach enthauptet ward. Von ihm berichtet die Tradition (wie vom hl. Dionysius und mindestens 20 anderen Blutzeugen beider Geschlechter), er habe sein abgeschlagenes Haupt aufgehoben und einige Schritte fortgetragen, bis zur Stätte hin, wo er wollte begraben werden. Sein Ruf als Patron gegen die Erdbeben dürfte einerseits daher entstanden sein, dass er häufig mittels heftiger Erdstöße, die er durch sein Gebet oder sein wundervolles Machtwort plötzlich herbeigeführt, — sein Officium sagt: spiritu oris sui — heidnische Tempel, Altäre und Götzenbilder gestürzt und zerstört habe; anderseits aber daher, dass er in der That (wie eine Antiphon desselben Officiums meldet) quos in Christo genuit filios, fideliter a ruinis terraemotus servavit. Zunächst gilt dies von den Angehörigen seines Bisthums Ascoli, die merkwürdigerweise, auch wenn sie in der Fremde waren, in alter und neuer Zeit auf seinen Schutz bei Erdbeben bauen konnten, wie aus dem Bollandistenwerke ersichtlich ist; jedoch hat man seine diesbetreffende Macht auch anderwärts genugsam erfahren, und 1787 hat Papst Pius VI., „um die christliche Hauptstadt vor der Geißel des Erdbebens frei zu bewahren", das durchaus eigene Officium dieses Heiligen (für 9. August) auch auf den römischen Clerus ausgedehnt. Wie viele Diöcesen in Deutschland, nebst der von Breslau, dasselbe aufgenommen haben, ist uns unbekannt. Das römische Martyrologium erwähnt den Heiligen am 5. August. In Italien gilt er übrigens als „von

Gott zum praesentissimus patronus ac tutelaris auch gegen Dürre, Hungersnoth und damit zusammenhängende Krankheiten aufgestellt".

Weit bekannter jedoch ist als Patron gegen die Erdbeben der hl. Franz von Borgia S. J. geworden.

Die Fortsetzung des Bollandistenwerkes (V. Octoberband S. 235) sagt: Patrocinium S. Franciscii Borgia adversus terrae motus potissimum invocatur; und gibt nachstehende Belege dafür an: Alsbald nach seiner Seligerklärung (1624) erwählte ihn als solchen die Provinzial-Synode und Bevölkerung von Santa Fé de Bogotà (in Argentinien, Südamerika, wo häufig Erdbeben vorkamen; und gelobte, seinen Gedächtnistag als gebotenen Festtag zu halten. In Tunja, einer andern großen Stadt des Landes, bemerkte man an seinem Bild Wochen hindurch einen wunderbaren und wunderthätigen Schweiß, worauf ein furchtbares Erdbeben erfolgte. Als nach einem Menschenalter Santa Fé und Tunja ihre Gelübde zum hl. Borgia ein Jahr nicht vollständig erfüllten, und sich ungesäumt Erdbeben anmeldeten, kehrte man auch zu seiner öffentlichen Verehrung im Lande neuerdings zurück; ein Ort daselbst heißt auch St. Borja (Borgia). — In der Alten Welt wurde er gleichfalls in mehreren Ländern als Schutzheiliger gegen die Erdbeben erwählt; so für das Königreich Portugal seit dem schrecklichen Erdbeben vom 1. November 1755 in Lissabon, wobei in wenigen Minuten 30.000 Menschen zugrunde giengen); weit früher schon für Neapel, Sicilien und andere Gegenden.

Als 1670 die Stadt Innsbruck von einem gewaltigen Erdbeben in Furcht gesetzt ward, suchten manche eine beliebte Kirche auf, wo einer der Altäre dem hl. Alexius geweiht war. Der Schreckenstag war eben der 17. Juli, Gedächtnistag dieses Heiligen; und es kam ihnen in den Sinn: „Da St. Alexius 17 Jahre sozusagen unterirdisch, nämlich unter einer Stiege seines Vaterhauses verlebt hat, und bei allen, selbst den stärksten Erregungen der menschlichen Gefühle in seinem Innern doch immer unerschütterlich fest geblieben ist: so müsse und werde er nun im Himmel wohl sicherlich auch Macht besitzen, bei ihnen diese (jetzt empörten) unterirdischen Gewalten zur Ruhe zu bringen." Diesem Gedanken stimmte man allgemein bei und die Stadt gelobte sofort, den St. Alexiustag für die Zukunft als Feiertag, sowie auch jährlich eine Dank- und Bittprocession zu seinem Bilde zu halten. Und so oft in der Folge Erdbeben eintraten (am furchtbarsten den 22. December 1689), nahm die Bürgerschaft immer wieder zu ihm ihre Zuflucht, in der festen Ueberzeugung, dass gegen diese Geißel ihm thatsächlich eine besondere Schutzkraft verliehen sei. Unter der bayerischen Regierung wurde, wie so vieles andere, auch diese verlobte St. Alexius-Procession untersagt; nach öfteren neuen und heftigen Erdstößen jedoch hob die erschreckte Behörde ihr Verbot selbst wieder auf, als hätte schließlich sie selber einen Zusammenhang zwischen diesem und den wiederkehrenden Erdbeben für doch nicht so ganz undenkbar angenommen. — (Siehe auch Seite 306 bis 307, Heft II, dieses Jahrganges.)

Soviel also von den heiligen Patronen in Todesnoth, sei dies nun die gewöhnliche oder eine jähe, gewaltsam herbeigeführte. Gehen wir nunmehr zu den Schutzheiligen in den verschiedenen Nöthen des Lebens über. Zuvor jedoch möge nicht unerwähnt bleiben, dass in früheren Zeiten die Gläubigen einem bestimmten Heiligen auch nach ihrem Tode eine gar wichtige Hilfeleistung beigelegt haben, indem sie den festen Glauben hegten, er habe das Privilegium erlangt, abgeschiedene Seelen, wenn solche ihm anempfohlen werden oder sich ihm zu Lebzeiten selber empfohlen haben, entweder ganz vor dem Fegfeuer zu bewahren oder doch baldigst daraus zu erlösen.

Es war dies der glorreiche hl. Laurentius: „ihm hätte um seiner schrecklichen Feuerpein willen der Herr das Vorrecht verliehen, jede Woche eine arme Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen, und seine Verehrer — namentlich in ihrer Todesstunde — seinen prompten und wirksamen Beistand erfahren zu lassen." Dieser einst sehr verbreitete Volksglaube gründete sich übrigens auf zwei sogenannte Privat-Offenbarungen, die jedoch mehrfach voneinander abweichen; so nahm die römische und daselbst seit dem 11. Jahrhundert bekannte, als Tag des Todes und der besonderen Hilfeleistung dieses Heiligen für die armen Seelen den „Mittwoch" an; die andere, weit ältere und von Frankreich ausgegangene, ließ ihn jeden „Freitag" — zum Andenken, dass an diesem Tage Christus der Herr gestorben und auch in das „Fegfeuer" hinabgestiegen sei — eine arme Seele erlösen und denen, die ihn an diesem Wochentage besonders verehren würden, seinen besonderen Beistand in ihrem Tode gesichert sein. Als Quelle dieser zweiterwähnten Privat-Offenbarung war allenthalben ein „Sermon" des hl. Gregor von Tours († 594) angegeben; allein in den gesammten Schriften dieses Heiligen, soweit man sie dermalen kennt, ist weder ein solcher „Sermon" auf St. Laurentius, noch überhaupt irgendwelche Erwähnung von einer diesbezüglichen Privat-Offenbarung zu finden. Wir lassen demnach beide „Quellen" dieser Tradition auf sich beruhen und bemerken noch, dass an einem bestimmten Altare der vielbesuchten Hauptkirche des hl. Laurentius in Rom der erwähnte Volksglaube im Laufe der Jahrhunderte geradezu zahllose heilige Messopfer für die armen Seelen hat darbringen lassen. (Der allgemeine Friedhof der Stadt befindet sich bei gedachter Kirche noch nicht hundert Jahre lang.) Besagter Glaube und Brauch erhält sich daselbst auch jetzt noch fort.

Der heilige Papst Gregor der Große steht gleichfalls in hohem Ansehen als „ein besonderer Helfer der armen Seelen", wie die alte und neue kirchliche Anerkennung der sogenannten gregorianischen dreißig Messen genugsam entnehmen lässt. (Seit diese Art von Suffragien Rom wieder neuestens, 15. März 1884, „gutgeheißen", und das Vertrauen des christlichen Volkes, dass die Darbringung derselben eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung einer armen Seele aus dem Fegfeuer habe, für „fromm und vernünftig" erklärt hat, dürften diese altbeliebten gregorianischen dreißig Messen vielleicht wohl auch außerhalb Rom wieder mehr in Aufnahme kommen und zuweilen an die Stelle so mancher anderer Vermächtnisse treten, deren „weltewigen" Bestand in unseren Zeiten wohl kaum jemand verbürgen, noch sich versprechen könnte.)

Nun also kommt die Reihe an die Schutzheiligen in den Nöthen und Anliegen unseres Lebens. Um auch bei ihrer Aufzählung einige Ordnung und Eintheilung zu beobachten, erscheint es angemessen, zuerst die heiligen Patrone in geistigen und Seelennöthen namhaft zu machen. Da die eigentliche „geistige" Noth mehr in der wirklichen Geistesstörung und Verrücktheit, als in bloßer Geistesschwäche und Blödsinnigkeit liegen dürfte, so wollen wir hören, welche Heiligen das christliche Volk als Patrone kennen und anrufen gelernt hat, theils um selbst nicht in jenes Jammergeschick zu verfallen, theils um Irrsinnigen wieder den Verstand zu erbitten.

In Frankreich (welches Land in früheren Jahrhunderten ein ungewöhnlich reger kirchlicher Sinn belebt haben muss) verehrte man als solchen seit uralten Zeiten gemeiniglich den hl. Benignus (1. November), Priester und Martyrer

zwischen 150 und 180, wahrscheinlichst war er ein Schüler des hl. Polycarp; ferner die hl. Ursula (21. October) und Dympna (15. Mai), Tochter eines engländischen (irischen?) Fürsten oder Königs im 7. Jahrhunderte. Dieser von zügelloser Leidenschaft gegen ihre Schönheit entbrannte heidnische Vater hat sie, nach ihrer jahrelangen Weigerung, seine Gattin (!) zu werden, schließlich eigenhändig enthauptet oder mit dem Schwerte durchbohrt. Das Patronat dieser heiligen Jungfrau dürfte sich am einfachsten damit erklären lassen, daß sie wirklich einem „furor" zum Opfer gefallen; denn von einem solchen, nämlich dem furor libidinis, war ihr Vater doch offenbar befallen, ja vom immundus spiritus gleichsam „besessen"; daher sie auch von jeher als eine besonders mächtige Schutzpatronin für die „Energumenen" gegolten hat. Wirklich waren die Wunder, die sie an ihrer Grabstätte in Bramant auch in neuerer Zeit unausgesetzt wirkte — selbst drei päpstliche Bullen geben Zeugnis davon — von jeher am häufigsten und am glänzendsten gegen das (in den Augen der Menschen) größte irdische Elend: die Besessenheit und namentlich den Wahnsinn gerichtet. Auch ein hl. Romanus erscheint gewöhnlich unter den Schutzpatronen gegen den Irrsinn aufgeführt; ob dies aber der aus der Leidensgeschichte des hl. Laurentius bekannte Martyrer dieses Namens sei, oder ob nicht vielleicht der heilige Mönch Romanus (9. Februar), der sogar den Zunamen „Wunderthäter" erhielt, oder der andere große Wundersmann St. Roman, Abt (28. Februar † 460) gemeint sei, mögen andere entscheiden; — M. könnte wohl auch Monachus, nicht bloß Martyr bedeuten.

Keineswegs übergehen dürfen wir da einen andern Heiligen, den, als einen der vier großen Kirchenväter des Abendlandes, wir Priester auch sonst näher kennen; es ist der hl. Hilarius, Bischof von Poitiers (13. Jänner † 366). Der angesehene J. Bouchet, Procurator von Poitiers im 16. Jahrhundert, schreibt von ihm in seinen Annales Aquit. (wie Volland., II. Jännerband, angeführt ist): Quingenti minimum (nostrâ memoriâ), quibus turbata mens, motaque gradu ratio erat, ad tumulum S. Hilarii sibi restituti sunt, paucique eo adducuntur, quin aliquanto post tempore vel sanentur omnino vel moriantur. Imploratur quoque ad repellendas contra orthodoxam fidem tentationes; et ab adolescentibus quoque, qui obtusiore ad condiscendas literas ingenio sunt; et sane quamplurimî mihi jure jurando affirmarunt, se praesentem Sancti opem in ea re expertos. (Letzteres lesen wir häufig von der seligsten Jungfrau bewirkt, u. a. am Seligen Hermann.)

Im frühesten Mittelalter war der hl. Hilarius auch in Deutschland wohl bekannt; der hl. Fridolin (circa 540) hatte dessen Verehrung aus Poitiers mitgebracht. Es ist sehr begreiflich, daß gegen ein solch außerordentliches Unglück, wie die Besessenheit und der Wahnsinn, besonders in seiner Steigerung zur Tobsucht, zahlreiche Schutzheilige gesucht und angerufen wurden; so namentlich auch der heilige Benedictinerabt Deicola (18. Jänner † 625) und der schon von Geburt an wunderreiche heilige Abt Lactin in Irland (19. März † 622). Unter jenen Heiligen, deren Gedächtnis die gesammte Kirche öffentlich cum Officio et Missa begeht, dürfte — abgesehen von den heiligen Altvätern in der Wüste: Anton und Hilarion (21. October), Thekla und Margarita — nicht leicht Einer so großen und ausgebreiteten Ruf ob seiner Gewalt über die bösen Geister erlangt und Jahrhunderte hindurch bewahrt haben, wie der hl. Ubald, vordem regul. Chorherr des hl. Augustin, Bischof von Gubbio in Italien, (16. Mai † 1160), den man sonderbarerweise nicht selten aus Verwechslung St. Theobald genannt findet. Sein Biograph und Nachfolger als Bischof schreibt

von ihm: Positus B. Ubaldus in sacro suae dormitionis toro, quasi potentissimus princeps adepto principatu, expellere coepit daemonum multitudinem, et omnia genera infirmitatum curare. Aber auch noch in späterer Zeit, auch noch nach der Canonisation anderer in der Kirche hochgefeierter Machthaber über den Satan, z. B. der hl. Katharina von Siena, des hl. Ignatius Loyola, Philipp Neri, Camill ꝛc., ist der hl. Ubald selbst außerhalb Italiens als erklärter Machthaber gegen den bösen Feind verehrt und gefeiert geblieben; in den Bollandisten behauptet ein Autor, dass von St. Ubalds Grabe kaum Ein Besessener ungeheilt oder nicht um viel erleichterter zurückgekehrt sei; und der Teufel auch von ihm (wie später vom hl. Ignaz Loyola), gesagt habe: „Ach, nennt mir doch den nicht; ich habe auf der ganzen Welt keinen größern Feind, als ihn." Als seine unversöhnlichsten Feinde soll der Satan übrigens noch so manche anderen Heiligen erklärt haben, so u. a. den hl. Franz von Assisi und Anton von Padua mit dessen so wunderreicher Schutzwaffe: Ecce crucem Domini! fugite partes adversae, vicit Leo de tribu Juda, radix David, Allel. Wer vermöchte übrigens alle die Heiligen auch nur namhaft zu machen, die in ihren Wüsten und anderwärts, zeitlebens und noch in ihrem Staube nach langen Jahrhunderten des Satans Schrecken und Geißel gewesen?! Hören wir nur Ein Beispiel für hundert andere. Es ist schon mehrfach aufgefallen, dass man unter älteren Gemälden ungewöhnlich oft Bildern des heiligen Kirchenlehrers Hieronymus begegnet. Es ist aber zu wissen, dass bereits in den ersten Jahrhunderten der Heilige selber zu den mächtigen Beschützern gegen den bösen Feind, von dem er soviel dulden musste, gezählt hat, und so auch seine Bildnisse als eine gar kräftige Abwehr desselben in Ruf standen und gesucht waren. In Subiaco liest man unter einem Bilde von ihm:

Hieronymi virtus est tam miranda beati,
Possit non etiam picturae daemon ut ullus
Apparere suae, tanto tremit ipse pavore.
Obsessum fuerit nam si quod daemone corpus,
Hunc mox intuitus depellit ymaginis almae;
Hac Augustino describit dicta Cyrillus.

(Man muss es den alten Klöstern in der That danken, dass in ihnen so viele ehrwürdige Traditionen aus frühesten Zeiten treuer, als sonst wo, aufbewahrt, und in Wort und Bild weiter überliefert worden sind.)

Mit dem zuletzt Besprochenen haben wir übrigens bereits die Sphäre der Seelen-Nöthen berührt; in der Mitte, beziehungsweise an der Grenze zwischen den geistigen und den seelischen Anliegen stehen jedoch noch die Melancholie und die zweifelsüchtige Aengstlichkeit. Diese zwei Uebel scheinen aber beim deutschen Volke, allgemein genommen, zu keiner Zeit Boden oder Beachtung genug gefunden zu haben, um auch gegen sie ein Bedürfnis nach eigenen Schutzheiligen zu fühlen — wir finden in deutschen, alten wie neueren Verzeichnissen heiliger Volkspatrone gar wenig Meldung von solchen, mit Ausnahme der hl. Kummerniß (Commeria oder Wilgefortis, 20. Juli). Ist auch, den Bollandisten nach, die „Legende" dieser hl. Jungfrau und Martyrin „ein Labyrinth, aus dem kaum ein Ausgang zu finden", so sprechen für die persönliche Existenz derselben doch auch sie sich entschieden aus; und dass diese Heilige, selber durch schwere Trübsale geprüft, die Gnadengabe erlangt habe, auch anderen in großer Traurigkeit, z. B. vom Heimweh, sowie überhaupt in Melancholie, Schwermuth und Herzeleid, schwerem Kummer und Gram, bei Gott eine sehr hilfreiche, mächtige Fürbitterin zu

sein: dieser Glaube hat sich auch im deutschen Volke von altersher ebenso lebendig als festgewurzelt erzeigt.

Uebrigens lesen wir, wenn auch ohne Erwähnung von einem diesbezüglichen „Patronate", eine ganz wunderbare Heilkraft wider Trauer und Aengsten, bei so manchen Heiligen, alten wie neueren, mit Nachdruck hervorgehoben, z. B. vom hl. Athanasius zum Ruhme des hl. Abtes Antonius. War die Traurigkeit oder sogenannte Gemüthskrankheit Folge einer ganzen Reihe widriger Geschicke, herben Verlustes theurer Angehörigen oder der Habe: so fühlte man sich im Mittelalter als Leidensgenossen, aber darum auch als Schutzkind des lieben hl. Eustachius (20. September) eines der „14 Nothhelfer". Was dann die Scrupel oder Gewissensängste und -Unruhen betrifft, so setzte man, wenn sich dieselben auf vergangene Beichten, oder eine besondere Verschämtheit, bestimmte Vergehungen endlich einmal aufrichtig anzuklagen, bezogen, im Mittelalter sein Vertrauen auf den hl. Aegidius (1. September), dessen Legende die Meldung von einer ähnlichen Gnadenbezeigung enthielt, die er dem König Karl Martell erwirkt habe, sowie sie auch einer höhern Mittheilung über die außerordentliche Kraft seiner Fürbitte für reuige Sünder überhaupt erwähnt; oder auf den hl. Blasius (3. Februar) wegen seiner altberühmten Macht, den Hals frei zu machen, der bekanntlich das Sprechen ebenso wie das Schlingen vermittelt. Wie diese beiden großen Wunderthäter, so zählt zu den „14 Nothhelfern" auch der hl. Dionysius (9. October), der in früheren Jahrhunderten in Gewissensängstlichkeit überhaupt, sozusagen allein als „Patron" angesehen war. Möglich, dass der „Grund" hievon in der Annahme lag, Dionysius, der Areopagite, habe (wie nach Apostelgeschichte 17, 34 zu muthmaßen), dem Worte des hl. Paulus sofort geglaubt, alle Bedenken der eigenen Einsicht dagegen für nichts erachtend; möglich übrigens auch, dass man dachte: gleichwie der hl. Dionysius, Bischof von Paris, sich für den Glauben habe das Haupt abschlagen lassen, und es dann aufgehoben und bis zur Grabstätte getragen habe (unter den nicht wenigen Blutzeugen, von denen die Legende dies nämliche berichtet, dürfte er wohl der bekannteste geblieben sein), so habe die Erfahrung gezeigt, dass er thatsächlich den Gewissensängstlichen, die ihn darum bitten, die Gnade erlange, ihr alleiniges Heilmittel wirklich anzuwenden, nämlich: das, was man den „eigenen Kopf" nennt, selbst mit Gewaltanwendung dem Herrn zu Füßen zu legen und ja nimmer aufzunehmen, als um es ohneweiters und für immer zu Grabe zu tragen. Im spätern Mittelalter dann, als die Verehrung des heiligen Nährvaters Joseph mehr in Aufnahme kam, wurde alsbald er als Hauptpatron in dieser Noth anerkannt (unter anderen Gründen) ohne Zweifel auch in Betracht dessen, was von ihm so schön der hl. Chrysostomus und, diesem nach, das Brevier (in Oct. SS Innoc. Lect. 9, 7, 8) zu erwägen gibt. Unter den Heiligen neuerer Zeit (deren innerer wie äußerer Lebensgang uns durch ihre, gewöhnlich eingehenderen Biographien mehrentheils näher bekannt wird, als der von früheren), gibt es so manche, die jetzt in ihrer Glorie von Gewissensängstlichen und Kleinmüthigen viel und erfolgreich um Erlangung der inneren Ruhe angerufen werden, nachdem während ihres Lebens hienieden sie selber, lang oder kürzer, in einen Abgrund von Zweifeln, Perplexitäten und Scrupeln versenkt gewesen; so der hl. Camill (wie zwei Generalobere seines Ordens, P. Cicatelli und Dolera, schrieben) in den ersten 25 Jahren seines Priesterthums bezüglich des genauen Aussprechens jedes Wortes im Canon der heiligen Messe, über alle Maßen aber im Brevier, dergestalt, dass selbst Ordenssöhne von ihm sich versteckten, um nicht, von ihm zum Mitbeten angegangen, ihn so armselig sich abquälen zu sehen und mitgeplagt zu sein; und er auch vom Arzte manches demüthigende Wort hinnehmen musste, weil er sogar in seinen schweren Krankheiten und Körperpeinen noch immer zum Brevierbeten sich verpflichtet wähnte. Aehnlich sind auch vom hl. Andreas Avellino nach seiner Verherrlichung viele augenblicklich, vollständig, und für immer bewirkte Wunderheilungen ängstlicher Gewissen bekannt geworden, während er selber, als Erdenpilger, jahrelang von allen den gewöhnlichen Scrupeln, noch viel länger aber von dem nagendsten Zweifel bezüglich seiner ewigen Gnadenwahl gemartert ward.

Wieviele wunderbare Heilungen ängstlicher Gewissen würden sich nicht auch von anderen Heiligen berichten lassen; da aber dieselben weniger notorisch geworden, und auch in ihren Lebensgeschichten nicht hervorgehoben erscheinen, so bleiben sie Geheimnisse der daran Betheiligten. Der bekannteste übrigens unter den neueren Heiligen, als Helfer und Befreier von dieser Pein, dürfte wohl wahrscheinlichst der hl. Philipp Neri sein, da an ihm die Gnadengabe, von Scrupeln, wie von tiefer Melancholie und Desperation zu heilen, schon bei seinem Leben in außerordentlich hohem Grade gerühmt ward. Dieselbe gieng gleichen Schrittes mit seiner Macht über den Teufel, welcher ihn dermaßen fürchtete, dass, wenn manche ganz besonders von ihm belästigt waren, der Heilige sie einfach und ebenso wirksam zu sagen anwies: „Satan, ich werde dich bei Philipp verklagen!" Die, welche er von den lästigsten und scheinbar unheilbaren Scrupeln befreit hat, waren ohne Zahl; er schien (so sagten gewichtige Zeugen) förmlich zum Troste derselben „geboren und imstande, der ganzen Welt ihre Scrupel zu benehmen". Hierin that es zu seiner Zeit ihm niemand gleich. Und es genügte dazu oft schon ein Blick von ihm oder auf ihn, ein Wort von ihm zu hören, namentlich von seiner Hand angerührt zu werden, ja, auch nur an die Thür seines Zimmers zu kommen! Für Einzelne freilich wollte er sich nie um Wegnahme dieses Kreuzes bei Gott verwenden; der ehrwürdige P. Matthäus Ancina bestürmte ihn 17, P. Gallonio 13 Jahre darum, aber der Heilige erwiderte immer: „Habe Geduld; es ist Gottes Wille: daure aus; das ist dein Fegefeuer!" — Betrübte zu trösten, galt übrigens auch als eine besondere Gnadengabe des heil. Apostels Barnabas; sowie Kleinmüthige, ja Verzweifelnde aufzurichten, als eigenes Privilegium des heil. Apostels Judas Thaddäus.

Wenn wir nun zu den Nöthen und Anliegen der Seele (im eigentlichen und engen Sinne) kommen, so wird unter denselben wohl kaum jemand etwas anderes verstehen, als einerseits die verschiedenartigen Sünden und bösen Gewohnheiten, sowie die Gefahren, in sie zu fallen, und anderseits die vielerlei Tugenden, die jemand zu erlangen oder zu bewahren wünscht. Da bleibt es nun gewiss ebenso merkwürdig, als wahr, dass man — sei es in Büchern oder auch sonst — verhältnismäßig nur ganz wenige solche „Seelen"-Nöthen und -Anliegen findet, für die sich das christliche Volk eigene heilige Patrone ausersehen hätte, während es, was die leiblichen und zeitlichen Nöthen betrifft, sich mit einem ganzen Walle von Schutzheiligen zu umgeben gewusst hat. In der That, wenn wir vom hl. Georg (23. April), den schon die alte christliche Zeit in Zweifeln gegen den Glauben anzurufen pflegte, und von der hl. Agnes (21. Jänner), die mit dem Lieblingsjünger des Herrn und mit der hl. Thekla schon in uralter Zeit als die Schutzheiligen der Reinigkeit ziemlich allgemein angenommen und verehrt waren, absehen, so dürften die, bereits in sehr alten Zeiten — als „Patrone" gegen irgendwelche Seelennoth adoptierten Heiligen bald gezählt sein! Auch das Diario romano erwähnt keinen einzigen davon. Die größte Noth für die Seele ist offenbar dann da, wenn sie sich in der Knechtschaft der Sünde befindet, sei diese welche immer sie wolle; und das größte Anliegen, dass sie sich gründlich bekehre.

In dem Rufe nun, Sündern wahre Bußfertigkeit zu erlangen, hat beim christlichen Alterthum nächst dem heiligen Apostel Petrus und der hl. Magdalena vornehmlich auch die heilige Jungfrau Katharina (25. November) gestanden, da diese die Kraft ihres Seeleneifers und ihrer eindringlichen Zurede an einer

großen Anzahl sogar von Weltweisen gezeigt habe, und zwar so, dass durch ihre Vermittlung dieselben nicht nur bekehrt, sondern ebenfalls Martyrer geworden seien. Wenn man auch den hl. Stephan (26. December) als mächtigen Helfer zur Bekehrung hartnäckiger Sünder angesehen und angerufen hat, so mag der Beweggrund dazu wohl mehr der Gedanke gewesen sein, dass eben seiner Fürbitte und Hinopferung die Kirche zu gutem Theile die ebenso wichtige wie wunderbare Bekehrung des hl. Paulus dankt, als die Ideenverbindung zwischen der Härte der Steine, die dem ersten Martyrer den zeitlichen Tod brachten, und der Härte des Herzens, die den verstockten Sünder in den ewigen Tod stürzt. Warum man gegen Unbußfertigkeit auch den heiligen Evangelisten Marcus angerufen habe, konnten wir nirgends finden; beim heiligen Martyrer Pantaleon (27. Jul) wird der Grund davon wohl in den zahlreichen Bekehrungen zum Glauben zu suchen sein, die er durch seine Wunder als Arzt und durch seine schrecklichen Martern gewirkt hat, auch an seinem eigenen Vater. Bezüglich der hl. Maria Magdalena hat sich ihre Verheißung an die hl. Mechtild (Lib. special. gratiae. p. 1. c. 25) nicht selten durch Thatsachen als wahr erwiesen; der schon öfter erwähnte P. Theophil Raynaud schreibt: sie habe mehreren spiritum poenitentiae sensibilem, et irriguum cordi prorsus arido erbeten; und so auch die hl. Maria von Egypten und Margerita von Cortona. In Benedict XIV. de beatif. et canoniz. Ss. orum heißt es: „Congregatio patrum qui pii Operarii vocantur. et ipsa s. Latronem peculiarem sibi Patronum et Advocatum elegit; experti enim fuerunt, multas peccatorum conversiones ejus intercessione factas fuisse in sacris missionibus.“ (Die Zuflucht zum rechten Schächer rieth auch die ehrwürdige Crescenz von Kaufbeuern mehreren Seelsorgern „mit bestem Erfolge“ an, um von fernern Gelddiebstählen verschont zu bleiben.) Da aber eine Hauptbedingung wahrer Bekehrung in der Regel eine aufrichtige gute Beichte ist, so haben wir als altverehrte Patrone hiefür bereits den hl. Blasius und Aeghdius (1. September) erwähnt; hier müssen wir, diesbetreffend, noch in ausnehmender Weise des heiligen Johann von Nepomuk gedenken, ohne jedoch vonnöthen zu haben, den allbekannten Grund dieses seines Patronates anzuführen; und in Bezug auf die hl. Barbara möchten wir noch nachträglich bemerken, dass sie nicht bloß Sterbenden, sondern auch anderen sich hilfreich erwiesen hat, um aufrichtig zu beichten, der anzuklagenden Sünden sich recht zu erinnern u. s. w.; daher früher in ganzen weiten Districten die Beichtenden, wenn sie das „Confiteor“ sprachen, auch einzuschalten pflegten: „und der hl. Barbara, der Beichtmutter“ 2c. — Um sündhafte Gewohnheiten abzulegen, wandten sich in den früheren, gläubigen Zeiten viele an den hl. Matthäus, der in einem Augenblicke das sündenreiche Zöllnerleben verlassen hat und ein armer Apostel geworden ist; andere hinwieder an den heil. Apostel Bartholomäus, der den irdischen Menschen so ganz und gar ausgezogen, dass er für den Himmel in langer, furchtbarer Qual seine Haut selber abgelegt hat! Als Schutzpatron gegen die schrecklichste aller Versuchungen — die zur Gotteslästerung — angerufen und verehrt zu werden, hat sich der hl. Hugo, Bischof von Grenoble (1. April) gar wohl verdient, da er viele (man liest 40) Jahre hindurch Tag und Nacht vom Geiste der Blasphemie gegen Gott und seine Vorsehung, Anordnungen 2c. gequält gewesen, ohne jedoch dieser Anfechtung auch nur einmal Gehör zu geben. Als Patrone, um Liebe zu Unserm Herrn zu erlangen, haben von jeher nach der Muttergottes der hl. Petrus, Johannes und Magdalena gegolten, der Grund davon war in Worten Christi selbst gefunden; als Patron der Feindesliebe der Erzmartyrer Sanct Stephan. Für die heilige Reinigkeit galt noch im Mittelalter als einer der großen Beschützer auch der hl. Sebastian, wie u. a. aus der Geschichte der heiligen Katharina von Schweden, Tochter der hl. Birgitta, erhellt. Seit dann die Verehrung des heiligen Nährvaters Joseph in der Kirche mehr an das Licht getreten ist, ward, sehr natürlich, er in erster Reihe als Patron, wie der Liebe zu seinem göttlichen Pflegesohne, so auch der heiligen Reinigkeit und anderer Tugenden, anerkannt. In neuer Zeit hat der heilige Stuhl dann den hl. Aloisius als Patron der heiligen Reinigkeit nicht bloß für die Jugend, sondern für Alle

besingerzeit. Auch für das sogenannte „innere Leben", somit für das eigentliche „Leben der Seele", und das Gebet, als die Nahrung desselben, hat die große hl. Theresia den hl. Joseph zu Ehren gebracht; und der hl. Aloisius ist in seiner theuer errungenen Gabe, ohne alle Zerstreuung zu beten, kaum weniger bewunderungs- und anrufungswürdig, als in seiner englischen Reinigkeit! Gegen lüsterne Träume ist mit Erfolg der hl. Franz Xaver angerufen worden, der vor gewaltigem Widerstand gegen einen solchen einmal sogar Blut erbrach. Auch der hl. Thomas von Aquin hat mit dem nach ihm genannten Gürtel den Ruf als mächtiger Beschützer gegen die sinnliche Lust erlangt.

Jedoch, wer in aller Welt könnte unter dem zahllosen Heere der Heiligen die Großen und Größten in den einzelnen Gnadengaben und Tugenden, z. B. Demuth, Abtödtung, Eifer, Nächstenliebe, auch nur wissen! Wer könnte, um nur noch Eine zu nennen, alle die Tausende jener alten heiligen Beter in den Wüsten kennen, deren ganzes Leben Ein Gebet, Eine Abtödtung und Tugendübung gewesen! Wieviele Gläubige mögen im Laufe der Zeiten diesen oder jenen, uns selbst dem Namen nach unbekannten Heiligen gegen eine und andere Seelengefahr, für diese oder jene Tugend als höchst mächtigen und hilfbereiten Patron an sich selbst und anderen erfahren haben, ohne dass man deshalb für die einzelnen Seelen-Anliegen — Tugenden wie Untugenden — eigene, mehr allgemein bekannte heilige „Patrone" namhaft gemacht fände, so wie für leibliche Nöthen! Es hat dies auch ohne Frage sein Gutes. Denn wie nahe läge da nicht die Gefahr einer — für uns jederzeit unstatthaften — „Taxierung" der Verdienste, somit einer Ueber- und Unterordnung einzelner Heiligen einander gegenüber? Vielleicht hat der Herr gerade auch in der Absicht, um unser so schnell fertiges Urtheil zu beschämen und in die Schranken zurückzuweisen, es so eingerichtet, dass gar mancher Heilige, von dessen Leben und einzelnen Verdiensten wir sozusagen Nichts wissen, durch Reihen von Jahrhunderten in der ganzen Christenheit als großer „Patron" für das oder gegen jenes gefeiert ist, während bei vielen anderen Heiligen, deren Tugendruhm und Großthaten die ganze Welt erfüllten, der Ruf als heilige „Patrone" für oder gegen was immer, entweder gar nicht, oder nur in beschränktem Umkreise und auf begrenzte Zeitdauer lautbar geworden ist!

---

# Marianisches Niederösterreich.

## Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

### Unter-Manhartsberg.

(VIII.—XIII. Decanat.)[1]

VIII. Decanat: Probstdorf.

**Breitensee.** In einer Aufzeichnung über Marchegg, die sich im Hofkammer-Archive befindet, heißt es: „Das Dorf Breitensee

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611.

auf dem Marchfelde, von Croaten bewohnt und um das Jahr 1579 von dem damaligen Besitzer Niclas Graf zu Salm (Niclas V. zu Salm-Neuburg, Enkel des Vertheidigers von Wien im Jahre 1529) gestiftet, ist der Herrschaft unterthänig. . . Die alte Pfarrkirche ist in der Rebellion zerstört, nach der Zeit aber eine neue Capelle an deren Statt gebaut und mit einem croatischen Priester besetzt worden." Die Stiftung Salms war daher keine Neustiftung, sondern eine Wiederaufrichtung. Die alte Pfarrkirche und der Ort mochten zur Zeit der ungarischen Invasion unter Mathias Corvinus (vielleicht im Jahre 1475, welches Jahr vielen Kirchen ihre Existenz raubte) zerstört worden sein. Breitensee war eine selbständige Pfarre bis zum Jahre 1683. In diesem Jahre wurde Breitensee nach Marchegg eingepfarrt, weil es mittlerweile (wahrscheinlich im Pestjahre 1679) gänzlich ausgestorben war und neu besiedelt werden musste. 1784 wurde es wieder zur Pfarre erhoben.

Die Kirche, deren Presbyterium und Sacristei unverkennbare Spuren einstiger Gothik zeigen, ist den heiligen Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Es wurde aber schon seit langem die seligste Jungfrau in dieser Kirche besonders verehrt, wie ein noch vorhandenes Votivbild aus dem Jahre 1754 zeigt. — Im Jahre 1831 wüthete vom 16. October bis 11. November in Breitensee die Cholera so arg, dass in mancher Woche 40 Personen erkrankten. Die Leute nahmen ihre Zuflucht zu Mariahilf und nur fünf Personen starben. Aus Dankbarkeit wurde das uralte Mariahilfbild mit einem schön geschnitzten vergoldeten Rahmen versehen und ein Dankgottesdienst gehalten. — In neuester Zeit wurde Breitensee der jüngste Wallfahrtsort im Marchfelde. Am 18. April 1880 wurde durch den damaligen Pfarrherrn eine Maria-Lourdesstatue auf dem Hochaltare aufgestellt, die besonders im Mai und September viele Pilger, sowohl aus Oesterreich wie auch aus Ungarn, herbeizieht. Votivgeschenke bezeugen die Dankbarkeit der Erhörten. Die erste Procession kam am 8. September 1880 von Eckartsau in der Stärke von mehreren hundert Personen und brachte ein namhaftes Opfer zur Anschaffung einer Krone für das Gnadenbild. Die schöne Krone wurde vom damaligen Domherrn Dr. Ernest Müller (Bischof von Linz 1885 bis 1888) benediciert und das Gnadenbild damit am 8. December 1880 gekrönt.[1])

Groißenbrunn. Diese dem Stifte Melk incorporierte Pfarrkirche ist dem hl. Aegydius geweiht. Ein liebliches Muttergottesbild aber, das über dem Tabernakel angebracht ist, führt jährlich viele Wallfahrer herbei. — Als im Jahre 1683 die Türken gegen Wien zogen, verwüsteten sie auch das Schloss Schlosshof. Ein Tartare ließ seinen Grimm an einem Muttergottesbilde aus, indem er dem

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Laurenz Schuster. — Topographie von Nieder-Oesterreich, II. Band, S. 208. — Schweickhardt, I. Band, S. 119 ff.

Jesukinde die Wange durchstach. Das Bild wurde dann sorgfältig aufbewahrt und als gnadenreiche Hausmutter verehrt. Als Prinz Eugen von Savoyen 1725 Schlosshof kaufte, bat sich die damalige Verwalterin, Regina Fux, vom früheren Besitzer das erwähnte Bild aus und verehrte es in ihrer Wohnung. Damals stand nahe bei Groißenbrunn ein altes, gemauertes Kreuz, bei welchem eine aus dem Fuße des Berges sprudelnde Quelle ein „Brünnl" bildete. Da dieses bereits einzustürzen drohte, erhielt der Pfarrer P. Ferdinand Mildenperger von der Verwalterin das Marienbild, um es an der Stelle des baufälligen Kreuzes zur Verehrung auszusetzen. Das Bild erhielt eine würdige Wohnung, indem eine Kapelle über dem Brünnl gebaut wurde; dies geschah namentlich durch die Freigebigkeit des Prinzen Eugen, der auch das Wasser in einem Behältnis auffangen ließ, um es zu seinem Schlosse Niederweiden zu leiten. 1729 begannen die Groißenbrunner, welche früher zum alten Kreuze am 4. Mai gewallfahrtet, nun mit der ersten Procession zu „Maria Brünnl", und die umliegenden Gemeinden folgten nach. 1771 wurde das Bild in die Pfarrkirche übertragen und bald darauf die Maria-Brünnl-Kapelle abgebrochen. Die besonders in Augenleiden heilsame Quelle entfloss noch immer dem Berge, daher später der Wunsch laut wurde, hier wieder eine Stätte des Gebetes zu errichten. Die Verwalterin von Schlosshof, Karoline Stenzl, gab zu diesem Zwecke eine Statue Mariens mit dem Jesukinde, die über der Quelle in einer kleineren Kapelle 1848 feierlich aufgestellt wurde, „damit das Bild für Alle ein Gegenstand der Verehrung sei, welche aus der Nähe und Ferne bei diesem lebendigen Brunnen Erquickung suchen", wie Pfarrer Ulrich Alber sich ausdrückte. Processionen, selbst aus Ungarn, kommen wieder nach Groißenbrunn.[1])

Großenzersdorf. Das Mittelschiff dieser Kirche wurde mit ihren Abseiten nach dem Brande vom Jahre 1730 hergestellt. Das Presbyterium zeigt die Bauform des 14. Jahrhundertes und in der Sacristei haben wir einen Rest des Baues aus dem 12. Jahrhundert, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, dass auch dies nicht der älteste Bau war, sondern dass sich vor demselben an dieser Stelle ein Holzbau befunden habe. Die mächtigen Bischöfe von Freising

---

[1]) Josef Maurer, Geschichte des k. k. Lustschlosses Schlosshof und des Marktes Hof an der March, Wien 1889, S. 73 ff. — Pfarrer Albert Rusko gab ein Lied heraus „vor Maria Brünndel abzusingen" mit einer Abbildung der Kapelle (Kupferstich) unter dem Titel: „Maria Brünndl in der Kloster-Mölckerischen Pfarre Kroissenbrunn". — Schweickhardt, II. Band, S. 174 ff.

Die einst zu Groißenbrunn als Filiale gehörige, jetzige Pfarrkirche zum hl. Georg in Markthof war ehemals auch ein Wallfahrtsort. (Die letzte Procession kam von Hainburg im Jahre 1869.) Die Wallfahrten galten sowohl den heiligen vierzehn Nothhelfern, denen der Altar in der Seiten-Kapelle geweiht ist, als auch der sel. Jungfrau Maria, die zugleich hier verehrt wird, indem auf dem Hochaltare das Grazer Mariahilfbild angebracht ist, während der rechte Seitenaltar Maria Hilf geweiht ist, mit einem Bilde nach der Innsbrucker Darstellung.

waren Patrone der Kirche und Herren des umliegenden Landes. — In der Matrikel vom Jahre 1315 erscheint Enzersdorf als eine Freisingische Pfarre. Im Jahre 1202 wird diese Kirche schon ausdrücklich als Freisingisches Lehen genannt.[1]) Die Kirche von Enzersdorf war dem hl. Veit zu Ehren geweiht, aber nach dem Brande von 1730 erhielt sie als Patrocinium Mariä Himmelfahrt. Auf dem Hochaltare steht eine vergoldete Statue aus Holz, welche die Himmelskönigin mit einem Sternenkranze um ihr Haupt darstellt. In früheren Zeiten wurden Wallfahrten zu dieser Kirche gemacht, wie dieses viele und wertvolle Votivgeschenke zeigten, die bei der französischen Invasion 1809 verloren giengen.[2])

Lassee. In der Filiale Schönfeld ist eine Kapelle der schmerzhaften Muttergottes, welche ihr Entstehen der frommen Wohlthätigkeit des Gutsherrn von Oberstiebenbrunn, des Cardinals und Fürst-Erzbischofs von Wien, Sigmund Graf von Kollonitsch, verdankt. Sie wurde im Jahre 1744 errichtet, damit darin zuweilen die heilige Messe gelesen und der Rosenkranz und die Litanei gebetet werden könnten. Der Prälat von Melk hat das Patronat derselben.[3])

## IX. Decanat: Retz.

Jetzelsdorf. Die Pfarre, welche dem Benedictinerstift Göttweig incorporiert ist, hat die Kirche unter dem Titel Mariahilf. Auf dem Hochaltare steht eine Marienstatue, aus Holz geschnitzt.[4])

Obernalb. Ecclesia apud Naliuph oder die Pfarrkirche zu Unternalb wurde mit den dazu gehörenden Filialen schon vor dem Jahre 1083 von einem Adeligen, namens Wolfker, der dieselbe sammt allen Einkünften vom Passauer Bisthum zum Lehen hatte, dem Stifte Göttweig abgetreten. Zu diesen Filialen gehörte auch Obernalb, das 1784 zur selbständigen Pfarre gemacht wurde. Die Kirche ist zu Ehren Mariahilf geweiht, und eine solche bildliche Darstellung trägt auch der Hochaltar.[5])

Obritz. Die Kirche zu Obritz wurde spätestens zu Beginn des 13. Jahrhundertes erbaut und zwar hart an dem Ufer des Pulkaubaches, daher sie seit den ältesten Zeiten unter dem Namen „Maria an der Gstätten in Obrechts" vorkommt. Am 1. September 1319 wurde Obritz (damals Olbrechts genannt) nach Haugsdorf eingepfarrt, von wo aus öfters ein „Gesellpriester" kam, um Gottesdienst zu halten. Die Obritzer wollten in ihrer, der Muttergottes geweihten Kirche beständigen Gottesdienst haben, und erlangten durch Bitten und materielle Opfer vom Patrone, Abt Ludwig von Melk, dass Obritz 1359 zur Pfarre erhoben wurde. Bischof Gottfried von Passau bestätigte diese Abmachung. Im dreißigjährigen Kriege gieng die Pfarre ein und die Kirche wurde arg beschädigt. Obritz wurde wieder Filiale, zuerst von Haugsdorf, dann 1756 von Hadres, bis es von Kaiser Josef II. 1784 zur Pfarre erhoben wurde. Auf dem Hochaltare steht eine sehr alte Marienstatue. Die Muttergottes steht auf der Mondsichel, hält in ihrer Linken das unbekleidete Jesukind und in der Rechten das Scepter. Ihr Haupt schmückt eine Krone und der Heiligenschein. Früher stand sie in einer Nische hinter dem Hochaltar. Pfarrer Franz Columbus besorgte ein Altarbild von Maler Karl Stahl, die in den Himmel aufsteigende Gottesmutter, umgeben von drei heiligen Frauengestalten. Heute steht die Statue vor diesem Bilde.

Eine Viertelstunde außerhalb des Ortes auf der Straße nach Mähren steht eine schöne Kapelle mit dem Bilde der schmerzhaften Muttergottes,

---

[1]) Meiller, Regesten der Babenberger, S. 123. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. A. Hebauer. — Topographie, II. Band, S. 614 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 257 ff. — Im benachbarten Andlersdorf, Pfarre Franzensdorf, früher Kümmerleinsdorf, befindet sich eine, mit Messlicenz versehene, der Muttergottes geweihte Kirche, die 1800 durch Gutthäter erbaut wurde. — [3]) Keiblinger, Melk, II., 2, S. 378. — [4]) Schweickhardt, III. Band, S. 293 ff. — [5]) Fontes rerum Austriacarum. VIII. 150. — Schweickhardt, IV. Band, S. 275 ff.

zu welcher an Sonntagen nach dem Segen viele Leute aus den Nachbarorten kommen, um zu beten. Einmal im Jahre zieht auch von der Pfarrkirche eine Procession dahin.[1])

Pulkau. Im Jahre 1679 wüthete die Pest auch in der Pulkauer Gegend. Der Markt sperrte sich ab, damit die Seuche nicht eingeschleppt würde. Die Bewohner der Filialen Rasing, Reipersdorf und Missingdorf konnten daher die Pfarrkirche in Pulkau nicht besuchen. Sie versammelten sich bei einer Quelle, eine halbe Stunde westlich von Pulkau, um dort ihrer Andacht zu pflegen und das frische Wasser als Schutzmittel gegen die Krankheit zu trinken. Sie befestigten viele Heiligen- besonders Marienbilder an den Bäumen, und da die Seuche bald nachließ und die meisten von ihnen verschonte, schrieben sie es der Fürbitte Mariens und dem Gebrauche dieses Wassers zu. Seit dieser Zeit steht der Ort in Verehrung. Als im Jahre 1760 einer armen Witwe, Katharina Appel, deren fünfjähriges Söhnlein am ganzen Körper lahm war, träumte, sie solle ihr Kind im heiligen Brünnl baden, that sie es, und während sie unter Gebet das Kind badete, dehnten sich dessen Glieder, und es konnte von nun an gehen wie ein gesundes Kind. Der damalige Schullehrer, Benedict Windegger, welcher Augenzeuge dieses Ereignisses war, ließ bei dem Brunnen eine hölzerne Kapelle errichten und hängte darin die von den Bäumen abgenommenen Bilder und Opfer auf. Während die anderen Bilder durch die Witterung zu sehr gelitten hatten und entfernt werden mussten, war das eigentliche Gnaden (Mariahilf-) Bild gut erhalten und blieb zur Verehrung ausgestellt, nachdem es durch einen Maler von Pulkau restauriert worden war. Im Jahre 1824 wurde die jetzige Kapelle vom Schottenabte Karl in Wien erbaut. Das Patrocinium der Kapelle wird am 2. Juli, am Feste Mariä Heimsuchung, begangen. Am heiligen Brünnl ist jetzt eine bereits vielbesuchte Maria-Lourdes-Grotte erbaut.[2])

Retz. Im Jahre 1300 wurde das Kloster der Dominicaner in Retz vom Grafen Berthold Hardegg von Maydburg und seiner Gattin Wilburgis gestiftet. 1312 wurde der Stifter und 1314 die Stifterin in der gothisch gebauten Klosterkirche begraben. Diese Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Ein Seitenaltar ist der Verehrung des heiligen Rosenkranzes gewidmet.[3]) Auch die Kapelle des Rathhauses in Retz ist zu Ehren Unserer Lieben Frau

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Otto Eigner. — Keiblinger, Melk, II., 2., S. 631 ff. — Schweickhardt, S. 24 ff. — [2]) Pfarrgedenkbuch. — Schweickhardt, V. Band, S. 165. — Die Filialkirche zum heiligen Blut in Pulkau ward infolge einer Hostienverunehrung 1338 erbaut, einst ein sehr besuchter Wallfahrtsort. Die Pfarrkirche ist aber dem hl. Michael geweiht. — [3]) J. K. Puntschert, Denkwürdigkeiten der Stadt Retz, S. 11 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 246 ff. — Der Schematismus der Erzdiöcese führte die Dominicanerkirche als „dem hl. Placidus geweiht" an, wohl deshalb, weil dessen heiliger Leib an dem Seitenaltare ruht.

geweiht.[1]) Auf dem Platze steht eine Säule der unbefleckt Empfangenen.

X. Decanat: Hitzendorf.

Goggendorf. Diese Pfarrkirche ist zu Ehren Mariä Verkündigung geweiht. Sie wurde 1786 erbaut. Der Hochaltar sammt Tabernakel und Leuchtern ist aus der Kirche St. Anna in Wien. Hinter dem Hochaltar war früher das Bild der Verkündigung Mariens an der Wand angebracht, welches sich in der Kapelle befunden, die an Stelle der jetzigen Kirche gestanden. Seit 50 Jahren schmückt ein neues Bild der genannten Darstellung den Hochaltar.[2])

Groß. Ecclesia ad Graze, die Kirche in Groß, wurde vom Passauer Bischof Reginbert im Jahre 1141 eingeweiht und als selbständige Pfarre erklärt. Göttweig besaß darüber das Patronatsrecht, verlor es aber in der Mitte des 16. Jahrhundertes durch einen Proceſs.[3]) Die Kirche ist dem hl. Veit geweiht. An derselben befindet sich eine Seiten-Kapelle zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes.

Eine Viertelstunde von Groß und eine Stunde von Oberhollabrunn entfernt liegt im Walde die Wallfahrts-Kapelle „Maria Klein-Dreieichen".[4]) Sie ist mit Meſslicenz versehen. — Im Walde stand eine Eiche mit drei Hauptästen. Am Mittelaste hieng ein einfaches Marienbild unter Glas und Rahmen. Dieſes trauliche Plätzchen wurde seit dem Jahre 1825 viel besucht. Es wurde auch ein Brunnen in der Nähe gegraben und Bänke für die Beter aufgestellt. So blieb es bis 1866. Als die Preußen an diesem Orte vorübergezogen, verbrannte die Eiche, das Bild aber blieb erhalten. Man faſste daher den Plan, über die abgebrannte Eiche eine Kapelle aus Stein zu bauen, welche Absicht heute ausgeführt ist; 1888 wurde bereits ein hübscher Thurm auf die Kapelle gesetzt. Ueber der abgebrannten Eiche ist ein Altar errichtet. Aus den Resten der Eiche wurde ein Crucifix gemacht und auf dem Altar aufgestellt. Aus der Pfarrkirche wurde 1868 ein uraltes, aus Holz geschnitztes Bild der Schmerzhaften mit dem Leichnam Jesu auf ihrem Schoß, welches noch von der, durch die Schweden zerstörten Kirche herstammt und auf einem Seitenaltar verehrt ward, in feierlicher Procession in die Wallfahrts-Kapelle übertragen, und nun begannen die Processionen aufs neue, deren alle Jahre mindestens 50 nach Maria-Klein-Dreieichen kommen. Die Kapelle ist jetzt ausgemalt und mit farbigen Fenstern versehen. Mehrere hundert Votivbilder sind Zeugen, wie Viele in diesem Heiligthume Mariens schon Trost gefunden.[5])

Guntersdorf. Die Kirche des schon im Jahre 1264 genannten Ortes „Guntharsdorf" war ein schöner gothischer Bau, der aber viel eingebüßt hat, indem nach dem Brande im Jahre 1800 die Kirche zwei Jahre ohne Dach den

---

[1]) Puntschert, S. 51 ff. — Schweickhardt, S. 249. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. C. Latzin. — Schweickhardt, II. Band, S. 134 ff. — [3]) Fontes rerum Austriacarum VIII. 35, 155, 269. — [4]) So genannt zum Unterschied von Dreieichen, Dec. Horn, Dioc. St. Pölten, ebenfalls Wallfahrtskirche zur Schmerzhaften. — [5]) Mittheilung des H. H. Pf. Jos. Deubler.

Einflüssen der Witterung preisgegeben war. Auf der Evangeliumseite steht im Presbyterium an der Wand ein sechs Schuh hohes, sehr zierliches Sacramentshäuschen.[1]) Oberhalb des Behältnisses für das Allerheiligste sind die Ziffern 1202 (vielleicht 1404?) zu lesen. Der Hochaltar trägt das Bild Mariä Himmelfahrt.[2])

Ravelsbach. Die Pfarrkirche zu Ravelsbach (Ramuoltispach damals genannt), als deren ursprünglicher Lehensherr oder Patron der Markgraf Leopold IV. erscheint, der wahrscheinlich ihr Stifter ist, wurde am 28. September 1110 vom Bischofe Ulrich I. von Passau zu Ehren der heiligen Jungfrau und Muttergottes Maria eingeweiht und begeht das Fest Mariä Himmelfahrt als Patrocinium. Die alte Kirche ist abgebrochen und von 1721 bis 1726 um 27.904 fl. ein neues, sehr schönes Gotteshaus aufgebaut worden. Der Hochaltar hatte früher statt eines Altarbildes eine hölzerne Statue der Muttergottes mit dem Kinde, welche 1840 durch ein gemaltes Bild ähnlicher Darstellung ersetzt wurde. Weil dieses aber die erwartete Wirkung nicht hervorbrachte, wurde 1844 die alte Marienstatue wieder auf dem Hochaltare aufgestellt, welchen auch die großen Statuen der Heiligen Kolomann, Leopold, Benedict und Scholastica zieren.[3])

Roseldorf. Die Kirche in Roseldorf hatte schon im 13. Jahrhundert einen Beneficiaten, der in der Seelsorge Aushilfe leistete. Die Pfarrkirche war in Eggenburg. 1544 wurde Roseldorf eine selbständige Pfarre; 1680 wurde eine neue größere Kirche gebaut. An das Marien-Gnadenbild in dieser Kirche knüpfen sich mehrere Legenden.[4]) Im Jahre 1430 war infolge heftiger Regengüsse eine Ueberschwemmung entstanden. Da kam auf dem Bächlein, „die Tasch" genannt, ein aus Lindenholz geschnitztes, vier Schuh hohes Marienbild, geschwommen. Diese Statue setzten die Ortsbewohner auf das Nikolaikreuz außerhalb des Ortes. Man wollte an Stelle dieses Kreuzes eine Kirche erbauen. Die Statue wurde aber von unsichtbaren Händen auf eine Hollunderstaude übertragen, so oft man sie zum Nikolaikreuz zurückbrachte. Neben der Staude befand sich ein Teich, der nun ausgetrocknet und zum Kirchenbauplatz hergerichtet wurde. Als das Marienbild (Maria in der Lacken oder Maria Tasch genannt) in der neuen, zu Ehren der Geburt Mariens geweihten Kirche aufgestellt war, verbreitete sich der Ruf von seiner wunderbaren Uebertragung, die Verehrung desselben wuchs, als die Hilfesuchenden Trost und Erhörung bei Maria fanden. Im Pfarrarchive sind noch mit Unterschriften versehene Erzählungen über Gebetserhörungen vorhanden. Die Wallfahrtskirche wurde auch von Päpsten mit Ablässen versehen. Dieser Gnadenschätze erfreute sich namentlich eine dort errichtete marianische Bruderschaft der christlichen Lehre, deren Mitglieder sich verpflichteten, die nothwendigen Gebete und Glaubenswahrheiten auswendig zu wissen und die Kinder und andere Unwissende darin zu unterrichten, ferner jede Todsünde zu meiden, und wenn sie dennoch in eine gefallen

[1]) Topographie von Niederösterreich, I. Band, S. 678. — [2]) Schweickhardt, II. Band, S. 194 ff. — [3]) Keiblinger, Melk, II., 2., S. 729 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 198 ff. — [4]) Man vergleiche den ähnlichen Ursprung der Wallfahrt Maria Ach in Oberösterreich (in P. Georg Kolb, Marianisches Oberösterreich, S. 228 ff.)

wären, bei nächster Gelegenheit eine reumüthige Beicht abzulegen, die Kranken zu besuchen und mit den heiligen Sterbesacramenten versehen zu lassen, endlich an den sieben Hauptfesten Mariens vor dem Gnadenbilde zu beten. Achtmal im Jahre versammelte sich die marianische Bruderschaft zu einem Seelenamte und zu Allerseelen wurden für die Verstorbenen Communion und Opfer dargebracht.

Um 1701 zündete der Blitz in der Kirche, die nun ausbrannte. Auch das Gnadenbild verbrannte bis auf den rechten Arm. Um diese Zeit lebte in Ungarn ein Bildschnitzer, der sich seine rechte Hand so sehr verletzt hatte, dass sie ihm sollte abgenommen werden. Er rief in seinem Unglücke die Muttergottes an. Sie erschien ihm und forderte ihn auf, nach Roseldorf in Oesterreich zu gehen, um aus dem übriggebliebenen Arm ein neues, kleines Muttergottesbild zu schnitzen, dann werde er gesund werden. Schon auf dem Wege heilte seine Hand. In Roseldorf schnitzte er aus dem vorhandenen Arme Kopf, Brust und Hände und das Jesukind der neuen Statue. Den Rest fügte er aus anderem Holze bei. Das Behältnis, worin dieses Gnadenbild jetzt steht, ist vom Redemptoristen-Bruder Hieronymus aus Eggenburg, der Hochaltar vom Frater Seraphicus hergestellt worden. Maria hat das Jesukind auf ihrer Rechten, mit der Linken hält sie vor demselben einen Apfel. Der rechte Fuß steht auf einem Baumstamme, der linke auf der Mondsichel. Die Linke hebt das Jesukind zum Haupte seiner Mutter empor, in der Rechten hält es ebenfalls einen Apfel. Mutter und Kind tragen Kronen.[1])

Schöngrabern besitzt eine schöne romanische Kirche, welche zwischen den Jahren 1210 und 1230 erbaut worden ist;[2]) sie ist seit jeher U. L. Frau geweiht; das Patrocinium ist Mariä Geburt. — Eine nicht geringe Berühmtheit hatte, besonders im vorigen Jahrhunderte, die Maria-Brünnl-Kapelle und spätere Kirche außerhalb Schöngrabern. — Im Jahre 1663 zog Johann Marcot, ein geborner Venetianer, von Profession Tischler und Bildhauer, mit der Nachhut des kaiserlichen Heeres. Nach einem Scharmützel besah er sich das Schlachtfeld; da kam ein Türke gegen ihn wüthend heran. Marcot schoss ihn mit seiner Muskete nieder, verletzte sich aber mit dem Pulver die Augen so sehr, dass er fürchtete, er würde erblinden. Bei der Nacht träumte ihm, er solle nach Oesterreich reisen, dort würde er auf der Poststraße zwischen Oberhollabrunn und Großnondorf ein Brünnlein finden neben zwei Felberbäumen; auf dem einen sei ein schwarzer, etwas zerrissener Kupferstich, das Bild der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde; statt dieses Bildes solle er ein anderes schnitzen; dann werde er gesund werden. Der Traum wiederholte sich so oft, bis der Tischler sich zur Reise ent-

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. — Mittheilung des H. H. Pf. Rudolf Peucker. — [2]) So nach Dr. Gustav Heider „Die romanische Kirche in Schöngrabern." — Vergl. auch Topographie, I. Band, S. 665 ff.

schloss. Im Jahre 1664 schnitzte er in Roseldorf das verlangte Bild, das er beim Brünnl zu Schöngrabern aufstellte, worauf er an seinen Augen gesund wurde.[1])

Bald ward eine Kapelle erbaut, doch endlich ward wegen der großen Zahl der Wallfahrer eine Kirche nothwendig; sie wurde unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia bis auf die zwei projectierten Thürme vollendet. Sie stand auf einer kleinen Anhöhe, etwa 200 Schritte vom Brünnl und von der alten Kapelle entfernt. Der Besuch der großen Kirche war ein starker, so dass aus diesem Grunde damals zwei Cooperatoren in Schöngrabern angestellt waren. Unter Kaiser Josef II. Regierung wurde der Pfarrer von Schöngrabern gefragt, welche der beiden Kirchen allhier in Zukunft als Pfarrkirche zu existieren habe. Er entschied sich für die im Orte gelegene alte Pfarrkirche, und die Maria-Brünnl-Kirche wurde niedergerissen. Das Gnadenbild wurde mit großer Feierlichkeit in die Pfarrkirche übertragen. Mit einem Theile des Baumateriales der abgebrochenen Kirche wurde die Pfarrkirche verlängert, sowie ein Thurm dazu und ein Schulhaus gebaut. Im Jahre 1805 wurde an Stelle der Maria-Brünnl-Kirche der Friedhof angelegt. Die Wallfahrten ließen nach, manche kamen noch bis zum Jahre 1848, die von Vorau bis zum Jahre 1870. Im Jahre 1846 wurde an Stelle der alten Brünnl-Kapelle eine kleine Kapelle erbaut, in der eine Copie des Gnadenbildes aufgestellt ist. An Sonn- und Feiertagen finden sich dort gewöhnlich Leute ein, um zu beten oder ein Marienlied zu singen. Die nun auf dem Hochaltar der Pfarrkirche aufgestellte, etwa zwei Schuh hohe Statue der Muttergottes ist eine Nachbildung des Gnadenbildes von Loreto.[2])

Straning. Hier ist eine der größten Marienkirchen auf dem Lande in Niederösterreich. Sie fasst 2000 Personen und ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie wurde im Jahre 1737 unter dem damaligen Pfarrer Ludwig Taucher begonnen und 1752 vollendet. Der Bau wurde aus dem Vermögen der Kirche und des genannten Pfarrers bestritten, der die Kirche zur Universalerbin einsetzte. Der Bau fiel trefflich aus. Die frühere Pfarrkirche war sehr klein und hieß die „Kirche im Walde".[3])

## XI. Decanat: Staatz.

Feldsberg. Die große und prachtvolle Stadtpfarrkirche in Feldsberg wurde vom Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein (1631) zu bauen begonnen. Die Kirche misst innen über 34 $^{m}$ in der Höhe, mehr als 48 $^{m}$ in der Länge und nahezu 28 $^{m}$ in der Breite. Die Fronte zieren zwei Glockenthürme. Der Hochaltar wird von zwölf Säulen getragen; auf demselben ist eine Copie des Bildes

---

[1]) Nach einem alten Wallfahrtsbuch, das H. H. Pfarrer von Schöngrabern, Paul Watzl, dem Schreiber dieser Zeilen zur Verfügung stellte. Der Titel des Buches ist weggerissen; es dürfte schon aus dem Jahre 1724 stammen, weil über 120 Gebetserhörungen bei Maria Brünnl aus den Jahren 1669—1723 erzählt werden. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Paul Watzl. — Schweickhardt, S. 82 ff. — [3]) Schweickhardt, VII. Band, S. 41 ff.

„Mariä Himmelfahrt" von Rubens, angefertigt von Fanti; ehemals war das Original auf dem Altare, wurde aber 1756 in die Liechtenstein'sche Gallerie nach Wien gebracht. Ueber diesem Bilde hängt noch ein Original von Rubens, das Bild der heiligsten Dreifaltigkeit. — In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes erhielt das Hochstift Passau die Gegend von Feldsberg als kaiserliches Geschenk für dessen Bemühungen um das Christenthum in jenem Theile des eroberten Landes. Für die neuen Ansiedler wird jedenfalls auch in religiöser Hinsicht durch Errichtung einer Kirche vorgesorgt worden sein. Anfangs des 15. Jahrhundertes finden wir schon die Liechtensteine als Patrone der Pfarre. In der Kirche, welche 3000 Menschen fasst, sind sieben Altäre, welche alle kunstvolle Altarbilder haben. An den drei Hauptaltären sind Doppelbilder, zumeist Darstellungen aus dem Leben Mariens. Einer der Seitenaltäre ist den heiligen drei Königen, einer der Heimsuchung Mariens, einer der Flucht nach Egypten, einer der Beschneidung des Herrn geweiht. — Auf einem Seitenaltare der Stadtpfarrkirche ist eine Copie des Gnadenbildes von St. Stephan in Wien, Maria Pötsch, zu welchem einst Wallfahrten gemacht wurden, wie noch ein vorhandenes altes Wallfahrtsbuch zeigt.[1])

Die Schloss-Kapelle übertrifft an Größe alle anderen Schloss-Kapellen im Lande und ist in Wahrheit eine Schloss-Kirche. Zwölf Säulen von Gipsmarmor zieren die Wände, der Fußboden ist mit schwarzen und weißen Marmorplatten belegt, die Decke al fresco gemalt. Das Hochaltarbild, welches die Geburt Mariens darstellt, ist von einem unbekannten Meister, der nach dem Muster von „Correggios Nacht" vom neugeborenen Kindlein das Licht ausstrahlen lässt. Einer der beiden Seitenaltäre trägt en relief das Bild Mariens mit dem Jesukinde.

Seit 1605 sind in Feldsberg auch barmherzige Brüder, denen die Fürstin Beatrix von Liechtenstein 1664 ein Spital, eine Kirche (zum „hl. Augustin") und ein Kloster erbaute. — 1487 stiftete Christoph von Liechtenstein auf den Trümmern eines Minoriten-Klosters ein Franciscaner-Kloster, das bis 1804 bestand.

Herrnbaumgarten. Von der alten ursprünglichen Kirche sind jetzt nur Reste in der Seitenkapelle zu sehen. Die jetzige Kirche ist ein Bau neuerer Zeit, durch Zubauten vergrößert; der letzte Zubau geschah im Jahre 1753, wo der vordere Theil, beinahe ein Drittel der Kirche, gebaut wurde. Aus diesem Jahre stammt auch der Hochaltar und dessen Bild, welches die unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria in einer sonst nicht üblichen Art darstellt. Maria steht mit zum Himmel gewendeten verklärten Angesichte auf dem Halbmonde; mit dem Fuße tritt sie auf die Schlange, die sich um die Erdkugel windet. In den Armen hält die seligste Jungfrau das Jesukind, welches mit einem langen Stabe, an dem sich oben ein Kreuz befindet, die Schlange tödtet.

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, III. Band, S. 42 ff. — Schweickhardt, S. 5 ff. und Mittheilungen des H. H. Coop. Karl Bock. — Josef Glier, Der politische Bezirk Mistelbach, S. 88 ff.

Um das Haupt der seligsten Jungfrau sind zwölf Sterne. Oben schweben Gott Vater und der hl. Geist, von Engeln umgeben, welche marianische Sinnbilder, wie Rose, Spiegel u. dgl. tragen. Ueber dem Bilde ist das Chronographikon: Matrl Del. sIne Labe ConCeptae. — Der Altar ist von Gipsmarmor. Hohe Säulen tragen über dem Bilde einen Baldachin, der mit einer kleinen Engelgruppe abschließt. — Von Fremden wird die Kirche am Patrociniumsfeste jetzt noch gerne besucht, was einst viel mehr der Fall gewesen, indem die Franciscaner von Feldsberg stets Aushilfe leisten mussten.[1])

Poysdorf. Wallfahrtskirche Maria Brünnl bei Wilhelmsdorf. 1657 wurde Oesterreich von der Pest heimgesucht. Die Gemeinde Wilhelmsdorf wandte sich in dieser Heimsuchung an die Muttergottes und erbaute ihr bei einer Quelle in den Wiesen eine Kapelle, in der am 9. Juli 1657 die erste heilige Messe gelesen wurde; sie ward geweiht zu Ehren Mariä Geburt. Die Pest erlosch in der Gemeinde und dieser wurde die Kapelle nun umso wertvoller. Es kamen auch fremde Besucher und beteten und opferten in der Kapelle. Die Gemeinde beschloss daher, aus den Opfergaben und aus Eigenem anstatt der Kapelle eine Kirche zu erbauen. Am 1. August 1740 wurde der Grundstein gelegt. Vieles wurde um Gottes und Mariens Lohn gethan, und so konnte trotz der Schwierigkeiten im nassen Wiesenboden am 8. September 1751 das Gnadenbild in die neue Kirche übertragen werden. Das Bild stellt Maria sitzend dar, mit dem Jesukinde auf dem Schoße und mit dem heiligen Johannes dem Täufer als Knaben. (Die Pfarrkirche von Poysdorf ist dem hl. Johannes dem Täufer geweiht.) Seit dieser Uebertragung finden sich besonders zu Mariä Geburt und Heimsuchung zahlreiche Wallfahrer bei Mariä Brünnl ein. Die Kirche, welche eine der schönsten auf Meilen in der Runde ist und einen sehr zierlichen Hochaltar besitzt, kann dann die Menge der Wallfahrer nicht fassen, so dass die Predigt im Freien gehalten wird und eine Reihe von Beichtstühlen im Schatten breiter Linden aufgestellt werden. Besonders Augenkranke nehmen ihre Zuflucht zu Maria Brünnl. Das Wasser hat eine ziemlich hohe Temperatur, und es friert nicht nur das Brünnl niemals zu, sondern es hält dessen Wasser auch den Poybach auf eine lange Strecke eisfrei. Zahlreiche Votivbilder erzählen die Erhörung in Anliegen aller Art, in denen man seine Zuflucht zur Muttergottes genommen. In einer hinter dem Presbyterium angebauten Kapelle wird auch ein kleineres Marienbild verehrt, welches aber nicht das Gnadenbild ist. — Maria Brünnl, zu dem an den Hauptfesten 20—30 Processionen, selbst aus Ungarn, kommen, ist jedenfalls einer der besuchtesten Wallfahrtsorte im Viertel unter dem Manhartsberg.[2])

Unterthemenau hat eine alte gothische Kirche, zu der im Laufe der Zeiten mehrere Zubauten gemacht wurden. Der jetzige Hochaltar stammt aus

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Haidvogel. — Glier, S. 133 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 65 ff. — [2]) Entstehung der Gnadenkirche Maria Brünndel nächst Poisdorf. Von Alois F. 5. Auflage. — Schweickhardt, VII. Band, S. 224 ff. — Glier, S. 281 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Peter Feitl.

dem Jahre 1799. Das Bild, welches Mariä Heimsuchung darstellt, stammt vom alten Hochaltar und es fanden zu demselben in der vorjosefinischen Zeit Wallfahrten statt.[1])

Walterskirchen. Eine Legende erzählt, ein armes Weib sei in den Wald, der sich einst an Stelle des heutigen Walterskirchen befand, gegangen, um Holz zu sammeln. Während der Arbeit sei ihr kleines Kind in einen Brunnen gefallen. Das Weib habe die Muttergottes um Hilfe angerufen. Da sei eine hohe Frau erschienen und habe das Kind aus dem Brunnen gezogen. Ueber diesen Brunnen sei dann eine Kapelle mit dem Bilde Mariens erbaut worden und diese sei die heutige Seitenkapelle der Pfarrkirche. Zum Unterschiede von der benachbarten Nonnenkirche sei sie Waldkirche genannt worden. Zu derselben seien viele Wallfahrten gemacht worden. — Der Ort trug einst den Namen Walchovenschirchen und ist ohne Zweifel sehr alt, denn schon 1134 treffen wir dort eine adelige Familie. Hugo von Liechtenstein schenkte im Jahre 1134 ein Lehen in Prunsendorf (Prinzendorf) dem Altar der heiligen Maria in Klosterneuburg. Unter den Zeugen dieser Schenkung waren auch Eberhart et Rapot de Walchovneschirchen.[2]) Als erster Besitzer von Walterskirchen wird Ulrich von Asparn genannt, dessen Tochter mit Konrad von Falkenberg vermählt war. Da diese keine Erben hinterließen, fiel der Besitz an Herzog Leopold den Glorreichen als erledigtes Lehen zurück.[3]) 1249 ist Otto von Walterskirchen Besitzer der Herrschaft, die er von Herzog Leopold VI. zu Lehen erhielt. Schon im 11. Jahrhunderte existierte in Walterskirchen eine Kapelle über dem bereits erwähnten Brunnen, zu dem man aus einem Vorbau über eine Stiege hinabsteigt, und der auch bei der größten Hitze mit dem besten Wasser gefüllt ist. Die neben diese Kapelle gebaute Pfarrkirche stellte in ihrer heutigen Form der Pfarrer Johann Neuhold in den Jahren 1760—1770 her. Die alte Muttergottes-Statue in der Seitenkapelle ist beiläufig einen Meter hoch. Maria ist in sitzender Stellung dargestellt, mit dunkelrothem Rocke und blauem Mantel. In der Rechten hält sie das Scepter, mit der Linken das auf ihrem Schoße stehende Jesukind, das die Weltkugel in dem linken Händchen hat. Ein anderer Seitenaltar hat eine Statue der Schmerzhaften mit dem Leichname ihres Sohnes auf dem Schoße. Das Altarbild stellt Jesus, Maria und Josef dar. Die Pfarrkirche ist im gothischen Stile erbaut und zu Ehren Mariä Verkündigung geweiht. Sie entstand ursprünglich als Anbau an die wahrscheinlich von bayerischen Missionären errichtete Muttergottes-Kapelle. Das Hochaltarbild Mariä Verkündigung soll hohen künstlerischen Wert haben. Auf dem Altare finden sich in Bildhauerarbeit verschiedene Darstellungen aus dem Leben Mariens. Der jetzige Hochaltar stammt aus dem Jahre 1804, in welchem ihn der Wiener Fürst-Erzbischof Graf Hohenwart weihte.[4]) Mit der Aufnahme der Wallfahrt zu Maria Brünnl bei Poysdorf nahmen die Processionen nach Walterskirchen ab.

Wetzelsdorf. Im Jahre 1708 spendete der Wiener Juwelier Andreas Endl 1000 fl., damit in Wetzelsdorf eine Mariahilf-Kapelle erbaut werden könne, die in der Folge Messlicenz bekam, wovon sehr häufig Gebrauch gemacht wurde. Im Jahre 1784 wurde Wetzelsdorf eine eigene Pfarre, infolge dessen man eine neue Kirche zu bauen begann, die im Jahre 1790 vollendet wurde. Am Feste des heiligen Namens Mariä 1790 wurde sie geweiht. Das schöne Mariahilfbild (2·9 m hoch) befand sich früher entweder in der Franciscanerkirche zu Poysdorf oder in der Kreuzkirche in Falkenstein. Jesus und Maria tragen Kronen. Am Bilde befinden sich goldene und silberne Votivgeschenke sowie Perlen und dergleichen. Früher war die Zahl der Wallfahrer am Mariä Namensfest eine beträchtliche und der Beichtconcurs ein großer. Seit zwanzig Jahren haben die Processionen aufgehört und es kommen nur einzelne fromme Pilger. Die

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Meixner. — Schweickhardt, VII. Band, S. 93 ff. — Glier, S. 269 ff. — [2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, II. S. 40. — [3]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 16 ff. — [4]) Schweickhardt, VII. Band, S. 157 ff. — Glier, S. 273 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. J. Stich.

Muttergottes wird aber in der Pfarrgemeinde sehr verehrt, und dieser Verehrung schreibt es ihr Pfarrherr zu, dass der Altkatholicismus in den Jahren 1873 und 1874 hier (wo schon altkatholisch getauft wurde) nicht weiter um sich griff und auch die Verirrten in die katholische Kirche wieder zurückkehrten.[1])

### XII. Decanat: Stockerau.

Haselbach. Eine der ältesten Kirchen Niederösterreichs stand auf dem Michaelsberge. In dieselbe begann man am Anfange des vorigen Jahrhundertes zu einem auf Leinwand gemalten Bilde der Verkündigung Mariens zu wallfahren. Die Geistlichkeit von Niederhollabrunn, wohin damals Haselbach eingepfarrt war, ließ das Bild im Jahre 1704 in die Pfarrkirche bringen. Die Einwohner von Haselbach nahmen es aber, nachdem sie es vergeblich zurückverlangt hatten, eigenmächtig aus jener Kirche weg und trugen es in feierlichem Zuge in ihre Kapelle zurück. Der hierüber vor das Consistorium gebrachte Streit wurde dahin entschieden, dass zwar das Bild in der Kirche auf dem Michaelsberge zu verbleiben habe, aber in einem Kasten der Sacristei verschlossen werden solle. Trotzdem wurde es häufiger als früher besucht. Die Opfergaben flossen so reichlich, dass die Gemeinde im Jahre 1745 um die Erlaubnis bat, die Kirche bedeutend vergrößern zu dürfen, was auch gestattet wurde. Zahlreiche Processionen kamen jährlich zu dem seit 1747 wieder öffentlich ausgestellten Bilde, bis die Kirche 1782 gesperrt wurde. 1785 wurde im Orte Haselbach eine neue Pfarrkirche erbaut und die Bergkirche abgetragen; das erwähnte Gnadenbild befindet sich jetzt über dem Tabernakel des Hochaltares der Pfarrkirche.[2])

Jedlesee. Antonia Renata Gräfin Buquoy, geb. Gräfin Czernin, erbaute 1712 infolge eines Gelübdes in Jedlesee eine Loreto-Kapelle welche im Jahre darauf vom Wiener Bischof, Franz Ferdinand Freiherrn von Rummel, consecriert wurde. Von der genannten Gräfin wurde auch ein Beneficiat gestiftet, der die heilige Messe dort lesen, am Samstag abends den Rosenkranz und die lauretanische Litanei beten und an Sonntagen eine Homilie halten musste. Im Jahre 1779 wurde Jedlesee eine Pfarre, nachdem es zuvor zur Pfarre Kagran gehört hatte. Infolge dessen wurde die Loreto-Kapelle das Presbyterium und das Schiff der Kirche ward daran gebaut. Auf dem Hochaltare steht eine drei Schuh hohe Copie der Muttergottes von Loreto. Von Wien, von der Kirche St. Ruprecht aus, kommt jährlich am Feste Mariä Namen eine an 500 Menschen zählende Procession, die auch Klein-Maria-Taferl in Jedlersdorf besucht.[3])

### XIII. Decanat: Wilfersdorf.

Mistelbach. In der Filiale Ebendorf ist eine erwähnungswerte Marien-Kapelle, welche auf einer die Umgebung beherrschenden Anhöhe südlich vom Orte nächst der Straße steht und von fünf sehr alten Linden umgeben ist. Ihr Ursprung ist nicht bekannt, wohl aber ihre Erneuerung, die sich an ein rührendes Ereignis

---

[1]) Schweickhardt, VII. Band, S. 198 ff. — Glier, S. 276 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Löscher. — [2]) Dr. Ant. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, VI. Band, S. 253. — Schweickhardt, II. Band, S. 265 ff. — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Vincenz Wenhart. — Schweickhardt, S. 98 ff. — In der Pfarrkirche zur allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Karnabrunn ward früher auf dem Hochaltare oder dem Tabernakel, jetzt an einer Seitenwand, ein verehrtes Votivbild „Mariä Schutz" angebracht, welches ein Bürger aus Wien 1841 hieher gespendet hatte; es ist auf Blech gemalt und mit schwerem vergoldeten Metallrahmen umgeben.

knüpft. Zur Zeit der Pest (1679?) kehrte ein Ebendorfer, namens Weinert, mit seinem Fuhrwerke von Wien zurück. Als er in der Nähe seines Heimatsortes bei der Kapelle anlangte, die damals aus Holz erbaut war, fühlte er, dass auch ihn die Pest ergriffen habe. Er wollte über seinen, von dieser Krankheit bis dahin verschonten Geburtsort nicht das große Unglück bringen und ließ daher seine Pferde allein in das Dorf hineingehen und blieb bei der Kapelle, in frommer Ergebung den Tod erwartend, der auch bald eintrat. Diese edle That ihres Mitbürgers ehrten die Ebendorfer dadurch, dass sie statt der alten hölzernen Kapelle eine neue aus Stein aufführten. Im Jahre 1780 wurde die 100jährige Gedenkfeier unter großem Andrange von Wallfahrern feierlich begangen. Im Jahre 1802 erhielt die Kapelle einen Zubau und wird fleißig von alten Leuten besucht, denen der Weg in die Pfarrkirche nach Mistelbach zu beschwerlich fällt. Das 200jährige Jubiläum dieser Marien-Kapelle unter den Linden wurde im Jahre 1880 festlich begangen.[1])

Niederabsdorf. Schon in die Zeit der Karolingischen Colonisierung nach dem Siege über die Avaren im Jahre 791 fällt die Gründung dieses Ortes, der aus der Missionsthätigkeit des bayerischen Klosters Nieder-Altaich hervorgegangen ist. Im Jahre 1234 wird Niederabsdorf schon ein alter Besitz dieses Klosters genannt, wo sich auch eine Pfarre befand. Die Pfarrkirche war bis zum Jahre 1692 dem hl. Gotthard geweiht, seither hat sie den Titel Mariä Himmelfahrt. Da die alte gothische Kirche baufällig war, so ließ nach Beendigung des Türkenkrieges Graf Hohenfeld, der Herrschaftsbesitzer, die Kirche neu herstellen. Auch ein Seitenaltar ist der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria gewidmet.[2])

Palterndorf. Die Kirche im alten Paltramsdorf wurde entweder im 11. oder am Beginne des 12. Jahrhundertes gegründet, höchst wahrscheinlich von der Familie Kuenring; denn Leuthold von Kuenring schenkte am 1. Mai 1290 Kirche, Pfarre und Schule dem deutschen Ritterorden, welche Schenkung im Mai desselben Jahres von Eberhard, Bischof von Passau und dessen Capitel, bestätigt wurde. Die Kirche ist der seligsten Jungfrau geweiht; das Patrocinium ist Mariä Himmelfahrt. Ihrer erhöhten Lage wegen führt die gothisch gebaute Kirche den Namen Maria am Hügel oder am Bühel. Der Hochaltar trägt als Altarbild die Aufnahme Mariens in den Himmel (Copie eines Bildes des Kremser Schmidt). Im Erdgeschoss des Thurmes ist die Sacristei, aus der eilf Stufen in eine geräumige Todten-Kapelle hinabführen, welche mit einem hübschen Altar versehen ist, worauf sich ein aus Holz geschnitztes Marienbild mit dem Jesukinde in sitzender Stellung befindet. An der Wand ist noch eine Votivtafel aus dem Jahre 1694.[3])

Zistersdorf. Die Pfarrkirche (einstige Franciscanerkirche) ist zu Ehren der Kreuzerhöhung geweiht. An dieser Kirche befindet sich eine Seitenkapelle „Maria Weinberg" genannt, deren Altarbild, Maria mit dem Jesukinde, nach dem Urtheile von Kennern für ein Kunstwerk gehalten wird. Die Geschichte dieses Bildes erzählen Gemälde, die al fresco an der Decke gemalt sind. — Am östlichen Ende der Vorstadt Wieden steht die uralte Pfarrkirche „Maria am Moos" genannt und zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie war bis 1810 Pfarrkirche; jetzt wird nur an Marienfesten und auf besonderes Verlangen Gottesdienst darin gehalten. Sie ist im gothischen Stile erbaut. Von ihren sieben Altären ist der Gnaden-

[1]) Topographie, II. Band, S. 398 ff. — Glier, S. 67 ff. — [2]) Topographie, II. Band, S. 4. — Glier, S. 302 ff. — Schweickhardt, S. 7 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Johann Maurer. — [3]) Schweickhardt, V. Band, S. 61 ff. — Glier, S. 223 ff.

altar von rothem und schwarzem Marmor. Er trägt das von sieben Schwertern umgebene Gnadenbild der schmerzhaften Muttergottes. An der südlichen Seite dieser Kirche befindet sich bei einem Muttergottesbilde ein Brunnen, welcher von einem Theile des Kirchengebäudes hallenartig überdeckt ist. Dieser Brunnen ist wahrscheinlich die Ursache, dass hier eine Kirche erbaut wurde, indem in frühester Zeit bei demselben eine Kapelle mit einem Marienbilde bestand, wo die Umwohnenden ihre Andacht verrichteten. Später wurde eine Kirche nothwendig und diese baute Albero von Kuenring gleich an die vorhandene Kapelle an, welche Konrad, Bischof von Passau, im Jahre 1190 weihte. Sie liegt auf einer moosigen Wiese, daher der Name „Maria am Moos;" weil außerhalb der Stadtmauern, litt sie im Laufe der Zeiten sehr viel von den Feinden. Der Ritter Martyky ließ in derselben 1504 einen Hochaltar erbauen, den Bethlen Gabors Scharen im 17. Jahrhundert wieder zerstörten. Rudolf Freiherr von Teuffenbach ließ die ruinierte Kirche wieder mit Gewölbe, Thurm und Hochaltar versehen, allein die räuberischen Genossen des Rakoczy verheerten sie aufs neue. Sie ward wieder hergestellt und der Abt von Zwettl, Robert Schöller, ließ 1699 die Frauen-Kapelle an die Kirche anbauen und den noch bestehenden marmornen Altar errichten. Im folgenden Jahre wurden die zwei Seitengänge der alten Kirche beigefügt und die Frauen-Kapelle mit der Kirche vereinigt, obwohl sie nun 17 Stufen tiefer als diese lag. Während der häufigen Einfälle der ungarischen Rebellen ward sie zu einem Pferdestalle gemacht. Unter Abt Rainer Kollmann erhielt sie 1718 ihr heutiges Aussehen.[1])

---

# Merkwürdige Persönlichkeiten aus dem Priester- und Laienstande.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck verboten.)

## Für das Landvolk.

**Oesterreichisches Fürstenbuch.** Neunzig Erzählungen aus dem Regentenleben der Babenberger und Habsburger. Von Ferdinand Zöhrer. Mit vier Farbendruck-, vier Tondruckbildern und zahlreichen Textillustrationen. Prochaska in Teschen. Gr. 8°. 233 Seiten. Preis eleg. gebd. fl. 2·50. Zöhrer, auf den wir Oesterreicher stolz sein dürfen, hat der stattlichen Reihe seiner überall geschätzten Schriften eine neue Perle mit diesem Fürstenbuche eingefügt. Die Absicht, jeden Leser, vornehmlich die Jugend, für das österreichische Regentenhaus zu

---

[1]) Schweickhardt, VII. Band, S. 287 ff. — Glier, S. 289 ff. — Maria Zisterdorfensis. Bericht vom Ursprung des Gnadenbildes Mariae, der schmerzhaften Mutter Gottes am Moos zu Zistersdorf. (Crems, 1775.) — Gebetbuch zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes. Von Balduin Feyrer. (Wien, St. Norbertus-Druckerei, 1890.)

begeistern, ist vom Verfasser vollständig erreicht worden. Wir haben es nicht mit einem gelehrten Geschichtswerke zu thun, sondern es sind einzelne Züge, Erlebnisse, Anekdoten, Heldenthaten von Regenten aus alter und neuer Zeit gesammelt und in gewohnt anziehender Weise dargestellt. Die Ausstattung ist eine vornehme. Das Buch, für Schulzwecke, zur Lesung für Jugend und Volk sehr brauchbar, auch als Geschenk für Studenten gut passend, wird sich schnell in die weitesten Kreise Bahn brechen.

**Oberösterreichs Chronik,** erzählt von Ferdinand Zöhrer. Linz, Selbstverlag. 1894. Kl. 8°. 224 Seiten. Preis gebd. fl. 1·20. Wenn Zöhrer im obigen Werke ein begeisterter Lobredner des österreichischen Regentenhauses ist, so sucht er in vorliegendem die Liebe zu Land und Volk zu wecken, indem er, was Oberösterreich seit alten Zeiten in Kampf und Sieg, auf dem Gebiete der Cultur, des religiösen Lebens, der Kunst u. s. w., geleistet bis auf unsere Tage, mit beredten Worten schildert. Das bereits erschienene erste Bändchen bringt eine allgemeine Landeschronik von den Urzeiten bis in die Gegenwart mit Gebiets- und Regententafel. Der zweite Theil[1]) wird jedenfalls für viele noch höheres Interesse bieten, indem er enthalten wird: Specielle Chronik (Klosterchronik, Städtebilder, Burgenchronik, Geschichte des oberösterreichischen Bauernkrieges, Ehrentafel denkwürdiger Oberösterreicher.) Am Schlusse des Bändchens ein Nachschlageregister. Für Freunde der Geschichte und besonders für alle Oberösterreicher, für alle Schul- und Volksbibliotheken.

**Fürst und Vaterland.** Ein Jahr aus dem Leben eines Habsburgers in Tirol. Erzählung für die Jugend und das Volk. Von Alois Menghin, Lehrer in Meran. Mit zehn Abbildungen. Herder. 1893. 8°. 182 Seiten. Gebd. Diese Erzählung kann den allerbesten Schriften zur Hebung des Patriotismus beigezählt werden und bietet für Volksbibliotheken, für Mittelschüler eine sehr nützliche Lectüre. Gegenstand der fließend geschriebenen Geschichte ist die treue, opferwillige Anhänglichkeit des guten Tiroler Volkes an den geächteten Herzog Friedrich (1416). Einige Wörter, z. B. „Thema" (Seite 111), sind dem gewöhnlichen Leser unverständlich.

**Der Rothenhäusler von Bärenfels.** Eine süddeutsche Bauerngeschichte aus der Culturkampfzeit von Paul Friedrich. Benziger in Einsiedeln. 1892. 8°. 367 Seiten. Preis brosch. M. 4. Empfehlenswert für alle Kreise (Erwachsene). Die sehr gute Erzählung führt uns in die Zeit der politischen und religiösen Kämpfe der Neuzeit, deren hochgehende Wogen sich auch über die Landbevölkerung ergossen haben; gar mancher Bauer, umgarnt von schmeichelnden Stadtherren, ließ sich verleiten, der liberalen und glaubensfeindlichen Partei sich an die Rockschösse zu hängen. Ein wahres Prachtexemplar wird uns im Rothenhäusler vorgeführt; er eignet sich die liberalen Phrasen an, diese verhelfen ihm zu Sitz und Stimme im Landtage — der Verkehr mit Vornehmen verrückt ihm den Kopf — er läßt sich beschwindeln, verarmt, wird zum Brandstifter und Verbrecher. Die aus dem Leben genommene Geschichte mag vielen zur Warnung dienen.

**Regensburger Zehnpfennig-Bibliothek für das katholische Volk und die christliche Jugend.** Regensburg. Verlagsanstalt. Kl. 8°. Jedes Heft etwa 60 Seiten. Preis brosch. à 10 Pfennig. Die uns vorliegenden zwei Hefte enthalten Erzählungen theils lehrreicher, theils harmloser Natur von dem bekannten Volksschriftsteller Bauberger. Wir begrüßen das Unternehmen mit Freude. Längst schon hätte man katholischerseits an die Herausgabe billiger Volksschriften gehen sollen; es müssen noch viele ähnliche wohlfeile Sammlungen christlicher Erzählungen auf den Büchermarkt kommen.

**Der brave Toni. Die kleine Kunstreiterin.** Zwei Erzählungen für die liebe Jugend von Alfons Planer. Dr. Huttlers literarisches Institut in

[1]) Ist während der Drucklegung dieses Artikels erschienen (192 S.) und sehr zu empfehlen. Es enthält einige sehr nette Illustrationen. Besonders gefällt uns darin, was über das segensreiche Wirken der alten Schule gesagt und erzählt wird.

Augsburg (M. Seitz). 1890. 12°. 59 Seiten. Preis brosch. 25 Pfennig. Zwei ganz nette Erzählungen für Kinder bis zu 15 Jahren. Leider kommen soviele Fremdwörter vor, z. B. Medicus, Biwak, Blocade, Gouverneur, Bombardement, Capitulation u. s. w.

**Allerlei Geschichten für große und kleine Leute,** erzählt von Dr. L. Lang. Zweite Auflage. 29 Bilder. Laumann in Dülmen. 8°. 144 Seiten. Preis cart. 80 Pfennig. Verdient alles Lob und große Verbreitung unter das Volk. Die Erzählungen ermuntern zu verschiedenen christlichen Tugenden und warnen vor sittlichen Ausschreitungen, z. B. vor Fluchen, Geiz, Hochmuth, Kleinmuth.

**Alraunwurzeln.** Ein lustiges und lehrreiches Volksbüchlein von Josef Wichner. Zweite Auflage. Kirsch in Wien. Mit Freuden vermelden wir, daſs dieses köstliche Büchlein im neuen Verlage in einer recht ansprechenden Form erschienen ist. Die in der ersten Auflage enthaltene Widmung an Rosegger findet sich hier nicht mehr; die kurzen Erzählungen sind Producte einer echt christlichen Gesinnung, der darum zu thun ist, veredelnden Einfluſs auf die Leser auszuüben, sie sind mit sprudelndem Humor gewürzt und in eine kernige Sprache gekleidet. Wichner ist uns sehr sympathisch; seine Schriften sollten in jeder Pfarrbibliothek sein.

**Im Schneckenhause.** Volksroman von Josef Wichner, Professor in Krems. Kirsch in Wien. 1693. 8°. 300 Seiten. Preis brosch. fl. 1·60. Es ist noch gar nicht solange, daſs Wichner in die Reihe katholischer Volksschriftsteller eingetreten ist, schnell aber hat er die Herzen der Leser für sich gewonnen; tiefe Religiosität, sprudelnder Humor, kernige Sprache sind die großen Vorzüge seiner Erzählungen. Während die früheren Schriften kurze Erzählungen enthielten, bietet uns Wichner hier die Beschreibung seiner Jugendjahre. Das Buch wird reife Jugend und Erwachsene gewiſs fesseln, die Pietät des Verfassers gegen Eva ist wirklich rührend.[1])

**Eligius.** Lebensbilder aus dem niederösterreichischen Gebirge. Von Dr. Anton Kerschbaumer. Zweite Auflage. Kirsch in Wien. 1893. 8°. 267 Seiten. Preis brosch. fl. 1·20. Recht ansprechende Bilder aus dem Leben und Treiben auf der Alm, bei der Wilderei, im Holzschlag, bei Festlichkeiten. Als Rahmen zu diesen Bildern dient eine Erzählung: Ein Graf übernimmt Pathenstelle bei einem armen Köhlerkinde, hilft diesem so thatkräftig, daſs es Tüchtiges lernen und durch Geschicklichkeit sich einen Wohlstand gründen kann. Für das Volk eine gut brauchbare Lectüre. Mit dem Preise ist der Verleger etwas überspannt.

**Erzherzog Karl und sein Grenadier.** Eine geschichtliche Erzählung aus den Kriegsjahren 1793 bis 1809. Der reiferen Jugend gewidmet von J. Pederzani-Weber. Mit Illustrationen. Teschen. Prochaska. Gr. 8°. 236 Seiten. Preis eleg. gebd. fl. 2·50. Die in ansprechendem, einfachen Tone gegebene Erzählung führt uns einen Krieger vor, dessen Geschick und Leben mit dem des großen Erzherzog Karl in den engsten Beziehungen gestanden. Als Kind durch das energische Eingreifen des Erzherzogs gerettet, vergilt er diese Wohlthat, indem er den Erzherzog, dessen Leibdiener er geworden, in Brüssel aus den Händen von Verschwörern und in der Schlacht bei Wagram durch Aufopferung des eigenen Lebens rettet. Der Anhang erzählt von Kaiser Franz II., vom Erzherzog Johann und vom Tiroler Aufstande unter Andreas Hofer. Ein schönes, patriotisches Buch.

**Der alte treue Radetzky.** Sein reichbewegtes Leben und Streben. Für Oesterreich-Ungarns Heer, Jugend und Völker. Dargestellt von W. Wächtler, Canonicus. Der Reinertrag ist dem Vereine vom Rothen Kreuze gewidmet.

---

[1]) Im nämlichen Verlage ist von Professor Wichner erschienen: Erlauschtes. Allerlei neue Geschichten, Schwänke und Gedanken. Der Alraunwurzeln dritte Folge. 1894. 8°. 332 Seiten schön gebunden. Wir werden später darauf zurückkommen.

Podersam, Selbstverlag. 1893. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. 75 kr. Einen dem Volke Oesterreichs theuern Feldherrn als Radetzky kann man schwer finden. Was haben wir auch ihm alles zu danken! Er hat auf den Schlachtfeldern gegen die Türken gekämpft, zur Besiegung Napoleons bei Leipzig mächtig beigetragen, er hat den Thron unseres Kaisers geschützt und gestützt, als die Revolution, als Treubruch und Verrath selben stürzen wollte. Die Biographie dieses durch Treue gegen Gott und den Kaiser gleich ausgezeichneten Feldherrn ist gewiss jedem Patrioten eine willkommene Gabe, besonders aus der Hand eines so tüchtigen Schriftstellers. Die Darstellung ist populär und macht den Leser mit allen Lebensumständen, Siegen und Tugenden des Helden bekannt. Die Bilder sind nicht besonders. Ein Volksbuch.

**Das Böse straft sich selbst. Der ungenannte Wohlthäter. Erfinder aus Oesterreichs Länder.** Von Josef Maurer. Anhang Bischofsjubiläum Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. 37. Betheilungsbuch der „Heredität der Kleinen". Königgrätz. Pospisil. 1893. 12°. 192 Seiten. Preis brosch. 60 kr. Für Mitglieder als Vereinsgabe. Der Glanzpunkt dieser vortrefflichen Volksschrift (das Büchlein ist nicht für Kinder), welche auch für Arbeiter und Gesellen guten Lesestoff abgibt, ist unstreitig der Beitrag des unermüdlich thätigen Herrn Pfarrers Josef Maurer: Biographische Skizzen, deren Lesung jeden Oesterreicher mit Freude erfüllen muss. Der lateinische Druck wird vielen nicht angenehm sein.

**Der Christenmord in Syrien vom Jahre 1860.** Aus dem Französischen übersetzt von Wolfgang Prandl, Cooperator. Pustet in Regensburg. 1863. 12°. 160 Seiten. Preis brosch. M. 1·10. Eine Aufzählung der Greuelscenen; für Erwachsene.

**Fabrikant oder Meister.** Eine Geschichte aus dem Leben von Hermann Wießner. Steinkopf in Stuttgart. 1876. 12°. 128 Seiten. Preis cart. 75 Pfennig. Eine Jude verleitet einen Handwerker, eine Fabrik zu bauen und stürzt ihn dadurch ins Verderben. Das Erwachsenen besonders aus dem Handwerkerstande bestens zu empfehlende Büchlein, dessen Schluss religiöse Wärme zeigt, behandelt ein Stück socialer Frage und lehrt, wie man bei seinen einfachen Verhältnissen bleiben und zufrieden sein soll. Einige Ausdrücke, z. B. Confirmation, lassen den protestantischen Verfasser erkennen, was den Wert der Erzählung nicht beeinträchtigt.

**Was sind und was wollen die Socialdemokraten.** Kleine Erzählungen für das Volk von Dr. Alfred Ebenhoch. Verlag des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. 12°. 46 Seiten. Preis brosch. 15 kr. In Form einer einfachen Geschichte wird die Verkehrtheit, Gefährlichkeit der socialdemokratischen Bestrebungen dargethan und besonders das Landvolk vor socialen Agenten gewarnt. Abgesehen von mehreren Fremdwörtern ist das Schriftchen sehr zu empfehlen.

**Kleine Volksgeschichten.** Von Hubert Schuhmacher gesammelt. Laumann in Dülmen. 16°. 6. Bändchen. 159 Seiten. Preis brosch. 50 Pfennig. Die Bändchen dieser Sammlung sind eine Zierde in jeder Pfarrbibliothek. Die Erzählungen sind nicht zu lange, verfolgen durchaus eine edle Tendenz, indem sie irgend ein moralisches Gesetz illustrieren, irgend eine religiöse Wahrheit vertheidigen, und zwar nicht mittelst vieler Worte, sondern durch erzählte Thatsachen. Die Sprache ist volksthümlich. Für reife Jugend und Volk.

**Katholische Volksbibliothek.** Karl Aug. Seyfried in München (graphische Anstalt). 1. Serie. Der billige Preis (ein Heft mit etwa 60 Seiten nur 10 Pfennig) und die sittlich tadellose Richtung der darin enthaltenen Erzählungen haben diese Bibliothek schon in weiten Kreisen bekannt und beliebt gemacht. Die Sammlung bringt theils Originalerzählungen von bekannten Autoren, z. B. Cordula Peregrina, Koneberg, Schuppe, theils Geschichten von Chr. von Schmid. Dem sehr thätigen vaterländischen Schriftsteller, Pfarrer Josef Maurer von Deutsch-Altenburg, dem es zu großem Verdienste gereicht, dass er die Geschichte unseres Vaterlandes für seine Erzählungen in so geschickter Weise aus-

nützt, verdanken wir: 39. Bändchen: „Getrennt und wiedergefunden", eine Geschichte aus der Zeit des Einfalles der Böhmen ins Kampthal (1619), „Nichts ist so fein gesponnen", die Lebensschicksale des Georg Freiherrn von Vega; das 43. Bändchen enthält drei kleinere Erzählungen, während der Stoff für das 46. Bändchen wieder aus der Geschichte genommen ist: „Die Vertheidigung des Chorherrnstiftes Klosterneuburg im Jahre 1683." Ferners enthält diese Sammlung: Erzählungen von Christoph von Schmid: 26. Bändchen: Die zwei Brüder. 27. und 28. Bändchen: Das Blumenkörbchen (für ganz reife Jugend). 29. Bändchen: Kupfermünzen und Goldstücke. Das alte Raubschloss. 70. Bändchen: Der Rosenstock. Die Kirsche. Die Melone. 71. Bändchen: Die Nachtigall. Der Wasserkrug. Für Volksbibliotheken sind sie alle sehr brauchbar. 72. und 73. Bändchen: Ferdinand von Christoph von Schmid. 74. und 75. Bändchen: Josaphat von Christoph von Schmid. Außer den Schmid'schen Erzählungen können wir noch aus Seyfrieds Verlag die folgenden Bändchen empfehlen: 67., 68. und 69. Bändchen: Die Beatushöhle, eine fromme Geschichte, in der und bei deren Lesung viel geweint wird. 55. Bändchen: Alte Liebe rostet nicht. Erzählung für das Volk von A. Schuppe. Geschichte von zwei braven jungen Leuten, die miteinander aufwachsen, sich wie Geschwister lieben und nach mancherlei Hindernissen heiraten. 56. Bändchen: Der Nachtwächter Michl. Erzählung für das Volk von Dr. Lang. Michl, ehemals ein Lump, dann ein christlicher, ordentlicher Mensch, erzählt ganz interessante und für Viele auch lehrreiche Episoden aus seinem Leben. 59. und 60. Bändchen: Ein bürgerliches Haus. Erzählung für das Volk von A. Hacker. Die sehr gute Erzählung gibt Erwachsenen, besonders Eheleuten, die besten Winke für liebevolles Zusammenleben und gute Erziehung. 66. Bändchen: Die Muttergottes-Sparbüchse. Erzählung für das Volk von Th. Messerer Gut für die Jugend von 14 Jahren an. In die Muttergottes-Sparbüchse legen die frommen Gemeindeglieder ihr Almosen — ein leichtsinniger Knabe will selbe berauben — der Anschlag wird vereitelt, das kluge und liebevolle Benehmen des Lehrers bessert den Bruder Leichtsinn. Besser stünde es noch der Erzählung, wenn die brave Bärbel auch vom geplanten Diebstahl Anzeige gemacht hätte.

Eines der besten und nützlichsten Erzeugnisse der Jugendliteratur (auch für das Volk sehr brauchbar) ist: **Aus fernen Landen.** Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend aus den Beilagen der „Katholischen Missionen". Gesammelt von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 12°. Jedes Bändchen etwa 100 Seiten. Preis gebd. M. 1. Mit je vier Bildern. 1. Bändchen: Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von J. Spillmann S. J. Lehrreiche Geschichte einer fromm-christlichen Auswandererfamilie, welche ein herrliches Beispiel von großmüthiger Feindesliebe gegeben. 2. Bändchen: Arumugam, der standhafte indische Prinz. Schicksale eines bekehrten indischen Prinzen. Erzählt von A. von B. 3. Bändchen: Die Marienkinder. Eine Erzählung aus dem Kaukasus. Von J. Spillmann S. J. 4. Bändchen: Maron, der Christenknabe aus dem Libanon. Eine Erzählung aus der letzten großen Christenverfolgung durch die Drusen (1860). Von A. v. B. 5. Bändchen: Der Neffe der Königin. Historische Erzählung aus der Missionsgeschichte Japans. Von J. Spillmann S. J. 6. Bändchen: Drei Indianergeschichten: Namanya und Watomilka. Erzählt von A. Baumgartner S. J. Tahko, der junge Indianer-Missionär. Erzählt von A. v. B. Vater Renés letzte Fahrt. Erzählt von A. Huonder S. J. Füglich kann man alle diese in jeder Hinsicht ausgezeichneten und für alle Altersclassen passenden Geschichten unter Einem besprechen: sie sind alle gleich interessant und nützlich; mit Ausnahme der letzten kurzen Geschichte, welche von dem heldenmüthigen Seeleneifer des P. René erzählt, haben alle so ziemlich dieselbe vorzügliche Tendenz: Stärkung der Jugend im Glauben durch den Hinweis auf die herrlichen Beispiele junger Christen aus verschiedenen Ständen, die zumeist unter Heiden lebten und trotz

großer Gefahren und Leiden den Glauben muthig bekannt und bewahrt haben. Diese Bändchen gehören in jede Bibliothek.

**Eine Mutter.** Erzählung von Isabella Braun. L. Auer in Donauwörth. Kl. 8°. Dritte Auflage. 207 Seiten. Gebd. Die Verfasserin bietet ein Bild aus ihrer eigenen Kindheit. Mit wohlthuender Wärme und Innigkeit beschreibt sie das Fühlen, Leiden und Streben einer Mutter, die nebst den eigenen Kindern Stiefkinder hat und redlich bestrebt ist, vom Schatze ihrer mütterlichen Liebe gleichmäßig allen Kindern mitzutheilen und so die Herzen aller für sich gewinnt.

**Im Strahle des Glaubens.** Erzählung für die katholische Jugend. Von Josef Strasser. Heredität der Kleinen in Königgrätz. 8°. 263 Seiten. Brosch. Auch der geringste Mensch kann auf seine Mitmenschen durch auferbauliches Beispiel den wohlthätigsten Einfluss ausüben: Dies zeigte ein armer Gärtnersohn, der, geziert mit allen Tugenden, den Sohn eines Barons von den verkehrten Grundsätzen befreit und für das Gute gewinnt. Für reifere Jugend und Erwachsene.

**Vom Bettelstab zum Pflug.** Von M. Gebele. L. Auer in Donauwörth. 12°. 146 Seiten. Preis gebd. 50 Pfennig. Ein Knecht, dessen Familie an den Bettelstab gekommen, heiratet eine ebenfalls arme Witwe. Mit seinen kleinen Ersparnissen, noch mehr durch Fleiß und Gottes besonderen Segen bringt er mit der Zeit Wohlstand ins Haus, kommt vom Bettelstab zum Pfluge, während sein protziger „Göd" den umgekehrten Weg geht, vom Bauernhofe zum Bettelstab. Das Geschichtchen regt namentlich zu reifer Ueberlegung an bei Erwählung des Ehestandes und interessiert den für Einfachheit noch empfänglichen Leser bis zum letzten Blatte. Für die reifere Jugend und das Volk.

**Stasi.** Eine Geschichte aus dem bayerischen Walde. Erzählt von Otto von Schaching. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart (vormals Hallberger) 1891. 8°. 280 Seiten. Preis brosch. M. 3, gebd. M. 4. Eine echte Volksgeschichte. Stasi ist eine ehrbare, brave Witwe, die vieles zu leiden hat, aber tapfer aushält. Dass Otto von Schaching frisch, kräftig und volksthümlich erzählt, ist eine bekannte Sache.

**Vom Karwendel und Wendelstein.** Drei Hochlandsgeschichten: Der Klammgeist. D' Marei vom Brandstätterhof. Die letzte Kugel. Von Otto von Schaching. Mit 10 Bildern und dem Porträte des Verfassers. Münchner Handelsdruckerei und Verlagsanstalt (M. Pösl) in München. 1892. 8°. 272 Seiten. Brosch. 1. Eine Mord- und Schmugglergeschichte. Der unschuldig Verhaftete erlangt nach geraumer Zeit die Freiheit und heiratet — spannend erzählt. 2. Das Haberfeldtreiben und schließlich eine Heirat. 3. Eine Wilddiebsgeschichte mit blutigem Ausgange. Alles angenehm zu lesen. Wir wünschen uns noch viele Erzählungen aus dieser Feder.

**Kleine Afrikabibliothek.** Unterhaltendes und Belehrendes zur Förderung des Interesses und der Liebe zu unseren ärmsten schwarzen Brüdern. Herausgegeben von Alexander Halka. Administration des „Echo in Afrika" in Salzburg, Getreidegasse 22. 8°. Jedes Heft mit etwa 30 Seiten. Preis brosch. 6 kr. Uns liegen die zwei ersten Hefte vor: sie enthalten kurze Erzählungen aus dem Leben der Missionäre, von den Leiden der Sclaven, Reisebeschreibungen und manches, was geeignet ist, das Interesse für Afrika und dessen bedauernswerte Bewohner zu wirken. Sehr empfohlen.

**Ueber die Südsee. Australien und Oceanien.** Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorirten Karten und vielen Illustrationen. Herder in Freiburg. 4°. 311 Seiten. Brosch. Wir können uns nur von ganzer Seele freuen darüber, dass die sehr wertvolle, nicht bloß für die Jugend, sondern für alle höchst interessante Sammlung der Spillmann'schen Reisewerke eine so herrliche Bereicherung in vorliegendem Bande gefunden hat. Er führt den Leser über die Wasser der Südsee nach Australien und Oceanien, zu den verschiedenen Inselgruppen, zeigt Land und Leute, deren Charakter, Lebensgewohnheiten und Gebräuche, nimmt auch

ganz besondere Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse und das Fortschreiten der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche. Die Illustrationen sind sehr zahlreich (über 200) sorgfältig ausgeführt und — was wir der Verlagsbuchhandlung als großes Verdienst anrechnen — sehr decent. Der Text ist theils den aller Empfehlung würdigen „Katholischen Missionen", theils den Reisewerken des Grafen Hübner („Durch das britische Reich") und Roskoschnys „Die Deutschen in der Südsee" entnommen, auch hervorragende Schriftsteller der Gesellschaft Jesu, z. B. Baumgartner, Cornely, Knabenbauer, Kreiten haben ihre Beiträge geliefert; all' das ist mit großem Geschicke verarbeitet und zu einem harmonischen Ganzen verbunden.

**Eine Gebirgsreise.** Oberammergau und die Königschlösser. Von Sophie Christ. Kirchheim in Mainz. 1892. Kl. 8°. 135 Seiten. Preis brosch. M. 1·50. Das Büchlein ist frisch geschrieben, zeigt richtige Auffassung und Verständnis und ist Gebildeten gewiss ein liebes Andenken an Oberammergau und die in so wundervoller Pracht prangenden Schlösser Ludwig II.

**Leiden der deportierten Weltpriester und Ordensleute Frankreichs zur Zeit der französischen Revolution.** Nach dem ergreifenden Berichte des M. Labiche de Reignefort. Ch. J. Manz in Regensburg. 8°. 158 Seiten. Preis brosch. M. 1. Ein erschütterndes Bild, das uns der Verfasser bietet. Mit schlichten Worten erzählt er die schrecklichen Leiden und Entbehrungen, die er mit unzähligen Priestern von Seite der Schreckensmänner zu erdulden hatte, denen auch innerhalb eilf Monaten zwei Drittel von deportierten Geistlichen erlegen sind.

**Die französische Revolution.** Für die Jugend und das Volk herausgegeben von Johann Hart. Kösel im Kempten. 1893. 8°. 62 Seiten. Preis gebd. M. 1·20. Die Greuel der französischen Revolution werden in gemeinverständlicher Sprache erzählt. In Kürze sind die Hauptzüge dieser schrecklichen Epoche gegeben. Das Schicksal der armen Königsfamilie ist ergreifend geschildert. Empfehlenswert.

**Himmlische Liebe.** Eine Künstler- und Reisenovelle aus der Gegenwart. Von Florian Wengenmayr. Kösel im Kempten. 1894. 8°. 67 Seiten. Preis gebd. M. 1·20. Ein junger Maler, der Sohn eines reichen Emporkömmlings, huldigt in seiner Kunst der modernen, realistischen Richtung, auch sein Privatleben huldigt den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlosigkeit. Heruntergekommen bis zum Selbstmordversuch, begibt er sich nach Italien. Dort aber führt ihn das Studium der echten, idealen Kunst zum kindlichen Glauben, den er im Dienste der kirchlichen Kunst nun bethätigt. Nur für die reifere Jugend. Der Passus (Seite 50): „Savonarola kämpfte gegen die Sittenlosigkeit seiner Zeit und wurde 1498 hingerichtet" ist dunkel und zweideutig.

**Der Kripples-Berl.** Eine Erzählung aus Schwaben für die Jugend und das Volk geschrieben von Florian Wengenmayr. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1894. 8°. 69 Seiten. Preis M. 1·20. Berl, ein Krüppel, von den Eltern gut erzogen, kommt nach deren frühzeitigem Tode in schlechte Hände, wird ganz verdorben, kommt aus der Fremde, in der er als Schnitzer herumgeirrt, religiös und zeitlich ruiniert in die Heimat; seine Jugendgespielin Apollonia, deren Vater „verkracht" war, nimmt sich um den verwahrlosten Menschen an, bringt ihn zur Versöhnung mit Gott und heiratet ihn. Eine eigenthümliche, aber in vieler Hinsicht für ganz reife Jugend und Erwachsene lehrreiche Geschichte.

**Das ärmste Kind.** Originalerzählung von Armand von Elz. Mit Bildern. Kösel. 1894. 8°. 59 Seiten. Preis 80 Pfennig. Das oben schon empfohlene Werkchen von Hart erzählt von den Schrecken der französischen Revolution im allgemeinen; vorliegendes schildert rührend das traurige Geschick der Königsfamilie. Ein liebes, empfehlenswertes Büchlein.

**Die Wacht am Rhein.** Erzählung für die Jugend von Sophie von Niebelschütz. Titelbild. Trewendt in Breslau. 12°. 114 Seiten. Preis gebd. 90 Pfennig. Wie schon der Titel sagt, für Preußen, die aus der Erzählung die Ueberzeugung gewinnen sollen, welche Begeisterung fürs Vaterland das Lied:

„Die Wacht am Rhein" zu wirken imstande ist. Dies Lied veranlasst einen ausgewanderten Preußen, die Familie zu verlassen und am Kriege 1870 theilzunehmen; dies Lied tröstet die Zurückgelassenen, kurz, es wirkt wahre Wunder.

**Das Mauerschwälbchen.** Erzählung für die reifere Jugend. Von Sophie von Niebelschütz, Trewendt. „Mauerschwälbchen", das Kind von Auswanderern, wird von einem Matrosen bei einem Schiffbruch gerettet, ein Zufall führt es in die Hände seiner Verwandten, wo es die Eltern finden. Harmlos, aber auch ohne religiösen Anklang.

**Laumann'sche Jugendbibliothek.** 1. Bändchen. 1. Lieferung: Wie einer sein Glück findet. Angelika. Von Karl Reginaldus. Laumann in Dülmen. 12°. 64 Seiten. Preis brosch. 25 Pfennig. Ein paar unschädliche, zum Theile unterhaltende Erzählungen für die Jugend.

---

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beihilfe zum protestantischen Religions-Unterrichte.)** Eine bisher rein kathol. Lehranstalt wird seit einigen Jahren auch von den Kindern einiger protestantischer Familien, welche sich dort niedergelassen haben, besucht. Aus dem Grunde wird der katholische Leiter der Anstalt von seiner höheren Behörde aufgefordert, die Einrichtung eines besonderen Religions-Unterrichtes für die protestantischen Schüler zu veranlassen und zu dem Zwecke mit dem Prediger der protestantischen Gemeinde in Unterhandlung zu tre'en. Es fragt sich: Ist vom katholischen Standpunkte des Leiters der Anstalt dieses zulässig, so dass er mit gutem Gewissen den Auftrag der Behörde vollziehen kann, oder müsste er etwa diese Angelegenheit als Begünstigung der Häresie unter Strafe der kirchlichen Excommunication von sich abschütteln?

Erörterung und Lösung. Aus dem aufgestellten Gewissensfall geht von selbst hervor, dass es sich darum handelt, etwas zugunsten der protestantischen Confession, und zwar als protestantischer, im Gegensatz zum Katholicismus stehender Confession, zu thun, mithin um eine wenigstens objective und materielle Begünstigung der Häresie. Wird diese bewusstermaßen und aus eigenem Antrieb geleistet, dann ist sie ohne Zweifel zugleich formale Begünstigung der Häresie, welche nach der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis ser. I § 1 der großen Excommunication unterliegt. Das Resultat eines solchen Religions-Unterrichtes ist eben das Vortragen antikatholischer Lehren und die Befestigung der betreffenden Schüler in diesen antikatholischen Lehren; dieses Ergebnis wird auch von den Urhebern jenes einzurichtenden Unterrichts bezweckt. Daher ist es von vornherein ausgemacht, dass sich ein Katholik hierzu nicht ohne weiteres herbeilassen kann, und dass er keinenfalls ohne zwingenden Grund auch nur seine Beihilfe in dieser Richtung leisten darf.

Liegt jedoch ein zwingender Grund vor, d. h. die wohlbegründete Furcht eines ihm sonst drohenden erheblichen Uebels: dann ist auf

dieses allein hin zu sagen, dass wenigstens die Excommunication in Wegfall kommen würde, falls nicht etwa die Aufforderung zur Beihilfe in odium fidei geschähe; denn nach allgemeiner Lehre der Theologen entschuldigt für's gewöhnliche ein metus gravis von der Excommunication, selbst wenn dadurch die betreffende Handlung nicht zu einer erlaubten gemacht wird. Der angedeutete Ausnahmsfall einer in odium fidei ergangenen Aufforderung ist in dem vorliegenden Gewissensfall augenscheinlich nicht verwirklicht; nicht der katholische Leiter der Anstalt soll sich gegen die katholische Kirche erklären, sondern der paritätische Staat will seiner Sorge auch für die protestantischen Staatsbürger Ausdruck geben.

Wie schon gesagt, ist hiermit allerdings noch nicht die Frage erledigt, ob die Handlung für den katholischen Leiter der Lehranstalt als im Gewissen erlaubt anzusehen sei. Das hängt davon ab, ob dessen Handlung eine bloß materiale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren bleibt, und nicht eine formale wird, und ferner von der Wichtigkeit des Grundes, der ihn zu jener Mitwirkung bestimmt.

Den protestantischen Religions-Unterricht für protestantische Schüler veranlassen, braucht nicht formale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren zu sein. Es wäre thatsächlich eine formale Mitwirkung, erstens wenn bei der Unterhandlung mit dem protestantischen Prediger die Aufforderung stattfände, einen antikatholischen Unterricht zu ertheilen; allein der katholische Vorsteher der Anstalt kann sich damit begnügen, die Aufforderung zur Ertheilung von Religions-Unterricht zu machen, ohne antikatholischen, protestantischen zu nennen. Dass der Unterricht in Wirklichkeit protestantisch, antikatholisch sein werde, ist voraussichtlich und selbstverständlich; aber das ist alsdann seitens des katholischen Vorstehers ein tolerare, die Aufforderung war diesbezüglich indifferent. — Es wäre zweitens eine formale Mitwirkung, wenn die Absicht des katholischen Vorstehers auf Beförderung der antikatholischen, protestantischen Religion gieng, oder wenn ein Eingehen auf diese Absicht der hohen Behörde irgendwie zum Ausdruck käme. Das würde der Fall sein, wenn der katholische Vorsteher aus eigenem Antrieb die Einrichtung protestantischen Religions-Unterrichtes und Anstellung eines diesbezüglichen Lehrers besorgte, oder wenn er dort, wo ein staatliches Recht der akatholischen Schüler auf eigenen confessionellen Unterricht nicht vorliegt, dieses Recht in eine rein katholische Anstalt einbürgerte oder einzuschmuggeln helfen würde. Ganz anders gestaltet sich die Handlungsweise des katholischen Vorstehers, wenn in einem paritätischen Staate die höhere Behörde das staatliche Recht hat, auch an sonst rein katholischen Anstalten für die etwaigen Schüler anderer Confession gesonderten Religions-Unterricht zu fordern, und wenn bei der Verhandlung mit dem protestantischen Prediger es eigentlich die staatliche Behörde ist, welche

die Anstellung des Religionslehrers betreibt und vollzieht, wenn also der katholische Vorsteher nur der Uebermittler der Aufträge und Vorschläge der Behörde und der Gegenvorschläge oder der Zustimmung des in Aussicht genommenen Candidaten ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass der katholische Vorsteher das an ihn gestellte Ansinnen seiner höheren Behörde, falls er die nothwendige Vorsicht gebraucht, in einer Weise erfüllen kann, welche seine Beihilfe zur Ertheilung antikatholischen Religions-Unterrichtes als eine bloß materiale beläßt. Daraus folgt dann ferner, dass die Erlaubtheit, das Ansinnen der Behörde zu vollziehen, nicht unbedingt von vorneherein und unter allen Umständen verneint werden kann. Freilich gibt es gewisse bloß materiale Mitwirkungen, welche nur im äußersten Nothfall, zur Abwehr der höchsten Uebel, die sonst drohen würden, statthaft sind; andere dagegen können aus minder wichtigen Gründen erlaubt werden: das eine oder das andere hängt vor allem ab von der Größe des Uebels, zu dem man mitwirkt, von der Größe des Einflusses auf die Hervorbringung dieses Uebels, und von der Wahrscheinlichkeit dieses Uebel durch Versagung der Mitwirkung zu verhindern. Auf den uns vorliegenden Fall angewendet, steht die Mitwirkung des katholischen Vorstehers zwar in ziemlich nahem Zusammenhang mit dem antikatholischen Unterricht; allein durch das Versagen seiner Mitwirkung etwas zu verhindern, dazu liegt nicht nur keine Wahrscheinlichkeit, sondern nicht einmal die Möglichkeit vor, falls nämlich die Behörde das staatliche Recht hat, einen eigenen Religions-Unterricht für akatholische Kinder an der betreffenden Anstalt anzuordnen. Unter dieser Voraussetzung würde also die Vermeidung eines wirklich erheblichen Uebels oder Ungemachs für den katholischen Vorsteher Grund genug sein, um in besagter Weise der Aufforderung seiner höheren Schulbehörde Folge zu geben. Könnte er ohne erhebliches Ungemach für sich oder für die katholische Sache die Aufforderung gänzlich abweisen, dann würde natürlich auch die bloß materiale Mitwirkung für ihn unerlaubt bleiben.

Exaeten (Holland) Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

---

II. **(Ungerechter Preis bei Zwangsversteigerung?)** Ein Gläubiger, Antonius, welchem Petrus 200 Mark schuldet, betreibt die gerichtliche Versteigerung eines Ackers, auf welchen die Schuld als Hypothek eingetragen war. Bei der Zwangsversteigerung fällt der Acker um 20 Mark dem Gläubiger selbst zu, welcher dem Crispinus Geld gegeben hatte, damit er nicht mitsteigere, obgleich Crispinus gar keine Absicht hatte mitzusteigern, sondern sich nur so stellte. Zu bemerken ist, dass der Wert des Ackers, wie der Gläubiger selbst bezeugte, dem Betrag der Schuld vollständig gleichkommt. Bald darauf kommt der Schuldner, welcher andere Schulden nicht hat, durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Ackers. Damit nun der Gläubiger, welchem das Gesetz das Recht hiezu einräumt,

nicht auch noch diesen Acker versteigern lasse, um den Rest seines Guthabens zu erhalten, so bittet er den Marcus, diesen Acker zum Schein anzukaufen. Es fragt sich nun

1. Hat Antonius durch seinen Vertrag mit Crispinus die Gerechtigkeit verletzt?

2. Kann Crispinus das Geld behalten?

3. Kann Marcus ohne Ungerechtigkeit durch seinen Scheinkauf dem Petrus helfen?

ad I. Die erste Frage dreht sich um die Gerechtigkeit des Preises bei Versteigerungen. Im allgemeinen gilt hier der Satz, dass der Preis für gerecht anzusehen ist, welcher vom letzten Steigernden geboten wird, mag er nun den höchsten gerechten Preis überschreiten oder unter dem niedrigsten gerechten Preis zurückbleiben, den die Sache sonst hat. Nur darf keine sonstige Ungerechtigkeit dabei mitunterlaufen; eine solche kann begangen werden vom Versteigerer, vom Steigerer, vom Ausrufer u. s. w. Der Steigerer handelt ungerecht: 1. Wenn er durch Betrug, Gewalt, moralischen Zwang andere abhält mitzusteigern, damit er selbst die Sache billiger steigere; deshalb muss er dem Eigenthümer, nach Maßgabe der Hoffnung einen höheren Preis zu erzielen, restituieren; ja insoweit er dadurch den übrigen Concurrenten einen Nachtheil zugefügt hat, kann er auch gegen sie Restitutionspflicht haben; 2. wenn er den Preis nicht zahlen will, den er zuletzt geboten hat (Lehmkuhl, th. m. I. 1121). Viel umstritten ist die Frage, ob der Steigerer gegen die Gerechtigkeit sündigt, welcher durch Bitten, Uebereinkunft u. s. w. die anderen abhält mitzusteigern. Wenn er andere einfach bittet (durch preces non importunae) nicht mitzusteigern oder nicht mehr zu bieten, begeht er keine Ungerechtigkeit, obwohl andere, z. B. Alph. l. 4 n. 808, dub. 1; Aertnys I 491 dies darauf beschränken: „wenn der Steigerer das pretium infimum justum anbietet". Eine Uebereinkunft mit anderen abzuschließen, dass sie nicht mehr bieten, halten verschiedene für ungerecht, wenn nicht die betreffenden Personen durch die Bande der Freundschaft oder Verwandtschaft ohnehin miteinander verbunden seien. Allein die objective Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Vertrages kann nicht von Freundschaft oder Verwandtschaft abhängen, wie Lehmkuhl l. c. n. 11, 22 richtig bemerkt. Darum halten andere eine solche Uebereinkunft wenigstens für erlaubt, wo die Versteigerer selbst mitsteigern oder ihre Sache zurückziehen können (Konings th. m. n. 1002. Aertnys l. c., der die Gerechtigkeit einer solchen Uebereinkunft auch annimmt, wenn der Steigerer das pretium infimum, justum anbietet, indem er die Grundsätze vom Monopol hier anwendet. Dagegen will der hl. Alfons l. c. dub. 2. („videtur"), Konings l. c., Aertnys l. c. das nicht gelten lassen bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung, weil hier der Eigenthümer die Sache in jedem Falle und um jeden Preis abgeben muss, sich also selber gegen einen Nachtheil nicht sicherstellen kann. Dagegen sagt Lehmkuhl absolut und

ohne Einschränkung, man könne eine solche Uebereinkunft nicht als ungerecht bezeichnen. Aber es kann leicht eine Sünde gegen die Liebe, weil ein Missbrauch der Noth des Nächsten, sein, wenn man bei einer Zwangsversteigerung andere durch Bitten, Uebereinkunft abhält mehr zu bieten. Lehmkuhl l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Antwort auf unsere Frage: Antonius hat sicher gegen die Liebe gesündigt durch seine Uebereinkunft mit Crispinus, kann aber nicht mit Sicherheit einer Ungerechtigkeit beschuldigt werden. Deswegen muss man ihm zwar ante factum von seiner Handlungsweise abrathen, post factum kann man ihn kaum zur Restitution verpflichten. Ohnehin hat ja Antonius, selbst wenn der Vertrag ungerecht gewesen wäre, nur etwa den Wert seines Guthabens zurückerhalten. Crispinus, der keine Absicht hatte mitzusteigern, hat nicht wegen seines Vertrages mit dem Gläubiger, sondern aus freien Stücken nicht mitgesteigert, also hat der Vertrag keinen wirksamen Einfluss auf die Benachtheiligung des Petrus gehabt. Höchstens insoferne könnte er Einfluss ausgeübt haben, als Antonius vielleicht deswegen gleich anfangs ein sehr geringes Angebot machte, weil Crispinus sich verpflichtet hatte nicht mitzusteigern. Da man aber den ganzen Vertrag nicht sicher ungerecht nennen kann, so kann auch in diesem Falle Antonius nicht zur Restitution verpflichtet werden.

ad II. Betreffs der Frage, ob Crispinus das empfangene Geld behalten könne, sind die Autoren ebenfalls nicht einig; die einen verneinen die Frage, weil dolus dans caussam contractui vorliege; denn der Gläubiger gibt das Geld, damit Crispinus die Absicht zu steigern aufgebe, die er gar nicht hat; andere behaupten: er könne das Geld behalten; denn wenn Crispinus nicht die Absicht hat, so hat er doch das Recht mitzusteigern und dieses ist um Geld abschätzbar. Darum liegt zwar dolus vor, aber nicht injustus; denn er kann ohne Ungerechtigkeit drohen mitzusteigern, ob er eine ernste Absicht hat oder nicht. Demnach wäre caussa contractus das Recht zu steigern, auf welches Crispinus verzichtet, und darum der Vertrag giltig. Und wenn man in unserem Falle auch annimmt, dass der Steigerer das Geld ungerechterweise gegeben habe, so konnte Crispinus doch ohne Ungerechtigkeit sich des Steigerns enthalten, also auch das Geld dafür behalten, ähnlich wie der, welcher sich durch Geld bestimmen lässt, zu einem Diebstahle zu schweigen.

ad III. Marcus kann ohne Ungerechtigkeit bei diesem Scheinkaufe mitwirken. Dies ist sicher, wenn man überhaupt die Handlungsweise des Antonius für ungerecht hält; denn dann läge darin nur eine occulta compensatio des Schuldners. Aber auch dann, wenn man die Handlungsweise des Antonius für gerecht ansieht; denn in unserem Falle hat der Gläubiger nur nach dem Civilgesetze noch ein Anrecht auf die 180 Mark; denn da nach seinem eigenen Geständnisse der natürliche oder gewöhnliche Wert des Ackers sein Gut-

haben deckt, so hat er, abgesehen von der Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, nach dem natürlichen Rechte das Seinige zurückerhalten. Bei den Rechten aber, die nur aus dem bürgerlichen Gesetze sich herleiten, braucht derjenige, dem das Gesetz schadet, so lange dasselbe nicht zu berücksichtigen, bis derjenige, den es begünstigt, sich auf dasselbe beruft, das heißt Klage stellt und ein günstiges Urtheil erwirkt hat. Daher kann der Schuldner, ehe er durch den Richterspruch gezwungen wird zu zahlen, frei über seine Güter verfügen und deswegen jenen Scheinverkauf mit Marcus abschließen, der auch seinerseits durch seine Mithilfe nicht ungerecht handelt.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

---

III. **(Eine unrichtige Definition des Gelübdes.)** Sempronius, ein Katechet, bedient sich beim Religionsunterrichte der allgemein gebräuchlichen Religionslehre von N. Bei Erklärung des zweiten Gebotes kommt er auf das Gelübde zu sprechen, welches in dem erwähnten Handbuche folgendermaßen definiert ist: „Das Gelübde ist ein wohlüberlegtes, Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun, wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist.“ Gestützt auf seine theologischen Kenntnisse, läßt Sempronius die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ mit dem Bemerken, daß dieselben einen Irrthum enthalten, streichen und an deren Stelle hinzufügen: „wodurch man nicht etwas Besseres verhindert“. Die doppelte Frage, welche uns hiebei beschäftigt, ist: war Sempronius im Rechte, als er behauptete, daß die Wote: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ in der Definition des Gelübdes einen Irrthum enthalten, und wie ist ferner der Zusatz zu beurtheilen, den Sempronius beifügen ließ.

Der hl. Thomas behandelt II II$^{ae}$ q. 88. Art. 2 die Frage: „Utrum votum semper debeat fieri de meliori bono“, und stellt in diesem Artikel eine Untersuchung darüber an, was als eigentliches Object eines Gelübdes zu gelten habe. Ausgehend davon, daß das Gelübde ein freiwilliges Versprechen sei, könne dasjenige niemals Gegenstand eines Gelübdes sein: „quod est absolute necessarium esse vel non esse“; und sei es daher Thorheit, das Gelübde ablegen zu wollen: einmal zu sterben. An zweiter Stelle führt der heilige Thomas jene Dinge an, welche zwar nicht bedingungslos nothwendig sind, welche aber doch nothwendig sind in Hinsicht auf ein zu erreichendes Ziel, und fügt bei, daß diese Dinge „in quantum voluntarie fiunt“ Gegenstand eines Gelübdes sein können. Hierher gehören aber jene Dinge, welche durch ein göttliches Gesetz geboten, respective verboten sind; denn deren Ausübung, respective Unterlassung ist zwar nicht unbedingt nothwendig, wohl aber nothwendig in Hinsicht auf das ewige Heil. Wenn nun auch, nach dem heiligen Thomas, diese Dinge den Gegenstand eines giltigen Gelübdes bilden können, so ist doch im eigentlichen und strengen Sinne nach dem

erwähnten Kirchenlehrer nur das durch kein Gesetz Gebotene, also nur das Räthliche, Gegenstand eines Gelübdes, denn nur das Räthliche ist vollkommen unserem freien Willen anheimgegeben. „Propriissime“ und an erster Stelle ist daher das Object eines Gelübdes das Räthliche, an zweiter Stelle aber auch das Pflichtmäßige. Dies bezüglich unserer Frage die Lehre des hl. Thomas, welche auch sowohl von den älteren als den neueren Theologen beinahe ohne Ausnahme vertreten wird. Eine Divergenz zwischen der Lehre des hl. Thomas und jener anderer Theologen zeigt sich nur darin, dass der englische Lehrer einen Unterschied macht zwischen dem Gegenstand des Gelübdes im engeren und weiteren Sinne des Wortes, während dieser Unterschied ausdrücklich wohl kaum von anderen Theologen gemacht wird.

Dass auch die neueren Autoren der Ansicht sind, nicht nur das Räthliche, sondern auch pflichtmäßiges Gutes könne Gegenstand des Gelübdes sein, geht schon aus einer oberflächlichen Einsichtnahme ihrer Werke hervor. So hält Lehmkuhl (P. 1. n. 438) diese Ansicht für so evident, dass dieselbe keines Beweises bedürfe. Für jene, die aber trotzdem noch versucht wären, daran zu zweifeln, beruft er sich auf das von der Kirche gutgeheißene votum castitatis, dessen Gegenstand nicht nur die Ehelosigkeit und alle jene Acte sind, die Unverehelichten verboten sind, sondern auch jene Acte, deren Ausübung immer und unter allen Umständen allen Menschen untersagt ist. Wollte man nun die Ansicht aufrecht erhalten, dass Pflichtgewisses nicht Object eines Gelübdes sein könne, so müsste man negieren, dass die erwähnten Acte in dem votum castitatis inbegriffen seien, und wäre folglich auch deren Ausübung durch eine Person, welche das votum castitatis abgelegt hat, keine Verletzung des Gelübdes, sondern eine einfache Sünde gegen das sechste Gebot Gottes. Dass aber dies dem allgemeinen Begriffe des Keuschheitsgelübdes widerspricht, wird jedermann einsehen; und scheint es auch unwahrscheinlich, dass jene, die unserer Ansicht nicht beistimmen, über diese sich nothwendig ergebende Consequenz im Klaren sind. In gleicher Weise wie Lehmkuhl beantwortet auch Gury (tom. 1. n. 324) unsere Frage und begründet seine bejahende Antwort damit, dass es durchaus nicht widerstrebe, falls man zur Verrichtung oder Unterlassung einer Handlung durch verschiedene Titel verpflichtet sei und fährt dann fort: „deinde vero votum huiusmodi est de re bona in se, cum praecepta supponatur, et est de bono meliori, cum novum vinculum ad maiorem fidelitatem et devotionem in adimplenda lege conferre possit.“ Auch P. Ballerini stimmt in der Anmerkung zur erwähnten Stelle Gurys dieser Ansicht bei, indem er hinzufügt: „Insuper actionibus ex huiusmodi voto positis nobilitas, quae ex virtute Religionis profluit, uberiorisque meriti ratio accedit.“ Auf denselben Grund wie Gury stützt sich auch Müller (l. II. § 52) und führt aus, dass es verdienstlicher sei, etwas

zu thun: „ex voto, .... quam idem facere sine voto. Qui enim vi voti agit, ex motivo religionis et proposito firmiori, magisque constanti operatur.“ Desgleichen entscheidet auch Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Th. § 65), dass auch eine pflichtgemäße Handlung Gott gelobt werden könne „und erhält dieselbe dadurch vom Gelübde eine neue specifische Güte und die Unterlassung derselben eine doppelte specifische Schlechtigkeit, welche in der Beicht zugleich als ein Bruch eines Gelübdes bekannt werden muss“.

Es ist ferner gewiss eine sententia communis theologorum, welche die Giltigkeit jenes Gelübdes bejaht, keine schwere Sünde begehen zu wollen. Alle jene Autoren, welche die Giltigkeit dieses Gelübdes vertreten, müssen auch in der gegenwärtigen Frage unserer Ansicht beistimmen, denn das Meiden der schweren Sünden ist gewiss etwas, wozu wir verpflichtet sind. Die Frage, inwieweit dasselbe Gelübde betreffs der läßlichen Sünden Giltigkeit hat, ist hier ohne Belang, denn, wenn die Giltigkeit dieses Gelübdes bestritten wird, so geschieht dies aus einem anderen Grund.

Sempronius war daher vollkommen im Rechte, als er die besagten Worte in der Religionslehre von N. streichen ließ, denn dieselben enthielten den Irrthum, als könne nur das Räthliche, nicht aber auch das Pflichtmäßige Gegenstand eines Gelübdes sein.

Der Zusatz, welchen Sempronius an Stelle der gestrichenen Worte einfügen ließ, ist zwar in der Definition des Gelübdes überflüssig, denn Sempronius hätte seiner Erklärung einfach die Definition des hl. Thomas „est promissio Deo facta“ zugrunde legen können, durch welche das Wesen des Gelübdes, wie auch Lehmkuhl bemerkt, vollkommen ausgedrückt wird. Wollte Sempronius jedoch den Begriff des bonum melius auch in der Definition zum Ausdrucke bringen, so waren die beigefügten Worte: wodurch man nicht etwas Besseres verhindert, vollkommen richtig gewählt, denn das Wesentliche dieses Begriffes liegt nicht, wie oben gezeigt wurde, darin, dass der Gegenstand des Gelübdes an und für sich besser sein müsse als das Pflichtmäßige, sondern eben darin „ut non sit, wie Reiffenstuel (Theol. mor. tom. I tract. VI) sagt, ex se impeditivum alterius operis excellentioris“.

Unrichtig ist es daher auch, wenn Vering (Kirchenrecht, zweite Auflage, § 265) das Gelübde definiert als: „ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre“. Vering fügt dann noch hinzu: „Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein und ist daher der irrigen Ansicht, dass unter dem Ausdrucke bonum melius ausschließlich das Räthliche zu verstehen sei.

Maissau. Josef Freiherr von Grimmenstein.

---

IV. **(Die heilige Communion in Frauenklöstern und nicht durch Priester geleiteten Laienorden.)** In

dem päpstlichen Decrete vom 17. December 1890 heißt es darüber: V. „Was die Gewährung oder die Versagung der heiligen Communion anbelangt, verordnet der heilige Vater, dass solche Gewährungen und Versagungen ausschließlich von den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern abhängen sollen" u. s. f. VI. „Daher werden alle erinnert, dass sie mit Fleiß sich auf die heilige Communion vorbereiten und dieselbe an den durch die Ordensregel bestimmten Tagen empfangen sollen; und dass, wenn in Anbetracht des glühenden Verlangens und des geistlichen Fortschrittes eines Mitgliedes der Beichtvater einen häufigeren Empfang für ersprießlich erachtet, der letztere dazu die Erlaubnis geben kann. Wenn aber jemand die Erlaubnis zur häufigeren oder gar täglichen Communion erhalten hat, so ist er verpflichtet, den Oberen davon in Kenntnis zu setzen. Glaubt dieser jedoch gerechte oder gewichtige Gründe gegen solche häufigeren Communionen zu haben, so muss er diese dem Beichtvater mittheilen, dessen Urtheil schließlich maßgebend bleibt."

Zu diesen Bestimmungen hat der hochwürdigste Herr Bischof von Münster überaus passende Erklärungen gegeben, die auch über den Kreis seiner Diöcese hinaus Beachtung verdienen. „Da in jedem Kloster mehrere Beichtväter nebeneinander zu wirken haben — der confessarius ordinarius und der confessarius extraordinarius — und da in der Regel nach drei Jahren jedesmal ein Wechsel in der Person des ordentlichen Beichtvaters eintritt, so erscheint es von großer Bedeutung, dass die Beichtväter der bezeichneten religiösen Genossenschaften ihre Befugnisse in Gewährung und Versagung der heiligen Communionen richtig auffassen und möglichst gleichmäßig zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird Folgendes hervorgehoben: 1. An welchen Tagen die heilige Communion von den Mitgliedern der religiösen Genossenschaft empfangen werden soll, wird durch die Ordensregel festgestellt. Die hiedurch gegebene Norm soll, soweit es immer angeht, sowohl für die Communität wie für das einzelne Mitglied als maßgebend gelten, und die Beichtväter haben ihre besondere Aufgabe darein zu setzen, dies zu erzielen. Auch in solcher Hinsicht gilt der Satz: Ordo dux est ad Deum, et quae a Deo sunt. ordinata sunt. Wie nicht dem Ordensoberen, so steht es auch nicht dem Beichtvater zu, für die Communität die Zahl der Communiontage zu vermehren oder zu vermindern oder die festgesetzten zu verlegen. Ist aber eine oder andere Ordensperson durch äußere Verhältnisse behindert worden, an einem durch die Regel festgesetzten Tage die heilige Communion zu empfangen, so soll sie, wenn der Communiontag sich an einen bestimmten Festtag knüpfte, die heilige Communion nicht an einem anderen Tage nachholen; handelt es sich aber um eine Wochen-Communion, so soll das Nachholen an einem anderen Tage innerhalb der betreffenden Woche verstattet werden, wenn die Regel solches zulässt. 2. Die Beichtväter dürfen einzelnen Ordenspersonen an

den durch die Regel festgesetzten Communiontagen die heilige Communion zu empfangen verbieten, wenn schwerwiegende Gründe dazu vorliegen; sei es nun, dass die Vorschrift des heiligen Concils von Trient Sess. 13, cap. 7: „Ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absquae praemissa sacramentali confessione ad s. Eucharistiam accedere debeat“ in Anwendung kommen muss, oder dass gegen hochgradige Scrupulosität, gegen Versinken in sittliche Lauheit, gegen hartnäckige Gewohnheit einer ganz freiwilligen läßlichen Sünde, gegen dauernd schlechte Vorbereitung zur Beichte und Communion wirksam angekämpft werden soll. 3. Abgesehen von derartigen besonderen Ausnahmefällen sollen die Beichtväter auf die Innehaltung der feststehenden Communiontage auch bei denjenigen Ordensgliedern dringen, welche es in dem Streben nach Vollkommenheit noch nicht soweit gebracht haben, dass sie die überlegte läßliche Sünde nur selten begehen und die unüberlegten sündhaften Affecte ernstlich zu unterdrücken und zugleich in den Tugenden fortzuschreiten streben. So gewiss die bezeichnete Disposition im allgemeinen zur Gewährung der mehrmaligen Communion gefordert werden soll (cfr. Lehmkuhl theologia moralis II n. 156), so muss doch bei Ordensleuten die Rücksicht auf die Gesammtheit mit in die Wagschale gelegt werden. Die Ordensbeichtväter werden daher die schwächeren Ordenspersonen anleiten, dass sie die der öfteren Communion entsprechende Tugendstufe allmählich erklimmen, im übrigen aber, wofern nicht einer der unter 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, mit dem heiligen Vater in Nr. VI unseres Decretes alle ermuntern und ermahnen, „ut ad s. Synaxim curent diligenter se praeparare et accedere diebus in propriis regulis statutis.“ 4. Die Gewährung einer noch häufigeren Communion, als in den Ordensregeln vorhergesehen, an einzelne Ordensglieder wird im Decrete ausdrücklich den Ordensoberen ab- und dem Beichtvater zugesprochen. Dass der letztere diese Befugnis nicht, auch im Einzelfalle, auf andere, z. B. die Ordensoberen übertragen, sondern immer nur persönlich und direct dem betreffenden Pönitenten gegenüber zur Anwendung bringen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. 5. Nach dem Decrete können die Beichtväter die häufigere und selbst die tägliche Communion denjenigen Ordenspersonen gestatten, bei welchen sie solches „ob fervorem et spiritualem profectum“ für ersprießlich erachten. Bezüglich des „fervor“ wird man darauf sehen müssen, ob derselbe echt ist, d. i. in einer wahrhaft glühenden Liebe zu Christus dem Seelenbräutigam wurzelt und nicht etwa, wenn auch vielleicht unbewusst, aus einer gewissen Sucht nach dem Außergewöhnlichen u. dgl. hervorgeht. Bezüglich des „profectus spiritualis“ ist für die häufigere Communion die unter 3 angeführte Disposition maßgebend. Für die Zulassung zur täglichen Communion fordern die bewährtesten Theologen (Lehmkuhl l. c.) an-

dauernden Feuereifer zum täglichen Fortschreiten in der via illuminativa und unitiva, im näheren, dass die bösen Affecte zum großen Theile bereits getilgt sind und die christliche Vollkommenheit in der allseitigen Nachfolge Christi, besonders in seiner Armut, Zurücksetzung und Geduld eifrig gepflegt wird. Während diese Erfordernisse in den täglichen Verhältnissen des Ordenslebens streng zu beobachten sein werden, wird auf dem Krankenbette, namentlich bei todesgefährlichem Siechthum, die tägliche Communion leichter gewährt werden dürfen, wofern die Spendung im Kloster ohne Aufsehen nach außen leicht bewirkt werden kann. 6. Die innere Verfassung der betreffenden Person darf aber nicht die einzige Richtschnur bilden, nach der die Beichtväter die öftere und vielleicht tägliche Communion gestatten oder versagen. Vielmehr muss zugleich in Betracht gezogen werden, ob die Ausnahmen der Gesammtheit förderlich sind oder nicht. Würde durch solche Bevorzugung die Hausordnung erheblich gestört oder, was namentlich bei unseren charitativen Genossenschaften leicht zutreffen dürfte, die Berufsthätigkeit der Mitglieder gehemmt; stünde zu befürchten, dass bei den übrigen Mitgliedern Neid und Eifersüchteleien sich einstellten, dass nunmehr auch diese die öftere Zulassung verlangen und infolge der Nichtgewährung das Zutrauen zum Beichtvater und die Liebe zu den bevorzugten Ordensgenossen verlieren, dass statt Friede und Eintracht Hader und schließlich sich Parteiungen im Kloster einnisten möchten, so werden umsichtige Beichtväter von der Gewährung Abstand nehmen. Der heilige Vater will ja durch die Bestimmungen des Decretes bewirken, dass „quae ad spiritualem alumnorum profectum et ad unitatis pacem et concordiam in Communitatibus servandam salubriter et sapienter constituta jam fuerint“ nicht „in animarum discrimen, in conscientiarum anxietatem ac insuper in externae pacis disturbationem“ umschlagen. Die Beichtväter werden aber dann die für die öftere Communion Befähigten dadurch zu entschädigen suchen, dass sie dieselben mit der geistlichen oder Begierde-Communion recht vertraut machen.“ Soweit die Erklärungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Münster (5. Januar 1892).

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

---

V. **(Sacramenten-Empfang der Tertiarier.)** An diese Pastoralfrage schließen wir die Bemerkungen an, die ein Pfarrer unter vorstehender Spitzmarke in Nr. 17 (1892) des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ veröffentlicht. Er sagt: Die tägliche Communion der Tertiarier halten wir weder für wünschenswert, noch für rathsam oder gar empfehlenswert, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil sie, wie die Erfahrung lehrt, gar leicht zu geistlichem Hochmuth führt und 2. die Gefahr des Sacrilegs oder doch der Gleichgiltigkeit und Abstumpfung gegen das hochheiligste Altarssacrament in sich birgt. Es ist darum auch selbst in Klöstern

mit strenger Clausur die tägliche Communion nicht, oder nur ausnahmsweise gestattet. Der Eifer, womit manche Geistliche die tägliche Communion der Tertiarier fördern, ist deshalb nicht in allwegen ein gut angebrachter zu nennen, abgesehen davon, dass dadurch Amtsbrüder, die ... die tägliche Communion nicht erlauben, leicht in den Geruch der Gleichgiltigkeit kommen können. Es sollte in dieser Beziehung überhaupt, so meint schließlich der Einsender, von Seiten der kirchlichen Behörden eine möglichste Einheit und Einigkeit herbeigeführt werden. W.

---

VI. **(Compensatio occulta und restrictio mentalis.)** Tullius, ein wohlhabender aber geiziger Witwer, verspricht seiner Magd Claudia, sie innerhalb Jahresfrist zu heiraten, welches Versprechen Claudia mit Freuden annimmt und ihrerseits erwidert. Inzwischen wird derselben von anderer Seite ein vortheilhafter Eheantrag gemacht, den sie aber in Rücksicht auf die anzuhoffende Verehelichung mit Tullius ablehnt. Jedoch auf einmal hört Claudia, dass Tullius im Begriffe stehe, eine andere Person, die bedeutendes Vermögen besitzt, zu heiraten. Auf eine diesbezügliche Interpellation der Claudia antwortet Tullius, dass er allerdings diese Absicht habe, allein er stellt es in Abrede, dass er der Claudia jemals ein eigentliches Eheversprechen gemacht habe und will auch von einer zu leistenden Entschädigung nichts hören. Da nun Claudia einsieht, dass weitere Vorstellungen unnütz wären, und da sie keinen rechtsgiltigen Beweis, dass wirkliche Sponsalien zwischen ihr und Tullius vorliegen, erbringen kann, so sinnt sie auf ein Mittel, sich in anderer Weise einigermaßen zu entschädigen. Dazu bietet sich bald eine günstige Gelegenheit. Als Tullius eines Tages mit wohlgespickter Brieftasche nachhause zurückkehrt, entfällt ihm dieselbe unversehens, während er die Treppe hinaufsteigt. Claudia bemerkt es, hebt die Tasche heimlich auf und bringt die darin vorgefundenen Banknoten im Betrage von 600 fl. schnell an einen sicheren Ort. Hiemit glaubt Claudia kein Unrecht, sondern nur einen Act der Nothwehr verübt zu haben. Als jedoch Tullius den Abgang der Brieftasche bemerkt, fällt sein Verdacht sogleich auf Claudia; er meint aber, sie habe ihm die Brieftasche entweder aus dem Rocke oder von dem Schreibtische entwendet. Deshalb reicht er bei Gericht die Klage ein; worauf Claudia vorgeladen und verhört wird. Sie aber erklärt auf die verschiedenen Fragen des Untersuchungsrichters, dass sie ihrem Herrn in keiner Weise etwas entwendet oder gestohlen habe und dass sie überhaupt über die ganze Angelegenheit keinen Aufschluss geben könne. Diese Aussage bekräftiget Claudia schließlich mit einem Eide, worauf sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird.

Fragen: 1. Hat Claudia berechtigten Anspruch auf Entschädigung, respective ist Tullius ihr gegenüber zum Schaden-

ersatz verpflichtet? 2. Im Bejahungsfalle frägt es sich weiter: kann Claudia ihren Rechtsanspruch durch die sogenannte geheime Schadloshaltung befriedigen? 3. Was speciell die Art und Weise betrifft, wie Claudia sich entschädiget, ist dieselbe erlaubt und zulässig? 4. Ist es der Claudia erlaubt, die betreffende Aussage zu beschwören oder begeht sie dadurch einen Meineid?

Zur ersten Frage: Claudia hat aus einem doppelten Titel Anspruch auf Entschädigung: a) Weil Tullius ungerechterweise von den Sponsalien zurückgetreten; b) weil er die Ursache war, dass Claudia den ihr von anderer Seite gemachten Eheantrag zurückgewiesen. Was diese Entschädigung anbelangt, verordnet die „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich" § 9 wie folgt: „Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt .... ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten". Ueber die Höhe der zu leistenden Entschädigungssumme bemerkt Lehmkuhl, theolog. moral. II. n. 665. (I. Aufl. S. 462): „Qui injuste a sponsalibus recedit .... adigitur ad justam damni compensationem quae .... communiter secundum convenientem puellae dotationem aestimari solet". Demgemäß würde die Summe von 600 fl. in unserem Falle nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. Und selbst in dem Falle, dass die Sponsalien aus irgend einem Grunde ungiltig wären, z. B. wenn es Tullius mit seinem Versprechen nicht ernsthaft gemeint hätte, so wäre er doch zum Schadenersatz verpflichtet, weil Claudia wegen seines äußerlich abgegebenen Eheversprechens einen anderen vortheilhaften Antrag zurückgewiesen und so durch seine Schuld großen Schaden erlitten hat. An dem Rechte der Claudia, eine Entschädigung zu fordern, ist daher nicht zu zweifeln.

Zur zweiten Frage: Die geheime Schadloshaltung (compensatio occulta) ist im allgemeinen erlaubt unter der doppelten Voraussetzung: a) Dass der Rechtsanspruch nicht zweifelhaft, sondern gewiss ist; b) dass es unmöglich oder doch schwierig ist, durch die ordentlichen und gesetzlichen Mittel zu seinem Rechte zu gelangen. Dass die erstere Voraussetzung in unserem Falle zutrifft, erhellt aus der zur vorstehenden Frage gegebenen Antwort. Das Zutreffen der anderen Voraussetzung ergibt sich aus der Darlegung des Falles. Daher ist Claudia sicher berechtigt, sich der geheimen Schadloshaltung zu bedienen, um ihren Rechtsanspruch zu befriedigen.

Zur dritten Frage: Wenn einmal der Rechtsanspruch gewiss ist, dann bleibt die Art und Weise, wie man sich selbst schadlos hält, an und für sich gleichgiltig: jeder beliebige Modus ist zulässig, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, a) dass weder

der Schuldner noch ein Dritter dadurch in ungerechter Weise geschädiget werde; b) dass derjenige, der sich dieser Art der Schadloshaltung bedient, nicht sich selbst dadurch einen relativ größeren Schaden zufügt oder sich in die naheliegende Gefahr stürzt, ein höheres Gut zu verlieren. Was die erste Voraussetzung anbelangt, so ist vor allem nicht ersichtlich, wie in unserem Falle durch die geheime Entschädigung der Claudia ein Dritter Schaden leiden könnte. Auch Tullius wird nicht in ungerechter Weise geschädigt. Dies könnte nur dann geschehen, wenn er in sich gienge und nun selbst freiwillig Claudia entschädigen würde, wozu aber keine Aussicht vorhanden zu sein scheint. Und selbst wenn er dies thun wollte, wäre Claudia immer noch in der Lage, die angebotene Entschädigung ganz oder theilweise abzulehnen. Die erstgenannte Voraussetzung trifft also in unserem Falle zu und wäre diesbezüglich der von Claudia eingehaltene modus nicht unerlaubt. Anders verhält es sich mit der an zweiter Stelle angeführten Voraussetzung. Denn die Art und Weise, wie sich Claudia zu ihrem Rechte verhilft, ist jedenfalls für sie sehr gefährlich. Sie stürzt sich in Gefahr, Freiheit und Ehre vor den Menschen zu verlieren. Wenn sie nämlich doch schließlich ihrer That überwiesen worden wäre, so stünde sie vor dem weltlichen Gerichte als Diebin da, ja sie könnte sogar als Meineidige bestraft werden. Die geordnete Selbstliebe erlaubt es aber nicht, dass man wegen eines niederen Gutes, z. B. wegen des Geldes, sich in die nächste Gefahr setze, ein höheres Gut, z. B. Ehre und Freiheit, zu verlieren. Jedoch wenn auch die Handlungsweise der Claudia wegen der damit verbundenen Gefahr als unzulässig erklärt werden muss, so kann dieselbe doch post factum das auf diese Weise gewonnene Geld selbstverständlich als Entschädigung für das erlittene Unrecht mit gutem Gewissen behalten.

Zur vierten Frage: Claudia hat sich bei ihrer gerichtlichen Aussage keiner wirklichen Lüge schuldig gemacht, da sie ja ihrem Herrn weder etwas gestohlen noch sonst ohne Berechtigung entwendet hat. Sie hat sich also nur einer zweideutigen Ausdrucksweise oder der sogenannten erkennbaren Mentalrestriction bedient. Diese Mentalrestriction im weiteren und uneigentlichen Sinne (late seu improprie mentalis) ist nach der allgemeinen Ansicht der Autoren zulässig, wenn eine genügende Ursache vorliegt (Gury, theolog. moral. I. n. 442. edit. 4. Ratisbon. p. 199). Und Claudia konnte ihre Aussage auch mit gutem Gewissen beschwören. Denn es gilt diesbezüglich die Regel: Was man ohne zu lügen oder zu sündigen einfachhin aussagen darf, das kann man auch aus einem wichtigen Grunde mit einem Eide bekräftigen. (S. Alph. Liguori, theolog. moral. l. III. n. 151 et 152.) Dass aber Claudia wichtige Gründe hat, so zu handeln, liegt auf der Hand; denn es steht nicht bloß ihre Ehre und guter Name, sondern auch ihre Freiheit auf dem Spiele. Es ist daher klar, dass Claudia dadurch keinen

Meineid begangen, sondern nur einen erlaubten Act der Nothwehr ausgeübt hat. —

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

---

VII. **(Decret der heiligen Inquisition über die Herstellung des Todesbeweises eines Ehegatten.)** Aus dem Wiener Diöcesanblatte Nr. 12 ex 1892 entnehmen wir folgenden Fall: Vor dem bischöflichen Ehegerichte zu N. war ein Eheproceß anhängig. Der Ehemann war durch mehr als 30 Jahre verschollen, die hinterlassene Frau suchte um Bewilligung zur zweiten Heirat an. Der kirchliche Richter der ersten Instanz führte nicht einen sicheren Zeugen, der den Tod des ersten Ehegatten bestätigen konnte, an. Er schöpfte aus der mehr als 30jährigen Abwesenheit, aus erlassenen Edicten, die den verschollenen Ehetheil aufforderten sich zu melden, die Rechtsvermuthung, dass der Verschollene als todt zu betrachten sei und gab der klagenden Frau das Recht sich kirchlich zu verehelichen, da sie ohnedies schon civiliter getraut war. Der Richter zweiter Instanz verwarf diese Sentenz und stützte seine Sentenz darauf, dass es sich hier um eine erst einzugehende Ehe handle; daher müsse certo i. e. per documenta oder durch Zeugen der Tod des einen Ehetheiles bestätigt sein; Rechtsvermuthungen, Indicien und andere Umstände, welche den Tod des früheren Ehegatten berücksichtigen, sind nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich um die Giltigkeit einer schon geschlossenen Ehe handelt. Der kirchliche Richter zweiter Instanz stützte sich auf die Instructio der Propaganda vom Jahre 1883, wo es im § 43 de impedimento ligaminis heißt: Quodsi de matrimonio contrahendo agatur, hoc permitti nunquam poterit, donec de morte prioris conjugis certo constiterit. Am 29. August 1890 erließ die S. R. U. Inquisitio ein Decret de Status Libertate ante nuptias probanda, wo unter anderem gesagt wird: non detur licentia (sc. ad secundas nuptias) nisi prius recepto testimonio authentico a rectore hospitalis, vel a rectore ecclesiae aut coemeterii. Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, non excluduntur aliae probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo sint legitimae et sufficientes. Eine ähnliche Instruction ddo. 9. Februar 1863 weist einen Erzbischof an, die vom weltlichen Gerichte angefertigten Acten einzusehen und als Grundlage zu benützen, dass die Ehe auch vor dem Forum der Kirche getrennt sei, wenn das weltliche Gericht Vorsicht genug angewendet hat. Es handelt sich also darum, wie das Wort certo in der Instructio der Propaganda vom Jahre 1883 zu verstehen sei, ob absolute Sicherheit erfordert wird, so dass nur dann zu einer zweiten Ehe geschritten werden darf, wenn der Tod des ersten Ehegatten sicher durch Documente oder Zeugen bestätiget ist, oder ob eine moralische oder juridische Sicherheit genüge, durch Vermuthung, erfolglose Citation in öffentlichen Blättern, mehr als 30jährige Abwesenheit ꝛc. Leo XIII. be-

stätigte am 8. Mai 1891 die am 6. Mai 1891 gefällte Sentenz der S. R. U. Inquisitio: De morte prioris conjugis certo etiam posse constare ex praesumptionibus, indiciis et adminiculis, aliisque probationibus, quae de jure communi admittuntur, dummodo legitimae sint ac sufficientes, juxta ea quae habentur Nr. 6. Instructionis supremae hujus Congregationis S. Officii: ad probandum obitum alicujus conjugis.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

---

VIII. **(Heroischer Liebesact.)** Wenn das Heft in die Hände der Leser kommen wird, dann wird der Allerseelentag nahe sein. Viele Seelsorger werden zur Erweckung des heroischen Liebesactes auffordern. Die großen Vortheile aus demselben für diejenigen, welche ihn erwecken, besonders aus der Umwandlung des zeitlichen Genugthuungswertes in einen ewigen Verdienstwert werden allenthalben hervorgehoben.

Möge es erlaubt sein (aus Beringers Buch: „Die Abläße", Paderborn, Schöningh 1893, zehnte Auflage, approbiert und als authentisch anerkannt von der heiligen Ablaßcongregation), auf ein und das andere hinzuweisen, was nicht immer ausdrücklich bedacht wird.

1. Verzichten wir im heroischen Liebesact auf alle Abläße? Auf Einen können wir gar nicht verzichten: auf den Sterbeablaß (op. cit. pg. 473); er wird und kann nur gewonnen werden von dem Sterbenden, und zwar entweder einmal als vollkommener Ablaß oder als unvollkommener Ablaß so vielmal, als Titel zur Gewinnung des Sterbeablasses gegeben sind (benedictio apostolica, Sterbekreuz ꝛc. ꝛc.). Ob nicht Gott gerade denjenigen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, besonders die Gnade einer solchen Disposition geben wird, daß sie den Sterbeablaß als einen vollkommenen gewinnen!

2. Bekanntlich haben die Priester durch die Erweckung des heroischen Liebesactes das privilegium altaris personale gewonnen. Laien gewinnen einen vollkommenen Ablaß für eine arme Seele: a) so oft sie die heilige Communion empfangen, b) an jedem Montag, wenn sie zum Troste der armen Seelen dem heiligen Meßopfer beiwohnen. Bedingungen für a) und b) Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des heiligen Vaters. (Kirchenbesuch: Dazu genügt wohl schon die Anwesenheit in der Kirche aus Anlaß der Communion, respective Anhörung der heiligen Messe, wenn diese nicht in einem Privatoratorium geschehen.)

Priester gewinnen auch den Ablaß durch Anhörung einer (zweiten) heiligen Messe am Montag; ebenso auch (wenn sie nicht celebrieren) durch die Communion (Gründonnerstag). Durch das Anhören mehrerer heiligen Messen am Montag werden nicht mehrere Abläße gewonnen; wohl aber durch Communion und Anhörung

einer heiligen Messe am Montag zwei Ablässe. Wer am Montag die heilige Messe nicht hören kann, gewinnt den Ablass durch Hörung der Sonntagsmesse. Für jene, welche noch nicht zur heiligen Communion gehen (Kinder; solche werden überhaupt nicht leicht zur Erweckung des heroischen Liebesactes veranlasst werden) oder zu communicieren gehindert sind (langwierig Kranke, Greise, Landleute, Gefangene), ist es dem Ermessen der betreffenden Diöcesanbischöfe überlassen, die Beichtväter zu bevollmächtigen, dass sie andere Werke dafür auferlegen können (op. cit. pg. 294). Diese Bestimmung ist getroffen durch Pius IX. mit Decret der Ablasscongregation ddo. 10. November 1854 und dieses nicht zu verwechseln mit dem Decrete ddo. 18. September 1862, wornach solchen Personen, welche wegen eines andauernden physischen Hindernisses (Kranke, Gefangene, nicht: Landleute) das Haus nicht verlassen können, statt der Communion und des Kirchenbesuches vom Beichtvater ein anderes frommes Werk auferlegt werden kann zur Gewinnung von Ablässen, welche aus einem bestimmten Anlasse bereits verliehen sind; in unserem zu besprechenden Falle handelt es sich eben um den ganz speciellen Ablass, der gerade durch die Communion der Personen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, den armen Seelen gewonnen wird; und es ist wohl zu bemerken, dass zur Commutation der Communion in ein anderes gutes Werk die Beichtväter nicht wie sonst schon im allgemeinen durch das päpstliche Decret 1862 bevollmächtiget sind, sondern es zu diesem Zwecke einer besonderen Bevollmächtigung durch den Diöcesanbischof bedarf. Mögen die Beichtväter es erbitten, dass die Bischöfe im allgemeinen schon mit der Jurisdiction diese Vollmacht geben. Wieviele vollkommene Ablässe könnten dann den armen Seelen noch mehr gewonnen werden!

Linz. Professor Dr. Rudolph Hittmair.

---

IX. **(Ein behördlicher Entscheid über die Verpflichtung zum Besuche des Confirmanden-Unterrichtes — und wie ein katholischer Knabe daraus Nutzen zieht.)** Josef war wenige Monate vor Vollendung seines 14. Lebensjahres ein heißumstrittenes Kampfobject zwischen Katholiken und Protestanten. Das kam so: Er war nach römisch-katholischem Ritus getauft worden, da es sich erst nachträglich herausstellte, dass er das außereheliche Kind einer Protestantin sei. Der Vater, ein Katholik, nahm das Kind in seine gänzliche Obsorge und ließ die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen mit der Versicherung, er werde auf der katholischen Erziehung bestehen. Es dauerte nicht lange, da kam eine Zuschrift des protestantischen Seelsorgers in X., der den Josef auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 A. I. al. 3 R.-G.-Bl. 49 („uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter") reclamierte. Der ex offo-Taufschein wurde natürlich ohne weitere Bemerkung ausgefolgt, dem außerehelichen Vater aber ernst

aufgetragen, der Pflicht bezüglich der katholischen Erziehung seines Kindes getreu nachzukommen. Der Kleine hatte das Glück, in einer braven katholischen Familie Aufnahme zu finden. Da die Zieheltern kinderlos waren, nahmen sie das „arme Waiserl" sogar an Kindesstatt an und erzogen es sorgfältig. Josef besuchte später die katholische Schule, empfieng die heiligen Sacramente und wurde auch gefirmt mit ausdrücklicher Zustimmung der protestantischen Mutter, die schon bei der Uebergabe des Kindes erklärt hatte: „sie überlasse ihr Kind zur beliebigen Erziehung, bis der Knabe es selbst besser versteht". So gieng alles gut. Eines schönen Tages erhielten nun die Zieheltern die strenge Aufforderung des Pastors in X., den Josef zum Confirmanden-Unterricht zu schicken; dabei rasselte er auch schon mit Ketten, indem er zwangsweise Wegführung im Falle der Weigerung in Aussicht stellte. Der Knabe weinte, die Zieheltern waren rathlos. Ohnehin fehlte nicht mehr viel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Man gab den Rath, ruhig abzuwarten. Schon war die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Br. erstattet worden. Diese verpflichtete den Pflegevater, dafür zu sorgen, dass der Knabe den Confirmanden-Unterricht regelmäßig besuche. Gegen dieses Decret wurde der Recurs an die k. k. Statthalterei ergriffen, welche die Verfügung der ersten Instanz wegen Incompetenz derselben aufhob. Interessant ist die Begründung dieser Entscheidung, in der es unter anderem heißt: „Es handelt sich nicht um die zur Competenz der politischen Behörde gehörige Entscheidung über das dem genannten Knaben vermöge seiner Geburt nach dem Gesetze zukommende Religionsbekenntnis; auch die durch die politische Behörde zu veranlassende Rückstellung des Kindes zu seiner Mutter wird nicht gefordert, sondern das von den letzteren gemeinschaftlich mit dem evangelischen Pfarramte in X. gestellte Begehren geht lediglich dahin, dass der Knabe Josef E. zum Besuche des evangelischen Confirmanden-Unterrichtes in X. verhalten werde. Dieses Begehren kann nun von einem zweifachen Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden.

1. Wenn der Confirmanden-Unterricht als ein oder als Ersatz des Religionsunterrichtes, welchen die schulpflichtigen Kinder der evangelischen Confession in der Volksschule erhalten sollen, betrachtet wird, so ist für die Verpflichtung des Pflegevaters und nunmehrigen Vormundes des genannten, noch im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben diesen zur Theilnahme an dem in Rede stehenden Unterrichte anzuhalten, der § 20 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, maßgebend. Die Entscheidung der Frage aber, ob der Confirmanden-Unterricht für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist oder nicht, sowie die auf Grund des § 20 des citierten Gesetzes eventuell zu treffende Verfügung fällt in die Competenz der Schulbehörden.

2. Wird dagegen der Confirmanden-Unterricht, zu dessen Besuch der Knabe J. E. verhalten werden soll, nicht als ein für die Kinder

evangelischer Confession vorgeschriebener Unterricht der öffentlichen Volksschule angesehen, so stellt sich derselbe als eine die Kräftigung des Kindes in den Lehren seiner Confession bezeichnende Maßnahme der häuslichen und kirchlich-religiösen Erziehung dar, und erscheint die politische Behörde auch von diesem Standpunkte aus nicht berufen, die Theilnahme des genannten Knaben an diesem Unterrichte zu erzwingen, vielmehr kommt eine Ingerenznahme auf die häusliche Erziehung eines Kindes nur dem vormundschaftlichen Gerichte zu, welches den Vormund zur Erfüllung der ihm in Bezug auf religiöse Erziehung des seiner Obhut anvertrauten Minderjährigen obliegenden Verpflichtung verhalten kann. Demnach erscheint die politische Behörde in keinem Falle competent, über das Begehren der Kindesmutter und des evangelischen Pfarramtes in X. eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen und musste sonach das bezirkshauptmannschaftliche Decret aufgehoben, zugleich aber die Abtretung des Actes an die competente Schulbehörde verfügt werden, damit diese in die Lage komme, die allenfalls nach Maßgabe des Volksschulgesetzes als geboten sich darstellenden Anordnungen zu treffen". Soweit die k. k. Statthalterei. Die Schulbehörden kamen aber nicht mehr in die Lage, mit dieser Angelegenheit sich zu befassen, denn mittlerweile war der Knabe 14 Jahre alt geworden und hatte schleunigst seinen Austritt aus der protestantischen Kirchengemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft angemeldet. Geduldet und Recurrieren haben zum erwünschten Ziele geführt.

Leoben in Steiermark. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

---

X. **(Casus academicus betreffend das Nach- und Abschreiben von Vorträgen.)** Der Redaction wurde folgender Casus zur Lösung eingesandt: Ein Universitäts-Professor liest über ein allgemein interessierendes Thema ein Privat-(entgeltliches) Colleg. Ist es jemanden, der dieses Colleg ordnungsmäßig belegt, das Honorar bezahlt, und den Inhalt der betreffenden Vorlesung erschöpfend mitgeschrieben hat, erlaubt, dieses Scriptum zum Abschreiben einem anderen zu leihen und zwar einem solchen, der das betreffende Colleg selbst belegen konnte, letzteres aber unterließ, um den Honorarbetrag zu ersparen, in der Aussicht und Absicht, sich durch Abschreiben den Inhalt der Vorlesung ebensogut zugänglich machen zu können, als durch Belegen?

Resp. Falls der Herr Professor einen so ausgedehnten Gebrauch seiner Vorlesungen, i. e. das Abschreiben des getreu nachgeschriebenen Vortrages, expresse verbieten würde, wäre das Zuwiderhandeln in der angegebenen Weise allerdings ungerecht; sonst aber nicht. Denn durch den Vortrag macht ja der Herr Professor die vorgetragene Materia zum Gemeingut seiner Schüler, die dasselbe nach Belieben verwerten können. Ob einer den Vortrag nachschreibt oder nicht, ist (quoad justitiam) vollkommen egal; er kann

ja möglicherweise über ein so gutes Gedächtnis verfügen, dass er das Gehörte auch erst zuhause fast verbotenus niederzuschreiben imstande ist, was er dann sicher jedem anderen ad libitum zur Verfügung stellen kann. Oder er kann ja, dank seiner Gedächtnisstärke, das Gehörte zuhause mündlich fast verbotenus reproducieren, und darf da offenbar auch jeden zuhören oder nachschreiben lassen. Das lucrum cessans für den Herrn Professor ist übrigens in diesem Falle so unbedeutend, dass er es sicher unter seiner Würde halten würde, gegen die angeführte Praxis des nicht belegenden Schülers zu protestieren, sed — „qui tacet, consentire videtur." —

Meran. P. Hilarius Gatterer, Provinzial.

---

XI. **(Die Spendung des Viaticums an Bewusstlose.)** Aloysius, ein junger Priester, wurde gerufen, eine Sonntagsschülerin zu versehen. Er fand das Mädchen, welches die Masern oder das Scharlachfieber hatte, besinnungslos, die Augen starr und ausdruckslos; auf die gestellten Fragen gab es keine Andeutung, dass es den Priester kenne und verstehe. Er gab also demselben conditionate die Absolution, die heilige Oelung und den Sterbeablass. Nun beklagte aber die Mutter, eine arme Witwe, in rührender Weise, dass ihr Kind ohne die heilige Wegzehrung in die Ewigkeit gehen müsse. Dem Priester erschien es zwar etwas ungewöhnlich, der besinnungslosen Kranken die heilige Communion reichen zu sollen. Aber da dieselbe, wenn man ihr zu trinken reichte, ohne Schwierigkeiten schluckte, so nahm er an, dass noch ein schwaches Bewusstsein vorhanden sei und nur die Fähigkeit fehle, dasselbe zu äußern. Dann überlegte er, dass auch durch die bedingte Absolution die Sünden nachgelassen werden, wenn nur die Bedingung vorhanden ist; dass ferner auch die heilige Oelung, wenn keine Beichte möglich ist, neben den übrigen Wirkungen noch jene hat, alle nicht gebeichteten Sünden nachzulassen. Und so entschloss er sich, dem Mädchen auch noch die heilige Communion zu reichen. Als er des anderen Tages die Kranke wieder besuchen wollte, fand er sie todt; aber die Mutter erzählte ihm, dass das Kind, ohne wieder zum Bewusstsein gekommen zu sein, zweimal ganz deutlich gesagt habe: „Ich esse Himmelsbrot" (authentisch!), eine Versicherung, die ihn nicht wenig tröstete und ihm bestätigte, dass er richtig gehandelt.

Hatte er wirklich recht gehandelt? — Ja. 1. Dass er berechtigt und verpflichtet war, sub conditione die Absolution und die heilige Oelung zu geben, bedarf keines besonderen Beweises. Um die erstere giltig zu empfangen, genügte wie bei der Beicht, welche hier nicht möglich war, die attritio. Und diese durfte man bei dem Kind einer katholischen Familie, welche gewohnt ist, das Abendgebet, zu welchem Gewissenserforschung und Reue gehört, gemeinsam zu verrichten, gewiss voraussetzen. Dass die Reue nicht in ordine ad sacramentum erweckt worden war, wie einige Theo-

logen es fordern, ist in solchem Falle nicht zu urgieren. (Conf. Gury II, 449, nota V.) 2. Für die inversio ordinis, dass er die heilige Oelung vor der heiligen Wegzehrung spendete, hatte er einen vernünftigen Grund, weil er erst später zum Entschluss kam, das Viaticum zu spenden. 3. Soll selbst Blödsinnigen (amentes), welche nach erlangtem Gebrauch der Vernunft in diesen Zustand verfallen sind, in articulo mortis das Viaticum gereicht werden, wenn man nur nicht weiß oder vermuthen muss, dass sie beim Eintritt in diesen Zustand in der Todsünde und unbußfertig gewesen seien. Wenn sie früher katholisch gelebt haben und für ihr ewiges Heil besorgt gewesen sind, darf man auch annehmen, dass sie ex- oder implicite gewünscht haben, in guter Verfassung zu sterben. (Voit, II, 363. 365.) Haben sie doch gewiss oft gebetet: „Vor einem jähen und unversehenen Tode — bewahre uns, o Herr!“ Diesen habituellen Vorsatz aber darf man statt des actuellen gelten lassen, welcher eben nicht möglich ist. Auch der Schwach- und Blödsinnige kann in articulo mortis schwere Versuchungen erleiden, gegen welche er Gnadenhilfe braucht. Und ihre Wirkung haben die Sacramente ex opere operato auch bei jenen, welche sie vor dem Verlust der Vernunft zu empfangen wünschten (Gury II, 321. 4), also für den Empfang der heiligen Communion eine Vermehrung der gratia sanctificans, welche einen höheren Grad der Glorie in der Ewigkeit zur Folge hat. Das alles gilt a fortiori bei jenen, die nach kurzer Krankheit besinnungslos geworden sind. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die Fähigkeit zu schlucken, noch vorhanden sei, und das Allerheiligste ohne Verunehrung genossen werden könne. So lehrt auch der heilige Thomas (III, q. 80. a. 9 in O.): Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Ebenso der Römische Katechismus (II. c. 4. n. 62): Si (amentes) antequam in insaniam inciderint, piam animi voluntatem prae se tulerint, licebit eis in fine vitae ex concilii Carthaginiensis[1]) decreto Eucharistiam administrare, modo vomitionis vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit. 4. Darf man aus obigem Fall wohl schließen, dass das Bewusstsein nicht bloß bei Starrkrampf und Scheintod, sondern auch bei anderen Krankheiten noch vorhanden sein kann, wenn die Kranken auch nicht imstande sind, dasselbe zu äußern. Ueberhaupt täuscht das Urtheil über den Geisteszustand der Kranken oft sehr. Ich habe einmal eine typhuskranke Frau versehen, welche während der heiligen Handlung viel phantasierte; bei erfolgter Besserung aber erinnerte sie sich zu

[1]) Wenn auch die Acten dieses angeblich im Jahre 398 gehaltenen Concils nur eine Privatsammlung älterer Canones von verschiedenen Concilien sind (Hefele II, 63 ff.), so behalten die Canones doch ihren Wert.

meinem Staunen vollkommen, dass sie providiert worden sei. Umgekehrt haben Schwerkranke, die bei der Beichte sich ganz normal benahmen, bisweilen nach der Genesung gar keine Erinnerung mehr, dass sie die Sterbsacramente empfangen hatten. Jedenfalls sei man bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Sterbenden nicht zu ängstlich. 5. War aber das Mädchen wirklich bewusstlos, dann möchte der berichtete Fall ein Beweis sein, dass die heilige Eucharistie nicht bloß das Gnadenleben der Seele steigert und den Willen stärkt, sondern bisweilen auch den Verstand erleuchtet und selbst auf die körperlichen Organe einen heilsamen Einfluss hat, da das Mädchen, welches beim Empfang der heiligen Communion sprachlos und nach der Ansicht des Priesters selbst bewusstlos war, nachher wusste, welche Gnade ihm zutheil geworden war, und dieses, aber nichts anderes mehr, äußerte. Das wäre dann ein Seitenstück zu dem interessanten Fall, in welchem Dr. E. L. Fischer in der Passauer Monatsschrift II, 861 mittheilt, dass nämlich ein „geistig sehr beschränktes" Mädchen nach dem Empfang des Viaticums „mit einer Innigkeit, Ergriffenheit und Erleuchtung betete", dass alle Anwesende aufs höchste darüber erstaunt waren. „Denn noch nie hatte sie bisher in ihrem Leben eine derartige Einsicht und Weisheit an den Tag gelegt, wie in jener Stunde". Christus in der heiligen Eucharistie ist ja omnium gratiarum fons et auctor (Trid. XXI. can. III.) Die Geschichte der Mystik erzählt von manchen wunderbaren Erleuchtungen, welche die Folge der heiligen Communion waren. Diese Gnaden, welche zwei schlichten, einfachen Kindern zutheil wurden, möchten ihnen beizuzählen sein.

Bamberg. Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

---

XII. **(Casus de promiscuitate carnis et piscium.)** Ein Geistlicher, der, da er allein speist, die Gewohnheit hat, seinen kleinen Speisezettel meistentheils selbst zu dictiren, sagt am Donnerstage nach Aschermittwoch gefragt nach der Zuspeise ganz unbefangen: „Zum Fleische wünsche ich heute mittags Sardellensauce." Ahnungslos wird dies zubereitet. Bald nach dem Essen fällt es ihm auf einmal ein, dass er sich heute vielleicht gegen das Fastengebot versündigt habe. Er schlägt in Müllers Moraltheologie ed. IV. nach und findet im II. Theile, § 165 B, Folgendes der s. Poenitentiaria vorgelegt und von derselben beantwortet vor: „Utrum lege vetitae permixtionis cum carnibus comprehendantur pisces sale siccati (vulgo salumi id est acciughe, mosciame, caviale, aringa, tarantella aliaque his similia); an potius misceri possint ad instar condimenti alterius ferculi? Resp. die 16. Januarii 1834. Pisces sale siccatos . . . vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio vetita sit. — Frage nun: Ist obige Zukost zum Fleische infolge dessen auch verboten? Wie ist im bejahenden Falle die Handlungsweise des betreffenden Geistlichen zu beurtheilen?

Diese Fragen wurden der Redaction dieser Quartalschrift vorgelegt. Wir könnten nun in deren Namen und Auftrag kurz antworten: Es war nicht erlaubt, an jenem Donnerstag zum Fleisch als Zukost eine Sardellensauce zu genießen, jener Geistliche hat aber trotzdem nicht gesündiget, da er das Kirchengebot nicht wissentlich und freiwillig übertreten hat, oder mit anderen Worten, da die inadvertentia plena et inculpabilis eine formelle Sünde nicht aufkommen ließ. Wir wollen aber die erste der zwei Fragen zum Gegenstande einer längeren Erörterung machen, und zwar um so bereitwilliger, da dieselbe seit 1875 in dieser Quartalschrift nicht mehr erörtert wurde und wir damals in Unkenntnis einer Entscheidung waren, die später im Jahrgang 1883, Seite 169, mitgetheilt wurde. Wir wollen also folgende drei Fragen beantworten: 1. Was wird durch das Kirchengesetz de non permiscendis epulis verboten? 2. Wann ist diese permixtio epularum verboten? 3. Wem ist sie verboten?

Ad I. Das Kirchengesetz verbietet an gewissen Tagen in eadem mensa, also bei einer und derselben Mahlzeit Fleisch- und zugleich Fischspeisen zu genießen. Es ist somit auch an jenen Tagen nicht verboten, mittags Fleischspeisen und abends Fischspeisen zu genießen. Zu den Fischspeisen wird auch die aus gesalzenen Fischen bereitete Zukost gerechnet, wie sich aus den Antworten der heiligen Pönitentiarie ganz unzweifelhaft ergibt.

Ad II. Die permixtio epularum ist verboten: 1. An allen Jejuniums-Tagen, an welchen man aus irgend einem Grunde (hauptsächlich durch Dispens) von der abstinentia ab esu carnis frei ist. 2. An den Sonntagen der vierzigtägigen Fastenzeit. Diese sind zwar keine Abbruchsfasttage, sie gehören zu jenen Tagen, an denen die permixtio epularum nicht gestattet ist, nur deswegen, weil Papst Benedict XIV. sie ganz ganz ausdrücklich denselben zuzählt. In der Antwort auf die vom Erzbischof von Compostella dem heiligen Stuhle vorgelegten Fragen, welche der Bulle Libentissime vom 10. Juli 1745 beigefügt ist, schärft er ein, und zwar sub gravi: 5.) Ut praeceptum de utroquae epularum genere non permiscendo intelligatur extendi etiam ad dies dominicos quadragesimae et ad ceteros pro jejunio designatos extra Quadragesimam.

Die permixtio epularum ist verboten an allen Jejuniums-Tagen, also nicht bloß in der vierzigtägigen Fastenzeit, sondern auch an den Quatembertagen, Vigilien und an den Mittwochen und Freitagen des Adventes. Speciell für die Fasttage im Advent hat dies erklärt die heilige Pönitentiarie am 8. Jänner 1834.

Wenn aber nur Abstinenz geboten ist, wie an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres der Fall ist, so ist im Falle der Dispens die permixtio epularum gestattet. So hat die heilige Congregation der Pönitentiarie im Auftrage des Papstes Gregor XVI. entschieden am

15. Februar 1834. In manchen Diöcesen ist eine solche Dispens für jene Freitage ertheilt, auf welche ein Feiertag fällt.

Ad III. Die permixtio epularum ist allen verboten, die dem Kirchengesetze unterworfen sind. Man wollte früher diejenigen ausnehmen, die zum Jejunium nicht verpflichtet sind. Man hat dem heiligen Stuhl die Frage vorgelegt: Utrum ii, qui ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, subjiciantur legi de non permiscendis epulis carnis et piscium, cum per indultum carnes permittuntur? und da die heilige Pönitentiarie unterm 13. Februar 1834 geantwortet hatte: Consulat probatos auctores, so hielt man die der Freiheit günstige Meinung wenigstens für probabel. Diese Probabilität ist aber nun gänzlich verschwunden, da die S. Cong. Inq. am 24. Mai 1841 entschieden hat: Non licere, und diese Entscheidung am 23. Juni 1875 neuerdings getroffen hat.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

---

XIII. **(Wie hat sich ein Pfarrer einem schwer erkrankten apostasirten Parochianen gegenüber zu verhalten?)** Ein Pfarrer erfährt zufällig, dass einer seiner Parochianen, der zwar katholisch getauft, aber vom christlichen Glauben abgefallen ist und bei jeder Gelegenheit durch Wort und That sich als Freidenker bekannt hat, sehr schwer erkrankt ist. Da derselbe auch seit mehreren Jahren keine Kirche mehr besucht und von allen katholischen Religionsübungen sich ferne gehalten hat, so weiß der Pfarrer nicht, ob er in diesem Falle zur seelsorglichen Dienstleistung verpflichtet ist und wie er eventuell sich dabei zu verhalten hat.

Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass der Pfarrer diesem Kranken geistlichen Beistand leisten und seinen ganzen Eifer aufbieten muss, um die Seele desselben zu retten. Denn wenn auch jener vom Glauben abgefallen und im vollen Sinn des Wortes ein Apostat geworden ist, so hat er doch wegen des unverlierbaren Charakters der heiligen Taufe nicht aufgehört, ein wenn auch todtes Glied der Kirche und solange er nicht förmlich zu einer anderen Religionsgesellschaft mit eigenen Vorstehern übergetreten ist, auch ein Glied der Pfarrgemeinde, in welcher er wohnt, zu sein. Deswegen ist der Pfarrer ex officio verpflichtet, auch ungerufen demselben wie jedem andern kranken Pfarreiangehörigen den nothwendigen seelsorglichen Beistand zu leisten. Er säume daher nicht, den Kranken zu diesem Zwecke zu besuchen. Da es sich aber um ein ebenso schwieriges als wichtiges Werk, nämlich um die Bekehrung und Rettung einer im Unglauben hartnäckig erstarrten Seele handelt, so suche er vor allem durch inniges Gebet sich die hiezu nöthige Hilfe von oben zu erflehen. Wenn es die Umstände gestatten, wende er zunächst seine Schritte zum Tabernakel des Herrn, um sich und den Kranken Demjenigen zu empfehlen, der guten Rath und mächtige Hilfe geben kann und die Herzen der Menschen wie Wasserbäche zu

lenken weiß. Hat er in heißem Flehen für sich um die nöthige Erleuchtung und für den Kranken um die Gnade der Bekehrung gebetet, dann suche er, vom Vertrauen auf die Hilfe Gottes begleitet, an das Krankenbett seines Parochianen zu gelangen. Es kann wohl geschehen, dass ihm von den Hausgenossen desselben der Zutritt verwehrt wird. In diesem Falle stehe er nicht ohneweiters ab, sondern mache er dieselben auf die schwere Verantwortung, die sie auf sich laden, sowie darauf aufmerksam, dass der Kranke, wenn er unter Verweigerung der heiligen Sacramente stirbt, nicht kirchlich beerdigt werden könne. Bleiben seine Vorstellungen unberücksichtigt, dann ziehe er sich ohne Bitterkeit, aber mit ersichtlicher Betrübnis zurück. Erhält er Zutritt zu dem Kranken, so begrüße er ihn zuvor mit ungeheucheltem Ausdrucke liebevoller Theilnahme und erkundige sich, wenn nicht periculum in mora ist, um dessen Befinden. Erst wenn er sieht, dass er das Vertrauen des Kranken geweckt habe, leite er das Gespräch auf den eigentlichen Zweck seines Besuches über und biete demselben seine seelsorglichen Dienste an. Die Art und Weise der Aufnahme dieses Anerbietens wird dem Pfarrer den Grad der Hoffnung einer Bekehrung erkennen lassen. Sollte diese infolge einer kalten Zurückweisung des Anerbietens selbst auf den Nullpunkt gesunken sein, so gebe er sie doch noch nicht gänzlich auf, sondern suche, nicht so fast durch viele Worte der Ermahnung, als vielmehr durch den Hinweis auf den Ernst der Lage und durch den Ausdruck besorgter Liebe den Kranken zu einem besseren Entschlusse zu bringen. Wenn er trotz aller Versuche unverrichteter Dinge den Besuch abbrechen muss, so scheide er ja nicht mit bitteren Vorwürfen oder polternden Drohungen von ihm, sondern mit der erneuten Versicherung der innigsten Theilnahme und mit dem ausgesprochenen Wunsche, dass er leiblich und geistig bald gesunden möge. Und weil denn die Liebe selbst gegen Hoffnung noch hofft, so gibt sich der seeleneifrige Pfarrer mit dem ersten vergeblichen Besuche und Versuche nicht zufrieden, sondern wagt, nach wiederholter Zuflucht zum Heilande im allerheiligsten Altarssacramente, womöglich noch einen zweiten und dritten. Sollte der Kranke auf das entschiedenste erklären, dass er in keinem Falle die Sacramente der Kirche empfangen wolle und jeden weiteren Besuch geradezu verbieten, dann mag der Pfarrer im Bewusstsein, sein Möglichstes gethan zu haben, seine Besuche einstellen, wird aber beim Scheiden von dem Kranken nicht unterlassen, ihm seinen innigen Schmerz über die Zurückweisung der sich im wichtigsten, weil für die ganze Ewigkeit entscheidenden Augenblicke des Lebens darbietenden göttlichen Erbarmung und mit erschütterndem Ernste auch die Befürchtung auszusprechen, dass er eher, als er meint, die Gerechtigkeit Desjenigen werde erfahren müssen, dessen Erbarmung er jetzt verschmäht.

Wir wollen indessen annehmen, der betreffende Kranke zeigt sich vom Anfange an oder auf den von Gott gesegneten Zuspruch

des Pfarrers bereit, das durch seinen Abfall vom Glauben zerrissene Band mit der Kirche wieder anzuknüpfen und durch Empfang der heiligen Sacramente sich mit Gott auszusöhnen. Was hat der Pfarrer in diesem Falle zu thun, um den hoffnungsreichen Anfang zu einem guten Ende zu führen? Er muss unter dankbarer Lobpreisung der Güte Gottes und mit herzlichem Gebete um ihren weiteren Beistand dem Kranken vor allem durch Hinweis auf die alles umfassende göttliche Huld und Barmherzigkeit Vertrauen einzuflößen und ihn zum Empfange der heiligen Sacramente zu disponieren suchen. Weil aber derselbe durch seinen offenkundigen Abfall vom Glauben in die dem Papste speciell vorbehaltene Excommunication gefallen ist, so muss, wenn nicht periculum in mora ist, der betreffende Seelsorger sich die nothwendige facultas absolvendi verschaffen. Ist dieses wegen bestehender Todesgefahr nicht mehr möglich, so kann derselbe ohne besondere Vollmacht den Kranken directe von der Excommunication lossprechen, muss ihn jedoch anhalten, seine Irrthümer öffentlich, wenigstens vor zwei Zeugen, abzuschwören und seine Aussöhnung mit der Kirche zu manifestieren. Nach Umständen (der Nothwendigkeit und Möglichkeit) belehre er ihn hierauf noch kurz über Wesen, Wirkungen und Bedingungen der zu empfangenden heiligen Sacramente und spende ihm dieselben in der nämlichen Weise und mit derselben, womöglich noch größeren Sanftmuth und Milde, mit welcher er sie andern in Todesgefahr schwebenden Parochianen zu spenden pflegt. Sollte derselbe von seiner Krankheit genesen, so braucht er die mit der Censur belegte Sünde der Apostasie nicht dem Papste oder dessen Delegierten zu bekennen, da er ja in articulo mortis bereits directe von derselben ist losgesprochen worden, wohl aber müsste er per epistolam selbst oder durch den Beichtvater an den päpstlichen Stuhl über die bereits vollzogene Absolution Bericht erstatten, um hiedurch seinen Gehorsam gegen die kirchlichen Disciplinargesetze zu bethätigen und etwaige Bußbestimmungen entgegenzunehmen. Würde er dieses innerhalb eines Monates zu thun unterlassen, so würde er in die genannte Censur zurückfallen. Die S. Congr. R. et Univ. Inquisitionis hat unterm 23. Juni 1886 auf specielle Anfrage entschieden: „in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam Speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus occurrat ad S. Sedem.“

Um den körperlich und geistlich Genesenden nicht bloß vor Rückfall zu bewahren, sondern auch im geistlichen Leben zu fördern und ihm bei der Wiedergutmachung des früher gegebenen Aergernisses behilflich zu sein, widme ihm der Seelsorger durch, jedoch ohne

Aufdringlichkeit abzustattende, Besuche und durch Mittheilung geeigneter Lectüre seinen weiteren Beistand und gedenke seiner besonders in der heiligen Messe, ut Deus confirmet, quod operatus est in eo. Würde der Kranke ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, so müsste das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Sollte man deswegen dem Pfarrer besondere Schwierigkeiten bereiten, müsste er an das bischöfliche Ordinariat sich wenden.

Scheyern in Bayern. P. Bernard Schmid O. S. B.

---

XIV. **(Fälle, in welchen das Aufschieben der Lossprechung heilsamer ist, als die sofortige Ertheilung derselben.)** 1. Ein kaum dreizehnjähriges Mädchen klagt sich an, die Magd des Hauses bei seinen Eltern aus Hass verleumdet zu haben, indem es behauptete, dieselbe habe in einem Nachbarhause gesagt, ihre Herrschaft lebe in sehr gedrückten Verhältnissen, habe selbst nicht satt zu essen und verabreiche auch ihren Dienstboten keine genügende Nahrung; alles, was sie einkaufe, müsse borgweise bezogen werden. Infolge dieser Verleumdung wurde die Magd sofort entlassen und es wurde ihr noch obendrein eine schlechte Note in ihr Dienstbuch gesetzt. Der Beichtvater des Mädchens ließ sich versprechen, die Verleumdung demnächst zu widerrufen, und ertheilte ihm dann sogleich die Lossprechung. Es frägt sich nun, ob ein solches Verfahren geeignet sei, heilsame Früchte zu zeitigen?

Meine Antwort lautet dahin, dass eine solche Eile bezüglich der Lossprechung, selbst wenn ein zur Giltigkeit derselben genügender Vorsatz, zu widerrufen, vorhanden wäre, allem Anscheine nach verderbliche Folgen nach sich ziehen wird. Der Verleumderin wird wahrscheinlich trotz alles Zuredens und Ermahnens die Hässlichkeit und Schwere ihrer Sünde nicht tief genug zu Herzen gehen, und dass sie nach sofort erhaltener Lossprechung ihre Verleumdung nächstens zurücknehmen wird, ist ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Der Muth und die Kraft dazu wird ihr fehlen, freilich nicht aus Mangel an Gnade, wohl aber aus Mangel an eigener Anstrengung und infolge des jugendlichen Leichtsinnes. Man hätte ihr also die Lossprechung aufschieben sollen, bis sie der oben erwähnten Verpflichtung nachgekommen wäre. Ob ein solches Kind sofort nachhause gehen, den schuldigen Widerruf leisten und dann gleich wieder zum Beichtvater zurückkehren kann, hängt von den Umständen ab. Sind diese günstig, so bestehe man darauf, dass jene Angelegenheit ohne weitere Zögerung geregelt werde. Sind sie ungünstig, so bestimme man eine andere gelegenere Zeit und zeige dem Kinde das halbe oder Viertelstündchen an, in welchem es zum Empfange der Lossprechung sich gestellen soll. Man vergesse nicht, ihm die Worte (eine genau bezeichnende und doch möglichst milde und gelinde Form) in den Mund zu legen, in welchen es den Widerruf vorzubringen hat. Aber wie, wenn es, was häufig vor-

kommt, durch nichts bewogen werden kann, selbst Widerruf zu leisten? Da hätte der Beichtvater zu überlegen, ob ein anderer oder gar er selbst die Berichtigung der falschen Aussage füglich übernehmen könne, und würde dann leicht ein diesbezügliches Vorgehen zu veranlassen wissen. In der Regel ist in solchen (wie überhaupt fast in allen) Fällen alles mündlich zu verhandeln; ein brieflicher Correspondenzweg könnte oft zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Will das Kind weder in eigener, noch durch eine andere Person seiner Verpflichtung nachkommen, so muss ihm die Lossprechung nicht einfach aufgeschoben, sondern geradezu verweigert werden. Es ist mir bewusst, dass manchmal ungeachtet oder gar wegen des Aufschubes der Lossprechung die Anweisungen des Beichtvaters nicht befolgt, beziehungsweise die schuldigen Genugthuungen nicht geleistet werden; aber ist denn nicht eben das ein untrügliches Zeichen von Mangel an der nöthigen Disposition? Wendet sich das nicht sofort absolvierte Beichtkind an einen anderen Beichtvater, so möge ihm das nach Belieben freistehen, wenn es nur die geraubte Ehre zurückerstattet. Begnügt sich der Beichtvater mit einem bloßen Versprechen, so wird er gewöhnlich auf die Erfüllung desselben vergeblich zu warten haben, und er selbst ist mitschuldig an dem Unterbleiben der zu leistenden Genugthuung.

2. Ein flatterhaftes Mädchen von 16 Jahren stiehlt seiner verheirateten (im Wohlstande lebenden) Schwester, bei der sie wohnt, fast täglich kleinere Beträge, die, zusammengerechnet, am Ende eines jeden Monates ungefähr sieben bis zehn Mark ausmachen. Sie thut dieses schon seit ihrem neunten Jahre, hat seit ihrer ersten heiligen Communion ihre Veruntreuungen noch öfter als alle zwei Monate (und vorher jährlich dreimal) gebeichtet und ist, nach entsprechenden Ermahnungen, von ihren Beichtvätern stets absolviert worden. Endlich sagte ihr ein strengerer Beichtvater: „Unterlassen Sie erst einmal vierzehn Tage lang das gewohnheitsmäßige Stehlen, und dann kommen Sie zurück und empfangen die Lossprechung". Ganz außer sich vor Aufregung eilte sie in eine andere Kirche und zu einem früheren Beichtvater, erhielt aber zu ihrem Erstaunen auch von diesem den Bescheid, sich dem Urtheile des strengeren Beichtvaters zu fügen. Wie war diese Person zu behandeln?

Ohne Zweifel genau so, wie sie von den beiden letzteren Beichtvätern behandelt worden ist. Das Aufschieben der Lossprechung war ein nothwendiges Mittel, sie zum Nachdenken und von ihrer bösen Gewohnheit abzubringen. Wie sie bis zu ihrem 17. Jahre keine Anstrengung gemacht hatte, um sich das Stehlen abzugewöhnen, so würde sie es höchst wahrscheinlich in der folgenden Zeit noch weniger gethan haben oder thun; und dass die gütigen Beichtväter, statt jener Leidenschaft Stöße zu versetzen, derselben sogar Vorschub geleistet haben, kann nicht geleugnet werden. Solche Personen sind verloren

und ihre Leidenschaft wird unheilbar, wenn sie nicht in besagter Weise aus ihrem Todesschlafe aufgerüttelt werden. Dass man, wenn sie mit *außergewöhnlichen* Zeichen der Reue und des Vorsatzes zur Beicht kommen, anders mit ihnen verfahren *kann* und manchmal auch *soll*, weiß jeder Beichtvater, der seine Moraltheologie gut studiert hat. Auf die Restitutionsfrage wollen wir hier nicht eingehen.

3. Eine zwar nicht in schlechtem Rufe stehende, aber heimlich grundverdorbene und lasterhafte Dienstmagd erklärte einem wohlerzogenen und bis dahin gut gesitteten zwölfjährigen Sohne ihrer vornehmen Herrschaft alle Unsittlichkeiten, die gegen das sechste Gebot begangen werden können, und unterrichtet ihn darin, soweit es geschehen kann, auch praktisch, deducens eum secum in lectum etc. So geht es bereits über ein Jahr lang fort, und obschon der Knabe aus leicht zu errathenden Gründen noch längst nicht alles versteht und ausführen kann, wiederholt sie doch wöchentlich mehr als zweimal jenen Unterricht im Bösen. Der Knabe klagt sich in allen Beichten über das Geschehene seiner Fähigkeit gemäß an. Der Beichtvater ermahnt ihn, der bösen Magd aus dem Wege zu gehen, nicht mehr mit ihr allein zu sein, ihr nöthigenfalls zu drohen mit einer Anzeige bei seinen Eltern, wenn sie ihn nicht in Ruhe lasse, in der Gefahr an das höllische Feuer und an das Leiden Christi zu denken und aus der Tiefe des Herzens Gott um Hilfe anzurufen. Dann ertheilt er ihm die Lossprechung. Ist dieses Verfahren zu billigen? Ist es praktisch zweckentsprechend und heilsam?

Durchaus nicht. Die verkommene und so viel Unheil anrichtende Magd musste von dem Knaben selbst oder mit seiner Einwilligung von einem anderen (am füglichsten dann vom Beichtvater, aber *mündlich*) bei seinen Eltern als Verführerin angezeigt werden, und zwar selbst auf die Gefahr hin, dadurch den Hausfrieden zu stören. Die Form der Anzeige soll die Mitschuldigkeit des Knaben nicht verrathen, ja nicht einmal vermuthen lassen; denn niemand braucht in solchen Fällen sich selbst in ein schlechtes Licht zu setzen. Puer dicere poterit: „Ancilla haec et illa mihi exposuit, indecentia mihi ostendit, occasione data me semper tangit, in lectum trahit", vel similia. So leicht wird ein Knabe diese Anzeige *nicht* machen, selbst wenn ihm die Lossprechung aufgeschoben wird, und doch sehe ich kein anderes Mittel als diesen Aufschub, um ihn zu bewegen, seiner Pflicht nachzukommen. Man erkläre ihm: „So und so musst du deinen Eltern sagen, und *sobald das geschehen ist*, kommst du *sogleich* her und empfängst die heilige Lossprechung, eher aber nicht. Wann willst du die Anzeige machen, wann zu mir zurückkommen (eventuell auch wohl zu einem anderen gehen)?" Weigert er sich zu folgen oder unterlässt er ungeachtet seines Versprechens dennoch die Anzeige, so muss ihm die Lossprechung geradezu *verweigert* werden, und auf den Beichtvater fällt dann

keine Mitverantwortlichkeit. Von einer solchen würde jedoch dieser letztere ganz oder gar nicht freizusprechen sein, wenn er auf ein bloßes Ermahnen und Versprechen hin immer und gleich die Lossprechung ertheilte; das Versprechen wird nicht gehalten, und das frühere Sündenleben bleibt nicht nur wie es war, sondern wird im Laufe der Zeit noch viel schlimmer.

Ehrenbreitstein a. Rh. Bernard Deppe.

---

XV. **(Zur Nothtauf-Frage.)** Der Pfarrer mag noch so gut die Hebammen instruieren, nach zwei Jahren sie neuerdings an alles erinnern, wie es manches Diöcesan-Rituale verlangt, im besonderen Falle die Taufzeugen über eine geschehene Nothtaufe ausforschen (wenn dies überhaupt möglich ist), ja er mag jedesmal die Hebamme noch so genau ausfragen, ob sie materia und forma richtig und sicher angewendet habe, — es kann doch fehlen. In größeren Orten wird die Taufe nicht vorher angemeldet, der taufende Priester sieht die Hebamme weder früher noch später, er muss sie da vor den Leuten ausfragen. Dieses Examen hat nun etwas peinliches, wie mir selbst einmal eine Hebamme aufrichtig gestand. Es sind vielleicht illustre Pathen zugegen oder ein kritischer Vater. Wenn ich nun eine Hebamme vor diesen Leuten ausfragen soll wie ein Kind, so fassen sie es als Seccatur, als Misstrauensvotum in ihr Geschäft auf: man kann leicht ihrem Renommé zu nahe treten und — man erfährt doch nicht den vollen objectiven Thatbestand von der geschehenen Nothtaufe, wie mir gerade diese Hebamme durchblicken ließ. Ich glaube, das einfachste, feinste und doch gründlichst beruhigende Fragen ließe sich folgendermaßen bewerkstelligen: Man instruiere die Hebammen über die Nothtaufe und sage ihnen dann: Wenn Sie also die Nothtaufe spenden zu müssen vermeinen, dann thun Sie es möglichst ruhig und genau als heilige Handlung. Kommen Sie dann mit dem Kinde zum Priester, so sagen Sie es ihm gleich und nicht erst unter den Ceremonien, dass das Kind nothgetauft sei. Haben Sie irgend ein Bedenken im Gewissen, dass das heilige Sacrament aus irgend einer Ursache etwa nicht ganz richtig sein könnte, was ja leicht vorkommen kann, so sagen Sie dem Taufpriester ganz einfach: „Mir wär's zu meiner Beruhigung lieber, wenn die bedingte Taufe vorgenommen würde." Dieser Vorgang fällt niemanden schwer, ist schnell abgethan und gewährt doch bei — christlichen Hebammen die möglichst sichere Bürgschaft. Bei unzuverlässlichen Hebammen wird das freilich nicht genügen; aber im allgemeinen wurde mir dieses „Fragen" von einer gut christlichen Hebamme als sehr sanft und gewiss ausreichend bezeichnet.

C. L.

---

XVI. **(Kann ein Priester [Beneficiat] seine Stiftmessen durch andere Priester lesen lassen?** An die Redaction dieser Quartalschrift wurde nachstehende Frage zur Er-

örterung eingesendet: An unserer Pfarrkirche ist eine sogenannte Segenmesse für jeden Donnerstag gestiftet. Die Segenmesse wird regelmäßig gehalten, aber es wird in einer anderen Intention appliciert und das Stipendium der gestifteten Segenmesse wird fortgeschickt. Ist das gestattet? Man sagt, es sei die Intention des Stifters die gewesen, es solle regelmäßig jeden Donnerstag eine Segenmesse stattfinden und das sei ja auch der Fall. Auch der fructus sacrificii gehe ja dem Stifter nicht verloren, da die Stiftung anderwärts persolviert würde. Für den Fall, dass dieses Verfahren nicht richtig gewesen, lautet meine Frage: Ist man zur Restitution verpflichtet, respective zum Applicieren all' der fortgesandten Intentionen, und zwar in der Pfarrkirche, in der diese Stiftung besteht?

Eine einschlägige Frage wurde in dieser Quartalschrift anno 1879, Heft 1, Seite 134 ff., und anno 1884, Heft 4, Seite 881, behandelt, kürzer und deutlicher an zweiter Stelle. Auf die daselbst gestellte Frage: Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heiligen Messen durch andere Priester lesen lassen oder muss er dazu vom hochwürdigsten Bischof Erlaubnis haben? wurde die Antwort dem Münsterer Pastoralblatte entnommen, wie folgt: „Das hängt, abgesehen von besonderen Diöcesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlaute der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipuliert, als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieselben thatsächlich gelesen werden; ob er dies persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficium-Inhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswert erscheinen lassen, in dem einen oder anderen Punkte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofs. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgesuche anzugeben, ob man die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen."

An die Spitze dieser Antwort ist ein allgemeiner Grundsatz gestellt; derselbe wird sodann im zweiten Theile zerlegt; endlich wird dem zweiten Theile eine specielle Weisung beigefügt. An diese übersichtliche Bemerkung knüpfen wir Einzelnbemerkungen unter Rücksichtnahme auf die Eingangs gestellte Frage. Bezüglich des allgemeinen Grundsatzes haben wir nur Eines, dies aber mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, nämlich den Beisatz: „abgesehen von besonderen Diöcesan-Vorschriften." Von diesen also abgesehen, ist bei Lösung

der Frage der Wortlaut der Stiftungsurkunde maßgebend. Was im ersten Theile von der Lesung der Messen gesagt wird,[1]) gilt zweifelsohne auch von der Application, d. h. wenn nichts weiter stipuliert ist, hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Application geschieht; ob durch ihn selbst oder einen andern, ist lediglich seine Sache. Zum zweiten Theile übergehend, scheint uns mit dem ersten Satz gesagt sein zu wollen: Wenn solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration enthalten, so ist der Beneficiat zu deren Beobachtung verpflichtet. Es frägt sich nun insbesondere bezüglich des Ortes der Celebration, wann derselbe als näherer Umstand zu betrachten sei, zu dessen Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Dies kann, wie uns scheint, nicht behauptet werden, wenn in der Urkunde die Kirche zwar genannt wird, bei welcher die Stiftung errichtet wird, ohne dass aber darin irgendwie zu erkennen gegeben wird, der Stifter wolle die Celebration ausschließlich in dieser Kirche. Wenigstens von einer schweren Verpflichtung kann nicht die Rede sein, so dass es jeden vernünftigen Anlasses halber davon abzugehen erlaubt ist. Es kann dies ebensowenig behauptet werden, als dass ein Beneficiat sub gravi verpflichtet sei, die Stiftmesse in eigener Person zu lesen, wenn dies in der Urkunde nicht ausdrücklich festgesetzt ist. Wenn hingegen aus der Urkunde irgendwie (direct oder indirect) ersichtlich ist, der Stifter wolle die Celebration sammt Application ausschließlich in der Kirche, bei welcher die Stiftung errichtet ist, so kann er, selbst bei Vorhandensein von guten Gründen, welche es wünschenswert erscheinen lassen, von diesem Umstand abzugehen, dies nicht eigenmächtig thun, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines (mit den nöthigen Facultäten versehenen) Bischofs, es sei denn, dass der Grund, von welchem der Stifter bei diesem seinem Willen augenscheinlich geleitet wurde, dermalen hinweggefallen ist. Der hl. Alphons sagt zwar V. 330. von einem analogen Ausnahmsfalle, dass der Beneficiat eine läßliche Sünde begehe; jedoch scheint er dies nach seinen voraufgehenden Ausführungen nur dann behaupten zu wollen, wenn die Application ohne irgend einen gerechten Anlass an einem anderen Orte geschieht.

Hieraus ergibt sich für die eingangs gestellte Frage: Gieng die Intention des Stifters laut der Urkunde nur dahin, dass jeden Donnerstag eine Segenmesse in der Pfarrkirche des Fragestellers gehalten werde, so konnte der Beneficiat das Stipendium aus irgend einem gerechten Anlasse auch ohne Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofes weitergeben. Gieng dieselbe aber überdies dahin, dass gerade bei dieser donnerstäglichen in der erwähnten Pfarrkirche celebrierten Messe nach der Intention des Stifters appliciert

[1]) Vergl: s. Alph. V. 330: „Nisi exprimatur in institutione capellaniae, quod capellanus per se ipsum celebret, semper per alium celebrare potest.“

werde, und besteht dermalen noch der Grund, von welchem diese seine Absicht geleitet wurde, so war es ohne eine solche Genehmigung unstatthaft. Von einer Restitutionspflicht wäre aber auch da nicht die Rede, weil, wie Fragesteller bemerkt, der fructus sacrificii dem Stifter nicht verloren geht, da die Application anderwärts vollzogen wird.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

---

XVII. **(Casuistisches über die Beichtjurisdiction für Klosterfrauen.)** Anselmus ist Spiritual und ordentlicher Beichtvater in einem Kloster, dessen Mitglieder einer neueren Frauencongregation angehören und sich mit der Krankenpflege in ihrem Spitale, mitunter wohl auch auswärts in der nächsten Umgebung, befassen. Kummer und Sorgen für Anselmus genug, dazu noch folgender Fall: Zwei Schwestern pflegen längere Zeit hindurch auf einem nicht weit entlegenen gräflichen Schlosse die erkrankte Gutsbesitzerin. Die vornehme Reconvalescentin hat sich endlich in ein Bad zu begeben und erbittet sich die zwei Klosterfrauen als Reisebegleiterinnen; in der Hauptstadt X. jedoch verschlimmert sich ihr Zustand bedeutend und die weitere Reise muss aufgegeben werden. Die beiden Schwestern sind wieder Krankenpflegerinnen und berichten daher an ihren Spiritual, indem sie sich zugleich Weisungen erbitten, um statutenmäßig die wöchentliche heilige Beicht verrichten zu können. Wie ist nun zu antworten? Der Fall bringt Anselmus einigermaßen in Verwirrung, denn die Hauptstadt X. ist zugleich bischöfliche Residenzstadt einer fremden Diöcese; wäre es in der eigenen Diöcese, dann wäre freilich leicht zu antworten und es wissen ja übrigens die Schwestern die Diöcesanbestimmung, wonach Klosterfrauen, wenn sie sich außer dem Kloster irgendwo in der Diöcese aufhalten, entweder beim Ortspfarrer oder überhaupt bei einem Priester, der zum Beichthören der Ordensfrauen approbiert ist, falls ein solcher im Orte vorzufinden, ihre Andacht zu verrichten haben. Hinsichtlich des Aufenthaltes in einer fremden Diöcese ist aber in den Diöcesanbestimmungen nichts enthalten, was wohl auch begreiflich ist, da der Bischof bezüglich einer fremden Diöcese kein Recht hat, etwas zu verfügen. Verschiedene Handbücher besagen zwar darüber, der Priester hätte solche Klosterfrauen, die außer der Clausur weilen und um die heilige Beicht ersuchen, einfach zu fragen, ob es ihnen nach der Regel erlaubt sei, in der Fremde jedwedem Priester zu beichten und falls sie es bejahen, könne man ohneweiteres ihre Beichten entgegennehmen. Das ist aber hier eben fraglich, was jene Schwestern zu antworten hätten?

Anselmus calculiert nun folgendermaßen: Meine Schwestern sind eigentlich keine Moniales im strengen Sinne des Wortes, sondern nur Mitglieder einer Congregation, weswegen auch auf sie die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Empfanges der heiligen

Buße streng genommen gar nicht anzuwenden sind und sie können mithin jedem in der Diöcese jurisdictionierten Priester beichten. Dagegen aber spricht die Praxis, indem die Bischöfe auch für solche Klosterfrauen eigene Beichtväter zu bestellen pflegen und die Bischöfe haben doch in ihren Diöcesen über die Beichtjurisdiction zu verfügen. Deswegen wäre es hier gewiss nicht angezeigt, sich darüber hinauszusetzen. Da kommt doch endlich ein glücklicher Gedanke! Wer die ordinaria iurisdictio hat, kann dieselbe überall ohne Beschränkung des Ortes über die Untergebenen ausüben, so kann ja ein Pfarrer die Beichten seiner Pfarrkinder überall entgegennehmen. Ich bin confessarius ordinarius, so schließt Anselmus weiter, daher kein Zweifel, dass meine Jurisdiction eine ordentliche, weswegen ich auch meine Klosterfrauen wo immer, mithin auch in X., Beicht hören kann; die Verbindung mit X. ist sehr bequem, zudem kann ich dort noch einige Geschäfte persönlich abthun. Gesagt, gethan; das von der vornehmen Patientin bewohnte Palais hat auch eine kleine Kapelle, wo vor Jahren celebriert werden durfte, Anselmus hat daher nach das Bequeme dabei, dort beichthören zu können, ohne sich erst in eine Kirche verfügen zu müssen. Das lästige Anmelden beim betreffenden Pfarrer entfällt auch von selbst, viel Zeit hat Anselmus übrigens auch nicht zur Disposition. Was ist nun von dem ganzen zu halten? War der gewählte Ausweg richtig oder nicht?

Es führt uns dieser Fall auf folgende Fragen: I. Was gilt bezüglich der Beichtjurisdiction über die Mitglieder der neueren Frauencongregationen? II. Welche Priester dürfen die Beichten solcher Ordensfrauen aufnehmen, die sich in einer fremden Diöcese oder überhaupt außer ihrem Kloster aufhalten? III. Hat der confessarius ordinarius eine ordentliche Jurisdiction? IV. Darf in einer Hauskapelle die heilige Buße gespendet werden? Nach diesen Gesichtspunkten wollen wir den vorliegenden Casus lösen.

Ad I. Heutzutage pflegen in der Regel die Diöcesanbischöfe auch für die Frauencongregationen eigene Beichtväter aufzustellen, und zwar sowohl einen ordentlichen, als auch außerordentlichen, ganz auf dieselbe Art und Weise, wie es für eigentliche Ordensfrauen canonisch bestimmt ist. Dass diese Praxis sehr zweckmäßig ist, kann jedenfalls nicht geleugnet werden, sie entspricht auch ganz und gar den Anschauungen des apostolischen Stuhles, wie sich dieselben in wiederholten Entscheidungen auf diesbezügliche Anfragen kundgeben. (Siehe Müller, Theologia mor. 1887, l. III. p. 326.) Nach dem heutigen Stande der canonischen Bestimmungen steht es übrigens fest, dass den Bischöfen in ihren Diöcesen das Recht zukomme, sogar die ordentliche Beichtjurisdiction der Pfarrer derart hinsichtlich der Frauencongregationen zu beschränken, was bezüglich der Delegierten-Jurisdiction selbstverständlich ist. In jenen Diöcesen daher, wo eine solche Beschränkung der Jurisdiction platzgreift, indem

eigene Beichtväter auch für derartige Klosterfrauen bestellt werden, hat der gewöhnliche Priester einfach keine Jurisdiction über dieselben und kann sie daher weder erlaubter- noch giltigerweise absolvieren, wie das bei Ordensfrauen im eigentlichen Sinne der Fall ist.

Ad II. Die Beantwortung dieser Frage unterliegt keinem Zweifel. Ordensfrauen, welche außer der Clausur oder ihrem Kloster weilen, können von einem jeden zum Beichthören approbierten Priester losgesprochen werden, und zwar giltig und erlaubt; denn die canonischen Beschränkungen der Jurisdiction über die Klosterfrauen beziehen sich auf dieselben nur dann, wenn sie in der Clausur oder in ihrem Kloster sich aufhalten, das wird immer vorausgesetzt in den betreffenden päpstlichen Constitutionen und nur für solche hat der gewöhnliche Beichtvater keine Beichtjurisdiction. Zudem liegt eine Entscheidung des heiligen Stuhles vom Jahre 1852 vor, welche dies bestätigt und wonach Ordensfrauen, die außer dem Kloster sich aufhalten, überhaupt bei jedem zum Beichthören approbierten Priester ihre Beicht verrichten können. (Responsum S. C. Ep. et Reg. 26. August 1852.) Gilt dies bezüglich der eigentlichen Klosterfrauen, dann ist es umsomehr auf Congregations-Mitglieder anzuwenden. Wenn fernerhin da die Rede von einem zum Beichthören überhaupt approbierten Priester ist, so kann selbstverständlich nur ein Priester gemeint sein, der eben in jener Diöcese vom betreffenden Bischof zum Beichthören bevollmächtigt ist.

Allerdings erleidet der oben angeführte Grundsatz eine Einschränkung in jenen Diöcesen, wo besondere gesetzliche Bestimmungen in Anbetracht der Klosterfrauen, wenn sie außer ihrem Hause die heilige Buße empfangen wollen, vorzufinden sind, wie es in der Diöcese unseres Anselmus thatsächlich der Fall ist; denn dort hat für solche fremde Nonnen nur der eigens bezeichnete Priester die Jurisdiction und ein anderer kann sie nicht bloß nicht erlaubt, sondern auch nicht giltig lossprechen.

Man sieht auch aus dem ganzen, dass die Frage, welche nach manchen Autoren bei solchen Gelegenheiten an fremde Ordensfrauen zu richten wäre, was ihnen nämlich hinsichtlich des Empfanges der heiligen Buße statutenmäßig bestimmt sei, eigentlich keine praktische Bedeutung habe, indem sie höchstens, wenn überhaupt in den Statuten etwas darüber enthalten wäre, nur die Erlaubtheit des Actes, und zwar zunächst die auf Seite der Klosterfrau betreffen würde. Dass ferner dieselben ihre häuslichen Vorschriften gut kennen und auch in diesem Falle einhalten, kann ohneweiters vorausgesetzt werden; die Bevollmächtigung zum Beichthören hängt indessen von ganz anderen Bestimmungen ab, die der Priester zu kennen hat. Was aber unseren Fall anbelangt, so hätte Anselmus die Schwierigkeit leicht beheben können, wenn er sorgfältiger nachgeschlagen hätte.

Ad III. Anselmus hat zwar den Namen eines ordentlichen Beichtvaters, aber deswegen noch nicht die ordentliche Jurisdiction.

Der Name besagt nur, dass er seines Amtes für gewöhnlich oder regelmäßig zu walten habe, während der außerordentliche Confessarius nur hie und da, also ausnahmsweise functioniert. Vielmehr wurde Anselmus die Jurisdiction auf drei Jahre vom Bischofe delegiert, der die ordentliche Beichtjurisdiction über die Klosterfrauen seiner Diöcese besitzt. Anselmus mag vielleicht auch die gewöhnliche Definition der iurisdictio ordinario als einer solchen, die dem Priester vermöge eines kirchlichen Seelsorgsamtes zusteht, falsch angewendet haben. Kurz seine Jurisdiction ist nur eine delegierte, die allerdings ganz besonderen canonischen Bestimmungen unterliegt. (Siehe Lehmkuhl. Theol. mor. 1885. vol. II. De illa iurisdictione delegata, quae lege speciali regitur, punct. II. pag. 288.) Die Schlussfolgerung des Anselmus war also ganz unrichtig und danach ist auch über die Giltigkeit des Actes das Urtheil zu fällen; er hat ohne Jurisdiction absolviert, daher ungiltig. Nicht einmal der sub II angeführte allgemeine Grundsatz kommt ihm hier zustatten, weil er in der Diöcese X. zum Beichthören gar nicht bevollmächtigt ist.

Ad IV. Die Function hat sich Anselmus sehr bequem eingerichtet, dabei aber die kirchlichen Vorschriften betreffend den Ort des Empfanges der heiligen Buße arg verletzt. Diesen entsprechend, soll die heilige Beicht nur in einer Kirche oder doch in einem öffentlichen Oratorium verrichtet werden, dringende Fälle natürlich ausgenommen. In Privatoratorien dürfte nur mit bischöflicher Erlaubnis die heilige Buße gespendet werden. Die Hauskapelle indessen, in welcher Anselmus beichtgehört, ist eigentlich nur ein gewöhnliches Betzimmer, indem daselbst nicht mehr celebriert werden darf, wie wohl nach dem ganzen anzunehmen und kann mithin überhaupt nicht als erlaubter Ort zum Beichthören bezeichnet werden, außer im Nothfalle, der hier allerdings nicht vorliegt. In der Kirche ist aber der Beichtstuhl zur Spendung der heiligen Buße bestimmt, was besonders dort, wo es sich um weibliche Personen handelt, durch die kirchliche Gesetzgebung eingeschärft wird; zumal die Klosterfrauen anlangend, fordert dieselbe noch: Ex declaratione S. C. praecipitur, confessionalia monialium amoveri a sacristia vel aliis locis occultis, sed collocari in exterioribus ecclesiae. In necessitate tamen licet audire confessiones in alio loco, modo vitetur aspectus confessarii et monialis. (S. Liguori, Theol. mor. l. VI. n. 577, 4.)

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Johann Kubiček.

---

XVIII. **(Kreuzzug der Kinder.)** Es war ohne Zweifel ein recht glücklicher Gedanke, die Kinder zu diesem so zeitgemäßen Unternehmen allerorts aufzurufen. Wir sagen „zeitgemäß", weil unsere Zeitverhältnisse außergewöhnlich drohende sind. „Die Zahl der überaus ernsten Tage, welche der heutigen Gesellschaft noch übrig sind, um sich mit der katholischen Kirche für oder mit der

socialen Revolution gegen Christus zu entscheiden, dürfte sehr bescheiden sein", sagt Dr. Augustin Rösler in seiner empfehlenswerten Schrift: „Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und Offenbarung", Wien 1893, Roller & Comp. Darnach sind sie also nicht bloß ernst oder drohend, sondern „überaus ernst" unsere Tage, besonders deshalb, weil ihre Zahl bis zum Entscheidungskampfe eine nur noch bescheidene sein dürfte. Darum gilt es, dass Gesinnungsgenossen sich sammeln, sich neue Freunde erwerben, nach alten und neuen Waffen und Kampfesmitteln sich umsehen, um den Kampf für Christus und seine Sache, welche die Sache wahrer Cultur und Civilisation ist, mit Erfolg sieg- und glorreich kämpfen zu können. Von den Besten und Edelsten unseres Volkes haben sich gar manche dahin ausgesprochen, dass dieser Kampf auf dem Gebiete der Schule zum Austrage kommen werde. „Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft". Entscheidet sich die Jugend für Christus und seine Kirche, dann werden die großen Hoffnungen der socialen Revolution wie Rauch und Seifenblasen entschwinden.

Auf dem Gebiete der christlichen Jugenderziehung geschieht nun aber schon jahrelang seitens katholischer Pädagogen nicht wenig, wir dürften vielleicht fast sagen, mehr als je; allein der Erfolg ist klein, und der Wind in diesem gewaltigen Schulsturme ist uns entgegen und droht, unser Schifflein in den Wellen zu begraben. Von heiligem Glauben und unerschütterlichem Gottvertrauen beseelte Männer haben darum sich an die einst gefahrumdrohten Apostel auf dem galiläischen Meere erinnert, sowie an ihren Angstruf: „Herr, hilf uns! Wir gehen zugrunde!" Auch schlafend hat der Herr ihre große Gefahr gesehen, doch erst nach ihrem Angst- und Hilferuf sich erhoben, dem Wind und den Wellen geboten und —: „Es war eine große Stille." Bereits heult der Sturm, es braust der Wind, die Wellen gehen hoch und immer höher, und doch ist der Herr ganz sicher auch auf unserem Schifflein; wir Katholiken wissen das und glauben es felsenfest, dass der Herr wahrhaft, wirklich und wesentlich, mit Leib und Seele, mit Fleisch und Blut, mit Gottheit und Menschheit unter uns wohnt im allerheiligsten Sacramente des Altares, eingeschlossen in der neutestamentlichen Bundeslade des heiligen Tabernakels als ein Gefangener der Liebe. Er scheint zwar auch zu schlafen, allein er schläft nicht, er wacht und wacht recht ernstlich über seiner Kirche; aber immerhin scheint er doch auf den Hilferuf zu warten. Ertönt dieser einmal recht laut und allgemein und vertrauensvoll und demüthig von allen Seiten — der Herr wird sich erheben, dem Winde und den Wellen gebieten, und — es wird eine große Stille sein. Wer ist nun aber geeigneter zu diesem Hilferufen als gerade die Kinderwelt! „Das Gebet der Demüthigen dringt durch die Wolken." Sir. 35, 21. Ein Kind stellt der Herr selbst seinen Aposteln als Muster der Demuth vor; von den Kindern sagt er: „Lasset die Kleinen zu mir kommen". Nach seinem eigenen Worte und Wunsche

sollen also die Kinder wohl auch zu seinem Throne der Gnade und Barmherzigkeit, den er im Tabernakel aufgeschlagen, geschickt werden. Und das geschieht und soll geschehen durch den „Kreuzzug der Kinder". Den Mitgliedern der P. A. ist dieser Kreuzzug genau bekannt, anderen Lesern dieser Zeilen darüber folgendes:

Auf den Congressen in Wyl und Feldkirch wurde seinerzeit gar manches und schönes Wort gesprochen über: „Die heiligste Eucharistie und die Kinder". Diese Worte fanden in Frankreich einen fruchtbaren Boden und so wurde auf dem Katholiken-Congress zu Lille nach einer begeisterten Ansprache des Hochw. P. Heinrich Durand, Priester der Gesellschaft vom allerheiligsten Sacrament, folgende Resolution angenommen: „In Anbetracht, dass es nach dem priesterlichen Gebete kein kräftigeres Gebet gibt als das Gebet der Kinder, spricht der Congress den Wunsch aus, es möge eine gewaltige Gebetsliga ins Leben gerufen werden unter dem Titel »Eucharistischer Kreuzzug der Kinder,« in der Absicht, damit den Sieg der Kirche und das Heil des Landes zu beschleunigen." Der Kreuzzug ist nun seit etwa zwei Jahren eröffnet; Tausende von Kindern haben sich ihm angeschlossen. Warum auch nicht? Die Bedingungen sind ja nicht schwer, der Nutzen aber überaus groß. Es handelt sich nämlich für die Kinder, welche demselben beitreten, nur darum, dass sie täglich, wenn es ihnen möglich ist, das Allerheiligste besuchen, dort ein kurzes Gebet nach Meinung des Vereines verrichten und sich eine kleine Buße oder Abtödtung auferlegen. Der tägliche Besuch des göttlichen Heilandes bezweckt, die Kinder frühzeitig in der Liebe zu Jesus in seiner Erniedrigung zu üben, dadurch wird ihr Gebet wärmer und fruchtbarer. Dem lieben Heiland erwächst aus diesen Besuchen ein besonderer Trost und schöner Ersatz für die grauenhafte Gleichgiltigkeit so vieler Erwachsenen. „Lasset die Kleinen zu mir kommen!" erfüllt sich im „eucharistischen Kreuzzug der Kinder" in der schönsten Weise. Sie kommen ja nicht nur, sie beten nicht bloß, nein! sie bringen Opfer der Buße und Abtödtung. Das Erscheinen selbst ist für manches Kind schon ein großes Opfer. Herr Director Künzle erzählte auf dem Congresse zu Beuron wahrhaft rührende Beispiele von der Opferwilligkeit solcher Kinder. Da hat ein Kind bei großem Schnee über Berg und Thal einen Weg von 1 bis $1^1/_2$ Stunden zur Schule; mitunter muss es noch länger bleiben als andere Kinder; ist es endlich entlassen, so eilt es nicht sofort nachhause, sondern macht zuerst noch dem lieben Heilande seinen Besuch, um nachher den weiten Weg heimwärts wieder anzutreten. Aber auch andere Opfer der Buße und Abtödtung bringen diese kleinen Kreuzfahrer. Eines nimmt sich vor, ruhig nachhause zu gehen in größter Eingezogenheit, anstatt mit den Kameraden zu plaudern oder gar zu lärmen; ein anderes verspricht, die Aufgaben pünktlich zu machen, in der Schule recht aufmerksam zu sein, den Eltern und

Vorgesetzten nicht zu widersprechen, sein Vesperbrot mit einem armen Kinde zu theilen, auf eine Lieblingsspeise zu verzichten, abends etwas später zu Bett und morgens etwas früher aus demselben zu gehen, um die Gebete recht gut und gewissenhaft verrichten zu können. Ein Drittes geht extra zur Beicht und zum Empfang der heiligen Communion und opfert letztere für die armen Seelen auf, um durch diese neue mächtige Fürbitter für die Anliegen unserer heiligen katholischen Kirche in diesen betrübten, armseligen Zeiten zu gewinnen. Solches und ähnliches thun die Kinder mit großer Begeisterung, besonders wenn ihnen erzählt wird, was früher die Kreuzfahrer für Opfer gebracht, aus Liebe zu den heiligen Stätten, an denen Jesus gelebt, gelehrt und gelitten. Hier, im Tabernakel, ist aber mehr als dort. Es wird Lehrern und Erziehern nicht besonders schwer werden, Kinder, welche die heilige Communion bereits empfangen haben, für diesen Kreuzzug zu begeistern; groß wird dagegen der Erfolg und der Nutzen sein, welcher daraus entspringt vorweg für die Kinder selber, dann für die Kirche und Schule, für Familie und Gemeinde und für die so sehr gefährdete menschliche Gesellschaft. Die Entscheidung kommt und muss kommen, sehen wir uns darum vor und rufen wir zum Herrn mit ausgestreckten Händen und Armen, namentlich durch die demüthigen, unschuldigen Kleinen. Der Herr wird sich erheben und — hat er einmal dem Sturm und Wind und den Wellen geboten, dann wird es wieder heißen: „Es war eine große Stille."

Zell am Andelsbach (Baden). Lorenz Löffler, Pfarrer.

---

XIX. **(Das Pileolum gehört stets zu den Pontificalien.)** Die Frage, ob das Pileolum in einem Pontificalamte den benedicierten Regular-Aebten und anderen Prälaten, die nicht Bischöfe sind, zu tragen erlaubt oder vorgeschrieben sei, kann daher aufgeworfen werden, weil bekanntlich ein Priester oder auch Canonicus bei der heiligen Messe ein Pileolum in der Regel nur kraft apostolischen Indultes tragen darf. (De Herdt S. Lit. Prax. t. 1. p. 1. n. 50. 3° et 4°.) Diese Regel bezieht sich nicht auf das Pontificalamt; denn hier ist das Tragen desselben nicht bloß erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben. Im Decret Papst Alexander VII. vom 27. September 1659 für die Praelati Episcopo inferiores ist im § VIII. der Passus enthalten: sub mitra pileolum nigri tantum coloris induant. Infolge dessen zählen auch die Liturgiker unter den Pontificalparamenten für Aebte und andere Prälaten mit dem Rechte der Pontificalien stets das schwarze Pileolum (Solideo) auf, z. B. Hartmann I. § 70, 3. und § 71, 2. Diese Anordnung scheint drei Punkte in sich zu fassen: a) Pileolum induant, d. h. sie sollen das Pileolum tragen. Zum Beweise dessen sei auf Decrete verwiesen, womit in einzelnen Fällen ausdrücklich der Gebrauch des Pileolum aufgetragen wurde, z. B. S. R. C.

28. Jänner 1606 (Gard. n. 291), wodurch dem Prior des Klosters zur hl. Katharina in der Stadt Firmum vom Orden der regulierten lateran. Chorherren (welcher nach altem Herkommen den Gebrauch der Pontificalien hatte) befohlen wurde, ut sub mitra bireto parvo nigri et non alterius coloris omnino uti debeat. Ferner hat die S. R. C. am 18. März 1617 (Gard. n. 531) angeordnet, es möge von dem citierten Decrete in una Firmana nicht abgegangen werden bezüglich des Abtes des Klosters zum hl. Severin in Neapel vom Orden des hl. Benedict und aller ähnlichen Aebte desselben oder eines anderen Ordens, und verfügte: ut dicti Abbates sub mitra utantur parvo bireto nigro, et non alterius coloris. (Diese zwei Decrete citiert auch Mühlbauer in seinen Decr. authent. t. II. p. 723.) b) Dieses Pileolum soll von schwarzer Farbe (Seide) sein. Dies ist in den vorgenannten Decreten genugsam betont. c) Dieses Pileolum ist „sub mitra“ zu tragen. Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob diese Vorschrift als eine „Beschränkung“ zum Unterschied von den Bischöfen aufzufassen wäre; denn gemäß dem Caerem. Episc. l. I. c. VIII. § 3. und l. II. c. VIII. § 37. kennen die Rubricisten nur die Regel, dass unter der Mitra stets das Pileolum zu tragen ist. Außer der Mitra ist es erlaubt mit Ausnahme folgender Theile: Recitation des Gloria (Caerem. Episc. l. II. c. VIII. § 37.) und Credo. der Oration, Beginn des gesungenen Evangeliums und von der Präfation bis einschließlich zum Genuss des heiligsten Blutes; nach dem Caerem. Monast. (Archiabb. S.Vincentii in Pennsylv. 1875) wäre es auch abzunehmen bei der Incensatio altaris. Es findet sich im genannten Buche (lib. II. cap. V. § 57.) die Stelle: Peragenda est hujusmodi thurificatio a quocumque Celebrante semper detecto capite. Was übrigens die im Decrete Papst Alexander VII. vom 27. Sept. 1659 (Gard. n. 2003) statuierten Beschränkungen[1]) für Praelati Episcopo inferiores im Gebrauche der Pontificalien anbelangt, so sagt P. P. Lechner O. S. B. in seinem Buche „Des Ordenslebens Wesenheit und Würde, Rechte und Pflichten“ (Regensburg, Manz 1872) XXIII. Abschn. 1. Cap. bei Erwähnung der Ehrenprivilegien der benedicierten Regular-Aebte: „Diese Beschränkungen scheinen jedoch in Deutschland niemals in die Praxis übergegangen zu sein. Es erneuerte sie Papst Pius VII., ebenso Papst Pius IX. in einem Breve vom 5. November 1855 an die Bischöfe von Oesterreich, worauf der zu Wien 1856 versammelte Episkopat unter dem 16. Juni mit der Bitte um Milderung einiger Bestimmungen an den apostolischen Stuhl sich wendete“. In einem

[1]) Diese wurden ursprünglich angeordnet für die zeitlichen Obern, welche durch den ehrwürdigen Abt und Stifter der Benedictiner-Congregation von St. Justina Ludwig Barbo, nachmaligen Bischof von Treviso († 1443), in Italien, und dann in den übrigen romanischen Ländern, zur Ausrottung der Commende, diesem Krebsübel der alten kirchlichen Orden, eingeführt worden waren.

an die apostolische Nuntiatur in Wien diesbezüglich erlassenen Decrete erfüllte der apostolische Stuhl die genannte Bitte.

Stift Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

---

XX. **(Sind die Friedhöfe der Gesundheit nachtheilig?)** Diese Frage hat man Jahrzehnte hindurch bejaht und sich bemüht, die Friedhöfe oft ziemlich weit von den menschlichen Wohnungen entfernt anzulegen, so dass es für den Priester, namentlich im Winter, nicht selten ein großes Opfer war, einen Leichenzug bis zur letzten Ruhestätte der Verstorbenen zu führen. Ja, in letzter Zeit wurden hie und da in der Nähe von menschlichen Wohnungen oder bei der Kirche befindliche Friedhöfe sogar gesperrt und brachte diese Schließung oft große Unannehmlichkeiten für Pfarrer und Gemeinde mit sich. Umso beachtenswerter erscheint das Urtheil, welches der zehnte internationale medicinische Congress von Berlin in dieser Sache unter allgemeiner Zustimmung gefällt hat. Es ist zusammengefasst in folgende Sätze, deren eventuellen praktischen Wert wohl niemand verkennt:

„1. Die in den Leichen etwa vorhandenen, bis jetzt bekannten, organisierten Krankheitserreger, thierische und pflanzliche Parasiten, insbesondere die pathagonen Bacterien gehen, soweit ihr diesbezügliches Verhalten experimentell geprüft worden ist, in relativ kurzer Zeit nach dem Begräbnis zugrunde. Es gilt dies insbesondere auch von den Erregern der Cholera, des Typhus und der Tuberculose. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschieht, ist ceteris paribus abhängig von der Beschaffenheit des Sarges und des Grabes. Schon lange bevor der Verwesungsprocess sein Ende erreicht hat, sind die erwähnten Krankheitserreger abgestorben. 2. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass diejenigen organisierten Krankheitserreger, deren Verhalten in begrabenen Leichen bisher noch nicht experimentell geprüft worden ist, sich anders verhalten werden, als unter 1. angegeben worden ist. 3. Unsere Erfahrungen über das Verhalten der Bacterien im Boden, insbesondere die keimfreie Beschaffenheit des Grundwassers auch auf den Kirchhöfen lassen die Furcht als gänzlich unbegründet erscheinen, als könnten die mitbegrabenen Infectionskeime, noch bevor sie der schon erwähnten Vernichtung anheimfallen, in das Trink- oder Nutzwasser oder gar in die Luft gelangen, welche von den Begräbnisplätzen selbst oder aus deren näherer oder weiterer Umgebung entnommen werden. 4. Auch bezüglich der noch nicht bekannten Infectionserreger liegt keine Wahrscheinlichkeit eines anderen als unter 3. geschilderten Verhaltens vor. 5. Durch die bei dem Verwesungsprocesse auftretenden chemischen Zerfallsproducte der Leichen, einschließlich der in denselben etwa vorhandenen Leichengifte (Ptomaine, Toxine, giftige Eiweißkörper und Peptone ꝛc.), kann bei einem ordnungsmäßigen Betriebe der Begräbnisplätze eine Verunreinigung selbst der in der Nähe derselben befindlichen Brunnen

in einem, die Gesundheit der Anwohner schädigenden Maße nicht stattfinden. Die aus den Leichen in den Boden eindringenden, beziehungsweise durch das Grund- oder Oberflächenwasser ausgewaschenen Stoffe werden entweder bis zur Unwirksamkeit verdünnt oder durch die chemischen und physikalischen Kräfte des Bodens unschädlich gemacht. 6. Die bei der Verwesung der Leichen auf ordnungsmäßig benutzten Begräbnisplätzen auftretenden gasförmigen Producte sind nicht imstande, irgend eine die Gesundheit schädigende Wirkung auszuüben. Selbst der bei abnormen Verhältnissen hie und da, in seltenen Fällen in der Nähe der Gräber oder der Begräbnisplätze bemerkte Leichengeruch ist ungefährlich. 7. Von einem gesundheitswidrigen Einflusse der Begräbnisplätze, insofern dieselben ordnungsmäßig betrieben werden, kann nach den in 1—6 aufgestellten Thesen nicht mehr die Rede sein."

---

XXI. **(Welche Sterbefälle sind von den Matrikenführern anzuzeigen und wem?)** Nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung dieser Fälle dürfte für die hochw. Herren Amtsbrüder von praktischem Werte sein.

I. Anzeige des Ablebens von männlichen Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Matrikenführer des Geburtsortes ist der Sterbematriken-Auszug (Todtenschein) von jeder vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Person, wenn selbe in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständig ist, zuzumitteln. Läßt sich der Geburtsort anders nicht constatieren, so ist die Mithilfe der politischen Behörden (k. k. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) in Anspruch zu nehmen. Ist ein vor dem vollendeten 23. Lebensjahr Verstorbener an einem Orte im Gebiete der ungarischen Krone geboren, so ist der Sterbefall im Wege der politischen Behörde dem k. k. Ministerium des Innern anzuzeigen. Ebenso ist der Sterbematriken-Auszug der politischen Behörde zu übermitteln, wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, respective zur Zeit seiner Geburt angehört hat. (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148.)

II. Anzeige des Ablebens der dem Heere, der Landwehr, dem Landsturm Angehörigen. 1. Die geistlichen Matrikenführer haben die Todtenscheine für alle dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehörigen Individuen ungesäumt dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. Das gilt auch hinsichtlich der nach den Ländern der ungarischen Krone zugehörigen Individuen des k. und k. Heeres. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880, Z. 17.511, und vom 26. Juni 1882, Z. 14.707.) 2. Die Sterbefälle der Landsturmpflichtigen (auch

der ungarischen) sind von Fall zu Fall unter Einsendung des Sterbematriken-Auszuges an die politischen Bezirksbehörden anzuzeigen. (Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. September 1888, Z. 4698/770 II. a.) Besteht über die Landsturmpflicht des Verstorbenen ein Zweifel, so ist bei den im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandenen gleichfalls der Sterbematriken-Auszug der politischen Bezirksbehörde einzusenden (dies gilt auch für die Sterbefälle der betreffenden ungarischen Staatsbürger); denn die jüngste Jahrgangsliste der Sturmrolle enthält die Landsturmpflichtigen, welche das 19. Lebensjahr vollendet, die älteste Jahrgangsliste aber jene, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben.

III. Anzeige der Sterbefälle von Pensionisten. Der politischen Behörde sind endlich auch unverweilt anzuzeigen die Todesfälle von Civil- und Militärpersonen (einschließlich der Beamten, Diener, Witwen und Waisen), welche mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilt waren. Hiebei ist anzugeben: Der Charakter der verstorbenen Person, der Pensionsbetrag und die Casse oder der Fond, aus dem die Pension geflossen ist. (Hofkammer-Decrete vom 13. Jänner 1812, vom 6. November 1818, vom 28. April 1821.)

Gloggnitz. Richard Wetzelberger, Pfarrer.

---

# Literatur.

## A) Neue Werke.

1) **Die Gnadenlehre und die stille Reformation** von Dr. R. Krogh-Tonning. Christiania. In Commission bei Jakob Dybwad. 1894. 86 Seiten gr. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der Verfasser dieser Schrift ist ein unparteiischer, die Wahrheit ehrlich suchender Protestant. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die katholische Kirche gegen die gehässigen Anschuldigungen ihrer protestantischen Gegner in Bezug auf die Gnadenlehre zu vertheidigen, zugleich aber auch die Reaction, „die stille Reformation", welche nach der traurigen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts innerhalb der protestantischen, speciell der lutherischen Kirche, sich allmählich vollzogen und eine nicht zu verkennende Annäherung an die katholische Doctrin über die Gnadenlehre bedeutet, in das rechte Licht zu stellen. — Bekanntlich beschuldigten die sogenannten Reformatoren die Katholiken des Semipelagianismus, als ob sie lehrten, der gute Wille und der Anfang des Heiles gehe von der natürlichen Thätigkeit des Menschen, nicht aber von der Gnade aus, und der Mensch könne somit vermöge eigener natürlicher Kraft auf diese Weise auch seine Erlösung von der Sünde beginnen. — Der Verfasser liefert nun zuerst den historischen Nachweis, dass diese Anklage an die falsche Adresse gerichtet ist; sie treffe nicht die katholische Kirche als solche, sondern eine innerhalb derselben zu unverdienter Bedeutung gelangte theologisch-philosophische Richtung, deren Ein-

fluss gerade zur Zeit der Reformation sehr groß gewesen sei, nämlich den „Nominalismus". Die Kirche habe von jeher den Nominalismus verurtheilt und ihren Hauptvertreter Occam sogar in den Bann gethan. Wie weit aber die Kirche von der semipelagianischen Irrlehre der Selbstgerechtigkeit entfernt war, wird vom Verfasser durch eine Menge mittelalterlicher Zeugnisse, namentlich aus Schriften, deren Abfassung der Reformationszeit unmittelbar vorangeht, in überzeugender Weise dargethan. — Dass die Kirche auch in der Folgezeit stets den Begriff der freien, unverdienten Gnade Gottes in der Rechtfertigungslehre festgehalten habe, beleuchtet dann der Verfasser in seiner übersichtlichen Darstellung der „thomistischen" und „molinistischen" Gnadentheorie. Das System der Thomisten habe, ungeachtet es die wirksame Gnade von der praemotio physica bestimmt werden lässt, immerhin die menschliche Freiheit in Schutz genommen; das System der Molinisten, nach welchem die Wirksamkeit der Gnade von dem mittleren Wissen in Gott, der scientia media, abhängig gemacht wird, habe noch nachdrucksvoller die Freiheit des menschlichen Willens betont. — Eine so ruhige, objective Vertheidigung der katholischen Lehre über die Gnade, als ein unverdientes, durchaus frei verliehenes und die menschliche Freiheit nicht aufhebendes, sondern vollkommen wahrendes Geschenk, gereicht dem Verfasser zu nicht geringer Ehre und wir Katholiken sind ihm für diese mannhafte Widerlegung so vieler protestantischer Vorurtheile zu großem Dank verpflichtet. Den ersten Theil seiner Aufgabe hat er vollkommen gelöst. Im zweiten Theile sucht er einigermaßen die Anschuldigungen, welche man gegen die protestantische Auffassung in der Gnadenlehre macht, in's rechte Licht zu stellen und die Stellung, welche „die stille Reformation" schließlich in der Gnadenlehre genommen, zu rechtfertigen und mit der katholischen Lehre in Einklang zu bringen.

Der Protestantismus hat allerdings, nach dem Geständnis des Verfassers, „Formen angenommen, welche mit Recht beschuldigt werden können, dass sie die Gnade auf Kosten der Freiheit und moralischen Verantwortung behaupten." „Aber", so fügt er hinzu, „die Anklage kann unserer Auffassung nach nicht mit Recht gegen diejenige Form erhoben werden, welche nach und nach im großen Ganzen unter dem Einfluss einer ethischen Reaction im Laufe der Zeit die geltende geworden ist: „die stille Reformation" (S. 38). Dass Luther und auch Calvin die Willensfreiheit leugneten und reine Deterministen waren, wird ohne weiteres zugegeben; ebenso, dass der Glaube in der lutherischen Rechtfertigungstheorie nur reines Receptionsorgan sei, in dem auch nicht der geringste Keim zur Gerechtigkeit vorhanden ist. Die Reaction, so führt der Verfasser dann weiter aus, musste im Namen der Metaphysik (d. h. der gesunden Vernunft und des echten Gottesbegriffes), der Dogmatik und der Moral eintreten. Sie beginnt schon mit Melanchthon, der die Lehre seines Meisters „de servo arbitrio" als „Stoica et Manichaea deliria" bezeichnete und in seiner „Confutatio" unumwunden, wenngleich nicht ohne böswillige Anschuldigung der Katholiken, erklärt: Esse fatemur liberum arbitrium omnibus hominibus ...." (Vgl. S. 41). Noch deutlicher zugunsten der Freiheit, die auch unter dem Gnadeneinflusse gewahrt bleibe, drückt sich der aus den synergistischen Streitigkeiten bekannte Victorin Strigel aus: „Der hl. Geist wirkt nicht auf das Herz wie auf Stock und Stein, sondern weckt es zur Thätigkeit; durch seine zuvorkommende Gnade erweckt er eine gewisse Zustimmung (nutus aliquis) zu der Gnade" (S. 43). In ähnlichem Sinne wird die Frage behandelt von Martin Chemnitz, Quenstedt, Thomasius

und anderen, deren Zeugnisse namentlich angeführt werden (S. 43—45). Somit kann folgender Satz in der Gnadenlehre der „stillen Reformation" gleichsam als Fundamentalsatz aufgestellt werden: „Der Mensch ist nicht absolut passiv, sondern selbstthätig unter dem Einfluss der bekehrenden Gnade" (S. 40). Der kirchliche Begriff von der Mitwirkung des Willens beim Werke der Bekehrung ist durch die stille Reformation im allgemeinen wieder hergestellt. — — Auch die Rechtfertigungslehre der stillen Reformation will der Verfasser mit der ursprünglichen Kirchenlehre in Uebereinstimmung bringen. Daher stellt er folgende drei für ihn hochbedeutsame Sätze der Reaction auf: a) „Die Rechtfertigung ist von dem Glauben bedingt, nicht als einem bloß mechanischen, automatischen Receptionsorgan, sondern als einem „lebendigen Glauben", welcher potentiell die Liebe enthält". b) „Die Wiedergeburt geht der Rechtfertigung voraus, insofern sie als Mittheilung des lebendigen Glaubens aufgefasst wird". c) „Dass dieser lebendige Glaube als ein ethisch religiöses Verhältnis aufgefasst werden soll, geht nicht bloß daraus hervor, dass er potentiell die Liebe enthält, sondern auch aus der Betrachtung, dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott durch eine »Todsünde« verloren gehe" (S. 40). Das sind die Sätze, welche nach dem Verfasser die „stille Reformation" in der Rechtfertigungslehre als die ihrigen betrachtet und denen er ein ziemlich katholisches Gepräge zu geben versucht (S. 46 bis 86). Einige Bemerkungen zu diesen Sätzen mögen uns gestattet sein. Zunächst sind mehrere protestantische Zeugnisse, auf die hingewiesen wird, etwas unsicher und schwankend in der Ausdrucksweise; „Glauben", „lebendiger Glaube", „Liebe," „Rechtfertigung" sind in diesen Belegen noch unfertige Begriffe. Reden die Katholiken vom „Glauben", welcher der Rechtfertigung vorausgehen muss, so verstehen sie unter Glauben den „actuellen" Glauben, nicht den „habituellen", der eine in der Rechtfertigung selbst von Gott verliehene Tugend ist. Aus der Zusammenstellung des Verfassers ist es nicht recht klar, welcher Glaube der Rechtfertigung vorangehen soll. Einmal kann man auf Grund dieser Zeugnisse den Glauben, der erwähnt wird, als bleibenden gnadenvollen Zustand, ein anderesmal hinwieder als Act auffassen. Ferner will es uns scheinen, dass einige von ihm citierte Zeugen den Glauben zu sehr im Sinne von „Vertrauensgefühl", nicht aber als dogmatischen Glauben, wodurch man das, was Gott geoffenbart hat, fest für wahr halten soll, weil er, der Wahrhaftige, es geoffenbart hat, betrachten. — Beim Glauben betont der Verfasser allerdings die Liebe, die „potentiell" in ihm enthalten ist, aber von den übrigen Acten: der Furcht, der Hoffnung, der Reue, besonders dem „Verlangen" durch den „Empfang", sei es der Taufe oder der übrigen von Gott verordneten Gnadenmittel zur Sündenvergebung, geschieht kaum Erwähnung; denn der Entschluss, ein neues Leben zu beginnen und die Gebote Gottes zu halten, welcher erwähnt wird, kann nur ein fester sein, wenn er aus den vorerwähnten Acten hervorgeht. Wie beschaffen aber diese im Glauben „potentiell" enthaltene Liebe ist, ob sie bloß eine actuelle Zuneigung zum Urheber der Seligkeit oder ein eigentlicher übernatürlicher Habitus ist, ist gleichfalls nicht recht ersichtlich. Nach katholischer Lehre wird die Liebe als Habitus, das heißt als übernatürliche Befähigung zu den Acten der Liebe, erst mit der Rechtfertigung selber durch die heiligmachende Gnade verliehen. Von dieser Liebe kann man nun eigentlich im strengen Sinne nicht sagen, dass sie in dem Glauben, welcher der Rechtfertigung als Act vorausgehen soll, potentiell enthalten sei. —

Der Satz, dass „die Wiedergeburt der Rechtfertigung vorausgeht, insofern sie als Mittheilung des lebendigen Glaubens aufgefasst wird", stößt auch auf manche Bedenken. Die Wiedergeburt vollzieht sich in der Rechtfertigung selber durch Mittheilung der heiligmachenden Gnade und findet in derselben gleichzeitig ihren Abschluss. Wenn nun der Verfasser vom „lebendigen" Glauben als einem solchen spricht, welcher der Rechtfertigung vorausgehen muss, so lässt sich nicht wohl annehmen, dass die Mittheilung dieses lebendigen Glaubens die eigentliche formale Wiedergeburt ist. Die Zweideutigkeit des Wortes „Glauben" einmal im Sinne von „Act" und dann im Sinne von Habitus oder „eingegossene Tugend" scheint dieses Missverständnis in den protestantischen Beweisquellen veranlasst

zu haben. Es wäre gewiss als ein großer Fortschritt in der Rechtfertigungslehre der Protestanten zu verzeichnen, wenn sie mit dem Verfasser anerkennen würden, dass die wahre Auffassung der Rechtfertigung nicht einseitig in der „Sündenvergebung", sondern auch in der *inneren* Heiligung und Erneuerung des Menschen bestehe; aber wir theilen nicht die Ansicht, dass „die Liebe und die Werke der Liebe", die in der Rechtfertigungslehre mancher protestantischer Theologen erwähnt werden, diese innere Heiligung und Erneuerung bedeuten. Die Mehrzahl der protestantischen Theologen, auch jener, welche „die stille Reformation' anerkennen, dürfte noch auf dem Standpunkte der symbolischen Bücher stehen, die nur einen vergebenden, nicht aber einen „innerlich heiligenden" Christus kennen. Der letzte Satz, den der Verfasser aufstellt, dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott durch eine „Todsünde" verloren gehe, dürfte auch auf Widerspruch von katholischer Seite stoßen. Versteht man unter „Lebensgemeinschaft mit Gott" die heiligmachende Gnade und die Tugend der Liebe, so ist es allerdings richtig, dass beide durch die Todsünde verloren gehen; aber nicht immer zieht der Verlust der heiligmachenden Gnade den Verlust des Glaubens nach sich; der zurückbleibende Glaube ist noch ein wahrer Glaube, obschon er durch die Liebe nicht belebt wird. (Trid. sess. 6, can. 28.) So redet ja auch der Apostel (1 Cor. 13, 2) von einem starken Glauben, der sogar Berge versetzen könnte, ohne deshalb mit der Liebe verbunden zu sein. Nur die Sünde des *Unglaubens* zerstört diesen Glauben, weil sie ihm direct widerstreitet. Daher ist der vom Verfasser aufgestellte Satz der „stillen Reformation", dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott, d. h. „der lebendige Glaube" durch die Todsünde verloren gehe, nur insoferne richtig, als man den Nachdruck auf lebendig legt und sagt: Der *lebendige* Glaube geht als *lebendiger* Glaube durch die Todsünde verloren, nicht aber geht der Glaube schlechthin verloren. Endlich will es uns nicht recht einleuchten, weshalb der Verfasser annimmt, dass die Lehre von der Rechtfertigung der systematischen Theologie Schleiermachers eine so große Förderung verdanken. Schleiermacher erkennt in Christus nur einen natürlich frommen Menschen und leugnet seine Gottheit. Wie bei einem solchen religiösen (?) Standpunkt noch die Rede sein kann von einer wahren Erlösungsgnade durch Christus und einer eigentlichen inneren Rechtfertigung, ist einem Katholiken rein unverständlich; denn die wahre Erlösung hat die Gottheit Jesu Christi zur nothwendigen Voraussetzung.

Wir wollen unsere Bemerkungen, die durchaus nicht der charaktervollen, die Wahrheit aufrichtig suchenden Persönlichkeit des Verfassers gelten, sondern an die „stille Reformation" innerhalb des Protestantismus gerichtet sind, schließen und noch kurz die Frage beantworten, wie die „stille Reformation" sich zur katholischen Gnadenlehre denn eigentlich verhält. Wir dürfen wohl annehmen, dass die stille Reformation sich auf dem Wege zur Wahrheit der katholischen Kirche befindet. Sie steht nicht mehr in unversöhnlichem Hass der Kirche schroff gegenüber, den Bruch mit dem ursprünglichen deterministischen Lutherthum hat sie längst vollzogen, sie sucht Belehrung und wünscht Annäherung an die alte Kirche. Ihr Motto lautet: „ut omnes unum sint." Diese Annäherung an die Kirche kann sich nur vollkommen durch Anschluss und Wiedereintritt in dieselbe vollziehen. So lange „die stille Reformation" *außerhalb* der Kirche steht, ist eine Uebereinstimmung in der Lehre überhaupt und auch in der Gnadenlehre nicht möglich. Denn auch *das* ist Lehre Christi, dass er nur Eine Kirche gestiftet, nur Ein Fundament gelegt, nur Einen durch Uebertragung der obersten Gewalt zu seinem Stellvertreter bestimmt, nur Einen als den höchsten Hirten der gesammten Herde, alle Gläubigen, überwiesen hat. Und ebenso ist es Lehre Christi, dass er nur dieser Kirche die Gnadenmittel

der Rechtfertigung, besonders das Bußsacrament, diesen wichtigsten Factor in der Rechtfertigungslehre, anvertraut hat. — Möge die Gnade Gottes und die eigene Mitwirkung alle Anhänger „der stillen Reformation“ und besonders den geehrten Herrn Verfasser, dem wir wegen seines wohlwollenden, irenischen Bestrebens und seiner trefflichen Apologie der katholischen Gnadenlehre alle Achtung zollen, zu diesem vollkommenen Anschluss an die wahre Kirche und ihre Lehre führen: „Ut omnes unum sint.“

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Katholisches Kirchenrecht.** Zweiter Band. Die Regierung der Kirche von Dr. Franz Heiner, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg im Breisgau. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1894. IX. 438 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der zweite Band von Heiners Kirchenrecht ist dem ersten sehr bald gefolgt.[1]) So ist es dem Verfasser gelungen, ein Werk zu liefern, das sozusagen aus einem Guss ist. Die Vorzüge, welche wir an dem ersten Bande hervorheben konnten, zeichnen auch den zweiten aus. Vor allem möchten wir wieder den ganz correct kirchlichen Standpunkt hervorheben, der sich auch in diesem Bande kundgibt. Derselbe zeigt sich z. B. in der Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche gegenüber der christlichen Ehe. Der Competenz des Staates, sagt der Verfasser Seite 258, können nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, Vermögensrechte der Ehegatten, Erbfolge u. s. w. unterstehen; alles was das Band der Ehe in seinem Werden und Sein betrifft, ist ihm entzogen.“ „Nur die Kirche kann rechtliche Ehehindernisse aufstellen und darin dispensieren, nur sie allein kann über die Frage der Giltigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Ehescheidung, d. i. der Auflösung einer ungiltig eingegangenen, über die Frage der Sonderung von Tisch und Bett, über die Frage der Giltigkeit von Eheverlöbnissen und ihrer Verbindlichkeit oder ihrer Auflösung entscheiden.“ Das ist die Lehre der Kirche, wie sie im Trienter Concil (24. Sitzung, Can. 12), in zahlreichen Erlässen der Päpste (vergl. z. B. Schreiben Pius VI. an den Bischof von Mottola vom 16. September 1788) und in vielen Decreten von Particular-Synoden sich ausgesprochen findet. In dem Abschnitte über das Kirchenvermögen vindiciert der Verfasser der Kirche ein „angebornes“ (jus nativum), also ein von Natur sich ergebendes und zugleich von Christus selbst ihr verliehenes Recht auf Eigenthumserwerb und Eigenthumsbesitz, welches anzuerkennen für den Staat ebensogut eine Pflicht ist, als er das persönliche Recht der einzelnen Staatsbürger auf Eigenthumserwerb anerkennen muss. (S. 384 ff.) Selbstverständlich kommt dann auch (S. 384 ff.) die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens allein den Kirchenobern zu. „Der Staat als solcher hat darüber kein Aufsichts- und Bestimmungsrecht.“ (S. 390.) Ein anderer Vorzug des Werkes, der auch in diesem Bande sich kundgibt, besteht in der beständigen Rücksichtnahme auf den Zweck, den der Verfasser

[1]) Ueber den ersten Band vergl. S. 409 (II. Heft) dieser Quartalschrift.

sich gestellt hat, mehr einen Leitfaden für den Unterricht zu liefern, als dem Fortschritte der kirchlichen Rechtswissenschaft zu dienen.

Mit Rücksicht hierauf findet sich auch in diesem Bande meist nur die leichter zugängliche Literatur angegeben; sehr gut hat der Verfasser auch daran gethan, bei der Darstellung des canonischen Processes eingehender das sogenannte ökonomische Straf- und Disciplinarverfahren darzustellen; dasselbe wird gegenwärtig wohl gewöhnlich anzuwenden sein. Doch würden wir, weniger allerdings für die Zuhörer an theologischen Lehranstalten, für welche das Werk vorzüglich bestimmt ist, als für die praktischen Zwecke der Seelsorger, welche der Verfasser nach der Vorrede zum ersten Bande doch gleichfalls im Auge hat, eine etwas größere Reichhaltigkeit und vollkommenere Zuverlässigkeit der Details wünschen. Die Darstellung ist auch in diesem Bande recht frisch und gefällig; jedoch entbehrt einzelnemale die Sprache und die Satzconstruction der Feile. Die Frische der Darstellung wird die gewiss erfreuliche Wirkung hervorbringen, dass die Studierenden das Buch gerne zur Hand nehmen, auch größere Abschnitte desselben ohne Ermüdung lesen und die Hauptgedanken derselben sich leicht einprägen. Diese Wirkung ist aber für den praktisch thätigen Priester von viel geringerem Belange; er will vorzüglich in einem solchen Buche Belehrung über besondere, vielfach über sehr ins Einzelne gehende Fragen. Es wird dem Verfasser gewiss nicht schwer sein, bei der Bearbeitung der zweiten Auflage auch diesem Bedürfnisse in ausgiebigerem Maße entgegenzukommen.

Der vorliegende, das Werk abschließende Band handelt von der „Regierung der Kirche". Er zerfällt in fünf Theile, welche die Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; die Verwaltung der kirchlichen Aemter oder Beneficien; die Verwaltung der Lehre, der Gnadenmittel und des Cultus; die Verwaltung der kirchlichen Vereine; die Verwaltung des Kirchenvermögens besprechen. Von der Anführung von Einzelheiten, in denen wir dem Verfasser nicht beistimmen können, sehen wir ab; nur das Eine sei bemerkt, dass wir namentlich zu dem Abschnitt über die kirchlichen Orden verschiedene Bemerkungen zu machen hätten.

Innsbruck. Franz Gravener S. J.

3) **Leben Unseres Herrn Jesus Christus** von E. Le Camus, der Theologie Doctor, ehem. Vorstande des katholischen Collegs in Castelnaudary, Generalvicar. Nach der vierten Auflage mit Genehmigung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt von E. Keppler, Stadtpfarrer in Freudenstadt. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Band. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu aus R. v. Rieß' Bibelatlas. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. XIII und 492 S. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.10, gebunden M. 7.— = fl. 4.34.

Warum wieder ein neues Leben Jesu? Weil ein Leben Jesu für weitere Kreise berechnet, ein Kunstwerk sein muss und weil nicht jedes Kunstwerk jedem entspricht. Sowie nicht jede Kirche dieselbe Monstranz haben kann — und wäre diese auch die denkbar schönste — so ist auch ein Leben Jesu nicht für alle und je mehrere sich bemühen, ein Leben Jesu zu schreiben, desto eher wird den Bedürfnissen aller menschlichen Seelen Rechnung getragen.

Auch vorliegendes Leben Jesu ist ein Kunstwerk, wie der Uebersetzer richtig bemerkt, „in mühsamer Arbeit gleichsam aus Marmor gemeißelt, von lebendiger Naturwahrheit, in den Größenverhältnissen eines richtigen Standbildes. Die Umrisse hat die Theologie entworfen, fromme Betrachtung hat des Bildes Züge vertieft, Liebe sie durchgeistigt und der sehr wirksame

Rahmen dazu setzt sich aus den neuesten geschichtlichen und geographischen Errungenschaften zusammen".

Der Verfasser machte es sich nicht zum Zweck, strittige Detailfragen der neutestamentlichen Exegese auszutragen. Selbst die Auseinandersetzung der Gründe für und wider ist vermieden; es wird einfach die dem Verfasser als richtig erscheinende Ansicht hingestellt, um den Faden der Erzählungen nicht zu unterbrechen. Dass er da nicht immer jene Ansicht traf, die allen seinen Kritikern zusagen wird, ist wohl selbstverständlich, ja er dürfte stellenweise (z. B. wenn er den Besuch der Weisen vor die Darstellung im Tempel setzt, S. 152 ff.) die Mehrzahl gegen sich haben. Doch wollen wir hierüber nicht rechten. In dubiis libertas.

Die Apologie ist sorgfältig berücksichtigt; die Beweise sind sehr klar und überzeugend (so z. B. über die „Brüder Jesu" S. 136 ff.) — Die Reden des Heilandes sind eingehend erklärt. Wir wünschen dem schönen Werke Gottes Segen auf seinen Weg und erwarten mit Freuden den Schlussband desselben.

Wien. K. u. k. Hofkaplan Msgr. Fischer-Colbrie.

4) **Enchiridion Theologiae Dogmaticae generalis** auctore Dre Francisco Egger. Brixinae, typis et sumptibus Wegerianis. 1893. gr. 8°. (V und 644 S.) Preis fl. 3.60.

Vorliegendes Werk ist die Ergänzung der Dogmatica specialis desselben Verfassers, welche vor einigen Jahren erschien. Schon das einfache Durchlesen dieses ausgezeichneten Compendiums bewährt die Worte der Approbation des hochwürdigsten Fürstbischofs von Brixen: Singularis vero hujus libri praerogativa est, quod auctor in omnibus, quae huc spectant, presso pede sequitur Concilium Vaticanum. Haud minori laude digna est ratio, qua materia substrata dividitur, enucleatur, exponitur. Ist ja das vaticanische Concil der Leitstern jedes katholischen Theologen in der Fundamental Theologie, welche heutzutage die ärgsten Angriffe von Seite des Rationalismus, Positivismus, Deismus ꝛc. erleidet. Kurz und bündig ist der Vortrag, die Materie gut zertheilt, präcise Thesen aufgestellt, welche mit Argumenten — meist in syllogistischer Form — bewiesen werden. Mit Recht wird besonderes Gewicht auf die Argumente ex s. Scriptura gelegt. Alles nothwendige ist im Texte enthalten, in den Anmerkungen werden nur Citate oder andere nicht nothwendige Bemerkungen angeführt. Es wird zwar die Philosophie des hl. Thomas an manchen Orten vorausgesetzt, doch geschieht dies nicht in einem solchen Maße, dass das Handbuch für solche Schüler unbrauchbar wäre, welche dieselbe nicht studiert haben.

Die ganze Materie ist in fünf Tractate eingetheilt. 1. De revelatione, 2. de traditione, 3. de s. scriptura, 4. de ecclesia Christi, 5. de fide et intellectu fidei; die einzelnen Tractate in Sectionen und die Sectionen in canita, Artikel, Thesen, woran sich die Corollaria und Objectionen anschließen. Vielleicht werden manche in dieser Eintheilung ein Abweichen finden von der gewöhnlichen Eintheilung der Fundamental-Theologie, indem die Tradition vor der heiligen Schrift behandelt wird. Jedoch glauben wir dem Verfasser beistimmen zu müssen, nicht nur weil die Tradition vor der heiligen Schrift entstand, sondern auch weil die Tradition zum mittelbaren Glauben der göttlichen Offenbarung unumgänglich nothwendig ist. Freilich entstand dadurch ein Zurückgreifen in die Tradition im letzten Tractate de fide et intellectu fidei, welches jedoch nicht eine einfache Wiederholung, sondern vielmehr eine Ergänzung und ausführlichere Beweisführung aus der Tradition ist. Das Compendium ist als Schulbuch für unsere

Seminarien geschrieben. Zur Vollkommenheit der Tractate werden auch solche Thesen und Fragen gestellt, welche laut unserer Studieneintheilung in der Fundamental-Theologie übergangen und dem Studium Biblicum überlassen werden, Ex. gr. de inspiratione S. Scripturae, de authentia Vulgatae, de revelatione mosaica etc. Diese hätte ich kürzer, bedeutend kürzer gefasst oder auch ganz weggelassen. Anstatt dessen könnte man ausführlicher den Indifferentismus, Positivismus, Puseysmus behandeln. Besonders den Positivismus, den Indifferentismus und die religiöse Toleranz hätte ich im ersten Tractate absolviert, ohne darauf späterhin zurückzukommen. Sehr schön und logisch ist die Lehre de ecclesia Christi entwickelt und gründlich bewiesen. Bei den Eigenschaften der Kirche wird mit Recht mit der visibilitas derselben begonnen. Nur begreife ich nicht, warum gerade zwischen die Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit (Catholicitas) der Kirche die Unfehlbarkeit derselben hineingeschoben wurde? Bei dem ascensus in actum fidei pag. 577 wird Lugos Sentenz vertheidigt, in welche die Schüler des hl. Thomas kaum einstimmen werden, da die species des Actes nach der Lehre des hl. Thomas nicht allein vom principium elicitivum, sondern vielmehr von der Uebernatürlichkeit des objectum formale abhängt, und somit werden sie noch weniger die Worte des hochwürdigen Verfassers unterschreiben: Ipse S. Thomas haud immerito pro hac sententia videtur allegari. Ueberhaupt wäre der größte Theil des letzten Tractates in der Dogmatica specialis beim Tractatus de virtute fidei am geeigneteren Platze, als in der Fundamental-Theologie. Sehr gut ist die Antwort auf die Frage: Quid fide catholica et quid fide ecclesiastica tenendum? Die störenden Druckfehler, diese große Plage, sind sorgfältig vermieden, was ja die wenigen Errata-corrige beweisen. Dass dennoch einige übersehen wurden (ex gr. pag. 554, fünfte Zeile von unten), ist kein Wunder beim großen Umfange des Compendiums und werden dieselben wohl bei nächster Auflage ausgebessert werden.

Die angeführten Kleinigkeiten beweisen am deutlichsten, welch ein ausgezeichnetes Compendium vorliegendes ist und können wir es als Schulbuch für unsere Seminarien nicht genug empfehlen.

Rosenau, Ungarn. Professor Dr. Martin Göbl.

5) **Opfercharakter der Eucharistie** nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Eine dogmengeschichtliche Abhandlung von Franz Seraph Stenz, Subregens des bischöflichen Priesterseminars in Dillingen. Paderborn (Schöningh) 1892. 151 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der hochwürdige Herr Verfasser sucht in vorgenannter Abhandlung zu entwickeln, „ob der Glaube an die Eucharistie als Opfer ein ursprünglicher oder später entwickelter, inwiefern der Name Opfer ein berechtigter, wer der Priester und welches das Wesen des Opfers ist, das er bringt, kurz worin nach der Auffassung des ersten Christenthums der Opfercharakter der Eucharistie gelegen ist."

Zu diesem Zwecke bespricht er eingehend die sämmtlichen schriftlichen Zeugnisse, welche sich neben der heiligen Schrift innerhalb der Kirche bis zum Jahre 300 vorfinden und allgemein als echt anerkannt werden, soweit sie für den Gegenstand seiner Untersuchung von Belang sind, nämlich: „Lehre der zwölf Apostel", Barnabasbrief, Clemens von Rom, Ignatius, Justinus, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Origenes, Hippolyt, Tertullian und Cyprian (Paragraphe 1—11). Das Resultat der Untersuchung wird in § 12 kurz zusammengefasst. Die Hochwürdige Theologische Facultät der Universität München, welcher die Arbeit als Inauguraldissertation vorgelegt wurde, hat dieselbe als genügendes specimen eruditionis erachtet. Ohne auf Einzelnes eingehen zu können, sagen wir nur: Jede Seite der Schrift legt von dem Fleiße, der Gründlichkeit und Urtheilsreife des Verfassers Zeugnis ab.

Bamberg (Bayern). Dr. Max Heimbucher, kgl. Lyceal-Professor.

6) **Compendium repetitorium theologiae dogmaticae** tum generalis tum specialis. Ex probatissimis auctoribus collectum et in systema redactum a Dr. Constantino Vidmar. Viennae. 1893. Sumptib. Caroli Fromme. 648 pag. Preis fl. 3.40; für Abonnenten des „Correspondenzblattes" fl. 3.—.

Wer eine gedrängte und doch vollständige Zusammenstellung sämmtlicher Lehrpunkte der katholischen Dogmatik — der allgemeinen wie der besonderen — wünscht, wird sie in dem unscheinbaren Büchlein finden.

Mit Verständnis und großem Fleiße hat sich der in der katholischen Literatur bereits bekannte Verfasser durch das ganze umfangreiche Gebiet der Glaubenswissenschaft hindurch gearbeitet, um das vorliegende Compendium zu schaffen und hat hiemit besonders jenen einen Dienst erwiesen, welche einen Ueberblick über die ganze Dogmatik gewinnen oder dieselbe in nicht allzusehr zeitraubender Weise repetieren wollen. Das Compendium, das sich auch durch einen sehr gefälligen und sauberen Druck und ein umfangreiches Sachregister empfiehlt, ist auf eine Massenverbreitung berechnet und wäre dazu auch ganz geeignet, wenn nicht der — bei Frommes Publicationen nicht seltene — hohe Preis etwas hinderlich im Wege stünde. Auch vermögen wir die oben angegebene Preisverschiedenheit nicht recht einzusehen. Dem Werke selbst und dessen Verfasser jedoch müssen wir unsere volle Anerkennung aussprechen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

7) **Das apostolische Glaubensbekenntnis.** Seine Geschichte und sein Inhalt von Suitbert Bäumer, Benedictiner der Beuroner Congregation. Mit bischöflicher Approbation. Mainz bei Kirchheim. 1893. Gr. 8°. VIII und 240 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.61.

Offenbar hat der innerhalb des Protestantismus entbrannte Kampf um das Apostolicum dem Verfasser den Anstoß zu vorliegender Studie gegeben. In diesem Kampfe — so präcisiert er im Vorworte schon seinen Standpunkt — „brauchen wir Katholiken uns nicht zu erhitzen. Wir haben die lebendige Lehrautorität der Kirche. Unser Glaube ruht nicht auf einem geschriebenen Symbol von mehr oder minder erwiesener oder zweifelhafter Echtheit; in dem unfehlbaren Lehramte der Kirche tritt uns Gottes Autorität entgegen. Allerdings haben wir den Inhalt des Symbolums, wie und weil es die Kirche uns überliefert, als unverfälschte Lehre der Apostel hinzunehmen; aber über die Entstehung und Geschichte des Symbols können wir ebenso frei reden wie über den Ursprung der sogenannten Didache oder Lehre der zwölf Apostel und über die Entstehungsgeschichte der apostolischen Constitutionen und Canones."

Im Anschlusse an die Abhandlungen von P. Meyers, Krawutzky, Funk, Paolo Savi, mit Verwertung der in dieser Beziehung alle bisherigen Arbeiten überholenden Untersuchungen von P. C. Caspari und mit Berücksichtigung der einschlägigen Schriften eines Harnack, Theodor Hahn u. a., versucht der auf dem Gebiete der patristischen und liturgischen Forschung bereits rühmlichst bekannte Verfasser allererst der Entstehung des apostolischen Symbolums nachzugehen. Es charakterisiert sich als Taufsymbol und hat in den verschiedenen Kirchen mannigfache Umbildungen erfahren, welche auf einen apostolischen Kern als ihre Voraussetzung zurückweisen. Dasjenige Glaubensbekenntnis, welches unserem jetzigen apostolischen Symbolum zugrunde lag, war sonder Zweifel das römische. Es ist „in seiner Urform das treueste Abbild der apostolischen Lehre und ein Werk apostolischer Männer, der Apostel selbst oder der Apostelschüler (S. 175, 227). Um das Jahr 500 war im Abendlande und vielleicht schon in Rom der jetzt

gebräuchliche Text des apostolischen Symbolums in Gebrauch (S. 33). In der Zeit zwischen 250—460, also vom Pontificate des hl. Cornelius bis etwa zum Tode des großen Leo I. war ein Symbolum im Gebrauch, welches von dem jetzigen im Wortlaute mannigfach abweicht, obwohl der Inhalt ziemlich oder ganz identisch ist. Nach den Angaben eines Leo des Großen, eines hl. Augustinus, Ambrosius und Marcellus von Ancyra kann es in annähernder Weise sogar reconstruiert werden. Aus den Schriften Tertullians, des hl. Justin und dem Hirten des Hermas kann weiterhin nachgewiesen werden, dass schon in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhundertes in Rom ein Taufsymbol zur Anwendung gekommen sei, welches die Hauptpunkte des im dritten und vierten Jahrhunderte zur Anwendung gekommenen bereits in sich schloss (S. 51 ff., 138—139). Die Didache der Apostel vom Ende des ersten oder Anfang des zweiten Jahrhundertes enthält circa 6—7 Andeutungen eines von den Täuflingen abzulegenden Glaubensbekenntnisses, wenngleich dessen Inhalt nicht näher angegeben ist. Anklänge davon enthalten auch die Briefe des hl. Ignatius und die Schriften anderer apostolischer Väter, ja es kann dasselbe seinen Grundzügen nach aus diesen Quellen zusammengesetzt werden (S. 155—157). Die mannigfachen Umbildungen, welche im Laufe der ersten Jahrhunderte das Taufsymbol erfahren hat, rechtfertigen zwar keineswegs den Schluss, dass es durch wörtliche Mittheilung von Christus her seinen Ursprung erhalten habe, oder auch, wie eine frühere Annahme voraussetzte, von den Aposteln selber schon eine Fixierung in zwölf Artikeln erlangt habe. Trotzdem lassen die Grundlinien desselben in mehr oder minder scharfen Umrissen aus den Berichten der Apostelgeschichte und den Mittheilungen der paulinischen und der katholischen Briefe sich herausheben (S. 158 ff.)

Im zweiten Theile seiner Schrift sucht der Verfasser sodann einen kurzgefassten Commentar der einzelnen Artikel des apostolischen Glaubenssymboles zu bieten und bei jedem derselben die Varianten der ältesten Textesrecensionen mitzutheilen, jedoch nur solche, welche vor dem Jahre 500 nachweisbar sind (S. 176 ff.).

Aus diesem kurzen Referate ergibt sich, dass diese Schrift nicht bloß wissenschaftliches Interesse habe, sondern auch zu einer gründlichen Erklärung unseres Glaubenssymbols für Prediger und Katecheten eine reiche Quelle der Belehrung sei.

München. Director Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

8) **Robert Führers Werke.** In Auswahl und mit Textergänzung herausgegeben von Johannes Ev. Habert. Erste Lieferung. Landmesse in Es-dur für Sopran, Alt, Bass, zwei Violinen, zwei Hörner, Violon und Orgel. (Im Texte ergänzt und mit Tenor, zwei Clarinetten, zwei Trompeten, Bassposaune und Pauken ad libitum in der Instrumentierung vermehrt.) Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig. Partitur und Stimmen. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Wohl auf jedem Chore, der sich mit Instrumentalmusik befasst, finden sich Robert Führers Werke. Robert Führer war ja ein äußerst fruchtbarer Compositeur und die Zahl seiner Messen, Requiem, Litaneien, Offertorien u. s. w. ist eine ungemein große. Unter diesen vielen Compositionen findet sich gewiss viel minderwertiges, es gilt dies besonders von jenen Compositionen, welche Führer in seinen letzten traurigen Lebensjahren geschrieben hat; es finden sich aber auch sehr viele Compositionen, die im edelsten Stile gehalten sind und einen großen musikalischen Wert in sich tragen. Hieher gehören jene Werke, welche Führer in seiner Glanzperiode, z. B. während seines Aufenthaltes in Prag geschrieben hat. Führer war ein genialer Musiker und für seine Zeit bahnbrechend; seine Werke zeichnen sich aus durch einen gewissen Ernst, durch tadel-

lose Reinheit des Satzes, durch schöne Instrumentation und durch eminent praktischen Wert.

Johann Ev. Habert, der bekannte Tonkünstler am Traunsee, hat es unternommen, die Werke Führers zu sichten, das Beste und Brauchbarste auszuwählen und so Führers Namen wieder zu Ehren zu bringen. Als erste Frucht dieser Thätigkeit liegt nun die Landmesse in Es-dur vor uns. Habert hat den fehlenden oder verkürzten Text ergänzt, dadurch, dass er vorhandene Motive weiter ausführte und neue Sätze componierte, und hat eine Tenorstimme, zwei Trompeten, zwei Clarinetten, Basspposaune und Pauken ad libitum hinzugefügt. Führers Original-Composition ist, soweit es möglich war, beibehalten. So wie die Messe jetzt vor uns liegt, entspricht sie jeder kirchlichen Anforderung, sowohl in Bezug auf die Form, als auf den Inhalt.

Nicht nur in Oesterreich-Ungarn, sondern auch in allen deutschen Staaten gibt es sehr viele Chöre, welche die Instrumentalmusik pflegen. Diesen allen wird die vorliegende Messe willkommen sein. Ausstattung und Druck sind sehr schön, der Preis billig. In der Diöcese Linz haben die hochwürdigen Pfarrvorstände vom bischöflichen Ordinariate die Erlaubnis, diese Messe aus dem Kirchenvermögen anzukaufen.

Linz. Maximilian Schwarz,
Weltpriester, Chorregent an der St. Mathias-Pfarrkirche.

9) **Jesus Christus.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval. Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg. Mainz. Kirchheim. 1893. 8°. XII und 552 S.

Des Heilandes Geburt, Kindheit, verborgene Jugend, Lehrthätigkeit, Wunder, letztes Abendmahl, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt, mit einem Worte sein gottmenschliches Leben und Wirken wird in vorliegender Schrift einzeln und gründlich in Betracht gezogen. Und wozu dieses? Der Verfasser selbst sagt es uns: „Wenn er (Jesus Christus) Gott ist, was redest du da noch von Naturreligion. Hätte dieselbe je genügen können, so genügt sie jetzt nicht mehr. Gott hat gesprochen; höret, Sterbliche, und gehorchet!“ (S. 4.)

Der Verfasser stützt sich in seinen Ausführungen stets auf die vier Evangelien, und auf Grund derselben zeichnet er vom göttlichen Erlöser ein Bild, so klar und rein, so anmuthig, menschenfreundlich und herzgewinnend, dass beim Anschauen desselben auch Ungläubige sich zu ihm hingezogen fühlen, und Zweifelsüchtige die Ruhe und Freudigkeit des Glaubens wiederfinden müssen, wenn sie es nur wollen.

Die Schreibart ist bei aller Lebendigkeit stets sachlich und bis auf nur wenige Sätze und Ausdrücke frei von französischen Uebertreibungen. Der Uebersetzer hat das Original in sehr lesbarer und correcter Form wiedergegeben.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

10) **Die Verwaltung des Bußsacramentes.** Eine theoretisch-praktische Unterweisung für die Beichtväter von Dr. Caspar Er. Schieler, Professor der Moral und Homiletik am bischöflichen Seminar zu Mainz. XXII und 644 S. 8°. Paderborn. Schöningh. 1894. Preis M. 6.— = fl. 3.72, gebd. M. 7.20 = fl. 4.46.

Die vorliegende Schrift, den drei Mainzer Professoren Holzammer, Brück und Hundhausen gewidmet, behandelt die wichtige Lehre über die Verwaltung des Bußsacramentes. Der Verfasser wollte „für die Beichtväter, besonders für die jüngeren derselben und für diejenigen, welche sich auf das Priesterthum durch das theologische Studium vorbereiten, durch eine möglichst vollständige Darstellung

der moral- und pastoraltheologischen Lehren vom heiligen Bußsacramente eine theoretisch-praktische Anleitung zur segensreichen Verwaltung des Bußsacramentes geben." (IX.) Das Werk zerfällt in drei Theile. Erster Theil: die Buße als Tugend und Sacrament; zweiter Theil: der Empfänger des Bußsacramentes oder die Acte des Pönitenten im einzelnen betrachtet; dritter Theil: der Spender des Bußsacramentes. Im letzten und größten Theil werden in drei Abschnitten die Gewalt des Spenders, die Ausübung dieser Gewalt und die Pflichten des Beichtvaters verschiedenen Classen von Pönitenten gegenüber eingehend erörtert. Diese Gliederung ist nicht neu, sondern lehnt sich im wesentlichen an die Moraltheologie von Lehmkuhl an.

Schreiber dieses freute sich über das Erscheinen eines neuen Werkes über die Verwaltung des Bußsacramentes. Es sind nämlich in unserer Zeit höchst wichtige Fragen aufgetaucht, die noch nirgends eingehend besprochen sind. Und doch wäre dies von höchst praktischer Bedeutung und unbedingt nothwendig. Wer in der Seelsorge, zumal in größeren Städten thätig ist, empfindet dies nur zu gut. In einem Werke von 644 Seiten durfte man Aufklärung über diese Dinge zu finden hoffen. Aber wer darnach suchte, wurde bitter enttäuscht. Schieler bietet nichts, was man nicht auch bei anderen Moralisten findet. Anklänge an Lehmkuhl sind so häufig, dass sie keinem entgehen dürften, der in der Moraltheologie des gelehrten Jesuiten einigermaßen bewandert ist. Oft sind es bloße Uebersetzungen, die geboten werden, ohne dass sie als solche kenntlich gemacht sind. Wenn nichts anderes geleistet werden kann, als die Uebersetzung eines Buches, das in aller Hände ist, sollte man doch ein neues Buch nicht herausgeben. Dazu ist der Stil des Werkes wahrhaft ungenießbar. Es wimmelt geradezu von Verstößen gegen die deutsche Grammatik. Der Satzbau ist mehr lateinisch, als deutsch. Schüler der oberen Classen des Gymnasiums dürften solche Uebersetzungen und Sätze nicht leisten. Einige Beispiele mögen genügen.

Seite 21 ist effectus completus (bei Lehmkuhl II n. 258) mit Wirkung wiedergegeben; daher ist die dort ausgesprochene Meinung sachlich unrichtig. Poenitentiae pars wird Seite 26 mit „ein Theil dieses Sacramentes" übersetzt. Mortaliter peccasse est malitia determinata (Lehmkuhl II. n. 264) heißt bei Schieler (S. 29): „Die Anklage: ‚ich habe schwer gesündigt', ist . . . . . eine ganz bestimmte Sündhaftigkeit." Catech. rom. p. 2 c. 5 n. 60: Audiendi erunt praesertim si emendandae vitae studium aliquod prae se ferant adducique possint, ut negligentiam suam accusent, quam se alio tempore accurata meditatione compensaturos promittant = „er kann um so eher ihre Beichte hören, wenn sie einigen Eifer, ihr Leben zu bessern, angewendet haben, und man kann sie bewegen, dass sie sich ihrer Nachlässigkeit anklagen und versprechen, dass sie künftighin durch sorgfältiges Nachdenken ihren Fehler gut machen." (S. 198.) Qui sobrio judicio carentes ita subtiliter volunt omnia revocare ad apices theologicos, saepe seipsos et alios implicant scrupulis aliisque difficultatibus (Lehmkuhl II n. 439) wird Seite 397 also verdeutscht: „Diejenigen, welche kein nüchternes Urtheil haben, wollen alles so subtil theologisch behandeln, dass sie häufig sich selbst und andere in Scrupel und andere Schwierigkeiten verwickeln." Seite 433 (Zeile 1 bis 4 von oben) ist durch falsche Uebersetzung das gerade Gegentheil von dem gesagt, was Lehmkuhl II n. 473 sagt. Man vergleiche auch noch Seite 62: „Alles, was mich zur Liebe der Person Christi bewegt, bewegt mich, wenn ich es als Vollkommenheit des fleischgewordenen Wortes auffasse und zur wirksamen, über alles gehenden Liebe fortschreite, entweder direct und exclusiv oder in Verbindung mit anderen als eine göttliche Vollkommenheit, und besitze ich darum eine vollkommene Liebe." Und Seite 385:

„Alles ist der Klugheit des Beichtvaters zu überlassen, der in den einzelnen Fällen weder dem Geiste, noch der Natur, noch einer Uebereinkunft, noch dem Beispiel anderer, sondern nur der Salbung des heiligen Geistes folgen darf, die dem Priester auf Studium und Gebet zutheil wird."

Solcher Sätze finden sich fast auf jeder Seite. Daher ist auch vieles unklar. Eine „theoretisch-praktische Anleitung für die (?) Beichtväter" müsste ganz anders geschrieben sein. Zum Glück haben wir andere, gute Werke über die Verwaltung des Bußsacramentes, die wir Beichtvätern empfehlen können. Jedenfalls müsste dieses Werk einer sorgfältigen Neubearbeitung unterzogen werden, um dem angegebenen Zwecke und der Wissenschaft zu entsprechen.

K. A. B.

11) **Karolina Augusta,** die „Kaiserin-Mutter". Von Dr. Cölestin Wolfsgruber, Benedictiner zu den Schotten in Wien, f.-e. geistlicher Rath. Mit dem Bildnisse der Kaiserin-Mutter und einem Facsimile ihrer Handschrift. Wien. 1893. Verlag von H. Kirsch. 300 S. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

Wohl kein Herrscherhaus ist so enge mit Habsburg-Lothringen durch Heiraten verbunden, wie das bayerische der Wittelsbacher. Seit dieselben im Jahre 1180 zur Regierung der bayerischen Lande gelangten, saßen Töchter ihres Stammes auf fremden Fürstenstühlen, nicht zum wenigsten auf dem der Habsburger. Wer gedenkt hier nicht der edlen Maria von Bayern, der Mutter Ferdinands II., die ihren Sohn zu einem Heiligen erzog? Nicht die letzte Stelle unter den frommen Töchtern dieses Hauses nimmt Karolina Augusta ein, die „Kaiserin-Mutter", deren Bild Dr. Cöl. Wolfsgruber O. S. B. so schön gezeichnet. Das Buch liest sich wie die Lebensgeschichte einer Heiligen. Der Dornenweg, den die Kaiserin in ihrer Jugend gewandelt, erregt unsere innigste Theilnahme; geläutert durch Leiden und dadurch geeignet, den Thron mit einem der edelsten Monarchen zu theilen, menschliches Elend kennend und auf jede Weise zu lindern bestrebt, verdient sie unsere innigste Bewunderung und Liebe. Sie hat nach den Worten des Verfassers so viele Rosen edler Thaten in den Strom des Lebens gestreut, dass die Arbeit des Sammelns für ihn keine undankbare wurde und der Name „Mutter" im Munde ihrer Unterthanen ihr Wohlthun verewigt.

Karolina Augusta wurde am 8. Februar 1792 geboren; das fürstliche Kind hatte alle Ursache, der Mutter, die sie frühzeitig verlor, dankbar zu sein; denn diese hatte ihr die besten Erzieher bestellt. Unter diesen ragte der fromme Sambuga hervor, der für seinen Zögling eigene Unterweisungen verfasste und vor allem die Keime der Selbstbeherrschung und kraftvollen Handelns der jugendlichen Seele einpflanzte. Den glücklichen Jahren der Kindheit folgten Jahre schrecklicher Prüfungen; Kronprinz Wilhelm von Württemberg warb um ihre Hand — ohne Neigung zu Charlotte, nur um einer anderen drohenden Verbindung zu entgehen. Sie, ein Opfer der Politik, war namenlos unglücklich; vielleicht war ihr Leben kummervoller, als das jeder anderen Frau in ihrem Lande. Nur die Religion und die Trostesworte treuer Freunde boten ihr eine Stütze in dieser kummervollen Lage. Endlich wurde die nie vollzogene Ehe nach sechs Jahren zuerst durch das protestantische Ehegericht, dann auf canonischem Wege vom Papste gelöst. Den Aufenthalt in Würzburg hatte sie vor allem zur stillen „Sammlung" benützt. Frei geworden, wurde sie bald Franz I. von Oesterreich als „liebes Weib" angetraut, an dessen Seite sie glückliche Tage im Glanze der

Kaiserkrone verlebte, in ehrfurchtsvoller Verehrung für ihren Gemahl, in ihrem stillen Walten am Hofe, in Wohlthätigkeit und edler Frömmigkeit ein leuchtendes Vorbild ihren Unterthanen. Wahrlich, die Kaiserburg war der Ort, wohin alle mit Staunen und Bewunderung blickten. Der von ihr so hochgeschätzte Kaiser war am 2. März 1835 mit Tod abgegangen; die Zeit der Witwenschaft bot ihr doppelte Gelegenheit zum Wohlthun. Voll Zartgefühl gegen ihre Umgebung, voll Leutseligkeit gegen Minderstehende, bewies sie in allem praktischen Sinn, besonders bei Prüfung und Erledigung der Bittgesuche. Voll Gewissenhaftigkeit im Religiösen ehrte sie die Priester und den Ordensstand; voll mütterlicher Liebe zu allen Familiengliedern empfand sie tief den Schmerz der Trennung im Jahre 1848, in treuer Liebe besonders zugethan ihrem Bruder Ludwig von Bayern und ihrem seligen Gemahl. Die Abneigung gegen Frankreich und die Hinneigung zu Rußland (dem damaligen) theilte sie mit ihnen, obwohl sie sonst der Politik ferne stand. — Die Sorgfalt für die verlassene Jugend ist eine der schönsten Perlen in dem reichen Tugendkranze der erlauchten Kaiserin. In der Errichtung klösterlicher Erziehungsanstalten, von Mädchenschulen, Kinder-Bewahranstalten, Rettungs- und Waisenhäusern, Anstalten für weibliche Dienstboten zeigte sich ihr praktischer Geist. Die Zahl der Kinder, die sie unterrichten und erziehen ließ, ist Legion. Die Mutter der verlassenen Jugend ist aber auch eine Mutter der armen Kranken: Zeuge dessen sind die barmherzigen Schwestern von Gumpendorf, die Elisabethinerinnen in Wien und Prag. Die Mutter der Kranken war zugleich die der Armen in jeder Noth; es gab keine Art menschlichen Elendes, dessen sich die Kaiserin nicht mildernd angenommen. Namentlich, seitdem es dem Herrn gefallen, ihren seligen Gemahl hinwegzunehmen, lebte sie, sich von dem Irdischen immer mehr loslösend, 40 Jahre nur dem Gebete und dem Dienste der hilfsbedürftigen Menschheit; mit dem Almosen, pflegte sie zu sagen, müssen wir Hochgestellte uns das Himmelreich erkaufen. Doch war ihre Hilfeleistung keine unvernünftige; zwischen würdig und unwürdig unterscheidend, nahm sie selbst Einsicht in die zahllosen Bittgesuche. Ach, dass ich ein Goldbergwerk hätte, pflegte sie zu sagen, wenn ihr die Mittel zur Unterstützung der Bedrängten nicht auszureichen schienen. Auch Gesellenvereine und, die Zeitverhältnisse würdigend, die damals auftauchende conservative Presse unterstützte sie gerne. — So hatte sie, reich an Werken des Glaubens und der Liebe das 80. Lebensjahr erreicht, bis jetzt im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte. Mit dem Beginne des Jahres 1873 trat ein erschreckender Verfall der Kräfte ein; dem nahenden Tode konnte sie mit vollem Vertrauen entgegensehen, denn sie war gut auf sein Kommen vorbereitet. Am 9. Februar gab sie in Gegenwart der kaiserlichen Familie Gott ihre Seele zurück, das Sterbekreuz in der Hand, welches ihr seliger Gemahl und so viele Ahnen der kaiserlichen Familie in ihren zitternden Händen gehalten. Ein Kupfersarg mit Bronzeverzierung nahm die sterblichen Ueberreste der frommen Kaiserin in der Kapuzinergruft zu Wien auf. Die, hörte man Stimmen sagen, bedarf unserer Gebete und Fürbitten wohl nicht. Ihr Andenken wird gesegnet bleiben, so lange Oesterreichs Völker Habsburgs mildem Scepter unterworfen sein werden.

Freinberg (bei Linz). Professor P. Josef Niedermayr S. J.

12) **Das Kirchenjahr.** Sein Inhalt und sein Bau. Entwickelt und erklärt aus den Episteln und Evangelien der Hauptfeste des Herrn und sämmtlicher Sonntage von Dr. Johann Körber. Mit oberhirtlicher Erlaubnis. Bamberg. Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung. 170 S. Gr. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Die Ordnung des katholischen Kirchenjahres und seiner Liturgie geht in die ältesten Zeiten zurück. Dass darin, und namentlich auch in der Reihe der Fest- und Sonntagsperikopen ein System herrscht, ist umsomehr anzunehmen, weil ja diese Ordnung nicht ohne besondere Einwirkung des hl. Geistes geschehen ist. Den verschiedenen Arbeiten über diesen Gegenstand,

die besonders seit Mitte unseres Jahrhundertes wieder aufgenommen worden sind, schließt sich die ebenso solide wie geistreiche Schrift des Dr. Körber würdig an.

Wie die Kirche selbst, so ist auch das Kirchenjahr ein Abbild des fleischgewordenen Wortes. Dieses tritt uns in zwei Hauptformen entgegen, im Stande der Erniedrigung und in dem der Erhöhung. Der Stand der Erniedrigung umfasst zuerst die Menschwerdung, dann das Leiden und den Tod Christi. Der Stand der Erhöhung umfasst die Auferstehung und vollendet sich dann durch die Himmelfahrt Christi und die Besitznahme der Herrlichkeit und der himmlischen Königswürde zur Rechten des Vaters, von wo aus er sein Reich — die Kirche regiert. Die nämlichen Abschnitte finden wir im Kirchenjahr, dem liturgischen Spiegelbilde des historischen Lebens Christi. Das Osterfest theilt das Kirchenjahr in zwei große Hauptabschnitte; die Hälfte vor Ostern stellt den Zustand der Exinanition dar, die Hälfte nach Ostern den der Exaltation. Die vorösterliche Zeit des Kirchenjahres stellt in der Advent- und Weihnachtszeit die erste, und in der Fasten- und Passionszeit die zweite Stufe der Erniedrigung dar, die nachösterliche Zeit stellt dann bis zum Himmelfahrts- und Pfingstfest die erste Stufe der Erhöhung und in der Zeit nach dem Himmelfahrts- und Pfingstfest die zweite Stufe der Erhöhung dar. Wie dies der Fall ist, wird nun in der Erklärung der Evangelien und Episteln der einzelnen Sonntage nachgewiesen. „Das Kirchenjahr ist, wie die ganze Liturgie, ein Werk des göttlichen Geistes. Sie ist nicht menschliches Fabricat. Mit bloß menschlichen Erklärungen historisch-kritischer und linguistischer Art, wie gelehrt immer, lässt sich ihm nicht beikommen. — Auch nicht bloße Moral darf man darin suchen. Sein Inhalt ist vorwiegend Dogma, Mysterium; in zweiter Linie Moral. Von diesem Standpunkt geht vorliegende Schrift aus". Diese Worte der Einleitung finden in der ganzen Schrift sich bestätigt. Es weht einem hier der glaubenswarme Geist der Väter in der mittelalterlichen Theologie überall entgegen.

Das Werk ist darum auch eine reiche Fundquelle für Betrachtungspunkte, für die Katechese und die Predigt. Es ist schade, dass das Werk eine Skizze ist und nicht ausführlich ausgearbeitet wurde. So würde es ein sehr schönes christliches Hausbuch abgeben oder eine Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien.

Bamberg. Generalvicar Dr. Erhard Appel.

13) **Katholischer Volks-Katechismus,** ausgearbeitet nach den pädagogischen Grundsätzen der Neuzeit und den Zeitbedürfnissen der Gegenwart entsprechend von Franz Spirago, k. k. Religions-Professor an der Lehrer-Bildungsanstalt in Trautenau. Erster Theil. Glaubenslehre. Mit Druckgenehmigung. Warnsdorf. Im Selbstverlage des Verfassers. 172 S. Preis 90 kr.

Spiragos Katechismus enthält drei Theile, von welchen der erste die Glaubenslehre, der zweite die Sittenlehre und der dritte die Gnadenlehre behandelt.[1]) Nur der erste Theil liegt bis jetzt vor, das Erscheinen der zwei übrigen Theile wird jedoch vom Herrn Verfasser in baldige Aussicht gestellt. Das Werk will zunächst ein Volksbuch und auch ein Hilfsbuch für den Katecheten und Prediger sein. Im größeren und mittleren Druck wird der wesentliche Text gegeben und im Kleindruck wird derselbe erweitert und erläutert.

---

[1]) Inzwischen ist auch der zweite Theil (Sittenlehre), 202 S., 8°, Preis fl. 1.— erschienen.

Lobend möchten wir folgendes hervorheben: Das Büchlein ist reich an passenden Väterstellen und Aussprüchen von anderen Heiligen und berühmten Männern; es enthält sehr passende Vergleiche, der Stil ist plastisch, in manchen Partien sehr volksthümlich und anziehend; alles ist so unmittelbar gegeben und liest sich leicht; das Ganze ist von kirchlichem Geiste durchweht und den Bedürfnissen der Gegenwart wird in besonderer Weise Rechnung getragen. Der Zeitpunkt des Erscheinens dieses Werkes scheint uns jedoch ungünstig gewählt, da gerade jetzt die Katechismusfrage für Oesterreich der Entscheidung nahe ist. Denn wenn dieses Buch auch unabhängig vom Katechismus nicht ohne Nutzen sein wird, so wäre es doch viel zweckdienlicher, wenn der Katechismustext zugrunde gelegt wäre und dann im Kleindruck erläutert und erweitert würde. Dies gilt besonders, wenn es ein Hilfsbuch für Katecheten sein soll. In Betreff einzelner Punkte, die uns trotz der vielen Ordinariats-Empfehlungen weniger entsprochen haben, wollen wir folgendes ausheben: S. X. sagt der Autor: „Das Gebot der Gottesliebe wird näher ausgeführt in den ersten vier Geboten des Dekaloges und das Gebot der Nächstenliebe in den sechs übrigen", und begründet diese eigenthümliche Gruppierung damit, dass das vierte Gebot gebiete, die Eltern zu ehren „als Stellvertreter Gottes". Aber wer sieht nicht, dass man auch das fünfte und sechste Gebot u. s. w. mit gleichem Rechte unter das Gebot der Gottesliebe subsummieren könnte, da jeder Mitmensch ein „Ebenbild Gottes" ist? Man bleibe also lieber bei der allgemein üblichen Eintheilung, der gemäß die ersten drei Gebote unsere Pflichten gegen Gott, die übrigen sieben unsere Pflichten gegen uns selbst und den Nächsten enthalten. Seite 14 wird der Glaube definiert als „die durch Gottes Gnade erlangte Ueberzeugung, dass alles wahr ist . ." und dann gesagt, dass man bei der Taufe wohl die Geneigtheit hiezu empfange, die sich aber erst entwickeln müsse. Es ist hier offenbar der Unterschied zwischen habitus und actus fidei außeracht gelassen. Seite 19 heißt es: „Die Gründe, welche uns zum Glauben bewegen, sind namentlich die Wunder und die Weissagungen;" hier werden die motiva credibilitatis vermengt mit dem motivum formale. Diese Ungenauigkeit fällt deshalb mehr auf, weil das motivum formale auch früher nie ausdrücklich erwähnt wird. Seite 23 heißt es: Gegen den Glauben versündigt sich, „wer ohne vernünftigen Grund Glaubenswahrheiten bezweifelt". Als ob es einmal einen vernünftigen Grund gäbe, der den eigentlichen Glaubenszweifel rechtfertigen könnte? Seite 28 werden als die Worte, die man beim Zeichen des heiligen Kreuzes spricht, angeführt: „Im Namen Gott des Vaters" u. s. w. Das scheint mir schon aus rein grammatikalischen Gründen unzulässig; darauf aber, dass das Volk manchmal so spricht, kann man sich doch nicht berufen, denn die Aussprache des Volkes ist oft nachlässig. — Genauere Fassung ist besonders nothwendig in der Lehre von der Gnade. Da heißt es: „Die Freundschaft Gottes, die wir durch den in uns wohnenden heiligen Geist erlangen, heißt heiligmachende Gnade" (S. 118) und dann geradezu: „Die heiligmachende Gnade ist der heilige Geist selbst und deshalb ist sie das größte Geschenk." Was würde etwa ein Ripalda hiezu sagen? „Das erste und größte Missverständnis," sagt Kleutgen, von der Inwohnung des heiligen Geistes redend, „würde darin bestehen, wenn man sich zu glauben verleiten ließe, Gott selber sei jene Gabe, die wir heiligmachende Gnade nannten", und fährt dann fort: „Aber nicht bloß eine ungenaue Erklärung, ein wahrer Irrthum wider die Glaubenslehre würde es sein, wenn man sich die göttliche Kindschaft ohne die heiligmachende Gnade, aus der bloßen Gegenwart des heiligen Geistes in uns erklären wollte." (Theol. II. p. 387.) — Irrthümlich ist der Satz (S. 75): „Das zur Nothwendigkeit gewordene Essen, Trinken, Schlafen und die anderen irdischen Bedürfnisse sind auch eine Folge der Erbsünde." Ungenau ist, um milde zu sein, der Seite 80 vorkommende Satz: „Christus opferte Brot und Wein beim Abendmahle und opfert es täglich durch seine Stellvertreter, die Priester." Ein lapsus (meinetwegen calami) ist stehen geblieben Seite 91: „Maria musste sich nach Bethlehem begeben, weil Kaiser Tiberius eine Volkszählung angeordnet hatte." Unrichtig ist auch die Erklärung des Namens Jesu und Jehova Seite 93: „Jesus heißt Hei-

land und ist soviel wie Jehova (= der kommende erlösende Gott.)" In der heiligen Schrift ist nichts zu finden, dass Jesus (wie der Autor S. 95 sagt) den Aposteln die Hände auflegte, als er ihnen vor der Himmelfahrt die Gewalt ertheilte, zu lehren und zu taufen. Missverständlich und unrichtig ist ferner der Satz (S. 116): „Wer der einwirkenden Gnade sich widersetzt, begeht eine Sünde gegen den heiligen Geist; diese kann nicht verziehen werden." Hyperbolische Ausdrucksweise enthalten die Sätze Seite 134 und 148: „. . Franz Xaver, der mehrere Millionen Heiden taufte." „Von der Riesenkuppel der St. Peterskirche kann man halb Italien überschauen." Eine Beanständung, um endlich zu schließen, verdient auch der Satz (S. 150): „Die Gläubigen können sich auch gegenseitig mittheilen das Verdienst ihrer guten Werke und die Gaben des heiligen Geistes." Ungenaue und missverständliche Wendungen sind uns auch sonst öfters begegnet.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Spiritual.

14) **Geschichte der Kreuzzüge.** Nach dem Französischen frei bearbeitet von Robert della Torre. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1892. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Genannte Schrift bildet das 9. Bändchen einer größeren Bibliothek für die reifere christliche Jugend, und sicher gibt es nicht viele Gegenstände, welche auf ein unverdorbenes Gemüth gleich nachdrucksam und anregend einzuwirken vermöchten, wie der Boden, auf welchem der Heiland wanderte, und die Kämpfe, welche das glaubensinnige Europa zweihundert Jahre lang um den Besitz dieses gesegneten Striches Erde geführt hat.

Eine Anerkennung für das Buch della Torres liegt in dem Umstand, dass ein Neudruck nothwendig geworden ist. Allein gerade die Bestimmung für die Jugend ruft beim Lesen einige Wünsche wach.

Vor allem scheint es, dass man denn doch über Ereignisse, Reiche, Persönlichkeiten, Gegenden und ähnliches nicht genugsam orientiert werde. So hört man zum Beispiel wohl, als Gottfried von Bouillon nach Kleinasien kam, von einem Seldschukenreich Ikonium. Aber wo endigt Ikonium? was lag jenseits der Grenze und wer gebot in Syrien? Wie die Pilger, so möchten wohl auch die Benützer des Buches Auskunft darüber haben, mit wem man es rechts und links von der Heeresstraße zu thun hatte. Von della Torre hört man nichts hierüber. Confus ist, was dann auf S. 14—17 doch über Syrien mitgetheilt wird; nur aufs Gerathwohl muss man sich manche Darstellungen, wie die der Schlacht bei Doryläum (S. 57 ff.), mit eigener Phantasie zurecht legen. Und doch wären klare Bilder für die Jugend ebenso nothwendig, wie klare Begriffe für den Mann. Anderes kommt zu unvermittelt. So geriethen die Kreuzfahrer bei Antiochia mit dem Truppenführer Kerbogha in schwere Kämpfe (S. 68 ff.). Wer war dieser Mann? woher kam er? wem diente er? aus welcher Ursache griff er zum Schwerte? Auch hierüber schweigt della Torre. Die Vorgeschichte Jerusalems ist auf S. 14 ff. in Zusammenhang mit der Geschichte von ganz Syrien, woselbst bald die Chalifen von Bagdad, bald die von Kairo zur Herrschaft gelangten, kurz dargestellt. Allein beim Beginn der Kreuzzüge hatte doch Jerusalem eine Geschichte für sich allein, und schließlich wissen wir nicht einmal, wer in dem Augenblicke, als Gottfried von Bouillon vor der heiligen Stadt ankam, in derselben zu gebieten hatte. Es dürfte demnach doch manches an der Art der Erzählung zu ändern sein. Sodann würde es sich sehr empfehlen, wenn dem Buche eine geographische Karte beigegeben wäre; was die Feder nicht durchsichtig genug darstellen kann, das würde durch die Karte in volleres Licht treten. Eine ganz geeignete Vorlage hätte man an Blatt 84 des Spruner-Menke'schen historischen Atlases; nur wäre dazu noch ein Plan von Jerusalem nothwendig.

Fürs zweite ist das Buch della Torres nicht ganz frei geblieben von Verstößen gegen sprachliche und sachliche Correctheit. So sagt man beispielsweise denn doch nicht: „die Christen bekannten vergebens ihre Unschuld", wie es S. 15

heißt, statt: „betheuerten". Auch sollten dem jungen Leser, der seinen Stil erst bilden will, nicht Sätze geboten werden, wie der folgende (S. 7): „am meisten aber trug der Einfall in Syrien, an dessen Spitze Abu-Bekr (632—634), der unmittelbare Nachfolger des Propheten, stand, bei, dass" u. s. w. Auf S. 84 wird berichtet, dass während der ersten Belagerung von Jerusalem durch die Wallbrüder im Hafen von Jaffa ein genuesisches Schiff eingelaufen sei. Schon sieben Zeilen später redet aber das Buch völlig unvermittelt nicht mehr von einem einzelnen Schiffe, sondern von einer ganzen christlichen Flotte, und diese Flotte soll von den Saracenen verbrannt worden sein, bevor eine Truppen-Abtheilung, die von Jerusalem her zur Inempfangnahme der Ladung abgeschickt worden war, in Jaffa ankam. In Wirklichkeit hat man es hier weder mit einem einzelnen Schiffe noch mit einer wahren Flotte zu thun; auch erreichten die abgesandten Soldaten den Hafen von Jaffa noch frühzeitig genug, um dort an dem Kampfe gegen die Saracenen theilnehmen zu können. Auf S. 17 heißt es, „der Seldschukensultan Malek-Schah habe nicht mehr jene Mäßigung besessen, durch welche sich früher Omar hervorgethan, und da dies nicht der Fall war, so richteten die Seldschuken als Verächter der Christen wie der Muselmanen gleich bei ihrem Eintritt in die Stadt (Jerusalem) ein Blutbad unter den Bewohnern an." Das legt den Gedanken nahe, als ob Malek-Schah mit einem Kriegsheer in Jerusalem eingezogen wäre. Das aber hat er nie gethan. Auch hat er nie in eigener Person die Herrschaft in Jerusalem geführt; vielmehr gebot in dieser Stadt von 1070—1078 der Turkomane Ansiz, von 1078—1086 Tutusch, Bruder des Malek-Schah, von 1086 Orthok, ein von Tutusch emporgehobener Vasalle, und sowohl Tutusch als Orthok überlebten den Malek-Schah, der im Jahre 1092 starb. Keineswegs ist es ferner richtig, wenn Malek-Schah für einen Verächter des Muhammedanismus erklärt wird. Man weiß, dass schon Alp-Arslan, der Vater Maleks, Muhammedaner — und als solcher sogar sehr fromm war. Ebenso wird von Malek-Schah bezeugt, dass er pünktlich nach den Vorschriften des Korans lebte. Aber er gehörte zur Partei der Sunniten, und da weiß man ja auch sonst, dass jeder Sunnite die Schiiten, die andere große Gruppe der Muhammedaner, hasste und verjagte.

Della Torre hat vielleicht seine guten Gründe gehabt, über den schwärmerischen Kreuzzug der Kinder vom Jahre 1212 zu seinen jungen Lesern nicht zu reden. Er hätte aber auch die sonst übliche Zählung der Expeditionen nicht ändern und nicht acht Kreuzzüge annehmen sollen, statt sieben. Bücher für die Jugend sind ja doch nicht der geeignete Ort für wissenschaftliche Neuerungen. Und wenn man einmal reformieren will, so müsste man noch viel radicaler verfahren, als es della Torre gethan hat.

Vermissen kann man endlich am Buche della Torres noch einen kräftigeren Schwung der Erzählung. Zwar zeigen gerade auch die Kreuzfahrer recht sehr, dass der Mensch überallhin, wo er auftritt, die Gebrechen seiner Natur mit sich trage; aber es zeigte sich ja doch auch, man kann sagen, eine Unmasse von echter Ritterlichkeit, Edelsinn, Hingabe, treuer Freundschaft und christlichem Opfersinn. Derlei schöne Thaten, die so sehr geeignet sind, einen wärmeren Pulsschlag hervorzurufen, würden mit viel mehr Nutzen erzählt werden, wenn sich bei der Darstellung derselben mit dem Geiste der Wahrheit auch ein poetischer Anhauch, ein kleiner Funke vom Geiste Tassos, verbunden hätte.

Eichstätt (Bayern). Professor Michael Lefflad.

15) **Kirchweihe und Glockensegnung** aus dem römischen Pontificale mit deutscher Uebersetzung von Arnold Steffens, Dr. theol. et Lic. iur. can., Domvicar und Secretär des erzbischöfl. Generalvicariates zu Köln, Ritter des kaiserlich österreichischen Franz Josef-

Ordens. Essen. Druck und Verlag von Fredebeul und Koenen. 1893. VIII und 188 S. Preis M. 1.20 = fl. —.74.

Der Ritus, nach welchem Kirchen und Glocken für den gottesdienstlichen Gebrauch geweiht werden, hat eine ganz besondere Schönheit und Erhabenheit und vollzieht sich in feierlichster Weise. Das Pontificale aber, welches diesen Ritus enthält, ist nur schwer zu haben und deshalb wird dieses Büchlein, in welchem die Kirchweihe und Glockensegnung vollständig geboten werden, umsomehr willkommen sein.

Sowohl der Kirchweihe, wie der Glockensegnung ist eine Vorbemerkung archäologischen Inhaltes vorangeschickt und zugleich ein kurzer Ueberblick über den liturgischen Verlauf der beiden Weihen gegeben. Diese Vorbemerkungen, sowie auch die kurzen Anmerkungen unter dem Striche sind trefflich. Die Rubriken des Textes sind nur in deutscher Uebertragung, die Gebete und Ansprachen und Psalmen hingegen lateinisch mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung. Das empfehlenswerte Büchlein erfüllt vollständig seinen Zweck: auch für eine liturgische Predigt bei Gelegenheit einer Kirchweihe (oder am Kirchweihfeste) oder bei Einstellung neuer Glocken kann es als Grundlage und Hilfsmittel dienen.

Salzburg. Ignaz Rieder, Spiritual.

16) **Der hl. Franciscus von Assisi** und sein Jahrhundert mit Beziehung auf Politik, Wissenschaft und Civilisation. Studien von F. Prudenzano, Professor an der Universität in Neapel. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen nach der zehnten Auflage von P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr. Im Auftrage des hochwürdigsten P. Ordensgenerals. Innsbruck. 1893. Marianische Vereinsbuchhandlung. 216 S. Preis fl. —.70 = M. 1.20.

In seinem Rundschreiben „Auspicato" vom 17. September 1882 zur siebenten Säcularfeier des heiligen seraphischen Vaters Franciscus sagt Papst Leo XIII. unter anderm: „Häuslicher Friede und öffentliche Ruhe, Sanftmuth und Sittenreinheit, der rechte Gebrauch und die Bewahrung des Vermögens — alles das, worauf wie auf einem festen Grunde alle echt menschliche Bildung ruht, all diese Güter sind aus dem Franciscaner-Orden wie aus ihrer Wurzel herausgewachsen und Europa dankt die Erhaltung derselben zum großen Theile dem hl. Franciscus.... Reich mitten in äußerster Armut, hörte er nicht auf, sich selbst vergessend, anderer Noth zu steuern. Aus seinem Munde hören wir das liebliche Lallen der neuen Sprache Italiens; seine Gesänge, welche das Volk auswendig lernen sollte, waren der Ausdruck liebevoller Poesie und werden heute noch mit Recht von der gelehrten Nachwelt bewundert. Die Erscheinung des hl. Franciscus gieng dahin durch das Geschlecht wie ein höherer Lebensodem und begeisterte unsere größten Meister zu wunderbaren Schöpfungen auf dem Gebiete der Malerei, Bildhauerei und Geschmeidekunst, in welchen die ersten Künstler bei Darstellung seines Lebens wetteiferten." — Obige Schrift können wir füglich einen Commentar zu diesen Gedanken Unseres Heiligen Vaters nennen. Das italienische Original erschien in erster Auflage als Festschrift zur 700-jährigen Geburtsfeier des heiligen Vaters Franciscus. In zehnter Auflage lag es dem deutschen Uebersetzer vor. Verfasser ist ein Laie, Professor der schönen Literatur an der Universität in Neapel, ein eifriges Mitglied des dritten Ordens und begeisterter Verehrer des seraphischen Vaters. Letzteres insbesondere bezeugt deutlich das vorliegende Werkchen. Als Gelegenheitsschrift will es seinen Gegenstand keineswegs erschöpfend behandeln, kündet sich vielmehr ganz anspruchslos als mehr skizzenhafte Studie an. Die Absicht des Verfassers ist, drei europäische und namentlich italienische Epochen in geschichtlicher, moralischer und ästhetischer Beziehung zu schildern. Die erste, wenn auch äußerlich christlich, zeigt sich in mancher Hinsicht noch stark beeinflusst von heidnischen Ueberlieferungen. Es ist

die Zeit vor Franciscus. Wir lernen sie kennen vom Beginn des Christenthums an, besonders bezüglich der politischen, religiösen und geistigen Bewegung. Es ist ein Herausarbeiten, ein Vorbereiten zum Bessern (erster Theil, erstes und zweites Hauptstück). Von hervorragendem Einflusse war in diesem Zeitabschnitt Papst Gregor der Große, sowie später Karl der Große. Im armen und demüthigen Franciscus erstand dann nach dem Plane der göttlichen Vorsehung der große Sittenverbesserer ganz im Geiste Christi und seiner heiligen Kirche. Sein Leben, Wirken, Leiden, sein Tod und seine Heiligsprechung, all dies steht wie in einem lebendigen Gemälde vor unseren Augen (zweiter Theil, erstes und zweites Hauptstück, Seite 46 bis 114). Es ist die zweite Epoche. Die dritte ist die des allgemeinen Wiedererwachens, des Triumphes des Katholicismus, des Fortschrittes der Civilisation, des Emporblühens der Kunst und Wissenschaft, hervorgerufen zum großen Theile von Franciscus und seinen Orden, vom Vater und seinen Söhnen (dritter Theil, erstes bis viertes Hauptstück, Seite 195). Den Schluss bilden einzelne längere Anmerkungen, z. B. Lob der Armut, Sonnengesang, Beschreibung der vollkommenen Freude u. s. w., sowie der eilfte Gesang des dritten Theiles von Dantes göttlicher Komödie. Soviel über den Inhalt. Die Uebersetzung ist im allgemeinen fließend. Hie und da sind die Sätze gar zu lang. St. Maria von den Engeln, St. Franciscus Blüten, allgemeine Geschichte, Lehrer der Sentenzen und ähnliche Ausdrücke wären wohl den entsprechenden italienischen vorzuziehen gewesen. Bei sorgfältigerer Druckbogendurchsicht wären sicherlich manche kleinere Versehen berichtigt worden, so z. B. in den Zahlenangaben. In der neuen Prachtausgabe der Werke des hl. Bonaventura wird das Speculum B. V. M. dem seraphischen Lehrer abgesprochen. Duns Scotus wird wohl schwerlich mit St. Thomas von Aquin Controverse bezüglich der Unbefleckten Empfängnis Marias geführt haben, da er ja erst im Todesjahr des Aquinaten geboren wurde. Das Werk des Petrus Lombardus heißt nicht Magister Sententiarum, sondern der Verfasser selber. Mysticismus soll wohl heißen Mystik. Dies so nebenbei.

Wir wünschen der Uebersetzung unter den gebildeten Kreisen Oesterreichs und Deutschlands weiteste Verbreitung. Zugleich aber wünschen wir mit dem hochwürdigsten P. Ordensgeneral, „es möge durch diese Lectüre die Liebe der gläubigen Katholiken unseres Vaterlandes zum hl. Franciscus sich vermehren und dessen seraphischer Geist alle Herzen der freundlichen Leser durchdringen." Semper laus Deo!

Immenstadt, Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

17) **Der selige Rudolf Acquaviva und seine Gefährten,** gemartert am 15., beziehungsweise 25. Juli 1583, seliggesprochen am 30. April 1893. Von Nik. Angelini S. J., theilweise neu bearbeitet von H. Gruber S. J. Regensburg. Fr. Pustet. 1894. 8°. XX und 336 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Rudolf Acquaviva, die Hauptpersönlichkeit der kleinen Martyrerschar, mit welcher sich vorliegendes Buch beschäftigt, stammt aus der vornehmen Familie der Herzoge von Atri. Er war ein Neffe des bekannten Jesuitengenerals Claudius Acquaviva und ein naher Verwandter des hl. Aloisius. War ihm auch keine lange Lebenszeit beschieden, so ist seine Lebensgeschichte doch nicht ohne Reiz.

In seiner Berufsgeschichte und in seinem ersten Ordensleben ist er dem hl. Stanislaus Kostka sehr ähnlich, welchen er im Noviziate zu seinem Gefährten hatte. Der Hauptschauplatz seiner apostolischen Wirksamkeit war der Hof und das Reich des glanzvollsten und mächtigsten Herrschers aus der indischen Moghul-Dynastie, des berühmten Kaisers Akbar. Diese Episode seiner Thätigkeit ist in dem Buche besonders eingehend dargestellt. Der deutsche Bearbeiter hat hiebei

nicht bloß die Missionsberichte, sondern auch die aus persischen Quellen schöpfende profane Literatur reichlich herangezogen. Da die Hindernisse und geistigen Strömungen, welche Acquaviva am Hofe Akbars zu bekämpfen hatte, den Hindernissen und Strömungen, mit denen die Kirche heute im Kampfe liegt, sehr verwandt sind, hat obige Lebensbeschreibung ein besonderes Interesse für unsere Zeit.

Exaeten (Holland). Professor Bernhard Duhr S. J.

18) **Die Advent-Kapelle.** Kanzelvorträge für die Adventsonntage, Weihnachten und Neujahr, gehalten bei St. Ludwig in München von Dr. theol. Franz Klasch. Kempten. Kösel. 1894. 53 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Originelle Adventpredigten. Der Verfasser schildert das Harren des Menschen im Advent außerhalb der Kapelle des Erlösers, von wo das Licht durch die Fenster — wobei die Symbole der vier Evangelisten verwertet werden — zu ihm dringt. Zu Weihnachten tritt er begeistert in das Heiligthum ein und nimmt zu Neujahr das göttliche Kind in seine Arme, um es am Schlusse Maria, der Mutter Gottes, zurückzugeben. Der Verfasser zeigt, dass nicht der Geist der Welt beglücke, sondern der Geist Christi; alle unsere Hoffnung ruhe auf dem, den uns Gott zu unserem Heile gesendet hat, Jesus Christus; er sei unser Trost, unser Licht, unser Lebensglück. Gewiss ein passender Stoff für eine Neujahrspredigt. Die Vorträge sind nach stenographischen Aufzeichnungen gedruckt, was mitunter bemerkbar ist.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

19) **Mathias Döring,** ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Von Dr. P. Albert. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung. 1892. 194 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Mathias Döring war einer von jenen vielen gelehrten Männern des 15. Jahrhunderts, welche in der besten Absicht eine „reformatio in capite et membris" anstrebten. Bei der damals herrschenden Gährung zwischen Alt und Neu hielt er es mit den Reformern, welche die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst mit ebensoviel Freimuth als Leidenschaft vertheidigten, namentlich auf dem Concil zu Basel, an welchem er als Provinzial der sächsischen Minoritenprovinz theilnahm. Nach 44jährigem Streit und Zank zog er sich in sein Heimatskloster Kyritz zurück, wo er in friedlicher Zelle 1469 starb. Der strengeren Observanz hatte er sich nicht angeschlossen.

Der Verfasser erweiterte seine Inaugural-Dissertation mit großem Fleiße zu einem Buche und liefert darin auch den Beweis, dass Mathias Döring der Verfasser oder richtiger gesagt Compilator der anonymen Flugschrift „Confutatio primatus papae" ist. Das Buch trägt nicht nur zum Verständnis des Charakters Dörings bei, sondern auch des fünfzehnten Jahrhunderts. — Sinnstörend ist der Druckfehler Seite 40, Zeile 7 von unten, wo es „durch" statt „doch" heißen muss. Propst Kerschbaumer.

20) **Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geist in München,** von Adalbert Huhn, Stadtpfarrer zum heiligen Geist. Zweite Abtheilung (1790 – 1893). Mit vier Illustrationen und einem Situationsplane. München. Lentner'sche Buchhandlung (Stahl). Seite 275 bis 570. Preis M. 4 50 = fl. 2.79.

Im ersten Hefte des Jahres 1893 wurde die erste Abtheilung dieses Werkes gebührend gewürdigt. Was daselbst gesagt ist, gilt in vollem Maße auch von dieser Schlussabtheilung. Jedoch ist das allgemeine Interesse für den Inhalt dieser zweiten Abtheilung noch ein viel größeres und reicheres, weil uns die Personen und die Ereignisse unseres Jahrhunderts in frischen, lebendigen Farben vor Augen geführt werden.

Wer z. B. eine auf wirklichen Thatsachen beruhende Schilderung der Zeit der Säcularisation und der sogenannten Aufklärung in Bayern, Tirol ꝛc. ꝛc. ersehnt, der nehme diese zweite Abtheilung zur Hand.

Gleich am Beginne behandelt der redegewandte Verfasser im vierten Abschnitte (1790 bis 1823) den letzten Spitalpfarrer Josef Klein mit inniger Wärme und wohlverdienter Begeisterung; denn Pfarrer Klein steht in der Mitte des Kampfes wie ein Machabäer als treuester Sohn seiner heiligen katholischen Kirche, angegriffen von den Illuminaten im weltlichen wie im geistlichen Gewande. Er gibt uns ein klares, deutliches Bild von der sogenannten Mönchsreformation; er schildert die Noth der Seelsorge nach Vertreibung der seeleneifrigen Mönche: er eifert für die Reinheit des Gottesdienstes den josephinischen Bestrebungen gegenüber; er tritt mit aller Entschiedenheit gegen die ungläubigen Professoren auf, um die studierende Jugend, namentlich dem jungen Clerus den Glauben zu erhalten, zudem der bischöfliche Stuhl seit 1803 verwaist war; er ist bei hoch und niedrig, wo noch Liebe zur Kirche vorhanden, Tröster und Rathgeber und die almosenspendende Vaterhand; — und der Lohn? — Ohne vorhergehende Untersuchung und Vernehmung wird dem Pfarrer Klein den 28. September 1811 das Verbannungsdecret eingehändigt und seine Pfarrei aufgehoben. Seine Briefe aus Neuburg an der Donau, dem Orte seiner Verbannung ohne seelsorgliche Thätigkeit, z. B. an Sambuga, zeugen von der edlen Gesinnung seines Herzens Erst im April 1817 erhielt Klein die Erlaubnis zur Rückkehr nach dem Sturze des Ministers Montgelas. Bei der Neuerrichtung des Domcapitels in München wurde Klein von den beiden höchsten Gewalten in dasselbe berufen und von dem ersten Erzbischofe zu seinem ersten Generalvicar ernannt. Leider starb Klein bereits den 15. April 1822.

Dem Minister Montgelas, welchem selbst die Stiftungen für die Armen nicht heilig waren, sowie dem Priester Weiler widmet der Verfasser ein eigenes Capitel. Letzterer, ein bitterer Gegner der Klöster ꝛc. ꝛc, war Rector des Lyceums in München, das nicht, wie der Verfasser Seite 308, Anmerkung 2, sagt, als philosophisch-theologische Lehranstalt 1826 ihr Ende erreichte. Mit der Verlegung der Universität von Landshut nach München kam das Lyceum nach Landshut und 1834 nach Freising. 1823 wurde Weiler seiner Stelle enthoben und starb plötzlich den 23. Juli 1826 als Secretär der Akademie der Wissenschaften und königlicher geheimer Rath: Graf Montgelas aber erkannte in seinem Alter die falschen Wege, die er gegangen, besuchte täglich die heilige Messe und nahm den heiligen Rosenkranz in der Kapelle der Maxburg und starb den 14. Juni 1838 rite provisus, nachdem er wiederholt geäußert: „Mit allem bin ich im Reinen, aber die Klöster — die Klöster.“

Von besonderem Werte sind auch die reichen Mittheilungen über die Entwicklung des Volksschulwesens in München, da dieses als Muster und Vorbild für das ganze Königreich galt.

Im Jahre 1844 wurde die Pfarrei zum heiligen Geist wieder errichtet und sie hatte das Glück, als Pfarrer stets Priester im Geiste des Josef Klein zu besitzen. Einer derselben ist darum erhoben auf den erzbischöflichen Stuhl in München und dessen Vorgänger bekleidet die Stelle des Domdecan am Metropolitan-Capitel zu München.

Der Verfasser schildert eingehend die Thätigkeit des ersten Pfarrers Doctor Georg Rammoser, eines Pfarrers „voll Weisheit und Kraft“, sowie die seiner Nachfolger in Bezug auf Erweiterung und Restauration der Pfarrkirche; in Bezug auf Stiftungen, Bruderschaften, Volksschule, Armenwesen u. s. w. in eingehender Weise, so dass wir stets ein lebendiges Bild all der Mühen, Sorgen und Freuden eines eifrigen Seelenhirten vor Augen haben.

Ein ausführliches Namen- und Sachregister schließt das wertvolle Buch.

Möchte dasselbe in weitesten Kreisen Freunde und Leser finden zur Belehrung und Erbauung, sowie zur Aufmunterung, „zum großen Dombau der Geschichte der Kirche Bausteine beizutragen,“ wenigstens durch Anlegung

von Pfarrchroniken de praeterito wie de futuro. Es wird sich alsdann früher oder später eine Meisterhand finden, welche nach dem Vorbilde des Stadtpfarrers Huhn die Chronik in kunstgerechter Gruppierung und fesselnder Schilderung zu einer Culturgeschichte größerer oder kleinerer Bezirke zu erheben vermag.

München. Domcapitular Dr. M. Stigloher.

21) **Die Verdienste des Bischofs Wolfgang von Regensburg um das Bildungswesen Süddeutschlands.** Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des zehnten und eilften Jahrhunderts. Quellenmäßig dargestellt von Konrad Kolbe. In Commission bei Heinrich Handel in Breslau. 8°. 52 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Dass der Verfasser des interessanten Schriftchens Protestant ist, leuchtet wohl an mancher Stelle durch; er ist aber trotzdem unverkennbar mit aufrichtiger Verehrung nicht nur für den hl. Wolfgang erfüllt, sondern bringt der ganzen mönchischen Culturthätigkeit eine warme Theilnahme entgegen.

Diese zu besprechen bot das Leben eines Mannes, in dessen Biographie neben den Domschulen zu Würzburg, Trier und Regensburg, die Klosterschulen zu Reichenau, Einsiedeln und St. Emmeran in Regensburg eine so wichtige Rolle spielen, reichen Anlass. Namentlich wird die Reform von St. Emmeran, die Wolfgang durchgeführt, eingehend behandelt und über das wissenschaftliche Leben in diesem Kloster weit über den Rahmen der Biographie hinaus berichtet. Von St. Emmeran aus führt den Verfasser der Weg nach Tegernsee, Feuchtwangen und Benedictbeuern, abgesehen von anderen nur kürzer berührten monastischen Bildungsstätten. Auch des hl. Wolfgang Thätigkeit in Oberösterreich und Böhmen ist nicht übersehen. Einen nicht unbedeutenden Abschnitt widmet der Verfasser auch den Schülern Wolfgangs, welche Bischofsstühle einnahmen. Den Schluss bildet ein Wort über das Verhältnis der Wolfgang'schen Klosterreform zur cluniacensischen. Kolbe steht auf Seite der ersteren, für welche er, wenn auch nicht die weitere Verbreitung, so doch die Priorität in Anspruch nimmt. Hier wird es wohl am fühlbarsten, dass Kolbe Protestant ist: nach ihm „hat die Wolfgang'sche Reform einen unbefangenen, heiteren, naiven, die cluniacensische einen ascetisch finsteren Charakter" und die beiden St. Emmeraner Mönche Othlo und Arnold, die Verfasser der beiden Hauptquellen, aus denen Kolbe geschöpft, nämlich der Vita sancti Wolfgangi und de sancto Emmerano, bezeichnet er als „Ueberläufer" aus der „heiteren Blütezeit" zu dem „neuen strengen Geist" von Cluny, der auch in Bayern und selbst in St. Emmeran im eilften Jahrhundert einzog. Uebrigens lasse sich niemand durch diesen Misston, in welchen für uns Katholiken das Büchlein ausklingt, abschrecken: es verdient doch sicher gelesen zu werden. — Seite 26 muss es im zweiten Verse der Inschrift statt renoverat heißen: Quem nunc Hemmeramo Ramuold renovaverat almo.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Michael Gitlbauer.

22) **Die sociale Frage und die staatliche Gewalt** von Augustin Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder. Freiburg. 1893. Sechstes Heft der Serie: Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". Preis M. —.70 = fl. —.43.

P. Lehmkuhl behandelt hier die wichtige durch die neuere social-politische Gesetzgebung im deutschen Reich zu praktischer Bedeutung gelangte Frage nach Recht und Grenzen des staatlichen Eingreifens in die Privatrechte der Individuen und Corporationen. Bei der Beantwortung dieser Frage befindet er sich im Einklang mit den Lehren und Anschauungen des päpstlichen Rundschreibens über die Arbeiterfrage.

Was zunächst den eingeführten Versicherungszwang (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) betrifft, so steht ein solcher, indirect geübt, grundsätzlich nicht im Widerspruch mit den Vorschriften des Sittengesetzes. Ein directer derartiger Zwang aber kann höchstens bei den Staatsbeamten gerechtfertigt erscheinen. Bei dem indirecten Zwang darf nur der Arbeitgeber belastet werden, nicht der Arbeiter; letzterer nur dem Namen nach. (1.—17.) Alsdann bespricht P. Lehmkuhl die Stellung, welche der Staat bei der neueren social-politischen Gesetzgebung im deutschen Reiche eingenommen und kommt zu dem Schlusse, dass sowohl bei der Unfallsversicherung (Besteuerung der Industrie zugunsten der Arbeiter), als bei der Alters- und Invaliditäts Versicherung (Auflage für die Arbeitgeber zur Sicherung der Arbeiter, die einer Lohnerhöhung gleichkommt) der Reichstag durchaus die richtigen Ideen zugrunde gelegt hat. Endlich erörtert der Verfasser noch, bezugnehmend auf die Publicationen des ehemaligen österreichischen Ministers Dr. Schäffle, die Grenzen der berechtigten staatlichen Einmischung und zeigt, dass Schäffles Grundanschauungen durchaus nicht weit abliegen von den Zielen und Forderungen der katholischen Principien. Sehr interessant sind am Schlusse seine Auseinandersetzungen mit Schäffle über die Abhilfe der Mängel des Capitalismus durch staatlichen Einfluss.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

23) **Zum Feierabend.** Zweite Liedermappe für das christliche Haus. Der Gräfin Maria zu Stolberg-Wernigerode in Peterswaldau gewidmet von Julie von Massow, geborne von Behr. Augsburg. 1894. Literarisches Institut von Dr. Max Huttler (Michael Seitz). kl. 8°. 47 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Die bekannte Freundin und Förderin der Union der Christen verschiedener Confession bietet hier 25 Compositionen, bei denen mit Ausnahme der fünf letzten auch der Text von ihr selbst herrührt. Es sind überaus sinnige Lieder, die von dem religiösen Gefühl, wie von der musikalischen Begabung der Dichterin und Componistin sprechendes Zeugnis ablegen, tief zu Herzen gehen und sich, wie wir hoffen, recht bald einbürgern werden.

Die verschiedensten Stimmungen und Empfindungen klingen da im Liede aus, alle getragen und verklärt von inniger Gottesliebe und zarter Empfänglichkeit für die Schönheit und Großartigkeit der Natur. „Ueber den Wassern schreitet der Herr! Schöpfer der Welten von Himmel zu Meer. Spricht zu den Wogen, die kommen gezogen und folgen des Herrn, ihres Meisters, Gebot, und legen sich linde im Abendwinde, und schlummern friedlich im Abendroth.“ Möge dieses eine Beispiel schöner Naturmalerei in Wort und Ton einen Begriff von dem geben, was die fromme Verfasserin in dem empfehlenswerten, sehr würdig ausgestatteten Buche bietet!

Wir benutzen zugleich gerne die Gelegenheit, auf das im gleichen Verlage erschienene, so ansprechende „Weihnachtsglöcklein“ der Verfasserin (5 Pfennige das Exemplar) mit seinen schönen Liedern und die verschiedenen im Interesse ihres Gebetsvereines, dessen Devise „Ut omnes unum sint!“ von derselben herausgegebenen Gebetszettel empfehlend aufmerksam zu machen.

Limburg. Domcapitular Dr. W. Höhler.

24) **Samstagslehre.** Ein Hilfsbuch für Katecheten. Von A. Schmittdiel, Priester der Diöcese Paderborn. Erster Theil: Evangelienerklärung. Paderborn. Bonifaciusdruckerei. 1891. 476 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der Titel dieses Buches klingt zwar etwas ungewohnt, allein der Zweck, den der Verfasser sich gesteckt, ist ein sehr lobenswerter, dessen Erreichung überaus zu wünschen, wofür schon manches opportune et importune geschrieben und gedruckt wurde. Es handelt sich um die Ein-

führung der Kinder in das Verständnis der kirchlichen Feierlichkeiten, Feste und Gebräuche.

Nach der Idee des Verfassers soll besonders der Samstag in den Schulen hiezu benützt werden. Wo der Stundenplan von Centralstellen aus geleitet und beherrscht ist, wird dies freilich meistens ein frommer Wunsch bleiben, indes lässt sich auch an anderen Tagen die diesbezügliche Belehrung der Kinder bethätigen und auch an solchen Tagen wird die „Samstagslehre" geistlichen und weltlichen Religionslehrern dankenswerte Dienste zur Erreichung des genannten Zieles leisten. Was den Inhalt des Buches selbst betrifft, so wird für jeden Sonntag und für die bedeutenden Feiertage zunächst der Text der evangelischen Perikope vorgelegt, dann derselbe Satz um Satz erklärt, woran sich des weiteren Fragen und Nutzanwendungen knüpfen. Diese Fragen und Anwendungen beziehen sich nicht nur auf die vorher vorgelegten Lehren, sondern häufig auf andere Theile des Evangeliums und der biblischen Geschichte, die unter irgend einer Rücksicht eine Anknüpfung bieten. Bei der Formulierung der Fragen sind die Katechismen von Paderborn, ebenso der neue Katechismus der Diöcesen Köln, Münster u. s. w. vielfach berücksichtigt. Manche Fragen scheinen uns nicht glücklich formuliert und die Anknüpfungsstellen scheinen uns manchmal etwas weit hergeholt. Unverständlich ist uns Seite 290 der Satz: „Bemerkenswerte Speisung am dritten Tage in der biblischen Geschichte."

Bingen am Rhein. Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

25) **Gesetze der Braut Christi,** wie dieselben von Christus und seiner allerheiligsten Mutter der ehrwürdigen Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefleckten Empfängnis zu Agreda, gegeben und niederzuschreiben befohlen wurden. Neu herausgegeben von einem Mitgliede des Kapuzinerordens. IV und 136 S. Regensburg Pustet. 1892. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Vorliegendes Werklein bildet gewissermaßen einen Anhang zur „Geistlichen Stadt Gottes", zur Geschichte der jungfräulichen Gottesmutter.

In der Einleitung, in einem Gebete zu Gott sagt u. a. Maria von Jesus: „Und dies alles, was ich mir niederschreibe, soll mir wie zwei Tafeln sein, auf welche ich Dein Gesetz verzeichne; es wird mir eine Ermahnung sein, mich von der Trägheit und Schläfrigkeit zu erheben, eine Erinnerung, alle meine Neigungen und Anmuthungen auf Dich zu richten, ein Feuerstrahl, der meine Liebe entzündet, und das Ziel meines ganzen Verlangens. . . . . Dies alles soll mir ein Ehrensträußlein und ein Blumenbüschlein sein, das ich immer an der Brust tragen werde." Der erste Theil enthält die Gesetze der Braut, wie sie ihr von ihrem göttlichen Bräutigam gegeben wurden, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten und standesmäßigen Vollkommenheit anzuleiten. Der zweite Theil enthält Unterweisungen in der göttlichen Wissenschaft, ertheilt von der Mutter der Barmherzigkeit, u. a. eine Belehrung über die vier Ordensgelübde. Im dritten Theile wird die Seele belehrt, welche Vorsätze sie fassen und ausführen soll. In einem Schlussgebete dankt Maria von Jesus für die Gesetze: „Sie sind zwar oft in wenigen Worten zusammengefasst, aber sie sind voll Geist und Leben." — Mit Recht sagt der Herausgeber von diesen Gesetzen: „Sie sind sozusagen das Mark, der Kern aller Ordensregeln und bieten Stoff zu einer ernsten Gewissenserforschung". Schon in der Approbation zur ersten deutschen Ausgabe wurde der Wunsch ausgesprochen: Optandum proin foret, ut (opusculum hoc asceticum) non religiosorum tantum, sed aliorum quoque Virtutis ac Christianae perfectionis Studiosorum tereretur manibus, imprimeretur cordibus, exprimeretur moribus.

Brixen. Professor Dr. Johann Freisleisen.

26) **Ein Tractat gegen die Amalricianer** aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Nach der Handschrift zu Troyes herausgegeben von Dr. Clemens Bäumker, o. ö. Professor an der Uni-

versität zu Breslau. Paderborn. Schöningh. 1893. 8°. IV und 69 S. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Die vorliegende Ausgabe des Tractates gegen die Schüler Amalrichs von Bena erschien zuerst im VII. Bande des Jahrbuch's für Philosophie und speculative Theologie, herausgegeben von Professor Commer (Paderborn, Schöningh). Wohlbegründet scheint die Hoffnung des Herausgebers dieser von ihm um ein Register vermehrten Sonderausgabe zu sein, dass dieselbe manchem nicht unwillkommen sein wird. Denn in der That bietet der Tractat dem Freunde der Kirchengeschichte ein doppeltes Interesse. Einmal gewährt er zum erstenmale einen näheren Einblick in die Art und Weise der Beweisführung, durch welche die Amalricianer ihre pantheistischen Sätze zu stützen suchten, und dann wird auch die bisherige Kenntnis jener Sätze in wesentlichen Punkten durch denselben erweitert.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

27) **Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alfons Maria von Liguori,** Stifters der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Aus dem Italienischen übersetzt von mehreren Priestern derselben Congregation. Erster Theil. Allgemeine Correspondenz. Erster Band. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1893. gr. 8°. XXII und 838 S. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Welch treuer Spiegel des wachsamen Oberen, erleuchteten Seelenführers, eifrigen Bischofs, fleißigen Schriftstellers, veredelten Menschen — sind nicht die Briefe des hl. Alfons! Immer derselbe apostolische Geist in den Schriften, in den Briefen!

Wegen der vielseitigen Beziehungen des Heiligen handeln diese Briefe von Geschäften und Fragen jeder Art. Sie sind gerichtet an Päpste und Könige, Bischöfe und Fürsten, Minister, geistliche und weltliche Freunde aus allen Ständen: darum dürften sie wenigstens dasselbe Interesse verdienen, als jene gewisser Dichterfürsten. — Sein liebes Kreuz hatte der Heilige mit den staatskirchlichen Ministern seiner Zeit: sie gaben ihm „die bittersten Dinge zu verschlucken"; mit ihnen zu verhandeln kam ihm so lange vor, wie ein Jahrhundert; nicht um alles in der Welt hätte er mit ihnen etwas zu thun haben mögen. (Br. 94.)

Der vorliegende erste Band enthält nach einer gediegenen Einleitung über die ganze Sammlung 517 Nummern, manche doppelt, von Briefen aus den Jahren 1730 bis 1766: die allgemeine Correspondenz. Die specielle sollen die folgenden Bände bringen. Beigegeben ist das Facsimile eines Briefes. Die Uebersetzung liest sich fließend, fast wie ein Original. Das schöne Papier, der große gut leserliche Druck, die ganze Ausstattung entspricht dem inneren Gehalte und macht der Verlagsanstalt Ehre. Druckfehler ist mir nur einer aufgestoßen Seite 282 Anm.

Für die Leser dieser Zeitschrift bedürfen Werke des hl. Alfons keiner besonderen Anpreisung, denn sie sind alle theoretisch-praktisch.

St. Lorenzen i. M. (Steiermark). Dr. A. Michelitsch.

28) **Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries.** Von P. Martin Kiem, derzeit Stiftsdecan. Stans. Caspar von Matt. 8°. I. Band: LX, 402 S., 1888; II. Band: LXI, 526 S., 1891; Preis à M. 5.— = fl. 3.10.

Das Benedictinerstift Muri im Quellgebiete der Bünz, welche ober Schinznach in die Aar mündet (Canton Aargau), ist das Habsburgische Hausstift. Seine Gründung fällt ungefähr in dieselbe Zeit (1027), in der

Bischof Werner von Straßburg, um seinen Besitz gegen die Burgunder, gegen die er mit seinem Bruder Radeboto siegreich gekämpft hatte, zu sichern, auf dem Wülpelsberge bei Brügg die Habsburg (nach 1019) erbaut hatte, von der sich sein Geschlecht benannte. Sollte die Burg Schutz gewähren, so sollte das Kloster in der Gegend christliche Zucht und Bildung verbreiten. Das war der Plan des berühmten Straßburger Bischofs. Derselbe starb wohl schon 1028 zu Constantinopel, wohin er als Gesandter Kaiser Konrad II. gereist war, aber sein schöner Plan blieb nicht unerfüllt, da sein Bruder Radeboto von seiner edlen Gemahlin Ita bewogen wurde, die Gründung zu fördern, um Gewaltthaten, die bei der Erwerbung des Besitzes von Muri, wo einst eine Römercolonie lag, von den Vorfahren verübt worden waren, zu sühnen. Schon einige Jahre nach Bischof Werners Tode konnte der Mönch Reginbold, der von der Meinradszelle dahin geschickt worden war, als erster Vorstand des Klosters auch dort den Söhnen des hl. Benedict ein weites Arbeitsfeld eröffnen. In welch tüchtiger Weise dieselben, die 1114 einen kaiserlichen und 1139 einen päpstlichen Bestätigungsbrief erhalten hatten, ihre Aufgabe erfüllten, wird uns in den vorliegenden zwei stattlichen Bänden in erfreulich eingehender Weise gezeigt. Wir sehen die Murimönche in ihrer geistlichen Berufsthätigkeit eifrig am eigenen und fremden Seelenheile wirken und als Träger und Verbreiter der Wissenschaft und Bildung sowie als verständige Wirtschafter Großes leisten. Freilich wurde dieses stille Wirken öfters gestört und gehemmt.

Schwere Stürme drohten das Stift mehreremale zu vernichten. Entartete Zeiten warfen ihren Wellenschlag auch durch die Klosterpforte, aber das Habsburgische Hausstift erhob sich immer wieder, ja wurde öfters sogar für weitere Kreise eine Pflanzstätte reichen religiösen und geistigen Lebens. Der anfangs nur kleine Besitz wurde durch Schenkungen und weise Sparsamkeit vermehrt, Kirche und Kloster wurden prächtig gebaut und mit reichen Schätzen der Kunst und Wissenschaft geschmückt, die Zahl der Mitglieder wuchs und seit 1701 zierte den Abt die Würde eines Fürsten des heiligen römischen Reiches. Was aber weder die Wirren der Glaubensspaltung, noch die Wuth der Revolutionszeit vermocht hatten, das gelang 1841 der Afteraufklärung und der durch dieselbe auch im Canton Aargau hervorgerufenen religionsfeindlichen Strömung Am 13. Jänner desselben Jahres wurde auch Muri nebst den anderen Klöstern des Cantons vom großen Rathe mit 115 gegen 19 Stimmen für aufgehoben erklärt, nachdem derselbe schon früher unter mannigfachen Beschuldigungen die Güter in seine Verwaltung genommen hatte. Am 25. Jänner nahm der 49. Abt Adalbert Regli von seinen Söhnen rührenden Abschied. Sie sollten, legte er ihnen an das Herz, auch jetzt Gott über alles lieben, den Feinden verzeihen und sich auch fernerhin als Brüder betrachten. „Lautes Schluchzen wurde gehört, und in Strömen flossen die Thränen". Am 27. Jänner erfolgte der lacrimosus discessus. Das Stift zählte damals nebst dem Abte 28 Priester und 8 Laienbrüder.

Muri hatte der erlauchten Stifterfamilie, über deren älteste Geschichte uns der Herr Verfasser eingehend unterrichtet, stets das dankbarste Andenken bewahrt, einige uralte Erinnerungszeichen, wie ein Jagdhorn des Grafen Albrecht III., sorgfältig aufbewahrt und an den Gräbern der dort Beigesetzten zu beten nie versäumt. Die Mutter Kaiser Rudolf I., die fromme Gräfin Heilwig, war 1260 als letzte daselbst bestattet worden. Auch als das Haus Habsburg seine Besitzungen in der Schweiz verloren hatte, gieng bei den Murimönchen das dankbare Andenken an dasselbe nicht verloren. Davon gibt u. a. Zeugnis, dass der Fürstabt Placidus dem Kaiser Karl VI. 1717 10.000 fl. als donum gratuitum überreichen ließ. Aber auch das Kaiserhaus vergaß seine Erbstiftung nicht, und Kaiser Ferdinand

wollte nicht, dass mit der Aufhebung Muris die altehrwürdige Hausstiftung zugrunde gehe. Er ließ dem Abte durch den Fürsten Metternich nicht nur seine Theilnahme, sondern auch seinen Entschluss mittheilen, dem vertriebenen Convente das 1807 aufgelassene Augustiner Chorherrenstift zu Gries bei Bozen zu übergeben, da er den Wunsch hege, „dass die Habsburgische Erbstiftung nicht untergehe und seinen Altvorderen die Gebete, die sie sich an ihrer Grabstätte gestiftet, so lange diese nicht zugänglich, an anderer Stätte dargebracht werden." Am 24. Juni 1845 nahm Abt Adalbert von Gries als einem Priorate Besitz. Er war inzwischen nicht unthätig gewesen, sondern hatte bald nach der Vertreibung aus Muri auf Bitte der Landesbehörde von Obwalden zu Sarnen eine schnell aufblühende Unterrichts-Anstalt gegründet. Auch in Gries entfalteten die Muriherren bald eine segensreiche Thätigkeit, und Abt Adalbert, der das neue Ordenshaus bis 1881 umsichtig leitete, sah daselbst allmählich einen stärkeren Convent heranwachsen, als Muri je gesehen hatte; in seine Hände legten nicht weniger als 66 junge Männer die heilige Profess ab. Nach dem Tode seines würdigen Nachfolgers Bonaventura Fossa wählten die 37 Capitularen den bewährten Rector von Sarnen, H. Augustin Grüninger, zum Abte. Beide Männer sind, wie P. Benedict Prevost, der die in Verfall gerathene Abtei Disentis wieder aufrichtete, schon Sprossen des Conventes zu Gries. Das schöne Muri selbst wurde 1889 durch einen furchtbaren Brand verheert. Die Regierung des Cantons Aargau hatte, wie wir dies auch anderwärts oft sahen, kein Glück mit dem geraubten Kirchengute. Das prächtige Gebäude, einst ein Sitz stillen, emsigen Wirkens für die christliche Cultur, war bei 46 Jahre beinahe leer gestanden. Zwei Jahre vor dem Brande war es zu einer Anstalt für arbeitsunfähige und gebrechliche Personen eingerichtet worden. Nach dem Brande wurde die Ruine von dem großen Rathe einer protestantischen Gesellschaft für industrielle Zwecke verkauft. Aargau hatte an dem Kloster, wie die Regierung selbst gestand, von 1861 an eine halbe Million Franken eingebüßt. — Dass in Gries die Liebe zu Muri nicht erlosch, ersieht man aus dem vorliegenden gründlichen, auf den umfassendsten Quellenstudien beruhenden Werke, dessen Herr Verfasser, einer der ersten Professen von Muri-Gries, 29 Jahre Professor in Sarnen und derzeit Decan in Gries, damit dem Wirken seiner Vorfahren in Muri ein herrliches Ehrendenkmal gesetzt hat.

Wir erfahren aber darin nicht nur die Geschicke dieses alten Stiftes, sondern in die Darstellung derselben sind fortlaufend an geeigneter Stelle Capitel eingefügt, welche uns in ausführlicher Weise wie über das religiöse Leben in Muri so über das Ordensleben überhaupt, über die Satzungen von Cluny und Frudella, die Reformation von 1480, die Bursfelder Congregation, die staatsrechtliche Stellung des Klosters, die Muri-Handschriften, die Legende vom frommen Lamme, das die säumigen Capitularen zum Chore weckte u. dgl., unterrichtet. Vorausgeschickt wird eine treffliche Abhandlung, in welcher der Herr Verfasser für das Alter und die Glaubwürdigkeit der Acta Murensia sehr gewichtige Gründe gegen die Bekämpfer ins Treffen führt, die von eifrigen Quellenstudien Zeugnis geben. Sehr lehrreich sind auch die Abschnitte über Landwirtschaft, Musik, Kunst, Glasmalerei, Wappenkunde, Dichtkunst und Schulwesen, worin einzelne Aebte und Brüder Großes geleistet haben.

Unter den behandelten Zeitabschnitten dürften die der Reformations- und Revolutionszeit das größte Interesse erregen. Die Stürme der Zeit der Glaubensspaltung, die so manches alte Ordenshaus verschlangen, brausten auch gegen Muri. Aber obwohl sich auch dort einige Schäden zeigten, die in dem Capitel „Sturm- und Drangperiode" mit rühmenswerter Offenheit und Wahrheitsliebe behandelt werden, vermochten diese doch ebensowenig wie einige Wirren im 14. Jahrhunderte den guten Kern, der geblieben war, zu ersticken; ja wir sehen sogar, wie einige

Aebte, wie Laurenz von Heidegg, der dem Hause 40 Jahre vorstand, gerade in jener Zeit fest für den katholischen Glauben eintreten und eine wahrhafte Reformation beginnen, dabei von einigen eifrigen Brüdern unterstützt, die sich an verschiedenen hohen Schulen, besonders auf den von Jesuiten geleiteten, reiches Wissen erworben hatten. In eingehender Weise wird auch die Revolutionszeit behandelt, so dass uns neben den Vorgängen im Stifte auch die damalige Schweizergeschichte mit ihren Wirren vorgeführt wird. Im Frühjahre 1798 musste sich der greise Fürstabt Gerold flüchten. Aus dem Reiseberichte seines heiteren Begleiters, P. Joh. Borsinger, werden uns viele interessante Nachrichten über dessen Flucht nach Bayern, Berchtesgaden und Oesterreich mitgetheilt. Der Reichsdeputations-Hauptschluss raubte dem Kloster seine großen Besitzungen in Württemberg und Baden. Der Herr Verfasser versteht es, bei der Darstellung dieser trüben Zeit, den jämmerlichen Schacher, den deutsche Fürsten damals trieben, ins rechte Licht zu setzen und uns über die kirchenfeindliche Richtung wie jener Zeit so auch der Dreißiger- und Vierzigerjahre, der die Schweizerklöster zum Opfer fielen, in eingehender Weise zu unterrichten.

Neben der Behandlung der Geschichte Muris läuft auch die des dortigen Frauenklosters her, das bald nach der Gründung nach Hermetschwill verlegt worden war. Es wurde auch ein Opfer der Klosterstürmer, 1843 wohl wieder hergestellt, aber 1876 wieder aufgehoben.

Wie die oft sehr ausführlichen Lebensbilder der Aebte bilden auch die den zwei Bänden angefügten Kataloge der Brüder eine wertvolle Bereicherung für die Geschichtskunde. Welche Mühe kostet ein so unscheinbarer Katalog allein! Er führt uns eine stattliche Reihe von Männern aus vergangenen Zeiten vor, von denen sich viele um Seelsorge und Schulwesen, Kunst und Wissenschaft große Verdienste erworben haben. Einige waren tüchtige Geschichtsschreiber, andere kenntnisreiche Sammler. Mehrere starben im Rufe der Heiligkeit. In Gries nahmen davon von 1848—1890 93 das heilige Ordenskleid. — Druck und Ausstattung des Werkes von Seite der Buchhandlung Caspar von Matt in Stans ist schön und würdig. Die drei Bilder in Lichtdruck (Muri im 16. und 17. Jahrhundert und 1841 und Gries 1889) gereichen dem Werke zu besonderem Schmucke. Sehr erwünscht ist das 40 Seiten umfassende, dem zweiten Bande beigefügte, genaue Personen-, Orts- und Sachregister. Das Werk, das auf den gründlichen Studien eines ganzen Lebens beruht, verdient die dankbarste Würdigung und größte Verbreitung.

Wien. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

29) **Predigten in polnischer Sprache.** Der Curpriester Adam Napata in Krakau hat zwei Bändchen Predigten in polnischer Sprache herausgegeben, die von dem Herrn Dechant Hilarius Koszulski recht günstig recensiert und warm empfohlen werden. Das eine Bändchen enthält Gelegenheitspredigten, das andere Predigten zu Ehren der seligsten Jungfrau. Beide sind von geistlicher Behörde approbiert und beim Verfasser A. Napata, Cooperator an der Pfarr- und Collegiatkirche zum hl. Florian, um je einen Gulden erhältlich.

30) **Die Parusie der Gottheit in vegetativer Substanz.** Vom Standpunkte der griechischen Mythologie betrachtet von Dr. Josef Murr. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1892. kl. 8°. 23 S. Preis fl. —.18.

Diese kleine Schrift, welche übrigens einen bedeutenden gelehrten Apparat in sich schließt, soll darlegen, „wie das so specifisch christliche Dogma (vom allerheiligsten Altarssacrament) . . . auch in der Nacht des griechischen Polytheismus gewissermaßen vorgeahnt worden sei.“ Eine begründende Beurtheilung dieser anregend geschriebenen Studie würde wohl den Umfang derselben selbst erreichen müssen. Poesie ist das Lebenselement der alten Griechen und es dürfte doch ge-

wagt sein, dem poetischen Hauche, mit dem sie Wald und Flur zu beleben verstanden, eine prosaische Realität unterzulegen, für gewiss aber möchte ich halten, dass es nicht angehe, daraus eine Vorahnung, wenn auch noch so nebelhaft gedacht, herzuleiten.

Niederrana. Pfarrer Mathias Rupertsberger.

31) **Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für 1890.** VIII. Jahrgang. Unter Leitung des Magistratsrathes Chwalowsky herausgegeben von Dr. Stephan Sedlazek, Dr. Wilhelm Löwy und Dr. Weißkirchner. Wien 1892. Verlag des Wiener Magistrates. XIV und 656 Seiten. Preis fl. 2.50.

Behandelt eingehend die confessionellen Verhältnisse Wiens, namentlich die Statistik über Religionswechsel, sehr interessant. Krasa.

32) **Graphische Darstellung der Entwicklung von Oesterreich-Ungarn.** Entworfen von Franz Schmid, k. k. Professor an der Staats-Lehrerbildungs-Anstalt in Krems. 1894. Selbstverlag. Preis 50 kr., im Partiebezuge à 45 kr.

Diese Tafel (65 Centimeter hoch, 55 Centimeter breit), welche am Rande die Wappen der einzelnen Kronländer, sowie in Medaillonsform die Bildnisse des Markgrafen Leopold I. des Erlauchten und unseres gegenwärtigen Kaisers enthält, bringt durch die Anwendung von Linien und dunklerer Schraffierung, sowie Angabe der wichtigsten historischen Daten die Entwicklung unserer Monarchie, vom Jahre 976 nach Christus bis zur Gegenwart in deutlicher Weise zur Anschauung. Die Größenverhältnisse der einzelnen Länder kommen einerseits in dem entsprechenden Raume, den sie auf der Tafel einnehmen, andererseits mittelst einer genauen statistischen Uebersicht, die darauf angebracht ist, zur Darstellung. Für Lehranstalten sehr zweckmäßig.

Linz. Professor Franz Schwarz.

33) **Officium Hebdomadae Majoris,** a Dominica in Palmis usque ad Sabbatum in Albis, juxta ordinem Breviarii, Missalis et Pontificalis Romani editum. Cum approb. S. Rit. Congr. Ratisbonae, Sumptibus Fr. Pustet. 16°. 400 S. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.24, in Lederband mit Rothschnitt M. 3.— = fl. 1.86.

Das gefällige Büchlein mit schöner Ausstattung enthält das ganze Officium der Char- und Osterwoche, sowohl was das Brevier, als auch das Missale betrifft; selbst die in diese Zeit einfallenden Feste, welche zu commemorieren sind, wurden in den Anhang aufgenommen. Es erweist sich somit recht praktisch zusammengestellt. Bei weiteren Auflagen möge das Gloria Patri bei den kurzen Responsorien der Prim (nach dem Capitel) am Palmsonntage eliminiert werden; auch wäre es wünschenswert, wenn die Prim in der feria secunda der Charwoche vollständig beisammen wäre, um in den nachfolgenden zwei Ferien des öfteren Nachschlagens enthoben zu sein.

34) **Die selige Diana von Andalo und die seligen Cäcilia und Amata,** Stifterinnen des Klosters zur hl. Agnes, vom Orden des hl. Dominicus in Bologna. Nach dem Französischen des P. Hyacinth Maria Cornier. Graz 1893. Moser. VIII u. 119 S. (kl. 8°.) Preis fl. —.40.

Das Büchlein enthält einzelne ganz hübsche Schilderungen. Es werden aber auch so viele nicht zur Sache gehörige Daten herbeigezogen, dass das Titelblatt fast bedeutungslos und das Lesen beinahe ermüdend wird.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

35) **Das betende Kind.** Gebetbüchlein für Kinder von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Mit 32 Abbildungen. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. Preis gebunden M. —.55 = fl. —.34.

Dieses Büchlein hat manche Vorzüge. Es sind in demselben sehr praktische Darstellungen aus der heiligen Schrift neben den Handlungen der heiligen Messe gezeichnet, welche diese trefflich veranschaulichen und das Verständnis der Kinder wesentlich fördern. Ein anderer Vorzug besteht darin, dass bei Anführung der Rosenkranzgeheimnisse auch die Frucht angegeben wird, die aus der Betrachtung jedes Geheimnisses gezogen werden soll. Die Ausstattung macht der Verlagshandlung alle Ehre. Der Preis scheint mir zu hoch.

Brixen (Tirol). P. Wulfram O. C.

36) **Sacrae Litaniae Beatorum Ordinis Praemonstratensis** pro cuiusque particulari devotione privatim legendae Editio nova cura J. V. S. Can. Tong O. P. Taminiae. Typis Duculot-Roulin. 1893. 36 S. Preis 30 Cent. = fl. —.18.

Vorliegende Broschüre ist eine neue Auflage der schon im Jahre 1650 erschienenen Litaniae Ordinis, bereichert durch einige Einschaltungen, die sich in einer flämdrischen Uebersetzung, welche das erstemal 1663 und das zweitemal 1716 herausgegeben wurde, vorfinden. Empfehlenswert macht das Büchlein der Umstand, dass jeder Leser zugleich den besten und kürzesten Ueberblick der Hagiologie unseres Ordens erhält. Auch die Ausstattung, was Papier und Druck anbelangt, ist tadellos.

Stift Schlägl. Augustin Freudenthaler, Abtei-Secretär.

## B) Neue Auflagen.

1) **Das Leben Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöflich geistlicher Rath und königl. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. II. Band. (Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. I. Band.) Mit bischöflicher Approbation. Zweite Auflage. 1893. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. XVI und 748 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Die Herausgabe der zweiten Auflage dieses hochinteressanten Werkes bietet dem Referenten eine willkommene Gelegenheit, abermals mit vollster Begeisterung auf dasselbe hinzuweisen und einige Punkte besonders hervorzuheben.

In der Vorrede (XIII f.) sucht der hochverehrte Verfasser die auf S. 90 ausgesprochene Ansicht („das kirchliche Herkommen, die Feier der Geburt Christi auf den 25. December zu verlegen, lasse sich wohl chronologisch nicht verwerten") nach dem Daniel-Commentar des hl. Hippolytus zu ändern und glaubt, zu der in der ersten Auflage erörterten Anschauung zurückkehren zu sollen. — Allein Professor Dr. Funk bemerkt (Tübinger Quartalschrift 1893, S. 115): „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der 25. December in der Handschrift (Hippolyts) eine spätere Zuthat ist." — S. 4 ff. (Logoslehre) wird niemand überschlagen können. — Schwungvoll ist S. 69 f., sehr tief und schön S. 79 ff.; das 15. Jahr des Tiberius wird (S. 81 ff.) recht interessant geschildert; als Geburtsjahr Christi ist 748 a. u. c. angesetzt; der Täufer am Jordan (S. 97 ff., 116) sehr treffend gezeichnet; die Taufe Jesu (123—142) wirklich der Glanzpunkt der Darstellung; S. 213 ff. sehr tröstend; S. 243 sehr wichtig; 248 ff. sehr schön; die Hochzeit zu Kana (S. 259—284) recht gründlich und belehrend; ebenso S. 332 f., 389 ff., 351 (eine der schwierigeren Stellen: ganz richtig durchgeführt); interessant und sehr instructiv sind: S. 426 ff., 448, 485 f., 493, 498, 517 ff., 558 (Wirkung

des heiligen Geistes), 584 (Jesus im Gebete), 590 ff., 614 ff., 650 ff., 661 (über das Fasten), 669, 674 f. (über „Bethsaida-Teich"), 716 (auch die Anmerkung zu beachten), 724 ff. (über David), 737 ff., 742 f. (Sabbatfeier). Die exegetisch strittigen Fragen hat Herr Verfasser ganz gut beleuchtet und seine Ansicht treffend begründet. — Die symbolische Erklärung (682 ff.) gefällt dem Recensenten weniger. Ausdrücke, wie z. B. „einkinden" (S. 155, 157), „bereinigt" (176), „befährt", „abgeleibte Seelen" — machen dem Leser keine Schwierigkeit; S. 298 ist j (statt r: Jerus.), S. 618 wir (statt wie) zu lesen. —

Nebst Zuwachs an äußerem Umfange hat vorliegendes Werk auch die nachbessernde Hand des hochwürdigen Verfassers an mehreren Stellen, besonders bei chronologischen und geographischen Fragen, in rühmlichster Weise erfahren, und so ist nicht bloß der großartige Inhalt, sondern auch die fesselnde Form, die spannende und herrliche Schilderung über jedes Lob erhaben, weshalb auch das Werk keiner weiteren Empfehlung bedarf.

Praz. K. k. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

2) **Wetzer und Weltes Kirchenlexikon** oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Zweite Auflage von Dr. Franz Kaulen. VIII. Band. Freiburg i. B. Herder. 1893. 2118 Spalten. Lexikon-Octav. Preis M. 11.— = fl. 6.82.

Mit dem 88. Hefte ist der achte Band des großen Werkes zum Abschlusse gekommen. Was über die vorausgehenden Bände von berufener Seite gesagt wurde, gilt vollauf auch von diesem Bande. Ueberall zeigt sich dieselbe Sorgfalt in Auswahl und Behandlung des reichen Stoffes, eine rühmenswerte Genauigkeit in den erforderlichen Literaturangaben, eine wahrhaft classische Gedrängtheit des Styles, verbunden mit Klarheit der Darstellung. Selbstverständlich sind die einzelnen Artikel von jenem echt katholischen Geiste durchweht, welcher dem ganzen Werke seinen Stempel aufdrückt. Wer über die verschiedensten Fragen der Lehre, wie der Geschichte, über archäologische, biographische und statistische Punkte ebenso sicheren als schnellen Aufschluss haben will, der greift mit größter Beruhigung zum Kirchenlexikon und wird kaum je in seinen Erwartungen sich getäuscht finden.

Der vorliegende Band reicht bis zum Artikel Mythologie. In eine nur annähernd vollständige Aufzählung der bedeutenderen Artikel, welche durchweg von gediegenen Fachmännern verfasst sind, kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Nur einige der hervorragendsten Aufsätze mögen hier erwähnt werden. Ebenso ausführlich als interessant ist die Schilderung, welche Mabillons Leistungen seitens Bäumer (vergleiche dessen seither in Augsburg erschienene ausführliche Monographie über denselben ebenso gelehrten als frommen Benedictiner) gefunden hat. Das Gleiche gilt vom Artikel Angelo Mai von Hergenröther, Maldonat von Raich, Petrus de Marca von Jungmann, Mauriner von Braunmüller, Mechitaristen von Kalemkiar. Vom edlen Grafen Montalembert entwirft Baumgartner ein lebensvolles Bild. Wohlthuend ist die Objectivität, mit welcher Mariana von dessen Ordensgenossen Reichmann besprochen wird. Mit altgewohnter Akribie verbreitet sich v. Kober über Geschichte und Bedeutung des Magistertitels. — Besonders für unsere Zeit von Wichtigkeit sind die Artikel Mäßigkeitsvereine von Zimmermann, Magnetismus von Haan, Materialismus von Gruber, kirchliche Musik von Bäumker. Im Artikel Mensch von Stöckl wäre eine größere Rücksichtnahme auf die physiologischen und psychophysischen Momente am Platz gewesen. v. Funk würdigt Melanchthon vorwiegend, wenn auch natürlich nicht ausschließlich als Humanist. Von statistisch-historischen Aufsätzen seien hervorgehoben die Artikel Mailand, Malta, Mohilew von Neher, Mainz von Falk, Melk von Schrödl, Metz von Fritsch, Minden von Wurm, Münster von Tibus. Ihnen reiht sich die eingehende Darstellung der katholischen wie akatholischen Missionsthätigkeit nach außen wie im Innern seitens Neher und Mitterrutzner an. — Eine hervorragende Leistung bietet Schanz im Artikel Messias. Der Artikel Minucius Felix von Kihn zeichnet sich durch erschöpfende Literaturangaben aus. Etwas kurz gerathen ist der Artikel Malerei von Jakob; das Fehlen eines

Artikels über Manresa fiel mir auf. Bei Marius Mercator hätte die Benutzung der Schriften desselben seitens Pseudo-Isidor angemerkt werden sollen. Nicht zu seinem Vortheil zeichnet sich der Artikel Messe durch den Mangel jeglicher Literaturangaben aus. — Vorzügliche Leistungen sind die Artikel Manetho und Mandäer von Kaulen. Von demselben Gelehrten stammen die wegen ihrer Nüchternheit vielleicht nicht alle Kreise befriedigenden Artikel über Maria die allerseligste Jungfrau und die übrigen Marien des Neuen Testamentes. Einen gewissen Gegensatz dazu bilden die gleichfalls von Kaulen geschriebenen Artikel über Marienleben und Marienlegenden, sowie die Abhandlung Zeilers über Maria von Agreda und deren Offenbarungen über die „mystische Stadt Gottes". Eine treffliche Uebersicht der Marienfeste liefert Schrod, eine Zusammenstellung der Marien-Wallfahrtsorte Streber. — In das Gebiet der Dogmengeschichte gehören u. a. die Artikel Molina von Morgott, Monotheletismus von Peters, Montanismus von v. Funk; Mystik von Pruner. Für den absoluten Probabilismus bricht Noldin eine Lanze im Artikel Moralsysteme.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v Scherer.

3) **Bibelkunde** für höhere Lehranstalten und Lehrer-Seminarien, sowie zum Selbstunterrichte bearbeitet von Dr. Andreas Brüll. Sechste, verbesserte Auflage. Freiburg. Herder. 1893. VII und 184 Seiten. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90.

Das Büchlein behandelt in knappem Rahmen die sogenannten Einleitungsfragen und gibt kurzen Aufschluss über die Geschichte des biblischen Canons und Textes, über Abfassung, Echtheit, Inhalt der einzelnen biblischen Schriften, über den Schauplatz der heiligen Schrift und über die heiligen Alterthümer des Volkes Israel; als Anhang sind beigegeben die biblischen Maße und Münzen, Zeittafel nebst Namen- und Sachregister. — Fünf Abbildungen und zwei Kärtchen dienen zur Veranschaulichung des Lehrstoffes. Ueber die Brauchbarkeit der Schrift ein Wort zu sagen, ist überflüssig; dafür spricht der Umstand, dass sie bereits die sechste Auflage erlebt hat, über deren Verhältnis zu ihren Vorgängerinnen dem Referenten ein Urtheil nicht möglich ist, da letztere ihm nicht vorliegen. Auffallend erscheint demselben das Verkennen eines dogmatischen Zweckes im Markus-Evangelium (S. 78), sowie in einer auch „zum Selbstunterrichte" bestimmten Schrift eine eingehendere oder schärfere Zurückweisung der Betrugs- und Mythenhypothese (S. 81 ff.) ihm wünschenswert erscheinen möchte.

St. Florian. Professor Dr. Moisl.

4) **Theologia pastoralis,** complectens practicam institutionem confessarii, auctore Jos. Aertnys, C. ss. R., theologiae moralis et s. liturgiae professore. Editio altera, aucta et recognita. 1893. Preis M. 2.50 = 1.50.

Erst der Beisatz des vollen Titels der Schrift gibt deren wirklichen Inhalt an. Der Name „Theologia pastoralis", welcher am Kopfe des Titels steht, will nach der Vorrede des Verfassers nichts anderes sagen, als dass die institutio confessarii mit zur Pastoraltheologie gehöre, und zwar einen besonders wichtigen Theil derselben bilde. Diese institutio will eine praktische im eminenten Sinne des Wortes sein. Schon der geistliche Vater unseres Verfassers hat es für angezeigt befunden, außer der theologia moralis und dem homo apostolicus noch eine praxis confessarii zu schreiben. Die letztere Schrift des Heiligen ist es, aus welcher Verfasser nebst andern von ihm S. VI namhaft gemachten Schriften zum großen Theil geschöpft hat. Er hat hiebei nicht unterlassen, die kritische Sonde anzuwenden, indem er die lateinische Uebersetzung mit dem Originaltext verglich und verbesserte, er hat aber auch, wie man aus der nachfolgenden Inhaltsanzeige ersieht, des Wortes Christi nicht vergessen: „Omnis scriba doctus in regno coelorum . . . profert de thesauro suo nova et vetera." Das Buch hat es, wie schon angedeutet, auf den modus agendi in excipiendis confes-

sionibus abgesehen, und zwar mit Bezug auf die verschiedenen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der Beichtkinder. Und darin liegt auch der besondere Wert desselben. Die vortrefflichste Rüstung und Waffe macht noch keinen guten Fechter, wenn er nicht in deren Handhabung allseitig geschult und geübt wird. Er wird mit David sagen müssen: „Non possum sic incedere, quia usum non habeo.“ So auch der Beichtvater. So wahr es ist: Si duo faciunt idem, non est idem, ebenso wichtig ist es, dass man — auch im heiligen Beichtgerichte, selbst wenn die materia confessionis von derselben Gattung ist und noch manch andere Momente gemeinsam sind — doch nicht mit jedem Pönitenten gleich verfahren, dass man, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, nicht alles über einen Leisten schlagen darf. Dass hiemit nicht die Uniformität der Beichtväter gemeint ist, braucht kaum bemerkt zu werden; diese schlagen wir mit dem Verfasser (S. 6) vielmehr hoch an.

Der Behandlung des eigentlichen Themas im dritten Theil, welche gut über zwei Drittel der 284 Seiten umfassenden Schrift in Anspruch nimmt, werden zwei Theile vorangeschickt, von welchen sich der eine mit den Eigenschaften des Beichtigers befasst, als da sind: Wissenschaft, Klugheit, Tugend, der andere mit der Beichtpraxis im allgemeinen nach den verschiedenen Amtszweigen des Beichtigers, jedoch so, dass das officium doctoris dem officium medici zugetheilt wird; „nam ignorantia inter hominis infirmitates reputatur.“ Der dritte Theil bringt Capitel 1 die Behandlungsweise der Beichtkinder mit Bezug auf bestimmte Sünden zur Sprache (Gotteslästerer, Restitutionspflichtige, Gehässige, Wollüstige, Liberale, Freimaurer); auch die Behandlungsweise der Convertiten, Eingekerkerten und zum Tode Verurtheilten ist hier untergebracht. Daran reiht sich die Behandlungsweise nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes (Cap. 2 — Kinder, erwachsene Jugend, weibliches Geschlecht), des Standes (Cap. 3 — Gatten, Nonnen, Priester, Magnaten und Reiche), des seelischen und leiblichen Zustandes einschließlich des Temperamentes (Cap. 4 und 5 — Gebildete, Stumpfsinnige, Versuchte, Bedrängte, Scrupulanten, Kranke, Sterbende). Hierauf kommt die Behandlungsweise devoter Personen zum Vortrag, und zwar Cap. 6 derjenigen, welche den Gnadenstand zu bewahren gewillt sind, sich aber auch damit begnügen, Cap. 7 der nach Vollkommenheit Strebenden. Cap. 8 endlich verbreitet sich über die Zulassung zur Generalbeicht und deren Abnahme, Cap. 9 über die Missionen.

Einzelnes anlangend sei folgendes erwähnt: n. 69 ff. findet sich ein herrlicher Panegyrikus auf das Gebet nach Segneri, aus welchem Verfasser in der Marginalnote die Folgerung zieht: Adhibenda est (sc. oratio) a Confessario, inculcanda poenitenti. Der Artikel über die Convertiten beschäftigt sich nicht bloß mit deren Beicht, sondern mit dem ganzen Process der Conversion von Anfang bis zum Ende, einschließlich des rituellen Theiles. Im Artikel über die moniales ist das Decret Leo XIII. über die Gewissensrechenschaft, die außerordentlichen Beichtväter und die öftere Communion in extenso aufgenommen. Im Cap. 7 geht der Behandlungsweise von nach Vollkommenheit strebenden Personen ein summarium perfectionis voran, dessen Ausfall schwer vermisst würde.

Bringen wir neben dem reichlichen Inhalt noch die Spuren langen Studiums und praktischer Erfahrung des Verfassers, welche das Buch, wie ein Referent ebenso kurz als wahr bemerkt hat, an sich trägt, in Anschlag, etwa auch noch die leichtfassliche Darstellung, so können wir nicht umhin, die Schrift allen Beichtvätern, insbesondere den Anfängern in diesem heiligen und schwierigen Amte, aufs wärmste zu empfehlen. Das Nachschlagen wird auf dreifachem Wege erleichtert, durch Marginalnoten neben dem Texte selbst und zwei Indices, einen alphabetischen und einen synoptischen. Der Druck ist sorgfältig und nahezu fehlerfrei, die Papiersorte für das Auge angenehm.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

5) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg** von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priesterseminar zu Rotten-

burg. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. I. Band. Vom Glauben 329 Seiten. II. Band. Von den Sacramenten 370 Seiten. Zweite, vielfach erweiterte und umgearbeitete Auflage. Verlag von W. Bader in Rottenburg. Zwei Bände. Preis M. 5.20 = fl. 3.22.

Der rühmlichst bekannte Commentar zum Rottenburger Diöcesan-Katechismus von Möhler liegt nun zur Hälfte in zweiter Auflage vor, die mit Recht eine vielfach erweiterte und umgearbeitete genannt wird. Die Vorzüge, welche schon an der ersten Auflage dieser Bände des Commentars im IV. Heft 1889 und im III. Heft 1891 dieser Zeitschrift hervorgehoben wurden, finden sich im erhöhten Grade an der zweiten. Der Ausdruck ist vielfach präciser, die Gruppierung einzelner Punkte, wie z. B. bei den Bemerkungen über die Vorbereitung zur ersten Communion, besser, der nachdrückliche Hinweis auf besonders wichtige Punkte und Fragen häufiger; die so instructiven und praktischen Lehrerinnerungen finden sich noch öfter eingefügt, als dies in der ersten Auflage der Fall war, und die Beispiele sind nun nicht mehr bloß citiert, sondern gleich ausgehoben und auch vermehrt. Einzelne Partien sind ausführlicher und mit noch größerer Sorgfalt bearbeitet, wie z. B. der neunte Glaubensartikel, dessen Erklärung statt der früheren 57 Seiten 76 Seiten ausfüllt; oder der Abschnitt von den Sacramentalien, welcher von fünf auf zehn Seiten angewachsen. Ganz besonders ausführlich behandelt ist auch das heilige Sacrament der Firmung, dessen Erklärung statt der früheren 14 Seiten nun deren 31 einnimmt. Nur schien uns da die Erklärung über „Chrysam, Kreuz auf die Stirne des Firmlings und Backenstreich", welche unter Frage 197 „über die Firmpathen" gegeben ist, viel passender nach der Frage 193 eingereiht, wo das Chrysam schon erwähnt wird. Dieser Ausführlichkeit entspricht auch das Anwachsen der Seitenzahl, welche von den früheren 221 Seiten des ersten Bandes auf 329 Seiten, und von den früheren 292 Seiten des zweiten Bandes auf 370 gestiegen ist. Weggeblieben sind in der zweiten Auflage des ersten Bandes die recht interessanten Bemerkungen des Verfassers „zur Einführung", sowie im zweiten Bande die zweite Beigabe über gemischte Ehen und Katechese.

Gediegenheit des Inhaltes, schöne äußere Ausstattung und der billige Preis sind zu bekannt, als daß wir darüber noch ein Wort verlieren sollten und werden dem gelungenen Werke auch in seiner Neuauflage die weiteste Verbreitung verschaffen.

Graz. Spiritual Dr. Franz Oberer.

6) **Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade**, von Dr. M. J. Scheeben. Fünfte Auflage. Herder, Freiburg. 1894. 12°. XV u. 599 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der Verfasser spricht in der Vorrede zur ersten Auflage dieses Werkes sein Bedauern aus, daß noch keine entsprechende volksthümliche Schrift über die Vorzüge der Gnade vorhanden sei, und sucht den Grund dieses Mangels mit Recht in der Schwierigkeit des Gegenstandes. Wie nun gerade er imstande war, diese Schwierigkeit zu überwinden, beweist der Erfolg seines Buches, welches bereits in fünfter Auflage erscheint, mit einem Geleitsbriefe und einigen Verbesserungen des rühmlichst bekannten P. Albert Maria Weiß O. Pr. — An ascetischen Schriften wird mitunter jene dogmatische Grundlegung vermißt, wovon ihre volle Wirkung doch in so hohem Grade abhängt. Scheeben nun ist ein Gelehrter von staunenswerter theologischer Durchbildung und hat sein Wissen im vorliegenden Buche in einer Weise verwertet, daß darin populäre Darstellung, Erbauung und dogmatische Argumentation in meisterhafter Weise zusammentreffen. Eben darum ist der Inhalt überall von durchschlagender Kraft; die passenden Anwendungen, Ermahnungen ꝛc, welche natürlich und ungezwungen aus der vorgelegten Lehre fließen, werden von dem so zuvor überzeugten Geiste willig und wie selbstverständlich hingenommen. Der Wert dieser Himmelsgabe — der

Gnade — ihre herrlichen Früchte, die durch sie den Menschen verliehene Größe wird nicht leicht eindringlicher und anziehender vor Augen geführt werden können, als es hier geschieht. „Nimm und lies," — du wirst durch dieses Buch dich selbst und deine wahre Würde hochschätzen und das kostbarste Kleinod an dir hüten lernen.

Eichstätt. Dr. Behringer.

7) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen von Ph. Hartmann, Pfarrer in Ballmerode. Neu bearbeitet und vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Siebente Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1893. XVIII und 862 Seiten. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Das Werk Hartmanns ist rühmlichst bekannt; es bedarf keiner kritischen Besprechung mehr: mögen immer mehr Priester das vorzügliche Buch kennen lernen, bis alle es besitzen. Der Titel bezeichnet nicht erschöpfend den überaus reichen Inhalt des Werkes. Bei der wohlthuenden Prägnanz der Darstellungsweise, die ein auszeichnendes Merkmal des Buches bildet, mag es überraschen, manchmal historische Notizen oder auch ausführliche und mehr local gefärbte Beschreibungen eines von der Kirche nicht näher normierten Ritus (z. B. „Ritus der Predigt nach der Messe" pg. 409) zu finden: aber man nimmt sie gerne hin, sie bieten auch Belehrendes.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair, Professor.

8) **Katechismus der Gelübde** für die gottgeweihten Personen des Ordensstandes. Von P. Petrus Cotel S. J. Aus dem Französischen übersetzt von † Aug. Maier, weil. Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, nach der Original-Ausgabe von 1891 und dem päpstlichen Decret „Quemadmodum omnium" verbesserte Auflage. kl. 8°. 79 Seiten. Preis M. —.50 = fl. —.31. Druck und Verlag von Herder in Freiburg im Breisgau. 1893.

Dieser Katechismus enthält in Fragen und Antworten einen sehr vollständigen, gründlichen (mit Citaten) und klaren Unterricht über die drei allen katholischen Orden gemeinsamen Gelübde. Auch die praktische Seite ist stets berücksichtigt, z. B. bei der heiligen Armut, weshalb er allen Ordensoberen, Novizenmeistern und Beichtvätern von Ordensleuten gute Dienste leisten wird. Erwünscht wäre S. 26 eine deutlichere Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der einfachen und feierlichen Profeß bezüglich des (bestehenden und nicht bestehenden) Besitzrechtes (dominium radicale), auf Grund der päpstlichen Decrete vom Jahre 1858, sowie S. 27 Erwähnung der Unbesetzbarkeit einer Pfründe während des Noviziates des Inhabers. Sehr willkommen ist die stete Auseinanderhaltung von Gelübde und Tugend, während die eingeflochtenen Erklärungen überzeugend wirken.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

9) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Im Anschluß an den Köln-Breslauer Katechismus Von A. Glattfelter. Erster Theil: Vom Glauben, zweiter Theil: Von den Geboten, dritter Theil: Von den Gnadenmitteln. Zweite Auflage. Düsseldorf, bei Schwann. 1893. Preis: drei Theile M. 4.40 = fl. 2.73.

Nach dem Vorwort zur ersten Auflage hat der Verfasser für sein Lehrbuch besonders diejenigen Schüler im Auge, „welche nachher als Volksschullehrer sich bei der Auslegung der biblischen Lectionen auf den Katechismus beziehen

müssen und in die Lage kommen können, auch mit dem Katechismus-Unterrichte betraut zu werden" — also wohl Lehrerseminaristen. Jedenfalls eignet es sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes und Klarheit der Darstellung auch recht gut für die Hand des Katecheten zur Vorbereitung auf den Katechismus-Unterricht; und eben daraus erklärt es sich wohl, dass der ersten Auflage ziemlich schnell eine zweite folgen konnte. Letztere ist bezüglich des zweiten Theiles um etwa 20 Seiten umfangreicher als jene und hat manche Verbesserungen erfahren. Minder geeignet aber würde uns das Lehrbuch erscheinen als „erweiterter Katechismus" für die Hand der Schüler von Mittelclassen höherer Lehranstalten; und zwar besonders wegen des für diesen Zweck zu großen Umfanges (erste Auflage 141 + 106 + 147 = 394 Seiten ohne Kirchengeschichte), und weil die Form doch wohl öfters noch knapper sein sollte (vergl. z. B. S. 41 zu Fr. 54). Zudem empfiehlt es sich auch nicht, die einzelnen Theile vieler mehrgliedrigen Katechismus-Antworten durch die dazwischen gestellten Erklärungen auseinander zu ziehen, was das Memorieren entschieden erschwert. Bei weiteren Auflagen werden diese Ausstellungen sich wohl beseitigen lassen, die übrigens den sonstigen Wert des Buches nicht wesentlich herabsetzen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

10) **Der Priester am Kranken- und Sterbebette.** Anleitung zur geistlichen Krankenpflege. Von Ant. Tappehorn, Ehrendomherrn, Landdechanten und Pfarrer in Vreden. Dritte, vermehrte Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1893. 276 Seiten. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

Die in diesem Büchlein für den Krankenseelsorger enthaltenen Rathschläge mögen wohl einfach und selbstverständlich erscheinen, allein sie sind nicht überflüssig, da bei der an Gemüthsaufregungen reichen Krankenseelsorge im Augenblicke des Handelns manchmal die selbstverständlichsten Dinge übersehen werden. Wenn der hochwürdige Herr Verfasser auch das Wichtigste aus der Lehre von den heiligen Sterbesacramenten in diese Anleitung aufgenommen hat, so wird das jedem Seelsorger umsomehr willkommen sein, als er in unserer Zeit immer mehr in die traurige Lage kommt, den Kranken und Sterbenden noch Religions-Unterricht ertheilen zu müssen. Im liturgischen Theile enthält das Büchlein nebst den Ritualvorschriften auch die Ritualgebete bei der Spendung der heiligen Sterbesacramente nach dem Rituale Romanum, Gebete für Kranke und Sterbende, Litaneien, und im Anhange die wichtigsten kirchlichen Benedictionsformeln. Das zwar sehr bescheidene aber doch inhaltsreiche Büchlein, welches nun in dritter Auflage erscheint und bereits in die czechische Sprache übersetzt wurde, verdient bestens empfohlen zu werden.

Wien. Spitalseelsorger Karl Hirsch.

11) **Erklärung des heiligen Meßopfers.** Eine Weihnachtsgabe für Studierende von Dr. Clemens Lüdtke. Zweite Auflage. Danzig, Boenig. 1892. 159 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Ist die vorliegende, mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Culm versehene Erklärung zunächst auch nur für Studierende an Gymnasien oder ähnlichen Lehranstalten, dann aber auch für gebildete katholische Laien bestimmt, so stellt sie sich nach dem Urtheile einer Autorität ersten Ranges, des verstorbenen Dr. Thalhofer, doch auch dar als eine „Arbeit, aus der auch Priester noch etwas lernen können". Diesem Ausspruche des gefeierten Liturgikers haben wir nur beizufügen, dass das Buch Studierenden und Laien, die eine etwas höhere Bildung genossen, bestens empfohlen werden kann.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

12) **Congregation vom allerheiligsten Sacrament.** Regeln und Gebräuche des Noviziathauses in Brüssel. Authentische Uebersetzung. 16°. 24 Seiten. In Commission bei der Direction des Vereines der Priester der Anbetung (J. Künzle) in Feldkirch. Gratis.

13) **Eucharistische Stationenandacht** zum Gebrauche beim 40stündigen Gebete und bei Sühnandachten vor dem allerheiligsten Sacramente. Verfasst von der Generaldirection der Anbetung deutscher Zunge. Mit Genehmigung der hochwürdigsten Bischöfe von St. Gallen, Chur, Basel-Lugano, Brixen, Rottenburg und St. Cloud. Zehnte Auflage. Preis 100 Stück fl. 4.— = M. 7.— = Fr. 7.50. Verlag von Pfarrer J. Künzle und Dr. Händle in Tisis-Feldkirch.

Beide vorstehende Werkchen athmen eucharistischen Geist. Das erste führt uns in den Geist einer neu aufblühenden Ordensgemeinde ein, mit einer genauen Tagesordnung. Manche Winke dieser Religiosen-Gemeinde sind auch für einen Weltpriester passend. — Das zweite Werkchen verbindet innigst die Andacht des Kreuzweges mit der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes. Die zehnte Station gefällt uns am besten. Dort wird Jesus also angesprochen: „Die Welt hat dir in sacrilegischer Weise sogar deine Kleider, die Güter der Kirche, weggerissen." In der ersten Station beanständen wir das Wort Untersuch statt Untersuchung. Seelsorgern, welche Paramenten-, Altar- oder Anbetungsvereine zu leiten haben, sei das Büchlein bestens empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

14) **Das unblutige Opfer des neuen Bundes** von L. C. Businger. Mit bischöflicher Genehmigung und einem Vorworte von Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Zweite, unveränderte Auflage. Fulda. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. 1893. kl. 8°. VII und 103 Seiten. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Eine vortreffliche Schrift, welche den erhabensten Mittelpunkt des katholischen Cultlebens, das heilige Meßopfer, in gedrängter Kürze und doch in nahezu erschöpfender Weise behandelt. Der erste Theil enthält die dogmatische Begründung der katholischen Lehre über das heilige Meßopfer, die alttestamentlichen Vorbilder, Verheißungen, den neutestamentlichen Schriftbeweis; der zweite Theil umfasst die Darstellung der heiligen Messe in ihrem Wesen und in ihren Ceremonien, und zwar a) das Allgemeine: Begriff, Wert der hl. Messe, Wesen, Bedeutung und Zweck der Ceremonien bei derselben; b) das Besondere: Alles, was beim heiligen Meßopfer gebraucht wird: Altar, Lichter, Gefäße, Gewänder ꝛc., ferner sämmtliche Gebete lateinisch und deutsch und deren Erklärung, und als Anhang fromme Erwägungen und Gebete bei Anhörung der heiligen Messe. Das Büchlein ist seiner ganzen Anlage nach für Gebildete geschrieben, insbesondere, wie der hochwürdigste Bischof in seiner trefflichen Vorrede sagt, für Studierende, damit „dieselben von ihren Religionslehrern mit Hilfe dieser kurzen Belehrungen Schritt für Schritt in das Verständnis der Lehre vom Opfer und in die gläubige und andächtige Theilnahme an demselben eingeführt werden". Wie wichtig diese andächtige Theilnahme für die Studierenden und gebildeten Gläubigen, namentlich in unsern Tagen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Von der mehr oder weniger andächtigen Theilnahme am heiligen Meßopfer kann man ja einen so ziemlich untrüglichen Schluss auf das ganze Glaubensleben des Katholiken ziehen. Möge daher dieses vorzügliche Werkchen in die Hände recht vieler gebildeter Katholiken kommen, es verdient eine weite Verbreitung, umsomehr, da die Ausstattung eine völlig tadellose und der Preis ein sehr geringer ist.

Ohlstorf, Oberösterreich. Franz Stummer, Beneficiat.

15) **Herr, den du liebst, der ist krank!** Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien von Dr. Hettinger. Vierte, unveränderte Auflage. 1893. Herder'sche Verlagshandlung. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.— = fl. 2.48 (früher M. 3.06, respective 4.06.

Vorliegendes Buch führt einen gar schönen Titel, dem aber der Inhalt vollends entspricht. — Wahrhaft rührende Gebete sind's, welche der Verfasser aus alten Ritualien und Erbauungsschriften in diesem Krankenbuche zusammengestellt hat. — Begegnet uns in den ersten zwei Theilen (tägliche Gebete des Kranken — Gebete beim Empfang der Sacramente) des öftern die inständige Bitte um Wiedererlangung der Gesundheit, so tragen die Gebete des dritten und vierten Theiles (Gebete in Gefahr des Todes — Gebete am Sterbebette) schon mehr das Gepräge demüthiger Aufopferung seiner selbst in den Tod. Der fünfte Theil enthält gar tröstliche Mahnworte an die Hinterbliebenen und Gebete für die Verstorbenen. — Zum Schluss ist noch eine Summa rituum angefügt, die auch dem Seelsorger willkommen ist. — Für die praktische Verwendbarkeit und Beliebtheit des Buches spricht die in kurzer Zeit nothwendig gewordene vierte Auflage desselben.

Linz. H. Rechberger, Taubstummenlehrer.

16) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr. Theodor Dreher, erzbischöflich geistlicher Rath, Professor und Religionslehrer des königlichen Gymnasiums zu Sigmaringen. Erster Theil: Die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses. Zweiter Theil: Die Sittenlehre. Dritter Theil: Die Gnadenmittel. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg bei Herder. 1892 u. 1893. Preis: Erster Theil broschiert M. 1.50 = fl. —.93, gebd. M. 1.75 = fl. 1.08; zweiter Theil broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90; dritter Theil broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90.

Diese Arbeit ist ein Product eines Bienenfleißes, indem emsig gesammelt wurde, was hier zusammengebracht ist. Das Buch gibt den Beweis von der Liebe des Autors zu den Kindern, die man als Katechet an sich ziehen muss, damit sie willig folgen und den Religionslehrer ehren. Die schönen Beispiele, die hier so lebendig vorgebracht sind, bleiben im Gedächtnisse der Schüler nicht ohne Wirkung. Durch die kleinen Gedichtchen, die hier eingeflochten sind, gewinnt der Vortrag des Lehrers an Lebendigkeit und werden die Herzen der Kinder zu Gott entflammt. Lässt man die Verse lernen, so erscheinen sie den Kindern allerliebst und bewirken, dass diese sich leichter die heiligen Wahrheiten merken. Die Erklärung über das allerheiligste Altarssacrament ist ausgezeichnet gegeben, überzeugend und so lebendig, dass die Schüler, wenn ihnen die heilige Sache so vorgebracht wird, wie es hier gegeben ist, gerne mitdenken und gespannte Aufmerksamkeit bewahren Die Sprache ist correct. Im ersten Theile würde auf Seite 38, Zeile 5 von unten im Satze: „Damit man glaubt", auf Seite 56, Zeile 7 von unten und im Satze . . „damit Lust . .", auf Seite 126, Zeile 15 von oben im Satze . . . . „dass er Missionär wird, . . . fürchtet," vielleicht besser der Conjunctiv stehen.

Teschen. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

17) **Coeleste Palmetum.** Lectissimis pietatis exercitiis ornatum studio et opera R. P. Guilielmi Nacateni S. J. Editio Ratisbonensis secunda revisa et aucta a Matth. Aymans S. J. Cum approbatione R. Episcopi Ratisbon. Ratisbonae apud Frideric. Pustet. 1893. 492 pag. — Preis broschiert M. 2.10 = fl. 1.30; in Halbleder M. 2.60 = fl. 1.61.

Das alte, bewährte Gebetbuch Coeleste Palmetum des ehrwürdigen P. Nacatenus wurde zuerst von dem verdienstvollen P. J. Schneider S. J. in Regensburg neu herausgegeben; die gegenwärtige zweite Auflage wurde von P. Aymans besorgt. Einige neue Feste wurden beigefügt, besonders aber die Ablassgebete nach der approbierten Raccolta des Jahres 1886 aufs genaueste

durchgesehen und verbessert. — Das Büchlein ist nicht groß, aber reich an Inhalt, besonders sind die Instructiones und Monita sehr reich an schönen Gedanken und Aussprüchen der heiligen Schrift und der heiligen Väter. Format, Druck und Ausstattung tadellos und sehr gefällig. Das Büchlein eignet sich so recht als Manuale für die studierende Jugend an Gymnasien und Hochschulen und kann auch von Clerikern mit Nutzen gebraucht werden.

Salzburg. Ignaz Rieder, Spiritual.

18) **Der junge Christ im Gebete.** Eine Sammlung von Gebeten für die Jugend. Von Dr. A. von Bendel, Domdecan. Sechzehnte Auflage. Mit Stahlstich und Farbentitel. Freiburg, Herder. 1891. Preis gebd. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.15 = fl. —.71.

Dieses von uns schon im II. Hefte, Jahrgang 1890 dieser Quartalschrift empfohlene Gebetbüchlein erscheint in neuer Auflage. Es trägt mit vollem Rechte die Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Die anfangs aus Franciscus Neumayr entnommenen allgemeinen Lebensregeln sind vortrefflich. Wir erlauben uns nur den Wunsch, dass die Seite 196 ff. eingeflochtenen Strophen sprachlich und vielleicht auch sachlich verbessert werden.

Linz. Professor Dr. Wild.

19) **Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes.** Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild. Freiburg i. B. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. Der Ladenpreis beträgt broschiert M. 1.50 = fl. —.93, gebd. M. 1.80 = fl. 1.12.

Die Novene enthält für jeden Tag eine Lesung belehrenden und eine zweite erzählenden Inhaltes. Erstere behandeln der Reihe nach folgende Themata: der Gnadenort, das Gnadenbild, die Vorhalle (Absicht bei der Novene), der Schlüssel (Gebet), die Rosen von Lourdes (Rosenkranz), die Quelle (Lourdeswasser), der Heilbalsam (Buße), heilige Gewalt (Verlangen und Vertrauen), das Weihegeschenk (Dankbarkeit). Die Erzählungen berichten von Wundern, welche U. L. Frau von Lourdes gewirkt hat. Möge das anregend geschriebene Büchlein auch in Zukunft fortfahren, diese segensreiche Andacht zu verbreiten.

Dr. Wild.

20) **Kurze biblische Geschichte** für die unteren Classen der katholischen Volksschule. Neue Bearbeitung im Anschluss an den Wortlaut der biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster von L. Brandenberg, Lehrer. Mit einem Titelbild und 46 Bildern. Mit kirchlicher Approbation. Freiburg i. B. Herder. 1890. 102 S. in kl. 8°. Preis brosch. M. —.30 = fl. —.19, gebd. M. —.35 = fl. —.22.

Das Büchlein enthält 34 biblische Erzählungen aus dem alten und 39 aus dem neuen Testamente. Im ersten Theile finden wir nebst der Ur- und Patriarchen-Geschichte auch die des israelitischen Volkes (Moses, die Richter, die Könige, die Propheten) in knappester Kürze erwähnt, und so den Zusammenhang zwischen beiden Testamenten schärfer hervorgehoben, als es in anderen biblischen Geschichten für die Unterclassen geschieht. Der Satzbau verräth die Hand eines geschickten Lehrers. Der Ausdruck lehnt sich möglichst an die Worte des heiligen Textes an. Die Illustrationen sind nach den bekannten Herderschen Bibelbildern geschnitten.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

21) **Christkatholische Handpostille** oder Unterrichts- und Erbauungsbuch, das ist: Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Von P. Leonard Goffine, Prämonstratenser-Ordenspriester. Vierzehnte Auflage. Volksausgabe. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Preis broschiert M. 2.— = fl. 1 24, gebd. M. 3.— = fl. 1.86, in Partien von 12 Exemplaren gebd. à M. 2.80 = fl. 1.74.

Die Herder'sche Verlagshandlung hat sich abermals verdient gemacht um das religiöse Leben im christlichen Volke durch Veranstaltung einer neuen Auflage von Goffine's Handpostille. Einer Empfehlung bedarf dieses Erbauungsbuch wohl nicht, da es schon lange Zeit ein Gemeingut des christlichen Volkes geworden ist und Priester und Volk in der Beurtheilung und Anerkennung der Vortrefflichkeit desselben einig sind. Die Abhandlungen über Glaubens- und Sittenlehren sind klar und faßlich und von kerniger und lebendiger Ausdrucksweise; alles Ungenaue und Phrasenhafte ist hiebei vermieden. Trotz der Kürze des Ausdruckes ist alles, was Glaube und Sitte betrifft, leicht verständlich und übersichtlich dargestellt. Aber nicht nur für das Volk sind diese Erklärungen sehr geeignet und für das geistige Leben dienlich, auch für den Priester ist dieses Buch eine Fundgrube, welche er bei Christenlehren und Schulkatecheſen verwerten kann. In einfacher und populärer Sprache wird im zweiten Theile die Lebensgeschichte der bekanntesten Heiligen geschildert, wozu das römische Brevier und die bewährtesten Heiligen-Legenden benützt wurden. Die Brauchbarkeit des Buches wird noch dadurch erhöht, daß als dritter Theil ein kurzer Unterricht beigefügt ist, der die Gläubigen zu einer wahrhaft christlichen Lebensweise anleitet. Die folgende Meßerklärung mit entsprechenden Gebeten lehrt die Gläubigen, wie sie mit Nutzen diesem hochheiligen Opfer beiwohnen können. Als Anhang folgt eine Pilgerreise ins heilige Land, worin dem Leser die heiligsten Stätten des Glaubens bildlich und sprachlich gleich ansprechend vor Augen geführt werden. Den Schluß bilden Aufsätze vom großen Geistesmanne Alban Stolz für Kranke und Arme. Aus diesen Trostworten werden gewiß diese Mühseligen und Beladenen der menschlichen Gesellschaft, recht viel Trost und Ermunterung, sowie neuen Muth schöpfen, das Kreuz auf sich zu nehmen und es dem Herrn nachzutragen. Möchte doch dieses Erbauungsbuch in keinem christlichen Hause fehlen; es könnte viel beitragen zur Gesundung des heutigen Zeitgeistes und die Liebe zur heiligen Religion würde durch die bessere Erkenntnis derselben in manchem Herzen neu erblühen. Die Ausstattung ist freundlich und gefällig, der Preis ungemein niedrig gestellt und dadurch zur Massenverbreitung geeignet. Diese neue Ausgabe ist unstreitig eine der gediegensten, reichhaltigsten und wohlfeilsten auf dem Gebiete der Volksliteratur. Wir können nur sagen: Nimm und lies!

Wiener-Neustadt. P. Petrus Luger O. C., Guardian.

## C) Ausländische Literatur.

### Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

### III.

Jansenius, Evêque d'Ypres. Ses derniers moments, sa soumission au S. Siège d'après des documents inédits. (Jansenius, Bischof von Ypern; seine letzten Augenblicke, seine Unterwerfung unter den heiligen Stuhl nach bisher unveröffentlichten Quellen.) Louvain, Van Linthout. 8. 228 Seiten. An der Universität Löwen hat Herr Professor und Canonicus (von Brügge) Dr. B. Jungmann ein historisches Seminar gegründet, dessen Mitglieder mit lobenswertem Eifer arbeiten. Zwei derselben, M. Calluvaert und M. Nols, haben das Lebensende des vielgenannten Jansenius zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht und damit auch die Frage, ob Jansenius sein Werk „Augustinus" vor seinem Ende dem Urtheil der Kirche unterworfen habe. Die Verfasser glauben eine bejahende Antwort geben zu können. Allein trotz alles Scharfsinnes und

der Herbeiziehung aller erdenklichen Beweismittel bleiben doch noch Zweifel übrig. Die Zeugnisse und Aussagen Duchons, seines Secretärs, und der Schwester Petronilla, welche ihn verpflegte, widersprechen sich! Ziemlich sicher ist, dass er geneigt war, sich zu unterwerfen.

G. Hanotaux. Histoire du Cardinal Richelieu. Tome Ier La jeunesse de Richelieu (1585—1614). (Geschichte des Cardinals Richelieu. Erster Band: Die Jugend Richelieus.) Paris. Firmin-Didot. 8. VIII. 556 Seiten. Das Ganze ist auf vier Bände berechnet. Da zum erstenmale die diplomatischen Schriftstücke des Cardinals, die sich im Ministerium des Aeußern befinden, gemäß dem Versprechen des Autors Verwertung finden, dürfte das Werk von ganz besonderem Interesse werden. Schon der erste Band zeugt von unermüdlichem Fleiß und außergewöhnlichem Scharfsinn. Doch wollen wir mit dem Urtheil zurückhalten, bis auch die anderen Bände vorliegen. Dann dürften einige Bemerkungen über den Verfasser und über dessen Helden am Platze sein.

Msgr. Ricard. Le Cardinal Fesch, Archevêque de Lyon. (Der Cardinal Fesch, Erzbischof von Lyon.) Paris. Dentu. 8. XII. 392 Seiten mit Porträt. Fesch war bekanntlich der Stiefbruder — sein Vater stammte aus Baiel — der Lätitia, der Mutter Napoleons. Fesch wurde 1763 geboren und zwar in Ajaccio, wohin sein Vater mit seinem Regiment versetzt worden war. Seine Jugendzeit verstrich ohne besondere Zwischenfälle. Als Abbé konnte er sich der damaligen revolutionären Strömung nicht ganz entziehen. Besser schon war seine Haltung als französischer Gesandter bei Pius VII. Seine Bemühungen zu vermitteln, waren aufrichtig; er war jedoch einer so schwierigen Stellung nicht gewachsen. Dass er sich von den unerhörten Erfolgen seines Neffen blenden ließ, wer will das einem „guten" Onkel gar so hoch anrechnen? Ueber ihn ergossen sich auch die kaiserlichen Sonnenstrahlen in reicher Fülle. Er wurde Erzbischof von Lyon, Primas des französischen Reiches, Cardinal, Großalmosenier des Kaisers. Uebrigens war Cardinal Fesch einer von den Wenigen, die dem Weltbeherrscher von Zeit zu Zeit die Wahrheit zu sagen wagten. So ist sein Auftreten beim Ehescheidungs-Process, beim National-Concil (1811), in Bezug auf den russischen Feldzug durchaus tadellos, ja in Anbetracht der Umstände bewunderungswürdig. Er bekam auch zuweilen den Zorn seines großen Neffen zu fühlen, der ihn dann, wie er sagte, als Strafe „zu seiner Herde" zurückschickte. Im Grunde jedoch liebte Napoleon seinen „guten" Onkel immer, wie auch aus seinen Gesprächen auf St. Helena hervorgeht. Im Jahre 1814 wurde Fesch, wie alle Verwandten Napoleons aus Frankreich verbannt. Er lebte von da an in Rom, allgemein geachtet und von Pius VII. hochgeschätzt. Da Louis Philippe ein großer Bewunderer Napoleons war, hoffte Fesch auf seinen Bischofssitz Lyon zurückkehren zu können; aber alle seine Bemühungen, sowie die des Papstes selbst, blieben erfolglos. Rührend ist, wie der „gute" Onkel das Schicksal des unglücklichen Neffen zu lindern suchte. Wie freute es ihn, als es ihm mit Pius VII., welcher an dem Schicksal des Prometheus des 19. Jahrhundertes ebenfalls den innigsten Antheil nahm, gelang, von den

Geiern Albions die Gunst (!) zu erlangen, dass zwei italienische Priester und ein Arzt auf die 2000 Stunden entfernte Leidensstätte geschickt werden durften! Cardinal Fesch starb im Jahre 1839, allgemein und aufrichtig betrauert. Sein Großneffe Napoleon III. ließ im Jahre 1851 seine Ueberreste sowie diejenigen seiner Halbschwester Lätitia, der Madame mère (Frau Mutter), unter welchem Namen sie einst in ganz Europa bekannt war, nach der Vaterstadt Ajaccio übertragen und dort in der Kathedrale beisetzen.

A. Roussel. Lamenais d'après des documents inédits. (Lamenais nach ungedruckten Schriftstücken.) Rennes. Caillière. Zwei Bände. Es ist immer lobenswert, sich eines Unglücklichen, Vielgeschmähten anzunehmen. Der Oratorianer Roussel will weder den Schriftsteller noch den Philosophen Lamenais vertheidigen, sondern nur sein Privatleben gegen liebloſe Anschuldigungen in Schutz nehmen — und das gestützt auf die große, bis jetzt ungedruckte Correspondenz seiner Verwandten und Freunde. Lamenais war eigentlich gegen seinen Willen Priester geworden. Infolge seines nervösen, reizbaren Temperamentes war er immer zu Uebertreibungen geneigt; daher seine Verirrungen. Leider gab es nur zu Viele, die den Irrenden auf seinen Abwegen bestärkten. Jedoch fehlte es auch nicht an Solchen, die sich alle Mühe gaben, ihn zurückzuführen, so besonders sein frommer Bruder und Bischof Quelen. Als er auf dem Todbette lag, verhinderten seine angeblichen Freunde sorgfältig seine Aussöhnung mit der Kirche. Selbst seine Verwandten durften ihn nur sehen, aber nicht mit ihm sprechen.

Gehen wir über zu den Publicationen über das Revolutionszeitalter. Ihre Zahl ist Legion! Es ist unglaublich, wie vieles schon darüber geschrieben wurde. Ein Italiener, Alberto Lumbroso, stellt gegenwärtig die Schriften über die Epoca Napoleonica alphabetisch zusammen. Das erste Heft (erschien in Modena, Namias) enthält den Buchstaben A und 750 Schriften. Die Franzosen haben dennoch schon mehrere Lücken entdeckt. Man glaubt, dass er es auf 10.000, sage zehntausend Nummern bringen werde. Das ist ja selbst für einen Bücherwurm zum verzweifeln! Das Jahr 93 hat, wie bemerkt, auch hierin sein bedeutendes Contingent gestellt.

Beginnen wir mit E. Burgaud et Bazeries. Le Masque de fer. Révélation de la correspondance chiffrée de Louis XIV. (Die eiserne Maske, Enthüllung der chiffrierten Correspondenz Ludwig XIV.) Paris. Firmin-Didot. 8. 302 Seiten. Was der räthsel- und sagenhafte Caspar Hauser für die Deutschen ist, das ist „der Mann mit der eisernen Maske" für die Franzosen. Unzählige Vermuthungen wurden seit zwei Jahrhunderten darüber aufgestellt und widerlegt. Die H. H. Burgaud und Bazeries stützen ihre neue Vermuthung auf chiffrierte Depeschen zwischen Louvois und Catinat. Der Commandant Bazeries glaubt nämlich den Schlüssel zu dieser Geheimschrift gefunden zu haben. Nach derselben wäre die geheimnisvolle Person Vivien Labbé, Herr von Bulonde, General-Lieutenant der Armeen des Königs, der wegen seines fehlerhaften Benehmens bei der Belagerung von Coni die Ungnade Ludwig XIV. in hohem Grade sich

zugezogen hatte und deshalb zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt, zuerst auf der Festung Pignerolle als Sträfling sich befand und später nach der Bastille (in Paris) gebracht wurde. Die grausame, ungerechtfertigte Behandlung des Mannes mit der „eisernen Maske" hat nicht wenig zur Abneigung gegen das Königthum und zur Bestärkung der revolutionären Ansichten beigetragen. Ueberhaupt wurde unter Ludwig XIV. nicht bloß in finanzieller, sondern in jeder Beziehung das Material zu den Katapulten und anderen Sturmmaschinen, denen das morsche Gebäude etwa hundert Jahre später erlag, gesammelt. Unter Ludwig XV. häufte sich das Material noch mehr an. Das erfahren wir z. B. durch G. Mangras. Le Duc de Lauzun et la cour intime de Louis XV. (Der Herzog von Lauzun und das intime Hofleben Ludwig XV.) Paris. Plon. 8. 470 Seiten. Hier bekommt man einen Begriff von den traurigen Zuständen des Hofes, des Adels, der hohen Geistlichkeit. Wer dieses Buch (sowie Taine, St. Amand etc.) gelesen hat, wird, entrüstet über solche Greuel, dasselbe beiseite legen und sich sagen: nun begreife ich die Revolution! Das gleiche gilt von: L. Perey. Le Président Hénault et Madame de Deffant. (Der Präsident H. und Mad. de D.) Paris. Calmann-Levy. 8. 548 Seiten. Auch da erhalten wir ein Bild von dem ekelhaften Hofleben zur Zeit des Regenten und Ludwig XV., an welchem auch nicht wenige hohe Geistliche theilnahmen. Nur die unglückliche Königin, Marie Leczinka, macht eine ehrenvolle Ausnahme; sie sucht im Gebet und in der Ausübung guter Werke Trost für alle Kränkungen und Treulosigkeiten von Seite ihres königlichen Gemahls.

M. de Crousaz-Crêtet. L'Eglise et l'Etat ou les deux puissances au XVIII siècle. (1715—1789.) (Die Kirche und der Staat oder die beiden Mächte im 18. Jahrhundert.) Paris. Retaux. 8. V. 371 Seiten. Zu den bekannten Thatsachen und Vorgängen werden viele bisher unbekannte, geschöpft aus noch unbenutzten Quellen, hinzugefügt, so besonders aus der Zeit der Minister Fleury und Bernis, sodann in Betreff der Aufhebung des Jesuitenordens, ebenso über die Zustände der Klöster u. s. w. Die Recensenten loben das Werk als ein sehr gründliches und unparteiisches, als für die Geschichtsschreiber jener Zeit unentbehrliches.

Einen Einblick in das bürgerliche Leben während der Revolutionszeit erhalten wir durch: A. Bardoux. La bourgeoisie française 1789—1848. (Das französische Bürgerthum.) Paris. Calmann-Levy. 8. VII. 443 Seiten. Die Schrift gibt über viele Punkte sehr wichtige Aufschlüsse und ist daher für jeden Geschichtsforscher eine höchst beachtenswerte Quelle. — Vielleicht noch interessanter ist: G. Lenotre. La Guillotine pendant la Révolution, d'après des documents inédits tirés des Archives de l'Etat. (Die Guillotine während der Revolution nach unedierten Urkunden des Staatsarchives.) Paris. Perrin. 8. 378 Seiten. Das Buch enthält viel mehr, als man vermuthen möchte. So wird das Gerichtswesen, wie es war vor der Revolution, geschildert, ferner die merkwürdige Geschichte der Familie Samson, die von 1685—1847 Scharfrichter lieferte, erzählt. Auch über

viele Hingerichtete werden interessante Aufschlüsse ertheilt, so dass der an und für sich abschreckende Stoff nicht hindert, dass das Buch jeden Leser mit Befriedigung erfülle.

Wir kommen zu einem Werke ersten Ranges, nämlich: Beaucourt (Le Marquis de) Captivité et derniers moments de Louis XVI. (Gefangenschaft und letzte Augenblicke Ludwig XVI.) Paris. Picard. 8. Zwei Bände. Das Jahr 1893 führt den Franzosen begreiflich wieder lebendig alles vor die Augen, was sich vor hundert Jahren bei ihnen zugetragen hat, so besonders auch das Martyrium des unglücklichen Ludwig XVI. Unter den zahllosen größeren und kleineren Schriften, welche im verflossenen Jahre (93) darüber erschienen sind, ragt die genannte weit hervor. Ja, man kann sagen, Beaucourt hat den zu behandelnden Stoff eigentlich erschöpft, indem er Alle, die mit dem König während jener Zeit in Berührung kamen, Freunde und Feinde, Hohe und Niedere, Amts- und Privatpersonen, officielle Actenstücke, Zeitungsberichte, Briefe u. s. w. als Zeugen vorführt und das umfangreiche Material sehr gut geordnet und verwertet hat. Das Werk (zwei Bände) hat somit einen bleibenden Wert.

Zu den einleitenden Schriften gehört auch: Ch. Gomel. Les causes financières de la Révolution française. (Die financiellen Ursachen der französischen Revolution.) Paris. Guillaumain. 8. XIX. 645 Seiten. Bekanntlich war die traurige Finanzverlegenheit die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Revolution. Es ist daher zu begrüßen, dass ein Mann, gleich bewandert im Finanzwesen wie in der Geschichte, die Sache einmal gründlich untersuche und bespreche. Das ist nun geschehen. Von besonderem Interesse ist die Besprechung des Ministers Necker. Das stattliche Buch wird für die Geschichte der französischen Revolution immer eine Hauptquelle sein. — J. G. Meignon. Un prêtre déporté en 1792. (Ein deportierter Priester im Jahre 1792.) Tours. Cattier. 4. 328 Seiten. Der gelehrte Cardinal Meignon, Erzbischof von Tours, berühmt durch seine Studien über die heilige Schrift, hat seine Mußestunden benützt, um das Lebensbild eines heiligen Priesters seiner Diöcese zu entwerfen. Es ist dies der als Martyrer gestorbene J. B. Rabeau. Derselbe wurde im Jahre 1792 mit vielen anderen Priestern, welche den Eid auf die Constitution nicht schwören wollten, deportiert und an der englischen Küste ans Land gesetzt, und zwar in der Nähe von Jersey. Zeitweilig befanden sich bei 4000 französische, ausgewiesene Priester in Jersey. Diese Glaubenshelden machten einen guten Eindruck auf die Engländer und haben durch ihr musterhaftes Benehmen nicht wenig zur späteren Rehabilitierung und Emancipation der Katholiken in England beigetragen. Unser Rabeau wirkte zwei Jahre mit apostolischem Eifer zu Winchester. Dann zog es ihn in die Ferne. Er kam als Missionär nach Siam, wo er sein apostolisches Leben durch den Martertod (Ertränkung) im Jahre 1809 beschloss. Das Buch ist ebenso lehrreich als erbaulich.

Die Literatur über Napoleon selbst ist, wie schon angedeutet, mehr als Legion, und immer noch wird bald zu seinen Gunsten, bald gegen ihn geschrieben. Doch gewinnt die ruhige Beurtheilung, die seine Leistungen

und seine Fehlgriffe zugesteht, immer mehr die Oberhand.[1]) Wir machen für heute auf folgende Erscheinungen des Jahres 93 aufmerksam. A. Lévy. Napoléon intime. Napoleon in seinem Privatleben.) Paris. Plon. 8. XII. 656 Seiten. Der Akademiker und Geschichtsschreiber H. Taine hatte vor etwa sechs Jahren Napoleon in seinem Privatleben schwer angegriffen.[2]) Das war die Veranlassung zu zahlreichen polemischen Schriften. Besonders eifrig nahm sich der alte Hieronymus seines Onkels an. Er bestritt vorzüglich und zwar mit Geschick die Glaubwürdigkeit der von Taine angerufenen Zeugen. A. Lévy geht weiter; er sucht Punkt für Punkt, Schritt für Schritt Taine zu widerlegen. Der Verfasser stützt seine Behauptungen bei jedem Punkte auf durchaus zuverlässige Zeugen. Da gegenwärtig der Bonapartismus in Frankreich wieder Mode wird, hat das Werk eine sympathische Aufnahme gefunden. — V. Pierre. Le 18 Fructidor. (Der 4. September 1797. An diesem Tage wurde durch die Generäle Napoleons Augereau und Bernadotte ein Staatsstreich vollzogen, welcher den Uebergang von der Directorial-Regierung zur Consular-Regierung bildete.) Paris. Picard. 8. 552 Seiten. Die Ereignisse dieses für Frankreich wichtigen Tages und deren Folgen werden an der Hand vieler, großentheils unedierter Documente geschildert. Die Arbeit wird als eine sehr gründliche und höchst interessante gelobt. — H. Houssaye. 1815. La première Restauration. Le retour de l' île d' Elbe. Les cent jours. (Die erste Restauration. Die Rückkehr von der Insel Elba. Die hundert Tage.) Paris. Perrin. 8. 637 Seiten. Die Franzosen loben an der Schrift ganz besonders die große Unparteilichkeit, die anschauliche Darstellung, getragen von einer fesselnden Sprache. — Audiffret-

---

[1]) Schon Pius VII. machte immer, wenn auf Napoleon die Rede kam, die Bemerkung, man müsse auch dessen Verdienste anerkennen; so wäre niemand (am wenigsten ein Bourbone) imstande gewesen, das Concordat abzuschließen und dadurch der katholischen Kirche in Frankreich wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen als Napoleon. Unter Napoleon durfte z. B. keine neue Auflage der Werke Voltaires erscheinen; die Bourbonen konnten es nicht verhindern! Ex ungue discе leonem. Dieser Vorfall zeigt, wo Energie und Macht war. Man muss nie vergessen, dass die Erziehung Napoleons in mancher, so auch in religiöser Beziehung eine sehr mangelhafte war, dass seine Umgebung ihn eher vom Glauben abzog, dass Manches von seinen leidenschaftlichen Gegnern ihm angedichtet wurde, dass seine übereifrigen Beamten oft weiter giengen, als Napoleon wollte. So war die Gefangennehmung und Abführung Pius VII. nach Savona nicht von Napoleon befohlen, sondern erst nachträglich genehmigt; die Ermordung des Herzogs von Enghien fällt größtentheils dem „gewissenlosen" Talleyrand zur Last u. s. w.

[2]) Die Engländer giengen in ihrem Eifer so weit, dass sie Hofbedienstete bestachen, um nachtheilige Aussagen über Napoleons Privatleben zu erhalten. Dass Damen, wie M. de Stael ꝛc., denen es nicht gelang, die Gunst Napoleons zu erlangen, mit ihren Zungen Unglaubliches leisteten, ist begreiflich. Dasselbe gilt von entlassenen Dienern. Weniger begreiflich ist, dass Männer wie Metternich an dem Aeußern, an dem Auftreten und Benehmen Napoleons nur Tadelnswertes finden. Allerdings geschah das erst nach seinem Sturze. Früher fand man Napoleon sehr liebenswürdig und noch mehr dessen schöne Schwester Murat. Ob englisches Geld dabei im Spiele war, wie Napoleon wiederholt die Vermuthung aussprach?

Pasquier. Les Mémoires du chancelier Pasquier. (Die Memoiren des Kanzlers Pasquier.) Zwei Bände. (1812—1814.) Paris. Plon. 8. 458 Seiten. Im ersten Bande wurden die Begebenheiten vom Beginn der Revolution bis zum Jahre 1812 erzählt, im zweiten haben wir diejenigen von 1812—1814. Pasquier war Präfect der Polizei und somit in der Lage, über den Gang der Dinge gut unterrichtet zu sein. Er bezeugt auch, dass man 1814 vor allem den Frieden — den Frieden um jeden Preis — wünschte. Man hätte sich unter dieser Bedingung die Dynastie Bonaparte sehr gerne gefallen lassen. Gegenüber den Bourbonen herrschte allgemein Gleichgiltigkeit und bei Vielen selbst Unwissenheit. Aus Sehnsucht nach Frieden war auch Pasquier auf die Seite Ludwig XVIII. übergetreten.[1])

M. A. Maze-Sencier. Les fournisseurs de Napoléon I et des deux impératrices. (Die Lieferanten Napoleons I. und der beiden Kaiserinnen.) Paris. Laurens. 8. IV. 367 Seiten. Der Titel würde wohl richtiger lauten: Die Ausgaben Napoleons und der Kaiserinnen für Kleider ꝛc.; denn diese bilden eigentlich den Hauptinhalt. Dass das Buch für Viele, besonders auch für Damen, großes Interesse habe, ist einleuchtend; denn durch die Beschreibung der Kleider ꝛc. und ihrer Kosten bei der Krönung,[2]) bei der Heirat mit Marie Louise, bei der Taufe des Königs von Rom u. s. w. wird manche Neugierde befriedigt. — Du Casse. Correspondance inédite de la Reine (Cathérine) de Westphalie. (Nicht veröffentlichte Correspondenz der Königin von Westphalen.) Paris. Bouillon. 8. 400 Seiten. Die Familie Bonaparte hatte nach ihrem Sturze auch das Schicksal aller Unglücklichen, nämlich, dass sie von den meisten Freunden verlassen wurde.[3]) Doch gab es viele ehrenwerte Ausnahmen.[4]) Zu den

---

[1]) So ritterlich, zum Theil bewunderungswürdig, die Anhänglichkeit eines Theiles der Franzosen an das Haus Bourbon ist, muss doch der nüchterne Historiker und vorurtheilsfreie Staatsrechtslehrer zugeben, dass im Grunde die Dynastie Bonaparte ebenso berechtigt war als die der Merovinger, der Karolinger und der Capetinger. Napoleon konnte sich sogar mit Recht darauf berufen, er habe keine Dynastie verdrängt, wie die Karolinger und Capetinger es gethan, er sei nicht bloß von einem Theil des Volkes, nicht nach einem Krieg gegen den rechtmäßigen König (wie Hugo Capet) auf den Thron gelangt; er sei als Kaiser vom ganzen Reiche, von allen Mächten anerkannt und vom Papste selbst (wie Karl der Große) gesalbt worden. Das Alter macht eine Dynastie (sowie jedes Recht, jeden Besitz u. s. w.) ehrwürdig; aber über das Recht entscheidet es nicht allein.

[2]) Bei der Krönung z. B. wurde erst das fünfte Paar Schuhe für den Kaiser als passend gefunden; es kostete 500 Franks! Als Napoleon sich am Krönungstage von dem zahlreichen Hofe in aller Pracht umgeben sah, sagte er zu seinen Brüdern: „Ach, wenn unser guter Vater (er war schon lange gestorben) das sehen könnte!“

[3]) Dabei thaten sich abgefallene Geistliche natürlich hervor, so Talleyrand, der beweibte Bischof, der den Mittelpunkt aller Intriguen gegen Napoleon — dem er doch alles verdankte — und wohl die Hauptursache dessen Entthronung und Gefängnis auf St. Helena war; der Bischof Grégoire, der schon lange vorher (1813) das Absetzungsdecret des Senates verfasst hatte; der Oratorianer Fouché, der Napoleon bis zum Schlusse zu täuschen wusste; Bischof De Pradt ꝛc.

[4]) Selbst die Kaiserin Marie Louise, die sich auf dem Throne musterhaft benommen hatte, nachher aber sich keineswegs als Heldin zeigte, war nie zu

ehrenvollsten Ausnahmen gehört Katharina, geb. Fürstin von Württemberg, Königin von Westphalen, und dies umsomehr, als ihr Gemahl (König Hieronymus) ihr nicht wenig Anlass zu Klagen bot. In all ihren Briefen, die hier als Ergänzung der früher (1887) in Stuttgart veröffentlichten, geboten werden, zeigt sich eine sehr edle, milde Gesinnung. — H. Welschinger. Le Maréchal Ney. 1815. (Der Marschall Ney.) Paris. Plon. 8. IV. 430 Seiten. Es gibt leider wenige Schriftsteller, die eine Streitfrage so lösen, dass sie ein- für allemal gelöst ist, so, dass kein vernünftiger Zweifel darüber mehr übrig bleibt. Zu diesen wenigen gehört H. Welschinger. Auf diese Weise hat er die Frage der Ehescheidung Napoleons, den Process des Herzogs von Enghien, und so jetzt diejenige über den Marschall Ney gelöst. Nach der Auseinandersetzung der bekannten Ereignisse stellt der Verfasser die Thesis auf: Ney hat gefehlt, dass er das gegebene Wort, den Eid nicht gehalten hat. Allein sein Vorgehen hat in den Umständen gewichtige Milderungsgründe. In jedem Falle konnte die Regierung Ludwigs XVIII. ihm es nicht zum Verbrechen anrechnen, denn durch den Artikel 12 der Capitulation von Paris war allgemeine (ohne Ausnahme) Amnestie ausgesprochen. Die Capitulation zwischen der provisorischen Regierung und den Alliierten war rechtsgiltig und verbindlich; Ludwig XVIII. rief sie selbst als solche wiederholt zu seinen Gunsten an. Aus dem Verlauf des Processes geht deutlich hervor, dass Ludwig XVIII. und die Alliierten den Tod Neys wünschten. Es war nur ein Schein-Process. Den Vertheidigern war verboten, gerade jene Punkte zu berühren, welche die Freisprechung hätten zur Folge haben müssen. Erwähnen wir noch kurz einige Publicationen über neuere Geschichte. Zu gleicher Zeit wie Ney hat sein berühmter Vertheidiger Berryer einen Biographen gefunden: E. Lecanuet. Berryer, sa vie et ses oeuvres. (Sein Leben [1790—1868] und seine Werke.) Paris. Bloud et Barral. 8. 492 Seiten. Berryer ist unstreitig einer der edelsten Charaktere, einer der größten Redner unseres Jahrhundertes, ein begeisterter Patriot, ein treu ergebener Sohn der Kirche, so dass sogar Palmerston ihn „ein Muster der Vollkommenheit" nannte. Solch ein Mann hat eine Biographie verdient, und er hat sie geziemend erhalten. Ein Oratorianer, Lecanuet, aus dem Colleg von Jilly, dessen Zögling Berryer einst war, und dem er sein Leben lang in edler Freundschaft zugethan blieb, hat ihm ein seiner würdiges Denkmal gesetzt. Billig war es auch, dass sein noch größerer Zeitgenosse O'Conell wieder dem Publicum vorgeführt wurde. Nemours Godré. Daniel O'Conell; sa vie; son oeuvre. (Sein Leben, sein Werk.) Paris. Gautier. 8. VIII. 290 Seiten. Für die Vorzüglichkeit der Arbeit spricht am besten der Umstand, dass sie trotz der entschieden kirchlichen Gesinnung von der Akademie gekrönt wurde, was jedes weitere Lob überflüssig macht. — J. de Saint-Amand. Marie Amélie et la Duchesse

---

bewegen, ein hartes Wort, einen Tadel über Napoleon auszusprechen. Sie redete immer mit der größten Hochachtung und Anhänglichkeit von ihm. Sie beklagte immer sehr, dass ihr aller Verkehr mit Napoleon abgeschnitten und der mit ihrem Sohne sehr erschwert sei.

d'Orléans.[1]) (M. Amalia und die Herzogin von Orleans.) Paris. Dentu. 8. 400 Seiten. Saint-Amand ist einer der Lieblingsschriftsteller der Franzosen geworden. Seine Schriften über die unglückliche Königin M. Antoinette, die Kaiserinnen Josephine und M. Louise, die Herzogin von Berry ꝛc. haben ihm einen wohlverdienten Ruhm erworben. Amands Schriften sind in der That ebenso unterhaltend als lehrreich, die Ansichten meistens durchaus correct. Wenn er auch seine Leute gerne in Schutz nimmt, bleibt er doch im Ganzen unparteiisch. Im Jahre 93 hat er zwei Bände (5 und 6) über die Königin M. Amélie, Gemahlin Louis Philippes, veröffentlicht. So sehr die Königin unsere Hochachtung und Sympathie verdient, so wenig ist das bei ihrem Gemahl — ausgenommen als Familienvater — der Fall. — Für österreichische Geschichtsfreunde dürfte von Interesse sein: M. Pisani. La Dalmatie de 1797—1815. Paris. Picard. gr. 8. 526 Seiten. Das durchaus gründliche Werk hat dem Verfasser das Doctordiplom eingetragen, obschon es in einem den Franzosen keineswegs günstigen Geist geschrieben ist. Ricard (Msgr.) Les grands évêques de l'Eglise de France au XIX siècle. Troisième série. (Die großen Bischöfe der Kirche Frankreichs im 19. Jahrhundert. Dritte Serie.) Paris. Picard. 8. 264 Seiten. Porträts. Erzbischof Ricard ist ein würdiger Biograph seiner großen Collegen. Im dritten Hefte werden die Cardinäle Villecourt, Bonald, Gousset, Regnier, Mermillod, die Erzbischöfe und Bischöfe Affre, du Pont, Freppel in ihren Werken und Wirken recht anschaulich und ansprechend uns vor Augen geführt und ihre großen Verdienste geschildert. Bischof Freppel hat noch einen besonderen Biographen gefunden, nämlich: Lesur et Bournand, Un grand évêque, Monseigneur Freppel. (Ein großer Bischof — Freppel.) Paris. Tolra. 8. 360 Seiten. Freppel, Bischof von Angers, verdient unstreitig den Namen eines großen Bischofes. Er war ein vorzüglicher Professor der Geschichte am Seminar zu Straßburg, der Beredsamkeit an der Sorbonne; er war einer der gefeiertsten Kanzelredner Frankreichs, der würdige Nachfolger Dupanloups im Corps législatif, ein apostolischer Bischof. Auf Einzelnes können wir natürlich nicht eingehen. — P. Lapeyre. Renan. peint par lui même. (Renan, geschildert von ihm selbst.) Paris. Lethellieux. Renan und seine Arbeiten sind schon vielfach und genügend besprochen und widerlegt worden. Am besten jedoch — aber nicht zu seinem Vortheil — schildert er sich selbst in seinen Briefen und anderen hinterlassenen Schriften. Vielen mag noch unbekannt sein, dass er durch seine Schwester Henriette, welcher er auch sein „Leben Jesu" widmete, zum Unglauben geführt wurde. Dieselbe war Erzieherin in einem deutschen Hause gewesen und hatte dort den Rationalismus eingesogen, den sie sodann mit allem Eifer auf den ehemaligen Alumnus von St. Sulpice übertrug. Die Jugenderinnerungen Renans, welche hier geboten werden, sind keineswegs geeignet, ihm Achtung und Sympathie zu erwerben. — V. de Meaux.

[1]) L'apogée du règne de Louis Philippe. (Die Glanzzeit der Regierung L. Ph.) 8. 306 Seiten.

L'église catholique et la liberté aux Etats-Unis. (Die katholische Kirche und die Freiheit in den Vereinigten Staaten.) Paris. Lecoffre. 8. 462 Seiten. Die Schrift gilt dem amerikanischen Jubiläum. Von competenter Seite, nämlich vom Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, erhielt die Arbeit alles Lob und alle Anerkennung, was ihre Vortrefflichkeit über alle Zweifel erhebt.

Hiemit schließen wir die kleine Blumenlese aus der französischen Literatur des Jahres 1893. Wer bedenkt, dass die französische Literatur im Jahre 1893 um 15.000 Bücher vermehrt wurde, wird zugeben, dass das Gebotene nur eine kleine Blumenlese sei. Möge dennoch durch sie einigen Literaturfreunden ein kleiner Dienst erwiesen worden sein!

Salzburg. J. B. Näf, emer. Professor und apostol. Missionär.

---

## Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

**(Brautmesse.)** 1. Die Brautmesse darf (resp. soll) gelesen werden an allen Tagen des Jahres, auf welche kein Sonntag oder ein anderer Fest(Feier-)tag oder ein festum dupl. I$^{ae}$ vel II$^{ae}$ cl. fällt.

2. An Sonn- und Fest(Feier-)tagen soll die Messe des Tages, resp. Festes genommen und die Oration aus der Brautmesse eingeschaltet werden.

3. Bezüglich der Commemoration an Festen I$^{ae}$ vel II$^{ae}$ cl. ist zu bemerken, dass die Oration der Brautmesse getrennt von der Oration der Festmesse gebetet werden soll. Das gleiche gilt für die Sonn- und Feiertage.

4. Sind noch andere Commemorationen zu machen, so hat die Oration aus der Brautmesse die erste Stelle, nach den anderen vorgeschriebenen.

5. Die Brautmesse kann nicht gelesen werden an den Octavtagen des Festes Epiphanie und an der Vigil des Pfingstfestes, ebenso nicht während der Frohnleichnams-Octav, wenn dieselbe die gleichen Vorrechte wie die Octav von Epiphanie hat.

6. Die Brautmesse ist immer eine Privat-Votiv-Messe. Dieselbe hat deshalb kein „Gloria in Excelsis", auch wird in ihr das Credo nicht gebetet. Dieselbe hat drei Orationen, die erste aus der Brautmesse, die zweite, resp. dritte sind die Commemorationen des betreffenden Tages. Am Schlusse ist statt des „Ite missa est" das „Benedicamus Domino" zu beten und hat sie am Schlusse stets das Evangelium des hl. Johannes: „In principio . . ."

7. Wird eine Hochzeit in der geschlossenen Zeit gehalten, so darf eine Oration aus der Brautmesse für die Brautleute nicht eingeschaltet werden. Ebenso sollen die im Missale nach dem „Pater noster" und „Ite missa est" befindlichen Gebete nicht gesagt, noch auch dieselben nach Ablauf der geschlossenen Zeit über die Brautleute gebetet werden.

**(Aussegnung.)** Der Pfarrer kann und muss, wenn er darum ersucht wird, die Aussegnung vornehmen; jeder andere Priester, darum gebeten, kann es thun. (Ephem. lit. IV, 241.)

**(Occurrenz von Festen.)** Im Jahre 1895 fällt das Fest der sieben Schmerzen Marias mit dem Feste ihres heiligen Namens zusammen. Vom letzteren ist Officium und Messe zu lesen, das Fest der sieben Schmerzen aber auf den vierten Sonntag im September zu verlegen. Wird nun in einigen Kirchen das Fest des hl. Mauritius und seiner Genossen auf den vierten Sonntag, als seinem festgesetzten Tage, gefeiert, so muss das Fest der sieben Schmerzen weiter verlegt werden. (Ephem. lit. IV, 240.)

**(Reihenfolge der Collecten.)** Sind mehrere Collecten vorgeschrieben, so thut man gut daran, die Reihenfolge des Missale zu befolgen, da die verschiedene Zeit, in welcher die verschiedenen Collecten vorgeschrieben wurden, auf ihre Reihenfolge keinen Einfluss ausübt. (Ephem. lit. l. c.)

**(Collecten in der Ordinationsmesse.)** In der Ordinationsmesse sind die vorgeschriebenen Collecten alle zu beten, vorausgesetzt, dass die Missa de feria genommen wird. Fällt auf den Tag ein festum duplex, so hat dessen Commemoration in der Ordinationsmesse zu unterbleiben. (S. C. R. d. d. 25. Jan. 1658.)

**(Präcedenz beim Empfang der heiligen Communion.)** Empfängt ein Cleriker, Diakon oder Priester mit Chorrock und Stola bekleidet die heilige Communion, so ist diesen und nicht dem etwa dienenden (Laien-) Ministranten zuerst die heilige Communion zu reichen. Sind dieselben nicht mit Chorrock, resp. Stola bekleidet, so empfängt der Ministrant zuerst die heilige Communion.

**(Kniebeugung coram exposito.)** In einer feierlichen Messe coram exposito machen Celebrans und Ministri nach Abbetung des Gloria, resp. Credo auf der Praedella die Kniebeugung und gehen dann auf dem kürzesten Wege zu ihren Sitzen.

**(Anniversarien auf die Vigil von Epiphanie).** An der Vigil von Epiphanie dürfen Anniversarien gelesen werden. (Ephem. lit. IV, 239.)

**(Ehehindernisse.)** Dispensation von: Die Gründe, auf welche hin die Kirche von den festgesetzten Ehehindernissen zu dispensieren pflegt, hat die S. C. de prop. fid. d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefasst. Zwei von ihnen verdienen besondere Erwähnung, da sie nicht in allen Handbüchern erwähnt werden.

Nr. 11. Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe, oder der Eheschließung vor einem akatholischen Minister.

Nr. 13. Die Gefahr, daß die Brautleute sich bloß mit der Civilehe begnügen.

Beim ersteren Falle wird ausdrücklich bemerkt, dass die genannte Gefahr auch zur Dispense in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie dass dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt.

Die Angabe der etwaigen erfolgten Copula incestuosa ist seit dem Decret vom 25. Juni 1885 nicht mehr nothwendig. Das Decret hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

Die Dispensgesuche in forma pauperum können an die Poenitentiaria apostolica gerichtet werden. Dispensen, welche in der genannten Form ertheilt werden, sind giltig, auch wenn die Bittsteller nicht canonice pauperes sind. Es obliegt ihnen aber die Restitutionspflicht.

Ein Priester oder eine bischöfliche Behörde einzel genommen, welche von zwei oder mehreren Ehehindernissen disvensieren können, können dieses nicht, falls diese Hindernisse gleichzeitig bezüglich derselben die Ehe unerlaubt oder ungiltig machen. Dasselbe gilt nicht bloß, wenn mehrere trennende Ehehindernisse zusammen vorliegen, sondern auch, wenn gleichzeitig ein Impedimentum impediens mit einem dirimens vorliegt. Liegt jedoch dasselbe Hindernis aus mehreren Gründen vor, so gilt diese Einschränkung nicht.

Durch Decret vom 20. Februar 1888 können die Bischöfe mit habitueller Subdelegationsgewalt an die Pfarrer (in Einzelfällen an jeden Priester) solche, welche in der bloßen Civilehe oder im Concubinate leben, von allen Ehehindernissen bei der Todesgefahr des einen oder anderen Theiles (ausgenommen ist immer der S. Presbyteratus ordo und die Schwägerschaft lineae recta ex copula licita) dispensieren und zur Eingehung einer giltigen Ehe befähigen. Betrifft der Fall Cleriker oder Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden, so ist dieses nach Rom zu berichten und das Aergernis zu entfernen.

**(Usus matrimonii. onanistae.)** Dem Beichtvater liegt es ob, wenn begründeter Verdacht für dieses Vergehen vorliegt, klug zu fragen und über die Bosheit und Schwere der Sünde zu unterrichten. Die Absolution ist nur im Falle der aufrichtigen Reue über die begangene Sünde und des festen Vorsatzes, dieselbe nicht mehr zu begehen, zu geben. Als ein erlaubtes, jedoch mit Vorsicht anzurathendes Mittel hat die S. Poenitentiarie die sogenannte facultative Sterilität bezeichnet.

**(Selbstmörder, Begräbnis.)** Solche, welche aus Verzweiflung oder aus Zorn (ob desperationem vel iracundiam) sich selbst das Leben genommen, sind vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen, wofern sie nicht vor dem Tode Beweise ihrer Reue gegeben.

Haben dieselben im Wahnsinn diese That vollbracht, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis und die feierlichen Exequien zuzugestehen. Besteht ein Zweifel, ob die That im Wahnsinne oder aus Verzweiflung geschehen, so ist das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne jede Feierlichkeit und die feierlichen Exequien zu gewähren.

**(Meßapplication.)** Für die zweite (Binations)-Messe darf kein Stipendium genommen werden. Durch dieselbe kann gemeiniglich auch nicht einer auf einem lastenden Verpflichtung, z. B. Messelesen an einem bestimmten Tage wegen eines Beneficiums, genügt werden. Liegen jedoch besondere Umstände vor, so gestattet die Congregation wohl, dass der Priester durch die zweite Messe dieser auf ihm lastenden Verpflichtung genügen kann. So S. C. C. in Friburgensi. d. d. 4. Jan. 1894.

**(Martyrologium.)** Infolge der letzten Heiligsprechung sind im Martyrologium folgende Heilige zu verkünden:

Idibus Augusti: nach den Worten: virtutibis claruit: — Romae natalis s. Joannis Berchmanns scholastici e societate Jesu vitae innocentia ac religiosae disciplinae custodia insignis, cui Leo XIII Pont. Max. coelitum Sanctorum honores decrevit.

Quinto Idus Septembris: nach den Worten: sancti Querani abbatis: — Carthagine nova in America meridionali s. Petri Claver Confessoris e societate Jesu, qui mira sui abnegatione et eximia caritate Nigritis in servitutem abductis annos amplius quadraginta operam impendens, tercenta fere eorum millia Christo ipse sua manu regeneravit et a Leone XIII Pont. Max in Sanctorum numerum relatus est.

Tertia Kalendas Novembris: nach den Worten: sancti Gerardi Episcopi: Palmae in Majorica s. Alphonsi Rodriguez Confessoris, coadjutoris temporalis formati Societatis Jesu, humilitate ac jugi mortificationis studio insignis, quem Leo XII Beatorum, Leo vero XIII Sanctorum fastis adscripsit.

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

In einer Zeit, da alle Welt mit Jubelfeiern behaftet ist und jeder Ort schon seine Vereine besitzt, für welche jahrein jahraus nach Jubel-Veranlassungen gefahndet wird, beachtet man es wenig, wenn auch Priester nach alter Gepflogenheit ein Jubiläum feiern.

Bengalisch- und Kolophon-Licht, Feuerwerk, Raketen, Fensterbeleuchtung und gar elektrische Glühlampen machen schon den Sternen des Himmels den Rang streitig; umsoweniger können Sonnwendfeuer in Concurrenz gegen diese künstlichen Lichterrungenschaften aufkommen. Dennoch lässt das Volk nicht von dem Altväterbrauche; alljährlich einmal flammen die Sonnwendfeuer auf freien Berghöhen, und bei Kindheit und Jugend und allen, die noch die alte Zeit zu schätzen wissen, sind sie hoch in Ehren.

So wollten denn auch die Priester unserer Diöcese, welche heuer ihr 25. Dienstjahr hinter sich brachten, diesen Sonnwendtag nicht unbeachtet verstreichen lassen und begaben sich ans Jubilieren; sie thaten es um so lieber, als der hochwürdigste Bischof selbst sie als Studiengenossen zusammengeladen hatte.

Von allen Richtungen her kamen sie also sammt und sonders, denen der Herr noch das Leben gelassen. Mit dem einstigen Collegen, der ihr Oberhirt geworden, traten sie an den Altar der altehrwürdigen Klosterkirche Gleink, lauschten bedächtig dem Prediger, der seinen Collegen in ernsten Worten all das vorführte, was der Herr an ihnen und durch sie dem Volke Gutes gethan, dankten dafür im heiligen Opfer aus der Tiefe der Seele.

Dann waren sie froh und wohlgemuth am gastlichen Tische, hielten es einander nicht für übel, dass die Zeit an ihnen merkliche Spuren erzeugt,

in die einst jungfrischen Gesichter manche Furche gezogen, hin und wieder die Bedachung mit Reif oder Schnee überdeckt oder im Sturme hinweggefegt hatte, ließen die Tage der Jugendlust von heiteren Kameraden wieder auffrischen, verglichen ihre Kreuze miteinander, knüpften die Bande der Zusammengehörigkeit wieder fester und giengen endlich wieder dahin, woher sie gekommen und arbeiten weiter „unusquisque sub ficu sua“ oder, wie es richtiger stimmt, „sub jugo suo“.

Bis wieder ein „Fünfundzwanziger“ verstreicht, ist es ungewiss, ob noch der eine oder andere auf Erden jubelt; ob sichs einer wünsche, ist zweifelhaft, aber sicher und gewiss, dass es allen recht wäre, wenn der ewige Hohepriester uns insgesammt einberufen möchte zum endlosen Jubiläum im Himmel.

So mögen tausende von Priestern auf dem weiten Erdenrunde ihre Sonnwende feiern, darunter auch manche derjenigen, welche der Herr in die Missionsgebiete seiner heiligen Kirche gerufen hat; nur werden diese schwerlich mit Collegen zusammentreffen können.

Brüderliche Erinnerung kennt jedoch keine Entfernung, geht über Berg und Thal ohne Weg und Steig, bedarf keiner Bahnen und Schiffe; — ein „Grüß Gott, Bruder!“ dringt überall hin und jeden wird es freuen, dass Brüder in weiter Ferne seiner gedenken und sich mit ihm eins fühlen in dem Gedanken: Alle sind wir Brüder und, wir mögen Herr X oder Y betitelt werden, alle sind wir Knechte des Einen Herrn und arbeiten in Seinem Weinberge.

Nebenbei noch bemerkt, ließe sich solchen Jubiläen eine hübsche Krone aufsetzen: Wenn nämlich jeder, stehe er nun zum Jubiläum im Praesens, Imperfect-, Perfect- oder Plusquamperfectum, Futurum oder Exactum, eine Krone, Mark oder Gulden oder gar einen unbeschnittenen Ducaten zur Hand nähme und ließe ihn in die Sammelstelle für Missionen gleiten. Damit könnte manchem Mitbruder, der im wilden Heidenlande unter sengender Sonne oder auf den Schneefeldern des Nordens arbeitet, eine kleine Jubiläumsgabe zurollen.

Das ist freilich gebettelt, aber wohlgemeint; gut getroffen wäre es, wenn es genehmigt würde.

Einstweilen ad captandam benevolentiam erzähle ich wieder einiges von den Missionen aller Welttheile.

## I. Asien.

Palästina. Der Mission im heiligen Lande dienen als Grundlage die in großer Anzahl bestehenden Missionsanstalten, Schulen und Waisenhäuser.

Missionär Gatt in Gaza gibt darüber einen ausführlichen Bericht, woraus hier einiges angeführt sei. Es bestehen an französischen Anstalten: Josef-Schwestern mit Mädchenschulen in Jerusalem, Bethlehem, Jaffa, Ramle und an mehreren Stationen in Syrien; Schwestern von Nazareth mit Schulen in Nazareth, Kaipha, Acca, Schefa-Amer und Beyrut; Sion-Schwestern mit St. Peter-Knabenschule und Ecce homo-Waisenanstalt in Jerusalem und Filiale in St. Johann; Schulbrüder mit Schulen

in Jerusalem, Jaffa, Kaipha, Nazareth, sowie Noviziat und Vorbereitungsschule in Bethlehem. Rein kirchliche Anstalten ohne nationalen Charakter sind das lateinische Patriarchat, die Custodie des heiligen Landes der PP. Franciscaner, die Klöster der Karmeliten und die Missions-Anstalten der Salesianer, welche auch in ihrer Gesammtheit den Hauptstützpunkt der katholischen Mission in Palästina bilden und als kräftiges Gegengewicht dastehen gegenüber den vielen und reichlich unterstützten Anstalten der Andersgläubigen, welche an allen wichtigen Punkten und auf allen Gebieten Fuß zu fassen wussten.

Klein-Asien. Aus den Diöcesen von Adana und Tarsus in Cilicien bringt in den Freiburger katholischen Missionen ein Brief des armenisch-katholischen Bischofes Msgr. Terzians erwünschte Meldungen über den Stand der vor 40 Jahren errichteten katholischen Mission.

Sie hat sich im Laufe dieser Zeit verhältnismäßig gut entwickelt und ist die Zahl der Katholiken im steten Wachsen; im letzten Jahre haben mehr als 200 Familien sich bekehrt; jedoch leider sie Mangel an allem Nöthigen. In der ganzen Diöcese ist nur eine einzige Kirche, die bischöfliche Kathedrale, die noch dazu dem Einsturze nahe ist; an den meisten Stationen muss das heilige Opfer unter freiem Himmel gefeiert werden, bei Regen und Schnee in niedrigen finsteren Hütten. Dagegen erhalten die Protestanten, welche dort sich breit machen, große Unterstützung und bauen, wo sie nur winzigen Anhang finden, Kirchen, Schulen und Waisenhäuser, während die Neubekehrten, welche die schönen Kirchen und Schulen der Schismatiker aufgeben mussten, dem Geipötte preisgegeben und entmuthigt werden.

Die Unterstützung, welche durch das „Werk der Glaubensverbreitung" diesem Missionsgebiete zugewendet wurde, ermöglichte die Gründung von sechs Schulen, welche auch von den Schismatikern fleißig benützt werden. In Hadschine wurde im letzten Jahre für 400 aus dem Schisma bekehrte Familien eine Schule eröffnet, deren Leitung Ordensschwestern übernahmen mit 150 Kindern; auch wurde dort ein Bauplatz für eine Kirche erworben. — Der Bischof bittet flehentlich um Almosen.

Mesopotamien. In den Missions-Niederlassungen von Mossul, Mar-Yacub, Dschesireh und Van wirken derzeit 19 Priester und 14 Ordensschwestern. Den Mittelpunkt und die Stütze bildet das syrochaldäische Seminar, welches seit seiner Gründung (1882) bis jetzt 23 Missionspriester herangebildet hat, darunter im letzten Jahre allein eilf. Möge diese Pflanzstätte stets mehr wachsen und gedeihen!

Vorder-Indien. Der Bischof Msgr. Pelkmann O. Cap. hat bei Gelegenheit einer Rundreise in den Districten von Kangra und Kulu (an den Ausläufern des Himalaya) und im selbständigen Fürstenthume Mandi, in welchen Gebieten zahlreiche Katholiken verstreut wohnen, durch seine und seiner Begleiter Mildthätigkeit sowie durch einige mit Gottes Hilfe auffallend schnell erfolgte Krankenheilungen das Zutrauen und die Dankbarkeit vieler Heiden gewonnen. Er hat die Zusage gegeben, einige Missionspriester dahin zu stellen und auch Ordensschwestern, denen auch der Zutritt in Frauengemächer möglich sein wird.

Auch eine andersgläubige Secte, der „mährischen Brüder", hat dort schon seit 30 Jahren eine Niederlassung; um so nothwendiger erscheint diese Gründung einer katholischen Mission.

In der mit Erfolgen so reich gesegneten Kolhs-Mission hat man sich jetzt zum Hauptziele der Arbeit die innere Festigung gestellt. Den all-

gemein zugänglichen Elementarschulen, welche besonders vom † P. Lievens schon in großer Zahl errichtet wurden, werden nun Pensionatschulen an die Seite gestellt, in welchen die Kinder, von dem Einflusse der heidnischen Umgebung ganz abgesondert, ihre volle Erziehung genießen sollen.

Es bestehen deren schon 15 für Knaben (835 Zöglinge) und eine für 125 Mädchen unter Leitung der Loretto-Schwestern.

Der Hauptzweck dieser Schulen ist nicht etwa, wie es in den dortigen Staatsschulen auch geschieht: eine möglichst große Menge eingeborner junger Leute mit einiger Bildung zu überkleistern, dass sie, ins Leben hinausgestellt, mit Allem unzufrieden ein Bildungs-Proletariat abgeben, sondern die Mission will ihre Zöglinge vor allem zu braven Christen heranbilden und nebst dem Unterrichte in Schulgegenständen ihnen Ausbildung in Handwerken und Gewerben verschaffen, damit sie religiös gefestigt als tüchtige Arbeitsleute dann unter ihren Stammgenossen einen festen Kern christlichen Familien- und Arbeitlebens bilden sollen.

Auf diesen Grundgedanken gestützt wurde auch in Ranchi von Br. Lemoin S. J. mit Eröffnung einer eigentlichen Gewerbeschule begonnen, deren junge Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Spengler und Gärtner u. s. w. mit ihren Leistungen allgemein belobt werden.

Die Mission in Kaschmir und Kafiristan, die von den Vätern von Millhill besorgt wird, hat an Ausdehnung und Seelenzahl so zugenommen, dass sie vom heiligen Stuhle zum Range einer apostolischen Präfectur erhoben wurde.

China. Aus dem apostolischen Vicariate Kiang-nan geben die Jesuiten-Missionären wieder erfreuliche Meldungen.

Auf der Insel Tsong-ming (vor der Mündung des Yang-tsekiang) ist vom Mai 1893 bis 1. Jänner 1894 die Zahl der Katechumenen von 400 auf 1100 gestiegen. Im südöstlichen Gebirgslande geht es ebenso glücklich vorwärts: so ist z. B. in der Mission Leu-fang, wo vor etlichen Jahren noch kein Christ war, deren Zahl so groß geworden, dass die geräumige Kirche sie nicht mehr fassen kann; auch ist deren Eifer so erfreulich und die Haltung der Heiden eine so günstige, dass man die beste Hoffnung auf reichliche Seelenernte hegen darf.

Im apostolischen Vicariate Nord-Hupe hat die Bemühung des Vertreters der französischen Regierung es dahin gebracht, dass für die der katholischen Mission zugefügten Uebelthaten Ersatz geleistet und den Thätern Strafe auferlegt wurde; allein das Anschlagen von Placaten des Inhaltes: „Alle guten Patrioten sollen sich zusammenthun und einen Tag bestimmen, an welchem man alle Missionäre ermorden und allen Besitz der Christen zerstören wolle" und anderes dergleichen, lässt wie Wetterleuchten auf kommendes Gewitter schließen.

Apostolisches Vicariat Hong-kong. Von den Anstalten der Canossianer-Ordensschwestern, über deren großartiges Wirken selbst der russische Großfürst Nikolaus bei Gelegenheit eines Besuches in der Anstalt Hankow (1891) so erstaunt war, dass er sich genaue statistische Angaben erbat, die im vorigen Jahre in Druck gelegt wurden, kommen neuerdings Meldungen, denen man entnimmt, dass auf allen Gebieten der Arbeit immer noch mehr geleistet werde.

Das Waisenhaus in Hong-kong zählt 234 Waisenkinder, 50 Schüler, die Frauen-Abtheilung hat 50 Katechumenen. Die Ordensschwestern besuchen

auch das unter der Leitung von protestantischen Diakonissen stehende Stadtspital, ohne daran irgendwie behindert zu werden, ebenso die Staatsgefängnisse, halten neben den öffentlichen auch eigene Armenschulen und haben jüngst es dahin gebracht, dass für das ärmste Volk, welches seiner dürftigen Kleidung wegen an Sonn- und Feiertagen es nicht wagt, in der Kathedralkirche sich einzufinden, in einer Kapelle regelmäßig Gottesdienst mit Predigt gehalten wird, wobei die Schwestern Anleitung zum Gebete geben.

Die vorerwähnte Anstalt Hankow hat in neun Abtheilungen Kinder, halb und ganz Erwachsene, verlassene Frauen und Witwen, Kranke und Krüppelhafte untergebracht und sorgt für Alle wie eine Mutter. Dort wurden vergangenes Jahr auch über 200 Heidenfrauen getauft.

Im apostolischen Vicariate Ost-Mongolei ist nun nach Herstellung der Ruhe das Missionswerk wieder in vollem Gange.

In den Bezirken Machia-tsu, Peitsu-schanhu und Paku zeigt sich große Zunahme der Bekehrungen. Unter den Neubekehrten ist auch der beim Volke sehr angesehene Chef einer Handelsfirma, in dessen Verkaufsgewölbe nun die Götterbilder und allerlei abergläubischer Krimskrams einem schönen Herz Jesu-Bilde weichen mussten.

Japan. Aus der Diöcesan-Katechistenanstalt Nagasaki sind bis jetzt sechs Zöglinge nach vollendeter Ausbildung in das Missionsleben ausgeschickt worden. Nach Berichten der Missionäre zeigt sich deren Wirken als ein sehr guter Behelf.

Ihre Aufgabe ist: zunächst unter dem Heidenvolke jene Seelen herauszufinden, welche Hoffnung auf Bekehrung geben, dieselben mit den Grundwahrheiten der Religion bekannt zu machen und sie zum Eintritt in das Katechumenat vorzubereiten und ferner darüber zu wachen, dass die Neubekehrten auch ihren religiösen Pflichten nachkommen.

Da diese Erstlinge genannter Anstalt zufällig auch durchwegs von vornehmer Abkunft sind, so genießen sie großes Ansehen und sind die Erfolge ihrer Arbeiten bedeutende: 200 Bekehrungen von erwachsenen Heiden innerhalb Jahresfrist sind ein schöner Beweis ihres Eifers.

Ceylon ist kirchlich in ein Erzbisthum und drei Bisthümer getheilt und verhält sich die Zahl der Katholiken zur Gesammtbevölkerung durchschnittlich wie 1 : 13. Innerhalb 50 Jahren ist die Zahl der Katholiken um 180.000 gestiegen; in manchen Gegenden, z. B. in Negombo, sind die Katholiken schon weit in der Ueberzahl. Bedauernswert ist nur, dass die Zahl der Missionspriester viel zu klein ist, so dass dieselben kaum die Arbeit bei dem katholischen Volke zu bewältigen vermögen, daher der Heidenbekehrung wenig ihre Kräfte widmen können Darum sind in der Südprovinz mit einer Bevölkerung von 500 000 Buddhisten erst 2000 Katholiken. Mit der zu hoffenden Vermehrung der Missionskräfte wird es auch dort besser werden. Das religiöse Leben der Neubekehrten ist ein ganz vorzügliches. An innerem und äußerem Kreuz ist auch dort kein Mangel.

Z. B. wurden von der Station Batticaloa kürzlich zwei Missionäre ausgesandt, um bei dem Heidenvolke in der Gegend von Kalmunei eine neue Station zu eröffnen. Dieselben litten auf dem Salzwasserflusse Schiffbruch, wurden schließlich einige Minuten vor dem gänzlichen Versinken ihres Bootes gerettet, aber alle für die neue Mission bestimmten Geräthe, Paramente u. dgl. giengen verloren.

## II. Afrika.

Central-Afrika. Durch Decret der Propaganda wurden die Grenzen der unter österreichischem Patronate stehenden Mission für Central-Afrika endgiltig geregelt und erstreckt sich dasselbe nun von Suakin bis Yola und von Assuan bis an den Albert-Nyanza-See.

Aus Suakin berichtet der Missionär P. Kirchlechner über die Taufe der ersten fünf Zöglinge seiner Anstalt. Dieselben waren während der Vorbereitungszeit nicht bloß eifrig im Unterrichte und beim Gebete, sondern leisteten auch beim Kirchenbaue als Handlanger gute Dienste und geben jetzt durch ihre Aufführung das beste Beispiel.

Abessynien. Die katholische Mission kam durch das Vordringen der Aufständischen in große Bedrängnis. Besonders war seit der Einschließung der italienischen Truppen in Kassala die Station Keren so bedroht, dass man alles verloren gab und die Ordensschwestern sammt den Waisenkindern in eiligster Flucht in die Berge von Teklezan fortschickte.

Durch die Schlacht bei Aghordat haben die Italiener der bedeutenden Uebermacht ihrer Gegner eine schwere Niederlage beigebracht, und dieser Sieg war auch für die Mission von entscheidender Bedeutung; die Rückkehr der geflüchteten Schwestern und Kinder konnte sofort vor sich gehen und ist die Missionsarbeit wieder im vollen Gange.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Der neue apostolische Vicar Msgr. Lechapetois hat in Algier die Bischofsweihe empfangen. In sein Missionsgebiet zurückkehrend, nahm er auch eine Anzahl „weißer Schwestern" dorthin mit.

Diese kommen aus den Ordens-Niederlassungen St. Cyprian und St. Monika, wo sie eine Wirksamkeit zum Segen der weiten Umgebung entfalten, indem ihrer Viele in der Anstalt an Kindern und Erwachsenen, Armen und Kranken von früh bis spät beschäftigt sind, andere bei Tagesgrauen sich auf den Weg machen zu den Ortschaften der umliegenden Volksstämme, dort, sehnlichst erwartet, die Leidenden aufsuchen, Kinder in Todesgefahr taufen, Größere unterrichten und abends, glücklich über ihren geistigen Gewinn, wieder in ihr Heim zurückkehren. Nach solcher Schulung sind sie wohl am besten vorbereitet zur Uebernahme ihres neuen Wirkungsfeldes. Natürlich sind auch die Missionäre dort mit Arbeit überhäuft, aber sehen auch mit Freude, wie „überall der Boden von selbst sich aufthut und nach dem Samen ruft, der ihn befruchten soll."

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Neue Nachrichten aus Buddu besagen, dass die Vertragsbestimmungen, welche der englische Regierungs-Commissär Sir Gerald Portal zugunsten der bedrängten Katholiken machte, nun nach dessen Tode nicht eingehalten werden und die Katholiken neuer Ungerechtigkeit von Seite der Protestanten ausgesetzt sind.

Der apostolische Vicar Msgr. Hirth hat für die Nyanza-Mission ein Seminar gegründet, worin junge Neger zu Katechisten und, so Gott Manchen die Gnade des Berufes geben wollte, zu Priestern herangebildet werden. Dasselbe zählt bereits 60 Zöglinge.

Aus der Station Kamoga in Bukumbi kommt die freudige Nachricht, dass nun, nachdem in den ersten sieben Jahren dort gar wenig Erfolge zu erreichen gewesen, seit den letzten zwei Jahren ein überraschend schneller Aufschwung sich zeige.

Ende 1893 waren 6000 Katechumenen, und obwohl als Regel eingehalten wird, die erwachsenen Heiden erst nach vierjähriger Probezeit zur heiligen Taufe zuzulassen, lassen sich die Leute nicht entmuthigen, erscheinen genau zum Unter-

richte, der in Gruppen von 2—300 ertheilt wird, und wurden seit einem Jahre 600 getauft.

Unter-Sambesi. Durch den Missionsoberen wurden drei neue Stationen gegründet: eine am Flusse Schire, eine zweite auf dem Festlande gegenüber der Insel Mozambique, eine dritte in Maganja da Costa.

Dafür folgen schwere Heimsuchungen Schlag auf Schlag: Am 18. Jänner starb in Inhambane der Missionär P. Courtois S. J. nach eilfjähriger Wirksamkeit gerade zur Zeit, wo seine Arbeitskraft so nothwendig wäre zur Fortführung der von ihm gegründeten blühenden Mission Nhyamassua.

In der Mission Tumbini sind P. Dupeyron und sein Gefährte Br. Delemme auf Anstiften eines feindlichen Häuptlings vergiftet worden und liegen schwer krank darnieder. Es geschah dieses aus Grimm darüber, dass das Volk dem Wirken der Missionäre sich sehr zugänglich zeigte; es liegt gegründeter Verdacht vor, dass auch die beiden jüngst verstorbenen Missionäre PP. Perrodin und Loubiere Opfer derselben Ruchlosigkeit seien.

Natal. Marianhill hat einen neuen Abt erhalten in der Person des bisherigen Administrators P. Amand Schölzel.

Die Mission geht trotz mancher schwerer Heimsuchungen unaufhaltsam vorwärts. Die Zahl der Bekehrten erreicht schon 3000, die Missionsschulen haben 930 Schüler.

Ein Brief des P. Franz Pfanner an die Salzburger katholische Kirchenzeitung meldet, dass der altbekannte Veteran noch wacker auf dem Missionsfelde arbeite. Seit April ist er thätig an der Neugründung einer Missions-Niederlassung Maria-Emaus. Mit etlichen Brüdern griff er noch zu Haue und Schaufel, Beil und Maurerkelle, um die nöthigen Baulichkeiten herzustellen und ist bei allen Entbehrungen und Schwierigkeiten ganz glückselig, dass er „dem Teufel zu Trotz auf dem Schachbrette der Mission noch viele Bauern, Rösser und Festungen aufstellen könne."

Grund und Boden war von ihm schon vor Jahren angekauft worden und ist nun einer darauf seit 25 Jahren bestehenden protestantischen Mission das Dasein gekündet und muss dieselbe geräumt werden. Ordensschwestern aus Reichenau werden diesen Posten und die Schule beziehen.

Oranje-Freistaat. P. Deltour O. M. J., Missionär im Basuto-Lande, schreibt, dass seit dem Jahre 1887, in welchem dieses apostolische Vicariat dem heiligsten Herzen Jesu geweiht worden war, das Missionswerk sowohl an Ausbreitung als innerer Festigung auffallend zugenommen habe.

Eine große Zahl Heiden sind bekehrt; eben im letzten Jahre gab es mehr als je Katechumenen und wurden dem bischöflichen Visitator 120 Erwachsene und 28 Kinder zur heiligen Taufe vorgeführt. Im Missionsbezirke Roma sind 123 Katechumenen der Vollendung des Unterrichtes und der heiligen Taufe nahe. Auch wurden 18, die bisher der calvinischen Secte angehört hatten, in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen. Unter den Katechumenen sind auch mehrere Mitglieder der königlichen Familie.

Apostolische Präfectur Transvaal. In Tordsburg haben die Missionäre O. M. J. ein Missionshaus fertiggestellt, Ordensschwestern übernahmen die Schule zur größten Wohlthat für das Arbeitervolk, unter welchem auch viele Oesterreicher sich finden. In Johannesburg wird an der Gründung eines Waisenhauses, ebenso einer Klosterschule in Barberten gearbeitet. Pietersburg wird einen eigenen Missionspriester erhalten, die Bewohner helfen nach Kräften zum Baue einer Kirche. Dabei

sind die verfügbaren Missionspriester fleißig auf Reisen zu dem Heidenvolke der Umgebung und erzielen überall erfreuliche Erfolge.

Apostolisches Vicariat Ober-Kongo. Aus der Station St. Louis in Mrumbi, wo der oft genannte Beschützer der Mission, Capitän Joubert, seine Residenz hat und wie ein Heiliger lebt und arbeitet, bringen die Freiburger katholischen Missionen gute Nachricht.

Im weiten Umkreise sind die Stationen U. L. Frau von Mpala, Rutuku, Mlango, Sacré Coeur, Beaudoinville, Bore, Chanza, Mkupa, die auf einem Gebiete, wo vor 15 Jahren noch alles wild und heidnisch gewesen ist, einen herrlichen Kranz christlicher Dörfer bilden, wohl befestigt gegen die häufigen Angriffe, von Gärten und strotzenden Fruchtfeldern umgeben. Die Mehrzahl der Bewohner ist aus den Missions-Waisenhäusern hervorgegangen, wo sie als losgekaufte Sclavenkinder Aufnahme und Erziehung gefunden hatten. In mehreren dieser Ortschaften wirken neben den Missionären und Ordensschwestern nun auch ehemalige Zöglinge der vom seligen Lavigerie auf Malta gegründeten Anstalt zur Heranbildung von Aerzten und Katechisten und leisten die besten Dienste.

Im vergangenen Jahre wurde die Missions-Niederlassung U. L. Fr. von Kibanga und Lavigerie-Villa auf der Halbinsel Ubwary wegen ungesunden Klimas aufgegeben und auf die herrliche Hochebene Kirungu verlegt, wohin auch die Bewohner von 18 Dorfschaften, aus der gefährlichen Nähe der Sclavenräuber sich flüchtend, gefolgt sind und sich unter den Schutz des Capitäns Joubert stellten.

Apostolische Präfectur Unter-Kongo. Der Superior der Mission Malanga ist unter großen Beschwerden in das Gebiet von Libollo vorgedrungen, um bei Kisanga eine neue Mission zu errichten. Allerdings ist der erste Versuch an dem Widerstande des Häuptlinges und der Weigerung der Träger, noch weiter vorwärts zu gehen, gescheitert; jedoch ließ sich der muthige Missionär nicht abschrecken und will aufs neue einen Zug dahin machen.

Apostolisches Vicariat Gabun. Die 1885 gegründete Mission bei den Adumas hat sich im Laufe der Zeit prächtig entwickelt. Die von den Missionären und ihren Erstbekehrten durchgeführte Ausrodung des Urwaldes und Austrocknung der gefährlichen Sümpfe und Umgestaltung zu fruchtbaren Aeckern und Baumgärten, sowie die fürsorgende Liebe der Missionäre zu den Armen und Leidenden hat endlich das anfängliche Mistrauen des Volkes überwunden, so dass man die Kinder gerne den Missionären zum Unterrichte anvertraut und dass jährlich gegen 100 Taufen von Erwachsenen vorkommen, die in Uebung des christlichen Lebens und fleißiger Arbeit musterhaft dastehen.

Der apostolische Vicar Msgr. Le Roy unternahm eine sechsmonatliche Reise bis an die Grenzen seines Gebietes und berichtet hocherfreut über das überall sich zeigende Verlangen des Volkes nach christlichem Unterrichte und der heiligen Taufe. Er hegt feste Hoffnung auf große Bekehrungs-Erfolge, denen nur ein einziges Hindernis entgegensteht, nämlich Mangel an Geldmitteln.

Kamerun. P. Kinsele, der erst im vorigen Jahre in die dortige Mission eingetreten ist, gibt Meldung von dem Anfange seiner Missionsthätigkeit in Marienberg.

Sein erstes Werk war der Ausbau der zu klein gewordenen Schule, die nun mit 88 Kindern besetzt ist. Sein Einfluss auf die Häuptlinge scheint sehr

günstig zu werden. Einer derselben hat sich herbeigelassen, in seinem Dorfe selber ein Schulhaus zu bauen, ließ auch seine Mutter auf dem Sterbebette taufen.

Im Ganzen hat die Mission seit dreijährigem Bestande in ihren drei Stationen schon mehr als 250 Kinder im Unterrichte und Pflege.

## III. Amerika.

Nord-Amerika. Canada. Die Kirchenprovinz St. Bonifacius hat ihren Metropoliten, Erzbischof Msgr. Taché, durch den Tod verloren.

Der Verewigte, zu Riviera du Loup in Canada 1823 geboren, war nach Empfang des Subdiakonates in den Orden der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis als Novize eingetreten, und nach seiner Priesterweihe 1845 in die canadische Mission. Schon 1850 zur bischöflichen Würde erhoben und 1871 bei Errichtung der kirchlichen Hierarchie zum Metropoliten ernannt, hat er in diesem langen Zeitraume auch Großes zur Entfaltung der katholischen Mission und zur Festigung kirchlichen Lebens beigetragen.

Bei Beginn seiner Thätigkeit war das Land noch in seinem Urzustande, rauh und unwegsam, so daß der Missionär unter furchtbaren Anstrengungen, mit Hunger und Kälte kämpfend, sein Gebiet durchziehen mußte. Es wirkten damals ein Bischof, vier Priester und vier Ordensschwestern! Die neue Zeit hat mit ihren Verkehrsmitteln, Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w. auch dort andere Verhältnisse geschaffen, hat die Wildnis mit Städten und Ansiedlungen übersäet, dadurch auch der Mission die Wege geebnet. Heute ist dasselbe Gebiet eine Kirchenprovinz mit 1 Erzbischof, 4 Bischöfen, über 300 Priester, 180 Kirchen und 130 Missionsstationen, an deren Schulen und charitativen Anstalten etwa 300 Ordensschwestern vertheilt sind. Es besteht eine Universität, Collegien, Erziehungshäuser; eben jetzt sind wieder eine bedeutende Anzahl neuer Missionsposten im Entstehen begriffen und ist Canada in religiöser Hinsicht zu einem Musterlande geworden.

Als Schattenseite liegt gegenüber eine wahre inundatio camelorum; ungezählte Scharen von Ansiedlern, die allen möglichen Secten, auch vielfach dem Freimaurerbunde angehören, überfluten das Land, verdrängen die Urbewohner und wandeln stets den Kriegspfad gegen alles Katholische.

Das apostolische Vicariat St. Albert, 1868 gegründet, und Saskatchewan, 1890 von dem vorgenannten abgetrennt, ist auch Missionsgebiet der Oblaten der unbefleckten Empfängnis.

Beide Vicariate zusammen haben über zwanzig Missionsstellen, von denen aus die Missionäre die frei schweifenden Indianerstämme aufsuchen. Innerhalb einiger Jahre sind zwölf dieser Missionäre mit Tod abgegangen, davon nur drei in ihrem Bette; die übrigen fielen der Kälte, dem Ertrinken oder schweren Mißhandlungen zum Opfer, Einer wurde hingemordet und aufgezehrt. Daß aber ihr Wirken kein vergebliches gewesen sei, beweist die Zahl von 18.000 Bekehrten, die vor etlichen Jahren noch wilde Heiden waren und jetzt brave Christen sind.

80 Ordensschwestern sind zumeist in den Schulen beschäftigt. Die Schulen sind auch dort schon zur Wahlstätte geworden, auf welcher Katholiken und Protestanten den geistigen Kampf um die Kinderseelen kämpfen.

Apostolisches Vicariat Mackenzie. Missionär P. Audemard O. M. I., erst im vorigen Jahre dort eingetreten, meldet einiges von der Station La Providence.

Dieselbe ist mit zwei Priestern, fünf Brüdern und einigen barmherzigen Schwestern besetzt. Die Arbeiten, welche dort den Missionären obliegen, sind eben keine Sinecuren. Holzhauen, Handwerk aller Art, Fischerei und Jagd um den nöthigen Lebensunterhalt, dazu die Schlittenreisen über die unabsehbaren Schneefelder zu den Indianer-Lagern bei einer Kälte, die manchmal 40 Grad R. erreicht u. s. w. gehören kaum zu den Annehmlichkeiten des Lebens.

Das ganze Gebiet dieses Vicariates, so groß als Deutschland, Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland zusammen, ist von 15 Indianerstämmen bewohnt. Ueber 50 Priester und Brüder O. M. J. und eine Anzahl Ordensschwestern haben sich in diese Riesenarbeit zu theilen.

Apostolisches Vicariat Britisch-Columbia. Der im Jahre 1890 verstorbene erste apostolische Vicar Msgr. d' Herbomez, welcher dort 40 Jahre, darunter 25 Jahre als Bischof gearbeitet hatte, hinterließ seinem Nachfolger Msgr. Dürieu zehn Missionsstellen, 70 Kirchen und Kapellen, eine höhere Studienanstalt, drei Ordensniederlassungen mit 40 Patres und Brüdern O. M. J. und ein Volk, welches er in grauenhafter Wildheit vorgefunden hatte, und welches jetzt in bester christlicher Gesittung lebt.

Nach Schilderung der Missionäre findet sich unter diesem Volke eine ganz auffallende Verehrung des allerheiligsten Altarssacramentes, welche sich überall in rührender Weise äußert und offenbar großen Einfluss auf dessen Leben ausübt. Mit dem Vordringen der Weißen sind leider auch dort allerlei Secten und geheime Gesellschaften eingedrungen, so dass wohl harte Kämpfe zu erwarten stehen.

Süd-Dakota. Die Jesuiten-Mission an der Pine Ridge-Reservation hat dem Vordringen der Secten gegenüber eine sehr rege Thätigkeit zu entfalten.

Eben wurde für die Indianer am Bärenbache ein Kirchenbau vollendet zu Ehren des hl. Josef. Das gleiche soll nun auch für andere Stämme geschehen, denen die Episkopalen-Secte eine Kirche herstellen wollten, was jedoch zurückgewiesen wurde, weil die Leute lieber katholisch werden wollen.

Süd-Amerika. Brasilien. Am 20. Juni d. J. sind auf dem Dampfer Argentinia in Hamburg 52 Mitglieder des Franciscaner-Ordens (zwei Priester, 35 Cleriker und 15 Brüder) abgegangen, um in Bahia und anderen Orten Brasiliens sich dem Missionswerke zu widmen.

Ecuador. Die Steyler Missionsgesellschaft hat die vom Bischofe Msgr. Schumacher von Porto Viejo ihr angetragene Leitung des neuen Priesterseminars übernommen, sowie auch die Indianer-Mission in der genannten Diöcese. In dieses neue Wirkungsgebiet sind Ende Juni d. J. aus dem Missionshause St. Gabriel junge Missionäre abgegangen, darunter hochw. Herr Tollinger, ein junger Tiroler Priester, der im vorigen Jahre in diese Genossenschaft eingetreten ist.

Columbia. In der Aussätzigen-Anstalt Agua de Dios ist P. Don Unia, der seit 1889 als Missionär in jener Gegend wirkte und vor zwei Jahren sich ganz dem Dienste der 1200 Aussätzigen widmete, nun selbst am Aussatze erkrankt und siecht dem sicheren Tode entgegen.

## IV. Australien und Oceanien.

Neu-Pommern. Auf Malaguna wurde eine neue Missionsstation gegründet. Nachrichten von den Missionären vom heiligsten Herzen in Kinigunan melden von einer bedenklichen Bewegung unter den Eingebornen gegen die weißen Ansiedler. Diese, sowie die Neubekehrten, setzen sich in Vertheidigungszustand. Hoffentlich wird die Sache nicht zum Aeußersten kommen.

Neu-Seeland. Unter dem Maori-Stamme arbeiten die Missionäre von Millhill seit etlichen Jahren so wacker und von Gott gesegnet, dass sie

schon über 360 Erwachsenen und 850 Kindern die heilige Taufe spenden konnten, und einige Hundert, die zur Zeit der Verlassenheit vom Glauben abgefallen waren, wieder zur katholischen Kirche zurückführten.

Apostolisches Vicariat Melanesien. In die Mission Britisch-Neuguinea sind wieder neue Kräfte aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen eingerückt, welche sofort, nachdem sie ihren Sprachenschatz mit dem Nöthigsten aus der Mundart der Wilden bereichert hatten, die Arbeit aufnahmen.

Einer derselben schildert den ersten gegenseitigen Eindruck zwischen Missionären und Insulanern, den Bau einer Kirche in der Station Babitto, den Eifer der Schulkinder, ihre Leistungen im Kirchengesange u. dgl. Dieses alles unter einem Volke, das vor einigen Jahren noch Menschenfleisch als ein Lieblingsgericht zu Tische hatte.

Micronesien. P. Leray bringt mit der Schilderung einer Missionsreise auf der Insel Tapituna (Gruppe der Gilbert-Inseln) auch Meldung von dem Zustande der dortigen Mission. Wegen Mangels an Missionskräften war ein paar Jahre kein Priester dorthin gekommen; um so größer war die Freude der christlichen Bewohner, endlich wieder einen Priester bei sich zu haben, und der Eifer, sich der Gnaden des heiligen Messopfers und der heiligen Sacramente theilhaft zu machen; rührend war es anzusehen, mit welchem Verlangen die Heiden sich zum Unterrichte drängten und die gegebene Zeit so fleißig ausnützten, dass ihrer Viele an jedem Orte die heilige Taufe empfangen dürften.

Schwierigkeit ergab sich nur auf der Insel Mattin, wo der König und seine Umgebung der Mission, die schon längere Zeit besteht und fünf Kirchlein besitzt, sich feindselig zeigt.

Der Missionsobere der Hauptstation Nonuti P. Bontemps erwähnt eines Erlebnisses, dessen eigenartiger Verlauf manche Missionsfreunde interessieren dürfte.

Der Missionär feierte auf einer Insel das heilige Messopfer im Beisein der Neubekehrten. Plötzlich drang eine wilde Heidenschar in die Mission ein unter greulichem Lärme und Waffengeklirre. Die Christen wollten sich nicht ohne weiteres zu Martyrern machen lassen, sondern schneidig sich zur Wehre setzen; so schien trotz aller Bitten und Abmahnungen des Missionärs ein Gemetzel unvermeidlich. Da im Augenblicke höchster Gefahr tritt er zwischen die kampflustigen Reihen und fängt an, sie ausgiebig mit Weihwasser zu besprengen, worauf die eingedrungenen Wilden sofort eiligst die Flucht ergriffen, meinend, es sei dieses ein gefährlicher Zauber, der ihnen den Fluch ihrer Götter zuziehen möchte.

## V. Europa.

Werk der Glaubensverbreitung. Zu den Finanzen, welche wie für Alles in der Welt, so auch für das Missionswesen eine Hauptnothwendigkeit bilden, hat das „Werk der Glaubensverbreitung" wieder einen großen Beitrag geliefert mit der im Vereinsjahre 1893 ausgewiesenen Summe von 2,639.849 fl.

All den Tausenden glaubenseifriger Katholiken, welche da so opferwillig ihre Pfennige, Kreuzer und Zehnerl, Marken, Kronen und Gulden zusammenlegten, um das Missionswerk zu fördern, vergelte es Gott tausendfach!

St. Petrus Claver-Sodalität. Unter diesem Titel wurde auf Veranlassung der Redaction des Echo aus Afrika (Salzburg) eine neue religiöse Genossenschaft gegründet.

Dieselbe soll eine freie Vereinigung von Weltleuten sein (zunächst weiblicher Personen), welche entweder als interne Sodalinen mit voller Hingabe ihrer Person, oder als externe, soweit es ihre sonstigen Standespflichten gestatten, an den Arbeiten theilnehmen, die zur Förderung des katholischen Missionswesens irgendwie dienlich sein können.

Der heilige Vater Leo XIII., welchem durch die genannte Redaction in einer Privat-Audienz dieses Unternehmen zur Genehmigung unterbreitet wurde, hat demselben freudig Zustimmung und Segen gegeben und die Bitte gewährt, dass der Tag der Audienz auch als Gründungstag dieser Sodalität gelten dürfe. Die Sodalität ist am Pfingstfeste in Salzburg durch den Beitritt von neun Mitgliedern eröffnet worden und hat bereits von mehreren Ordinariaten Genehmigung und Empfehlung erlangt.

Möge dieser neugeborenen Tochter in der Familie der Missionsfreunde der Vatersegen des greisen Statthalters Jesu Christi ein gutes Geleite sein auf dem Wege zum Wohle der Missionen! Sie sei dem Wohlwollen und der Unterstützung bestens empfohlen!

Die Gesellschaft der Oblaten der unbefleckten Empfängnis (O. M. J.) schickte im abgelaufenen Jahre aus ihren Missionshäusern zwölf Priester, vier Brüder und neun Augustiner-Ordensschwestern in ihre Missionsgebiete, die Mehrzahl nach Amerika und Afrika.

Bulgarien. Der Jahresbericht 1893 der Mission der Augustiner in Adrianopel bezeugt fleißige Arbeit mit guten Erfolgen: Taufen vieler Kinder der Ungläubigen, Verpflegung einer Unzahl von Kranken, stetes Wachsen und Gedeihen des Priesterseminares und des bulgarisch-slavischen Alumnates.

Es leidet aber diese Mission an einer unbeschreiblichen Dürftigkeit, an Mangel auch des Nöthigsten. Hunger und Kälte sind bei den oft wiederkehrenden Ueberschwemmungen an der Tagesordnung; die 50 Alumnen haben an Kleidung nichts als einen baumwollenen Talar über dem Hemde, ungenügende Bedeckung für die Nachtzeit, es ist häufig kein Holz zum Einheizen vorhanden, kein Vorrath in den Kammern. Die wohlbekannte Schwester M. Antonia Breuer (Oblaten von der Himmelfahrt Mariä, von welcher der Bericht stammt, bittet flehentlich um Hilfe für diese „frierenden Glieder des Jesukindes."

Gott schütze die Missionen Seiner heiligen Kirche, mehre und segne deren Freunde!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1194 fl. 40 kr. Neu eingelaufen: Ks. A. G.: für Central-Mongolei 15 fl., Mandschurei 8 fl., China 5 fl., Afrika 5 fl. (Summe 33 fl.); der Berichterstatter: 5 fl. für Adrianopel.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1232 fl. 40 kr.

# Kirchlich-socialpolitische Umschau.

## 16. Mai — 15. August 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

(1. Die Encyklika Leos XIII. 2. Die Ermordung des Präsidenten Carnot. 3. Die Zurückberufung der Redemptoristen. 4. Der kirchliche Kampf in Baden; 5. in Ungarn. 6. Sechzig Thesen gegen die „Irrlehren der Christenheit". 7. Boxen als Mittel christlichsocialer Propaganda. 8. Die „kleinen Religionen" von Paris. 9. Civiltaufe und Civilconfirmation. 10. Der Antisemitismus und die Bewegung gegen das Alte Testament. 11. Der Wiener sociale Curs. 12. Die christlichen Studenten-Conferenzen. 13. Coxeyismus. 14. Sociale Lage.)

1. Der heilige Vater Leo XIII. hat eine Encyklika „an die Fürsten und die Völker" erlassen, die er, mit festem Blicke und ruhigem Herzen dem Tode entgegensehend, als sein Testament für die ganze Welt betrachtet. Die feierliche Stimmung, in der er hier spricht, die Erwähnung des herannahenden Todes, die Anlehnung an die letzte Rede, das hohepriesterliche Gebet des Herrn, der reiche Inhalt, der weite Gesichtskreis machen dieses letzte Vermächtnis Leos XIII. zu einem der merkwürdigsten Rundschreiben, die je vom Stuhle Petri ausgegangen sind. Es ist ein Denkmal, würdig des Stellvertreters Christi, ein Denkmal, das dem Haupte und dem Geiste der katholischen, der allgemeinen, der Weltkirche die höchste Ehre macht. Es werden alle Völker der Erde mit Liebe und Theilnahme eingeladen, den Weg des Heiles zu wandeln, nicht bloß die dem apostolischen Stuhle verbundenen, sondern auch Heiden, Schismatiker, Häretiker. Fürsten und Unterthanen werden an ihre Pflichten gemahnt zum Glauben, zur Gottesverehrung, zu Recht und Sitte. Es werden die Schäden des politischen wie des socialen Lebens besprochen. Es wird der in Waffen starrenden Welt das Wort des Friedens gepredigt. Der Papst kann ruhig scheiden mit dem Worte: Ich habe nichts versäumt, ich habe euch die ganze Wahrheit, den ganzen Weg des Heiles gezeigt.

2. Die Ermordung des Präsidenten Carnot ruft uns den cynischen Scherz — vielleicht sollten wir sagen das bitter ernste Programm ins Gedächtnis, womit sich der Anarchismus vor etwa zwanzig Jahren selber in die Welt eingeführt hat. Von nun an, verkündigte er damals, würden Dolch und Dynamit zu den Berufskrankheiten der Machthaber gehören. Die Machthaber lächelten mitleidig und vornehm über diese wie über so viele andere Zeichen der Zeit. O dieses mitleidige, dieses vornehme, dieses stumpfe Lächeln über die Noth der Zeit, über die Verheerungen des Unglaubens und der Zuchtlosigkeit, über die drohende Logik der Thatsachen! O dieses sardonische Lächeln, die mit Absicht gepflegte Berufskrankheit aller derer, die sich für vornehm, für gebildet, für mächtig halten! O dieses leichenhafte Lächeln, das uns immer an das geistlose, steinerne Lächeln der griechischen Götterbilder erinnert! Nun also,

die Bedrohten lächelten und ließen sich nicht stören. Sie hatten ja Bajonnette und Pulver, und Geld und Bildung stand auch auf ihrer Seite. Der Anarchismus aber lächelte nicht, sondern benützte redlich die Muße, die ihm dieses vornehme Lächeln gewährte. Und nun ist er groß und mündig geworden und hält sein Wort zum Entsetzen genau. Was nun anfangen? Bajonnette und Pulver und Guillotine thun ihre Schuldigkeit. Unbarmherzig wird jedes Glied, das der Feind sehen läßt, abgehackt. Allein für jedes abgehauene wachsen zwei und zehn nach, wie das nun einmal bei einer Hydra der Fall ist. Jeder Hingerichtete gilt als Märtyrer und Dutzende drängen sich an seine Stelle. In geometrischer Progression nimmt der Anarchismus zu und Gewaltmaßregeln verbreiten ihn wie der Wind die Sporen des Unkrauts. Wie soll das endigen? Was wird eher stumpf werden, die Schneide des Fallbeils oder die des Fanatismus, der das Leben verachtet und den Tod als Erlöser begrüßt?

Hier wäre es vielleicht doch gut, wenn das nichtssagende Lächeln einmal einer ernsten Erwägung platzmachte. Sind denn Anarchismus und Socialismus rein zufällige, rein äußerliche Erscheinungen? Fallen sie nur so von ungefähr in das Paradies des modernen Lebens herein wie die Meteorsteine und der Blutregen? Und schafft man sie wieder so leicht aus der Welt, wie man die Hagelkörner und die Glasscherben aus dem Zimmer hinausschaufelt? Fürwahr wir sehen die Zeit sehr ernst an, aber wenn wir diese kläglichen Erklärungen und diese kindlichen Maßregeln beobachten, dann können wir uns manchmal des Lächelns nicht erwehren. Ja, bekämpft man denn geistige Krankheiten mit dem militärischen Knüppel oder mit dem Polizeispieß? Unser ganzes System der internationalen Maßnahmen gegen den Anarchismus ist gerade so weise, als wenn man in jeder Ortschaft der civilisierten Welt einen Herd von Cholerabacillen züchten und dann an den Grenzen Feldhüter aufstellen wollte, damit sie jeden verdächtigen Reisenden ohne weiters niederschlügen. Wahrhaftig ja, es ist der Mühe wert, einen italienischen Ziegelarbeiter durch hundert Polizeispione zu überwachen, indes tausend Lehrer an der Weiterverbreitung des Satzes arbeiten, den ihnen so ziemlich jede Nummer des „Pädagogiums" von Dittes einimpft, des Satzes, christliche Luft in der Schule sei ein „beklemmender Odem" und die Aufrichtung des Crucifixes ein „entnervender Sirocco"! Wahrhaftig ja, es kann zu etwas führen, wenn man ein Regiment Soldaten zum Kesselfang gegen einen bombensüchtigen Jungen aufbieten muss, während ein einziger Volksbildner, wie A. Dijstra zu Menaldumadeel in Friesland eine ganze Generation von Jungen nach dem Grundsatze erzieht, der Anarchismus sei die allein brauchbare Volkspädagogik, denn man müsse die Obrigkeit und Autorität ebenso aus innerster Ueberzeugung verachten, wie Gott!

Ja aber, wenn man auch keine Gewalt gebrauchen darf, soll man denn alles gehen lassen? Diese Frage ist sehr bezeichnend für die

Lage der Dinge. Ein deutscher Universitäts-Professor, ein sehr fortgeschrittener Philosoph, hat gesagt, er bedauere den Tod Carnots deswegen, weil dieser leicht das Signal zu einer gewaltsamen Reaction sein und dann auch der freien Wissenschaft Hindernisse schaffen könne. Wir würden es auch bedauern, wenn er zu neuen Ausnahmsgesetzen und äußerlichen Gewaltmaßregeln führen würde. Wir würden es ebenso beklagen, wenn er zu einer so engherzigen und einseitigen Polizeicensur für Wissenschaft und Literatur Anlass gäbe, wie einst die Ermordung Kotzebues. Wir hegen aber noch mehr Bedauern, wenn sich unsere Staatsmänner und unsere Gelehrten nicht bis zu der Einsicht erschwingen können, dass geistige Krankheiten nur geheilt werden, indem ihre Ursachen hinweggeräumt und entsprechende Gegenmittel geboten werden. Die Krankheit, um die es sich hier handelt, ist eine sittliche und eine religiöse zugleich. Nur durch ernstliche religiöse und sittliche Erneuerung kann ihr entgegengewirkt werden. Welch unselige Verblendung, mit dem Richtschwerte die Flamme zu köpfen, die man mit dem Munde anfacht, auf die elektrische Entladung loszuschlagen und die Elektricität durch tausend Maschinen anzuhäufen! Die Jugend wird erzogen ohne Zucht, ohne Scham, ohne Scheu vor allem Höheren. Die Familie wird gegründet ohne Gott oder vielmehr nicht gegründet, denn auf Ruf und Widerruf zusammengeklebt nach den civilen Forderungen der sich selbst preisgegebenen Natur geht sie ohneweiters in Stücke vor dem Ungestüm derselben Natur und lässt der Gesellschaft als Erinnerung an ihr flüchtiges Dasein eine Nachkommenschaft zurück, die nicht einmal Scheu und Ehrfurcht vor der elterlichen Autorität kennen gelernt hat. Und der Tod, der bisher durch die Mahnung an die Ewigkeit viel Unheil verhüten und viel Böses hat gutmachen helfen, ist jetzt erst die rechte Aufforderung geworden, sich durch eine kühne That frühzeitig Anspruch auf die einzige Unsterblichkeit zu erwerben, an die dieses Geschlecht noch glaubt. Man hat dem modernen Menschen die Möglichkeit genommen, unter dem Crucifix zu sterben: was Wunder, dass er vorzieht, statt langsam von dem unsicheren Messer eines Arztes zu Tode geschnitzelt zu werden, durch die geübte Hand des Scharfrichters rasch und schmerzlos ein Leben zu verlassen, das nur Druck, Missbehagen und innere Verwilderung, aber nicht einen einzigen tröstenden und versöhnenden Gedanken mehr bietet? Lebt wohl ein Mensch, der sich darüber täuscht, dass unter solchen Verhältnissen der Anarchismus wohl wachsen, aber nicht ausgerottet werden kann?

3. Das Bestreben der deutschen Katholiken, die letzten Ueberreste des Culturkampfes zu beseitigen, ist leider nicht mit vollem Erfolge gekrönt gewesen. Durch den Beschluss des Bundesrathes sind zwar die Redemptoristen wieder in Deutschland zugelassen worden, nicht aber die Jesuiten. So erfreulich es nun auch ist, dass ein so eifriger und so segensreich wirkender Orden von den lästigen und

ungerechtfertigten Hemmnissen gegen seine Wirksamkeit befreit worden ist, so können doch die deutschen Katholiken mit diesem Ergebnis nicht zufrieden sein, und die Orden alle noch weniger. Das ganze Ereignis trägt den Charakter eines Geschäftes an sich. Es musste der öffentlichen Stimmung und der Lage ein Opfer gebracht werden. Man brachte es mit der möglichsten Sparsamkeit. Sollten die Zeiten noch schlimmer werden, nun gut, so sind ja noch immer die Jesuiten da, die man wieder zur Abschließung eines Handels benützen kann. Vorläufig ist etwas geschehen, um der ärgsten Unzufriedenheit den Mund zu stopfen. So wird die uns heilige Sache der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit lediglich vom Standpunkte eines politischen Handels aus betrachtet, von Eingehen auf Grundsätze ist keine Rede. Damit aber kann kein Katholik beruhigt sein, weil er sieht, dass das, was er als sein Recht heilig hält, nur als Frage des augenblicklichen Nutzens oder Zwanges behandelt wird, und die Orden und sämmtliche Stände der Kirche müssen erst recht beunruhigt sein, weil sie sehen, dass für sie nicht der Maßstab der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, sondern nur die Rücksicht auf Abfindung mit der alle Stunden wechselnden öffentlichen Meinung gilt.

4. Einen argen Sturm in einem Glase Spülwassers, aber recht unreinen Spülwassers, sagen wir lieber einen Sturm in einer Pfütze, zum Glück einer kleinen Pfütze, hat der Antrag auf Zulassung von Missionen und Orden in der badischen Ständekammer hervorgerufen. Eine so erbärmliche Culturkampfpaukerei zu Ende des 19. Jahrhunderts konnte auch den ärgsten Menschenverächter überraschen. Es waltet indes auch hier ein allgemeines culturgeschichtliches Gesetz vor. Wie in der Natur allenthalben neben den Höhen, die einstens von Eis bedeckt waren, Sümpfe und Tümpel die Erinnerung an die kalten Zeiten wach erhalten, die vordem hier herrschten, so findet man überall in der Geschichte Berge und Sümpfe nebeneinander. Auf dem Berge toben die Stürme heftiger, verziehen sich aber auch wieder eher und dann zieht frische Luft über ihn hin und so kann die Sonne neues Leben wecken. In dem Tümpel aber sammeln sich alle Ueberreste dessen, was die Wasser von oben und die von unten getödtet haben und modern ungestört weiter. Niemand hat eine Ahnung davon, welche Fäulnis hier unter der schillernden Oberfläche brütet. Kommt aber einmal ein Sturm und regt die schlammigen Wasser auf, dann steigt auch ein Sumpfgeruch auf, der alles verpesten könnte. Zum Glück war in diesem Falle der Tümpel so klein und so sehr dem Austrocknen nahe, dass man das Schauspiel ohne Gefahr zur Befriedigung wenn auch nicht der Wissbegierde, so doch der Neugierde genießen konnte, und das ist auch im vollsten Maße geschehen, selbst von Damen, aus deren Mitte nur die eine oder die andere ein leichtes, rasch vorübergehendes Unwohlsein verspürte.

5. Ernster war der Ausgang des großen und zuletzt doch fast komischen, jedenfalls theatralischen Kampfes in Ungarn. Es kam,

wie es vorauszusehen war (Linzer Quartalschrift 1894, 730). Selbstverständlich ist dies nur der Anfang zu andern, noch tiefer einschneidenden Maßregeln, die auf politischem Gebiete nicht weniger umgestaltend wirken werden, als auf kirchlichem. Ebenso natürlich ist es, dass sich die Nachwirkungen davon auf beiden Gebieten auch diesseits der Leitha geltend machen werden. Es wird gut sein, wenn sich niemand — hüben wie drüben — in diesem Stücke einer Täuschung hingibt.

6. Der protestantische Pfarrer Schwarz aus Baden hat ein Schriftchen veröffentlicht unter dem Titel „Sechzig Sätze gegen die Irrlehren der Christenheit," Die Lehren von der Dreifaltigkeit, vom Verdienst Christi, von der Kirche, von den Sacramenten sind für ihn lauter „Irrlehren". Die fromme „Vossische Zeitung" aber tadelt die Kirchenbehörde, dass sie ihn deshalb auch nur „zur Verantwortung gezogen" habe, denn er habe damit nur seinem Gewissen und seinem Ordinationsgelübde gemäß die Gemeinde durch Abwerfung veralteter Formeln zur „biblischen Einfachheit" zurückgeführt und seine eigene Erkenntnis einzig deshalb zum Gemeingut gemacht, weil er davon die religiöse und sittliche Erneuerung des christlichen Gemeindelebens erwarte.

7. Das Streben, durch neue zeitgemäße Mittel Einfluss auf die Massen zu gewinnen, hat einen Geistlichen der englischen Hochkirche, A. O. Jay, auf einen Weg geführt, der — vom englischen Standpunkte aus — kaum noch „populärer" und „zeitgemäßer" sein könnte. Er hat einen Club gegründet, wo man täglich — mit Ausnahme des Samstags — jede Art von Spielen treiben kann, zumal — das Boxen. Die Förderung dieses edlen Vergnügens hält er social, sittlich und religiös für sehr ersprießlich, weil es „den Gebrauch des Messers verhindert." Hüten wir uns übrigens darob zu lächeln. Vielleicht würde auch ein Anglikaner lächeln, wenn wir ihm erklärten, daß wir in unseren Vereinen nur deshalb Theater spielen, damit die Leute — nicht ins Wirtshaus gehen.

8. Je mehr der Glaube abnimmt, desto größere Fortschritte macht der Aberglaube. Das ist ein alter Spruch. Neue Beweise dafür sind aber gewiss willkommen und zeitgemäß. Deren bietet Jules Bois zur Genüge in seinem Buche „les petites religions de Paris". Es ist zwar sehr lückenhaft und oberflächlich, bietet aber auch in diesem Zustande des Beachtenswerten mehr als genug. Was würde erst eine gründliche und erschöpfende Geschichte dieses Gegenstandes bieten?

Zu diesen „kleinen Religionen" von Paris gehören 1. „Die letzten Heiden", die Verehrer von Jupiter, Minerva, Hermes. Hieher gehören nur ganz auserwählte und — versteinerte Andächtige, der alte Philolog Louis Ménard, ein Senator L. S., die Componistin Augusta Holmès und die bekannte „Deutschenfresserin" Madame Adam, die Herausgeberin der einflussreichen „Nouvelle

Revue". 2. Die Swedenborgianer, etwa 200 an der Zahl, unter dem Pastor Décembre. 3. „Die orthodoxen Buddhisten". Sie sind wenig zahlreich. Ihr Haupt ist Guimet, der reiche Marseiller Kaufmann, der bekannte Stifter des Musée Guimet, einer großen Sammlung von japanischen, chinesischen, indischen Götzenbildern, einer der größten und besuchtesten Merkwürdigkeiten von Paris, des eigentlichen Ausgangspunktes für alle jene wissenschaftlichen Bestrebungen, welche die neugebildete sogenannte „Wissenschaft der Religionen", das Schoßkind des Positivismus, an die Stelle der Religion setzt, um den Vorwurf zu entkräften, daß die moderne Zeit irreligiös sei. Natürlich wird hier Religionswissenschaft nur ganz „objectiv" getrieben, wie das Studium der Meteorsteine und der Versteinerungen. Guimet und sein Conservator de Milloné sind böse über alle, welche den Buddhismus wieder als Gesinnung und als ausgeübte Religion in Europa einbürgern wollen. Sie lassen zwar von Zeit zu Zeit durch echte Buddhisten, die sich auf der Durchreise in Paris befinden, Gottesdienst in dieser „Puppenküche", wie Clémenceau sich ausdrückt, halten, aber nur aus historischem, rein objectivem Interesse, zum religiösen Anschauungsunterricht. 4. Anders die „Neobuddhisten". Ihr Haupt ist Léon de Rosny, Professor der lebenden orientalischen Sprachen an der Ecole pratique des Hautes Études, die eine eigene „Section für religiöse Wissenschaften" hat, wo alles in einem unentwirrbaren Brei durcheinander gekocht wird, Buddha und Christus, Fetisch und Marienverehrung, Jansenismus und Islam, altägyptische, assyrische, griechische, katholische Religion, Orakel, Sacramente und Magie, Altes Testament und indianische Medicinmänner. Herr Rosny ist einer der entschlossensten Köche des neuen religiösen Allerweltseinerlei, das die Religion der Zukunft bilden soll. An die Seelenwanderung glaubt er steif und fest. Auf die Gelehrsamkeit hält er nicht viel, sondern nur auf die Empfänglichkeit für den Neubuddhismus. Mancher Droschkenkutscher und Kohlenbrenner meint er, habe mehr Sinn dafür als — horribile dictu — Herr Max Müller. Am empfänglichsten sei das weibliche Geschlecht. Deshalb wendet er sich auch ganz besonders an dieses. Er hat auch großen Zulauf von Seiten der Damen aus der gebildeten Welt. 5. Die „Theosophen" in Paris, eine etwas kümmerliche Ablagerung der großen internationalen „theosophischen Gesellschaft", deren Vertriebsstelle für Deutschland die „Lotusblüten" sind, zum Theile auch die „Sphinx". Ihre Päpstin ist Madame Blawatzki, jetzt verstorben, für England ist ihr begeisterter Apostel Mrs. Annie Besant, in Paris steht sie unter dem Protectorate der Lady Caithneß, Herzogin von Pomar. 6. Der „Cultus des Lichts" der Madame Lucie Grange, einer abgesagten Feindin jener „schwarzen Magie", die durch apostasierte katholische Geistliche unter dem Namen der „schwarzen Messe" getrieben wird. Sie selber huldigt dem Lichte,

das ihr durch Maria, die antiken Göttinnen und Isis versinnbildlicht wird. 7. Der „Vintrasismus“, die abenteuerliche Ausgeburt eines offenbar hirnkranken katholischen Geistlichen, der auch einen schweren Kampf gegen Satan und die „schwarze Messe“ kämpft. 8. Der „Cultus der Menschheit“, die bekannte Stiftung von August Comte, dem Gründer des Positivismus. 9. Die „Luciferianer“ oder Palladisten, ein Annex der Freimauerei. Ihr Jerusalem ist Charlestown, bisher unbestritten der Mittelpunkt der Maurerei, dem jetzt Rom den Rang streitig macht. Der Sitz der Verwaltung soll in Berlin sein. Cornelius Hertz und Bleichröder sollen eine besondere Rolle in der Secte spielen. Ueber die „Hohepriesterin“ Sophie Walder, genannt Sappho, sind in den letzten Jahren die wunderlichsten Dinge in den Zeitungen zu lesen gewesen. Der Gott dieser Secte ist Lucifer in eigener Person. Ihr Gottesdienst ist aber nicht die „schwarze Messe“ der Satanisten, gegen die sie protestieren, obwohl sie auch eine schwarze Hostie gebrauchen, sondern die „weiße Messe“. So Jules Bois, aus dessen Darstellung man übrigens so wenig klar wird, wie aus allem, was sonst über diese dunkle Gauklerbande zu lesen ist. Es verlohnt sich auch wahrlich nicht der Mühe, sich über sie den Kopf zu zerbrechen. 10. Essener. In Paris ist ihr Haupt Madame Marie Gérard. Sie verehren Christus, der Essener war, sind aber böse auf Paulus, den „Weiberfeind“, zu sprechen. 11. Gnostiker, die Nachkommen der Albigenser. Ihr Haupt ist der Archivar Doinel in Orléans. 12. Der Isiscult, dem Jules Bois selber huldigt, der vollkommenste aller Culte, der die Bedürfnisse der Gegenwart am besten zu befriedigen imstande ist, wie er behauptet. Auch er hält an der Seelenwanderung fest.

Was übrigens diese und ähnliche Vertheidiger einer „modernen, für die Bedürfnisse der Zeit eingerichteten, höheren, freien Religion“ unter Religion denken, das sagt Jules Bois selber in der Vorrede: „Die meisten dieser Religionen sind rührend, einige haben einen Beigeschmack des Schrecklichen, malerisch sind alle. Sie sind Nippsachen des Allerheiligsten, unschädliche Wunderthiere, gut dazu, um uns heute in unserer trockenen Gesellschaft durch etwas Mysticismus oder eine edlere Art von Zerstreuung aufzurütteln.“

9. Daß die Menschen aus der Geschichte nichts lernen, ist nichts besonderes, denn das haben sie mit den Thieren gemein. In Einem aber zeichnen sie sich vor den Thieren aus und beweisen, zwar nicht, dass sie Verstand, wohl aber, dass sie freien Willen haben, dadurch nämlich, dass sie sich auch durch die bittersten Erfahrungen nicht witzigen lassen. Der Maikäfer zieht die Fühlhörner ein, wenn er an ein Hindernis stoßt, und der Wolf geht zurück, wenn er eine Ladung auf den Pelz erhalten hat. Die französischen Freidenker aber declamieren zuerst, wie schön es ist, wenn einer in schöner Haltung stirbt, ducken sich, wenn eine Bombe platzt, und fahren, sobald sich der Rauch verzogen hat, fort, statt der hin-

gerichteten Attentäter einen reichlichen Nachwuchs von Verbrechern zu erziehen. Im socialistischen „Volkshause“ auf dem Montmartre wurden die hoffnungsvollen Sprösslinge der Zerstörungsmänner bisher durch die „Civiltaufe“ für ihren schönen Beruf eingeweiht. Die Abgeordneten Clovis Hugues, Marcel Sembat u. a. haben jedoch gefunden, dass dieses höchstens ausreiche, um ein Geschlecht zu erziehen, das den Himmel überflüssig mache, aber nicht, um Männer heranzubilden, die bereit sind, die Hölle auf Erden zu verwirklichen. Um das zu erreichen, führten sie nun eine „Civilconfirmation“ ein, der natürlich ein gründlicher „Unterricht im Atheismus“ vorhergehen soll. Dieser dauerte vom 20. bis 30. Mai und hatte den Zweck, die jungen Wölfe „gegen den Aberglauben zu schützen und für das Leben zu stählen“. Am 31. Mai sollten sie dann feierlich für mündig erklärt werden, die, welche sich für den Bombenberuf am hoffnungsreichsten erwiesen, sollten Preise und Diplome erhalten. Uebrigens hat das Unternehmen schlechte Geschäfte gemacht. Selbst die revolutionären Massen sind nicht so radical wie die Logenmänner und Volksvertreter, die das verwirrte, verhetzte Volk für ihre verwerflichen Absichten ausbeuten wollen.

10. Wir haben schon öfter gesagt, dass wir für den Antisemitismus in der rein negativen Form, die er gewöhnlich annimmt, keine Sympathie verspüren, und daß wir von ihm sehr wenig Nutzen erwarten. Wir glauben über diesen Punkt unsere Ansicht ohne alle Scheu aussprechen zu dürfen, da wir nicht bloß den Verdacht nicht zu befürchten haben, als billigten wir die Praktiken, in denen die Juden leider so groß dastehen, sondern da wir uns überdies mit gerechtem Stolze rühmen können, daß sich wenige in ihren nationalökonomischen und socialpolitischen Ansichten von den Dogmen der Juderei so weit entfernen wie wir.

Darum sagen wir, dass wir den Antisemitismus vulgaris für eine nichtssagende Halbheit halten, dass wir aber vielfach hinter ihm die allerbedenklichsten Elemente thätig sehen, vor denen wir nicht genug warnen können. Gegen die Juden „Hepp Hepp“ schreien, ist eine wohlfeile Tapferkeit, weil wir sicher sind, dass wir die ganze Welt hinter uns haben. Dabei aber werden die Dinge nicht besser und die Juden auch nicht. Vielmehr schreien die Juden selber am tapfersten mit, wie die geriebensten Diebe immer daran zu erkennen sind, dass sie am lautesten rufen: Haltet den Dieb! Was kommt also dabei heraus? Wir versichern ja selber stets, dass wir keinen Juden todtschlagen wollen. Und dass wir die Juderei nicht verfolgen, das brauchen wir nicht einmal zu versichern, denn an diese denken wir nicht einmal. Solange wir aber die Juderei so schonend behandeln, befindet sich der Jude, trotz alles Geschreies, bei dieser „Hetz“, wie der Wiener das Ding nennt, so vergnüglich wie möglich. Die Sache würde sich schnell ändern, wenn wir den Schlachtruf änderten und sagten: Lasst die Juden, Tod der Juderei! Es ist sehr wohl zu glauben, dass da

Hunderte unter uns selber plötzlich stille stehen und schreien würden: Auwaih getroffen! Warum hast du mich geschlagen?

Offen und bündig gesprochen ist der landläufige Antisemitismus ein Gemisch aus drei sehr verschiedenen Bestandtheilen. Er ist erstens die freilich höchst begreifliche, ja naturnothwendige und bis zu einem gewissen Grade auch sehr berechtigte Reaction gegen die ökonomische Ausbeutungskunst, in der die Juden die Lehrmeister und Virtuosen sind. Er ist zweitens ein tief eingewurzelter Rassenhass. Deshalb thun hier Leute mit, die die Juderei ebenso grundsätzlich treiben wie die Juden. Aber sie schreien: „Nieder mit den Semiten, wir sind Arier" und damit gehen sie selber straflos aus, indes sie das barbarische, heidnische Princip der Nationalität, das ohnehin schon so große Unordnung in der heutigen Gesellschaft anrichtet, um ein weiteres Kampfmittel vermehren. Endlich ist drittens nicht zu leugnen, dass sich vielfach auch eine höchst gefährliche, religiöse Irrlehre unter dem Deckmantel des Antisemitismus breit macht. Wir haben schon öfter auf diesen Punkt hingewiesen. (1893, 741 ff; 1894, 10. 735 f.) Jedermann kennt die Theorie, die von Renan so populär gemacht worden ist, die Theorie, daß die Semiten, zumal die Juden, Gott oder doch den Monotheismus erfunden hätten. Für alle, die diese Ansicht theilen, und deren sind viele, bedeutet der Antisemitismus nichts als ein kräftiges Mittel, den Hass gegen die Juden zu einem Vernichtungskriege gegen den Glauben an den Gott auszunützen, der die Gebote auf Sinai gegeben hat. Bekanntlich ist Dühring aus eben diesem Grunde ein Hauptförderer des Antisemitismus geworden. Dühring und Ahlwardt zusammen haben die Losung ausgegeben: „Keine Fürsten, keine Junker, keine Pfaffen, keine Hebräer! Kein Pfaffenthum, keine Religion, sondern Geistesführung im Sinne des modernen Völkergeistes." Fast fürchten wir, auch der unselige Drumont, der schon so viel Unheil und Verwirrung angestiftet hat, stehe diesem Satze nicht gar ferne. Andere, und deren Zahl ist noch größer, erblicken die Hauptaufgabe der heutigen Cultur darin, eine „reine", d. h. religionslose Moral, an die Stelle der Religion zu setzen. Auch ihnen arbeitet der Antisemitismus kräftig in die Arme. Sie selber werden nicht müde, den Satz zu predigen, nur die Arier, die Griechen und die Indier, d. h. die Buddhisten, hätten das Geheimnis der wahren, menschenwürdigen Bildung gefunden, indem sie sich an den Menschen selbst gewandt und ihn kennen gelehrt hätten. Den Juden verdanke die Welt die Verquickung von diesseits und jenseits, das Verderbnis der Humanität durch die Religion, die Einmischung pharisäischer Gesetzlichkeit und Werkheiligkeit in die reine Lehre Jesu. Bei der Zähigkeit dieses Volkes sei auch keine Aussicht, den Hemmschuh der Religion abzuwerfen, wenn nicht die ganze Rasse ausgerottet werde. Wieweit diese Richtung geht, das hat eine Antisemiten-Versammlung gezeigt, die im Mai zu Berlin abgehalten

wurde. Es wurde der Antrag eingebracht, nicht bloß das Alte, sondern auch das Neue Testament abzuschaffen, weil dieses ja auch ganz vom Judenthum durchsäuert sei, und den Namen Gott durch Wodan zu ersetzen. Da stand ein Redner auf und hielt den Antisemiten vor, sie steuerten mit ihrem Kampfe gegen das Judenthum ins bare Heidenthum hinein. Auf dies hin wurde ihm zugerufen: Ja, natürlich! Ist auch besser so. Deutsche sind wir!

Aus diesem Grunde ist nun auf einmal allenthalben ein heftiger Kampf gegen die Verwendung des Alten Testamentes im Volksunterricht ausgebrochen. Kaum kann man seit ein paar Jahren eine Schrift lesen, die auf der Höhe der Zeit steht, ohne daß man diesen Gedanken begegnet. Der Socialismus, das Sammelbecken der widersprechendsten Zeitmeinungen, hat sich trotz seiner seltsamen Vorliebe für die Juden, d. h. für die bibelfeindlichen Reformjuden, auch zum Hauptsturmbocke beim Angriffe auf das Alte Testament hergegeben. Das schändliche Werk: „Die Bibel in der Westentasche", das unsere Leser wohl alle kennen, liefert dafür Beweise wohl mehr als genug.

Den gleichen Widerspruch sehen wir im modernen Protestantismus. Die Orthodoxen, die Stöckerianer und ähnliche Richtungen sind Antisemiten, d. h. Feinde des Reformjudenthums, hängen aber oft fast mehr am Alten Testament als am Neuen. Die Fortgeschrittenen bekämpfen das Alte Testament noch schärfer als das Neue, denn sie gehen mit den Reformjuden Hand in Hand. Der moderne Antisemitismus ist wirklich ein getreues Spiegelbild der Zeit, denn die widersprechendsten Bestrebungen bergen sich wie überall unter einem gemeinsamen Namen und Leute, die sich sonst in ihren Richtungen bekämpfen wie Wasser und Feuer, arbeiten sich gegenseitig in die Hände, alle miteinander aber richten nichts aus, weil keiner den andern versteht und jeder dem andern und sich selber widerspricht.

Doch ganz abgesehen hievon ist es an sich schon sehr merkwürdig, dass überall, wo im Schoße des Protestantismus die freisinnige Richtung überwiegt, der Kampf gegen das Alte Testament und gegen die angebliche „Verunreinigung des Christenthums durch die Talmud- und die Hebräer-Ueberlieferungen" zunimmt. Sehr bezeichnend ist eine längere Ausführung in der seltsamerweise sogenannten „christlichen Welt", dem Organ Harnacks. Hier heißt es unter anderem, das Alte Testament sei entbehrlich, denn das Christenthum verhalte sich ganz gleich zum Judenthum wie zum Heidenthum, d. h. es sei nicht eine Fortsetzung des Judenthums, sondern es sei das (natürliche) Ergebnis aus der gesammten Entwickelungsgeschichte der Menschheit. Das Alte Testament sei auch um seiner armen unvollkommenen Ethik willen gefährlich, namentlich sei der Dekalog unbrauchbar für den Unterricht. Das Wenige, was aus dem Alten Testamente für den Volksunterricht verwendbar sei,

finde sich überall anderwärts auch. Es sei hohe Zeit, den Messiasmantel der Propheten von den Schultern Christi zu nehmen. Selbst die Verfasser des Neuen Testaments hätten noch vielfach geirrt, indem sie die Prophezeiungen des Alten Bundes auf Christus bezogen. Aber Christus sei eben nicht der jüdische Messias. Die Geschichte des Alten Bundes bedeute für uns genau so viel und so wenig als die Völkerwanderung oder das Nibelungenlied. Die Religion der Zukunft müsse ein durchaus von allen jüdischen Bestandtheilen geläutertes Christenthum sein. Was diese Worte für einen Sinn haben, ergibt sich aus dem oben Gesagten von selbst.

11. Zu Anfang des Monats August haben auch die Oesterreicher ihren ersten socialen Curs gehabt. Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen, dass wir die wissenschaftliche Bedeutung einer solchen Gewaltcur nicht eben hoch anschlagen. Dennoch sind derlei Veranstaltungen von großem Vortheile, weil das Interesse für die socialen Studien geweckt, weil die Theilnehmer und die Leser auf die Bedürfnisse und die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, insbesondere, weil die eifrigsten Förderer der Frage einander näher gebracht werden. Vom letzten Standpunkte aus hatte der Curs für Oesterreich eine ganz besonders wichtige Aufgabe, und diese hat er auch, so viel uns scheint, gelöst. An 400 Theilnehmern aus allen Kronländern, selbst aus Ungarn, Galizien und Dalmatien, waren versammelt und tauschten ihre Ansichten, ihre Erfahrungen, ihre Pläne aus. Das allein ist schon etwas Großes. Hätte der Curs sonst gar keinen Vortheil gebracht als diesen und dazu die lebendige Ueberzeugung, wie schön, wie nöthig, wie ersprießlich die Einigkeit ist, und wie leicht sich diese trotz der sonstigen Verschiedenheiten erzielen lässt, dann hat er großen Nutzen gestiftet.

12. Im März dieses Jahres fand in Berlin eine „christliche Studentenconferenz", am 18. Mai in Frankfurt ein „christlicher Studentencongress" statt. Beide waren nur von Protestanten, und, wie sich von selber versteht, in ziemlich geringer Anzahl besucht. Es machten sich auch, wie zu erwarten war, die Grundschäden des heutigen Protestantismus geltend, auf der einen Seite manche bedenkliche Regung eines subjectiven Pietismus, auf der anderen jene seltsame Apologetik, die das Christenthum für die modernen Gebildeten dadurch zu retten sucht, dass sie das Wunder, die Gottheit Christi und das jenseitige Leben, wenigstens die Auferstehung preisgibt. Es war endlich ein arger Missgriff, dass der als Sociolog bekannte Pfarrer Naumann aus Frankfurt die Studenten ermahnte, sie sollten sich praktisch mit der Lösung der socialen Frage beschäftigen. Denn die Studenten haben, wie die „Allgem. Evang. Luth. K. Z." mit Recht betont, andere Pflichten als mit „Reden" oder gar mit socialen Thaten zu prahlen und so Kopf und Herz mit Gott weiß was für hohen Ideen von ihrer Bedeutung zu ver-

derben. Sie sollen ihre Pflicht thun, d. h. lernen, gründlich lernen, und bescheiden bleiben. Wenn sie sich dabei an einem wohlthätigen Zwecke, z. B. dem Vincentius-Vereine, betheiligen, so ist das ein sehr gutes Mittel für ihre sittliche Förderung und zugleich eine vortreffliche Schulung für ihre spätere sociale Wirksamkeit. In den genannten Dingen haben also die beiden Versammlungen arg gefehlt. Indes haben sie doch auch ihr Gutes gehabt. Eine Versammlung von Studierenden, die sich zusammenfindet mit dem Rufe: „Es muss wieder mehr Christenthum unter die Studenten kommen!", eine Versammlung, die offen erkärt, die eigentlichen Gefahren für Leben und Glauben seien — neben dem Missbrauch der studentischen Freiheit — die „drei Cardinalsünden des deutschen Studententhums, Saufen, Raufen und Unkeuschheit", eine Versammlung, auf der ein öffentlicher Vortrag über die Keuschheit gehalten und die Sittlichkeit als eine Hauptwaffe der Studierenden gepriesen wird, eine solche Versammlung ist aller Ehre wert und sehr zeitgemäß. Unsere katholischen Studierenden brauchen keine derartige Conferenzen, um an diese wichtigen Dinge gemahnt zu werden; mögen sie nur zahlreich den Studentencongregationen beitreten und fleißig an deren Conferenzen theilnehmen!

13. In Amerika hat die seltsame Bewegung, die unter dem Namen Coxeyismus seit Ostern so große Aufregung hervorgerufen hat, wie vorauszusehen war, vorläufig ihr Ende erreicht. Wir sagen vorläufig, denn die Arbeitslosigkeit, das große Gespenst, das sich am hellen Tage des modernen Fortschrittes im fortgeschrittensten Lande der Welt zu zeigen begann, ist leider noch nicht gebannt und die Unruhe, die sich der Geister bemächtigt hat, ist keineswegs beschwichtigt, wie die großen Ausstände auf den Bahnen beweisen. Wir können an diesem Orte die Bewegung, die „General" Coxey eingeleitet hat, nicht näher verfolgen. Hier möge es genügen, sie als öffentlichen Protest gegen das Manchesterthum, das System des Gehenlassens, charakterisiert zu haben. Sie hat diesen übrigens in eine Form gekleidet, die stark an den Socialismus anklingt. Denn die Coxeyiten verlangen kurzerhand Arbeit, Brot, überhaupt Heilung aller socialen Schäden vom Staate. Das berührt übrigens Fragen, theils socialer, theils politischer Art, die uns zu weit führen würden. Für unsere Leser sind zunächst zwei Dinge von besonderer Bedeutung. Vor allem dies, dass die Bewegung sich ganz besonders gegen die moderne Geld- und Wucherwirtschaft richtete. Auf den Fahnen, die das seltsame Kreuzheer mit sich führte, sah man das Bild Christi und die Inschrift: „Er ist auferstanden, Er lebt. Friede den Menschen. Aber Tod den Interessen aus Papieren!" Der letzte Satz wurde denn auch die Losung der Armee, die sich „Gemeinwohl Christi" nannte. Daraus ersieht man schon — und das ist das zweite — dass hier eine ganz merkwürdige Verquickung von religiösen Phrasen und socialen Theorien vorliegt. Diese Seite hat besonders „Marschall"

Browne ausgebildet. Sein Socialismus ist ein wunderbares Gemengsel von Bibel und Finanzwissenschaft. Das moderne Babylon, der wahre Antichrist sind die selbst Interessen tragenden Papiere, der Wucher und die Monopole. Schon deshalb und deshalb allein muss Christus wiederkommen, um die Wucherei und die Coupons, dieses Reich Satans, zu zerstören. Nun ja, die guten Leute sind nicht die ersten, welche die Bibel auf die Zeitverhältnisse anwenden oder vielmehr die Zeitverhältnisse in die Bibel hineinlesen. Daran ist nichts zu verwundern. Wir sehen nur aus dieser Exegese, wo sie das Uebel der Zeit suchen. Wir können uns aber unschwer vorstellen, wie sie sich wundern würden, wenn sie Theologen fänden, die behaupten, dass ihre Wissenschaft gegen dieses Uebel ohnmächtig sei, da sich weder mit der Bibel noch mit der Kirchenlehre etwas gegen den Wucher machen, nicht einmal dessen Unerlaubtheit nachweisen lasse.

14. Sonst ist auf socialem Gebiete wenig zu verzeichnen außer gewaltigen Unfällen und Erschütterungen. Die gräßlichen Unglücksfälle in den schlesischen und englischen Gruben, die furchtbaren Ausstände der schottischen Grubenarbeiter und der nordamerikanischen Bahnbediensteten sind nicht geeignet, unser Vertrauen auf die technischen und die gesellschaftlichen Verbesserungen zugunsten der Arbeiter zu vermehren. Die Atmosphäre ist gewitterschwanger, sie kann sich jeden Augenblick entladen. Es muss etwas geschehen. Das ist allgemeine Ueberzeugung. Möge der heilige Geist die Männer wecken, die der That fähig sind. Wir wollen jedenfalls nicht die Verantwortung auf uns geladen haben, dass man uns, wenn nichts geschieht und der Sturm losbricht, vorwerfen könne, wir hätten auf die Gefahr und die Dringlichkeit der Hilfe nicht hingewiesen.

---

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Einige sprachliche Bemerkungen zu den „Brüdern des Herrn“.)** Wenn man in dieser Frage den Beweis führen will, dass das Wort „Bruder“ im Hebräischen nicht selten auch einen weiteren Umfang besitze so pflegt man nur Stellen aus dem Alten Testamente anzuführen, wie Gen. 13, 8; 14, 14, wo Oheim und Neffe, Abraham nämlich und Lot, sowohl in der einfachen Erzählungsform, wie auch im Munde des ersteren „Bruder“ genannt werden. Desgleichen nennt sich Jakob Gen. 29, 12 den „Bruder“ des Laban, obschon dieser nur seiner Mutter Bruder war. Gen. 31, 54 (vergl. V. 23) wird derselbe Gebrauch in der erzählenden Form beobachtet. Umgekehrt nennt auch Laban den Neffen seinen „Bruder“ (Gen. 29, 75). Man braucht aber, um solche sprachliche Belege zu finden, nicht so weit zurückzugehen, da schon die erste Seite des Neuen Testamentes Matth. 1, 11 einen vollgiltigen, jedoch selten angeführten Beweis hiefür bildet. Dort heißt

es nämlich: „Josias zeugte den Jechonias und seine Brüder zur Zeit der Wegführung nach Babylon.“ Sowohl das, was hier von der geraden Zeugungslinie, als auch das, was von der Seitenlinie („Bruder“) gesagt wird, wäre unrichtig, wenn wir nicht das Wort „zeugte“ und das Wort „Bruder“ in einem weiteren Umfange nehmen würden. Denn weder war Jechonias der unmittelbare Nachkomme des Josias — er war vielmehr sein Enkel durch Joakim — noch hatte er mehrere Brüder im gewöhnlichen Sinne, so daſs also nur die Erklärung übrig bleibt, es habe der hl. Matthäus die Oheime des Jechonias oder die Brüder seines Vaters, den Joachaz und den Sedekias, gemeint, die bekanntlich eine so traurige Rolle an jenem Wendepunkt der Geschichte Israels gespielt haben. Jechonias ist der einzige Lichtpunkt in seiner ganzen Verwandtschaft, weshalb er allein als Fortleiter des salomonischen Hauptstammes und nächster Träger der messianischen Hoffnung mit Namen angeführt wird, während die bei der großen Katastrophe so oft genannten Verwandten hier nur allgemein als „Brüder“ erscheinen. Wir ersehen zugleich aus diesem Beispiele, was schon die Stellen des Alten Testamentes nahegelegt haben, daſs mit Vorliebe jene Blutsverwandtschaft, welche dem Geschwisterverhältnis am nächsten steht und dasselbe in schräger Weise nachbildet, zwischen Oheim und Neffen, mit dem Namen „Bruder“ ausgezeichnet wurde. Dieser Verwandtschaft kommen wieder die Geschwisterkinder (wie es die „Brüder Jesu“ und das göttliche Kind waren) am nächsten, die sogar den Vorzug haben, daſs sie die „Brüder“ nicht in schräger, sondern in gleicher Linie darstellen, weshalb auch wir den Namen „Vetter“ geradezu auf beide dieser Seitenbeziehungen anwenden.

Der Hebräer greift zur Bezeichnung einer solchen nahen Verwandtschaft um so lieber nach dem Worte „Bruder“ (ach), als er sonst zu längeren Ausdrücken und zu Umschreibungen seine Zuflucht nehmen müſste, wie z. B. „der mir nahe ist“, oder „Fleisch von meinem Fleische“ oder gar „der mich im Falle meiner Ermordung rächen muſs“, wenn er nicht etwa den Grad der Abstammung selbst specialisieren will, wobei aber gerade die oft wichtige Betonung des engen Verwandtschaftsverhältnisses wieder verloren geht. Wie unpassend hätten die Nazarethaner, als sie Jesum zu ihresgleichen herabdrücken wollten, gesagt: Sind denn nicht seine Vettern uns sehr gut bekannt? Sie wählten dafür mit psychologischer Schärfe, die ihrem Neide entsprang, das Wort „Bruder“, welches den Sohn Gottes nach ihrer Anschauung am tiefsten zur Erde niederzog und ihnen selbst gleichstellte. Und wenn der hl. Thomas hervorheben will, daſs der Unglaube dicht an der Seite Jesu sich fand (Joh. 7, 5), wird er da etwa klagen: „Nicht einmal die Kinder seiner Mutterschwester glaubten an ihn“?! Umgekehrt trug aber auch die hohe Auszeichnung, die für die Verwandten Jesu in dieser ihrer leiblichen Beziehung zum Sohne Gottes ganz naturgemäß lag,

außerordentlich zur Fixierung dieser Bezeichnung zumal im Kreise der Gläubigen, bei, auch wenn sie dem Hebräer nicht so geläufig gewesen wäre, wie sie es nach dem Obigen wirklich war. So musste dieser Name besonders nach der Auferstehung Christi und der Bekehrung der „Brüder" ein um so theuerer Ehrenname werden, als der Herr seine leibliche sichtbare Gegenwart der Kirche entzogen hatte, so dass selbst Flavius Josephus um dieses Zusammenhanges mit dem geheimnisvollen Christus willen den Bischof von Jerusalem, Jacobus den jüngeren, mit dieser ehrenvollen Bezeichnung in seinen Alterthümern anführt (20, 9. 1). Wie über die leibliche Mutter, so strömte auch über die nächsten Blutsverwandten von ihrer Seite ein Theil jenes Glanzes aus, der die Augen der Welt immer gewaltiger blendete. Mit heiliger Ehrfurcht blickten Juden- sowohl als Heidenchristen, die an den Eingebornen vom Vater glaubten, zu ihnen auf und konnten nicht anders sagen, als: Das sind seine Brüder! Was im Munde der Feinde eine Schwärzung seiner Würde, war im Munde der Gläubigen und Evangelisten ein Widerschein jener unendlichen Liebe und Herablassung, die so viele zu Brüdern machte, als sie Knechte fand.

Ein weiteres Moment in der Fixierung dieses Namens ist endlich auch der Umstand, dass nach dem Tode des hl. Josef, der sicher schon vor dem Auftreten Christi erfolgt ist, die seligste Jungfrau mit dem göttlichen Kinde sich enger an die Familie ihrer Schwester, deren Kinder diese „Brüder" waren, anschloss. Dass dann beim öffentlichen Auftreten Christi die Brüder nicht durch ihre eigene Mutter Maria Cleophä, sondern gerade durch die Gottesmutter in Beziehung zu Jesu treten, wie auch dass überhaupt unter den leiblichen Verwandten Jesu nächst der heiligsten Mutter die männlichen Kinder ihrer Schwester am meisten hervortreten, ist so natürlich, dass man nicht begreift, wie die Verbindung der „Brüder" mit der Gottesmutter in dem Evangelium jemanden ernstlich befremden könnte. Ihre Mutter tritt selbstverständlich unter die anderen mulieres zurück; dass sie aber nicht ganz verschwindet, hätte die Protestanten eine unbefangene Lesung der Leidensgeschichte sämmtlicher Evangelien lehren können.

Man hat dem hebräischen Sprachgebrauche gegenüber den seichten Einwand gemacht, dass ja die griechische Sprache für „Vetter" ein eigenes Wort besitze und dass wenigstens das griechische adelphos im Neuen Testamente die leibliche Brüderschaft in unserem Falle beweise. Aber wenn die Hebräer, Gläubige sowohl als Feinde Christi, aus den eben dargelegten Gründen seine Verwandten achîm nannten, wenn die aramäisch redenden Apostel sie als „Brüder Christi" in ihrer Muttersprache bezeichneten und ehrten, wer will es dann glaublich machen, dass das griechische Idiom auf einmal hätte distinguieren und das nüchterne „Vetter" an die Stelle setzen müssen? Oder bestehen nicht dieselben Gründe auch für den griechischen Aus-

druck noch fort, umsomehr, als er der hebräischen Form und Sitte sich anzuschließen und zum Theil, wie bei unserem Matthäus, geradezu in einer Uebersetzung zu folgen hat? Oder hat etwa die LXX immer distinguiert, wenn sie das ach vor sich hatte?

Wenn man protestantischerseits sich auf die Gefahr eines Anstoßes oder Missverständnisses beruft, die bei der griechischen Bezeichnung vorhanden gewesen wäre, so hätte der Einwand nur unter der Voraussetzung sein Gewicht, dass man in den ersten Zeiten nach protestantischem Princip die Bibel einfach unter das Volk geschleudert hätte und dass nicht vielmehr das lebendige Wort und der stete Fluss der mündlichen Belehrung sowohl die Quelle als die sichere Begleitung des biblischen Wortes gewesen wäre. Zudem schrieben ja die Evangelisten zu einer Zeit, wo man nicht erst fragen musste: Sind wir denn noch Christen? in einer Zeit, wo man noch zu sehr von dem Werte der Jungfräulichkeit und des gottgegebenen Wortes, vom Glauben an die wahre Gottheit Jesu Christi und von Ehrfurcht vor diesem seinen „einzigartigen Verhältnis“ (Weiß) zum Vater durchdrungen war, dass man auch in Bezug auf seine Menschheit nur an ein „einzigartiges Verhältnis“ zur heiligsten Mutter glauben konnte. Ein Evangelium freilich für unsere Zeit hätte nicht bloß in diesem Punkte, sondern in noch gar manchen anderen deutlicher reden sollen, um dann — ich sage nicht: verstanden zu werden, sondern — als Mythe und „transkosmische Vorstellung“ (Viner) erklärt zu werden.

Zum Schlusse verdient bemerkt zu werden, dass angesehene protestantische Erklärer, wie Bernhard Weiß, die weitere Bedeutung in Matth. 1, 11 ausdrücklich zugeben. Möchte man vom Buchstaben auch zum Geiste gelangen! Der Buchstabe hat hier ganz gewiss getödtet, getödtet den Glauben an die Jungfräulichkeit, getödtet den Glauben an die Empfängnis Christi vom heiligen Geiste, getödtet sogar den Glauben an den Eingebornen voll Gnade und Wahrheit!

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

II. **(Die Reihenfolge der heiligen Apostel im Canon.)** Die Reihenfolge der heiligen Apostel im Canon der heiligen Messe stimmt überein mit derjenigen der Allerheiligen-Litanei. Bereits Walafried Strabo (de rebus eccles. c. 23) führt als Zeichen hohen Alters unseres Canons (und das gilt dann auch von der Allerheiligen-Litanei) an, dass in demselben die heiligen Apostel in anderer Reihenfolge stehen, als in den Apostelverzeichnissen der Vulgata des hl. Hieronymus (Matth. 10, 2—4; Marcus 3, 16—19; Lukas 6, 14—16; Apostelgesch. 1, 13), welche um das Jahr 383 bearbeitet, aber erst viel später an Stelle der Itala in den liturgischen Gebrauch aufgenommen wurde; übrigens wissen wir nicht, ob die Reihenfolge der Apostel im Canon auf der Itala oder auf irgendwelcher Tradition beruht. Thalhofer sagt darüber in seiner Liturgik II. Seite 208: „Vielleicht übten innere Gründe, z. B. Rücksicht auf

die größere Berühmtheit und Verehrung, Einfluss auf deren Reihenfolge im Canon." Ueber die bevorzugte Stellung, welche der heilige Apostel Thomas in dem Apostelverzeichnisse des Canons einnimmt, schreibt Thalhofer a. a. O. S. 209: „Die Väter betonen sehr, dass er durch seinen Zweifel der ganzen Menschheit genützt habe, und es hat daher gewiss nichts Befremdliches, dass er im Canon unmittelbar an Johannes, der über ihn berichtet (Joh. 20, 25 folg.), angereiht wurde, was in keinem der biblischen Apostelverzeichnisse der Fall ist."

Vielleicht ist die folgende Deutung der Prüfung wert: Die Namen im Messcanon folgen in nachstehender Ordnung: Petrus und Paulus, Andreas, Jacobus, Johannes, Thomas, Jacobus, Philippus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Thaddäus. Die erste Stelle nehmen ein die beiden Brüderpaare, zu denen die drei bevorzugten Apostel Petrus, Jacobus und Johannes gehörten. Mit Petrus ist hier, wie in allen kirchlichen Gebeten und Festen, die seinen Namen nennen, unzertrennlich der zweite Apostelfürst St. Paulus verbunden. In welcher Reihenfolge stehen aber die Namen der übrigen heiligen Apostel? — Sie sind in derselben Ordnung angegeben, in welcher auch ihre Gedenktage im Kirchenjahre aufeinanderfolgen. Thomas hat seinen Gedenktag am 21. December, im Advent, am Anfange des Kirchenjahres, Jacobus und Philippus haben denselben am 1. Mai, Bartholomäus am 24. August, Matthäus am 21. September, Simon und Judas Thaddäus am 28. October. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass zwischen der Reihenfolge der Apostelnamen im Canon und der Allerheiligen-Litanei einerseits und der Ordnung der Apostel-tage im Kirchenjahre andererseits eine Wechselbeziehung obwaltet.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

III. **(Darf ein Schismatiker bei seiner Bekehrung zum lateinischen Ritus übergehen?)** Gehört ein Schismatiker einem Rite an, der auch in der katholischen Kirche geübt wird, z. B. dem altslavischen, der derjenige der Ruthenen ist, so ist es nicht gestattet, ihn bei seiner Bekehrung dem lateinischen Ritus zuzuschreiben. Dies würde, sagt Benedict XIV. in der Constitution Allatae sunt § 19, der so heiß ersehnten Vereinigung der Schismatiker mit der Kirche ein Hindernis entgegenstellen." „Die Verschiedenheit der Riten," heißt es in einem Schreiben der heiligen Congregation de Prop. Fide an den apostolischen Präfecten von Mesopotamien vom 23. September 1842, „thut der Einheit des Glaubens, den die katholische Kirche bekennt, keinen Eintrag. Hat man also die orientalischen Christen dahin gebracht, den wahren Glauben zu bekennen, so gestattet die Kirche, dass sie ihren Ritus beibehalten." Noch eine besondere Begünstigung ist indes zu erwähnen, welche die Kirche den Schismatikern, die nicht etwa Apostaten sind, gewährt, wenn sie zu ihr zurückkehren: Sie gestattet ihnen, sich denjenigen

orientalischen Ritus zu wählen, der ihnen am meisten zusagt. (Decret vom 20. November 1838.)

Ein Apostat, sei es vom Schisma zum Protestantismus, sei es vom Katholicismus eines orientalisch-unierten Ritus zu einer abendländischen Irrlehre hat nicht das Recht, den lateinischen Ritus nach seiner Bekehrung zu üben. Immer gilt er als Angehöriger des Ritus, dem er zugehörte, ehe er die Häresie annahm. (Schreiben der heiligen Congregation an den apostolischen Delegaten von Mesopotamien, 15. Juli 1876.) Der Abfall zu einer Häresie kann ja nicht für einen Apostaten das Fundament eines Rechtes bilden und was den einen als Belohnung für ihre Bekehrung gewährt wird, kann den anderen nicht als Preis des Abfalles zutheil werden. Will also ein zur Kirche zurückkehrender Apostat zu einem anderen als seinem ursprünglichen Ritus übergehen, so muss er zuvor die Erlaubnis dazu erlangen. Selbstverständlich muss ein Orientale, der vor dem Abfalle zur Häresie rechtmäßig dem lateinischen Ritus folgte, auch bei seiner Bekehrung zum lateinischen Ritus zurückkehren.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

IV. **(Entscheidungen des Berliner Kammergerichtes, Collecte und Druckschriftvertheilung betreffend.)** A. Collecte. Wenn bei Versammlungen von jedem, der an denselben theilnehmen will, ein Eintrittsgeld erhoben wird, fällt ein solches nach einer Entscheidung des Berliner Kammergerichtes vom 14. December 1891 nicht unter den Begriff einer Collecte. Mithin ist eine staatliche Erlaubnis nicht erfordert. Zum Begriff einer Collecte gehört es nach der gedachten Entscheidung, dass die zu einem bestimmten Zwecke eingesammelten Gelder lediglich als freiwillige Beiträge ohne jedwede ihnen entsprechende Verpflichtung, also geschenkweise gewährt werden. Handelt es sich aber um eine zu Vorträgen u. s. f. bestimmte und mit Unkosten verbundene Versammlung, so entsteht durch die obligatorische, also nicht freiwillige Erlegung eines Eintrittsgeldes ein wirkliches Recht, nämlich das Recht zur Theilnahme an der Versammlung.

B. Druckschriftvertheilung. Durch das preußische Pressgesetz vom 12. Mai 1851, § 10, wird es untersagt, Druckschriften an öffentlichen Orten ohne polizeiliche Erlaubnis zu vertheilen. Dieser § 10 ist nach einer Entscheidung vom 5. November 1891 durch § 5 des Reichs-Pressgesetzes und § 43 der Reichs-Gewerbe-Ordnung außer Kraft gesetzt. § 5 des Reichs-Pressgesetzes bestimmt nämlich: „Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Drucksachen kann durch die Orts-Polizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.“ Nach § 43 der R.-G.-O. „bedürfen nur noch diejenigen einer ortspolizeilichen Erlaubnis, welche gewerbsmäßig Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen

vertheilen, anheften oder anschlagen wollen." — Der Geistliche darf also Druckschriften auch ohne eine polizeiliche Erlaubnis zuvor nachzusuchen, unentgeltlich an öffentlichen Orten vertheilen oder vertheilen lassen. A. Arndt S. J.

V. **(Der Segen von Laien.)**[1] Der Segen ist eine religiöse Handlung, das Herabrufen göttlicher Gnade und Hilfe über Personen und Dinge. Der Segen ist entweder ein Weihesegen oder ein Bittsegen. Weihesegen ist der Segen, welcher eine Sache derart Gott weiht, dass sie ohne Sünde nicht mehr zu profanen Zwecken dienen darf. So werden, Kirchen, Glocken, Kelche u. s. f. gesegnet und geweiht. Der Bittsegen besteht in einer Anrufung Gottes über Personen und Dinge, die in ihrem profanen Stande bleiben und für welche einzig die Gnade erbeten wird, sie möchten nach Gottes Willen Fortgang und Nutzen haben. So wird z. B. Speise und Trank bei Tisch gesegnet. Der Weihesegen steht dem Weltlichen nicht zu, da derselbe an den ordo gebunden ist, einen Bittsegen können auch die Laien spenden, indes privatim. Da dieser Segen nicht im Auftrage der Kirche ertheilt wird, gehört er auch nicht zu den Sacramentalien.

Personen privatim zu segnen war seit alten Zeiten auch den Laien gestattet. Besonders wird den Eltern, die nach dem hl. Chrysostomus gleichsam die Priester der Familie sind, empfohlen, die Söhne zu segnen nach den Vorbildern, die uns in der heiligen Schrift entgegentreten. Die hl. Brigitta segnete die Jungfrau Daria und befreite sie so von der Blindheit.

Der Tischsegen ist eine uralte Gewohnheit bei Clerikern, Mönchen und Laien, weil der Heiland dazu das Beispiel und Vorbild gegeben. Die Christen pflegen bei dem Segen das Kreuzzeichen zu machen, weil Christus uns durch das Kreuz alles erworben und so das Kreuz zum Werkzeug alles Segens gemacht hat. Die Segnung der Speisen war im christlichen Alterthum so allgemein Sitte, dass die Bulgaren Papst Nikolaus I. befragten, ob auch ein Laie in Abwesenheit des Priesters dieselbe vornehmen dürfe. Die Antwort des großen Papstes enthält die Bestätigung für das bisher Gesagte: „Denn uns allen ist es gegeben, dass wir all das unsrige durch dieses Zeichen vor den Nachstellungen des Teufels sichern und über alle seine Angriffe im Namen Christi triumphieren." Arndt.

VI. **(Ein Akatholik als Pathe.)** Am 10. December 1860 hatte die hl. Pönitentiarie entschieden, dass, wenn ein notorisch mit kirchlichen Censuren Behafteter bei der Ertheilung der heiligen Taufe oder der Spendung der Confirmation als Pathe zugelassen werden wollte, der Pfarrer sich zu bemühen hat, ihn zuvor mit der Kirche auszusöhnen. Weigert der Censurierte sich dessen und kann er nicht ohne große Schwierigkeit zurückgewiesen werden, so hat der Pfarrer

[1] Siehe Scavini Theolog. mor. IV 500.

an den Bischof zu recurrieren. Dieser gibt seine Entscheidung nach Erwägung der Umstände und der Lehre des hl. Alfons Theolog. mor. VI Tract. I cap. 2 n. 54. Das Gleiche gilt, wenn solche, die notorisch mit kirchlichen Strafen belegt sind, die Ehe schließen wollen (so dass indes in diesem Falle die heilige Messe versagt bleibt). Gehört die als Pathe vorgeschlagene Person einer christlichen, von der katholischen Kirche getrennten Gemeinschaft an (haereticus), so greift die obengedachte Bestimmung nicht Platz, sondern alsdann ist eher, wenn es nicht anders sein kann, die Taufe ohne Pathen zu vollziehen. (S. C. S. Offic. fer. IV 3. Mai 1893.) Arndt.

VII. **(Was der Schule noth thut.)** Herzberg, ein erfahrener, mit dem Volkscharakter bekannter Pädagog zu Anfang dieses Jahrhunderts, spricht sich mit Wärme und Wahrheit für die religiöse Durchdringung des Schulunterrichtes mit den Worten aus:

„Will man wissen, wo das wahre Heil der Menschheit und unserer Schulen einzig zu suchen und zu finden ist? — Alles, vom Throne bis zur Taglöhnerhütte hinab, wirke und vereinige sich dahin, dass jener fromme, gottesfürchtige Sinn, der unsere Vorfahren zu allem Guten belebte, in unsere Familien, in unsere Häuser, in unsere Kirchen und Schulen, in unsere öffentlichen Anstalten, kurz in aller unser Herzen zurückkehre, jener Sinn, der sonderlich auch die Schullehrer der Vorzeit zur treuesten Erfüllung ihrer beschwerlichen Berufspflichten begeisterte, ihnen jede saure Mühe, Anstrengung und Resignation erleichterte, jener Sinn, der sie um Gottes und des Gewissens willen und für Zeit und Ewigkeit zugleich arbeiten lehrte, jener Sinn, der jede ihrer pflichtmäßigen Arbeiten heiligte, jede mangelhafte Methode ergänzte, jede gute noch unendlich verbesserte und jeden lohnenden Erfolg schon im voraus sicherte, — alles, sage ich noch einmal, wirke dazu mit, dass dieser religiöse Sinn, dieses wahre, lebendige Handlungsprincip guter Menschen in unsere Mitte und in die Herzen unserer Schullehrer und Schuljuged zurückkehre; und das wahre Heil unserer Schulen ist gefunden. Wo dieser religiöse Sinn in unseren Schulen fehlt, da zerstieben auch die besten Methoden wie Spreu vor dem Winde und wir mühen uns mit allen Schulverbesserungen ewig vergeblich; wo dies Princip aber in unseren Lehrern, Eltern und Kindern wirkt, da ist alles gewonnen, da sprosst mit dem Wohle der Schulen zugleich auch unverwelkliches Heil für Menschheit und Vaterland auf."

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

VIII. **(Nothwendigkeit einer guten Volkslectüre.)** Michael Vierthaler (geb. 1758, gest. 1827 als Waisenhausdirector in Wien), sagt in seiner pädagogischen Schrift: „Elemente der Methodik und Pädagogik:

„Ich wünsche nützliche Volksschriften in den Händen selbst der Bauern zu sehen. Manche Stunden und Tage, welche sie nun in öffentlichen Schenken unter Trinkgelagen und wahrhaft nicht erbaulichen Unterredungen zubringen, würden ihnen zuhause im Frieden der Seele dahinfließen. Sie würden ruhigere, für Gesetze und Belehrungen empfänglichere Menschen werden. —

Den Bauernkindern werden von ihren Eltern meistens Geschäfte aufgetragen, welche nicht viel anders als eitel Müßiggang sind, z. B. das Viehhüten. Wirklich waren unsere Hüter, ihrer moralischen Verworfenheit wegen, von jeher verschrien. — Arbeitet dem Verderben entgegen, Lehrer des Volkes und der Kinder! Sorget für nützliche Bücher und ihren wohlthätigen Gebrauch! Geschäftlose Stunden sind bei Kindern und Erwachsenen der Unschuld und Tugend zu gefährlich. — Ich weiß, dass man einst anders dachte; dass man in unserem Lande, anstatt dem Volke erbauende Bücher in die Hände zu geben, sogar die Schulen schloss, um das Lesen physisch unmöglich zu machen. Allein es sei mir erlaubt, mich hier auf das zu berufen, was ich über diesen Gegenstand an einem anderen Orte („Reisen durch Salzburg", Seite 232) geäußert habe: „Es ist nicht das rechte Mittel, die Menschen vor Irrwegen zu sichern, dass man ihnen gar keinen Weg zeigt. Man muss ihnen den rechten Weg zeigen. Es ist nicht das rechte Mittel, die Menschen von schädlicher Lectüre zu bewahren, dass man ihnen das Lesen verbietet. Nitimur in vetitum. Man muss ihnen gute Bücher in die Hände geben. Man muss die Denkkraft im Menschen nicht ersticken wollen; denn es ist wider Gott, der dem Menschen die Kraft zu denken gab. Man muss die Entwicklung derselben befördern und sie auf nützliche Gegenstände leiten. Man muss den Menschen überhaupt nicht zum Thiere machen wollen. Er könnte leicht ein reißendes werden."

Stradner.

IX. **(Das Mesnerhaus ist von der Gebäudesteuer nicht frei.)** Die k. k. Finanz-Landesdirection in Graz hat mit Erlass vom 5. August 1892, Z. 1765, eine Kirchenvorstehung mit dem Ansuchen um permanente Steuerbefreiung für das Mesnerhaus zur Unterbringung des Mesners und Organisten und zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände keine Folge gegeben, „weil im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1827 (Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827, Z. 2942, beziehungsweise des Hofkanzlei-Decretes vom 19. December 1829, Z. 454), Mesnerwohnungen nur dann von der Gebäudesteuer befreit anzusehen sind, wenn dieselben im Pfarrhofgebäude selbst **untergebracht** sind, und den zur Unterbringung des Organisten, sowie den nicht zu gottesdienstlichen Zwecken, sondern lediglich zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände dienenden Gebäuden und Gebäudebestandtheilen eine Gebäudesteuer-Befreiung aus dem Titel der Widmung nicht zukommt."

Stradner.

X. **(Kennzeichen teuflischer Arglist.)** Um möglichst gesichert zu sein gegen die Täuschungen Satans, gilt als unfehlbare Regel, dass jeder Gedanke, welcher zerstreut und von der Liebe Gottes sowie vom Vertrauen auf ihn abhält, ein Bote der Hölle ist; als solcher denn ist derselbe schnell zu verjagen, ohne ihm Zutritt zu gestatten oder Gehör zu schenken. Dem heiligen Geiste nämlich ist es eigen, die Seelen bei jeder Veranlassung immer mehr mit Gott zu vereinigen, indem er in seiner süßen Liebe sie entzündet, ent-

flammt und neues Vertrauen in ihnen erweckt. Dem Teufel hingegen ist es eigen, immer das Gegentheil zu thun und mit allen erdenklichen Mitteln es durchzusetzen. Solche Mittel nun sind: — große Furcht einjagen; die gewöhnliche Schwachheit vermehren; Vorstellungen, dass die Seele nicht gehörig vorbereitet sei, weder zur Beichte, noch zur Communion, noch zum Gebete; dieselbe dadurch zum Misstrauen, zur Bangigkeit und Verwirrung bringen; es bewirken, dass man über den Mangel fühlbarer Andacht und innerlicher Tröstung, sowohl beim Gebete, als auch bei anderen Uebungen ungeduldig und traurig werde; weil der Widersacher dabei eingibt, dass all unser Streben doch nicht helfen kann und fruchtlos sei und es besser wäre, so viele Uebungen lieber gänzlich zu unterlassen; — endlich die Seele in ein solches Misstrauen und in solche Unruhe versetzen, dass sie glaubt, alles, was sie thue, sei unnütz und fruchtlos. Dann nimmt der Druck und die Bangigkeit so sehr überhand in ihr, dass sie glaubt, Gott gedächte ihrer nicht mehr. Durchaus aber verhält sich dies nicht so. Vielmehr würde die Seele bei der Trockenheit des Geistes und beim Mangel fühlbarer Andacht unzählbare Vortheile gewinnen, wenn sie recht achtgäbe, was Gott durch dergleichen beabsichtigt, und dabei geduldig wäre und beharrlich wirkte, so viel sie vermöchte. Demüthiges Ausharren bei solchen Prüfungen führt zum Ziele. Qui perseveraverit usque ad finem, coronabitur. (Vergl. Skupoli, Innerer Friede, 11. Capitel.)

Immenstadt (Bayern). P. Josef a Leoniſſa O. M. Cap.

XI. **(Wie vortrefflich die wahre Frömmigkeit ist.)** Der hl. Franz von Sales (Philoth. 1. Th., 2. Cap.) sagt darüber: „Die Gottseligkeit ist der wahre geistliche Zucker, welcher der Abtödtung die Bitterkeit, der Ergötzung die Schädlichkeit benimmt. Sie entfernt den Kummer von dem Armen und die Sorge von dem Reichen, die Trostlosigkeit von dem Bedrängten und den Uebermuth von dem Glücklichen, die Traurigkeit von dem Einsamen und die Ausgelassenheit von dem, der in der Welt lebt; sie dient als Feuer im Winter und als Thau im Sommer; sie weiß im Ueberfluss sich zu finden und Mangel zu ertragen; sie zieht gleichen Nutzen aus Ehre und aus Verachtung; sie nimmt Freude und Schmerz mit gleicher Gemüthsruhe an und erfüllt die Seele mit einem wunderbaren Frieden. Die Gottseligkeit ist der Süßigkeiten Süße und der Tugenden Königin; denn sie ist die Vollkommenheit der werkthätigen Liebe. Ist die Liebe Milch, so ist die Gottseligkeit der Rahm; ist die Liebe eine Pflanze, so ist die Gottseligkeit deren Blüte; ist die Liebe ein Edelstein, so ist die Gottseligkeit sein Glanz; ist die Liebe ein köstlicher Balsam, so ist die Gottseligkeit sein süßer Wohlgeruch, welcher den Menschen Stärke gibt und den Engeln Freude.“ P. Josef.

XII. **(Nochmals Angelus Domini oder Regina coeli.)** Seite 494 dieses Jahrganges wird bezüglich des Regina coeli ganz richtig angeführt, dass für die ganze Osterzeit das Regina coeli mit Versikeln und Oration statt des Angelus Domini zu beten sei

und dass dieses Gebet für die angegebene Zeit dieselben Ablässe habe. Die Angabe über die Ausdehnung der Osterzeit dürfte aber nicht ganz genau sein. Da es sich hier um die Gewinnung von Ablässen handelt, so erlaube ich mir folgende genaue Wiedergabe dessen, was die Raccolta des Jahres 1886 angibt: diese ist ja für Ablassangaben die authentische Norm. Dort heißt es Seite 196 wörtlich also: „Papst Benedict XIV. befahl zudem, dass während der österlichen Zeit (welche beginnt mit dem Alleluja-Gesang in der Charsamstagsmesse und endigt **mit der Messe** am Samstag vor Dreifaltigkeitssonntag) statt der obigen Gebete (Angelus) die Antiphon Regina coeli mit ihrem Versikel und der zugehörigen Oration stehend gebetet werde; für das Beten dieser Antiphon u. s. w. gewährte er dieselben Ablässe, wie sie oben angegeben sind. — Diejenigen jedoch, welche die genannte Antiphon nicht auswendig wissen, können dieselben Ablässe gewinnen, wenn sie, wie oben, das Gebet Angelus Domini verrichten."

Da nun nach allgemein kirchlicher Vorschrift die heilige Messe vormittags celebriert werden soll, so folgt, dass am Samstag vor Dreifaltigkeitssonntag nicht erst abends, sondern schon mittags das Gebet Angelus Domini zu beten ist, wenn man die Ablässe gewinnen will, und zwar am Mittag kniend, des Abends stehend. Zwar heißt es in der Rubrik des Breviers, dass die österliche Zeit mit der Non schließe. Allein damit ist ohne Zweifel nicht die Zeit von drei Uhr nachmittags gemeint, sondern die vormittägige Zeit, in welcher man nach heutiger kirchlicher Vorschrift die Non betet; genauer schließt die österliche Zeit später als mit der Non, nämlich mit der Messe nach der Non. Dass damit die Zeit nach der Non und doch die vormittägige Zeit gemeint ist, geht aus der Zusammenstellung der beiden Rubriken, der des Breviers und der des Messbuches hervor. Das Brevier sagt: „Post Nonam, celebrata Missa, terminatur tempus Paschale", das Messbuch: „Post Missam exspirat tempus Paschale". Als eigentlicher Schluss ist also die heilige Messe zu fassen, welche beim öffentlichen kirchlichen Officium nach der Non celebriert wird.

Exaeten (Holland). A. Lehmkuhl S. J.

XIII. **(Beicht und Pastoralconferenz.)** Im October 1892 stellten mehrere Priester des Decanates Weitra, Diöcese St. Pölten, an die Vorstehung des Redemptoristen-Collegiums zu Eggenburg das Ansuchen, es möchte aus demselben jeden Monat an einem bestimmten Tage ein hochwürdiger Pater sich nach Weitra begeben, um die Beicht der dort sich einfindenden Priester aufzunehmen und dann mit ihnen in Form einer Pastoralconferenz praktische Fragen und Fälle aus der Seelsorge gemeinschaftlich zu besprechen.

Seitdem reist jeden Monat ein Priester des genannten Collegiums nach Weitra, 80 Kilometer Weges bis Hoheneich per Bahn und die übrige Strecke von zwei Stunden zu Wagen zurücklegend.

Die Reiseauslagen für Fahrgelegenheit u. s. w. bestreiten die betreffenden Priester des Decanates. Bei seiner Ankunft in Weitra, jedesmal circa zwei Uhr nachmittags, trifft er im Dechanthofe wenigstens 12 bis 15 Priester versammelt, mehrere von ihnen haben einen beschwerlichen Weg von einer bis zwei Stunden und darüber zurückgelegt, um sich hier einzufinden. Nun begeben sich alle in die nahe Pfarrkirche und legen bei dem genannten Priester ihre heilige Beichte ab. Hierauf Versammlung beim hochwürdigen Herrn Dechant und Stadtpfarrer, der seinen Gästen mit väterlicher Freundlichkeit eine Erfrischung verabreicht, welche unter echt brüderlicher Unterhaltung eingenommen wird Nun geht es an den Conferenz-Gegenstand. Die schon in voraus bestimmte Frage wird zuerst kurz auseinandergesetzt und werden die zur richtigen Lösung derselben maßgebenden Momente hervorgehoben. Alsdann sprechen sich einzelne Herren über verschiedene Umstände u. s. w. aus, welche in der Praxis die Frage oft erschweren können, theilen diesbezügliche Erfahrungen mit, die sie selbst in der Seelsorge gemacht haben, oder Zweifel über einen anderen ähnlichen Fall u. s. w.

Zuletzt verständigt man sich über den Tag der Zusammenkunft im nächsten Monate, sowie über den dort zu behandelnden Conferenz-Gegenstand, wobei es jedem Herrn freisteht, einen schwierigen Fall, einen besonderen Zweifel, eine für die praktische Seelsorge wichtige Tagesfrage u. s. w. als nächste Conferenzfrage in Vorschlag zu bringen, und damit ist die schöne, für geistliches Leben und wissenschaftliches Streben so nützliche Zusammenkunft geschlossen.

Eggenburg. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R., Rector.

XIV. **(Exercitien für gebildete Laien.)** Auf den Wunsch des hochwürdigsten schweizerischen Episkopates wurde im verflossenen Jahre ein vorläufiger erster Versuch mit Exercitien für „gebildete Laien" zu Maria Bildstein im Canton St. Gallen gemacht. Der Ort konnte nicht besser gewählt sein: eine prachtvolle Wallfahrtskirche mit wahrhaft poetischer religiöser Romantik rings um sie, ein gut eingerichtetes „Pilgerhaus", eine herrliche Gegend, die vollkommenste Einsamkeit sind lauter treffliche, einladende Vorbedingungen für das Gelingen eines solchen Unternehmens. Dagegen waren sonst vielfache Missgriffe begangen worden. Die Zeit, vom 2. bis zum 6. October, war für diese Gegend zu spät angesetzt; rings lag der Schnee auf den Bergen bis tief herab. Die öffentlichen Ankündigungen waren nicht genügend, und zudem nur ganz kurz vor Beginn ausgeschickt worden. Das Schlimmste war, dass man geglaubt hatte, im Interesse der Sache nicht Exercitien, sondern „Conferenzen" ankündigen zu sollen. Ohne Zweifel hielt das manche zurück. Einige Herren erkundigten sich allerdings vorsichtshalber, ob hinter der Sache nicht doch am Ende so etwas stecke, was „auf eine gewöhnliche Beicht und Communion hinauslaufe" und blieben dann weg, als sie erfuhren, dass dem in der That so sei. Andere aber meldeten sich an,

jedoch nur unter der Bedingung, dass es ernste und wahrhaftige geistliche Uebungen seien. Und so kam trotz dieser Schwierigkeiten eine größere Zahl von Theilnehmern zusammen, als man hätte erwarten sollen, an ihrer Spitze der hochverdiente, altbewährte Führer der schweizerischen Katholiken, Herr Präsident Adalbert Wirz, der zuhause und überall offen erklärt hatte, dass er zu Exercitien verreise. Es zeigte sich, dass auch in diesen Kreisen ein wahres Bedürfnis nach solchen religiösen Uebungen vorhanden ist und dass sie auch dort ebenso als eine der größten geistlichen Wohlthaten empfunden werden, wie im Clerus und in den Klöstern. Deshalb sollte man sie allüberall einzubürgern suchen. Nur müssten die Vorbereitungen so getroffen werden, dass es möglichst Vielen leicht gemacht wird, zu kommen. Gut ist es, wenn durch Vermittlung der Seelsorger eine gewisse Anzahl von vornherein ihr Wort gegeben hat, zu erscheinen. Die wichtigste Sache ist zweifellos vollständige Trennung von der Welt. Sogenannte Laienexercitien, bei denen die Theilnehmer zuhause wohnen oder auch nur schlafen, verfehlen ihren Zweck. Alsdann müssen zahlreiche, gemeinsame Uebungen, Kreuzweg, Rosenkranz, Litanei, Anbetung des Allerheiligsten, das ersetzen, was bei Priester-Exercitien das Brevier bietet. Eine für diese Kreise passende Tischlesung ist ebenfalls sehr wichtig: wir lasen Herders Leben, das einen außerordentlich tiefen Eindruck auf die Herren machte. Um das Stillschweigen braucht sich der Leiter bei diesen Theilnehmern weit weniger Sorge zu machen, als mitunter bei geistlichen Herren: es wurde musterhaft gehalten. Die Herren schieden mit dem Versprechen, in ihren Kreisen als Apostel für diese herrliche Einrichtung wirken zu wollen. Möge sie nur recht große Verbreitung finden! Möchten insbesondere die Führer der katholischen Sache und die Leiter unserer Presse überall ihren Eifer für das Gute dadurch an den Tag legen, dass sie sich auch hier an die Spitze stellen! Das wäre eine Sache, auf welche insbesondere auch die katholischen Lehrervereine ihre Aufmerksamkeit richten sollten.

Graz. P. Albert Maria Weiß O. Pr.

XV. **(Gefährliches beim Pfarrkanzleigeschäfte.)** Die mit dem Pfarramte zusammenhängende Schreiberei wird nicht selten lästig; denn sie ist zeitraubend und muss sich öfter auf Dinge erstrecken, an denen man wahrlich nicht entdecken kann, welche Nothwendigkeit oder welcher Nutzen es erheische, dass darüber berichtet, ein Ausweis angefertigt, eine Tabelle mühsam zusammengestellt werden soll. Doch darüber lässt sich nicht raisonieren, die Verpflichtung steht fest, man muss ihr genügen.

Aber das Kanzleigeschäft ist nicht bloß lästig, es ist auch, und zwar in mehrfacher Hinsicht, gefährlich. Erstlich liegt für so manchen Priester etwas verlockendes darin, dass er sich als Repräsentant eines

öffentlichen, auch vom Staate anerkannten und vielfach angerufenen Amtes weiß, sich deshalb eine gewisse, zu dem priesterlichen Charakter nicht genau passende Wichtigkeit zuschreibt und infolge dessen sich leicht eine „Amtsmiene" aneignet, die mit der priesterlichen Bescheidenheit und Sanftmuth nicht recht im Einklang steht. — Es liegt ferner etwas Verführerisches darin, sein Gestionsprotokoll genau zu führen, die angekommenen und ausgefolgten Schriftstücke zu nummerieren, zu fascikulieren oder mit seinem Vidi zu versehen, kurz recht kanzlei- oder bureaumäßig dies und jenes zu behandeln, zu ordnen, gewissen Urkunden Rechtsgiltigkeit zu ertheilen. Leicht entwickelt sich auch beim Priester eine gewisse pedantische Bureaumanier oder gar eine fast passionierte Vorliebe für das Kanzleigeschäft, bei welcher nicht selten der Seelsorger in den Schatten gestellt wird. Es kommt sogar, wenn auch vielleicht selten, aber es kommt doch vor, dass man der „vielen Schreibereien wegen" sich von so mancher seelsorglichen Arbeit ohne Scrupel dispensiert, manches Wichtige unterlässt oder nur halb thut, wenn man allein ist, oder den Kaplan, wenn man einen hat, allein im Beichtstuhle sitzen, die Schule und die Kranken besuchen, selbst auch predigen lässt, und dabei die Kanzleigeschäfte wie ein sacrosanctum mysterium vor dem jüngeren Bruder verbirgt, höchstens nur über die „unendlichen Schreibereien" und „die enorme Arbeit, die sie auferlegen" vor ihm klagt, um auf diese Weise sein Nichtmitziehen im Weinberge des Herrn indirect oder direct zu begründen. Ich rede hier nicht von den Pfarrern der großen Städte allein, es kommt ähnliches auch ruri vor. In einigen Fällen dient das zu starke Betonen der Kanzleiarbeiten als Schutzmantel des fehlenden seelsorglichen Eifers, der in der Pfarrkanzlei sehr leicht auskühlt. Man gewöhnt sich leicht an das Zerstreuende, die häufige Abwechslung in der Kanzlei und an die gewisse Commodität, die man hier findet, fängt nach und nach an, sich mehr als Beamter, denn als Seelsorger zu fühlen. Aber auch noch in einer anderen Hinsicht kann das Kanzleigeschäft schädliches mit sich bringen. Es gibt auch unter Priestern Männer, bei denen die nöthige Ueberlegung, Mäßigung und Geduld manches zu wünschen übrig lässt. Nicht selten kommt es zu einem Schriftwechsel oder zu einer schriftlichen Verhandlung, wo das ohnehin schon etwas heißere Blut leicht aufwallt und den Antwortenden, Recurrierenden oder Urgierenden zu Ausdrücken und Wendungen verleitet, die dem Priester wenig ziemen und auf der anderen Seite Unwillen, Zorn, das Gefühl der Kränkung oder Beleidigung hervorrufen. Manche Priester bilden sich sogar etwas darauf ein, eine „spitzige Feder" zu haben, und es sind nicht selten Fälle vorgekommen, dass solche sich in schriftlichen Berichten, Antworten, Gegenvorstellungen und Recursen zu einer Schreibweise hinreißen ließen, die ihnen das Stigma der Leidenschaftlichkeit, des „ungebildeten Dorfpfarrers" oder gar eine Klage „wegen Beleidigung der Behörde" eingebracht hat.

Ja, das Pfarrkanzleigeschäft bringt manche Gefahren mit sich, und es ist deshalb Wachsamkeit, Geduld und stete Erinnerung an den eigentlichen heiligen Beruf des Seelsorgers dringend nöthig, damit unter der Kanzlei nicht die Seelsorge dann und wann oder überhaupt zu kurz komme.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole, Ehrendomherr u. Prof.

XVI. **(Der Verkehr des Priesters mit seinen Pfarrkindern als Seelenhirt.)** Dieser Verkehr des Seelsorgers mit den ihm anvertrauten Schafen und auch Widdern ist bereits geregelt durch die Bestimmung desselben seinem Volke ein alter Christus zu sein. Wie es von dem Herrn heißt transiit benefaciendo, so soll es auch von jedem Seelsorger heißen, nur dann ist er ein getreues Abbild des ewigen Hohenpriesters. Alles, was man über Seelsorgspflichten schreiben oder lesen mag, ist nichts weiteres, als Ableitungen aus dem oben angeführten Grundsatz. Der Seelsorger ist aufgestellt als Sionswächter über seine Gemeinde, er hat die Aufgabe, allen alles zu werden, um sie für Christo zu gewinnen. Muss er ja seiner Herde Lehrer, Seelenarzt, Richter, Rathgeber, Leiter und Führer sein. Das kann er aber nicht ohne gründliche Wissenschaft, darum hat er vor allem die Verpflichtung, letztere nicht zu vernachlässigen. Die Triebfeder bei allem sei reiner und wahrer Seeleneifer, hervorgegangen aus Gottes- und lauterer Nächstenliebe. Fern sei jede andere Absicht, wie z. B. schnöder Eigennutz. Der Priester zeige sich als wahrer Vater, der es nicht auf ihren Geldbeutel, sondern auf ihre Seelen abgesehen hat. Solche Cleriker, die, wie der hl. Bernhard sagt, „plus evigilant subditorum evacuandis marsurpiis quam vitiis exstirpandis", können kein Vertrauen finden. Selbst dann nicht, wenn sie auch ihre Functionen mit einem Scheineifer verrichten, man glaubt nicht mehr an ihren Eifer, seitdem man gefunden hat, dass sie auch noch etwas anderes suchen, als die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Mit dem reinen Eifer verbinde man wahre Demuth, nur dann kann man mit Nutzen an dem Seelenheile arbeiten. Die Demuth mit ihren sanften Formen und bescheidenen Verfahren verschafft uns Priestern überall freien Zugang, verscheucht verschiedene Vorurtheile und erwirbt uns sogar Aufnahme bei den schwierigsten Geistern. Darum gilt die Mahnung der heiligen Schrift: „auf den Lippen soll schweben Balsam und Honig", ganz besonders uns Priestern. Selbstverständlich wird hiemit nicht einer solchen Verdemüthigung das Wort geredet, unter der die Standesehre leiden würde; es soll nur hingewiesen werden auf den Hauptgrundsatz: „suaviter in modo et fortiter in re", der zur rechten Zeit und am rechten Orte angewendet, die meisten Schwierigkeiten in der Seelsorge beseitigt.

Schlägl. Augustin Freudenthaler, Abteisecretär.

XVII. **(Tentare licet.)** Ein antisemitisch gesinnter Pastor schickte sein Schäflein, das sich mit einer Israelitin vermählen wollte

und deren Taufe es begehrte, ziemlich grob fort. Die Beiden begeben sich zum katholischen Seelsorger. Die Israelitin bittet um die heilige Taufe? Was thun? Einige Confratres meinen: da kann man nicht taufen, es wird ja gleich nach der Taufe durch die Mischehe gesündigt; andere meinten wieder: taufen, aber sehr gut unterrichten. Tentare licet, denkt sich der katholische Seelsorger und ladet beide zum Unterricht ein. Es war rührend, wie beide pünktlich durch mehr als sechs Wochen die Woche drei- bis viermal kamen. Im Laufe des Unterrichtes stellte es sich heraus, dass der Bräutigam aus einer Mischehe stammte und katholisch getauft wurde, im Alter von acht Jahren nach dem Tode der katholischen Mutter zwangsweise protestantisch unterrichtet und confirmiert wurde, der politischen Behörde aber nie den Austritt gemeldet hatte. Als der Unterricht beendet war, meldete die Braut den Austritt aus dem Judenthume, das fürsterzbischöfliche Ordinariat bewilligte die heilige Taufe, dem Bräutigam die Ablegung der professio fidei, beide wurden mit Dispens von zwei kirchlichen und bürgerlichen Aufgeboten getraut und eodem die gefirmt.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. **(Was hat nach zufälligem Vergießen des allerheiligsten Blutes zu geschehen?)** Durch einen Sprung im Kelche war eine bedeutende Menge des allerheiligsten Blutes auf das Corporale durchgesickert. Erst nach der Sumptio Sanguinis merkt dies der Celebrant. Quid faciendum?

Antwort: Ruhig die heilige Messe vollenden, das Corporale im Tabernakel verschließen, bis es trocknet. Das Corporale ist sodann über einem Kelche sorgfältig zu waschen und die Ablutio in das Sacrarium zu gießen. Cfr. Missale Rom. Das Gleiche hat mit den durch das heiligste Blut nass gewordenen Stellen der Altartücher zu geschehen. Wäre das ganze heiligste Blut durchgesickert, so hätten noch einmal beide Gestalten consecriert werden müssen, um das heilige Opfer zu vollenden. Krasa.

XIX. **(Mittel gegen das Steckenbleiben bei der Predigt.)** Als ich am Allerheiligenfeste 188* nach der üblichen Pause nach dem Eingange der Predigt darangehen wollte, das Thema, das ich schriftlich ausgearbeitet und mit allem Fleiße studiert hatte, vorzutragen, fiel mir kein Wort ein. Ich konnte mich nicht mehr an den Eingang, an das Thema, an das Evangelium, ja nicht einmal an den Festtag, der gefeiert wurde, erinnern. Ich war nicht verwirrt, da mir das Gewissen wegen nachlässiger Vorbereitung keinen Vorwurf machte. Da aber die Pause schon etwas lang dauerte und die Situation eine peinliche wurde, sagte ich zu den Zuhörern: „Mir ist alles entfallen; lasset uns ein andächtiges Ave Maria beten um den Beistand Mariens.“ Nachdem ich mit dem Volke in aller Andacht das Ave Maria gebetet hatte, erhob ich mich und hielt ohne Störung die Predigt bis zum Ende. —an.

XX. **(Ein Lob für den deutschen Clerus aus französischem Munde.)** Graf Albert de Mun hielt am 22. October 1893 in der Bretagne eine Rede, worin er auch auf die sociale Lage des Bauernstandes zu sprechen kam und sagte:

„In anderen Ländern haben sich die Katholiken seit langem mit all diesen Fragen beschäftigt. Sie haben wohl die Geschichte der Raiffeisen-Cassen erzählen hören, welche heutzutage in ganz Elsaß verbreitet sind, dank der Thätigkeit der Katholiken und namentlich des Clerus in dieser Provinz. Die Priester sind es, welche damit den Anfang gemacht haben, und gerade hierin ist der Grund des Einflusses zu suchen, den sie sich dort unter dem Volke gewahrt haben. In Frankreich ist es leider nicht so und ich finde, dass unser Clerus sich nicht genügend am socialen Kampfe betheiligt."

Nicht nur im Elsaß und in der Rheinprovinz, auch in den deutschen Ländern Oesterreichs nimmt sich der Clerus um die Verbesserung der Lage des Bauernstandes an durch Gründung von Raiffeisen-Cassen und von anderen landwirtschaftlichen Vereinen.

Eibesthal. Pfarrer Franz Riedling.

XXI. **(Leeres Phrasengeklingel meiden.)** Einen Trost für alle, die viel Mühe auf die Vorbereitung zur Predigt, Katechese u. s. w. verwenden müssen, enthält ein Ausspruch des hl. Augustinus: Melius est, ut nos reprehendant grammatici, quam non intelligant populi. Ueberhaupt unterscheidet sich ja die christliche Patristik von der heidnischen Literatur durch schlichte Sprache einerseits und durch Fülle der Gedanken und Wahrheiten anderseits.

Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

XXII. **(Abhaltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.)** In Klagenfurt wurden auf den katholischen Friedhöfen bei Begräbnissen von Lehrpersonen von k. k. Bezirks-Schulinspectoren öfters nicht eben erbauliche Grabreden gehalten. Ueber eine vom fürstbischöflichen Ordinariate dagegen erhobene Beschwerde antwortete die dortige Landesregierung unter dem 11. Februar 1894, Z. 1819: dass der k. k. Landesschulrath die Schulleitungen bereits aufmerksam gemacht, dass nach dem Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1879, Z. 7196, auf katholischen Friedhöfen, wie den Religionsdienern anderer Confessionen, so auch zumal den Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden mit ausdrücklicher Ausnahme des im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 normierten Falles verboten ist, in welchem Falle die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen. Insoferne jedoch die Bestimmung des Art. 12 (wenn im Umkreis der Ortsgemeinde die Religionspartei, welcher der Verstorbene angehört, keinen eigenen Friedhof besitzt) nicht platzgreift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen, fällt die Abhaltung von Leichenreden unter die Dispositionsrechte der Organe jener Religions-Gesellschaft, welcher der Friedhof gehört. (Siehe Linzer theologisch-

praktische Quartalschrift 1880, Seite 199; 1886, Seite 741 und 1887, Seite 1015.)

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XXIII. **(Der Anspruch auf Congruaergänzung ist durch die Einbringung der Fassion bedingt.)** Johann Luggin, Curat zu Tall in Tirol, hatte das Ministerium für Cultus und Unterricht beim k. k. Reichsgericht auf Zahlung der Congruaergänzung per 1200 fl. von 1889 bis 1893 und Anweisung einer Ergänzung von 400 fl. 53 kr. ab 1. Jänner 1894 geklagt, welche Klage aber unterm 6. Juli 1894, Z. 165, abgewiesen wurde. Der Kläger hat sich nämlich nur darauf beschränkt, bei der Statthalterei Innsbruck um den Congruabetrag per 100 fl. 53 kr. seines Vorgängers und dann auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1890 um die Erhöhung von 100 fl. nachgesucht, was ihm auch gewährt wurde, da man eben die Hilfspriester-Congrua im Auge hatte. Nun beansprucht der Kläger die Congrua eines selbständigen Seelsorgers; eine diesbezügliche Ergänzung kann aber nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 nur auf Grund eines vorgelegten Einkommenbekenntnisses geschehen. Da er diese Vorlage unterlassen hat, so konnte dem Klagebegehren keine Folge gegeben werden.

Msgr. Anton Pinzger.

XXIV. **(Hospitalitien und Messwein können bei der Fassion als Ausgaben eingestellt werden, wenn der Verpflichtungstitel nachgewiesen erscheint.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte an den Curat von Celentino eine Nachzahlung an Congrua zu leisten, über deren Höhe ein Streit war. Das k. k. Reichsgericht erkannte nun unterm 3. Juli 1894, Z. 158, dass nur der mindere Betrag von 1415 fl., entgegen dem beanspruchten von 1519 fl. zu zahlen sei. Der Unterschied kam daher, dass der Kläger auf Grund eines gemeindeämtlichen Zeugnisses 10 fl. für das Mittagsmahl des Pfarrers am Tage des Schutzheiligen und am Kirchweihtage und 6 fl. für den Messwein in der Fassion verausgabt hatte, welche Posten bei der zweiten Revision von der Statthalterei nicht passiert wurden. Das Reichsgericht hatte nun ebenfalls diesen Abstrich als gerechtfertigt anerkannt, weil nach § 3, Absatz 2, lit. e des Gesetzes vom 19. April 1885 unter die Ausgaben Leistungen an Geld und Geldeswert nur dann eingestellt werden können, wenn sie in einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit begründet sind. Ein solcher Nachweis der Stiftungsmäßigkeit oder überhaupt eines rechtsverbindlichen klagbaren Verpflichtungstitels wurde aber nicht geliefert. Dem gemeindeämtlichen Zeugnisse konnte aber eine Beweiskraft nicht zuerkannt werden, da es bloß die Thatsache der geschehenen Ausgabe von Seite des Klägers bestätigt. Msgr. Anton Pinzger.

XXV. **(Ein Priester-Unterstützungs-Verein unterliegt der Gebürenäquivalent-Pflicht, wenn Leistung**

**und Gegenleistung vorhanden sind und die Widmung des Vermögens keine bleibende ist.)** Der Vorarlberger Priester-Unterstützungs-Verein suchte geltend zu machen, dass er Humanitätszwecke verfolge und dass dessen bewegliches Vermögen diesem Zwecke nicht entfremdet werden dürfe, und dass er sonach zufolge Tarifpost 106 B. e, Anmerkung 2 d des Gebürengesetzes vom Gebüren-Aequivalente frei sei. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte im Erkenntnisse vom 28. December 1893, Z. 4450, diese Schlussfolgerung für irrig. Denn wenn auch der Endzweck des Vereines ein humanitärer sei, so fließen die Wohlthaten des Vereines den Mitgliedern zu, welche eine Eintrittstaxe und einen Jahresbeitrag leisten. Die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes ist also auf Leistung und Gegenleistung gestützt, woraus sich ergibt, dass der Verein als solcher weder eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken ist, noch einer solchen gleichgehalten werden kann. Nach Anmerkung 2, lit. d der erwähnten Tarifpost sind aber nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Humanitätszwecken frei. Weiters ist auch das Vereinsvermögen statutenmäßig nicht bleibend zu Humanitätszwecken gewidmet, weil dasselbe im Falle der Auflösung des Vereines seinen dermaligen Endzweck thatsächlich verändert und durch Beschluss der Generalversammlung einem andern Zweck zugeführt werden kann. Msgr. Anton Pinzger.

XXVI. **(Die sog. Innviertler Schuldforderungen eingelöst.)** Infolge des Friedensschlusses zu Teschen vom 13. Mai 1779 kam das Innviertel an Oesterreich. Bei diesem Friedensschlusse hatte man übersehen, der Guthabungen der Kirchen und Stifte vom bayerischen Staate zu gedenken. Die Kirchen des Innviertels hatten nämlich fast ihr ganzes Vermögen, welches sie im Laufe zweier Jahrhunderte gesammelt hatten, auf landesherrlichen Befehl in öffentlichen Fonden anlegen müssen. Nun sollten sie schauen, wie sie zu ihrem Gelde kommen; der bayerische Staat lehnte jede Befriedigung ab und verwies auf den österreichischen Staat, der das Land sozusagen cum commodo et onere übernommen habe. Im Jahre 1833 wurden in der That infolge einer Allerhöchsten Entschließung mehrere Capitalien, für welche Specialhypotheken bestanden, eingelöst. Die Angelegenheit gerieth aber bald wieder ins Stocken, bis der oberösterreichische Landtag im Jahre 1861 die Frage der Innviertler Schuldforderungen in Fluss brachte; aber erst im Jahre 1892, namentlich durch das Bemühen der conservativen Abgeordneten, insbesondere des k. k. Statthaltereirathes Karl Edlen von Billau kam auf Grundlage des Gesetzes vom 13. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 69, zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesausschusse das Uebereinkommen ddo. Linz 25. Mai 1892 / Wien 13. Juli 1892 zustande, kraft welchem sich das k. k. Aerar verpflichtete, dem Lande Oberösterreich einen Pauschalbetrag von 260.000 fl. behufs Tilgung der aus der Zeit der Landeshoheit Bayerns über die an Oesterreich

abgetretenen Landestheile stammenden sogenannten Innviertler Schuldforderungen an Bayern, deren Rechtsbestand sich nachweisen läßt, zu bezahlen, wogegen das Land Oesterreich ob der Enns sich verpflichtete, die Entfertigung dieser Forderung zu bewirken und das Aerar demgemäß gegen jeden Anspruch solcher Gläubiger klag- und schadlos zu halten. Diese Summe reichte bei weitem nicht hin, um sämmtliche Forderungen zu befriedigen, geschweige denn die seit mehr als hundert Jahren ausständigen Zinsen zu begleichen; es wurde daher vorerst die Verzichtleistung auf die Hälfte der Capitalien und auf die Zinsen verlangt; gerne wurden diese Erklärungen ausgestellt, da man ohnehin die Capitalien längst für verloren hielt. Die Liquidierungs-Commission schloss dann weiter auch die Guthabungen der Kirchen von Privaten, Stiften und Kirchen aus, so dass nur die Forderungen an den Staat oder die Landschaft zur Entfertigung erübrigten. Diese beziehen sich auf die landschaftlichen Anlehen von den Jahren 1734, 1757 und 1771, dann auf das kurfürstlich und landschaftlich gemeinsame Schulden-Abledigungswerk von 1728 bis 1734; jene zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche Staatsschulden, welche schon nach Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1833 das österreichische Aerar zu übernehmen gehabt hätte, weil sie auf Special-Hypotheken des Innviertels sichergestellt waren, dann in solche, wo eine derartige Hypothek nicht vorhanden war und die auch nicht für administrative Zwecke des Innviertels contrahiert worden sind. Zu den ersteren gehörten die Anlehen zu 3% von den Gerichtsgefällen im Innviertel, und zu $2^1/_2$% von dem Gerichtsscharwerk im Innviertel, die sich dann in die kurfürstlichen Anlehen von den Jahren 1695, 1696, 1699, 1700, 1701, 1702, 1763 und 1767 bis 1778 theilen. Zu den letzteren gehören die Bundes- und Kriegscapitalien zu 5 und $2^1/_2$%, welche in den Regierungsjahren des Kurfürsten Maximilian I. zumeist zu Zwecken des dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) aufgenommen wurden, das kurfürstliche Kriegsanlehen 1683, als der Kaiser den Kurfürsten Max Emanuel anläßlich der Belagerung Wiens durch die Türken zuhilfe rief, das kurfürstliche Hofkammer-Anlehen 1686, das kurfürstliche Kriegsanlehen 1689 zur Fortsetzung des Türkenkrieges, in welchen die Erstürmung Belgrads durch Max Emanuel von Bayern fällt, die bei der Landschaft anliegenden kurfürstlichen Kriegs- und Hofkammer-Anlehen 1683, 1686, 1687, 1689, das kurfürstliche Fabriksanlehen 1691, zur Anlegung einer Fabrika in München, „die in einen solchen Flor gebracht werden soll, dass hievon immerdar mehr Nutz und Genuß zu hoffen steht", die kurfürstlichen Kriegsanlehen 1694, 1695, 1696, 1697 wegen der „Menigelich bekhandte starkhe Kriegs-Außgaben", die kurfürstlichen Anlehen für Hofstabsausgaben 1696, 1697, die kurfürstlichen Kriegsanlehen 1703 anläßlich des spanischen Erbfolgekrieges, die durch das Schulden-Abledigungswerk (1750) liquidierten kurfürstlichen Kriegsanlehen von 1691 bis 1697 und 1703, die

kurfürstlichen Landes-Defensionsanlehen 1741, 1742, 1743 infolge des österreichischen Erbfolgekrieges.

Der Vorgang bei Entfertigung war nun der, dass die Vermögens-Verwaltungen ein Verzeichnis sämmtlicher in den Kirchenrechnungen in Evidenz gehaltenen Guthabungen von Bayern dem Ordinariate vorlegten, welches dasselbe prüfte, bestätigte und dann an die Landesbehörde übermittelte. Die vom Landesausschuß bestellte Liquidierungs-Commission, bei welcher als Vertreter der Kirchen und Stifte Domscholaster Anton Pinzger fungierte, prüfte in fünf Sitzungen die Liquidität der Forderungen. Nach Gutheißung der Beschlüsse der Commission durch den Landesausschuß erfolgte die Entfertigung der Forderungen mit dem Hälftebetrage und zwar zuerst jene, welche durch Schuldurkunden erwiesen waren. Da sich schließlich noch ein Ueberschuss herausstellte und inzwischen 16.000 fl. Zinsen fällig geworden waren, so wurde auch noch eine Nachzahlung geleistet. Im ganzen wurden an die Kirchen des Innviertels 187.490 fl. 86½ kr. ausbezahlt; die weiters noch entfertigten Beträge per 87.723 fl. 77 kr., wodurch die Gesammtsumme per 275.214 fl. 63 kr. erschöpft war, entfiel an mehrere Gemeinden, insbesondere Braunau, auf Schul- und Armenstiftungen, auf den oberösterreichischen Religionsfond nomine der gesperrten Kirchen und auf das Stift Reichersberg. Das Gesammtresultat der Liquidierung war, dass von den Forderungen an Bayern zusammen 609.265 fl. 92½ kr. österreichische Währung, als liquid 480.277 fl. 95 kr., 119.987 fl. 97½ kr. aber als illiquid bezeichnet wurden.

Ein großes Verdienst um die Klarstellung der Innviertler Schuldforderungen erwarb sich der geschichtskundige Stiftsdechant Konrad Meindl von Reichersberg, der in einer mit großem Fleiße verfassten Relation die fraglichen Guthabungen nach ihrem Ursprunge und den verschiedenen Kategorien ordnete. Diese Relation diente nicht bloß dem bischöflichen Ordinariate, sondern auch der Liquidierungs-Commission zum besonderen Anhaltspunkte bei Prüfung der Schuldforderungen.

So war nun theilweise wieder gut gemacht, was im Frieden von Teschen versäumt worden war und die Kirchen kommen wieder, nach mehr als hundertjährigem Hoffen, Harren und auch Verzagen zu einem Gelde, das sie sehr gut brauchen können und das sie schon verloren geglaubt hatten. Msgr. Anton Pinzger.

XXVII. **(Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch eine Ortsgemeinde.)** Liegt betreffs der Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch die Ortsgemeinde ein rechtskräftiger Ortsgemeinde-Ausschußbeschluss vor, dann kann nicht mehr die Cultusangelegenheit als solche, sondern nur mehr das vertragsmäßige Rechtsverhältnis der Ortsgemeinde in Frage kommen. In einem Falle hatte ein Protestant gegen eine Ausgabepost im Budget einer Gemeinde Beschwerde erhoben, zu welcher sich heranziehen zu lassen er

sich nicht verpflichtet fühlte, da sie ihrer Natur nach eine Rate eines von der betreffenden Gemeinde vor Jahren gemachten Darlehens war, welches zu Cultuszwecken bestimmt, eigentlich nicht von der Gemeinde, sondern von der Pfarrgemeinde hätte aufgenommen werden sollen. Da aber gegen diesen letzteren Umstand in der vom Gesetze offen gelassenen Frist seinerzeit nicht Beschwerde erhoben wurde, andererseits diese Kirchenbauschuld sammt Zinsen derselben, vom Landesausschuß bestätigt, vom Verwaltungs-Gerichtshofe in offener Frist nicht in Beschwerde gezogen wurde, so ist sie durch Uebernahme auf die Ortsgemeinde eine Schuld der letzteren geworden und hat deshalb eine Ausgabepost im Jahresbudget der Ortsgemeinde zu bilden. Eine Berufung des Beschwerdeführers auf das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, wornach er als Angehöriger der evangelischen Confession zu Cultusausgaben der katholischen Kirche nicht herangezogen werden dürfe, war in diesem Falle nicht stichhältig, da durch die vorher erwähnten, ordnungsmäßig zustande gekommenen, vorschriftsmäßig kundgemachten, genehmigten und in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse des Ortsgemeinde-Ausschusses eine privatrechtliche Schuld der Ortsgemeinde als solcher begründet wurde, weshalb es sich im gegebenen Falle nicht mehr um eine Cultusangelegenheit, sondern eben um ein vertragsmäßiges Rechtsverhältnis der Ortsgemeinde handelt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. März 1893, Z. 903.)

Szweikow, Galizien. J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXVIII. **(Legitimation zur Recursführung in Kirchen-Concurrenzsachen.)** Eine Ortsgemeinde, welche einen Theil einer Pfarrgemeinde bildet, wie im Falle, dass mehrere Ortsgemeinden einem Pfarrbezirk eingepfarrt sind, ist in gesetzlicher Vertretung der ihr Gebiet bewohnenden Katholiken zur Recursführung in Kirchenbau-Concurrenzsachen berechtigt, unbeschadet des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, laut welchem zu den Mitgliedern einer Pfarrgemeinde die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken gezählt wird. Denn die Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878 besagt, dass bis zum Zustandekommen des im § 37 des Congrua-Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ddo. 31. December 1892, Z. 4055.) Dr. Schebesta.

XXIX. **(Zur Congruafrage.)** Ein Pfarrvicar hatte seine Congruafassion zur Richtigstellung der competenten Behörde im Wege des Ordinariates überreicht; während der Zeit der Richtigstellung wurde ein Amtsnachfolger in das betreffende Vicariat ernannt, dem

das nun erflossene Richtigstellungs-Erkenntnis zugestellt wurde, gegen welches der neue Vicar, ohne erst seine Fassion vorzulegen, sofort den Recurs ergriff. Das um Entscheidung angegangene Ministerium gieng in die meritorische Erledigung des Recurses ein und erkannte somit ipso facto das von dem Amtsvorgänger des Klägers eingebrachte Einbekenntnis auch als für diesen geltend an. Gegen die nun erfolgte Entscheidung des Ministeriums stellte der Kläger seinen Klageanspruch vor das Reichsgericht, von welchem der Einwand des Ministeriums, der Kläger habe nie ein nach § 3 des Congruagesetzes zum Anspruch auf Congruaergänzung nothwendiges Einbekenntnis vorgelegt, verworfen wurde. Immerhin aber erachtete das Reichsgericht in diesem eigenthümlichen Fall den Anspruch des Klägers als einen „zweifelhaften" und hob deshalb die Gerichtskosten gegenseitig auf.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. Jänner 1893, Z. 31.)

In einem dem vorigen ähnlichen Falle hatte das von einem Vicar vor dem Reichsgerichte auf Congruaerhöhung belangte Ministerium statt der Gegenschrift die Erklärung der Klaglosstellung abgegeben. Bei der vorm Reichsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung erhob jedoch der Regierungsvertreter die präjudicielle Einwendung, dass der Kläger eine Ergänzung seiner Congrua überhaupt nicht beanspruchen könne, da er es unterlassen habe, das im § 3 des Congruagesetzes vorgeschriebene Einbekenntnis vorzulegen. Dieser Einwand wurde vom Reichsgerichte nicht berücksichtigt, da das Ministerium in seiner Zuschrift, dass es von einer Gegenschrift abstehe und die Klaglosstellung des Klägers verfüge, das Begehren des Klägers principiell als begründet erklärt und anerkannt habe und daher nicht mehr die Abweisung der Klage aus dem formellen Grunde verlangen könne, dass der Kläger ein Einbekenntnis nicht vorgelegt habe.

Der Umstand, dass der Kläger nicht rechtzeitig den Nachweis über seine Bestellung zum selbständigen Seelsorger beigebracht, daher es seine Schuld war, dass er nicht schon früher anerkannt wurde, gereichte dem Kläger insoweit zum Nachtheile, als ihm vom Reichsgericht nicht die Gerichtskosten zugesprochen wurden.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 27. Jänner 1893, Z. 35.)

Dr. Schebesta.

XXX. **(Gemeindebudget und christliche Bevölkerung.)** Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. Juni 1892, Z. 1461, enthält einen für die galizischen Verhältnisse insbesonders wichtigen Grundsatz: Die Verfassung und Feststellung eines besonderen Voranschlages für die christliche Bevölkerung und eines besonderen für die Gemeinde hat nur dann platzzugreifen, wenn der Nachweis des Vorhandenseins eines ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten oder in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens vorliegt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. Juni 1892, Z. 1461.)

Dr. Schebesta.

XXXI. **(Vorschussentlehnungen von Kirche zu Kirche.)** Darleihen einer Kirche an die andere können nur von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernahme des Ordinariats verfügt werden und kann hiefür das auf Observanz gegründete Privatrechtsverhältnis nicht maßgebend sein. Damit nimmt der Verwaltungs-Gerichtshof, wie es der § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, thut, Stellung gegen das sogenannte Concretal-Kirchenvermögen. In Böhmen und ähnlich in Salzburg, wo infolge des großen Grundbesitzes in einer Hand das Patronat über mehrere voneinander unabhängige Kirchen von einem Patron ausgeübt wird, besteht die von der Staatsverwaltung stets misbilligte Uebung, die einzelnen Kirchenvermögen nicht nur cumulativ zu verwalten, sondern auch rechtlich als ein einziges anzusehen, so dass bei eventuellen Bauherstellungen einer Kirche die Kosten von allen, respective von dem Gesammtvermögen bestritten werden. Die Staatsverwaltung hat wiederholt erklärt, „dass eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darleihen erscheine, und dass eben diese Beziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse."

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 3. Juni 1892, Z. 1805.)

Dr. Schebesta.

XXXII. **(Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft.)** Bei dem Brautexamen stellte sich heraus, dass die Ehewerber H. und B. Geschwisterkinder waren. Sie bedurften also der politischen Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im vierten Grade. Weiter ergab sich nach Prüfung der beiliegenden Tauf- und Trauscheine der Eltern der Brautleute, dass zwar der Bräutigam H. aus einer giltigen Ehe stamme, nicht aber die Braut, deren Eltern nur vor dem protestantischen Pastor getraut waren. In dem Falle ist für den kirchlichen Rechtsbereich um die Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie ex copula illicita anzusuchen. — Anders verhält es sich, wenn eine Katholikin mit einem Protestanten in Cisleithanien nur vor dem Pastor getraut wird, und er nach dem Tode seiner Frau — natürlich im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — deren Schwester heiraten wollte. Im Gesuche um die Dispens vom politischen Ehehindernisse der Schwägerschaft müsste um Dispens vom Ehehindernisse der ehrbaren Schwägerschaft angesucht werden, im Dispensgesuche an die kirchliche Behörde wäre es unehrbare Schwägerschaft. (C.-Bl.)

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXIII. **(Messe ohne Altardiener.)** Tritt der Fall der Nothwendigkeit ein, zu celebrieren, ohne sich für die betreffenden Dienstleistungen irgend eines Altardieners bedienen zu können, so

gilt die Regel, die in una Veron. für den Fall, dass nur Frauen zur Hand seien, formuliert, und durch die bejahende Antwort der S. R. C. vom 27. August 1836, ad d. 10 (n. 4782) gutgeheißen wurde: „omnibus sibi prius commode dispositis, quae ad sacrificium occurrere possunt."

Dies gilt besonders vom Messbuch, ferner von dem Kännchen mit dem Lavabo, welche auf der Epistelseite des Altares vor Ankleidung des Priesters hinzustellen sind. Das Biret ist aber in diesem Falle keineswegs auf den Altar abzulegen, sondern etwa auf die untere Altarstufe, rechts von der Mitte, von wo es am Ende auch wieder zu nehmen wäre. Das Läuten unterbleibt in diesem Falle ganz. Die Uebertragung des Buches geschieht laut oben citierter Rubrik vom Priester selbst, und zwar das erstemal gleich nach gesprochenem Alleluja-Vers (Tractus, Sequenz) noch vor dem Munda cor, das zweitemal nach Bedeckung des Kelches vor der Communion-Antiphon, eventuell das drittemal (analogisch) nach geschlossener Postcommunio vor dem Dominus vobiscum der Entlassungsformel. (Hirtent. 1, 1894.) Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Vorgang bei verdorbenem Taufwasser.)** Es ist nicht leicht anzunehmen, dass ein mit allen Cautelen sorgfältig aufbewahrtes Taufwasser geradezu materia invalida werde innerhalb von höchstens 50 Wochen, die zwischen der Pfingstvigilweihe bis zur Ostervigil des nächsten Jahres verfließen. Würde aber trotz aller Sorgfalt dennoch der Fall eintreten, oder das Wasser eine zwar noch valida materia geblieben, aber materia indigna geworden sein, dann wäre von der „benedictio fontis baptismi extra sabbatum „Paschae et Pentecostes" im cap. VII. tit. II. des Rit. Rom. Gebrauch zu machen, gemäß der Weisung im cap. I tit. n. 6. „Si vero (aqua) corrupta fuerit . . . Parochus in fontem bene mundatum ac nitidum, recentem aquam infundat, eamque benedicat ex formula, quae infra praescribitur." (C.-Bl.)

Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Ist der Ledigschein stempelfrei?)** Wenn es sich um einen Ledigschein im kirchenrechtlichen Sinne handelt, d. h. wenn dadurch beurkundet wird, dass der Bräutigam in seinem Kirchensprengel nicht geheiratet hat, ist kein Stempel zu lösen. Der Staat kennt keinen Ledigschein. Der Verkündschein vertritt jedoch gewöhnlich die Stelle des Ledigscheines, indem er bezeugt, dass kein Hindernis der intendierten Ehe entgegenstehe. Dieser ist stempelpflichtig, soferne er an einem Orte ausgestellt wird, an dem nach staatlichem Gesetze zu verkünden war, sonst auch nicht. (C.-Bl.) Dr. Kerstgens.

XXXVI. **(Lässt sich über die himmlischen Freuden so predigen, dass die Aufmerksamkeit der Zuhörer rege gemacht und ihr Verlangen nach denselben geweckt wird?)**

P. Aegidius Jais schreibt in seinen Predigten, die alle verstehen und die meisten brauchen können, (Salzburg 1845, Mayr'sche Buchhandlung) dritter

Band, Seite 353: „In meiner zweiten Predigt, die ich nicht weit von hier am St. Anna-Tage hielt, habe ich von den himmlischen Freuden gehandelt; aber damit bei meinen Zuhörern, wie ich leicht aus ihren Augen und Gesichtern entnehmen konnte, so wenig Eindruck gemacht, dass ich mir vorgenommen, in meinem Leben nicht mehr davon zu predigen."

Soll sich von den himmlischen Freuden wirklich mit so wenig Eindruck predigen lassen? Ich kann versichern, dass ich zehn Jahre lang jedes Jahr am Feste Allerheiligen vom Himmel und seinen Freuden so predigte, dass die Zuhörer mit sichtbarem Interesse und gespannter Aufmerksamkeit dem Inhalte und Vortrage folgten. Der Stoff dazu war entnommen dem Buche: „Die Himmelskrone. Das höchste Ziel der christlichen Hoffnung. Von Johann Nep. Stöger aus der Gesellschaft Jesu. Regensburg, Verlag von G. J. Manz. 1850." Zu dem Capitel über die Uebung guter Werke, Seite 107, wäre zu bemerken, dass der portugiesische Kaufmann Don Pedro Vellio hieß. Seite 208 war derjenige, welcher ein anderes gutes Werk ausübte, nicht ein Graf, sondern ein Fürst aus Polen, welcher einem armen Weibe die Beerdigungskosten für ihren verstorbenen Mann zahlte, welcher dem Fürsten fünf Tage darnach erschien. Auch das Buch: „Ostern im Himmel. Betrachtungen über die Freuden des Himmels von Pater F. X. Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu in Amerika (Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1869. Zweite Auflage)" liefert guten Stoff zu dem nämlichen Thema. Beide Patres, Stöger († 1880) und Weninger († 1888) genießen hoffentlich schon die himmlischen Freuden, zu denen sie so begeistert einladen.

Der gute P. Jais fehlte darin, dass er am St. Anna-Tage ein ganz ungeeignetes Thema wählte. An diesem Tage will das Volk, besonders das andächtige Frauengeschlecht, etwas von der heiligen Mutter Anna hören, wie das Annabuch von Johann Völkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen (Innsbruck, Verlag der Vereinsbuchhandlung) Stoff dazu liefert. Mochten von den himmlischen Freuden auch noch so schöne Schilderungen gemacht werden, sie ließen die Herzen der Zuhörer kalt.

Sinzing, Bayern. Dr. Joh. Nep. Simon Schinhammer, Pfarrer und Dechant.

XXXVII. **(Die Nachkommenschaft von Nogaret.)** Vor einem Jahre trat, wie aus Frankreich berichtet wird, ein Fräulein de Brignac zu Avignon in das Kloster der Carmeliterinnen. Es ist die letzte Nachkomme des bekannten Nogaret, welcher durch sein verwerfliches Verfahren und die persönlichen Angriffe gegen den Papst Bonifacius VIII. eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Unter den Gründen, welche die letzte ihres Stammes zum Eintritt ins Kloster bewogen, befindet sich auch der Wunsch, Sühne zu leisten für die böse That ihres Vorfahrers. In der That eine auffallende Fügung Gottes!

Lobberich, Rheinpreußen. Dr. Kohorst, Kaplan.

XXXVIII. **(Haustaufen.)** Nach dem Rituale Romanum dürfen nur die Kinder „regum aut magnorum principum" in den fürstlichen Kapellen und Oratorien nach dem vollständigen feierlichen Ritus getauft werden. Außerdem sind Haustaufen (in privatis locis)

nur in Fällen der Noth, d. h. bei Lebensgefahr eines Kindes erlaubt; aber nach einer Erklärung der S. C., 23. September 1820, ohne Vornahme der dem Taufacte vorausgehenden Ceremonien. Nun setzte der Bischof von Castellamare der S. C. C. auseinander, in seiner Diöcese seien feierliche Haustaufen mit allen Riten ebenso wie in Neapel zur Gewohnheit geworden, welche ob der Ungunst der Zeiten schwer abzuschaffen sei. Auf die Frage, ob er diese Gewohnheit dürfe fortbestehen lassen, erhielt er am 20. Januar 1893 die Antwort: Servetur Rituale romanum; salvis exceptionibus, quas ex rationabilibus causis episcopus concedere pro suo prudenti arbitrio censuerit.

München. Universitäts-Professor Dr. Andreas Schmid.

XXXIX. **(Wichtig für die Paramentik ist die sichere Entdeckung von Seideverfälschung.)** Wenn man Verdacht hat, dass Seidengewebe mit anderen Faserstoffen verfälscht sind, so hat man nur nöthig, ein Stück dieses Stoffes in Salzsäure zu tauchen. Diese Säure ist eines der stärksten und energischesten Auflösungsmittel für Seide und zerstört letztere in sehr kurzer Zeit, während die Wolle und Baumwolle, wenigstens für eine lange Periode, unangegriffen bleibt. Eine andere Untersuchungsmethode besteht darin, ein paar Tropfen Salzsäure auf das zu untersuchende Seidenstück tropfen zu lassen. Ist es reine Seide, so wird sich schnell ein Loch bilden, ist dagegen das Seidengewebe mit anderen Faserstoffen vermischt, so zeigen die übrigbleibenden Fäden schnell die Größe und Natur der Fälschung.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen."

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

XL. **(Der Schluss der im zweiten Hefte dieses Jahrganges, Seite 505, mitgetheilten Pfingstsequenz)** lautet nach dem Missale Prag. Venet. 1507:

Hic de lapidibus facere potest filiolos Abrahae.
Nam ut praecinuit Dominus: spirat ubicumque vult spiritus.
Spiritus alme, qui nescis quemquam spernere, veni nobis propitius famulis;
Vitiis variis sordibusque nostra referta tua flamma adurat pectora;
Hostibus animae repulsis inde ipse veniens hospitari digneris apud nos,
Ut per te mansorem perveniamus ad caelestis mansionis haereditatem
Et depulsa peregrinatione gaudeamus paradisiaca possessione.

XLI. **(Maßstab für die priesterliche Vollkommenheit.)** Zur Ergänzung des unter obigem Titel im ersten Hefte dieses Jahrganges, Seite 219, Angeführten dürfte der unten folgende Text aus dem bekannten Werke „Praxis Confessariorum" von Berardi Faventiae (Faenza) 1874 nro. 710 B. Beachtung verdienen. Sowohl Seelsorgspriester, als auch deren Beichtväter werden aus dieser Bemerkung Trost und Beruhigung schöpfen. Die fragliche Stelle lautet: Communio quotidiana personis valde imperfectis quoque, atque passim in mortalia relabentibus permitti potest, si motiva praeponderantia illam suadeant. Exemplum dat Lugo (XVII 45), sacerdotum

valde imperfectorum et nihilominus quotidie celebrantium. Defectus ille puritatis compensatur per majorem obligationem, quam habent ex officio, ut Deum placatum reddant, quare ipsius ecclesiae puritas, cujus nomine accedunt, reddit eos magis acceptos ut ad Deum accedant.

XLII. **(Eile mit Weile.)** Einer unserer Pl. Tit. Abonnenten schreibt uns:

Was ich nicht begreifen kann, das ist das furchtbare Eilen und Drängen vieler Priester bei Darbringung des heiligen Meßopfers. Wenn je eine Handlung mit Ernst und Würde verrichtet werden soll, so ist es das heilige Meßopfer. Nun ist es aber rein unmöglich, ea qua clara voce dicenda sunt, distincte et apposite, non admodum festinanter auszusprechen und die Ceremonien einigermaßen genau und würdig zu verrichten, wenn alles schon in einer Viertelstunde bis 20 Minuten fertig ist. Wenn die Autoren sagen, daß eine halbe Stunde in der Regel nothwendig sei, um das erhabene Opfer mit Würde und Andacht zu feiern, so verstehen sie das jedenfalls so, daß die heilige Messe allein, ohne Zurüstung u. s. w. eine halbe Stunde dauern solle. Auch wird es kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht, als eine halbe Stunde. — Wozu denn die furchtbare Eile? — „Damit die Leute nicht überdrüssig werden!" — Aber wir haben es doch mit einem gläubigen Volke zu thun oder müssen wenigstens auf dieses auch Rücksicht nehmen. Und thatsächlich entsteht im Volke (falls es nicht schon verwöhnt ist) weniger Unwille, wenn die heilige Messe langsam, mit Andacht und Würde gelesen, als wenn übermäßig geeilt wird. Das letztere verursacht nicht selten großes Aergernis. Dazu kommt dann noch die Sünde wegen Unehrerbietigkeit gegen das allerheiligste Altarssacrament! Wie will ein Priester dem Volke predigen von der Würde und Erhabenheit der heiligen Messe und die Zuhörer ermahnen, derselben mit Eifer und Andacht beizuwohnen, wenn er selbst vor dem Heiligsten keine Ehrfurcht hat? — Ist es nicht ein unbegreiflicher Widerspruch, wenn ein Priester jedes andere Geschäft mit mehr Ruhe, Anstand und Würde besorgt, als das heilige Meßopfer? — Also: Eile mit Weile, lieber zu langsam, als zu schnell.

Pfarrer P. Sch. in S.

XLIII. **(Katholisches Lehrerseminar in Vorarlberg.)**

Ein lang gehegter Wunsch der gut denkenden katholischen Bevölkerung Vorarlbergs hat sich endlich erfüllt, das katholische Privat-Lehrerseminar in Tisis bei Feldkirch hat laut hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Juni l. J., Z. 2022, das Oeffentlichkeitsrecht erhalten. Es sind jetzt sechs Jahre, daß eine Anzahl katholischer Männer aus dem Priester- und Laienstande mit dem Aufruf vor das Volk Vorarlbergs getreten sind, es möchte zum Andenken an das vierzigjährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers ein katholisches Lehrerseminar ins Leben gerufen werden. Dieser Aufruf fand in Vorarlberg bei allen Gutgesinnten begeisterten Wiederhall. In kürzester Zeit stand ein herrlicher Bau da, welcher, aus großmüthigen Spenden mit Hilfe des Landes erbaut, allen Anforderungen entspricht, welche an eine solche Anstalt gestellt werden können. Die Congregation der Ehrw. Schulbrüder übernahm die Leitung des Seminars und stellte die staatlich geprüften Professoren. Die Frequenz der Anstalt war in beständigem Wachsen begriffen, indem sich Lehramtscandidaten nicht bloß aus Vorarlberg, sondern auch aus Tirol, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Schlesien, ja sogar aus dem Auslande meldeten. Es war in allen Stücken den gesetzlichen Anforderungen bis auf den Punkt entsprochen, allein das Oeffentlichkeitsrecht wurde der Anstalt noch immer vorenthalten. Die Abiturienten mussten unter sehr schwierigen Umständen ihre Examina an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck machen. Nachdem nun das Oeffentlichkeitsrecht endlich gegeben ist, werden die Prüfungen heuer zum erstenmale an der Anstalt selbst vorgenommen und die Zeugnisse haben öffentliche Giltigkeit. Die Anstalt steht somit einer k. k.

Lehrerbildungsanstalt in nichts mehr nach. Es ist dies die erste und einzige katholische Lehrerbildungsanstalt mit Oeffentlichkeitsrecht in ganz Oesterreich. — Dieselbe umfasst vier Classen eigentliches Pädagogium, eine Vorbereitungsclasse und eine zweiclassige Knabenübungsschule. Die Anstalt ist allseitig bestens eingerichtet, hat schöne, gesunde Lage und bietet Raum für wohl 150 Lehramtszöglinge. Die Pension für ein Schuljahr beträgt (für Quartier, Kost, Reinigen der Wäsche, Licht und Unterricht) 190 fl. ö. W., ohne Wäsche 180 fl. Zur Aufnahme in die Vorbereitungsclasse ist erforderlich das zurückgelegte 14. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit, Entlassungszeugnis aus der Volksschule, Tauf-, Heimat- und Impfschein und Sittenzeugnis vom Seelsorger der Heimat. Zum Eintritt in den ersten Curs ist überdies noch das zurückgelegte 15. Lebensjahr (Dispens von sechs Monaten kann ertheilt werden) und eine Prüfung über die entsprechende Vorbildung in Religion, Deutsch, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, geometrische Formenlehre und Turnen vorgeschrieben. Näheren Aufschluss über weitere Erfordernisse ertheilt der Prospect 1894 95, welcher von der Direction des katholischen Lehrerseminars in Tisis, Vorarlberg, versandt wird. — Im Anschlusse an diesen Bericht über das katholische Lehrerseminar in Tisis möchten wir den freundlichen Leser noch auf ein anderes Unternehmen, welches das kleine Ländchen Vorarlberg zum Besten der christlichen Jugend ins Werk gesetzt hat, aufmerksam machen. Es ist dies die Monatszeitschrift „Der treue Kamerad", der sich während seines vierjährigen Bestandes die Sympathien der Jugend sowohl, wie die der Jugenderzieher weit über die Grenzen Vorarlbergs hinaus erworben hat.

---

# Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

## I. Das folgende Weihegebet zum hl. Aloysius von Gonzaga wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 12. Juni 1894 mit den Ablässen bereichert, welche unten angegeben sind.

Glorreicher heiliger Aloysius, der du von der Kirche wegen deines so reinen Lebens hienieden mit dem Titel des englischen Jünglings ausgezeichnet worden bist, dir nahe ich mich heute mit der ganzen Andacht meiner Seele und meines Herzens, und weihe mich dir ganz und gar.

O vollkommenes Vorbild, du mein gütiger und mächtiger Beschützer, wie sehr bedarf ich deiner! Welt und Satan stellen mir nach; ich fühle das Feuer der Leidenschaften und nur zu sehr erkenne ich die Schwäche und Unbeständigkeit meines Alters. Wer wird mich beschützen, wenn nicht du engelreiner Heiliger, du der Ruhm und die Zierde, die Liebe und Stütze der Jugend?

Zu dir also nehme ich aus ganzer Seele meine Zuflucht, von ganzem Herzen vertraue und weihe ich mich dir. Es ist meine Absicht, ich nehme mir vor und verspreche, eine besondere Andacht zu dir zu tragen, dich zu verherrlichen wegen all deiner erhabenen Tugenden, besonders aber wegen deiner engelgleichen Reinheit; ich will dein Beispiel nachahmen, will die Andacht zu dir unter meinen Altersgenossen fördern und bis zu meinem

letzten Athemzuge will ich anrufen und preisen deinen heiligen und süßen Namen. Ja, dir weihe ich meine Seele, meine Sinne, mein Herz, mich ganz und gar.

O lieber, heiliger Aloysius, nun gehöre ich also dir ganz an und will dir angehören für immer. Wohlan, so beschütze mich, vertheidige mich, bewahre mich wie dein Eigenthum, damit die Andacht zu dir mir helfe, Jesus und Maria treuer zu dienen und zu verehren, und dereinst dahin zu gelangen, daß ich mit dir meinen Gott im Himmel schauen und preisen möge in alle Ewigkeit. Amen.

**Ablässe.** 1. **200** Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig dieses Weihegebet zum hl. Aloysius sprechen. — 2. Vollkommener Ablass am Feste des hl. Aloysius und oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage, für jene, welche dieses Gebet den ganzen Juni täglich sprechen; Bedingungen: Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — Diese Ablässe sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

II. Ein Gebet zum leidenden Heiland, dem weitverbreiteten Büchlein „Massime eterne“ des hl. Alfons von Liguori entnommen, wurde gleichfalls durch Rescript der genannten Congregation vom 26. Juni 1894 mit Ablass von **200** Tagen versehen, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche es wenigstens mit reumüthigen Herzen und andächtig verrichten. Der Ablass kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

O leidender Heiland, siehe mich hier zu deinen Füßen, schaue an dein elendes Geschöpf, das in Demuth und Reue sich dir naht. Habe Erbarmen, o Herr, mit mir nach deiner großen Barmherzigkeit, denn ich bin schuldig und wider dich waren meine Sünden gerichtet. O unendlich gütiger Gott, o Jesus, höre auf mein Gebet, erhöre, liebevoller Vater, meine Bitten, welche ich dir zu Füßen lege. Wende meiner Seele einen gnädigen Blick zu; du bist ja der liebevolle Vater der Menschen; du bist der höchste Richter; du bist König Himmels und der Erde, du der wahre Wohlthäter der Armen. Komme mir denn zu Hilfe, o leidender Heiland, und gewähre mir die Gnaden, um welche ich dich kniefällig bitte. Dir gehört meine Seele an, weil du sie erschaffen und mit deinem kostbaren Blute erlöset hast; lasse mich, deiner Hände Werk, nicht zugrunde gehen; schaue mich, o gütiger Vater, gnädig an und segne mich. O Gott der Barmherzigkeit, erbarme dich mein, verzeihe mir, deinem Kinde; sei nicht strenge mit mir; gib mir Thränen der Reue; verzeihe mir, wie du dem reuigen Schächer verziehen; blicke vom Himmel auf mich herab und segne mich. — Ich glaube an Gott u. s. w.

III. Eine allgemeine Sanation aller in die Karmeliten-Bruderschaft aus irgend einem Grunde ungiltig stattgefundener Aufnahmen wurde auf die Bitten des Generalvicars

der unbeschuhten Karmeliten durch Rescript der Ablass-Congregation vom 20. Juni 1894 gewährt.

IV. Zur Sammlung der Almosen für die Erhaltung der heiligen Orte Palästinas („Die Abläße", S. 284 f.) wird seitens des Franciscaner-Ordens folgende, schon an manchen Orten eingeführte Methode empfohlen. Jeder Franciscaner-Pater, dem das Amt eines Commissars für das heilige Land übertragen ist, wählt in jeglicher Pfarrei oder Stadt seines Districtes eine Anzahl von Männern oder Frauen aus, die er schriftlich zu Eiferern (Förderern) für das heilige Land ernennt. Diesen liegt es ob, die Nöthen des heiligen Landes den Gläubigen zu empfehlen und die Namen jener aufzuschreiben, welche sich zu einem wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Almosen verpflichten. Die Almosen werden an den Pater Commissar geschickt entweder direct von den einzelnen Eiferern, oder durch die Person, welche an der Spitze der Eiferer eines Districtes steht, oder durch den Diöcesan-Director. Der Commissar aber veröffentlicht jährlich einmal durch den Druck einen Rechenschaftsbericht über die von den einzelnen Eiferern gesammelten Almosen und theilt mit, was von den Franciscanern für das heilige Land geschieht.

Die am 18. Juni 1887 nur auf sieben Jahre für dieses fromme Werk gewährten Abläße (a. a. O. S. 285) wurden nun durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 26. Juni 1894 auf immer bewilligt und noch folgendermaßen vermehrt:

Die Eiferer oder Förderer beiderlei Geschlechtes, welche sich um die Sammlung der Almosen bemühen, können noch vollkommenen Ablass gewinnen 1) am Feste der Beschneidung des Herrn, und 2) am Feste Mariä Himmelfahrt, wenn sie an diesen Tagen beichten, communicieren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes fromm beten. — Auch diese Abläße sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Allen Bischöfen endlich, welche in ihren Diöcesen auf Charfreitag eine Sammlung zu diesem frommen Zweck anordnen; ebenso den Pfarrern, welche dieses fromme Werk ihren Gläubigen angelegentlich empfehlen, sind, wenn sie die etwa eingegangenen Almosen an die Commissarien des heiligen Landes geschickt haben, durch das erwähnte Rescript folgende Vollmachten bewilligt: 1) Stationscrucifixe mit den Kreuzweg-Abläßen, und 2) Gürtel des hl. Franz von Assisi mit den entsprechenden Abläßen zu weihen. — Alle diese Abläße und Vollmachten gelten für immer.

V. Für alle Dienstage, an welchen in den Franciscanerkirchen eine Andacht mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes zu Ehren des hl. Antonius von Padua stattfindet, wurde durch Breve vom 3. Juli 1894 vollkommener Ablass, den Seelen des Fegfeuers zuwendbar, allen Gläubigen bewilligt, wenn sie beichten,

communicieren, in den genannten Kirchen der Aussetzung des Allerheiligsten eine Zeit lang andächtig beiwohnen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten. Die Bewilligung gilt für immer. (Acta Ord. Min. Jul. 1894, 117.)

VI. Für die Beichte vor Portiuncula (2. August) wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 14. Juli 1894 ein- für allemal gestattet, dass dieselbe schon vom ganzen 30. Juli an abgelegt werden kann, wenn nur die anderen vorgeschriebenen Werke innerhalb der durch die allgemeinen Regeln bestimmten Zeit verrichtet werden.

VII. Das folgende Gebet um Hilfe in den Bedrängnissen, von denen das Königreich Ungarn gegenwärtig heimgesucht wird, hat die heilige Ablass-Congregation durch Rescript vom 12. Juni 1894 mit dreihundert Tagen Ablass bereichert, den alle Gläubigen in Ungarn einmal täglich gewinnen können, wenn sie es wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen:

O heiliger Stephan, der du deine Krone der Königin des Himmels als der erhabenen Patronin unseres Vaterlandes geweiht hast, blicke doch auf das Unglück und die Bedrängnisse deiner Kinder herab. Lege wiederum bei Maria, der Helferin der Christen, Fürsprache ein, dass sie, unserer großen Nöthen und Gefahren eingedenk, sich als Patronin Ungarns erweise.

O unsere geliebteste Königin, so sehr wir uns auch unserer gänzlichen Unwürdigkeit bewusst sind, so flehen wir doch zu dir, dass du uns Hilfe bringest.

Zeige, o Maria, wie viel du bei Gott vermagst, um deine Feinde zu überwinden und die treuen Kinder Gottes aus den zeitlichen und ewigen Gefahren zu erretten, die ihnen von allen Seiten drohen. Schenke deinem Volke Einheit, Festigkeit und Beharrlichkeit im Glauben. Gib uns volles Vertrauen, unerschütterliche Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes und auf deine mütterliche Fürsorge; gib uns eine wahre, großmüthige, aus dem göttlichen Herzen Jesu geschöpfte Liebe zu Gott und dem Nächsten. Hilf uns, dass wir nicht mit den Waffen des Hasses, der Bitterkeit und des Zornes gegen unsere Feinde kämpfen, sondern dass wir unter deine heilige und milde Fahne fliehen und wackere Streiter unserer großen Königin seien, wie du ja auch durch Demuth und vollkommene Unterwerfung unter den Willen des einen und dreifaltigen Gottes die unermessliche Majestät selbst in deinen Schoß zu unserem ewigen Heile herabgezogen und uns den göttlichen Erlöser geboren hast; o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria. Würdige uns, dich zu loben; gib uns Kraft gegen deine Feinde.

O heiliger König Stephan, hl. Adalbert, hl. Emericus, hl. Ladislaus, hl. Elisabeth, hl. Margaretha, alle ihr heiligen Patrone Ungarns, bittet für uns, entreißet uns den Händen des bösen Feindes, jetzt und in alle Ewigkeit. Amen.

VIII. Ein Gebet für Polen hat der hochselige Cardinal Dunajewski, Fürstbischof von Krakau, noch kurz vor seinem Tode

dem heiligen Vater vorlegen lassen. Seine Heiligkeit hat durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 30. April 1894 für dasselbe dreihundert Tage Ablass verliehen, einmal täglich gewinnbar von allen Christgläubigen der polnischen Nation, welche dasselbe wenigstens reumüthig und andächtig sprechen. Es lautet so:

Gebet für unsere Nation und unsere Brüder, welche um des Glaubens willen Verfolgung leiden: Vater unser; Gegrüßet seist du; Ehre sei dem Vater. Lasset uns beten. Herr Jesus Christus, der du vom Himmel auf die Erde herabgestiegen bist und die eine, heilige, wahre Kirche zum Heile aller Menschen gestiftet hast; siehe, wir Kinder dieser Kirche, vor deiner Majestät niedergeworfen, flehen deine Güte und Barmherzigkeit an und bitten dich demüthig, schaue an unser Volk und verleihe, o Herr, dass wir immer treue Kinder deiner Kirche, dass unsere Priester nach deinem Herzen gebildet seien; dass wir uns im gegenseitigen Verkehr Frieden und Eintracht wahren; dass unsere Familien christliche Sitten annehmen und unsere Jugend von katholischen Grundsätzen durchdrungen werde. Erbarme dich, o Herr, unserer Brüder, die des Glaubens wegen Verfolgung leiden: gib ihnen deine Gnade, Licht, Stärke, Ausdauer; errette sie aus der Verfolgung; die Verfolger aber erleuchte und bekehre, damit wir alle in der einen heiligen Kirche dir treu dienen und nach dem Tode dich im Himmel zu loben würdig seien; der du lebest und regierest in alle Ewigkeit. Amen.

---

## XLIV. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

**Zeitschrift für katholische Theologie.** Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Erscheint viermal im Jahre in Heften von mindestens zwölf Bogen. Preis jährlich fl. 3.— = M. 6.—. XVIII. Jahrgang. — Das vierte Heft enthält: E. Lingens S. J.: Muss das Formalobject eines übernatürlichen Actes übernatürlich sein? — J. B. Nisius S. J.: Die Encyklika Providentissimus Deus und die Inspiration. — Recensionen. — Analecten. — Alphabetisches Register zum 18. Jahrgang. Literarischer Anzeiger.

**Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Vierteljährlich ein Heft von acht Bogen. Preis pro Band M. 9.—. Neunter Band. — Das erste Heft enthält: Venerabilis Joannes de Palafox et Mendoza. (Porträt.) — Die Textauslegung des Aristoteles bei Thomas von Aquin und bei den Neueren. (Dr. E. Rolfes.) — Die Κοινωνία, ein Beitrag zur Sociologie des Aristoteles (Franz von Tersen-Wesierski.) — Die Neu-Thomisten. (G. v. Feldner.) — Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin. Gegen Frohschammer. (Dr. Michael Gloßner.) — Die Potentia obedientialis der Kreaturen. (G. v. Feldner.) — Die Grundprincipien des hl. Thomas von Aquin und der moderne Socialismus. (Dr. C. M. Schneider.) — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

**Literarischer Handweiser** von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à zwei Bogen Hochquart für M. 2.— per Jahr. — 1894. Nr. 7. Inhalt: Kritische Referate über Gaudé De morali systemate S. Alphonsi de Ligorio (Deppe), Hogan Distinguished Irishmen of the XVI. Century (Bellesheim), Zwerger, Apis ascetica (Rösler), Krebs P. Passerat und

Leben der ehrwürdigen Mutter de Rozières (Deppe), Craik English Prose Selections (Zimmermann), Baumgartner Unterrichtslehre und Nieden Allgemeine Pädagogik (Rolfus), Ludorff In sturmbewegter Zeit, Ludorff Zu spät und P. Weber Kaiser Maximilian (Keiter), Jüngling Erklärung katholischer Kirchenlieder (Scheuermann), Romstöck Personalstatistik und Bibliographie des Eichstätter Lyceums und Festbericht über die Jubelfeier des Münchener Georgianums (Hülskamp). — Acht Notizen über verschiedene Nova (Hülskamp).

**St. Benedicts-Panier.** Monatsschrift der Benedictiner Amerikas. Herausgegeben von der Benedictiner-Abtei St. Meinrad, Ind. Preis jährlich 1 Dollar. Debit für Europa: Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg und deren Zweigniederlassungen. 6. Jahrgang. — Nr. 7 enthält u. a.: Zum heiligen Antlitze Christi. — Ein Scapulier zu Ehren des hl. Josef. — Gebet für die Bekehrung der amerikanischen Protestanten und Ungläubigen. — Aufruf an die deutschen katholischen Männer und Jünglinge der Vereinigten Staaten. — Fürst und Missionär 2c. 2c.

**Warnsdorfer Hausblätter.** Familienzeitschrift für Belehrung und Unterhaltung. Herausgeber und Redacteur Ambros Opitz. Erscheinen zweimal im Monate. Preis jährlich 1 fl. Eilfter Jahrgang. — Nr. 14 enthält u. a.: Volksverarmung und ihre Ursachen. — Der moderne Großcapitalismus. — Neues aus Kirche und Staat. — Schicksalsfügungen. — Gedanken und Erwägungen über die göttliche Vorsehung, — Das Passionsspiel in Höritz. (Mit Illustration.) — Der Curort Marienbad. (Mit Illustration.) — Zeitgeschichten, Gesundheitspflege, Erziehungswesen, Rechtskunde u. v. a.

**St. Francisci-Glöcklein.** Von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XVI. Jahrgang. Heft 10. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. ö. W. = 1 M. 20 Pf., Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt: Monatspatron. — Die Ordensprofeß der Tertiaren und ihre Bedeutung. — Das Antoniusbrot. — Eine merkwürdige Bekehrung. — Nur Gott allein. — Die gottselige Mutter Francisca Schervier. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hilft.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXX. Jahrgang. 7. Heft. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 Mark. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt: Mariä Heimsuchung, (Gedicht.) — Der Stoß ins Herz. — Zum Feste des hl. Vincenz von Paul. — Zum Feste der hl. Maria Magdalena. — Auf zu den Exercitien. — Die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland vor der seligen Marg. Alacoque. — Vereinsnachrichten. — Der selige Rudolf Aquaviva und seine Gefährten. — Das Gebetsapostolat und die Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands. — Wiedereinführung der Herz Jesu-Bruderschaft in der Pfarrei Bendern.

**Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden.** Preis per Jahrgang (vier Hefte circa 40 Bogen) M. 8.— = fl. 4.—. — Inhalts-Verzeichnis des zweiten Heftes 1894. Erste Abtheilung. Abhandlungen: I. Schmid, P. Bernhard (O. S. B. Scheyern): Die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze. — II. Albers, P. Bruno (O. S. B. Beuron): Zur Geschichte des Benedictiner-Ordens in Polen. — III. Eubel, P. Konrad (O. M. C. Rom): Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats von Martin V. [1378 bis 1431]. (Schluss.) — IV. Dolberg, Ludw. (Ribnitz): Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. (Schluss.) — V. Hammerle, Alois Jos. (Salzburg): Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität. (I.) — VI. Stölzl, P. Marc. (O. Cist. Wilhering): Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in den Jahren 1741 und 1742. (Schluss.) — VII. Plaine, D. Beda (O. S. B. Silos): De Canonis Missae Apostolicitate cum nova dicti

Canonis explanatione. — Disquisitio critico-liturgica. (II.) — VIII. Hafner, Otto (Eßlingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (XIV.) — IX. Bredl, P. Sigism. (O Cist. Hohenfurt): Cistercienser-Professoren im erzbischöflichen Seminare zu Prag. — Zweite Abtheilung: Mittheilungen.

**Der Armenseelen-Freund.** Eine Monatsschrift im Interesse der armen Seelen. Herausgegeben von mehreren katholischen Priestern. Mt. Vernon, Indiana. Preis pro Jahrgang mit Postversendung 2 Dollars. VI. Jahrgang. — Nr. 10 enthält u. a: Mittelalterliche Sequenz auf das Fest Maria Heimsuchung. — Die Armenseelen-Andacht nach den Zeugnissen der christlichen Kirche. — Lohn der Glaubenstreue. — Leuchtende Steine. — Der Fürst-Priester von Pennsylvanien. (Mit Illustration.) — Der Johanniter-Orden im Mittelalter. (Mit Illustration.) — Das einstige katholische Florida. (Mit Illustration.) — Kleine Mittheilungen. — Ueber das heilige Meßopfer für die Verstorbenen u. s. w.

**Der treue Kamerad.** Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Redacteur und Administrator: Fidel Burger, pensionierter Lehrer in Bregenz, Vorarlberg. Erscheint monatlich und kostet pro Jahrgang mit Postzusendung 84 kr., für Deutschland 1 M. 50 Pf. Vierter Jahrgang. — Inhalt von Nr. 7: Edison. — Der Segen Gottes. — Wie man um die Erde reist. — Schloss Fraunberg in Böhmen. (Illustration.) — Plauderei aus der Naturlehre. — Das Wirtshaus im Spessart. — Kalender u. m. a. — Nr. 8 enthält u. a.: Sadi Carnot (mit Porträt.) — In der Blüte verdorrt. — Sängerlied. — Einige „Es war einmal." — Der Sänger von Schnifis. — Vom Geld. — Johann Peter Suttelütt. (Mit Porträt.) — Kalender. — Ueber Elternpflichten. — Zehn Regeln für den Obstbau. — Gutes Mittel gegen liebloſe Reden. — Rechnungsaufgaben und geometrische Spielerei.

Bei L. Auer in Donauwörth, der rührigen bayerischen Verlagshandlung erscheinen: **Katholische Schulzeitung.** Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern. Jährlich 52 Nummern mit der Gratisbeilage „Literaturblatt". Preis halbjährlich 2 Mark = 1 fl. 20 kr. 27. Jahrgang. — Nr. 33 enthält u. a.: Ueber Kirchenmusik und das neue Gesangbuch „Magnificat" der Erzdiöcese Freiburg. — Schulprüfungen und Schulvisitationen — Lebensgemeinschaften. — Mittheilungen. — Prüfungsaufgaben. — Novitäten. — Schuldienstnachrichten.

**Monika.** Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich 52 Nummern. Preis mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen" halbjährig 1 Mark = 60 kr. (ohne Postzusendung). 26. Jahrgang. — Inhalt von Nr. 33: Eine Namenstagfeier. — Größenwahn. — Das Mutterſöhnchen. — Betet zur heiligen Familie. — Die Berufswahl. — Das Briefschreiben. — Wirkung der heiligen Oelung. — Ein Wunderkind u. m. a. — Die Gratisbeilage „Rathgeber fürs Hauswesen" (jährlich 26 Nummern), 12. Jahrgang, Nr. 17 enthält u. a.: Nachrichten aus der und für die Frauenwelt. — Waldau. — Photographiehalter. — Praktische Winke. — Für die Küche.

**Stimmen vom Berge Karmel.** Monatsschrift für das katholische Volk. Herausgegeben von Fr. Serapion a S. Andrea Corsini, unbeschuhten Karmeliten der österr.-ungar. Ordensprovinz. Im Verlage des Karmeliten-Conventes in Graz. Preis jährlich 1 fl.; mit Postversendung 1 fl. 20 kr. — Der vorliegende dritte Jahrgang dieser von dem rühmlich bekannten P. Serapion herausgegebenen Monatsschrift bildet eine sehr anziehende und belehrende Lectüre für gute Katholiken, namentlich für die zahlreichen Freunde des Karmeliten-Ordens. Die Artikelserie „Gottheit Christi" bekundet einen in der katholischen Wissenschaft wohl bewanderten Gelehrten. Wir können die Monatsschrift, die sich auch durch nette Ausstattung und gefälligen Druck vortheilhaft präsentiert, nur empfehlen.

**Kalender-Literatur.** Bei der Redaction sind bis nun folgende katholische Kalender eingelaufen:

**Kalender zu Ehren der hochheiligsten Herzen Jesu und Mariä** auf das Jahr 1895. Preis 40 kr.

**Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit** für 1895. Preis 45 kr.

**Der Soldatenfreund.** Kalender für alle Angehörigen der bewaffneten Macht. Preis 45 kr.; mit steifem Deckel 50 kr.

**Großer Marien-Kalender** auf das Jahr 1895. Preis 40 kr.

**Großer St. Josefs-Kalender** für die christliche Familie. Preis 40 kr.

**Allgemeiner Bauern-Kalender** für 1895. Preis 45 kr.

**Feierabend-Kalender** auf das Jahr 1895. Für solche, welche am Nachmittage oder Abende ihres Lebens stehen und für ein jedes Häuslein, das sein Kreuzlein hat. Preis 1 fl. 20 kr.

Sämmtliche vorstehende Kalender sind in der Steinbrenner'schen Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei in Winterberg erschienen und verdienen sammt und sonders empfohlen zu werden, sowohl wegen des Inhaltes der dem Titel sehr gut entspricht, als auch wegen der sehr zahlreichen und gelungenen Illustrationen. Der Inhalt ist in jedem Kalender sehr mannigfaltig, erbauend, belehrend und erheiternd. Aelteren Leuten wird der Feierabend-Kalender sehr willkommen sein. Das Inseratenwesen, besonders das medicinische, wünschten wir ein bischen beschränkt.

**Benzigers Marien-Kalender** (von Benziger in Einsiedeln) gehört entschieden zu den besten bis jetzt erschienenen Kalendern. Vorzügliche, sehr edel gehaltene Illustrationen und schöne auch erheiternde Erzählungen fesseln Auge, Verstand und Herz. Ist auch rein von gewissen Gesundheitsmittel-Inseraten.

**Maria Hilf-Kalender** 1895. Münster, Alphonsus-Buchhandlung. Preis 50 Pf. — In hübschem Gewande und vornehm gehaltenem Kalendarium präsentiert er sich den Lesern mit einer Reihe fesselnder Erzählungen, Schilderungen, Abhandlungen, Skizzen, zeitgeschichtlicher Darstellungen, Biographien, Anekdoten u. s. w. Ein reicher, hübscher Bilderschmuck begleitet den Text. Viele dieser Bilder, wie z. B. „Die Flucht nach Egypten" u. s. w. gehen weit über den Durchschnittswert der üblichen Illustrationen hinaus. Ein prächtiges Oelfarbendruckbild „Das heilige Herz Mariä" wird jedem Exemplar gratis beigegeben.

**Salzburger Südsee-Missions-Kalender** zu Ehren U. L. Frau vom heiligsten Herzen Jesu. Preis 25 kr. Zu beziehen bei den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu in Salzburg (postlagernd). Für die Vereins-Mitglieder und Beförderer des Herz Jesu-Missionswerkes. Enthält verschiedene interessante Missionsberichte aus Neu-Pommern (Australien) und schöne Illustrationen.

---

## XLV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Die schmerzhafte Mutter.** In Betrachtungen dargestellt von Vincenz Lödler, Pfarrer in Preding. Graz. 1894. Ulrich Mosers Buchhandlung. 16°. 175 S. Preis 36 kr.

2) Laumann'sche Kinderlegende: **Wunderbares Wirken des hl. Bernhard von Clairvaux.** Erstes Bändchen. Zweite Lieferung. Dülmen. 16°. 64 S. Preis M. —.25 = fl. —.16.

3) Laumann'sche Jugendbibliothek. Zweites Bändchen. Inhalt: **Die Gebrüder Hachelmann.** 16°. 64 S. Preis M. —.25 = fl. —.16.

4) **Psalmen auf den Namen des hl. Josef.** Würzburg bei Göbel. 1894. 32 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.

5) **Geistvolle Psalmen zu Ehren der Muttergottes Maria.** Würzburg bei Göbel. 1894. 32 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.

6) **Die Verehrung des Calvarienberges** nach P. J. Crasset S. J. Zweite Auflage. Paderborn. 1894. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 16°. 100 S. Preis M. —.45 = fl. —.28.

7) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legenden-Sammlung. Von J. Hofmann. Zweite Auflage. Würzburg bei Göbel. 1894. 16°. 50 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.

8) **Katholische Flugschriften. Nr. 79: Wunder.** Von L. v. Hammerstein S. J. Berlin. 1894. Verlag der Germania. 16°. 56 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

9) **Arbeiter-Katechismus.** Von L. von Hammerstein. 16°. 81 S. Köln bei Brandts. Preis M. —.25 = fl. —.16.

10) **Armenseelen-Büchlein.** Gebete und Andachtsübungen. 16°. 160 S.

11) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. 15. Jahrgang. Viertes Heft: Die Namenspatrone. Von Dr. H. Samson. Paderborn. 1893. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 16°. 75 S. Preis pro Jahrgang (fünf Hefte) M. 2.40 = fl. 1.49.

12) **Regelbüchlein für Ministranten** Zehnte Auflage. Herder in Freiburg. Preis gebunden M. —.22 = fl. —.13.

13) **Meine Vorsätze** bei der ersten heiligen Communion. Verlag von Johann Falk III Söhne in Mainz. Preis per 100 Stück fl. —.50.

14) **Rundschreiben,** erlassen am 18. November 1893 von Leo XIII., über das Studium der heiligen Schrift. Deutsch und lateinisch. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf.

15) **Rundschreiben,** erlassen am 22. September 1891, 8. September 1892 und 8. September 1893 von Leo XIII., über den Marianischen Rosenkranz. Deutsch und lateinisch. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf.

16) **Zur Frage der Schulaufsicht** Allen Freunden der christlichen Volksschule gewidmet von einem praktischen Schulfreunde. Sonderabdruck aus „Pastor Bonus". Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Trier. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei.

17) **Die geistliche Schulaufsicht** in der Volksschule, ihre Berechtigung und Ausübung, von M. A. Berninger, Schulinspector und Pfarrer in Euerfeld (Unterfranken). Zweite vermehrte Auflage. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis 70 Pf.

18) **Religionsanschauungen des Euripides** von Dr. phil. Erich Büßler von Freienwalde a. O. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei von A. G. (vormals J. F. Richter), königl. schwed.-norweg. Hofdruckerei und Verlagshandlung.

19) **Die farblose Presse.** Eine religiöse, politische und sociale Pest. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland.

20) **Die christliche Familie.** Fasten-Hirtenbrief des Hochwst. Bischofes von Straßburg für das Jahr 1894. Straßburg. Druck und Verlag von Fr. X. Roux und Co.

21) **Rationes movendi poenitentes** auctore Carl Gemperle. presbitero Dioec. Sangallensis. Cum permissu ordinar. Ratisbon. Ratisbonae 1894. Instit. Librar. pridem J. G. Manz. Preis M. —.60.

22) Des ehrwürdigen P. Martin von Cochem **Erklärung des heiligen Meßopfers.** Nebst vier Meßandachten, Beicht- und Communiongebeten aus anderen Erbauungsbüchern desselben Verfassers. In neuer Bearbeitung von L. Grubenbecher, Pfarrer. Billige Ausgabe II. Mit einem Titelbild. Erste bis zehnte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung Köln am Rhein. Verlag und Druck von J. P. Bachem.

23) **Die vornehmsten heiligen Reliquien im Dome zu Brixen.** Kurze Beschreibung derselben, hauptsächlich nach der Ordnung, wie sie bei Processionen herumgetragen werden. Brixen. Buchdruckerei des kathol.-polit. Pressvereins.

24) **Der christliche Kinderfreund.** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgeber und Verleger Kathol. Verein der Kinderfreunde (Domcap. S. Danner) Redacteur P. Edmund Hager O. S. B. in Martinsbühel. Kinderfreund für Abonnenten jährlich 60 kr.

25) **Herz Jesu-Monat.** Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Titelbild in Farbendruck und 30 Initialbildern. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.60, geb. M. 2.—.

26) **Seelenführer.** Illustrierter Katechismus der katholischen Ascese für alle heilsbegierigen Christen, besonders für Tertiaren. Von Friedrich Beetz, Director und Pfarrer. Mit 42 Abbildungeu nach Zeichnungen von A. und L. Seitz. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.—, geb. M. 1.45.

27) **Herz Jesu-Büchlein für alle frommen Verehrer des hochheiligen Herzens Jesu.** Von P. Schneider. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer.

28) **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares für jeden Tag im Monate.** Von P. Mauritius Klostermann, Franciscanerpriester der Provinz vom heiligen Herzen Jesu. Mit einem Titelbilde. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.60, geb. M. —.90.

29) **Das erste Gebetbuch des Kindes.** Der Engel des Herrn, oder die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben. Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder. Herausgegeben von Leonard Wiedermayr, Religionslehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Innsbruck. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung. Preis fl. —.50.

30) **Krscanski nauk za prvence.** (Prvo in drugo solsko leto.) Sostavil Simon Zupan, katechet. Sesti natis Z dovoljenjem visokocastitega knezoskofijstva. Velja vezan 10 kr. V Ljubljani 1894. Zolozila „Katoliska Bukvarna". Tisk, „Katoliske Tiskarne" v Ljubljani.

31) **Die Mutter der Barmherzigkeit.** Von P. Franz X. Franz C. Ss. R. Preis geb. M. 1.—. Münster. Alfonsus-Buchhandlung.

32) **Apostolisches Sendschreiben Leo XIII.** Officielle Ausgabe. Deutsch und lateinisch. Regensburg, Pustet. Preis M. —.40.

---

## Zur gefälligen Beachtung.

In dem Artikel „**Heiligen-Patronate,**" Seite 846, Zeile 16 von unten, soll für Seligen Hermann stehen: am gottseligen Hermannus Contractus, am Abte Rupert von Deutz u. a.

Anmerkung des Verfassers.

---

## XLVI. Pränumerations-Einladung pro 1895.

Am Schlusse des gegenwärtigen Jahrganges hat die Redaction der Quartalschrift zu danken und zu bitten.

Der Dank gebürt zu allererst Gott dem Herrn, der auch im abgelaufenen Jahre die Arbeiten und Mühen der Redaction mit seinem allmächtigen Segen begleitet und ihr nicht bloß die bisherigen Freunde und Gönner erhalten, sondern auch wiederum neue zugeführt hat. Aber auch allen Mitarbeitern und Freunden unserer Quartalschrift sei der herzlichste Dank ausgesprochen für die thatkräftige und erfolgreiche Unterstützung, welche sie dem Unternehmen angedeihen ließen.

Die Bitte richtet sich gleichfalls in erster Linie nach Aufwärts um den Segen Gottes auch fürs künftige Jahr; dann an alle Freunde und Leser der „Quartalschrift", der Redaction derselben die bisherige thätige Liebe auch für die Zukunft bewahren zu wollen.

Ueber die Tendenz unserer Zeitschrift brauchen wir weiters nichts zu sagen; sie bleibt dieselbe die sie bisher war und die sich so trefflich bewährt hat. Es möge nur bemerkt sein, dass bei der praktischen Richtung, die unsere „Quartalschrift" fortan eingehalten hat, auch das wissenschaftliche Moment nicht beiseite gestellt wird.

Im abgelaufenen Redactionsjahr hat der bedeutende Zuwachs an Abonnenten es ermöglicht, dass der ganze Jahrgang in einer Stärke von 67 Druckbogen (gegen die programmäßigen 36 Bogen) geboten werden konnte. Wie sehr dadurch den verschiedenartigsten Interessen des Leserkreises Sorge getragen werden kann, liegt auf der Hand. Möge es auch in Zukunft so bleiben!

Darum beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1895** schon **im December dieses Jahres** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction**
**der theologisch-praktischen Quartalschrift.**

Linz a. d. D., im September 1894.

---

Redactionsschluss 8. Sept. 1894 — ausgegeben 15. Oct. 1894.

---

# Inserate.


## Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Baumgartner, A., S. J., Das Râmâyana und die Râma-Literatur der Inder.** Eine literaturgeschichtliche Skizze. gr. 8°. (XII u. 170 S.) M. 2.30 = fl. 1.33.
(Bildet das 62. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach.")

**Braig, Dr. C.** (Prof. an der Universität Freiburg i. Br.) **Die Freiheit der philosophischen Forschung in kritischer und christlicher Fassung.** Eine akademische Antritt-rede mit einer Vorbemerkung. 8°. (XII u. 64 S.) 60 Pf. = 39 kr.

**Knecht, Dr. F. J., (Weihbischof) Praktischer Commentar zur Biblischen Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichts-Unterrichtes und einer Concordanz der Biblischen Geschichte und des Katechismus. Im Anschlusse an die von G. Mey neu bearbeitete Schuster'sche Biblische Geschichte für die katholischen Religionslehrer an Volksschulen herausgegeben. Mit Kärtchen und einer Ansicht des Heiligen Landes. Mit Approbation bezw. Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, der hochw. Herren Bischöfe von Eichstätt, Limburg, Metz, Straßburg und Tiraspol, sowie des hochw. bischöfl. Ordinariates von Mainz. Vierzehnte, unveränderte Auflage. gr. 8°. (XIV u. 796 S. und 4 Lectionsplänen.) M. 6.40 = fl. 3.97; geb. in Halbfranz M. 8.— = fl. 4.96.

**Mein liebes Rosenkranzbüchlein.** Allen treuen Dienern Mariä gewidmet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Fünfte Auflage. Mit 16 Illustrationen und einem Titelbild. 24°. (56 S.) 18 Pf. = 11 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 25 Pf. = 16 kr.

**Wedewer, Dr. H., Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. Erste Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Fünfte Auflage. Mit 8 Abbildungen. (XIV, 110 u. XVIII S.) M. 1.50 = fl. —.93; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.75 = fl. 1.11. — Früher sind erschienen:
Zweite Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Zweite, neu bearbeitete Auflage. (X u. 112 S.) M. 1.40 = fl. —.87; geb. M. 1.65 = fl. 1.42.
Dritte Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** (XVI, 192 u. 45 S. Anhang) M. 2.— = fl. 1.24; geb. M. 2.25 = fl. 1.40.

**Dausch, Dr. P., Der neutestamentliche Schriftcanon und Clemens von Alexandrien.** Ein Beitrag zur Geschichte des neutestamentlichen Canons. Habilitationsschrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 58 S.) M. 1.— = fl. —.62.
— Von demselben Herrn Verfasser ist früher erschienen:

— **Die Schriftinspiration.** Eine biblisch-geschichtliche Studie. Gekrönte Preisschrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 242 S.) M. 3.50 = fl. 2.17.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Schmitz, W.,** S. J., **Der Einfluss der Religion auf das Leben beim ausgehenden Mittelalter, besonders in Dänemark.** gr. 8°. (XVI u. 160 S.) M. 2.20 = fl. 1.37. (Bildet das 61. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach.")

**Wolter,** Dr. M., O. S. B. (Erzabt) **Psallite sapienter.** „Psallieret weise!" Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Fünfter (Schluss-) Band:** Psalm CXXI—CL. Zweite Auflage. **Mit einem Generalregister über alle fünf Bände.** gr. 8°. (IV u. 528 S.) M. 5.— = fl. 3.10; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.— = fl. 4.34. — Einbanddecke apart M. 1.20 = fl. —.75.

**Das ganze Werk in zweiter Auflage.** Fünf Bände. (XXXII u. 3034 S.) M. 31.— = fl. 19.22; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 41.— = fl. 25.42.

Durch die **A. Laumann**'sche Buchhandlung in **Dülmen i. W.** ist zu beziehen:

**Entwurf eines Kathol. Katechismus** von **A. Nießing,** Rector. 202 S. Preis geb. M. 1.50 = fl. —.93.

**Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn.**

**Wissenschaftliche Handbibliothek.**

**Theologische Lehr- und Handbücher.**

VII. **Die Verwaltung des Bußsacramentes.** **Eine theoretisch-praktische Unterweisung für die Beichtväter** von **Dr. E. Schieler,** Professor der Theologie in Mainz. Mit bischöfl. Approbation. 666 S. gr. 8°. br. M. 6. = fl. 3.72, geb. M. 7.20 = = fl. 4.47.

Das Werk bietet eine möglichst vollständige Darstellung der moral- und pastoraltheologischen Lehren vom heiligen Bußsacrament für die Beichtväter.

VIII. **Pastoralmedicin von Dr. Ferd. Marx,** praktischer Arzt. 230 S. gr. 8°. br. M. 2.40 = fl. 1.4°, geb. M. 3.40 = fl. 2.11.

Die vorliegende Arbeit bezweckt, dem in der Seelsorge stehenden Geistlichen diejenigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, welche ihm in der Ausübung seines Berufes nothwendig oder nützlich sind.

**Das heilige Meßopfer oder die liturgische Feier der heiligen Messe erklärt.** Von **Dr. Bened. Hauter,** Abt des Stiftes Emaus. Mit bischöflicher Druckerlaubnis und der Ordensobern. 356 S. gr. 8°. br. M. 2.40 = fl. 1.49.

Die Arbeit hat es besonders darauf abgesehen, in unseren Tagen den Sinn und die Liebe für die heilige Liturgie im Clerus und Volk zu beleben.

**Aristoteles-Lexikon.** Erklärung der philosophischen termini technici des Aristoteles in alphabetischer Reihenfolge. Von **Dr. M. Kappes,** Privatdocent an der Akademie Münster. 70 S. gr. 8°. br. M. 1.50 = fl. —.93.

**Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Meschler, M., S. J., Das Leben unseres Herrn Jesu Christi,** des Sohnes Gottes, in Betrachtungen. Dritte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Bände. 8°. (XXXII und 1226 S.) M. 7.50 = fl. 4.65; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 10.70 = fl. 6.64.

**Erster Band.** Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu aus R. v. Rieß' Bibel-Atlas. (XXII u. 646 S.) M. 4.— = fl. 2.48; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.60 = fl. 3.48.

**Zweiter Band.** (X u. 580 S.) M. 3.50 = fl. 2.17; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.10 = fl. 3.17.

**Neher, St. J., Der Missionsverein** oder Das Werk der Glaubensverbreitung, seine Gründung, Organisation und Wirksamkeit. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einer Karte. 8°. (XII und 138 S.) M. 1.20 = fl. —.75.

Dieses Schriftchen möchte die Kenntnis des von den Päpsten und mehreren hundert Bischöfen aufs dringendste empfohlenen Werkes der Glaubensverbreitung, das Gott so überaus wohlgefällig und im höchsten Grade verdienstlich ist, in immer weitere Kreise tragen und die Theilnahme an demselben mehr und mehr anregen helfen.

**Roh, P., S. J., Das alte Lied: „Der Zweck heiligt die Mittel"** im Texte verbessert und auf eine neue Melodie gesetzt. Dritte Auflage. 12°. (42 S.) 25 Pf. = 16 kr.

Schöne Erzählungen.

Bei **Benziger & Co.** in Einsiedeln, Waldshut und Köln ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Kalenderhändler zu beziehen:

Viele hübsche Bilder.

**Benzigers Marien-Kalender 1895.**

Ueber 100 Seiten in größtem Quartformat, mit Farbendruckbild, 2farbigem Kalendarium, 8 ganzseitigen Einschaltbildern, 75 Text-Illustrationen.

Mit vollständigen Messe- u. Märkte-Verzeichnissen.

Mit Recht wird dies. Kalender von so vielen maßgebenden Urteilen als ein Prachts-Volks-Kalender genannt. Der 1895er Jahrg. ist mit 6 größeren Erzählungen u. 8 versch. Aufsätzen wirklich zeitgemäß und reich illustriert ausgestattet.

Preis mit Stempelgebühr: **36 Ukr.**

Wiederverkäufer finden lohnend. Verdienst.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte.** Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Dr. **A. de Waal,** für Archäologie, und **H. Finke,** für Kirchengeschichte. Achter Jahrgang. 1894. 1. und 2. (Doppel-)Heft. Mit Textbildern und drei Tafeln in Heliotypie Lex.-8°. (S. 1—292.) Pro Jahrgang M. 16.— = fl. 9.92.

Diese Zeitschrift erscheint in jährlich vier Heften, jedes ca. 125 Seiten stark, mit Textbildern und aparten Bildern, letztere meist in Heliotypie. — Frühere Jahrgänge können, soweit der Vorrath reicht, zu je M. 16.— = fl. 9.92 nachbezogen werden.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

# Zeitschrift für kath. Theologie.

## XVIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— ö. W. = M. 6.—.

### Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes.

**Abhandlungen.** E. Lingens S. J., Muss das Formalobject eines übernatürlichen Actes übernatürlich sein? S. 593.

J. B. Nissius, S. J., Die Encyklika Providentissimus Deus und die Inspiration S. 627.

**Recensionen.** Konings-Putzer C. ss. R., Commentarium in facultates apost. (N. Nilles S. J.) S. 687. — H. Schell, Dogmatik III (J. Müller S. J.) S. 693. — P. Albert, Matthias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrh. (E. Michael S. J.) S. 711. — W. Ward, Essays (A. Zimmermann S. J.) S. 715. — F. Wörter, Die Geistesentwicklung des hl. Augustinus (E. Michael S. J.) S. 717. — B. F. Westcott, The Incarnation and common Life (A. Zimmermann S. J.) S. 720. — F. Heiner, Kathol. Kirchenrecht II. Bd. (J. Biederlack S. J.) S. 722. — P. Schanz, Die Lehre von den Sacramenten der kath. Kirche (H. Hurter S. J.) S. 725. — H. J. Wurm, Cardinal Albornoz (E. Michael S. J.) S. 729. — P. Vetter, Der apokryphe dritte Corintherbrief (J. K. Zenner S. J.) S. 734.

**Analekten.** Probsts Geschichte der Liturgie (N. Nilles S. J.) S. 735. — Basilius ὁ οὐρανοφάντωρ S. 738, οἱ Ἀνάργυροι S. 739, Die 3 ökumen. Kirchenlehrer S. 742 (Derf.) — Philologisches zum Namen „Nazareth" (J. K. Zenner S. J.) S. 744. — Das Studium der socialen Frage (J. Biederlack S. J.) S. 747 — Eine Löwener Studie über Jansenius (E. Michael S. J.) S. 748. — Die ungarischen Titularbischöfe (N. Nilles S. J.) S. 751. — Lage von Baskama 1 Mach. 13, 23 (M. Hagen S. J.) S. 756. — Textemendation zu Thren. 2, 12 (J. K. Zenner S. J.) S. 757. — Wimmers Anleitung zur Erforschung kirchlicher Kunstdenkmäler (E. Michael S. J.) S. 758. — Das Tridentinum und die Vulgata (E. Lingens S. J.) S. 759. — Jonathans Beiname Ἀπφοῦς 1 Mach. 2, 5 (J. K. Zenner S. J.) S. 761. — Zur 18. Genesis-Homilie des hl. Chrysostomus (S. Haidacher) S. 762.

Kleinere Mittheilungen S. 764.

**Alphabet. Register** zu d. Jahrg. S. 769

**Literar. Anzeiger** Nr. 61. S. 17*

**Neuer Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

**Kohlhofer, Mathias, Die Natur des thierischen Lebens und Lebensprincips.** Ein apologetisches Wort gegen den modernen Anthropomorphismus. 8°. 422 S. Pr. br. M. 4.— = fl. 2.48.

Eine zeitgemäße und ungemein geistreiche Arbeit, die voraussichtlich in den Kreisen der „modernen" Naturforschung auf heftige Opposition stoßen wird, da darin viele Lehren und Thesen der modernen Herren Darwin u. s. w. gründlich widerlegt werden.

**Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.**

Viertes Heft: **Die wahren Verdienste Luthers um die Volksschule.** Zur Lehr und Wehr dargestellt von Dr. Thalheim. 8°. 32 S. Preis brosch. 30 Pf. = 19 kr.

Fünftes Heft: **Die Erziehungs-Principien Dupanloups und unsere modernen Pädogogen.** Von Hugo Wehner, Lehrer in Düsseldorf. 8°. 88 S. Preis brosch. 60 Pf. = 38 kr.

Sechstes Heft: **Die culturhistorischen Stufen der Herbart-Ziller-Stoy'schen Schule.** Eine Darlegung nebst Beurtheilung derselben. Von Al. Knöppel, Hauptlehrer. 8°. 48 S. Preis brosch. 45 Pf. = 28 kr.

# Alban Stolz, Gesammelte Werke.

Vollständig in 15 Bänden nebst Registerband. 8°.

**M. 51.45 = fl. 31.90, in starken Original-Halbfranzbänden M. 73.45 = fl. 45.54.**

**Jeder Band wird einzeln abgegeben.**

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

I. **Besuch bei Sem, Cham und Japhet.** M. 3.60 = fl. 2.24; geb. M. 5.— = fl. 3.10.

II. **Spanisches für die gebildete Welt.** M 2.70 = fl. 1.68; geb. M. 4.10 = fl. 2.64.

III. **Compaß für Leben und Sterben.** M. 2.40 = fl. 1.19; geb. M. 3.80 = fl. 2.36.

IV. **Das Vaterunser und der unendliche Gruß.** M. 2.40 = fl. 1.49; geb. M. 3.80 = fl 2.36

V. **Witterungen der Seele.** M. 4.— = fl. 2.48; geb. M. 5.40 = fl. 3.35.

VI. **Wilder Honig.** M. 4.— = fl. 2.48; geb. M. 5.40 = fl. 3.35.

VII. **Die heilige Elisabeth.** M. 3.— = 1.86; geb. M. 4.40 = fl. 2.73.

VIII. **Kleinigkeiten.** M 6.— = fl. 3.72; geb. M. 7.40 = fl. 4.59.

IX. **Erziehungskunst.** M. 3.— = fl 1.86; geb. M. 4.40 = fl. 2 73.

X. **Schreibende Hand auf Wand und Sand.** M. 2.75 = fl. 1.71; geb. M. 4.15 = fl. 2.58.

XI. **Dürre Kräuter.** M. 4.— = fl 2.48; geb M. 5.40 = fl. 3.35.

XII. **Wachholdergeist.** M 2.40 = fl. 1 49; geb. M. 3.80 = fl. 2.36.

XIII. **Homiletik.** Herausgegeben von Dr. J. Schmitt. M. 2.40 = fl. 1.49; geb. M. 3.80 = fl. 2.36.

XIV. **Die Nachtigall Gottes.** M. 2.80 = fl. 1.74; geb. M. 4.20 = fl. 2.61.

XV. **Kleinigkeiten.** Letzte Sammlung. M. 4.— = fl. 2.48; geb. M. 5.40 = fl. 3.35.

**Register zu den Gesammelten Werken.** M. 2 — = fl. 1.24; geb. M. 3.— = fl. 1.86.

**Mit dem soeben in neuer Auflage erschienenen XI. Band: Dürre Kräuter sind die „Gesammelten Werke von Alban Stolz" wieder vollständig.** — Wir machen insbesondere auf das noch wenig verbreitete, auch einzeln zu beziehende **Register** zu den „Gesammelten Werken" aufmerksam (M. 2.— = fl. 1.24, geb. M. 3.— = fl. 1.86).

Die 10. Auflage der **Legende** oder **Der christliche Sternenhimmel** von Alban Stolz erscheint gegenwärtig **lieferungsweise** in 8° (Format der „Gesammelten Werke") **12 Hefte à M. 1.— fl. —.62.**

**Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.**

**Verlag der Theissing'schen Buchhandlung in Münster in Westfalen.**

Soeben erschien:

# Naturphilosophie.

Von

## Dr. Constantin Gutberlet.

**Zweite, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.**

VIII und 316 Seiten 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.24.

Mit diesem Werk ist Gutberlets

**„Lehrbuch der Philosophie"**

in zweiter Auflage vollständig geworden.

Früher erschienen: **Theodicee.** M. 2.40 = fl. 1.49. — **Metaphysik.** M. 2.40 = fl. 1.49. — **Psychologie.** M. 3.60 = fl. 2.24. — **Logik und Erkenntnistheorie.** M. 3.— = fl. 1.86. — **Ethik und Naturrecht.** M. 2.40 = fl. 149.

„Gutberlets Lehrbücher, unstreitig zu den besten zählend, die in deutscher Sprache erschienen sind, stehen ganz auf der Höhe der Zeit."

(Kölner Pastoralblatt.)

# Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Neuigkeiten aus unserem Verlage bestens empfohlen:

**Antworten der Natur** auf die Fragen: Woher die Welt etc., 75 kr.

**Dominicus-Kalender 1895.** Mit Illustrationen. 36 kr.

**Gasparitz,** D. A., **Semriach mit Schöckel und Lurloch.** 60 kr.

**Haas,** Dr. G. E., **Der Geist der Antike.** Eine Studie. 3 fl. 60 kr.

**Klimsch,** Dr. R., **Wanderungen durch Rom,** brosch. 1 fl. 80 kr., geb. 2 fl. 40 kr.

— **Lourdes und seine Wunder** in Vorträgen. 40 kr.

**Lödler, Die schmerzhafte Mutter,** geb. 36 kr.

**Ministrierbüchlein,** eine fassliche Anleitung. 3. Aufl., 10 kr.

**Oberer, Handbüchlein für Katecheten,** 3. Aufl., 2 fl.

**Prattes, Der Christ ein lebendiger Tempel Gottes.** Conferenzen für Standesvereine. 1 fl. 50 kr.

— **Glaube und Kirche, Predigten,** 1 fl. 20 kr.

**Riedl,** Dr. Joh., **Ausgewählte leichtfassliche Predigten.** Drei Bände. Brosch. 5 fl. 80 kr.

**Schlör, Betrachtungen für Priester.** Drei Bände. Brosch. 5 fl.

**Schwillinsky, Christenlehr-Predigten,** drei Bände, 6 fl.

— **Erstbeicht-, Communion- und Firmungs-Unterricht,** 75 kr.

**Zwerger, Apis ascetica.** Brosch. 1 fl., gebd. 1 fl. 40 kr.

**Lithographie von fürstbischöfl. Gnaden Dr. Leopold Schuster.** Brustbild 72/61 Cm. 1 fl. 50 kr.

# GRATIS: Illustr. Kirchengemälde-Katalog

besonders über complete

## KREUZWEGE

jeder Grösse von **100—3000 Mark,** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen. Probebilder und Skizzen etc. franco. **Ia. Referenzen über 20jährige Thätigkeit,** darunter bestens empfohlen durch **bischöfl. Behörden,** bei welchen meine Bilder von Sachverständigen geprüft, **als würdig und erbaulich ausgeführt und wohlfeil befunden** wurden.

**Franz Krombach**

**Kunstmaler, Atelier: Karlstrasse 104. München.**


Im Verlage von **Friedrich Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Leo XIII., Papst, Apostolisches Sendschreiben** vom 20. Juni 1894 „Praeclara gratulationis". Officielle Ausgabe. Deutsch und lateinisch. 8°. 41 S. 40 Pf. = 25 kr.

Ehrensberger, P. Andreas, S. J., **Vade mecum.** Ein Taschengebetbüchlein für katholische Jünglinge und Männer. Mit oberhirtlicher Approbation. Vierte, verbesserte Auflage. (Nach dem Tode des Verfassers von einem Mitgliede derselben Gesellschaft besorgt.) 32°. 192 S. 60 Pf. = 38 kr.; in biegsamem Lederband mit Goldschnitt M. 1.20 = fl. —.75.

Grimm, Dr. Josef, geistlicher Rath und Universitäts-Professor, **das Leben Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt. Mit bischöflichem Imprimatur. 6. Band: Geschichte des Leidens Jesu I. 8°. IV u. 672 S. M. 5.— = fl. 3.10.

Liguori, hl. Alfons M. v., **die wahre Braut Jesu Christi** oder die durch Uebung der klösterlichen Tugenden geheiligte Ordensperson. Für Ordensleute beiderlei Geschlechtes. Aus dem Italienischen übersetzt von P. M. A. Hugues C. Ss. R. Achte, unveränderte Auflage. Mit Approbation geistlicher Obrigkeit. kl. 8°. 736 S. M. 3.— = fl. 1.86; dasselbe in Halblederband M. 3.60 = fl. 2.24; in Lederband mit Rothschnitt oder Goldschnitt M. 5.— = fl. 3.10.

— — **das große Gnadenmittel des Gebetes.** Aus dem größeren Werke des Heiligen über das Gebet. Neu übersetzt von P. Hellbach C. Ss. R. Zweite, unveränderte Auflage. 32°. 160 S. 40 Pf. = 25 kr.; in Leinwandband 70 Pf. = 44 kr.

Seeburg, Franz von, **die Hexenrichter von Würzburg.** Historische Erzählung. Dritte Auflage. 16°. IV u. 298 S. M. 1.80 = fl. 1.12; in feinem Leinwandband M. 2.80 = fl. 1.74.

Weber, Dr. Anton, kgl. Lyceal-Professor, **Albrecht Dürer, sein Leben, Wirken und Glauben** Mit 11 Abbildungen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. IV u. 148 S. M. 1.20 = fl. —.75.

**Lithographischer Farbendruck:**

**Die heilige Familie.** Gemalt von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. (71 × 52 c.) M. 4.— = fl. 2.48; in Goldbarockrahme incl. Verpackung M. 14.— = fl. 8.68.

# Adolf Vogl

## Anstalt für kirchliche Arbeiten

**Innsbruck** (Tirol)

Halte mich zur Lieferung empfohlen von:

Altären, Kanzeln, Verkulum

Chor-, Beicht- und Betstühlen

im gothischen, romanischen und byzantinischen Style.

**Heiligen-Statuen**

aus Holz in feiner Oelfassung und Vergoldung in jeder Grösse.

**Relief-Bilder, wie z. B. 14 Kreuzweg-Bilder.**

Christus Corpus

mit und ohne Kreuz in feiner Oelfassung für Kirche und Haus, sowie für Missions- und Feldkreuze.

Weihnachts-Krippen-Darstellungen.

Oelgemälde auf Leinwand in jeder Grösse

wie z. B Altar-, Bruderschafts-, Fahnenbilder etc. etc.

**Kreuzweg-Stationen** auf Leinwand in Oel gemalt mit und ohne Rahmen.

**Heilige Gräber**

werden in jeder Grösse ganz nach den Verhältnissen ausgeführt.

Atteste sowie Kataloge stehen zur Verfügung und bin ich stets gerne bereit, über Alles Aufschluss zu geben.

---

# Ein neues Predigtwerk

Soeben erschien:

**Das Leben Jesu nach den vier Evangelien** in Predigten dargestellt und betrachtet von **Caspar Berens**, Pfarrer in Rumbeck. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band. XIII und 428 S. gr. 8°. Preis broschiert M. 4.20 = fl. 2.71.

Durch vorliegendes Werk, welches zwei Bände umfassen wird, wird in der katholisch-homiletischen Literatur eine empfindliche Lücke ausgefüllt. Die bisher erschienenen Werke über das Leben Jesu, wie von Grimm, Lohmann, Meschler, Didon, sind theils nur für die private Betrachtung, insbesondere des Priesters, theils nur zum Unterricht für Gebildete geschrieben. Mit vorliegendem Predigtwerke nun beabsichtigt der rühmlichst bekannte Verfasser einmal dem gläubigen Volke eine für dasselbe passende Betrachtung in die Hand zu geben und dann auch dem hochwürdigen Clerus Anleitung und Material zu gleichen Predigten zu bieten. Beide Aufgaben sind in vorzüglichster Weise gelöst.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

**Paderborn.** **Bonifacius-Druckerei.**